This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Library
of the
University of Wisconsin

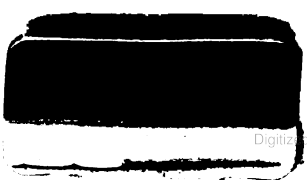

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

System
der
speculativen Ethik.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

System

der

speculativen Ethik,

oder

Philosophie

der Familie, des Staates und der religiösen Sitte.

Von

Heinrich Moritz Chalybäus.

Zweiter Band.

Leipzig:
Verlag
F. A. Brockhaus.

1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

260548
DEC 4-1922
BM
.C347
R

Inhalt des zweiten Bandes.

Drittes Buch.

System der Ethik.

Zweiter Theil.

Rechtslehre.

Erstes Capitel.

Princip des Rechts. Personenlehre.

	Seite
1. Begriff und Eintheilung der Rechtslehre im Allgemeinen. §. 135.	3
Specielle Eintheilung der Personenlehre. §. 136.	8
Die Rechtspersönlichkeit. §. 137—138.	10
a. Das Rechtsgewissen. §. 139.	17
b. Die Aeußerungsfreiheit. §. 140.	23
Das Recht. §. 141.	26
Das Gesetz §. 142.	31
c. Die Gerechtigkeit.	
Der negative Charakter des wirklichen Rechts. §. 143.	37
Der histor. Charakter des wirklichen Rechts. §. 144—145	40
Die Billigkeit. §. 146—147.	48
2. Die negative Selbstbehauptung des Rechts gegen das Unrecht.	
a. Gewalt, Zwang und Nothwehr. §. 148—150.	56
b. Das Unrecht.	
α. Das materiale Unrecht. §. 151.	65
β. Das formale Unrecht. §. 152—153.	67
γ. Das Verbrechen. §. 154.	74
c. Die gesetzliche Ahndung. Die Zurechnung. §. 155—156.	79
α. Die Wiedererstattung. §. 157.	87
β. Die Genugthuung. §. 158—159.	90
γ. Die Strafe. §. 160.	98
Einseitige Theorien des Strafrechts. §. 161.	101
Die Art und Weise der Strafvollstreckung. §. 162—163.	106

Digitized by Google

Seite

3. Das Personenrecht. Begriff und Eintheilung. §. 164. 112
a. Das Urrecht der Gleichheit. §. 165. 117
b. Das Urrecht der Aeußerungsfreiheit.
α. Die physische Subsistenz. §. 166. 121
β. Die individuelle Selbstbestimmung. §. 167—169. 127
γ. Der geistige Verkehr. §. 170. 134
c. Das Recht auf staatsbürgerliche Anerkennung. §. 171. 136

Zweites Capitel.
Das bürgerliche Gesellschaftsrecht.

Begriff und Eintheilung des Gesellschaftsrechts. §. 172. ... 139
1. Das Eigenthumsrecht. §. 173. 143
a. Der Besitz. §. 174—175. 145
b. Das Vermögen. §. 176. 154
c. Das Eigenthum. §. 177—178. 159
2. Das Vertragsrecht. Begriff des Vertrags im Allgemeinen. §. 179—181. 167
Eintheilung der Verträge. §. 182. 172
a. Der einseitige Vertrag. §. 183. 175
b. Die onerosen Verträge.
α. Der Hausdienervertrag. §. 184. 179
β. Die Arbeits- u. Industrieverträge. §. 185. 183
γ. Der Handelsvertrag. §. 186. 186
c. Der Gesellschaftsvertrag. §. 187. 188
Die rechtliche Folge der Verträge. §. 188—189. 191
3. Das Standesrecht. Begriff der ständischen Corporation. §. 190. 197
a. Der Stand der Urproduction. §. 191. 204
b. Der industrielle Stand. §. 192. 209
c. Der Stand der ideellen Production. §. 193—195. 216
Die allgemeinen Rechte der Corporationen. §. 196. 234

Drittes Capitel.
Das Staatsrecht.

1. Begriff des Staates und Begründung der Staatsform durch die Gesetzgebung.
a. Begriff des Staates. §. 197. 241
b. Historische Phänomenologie des Staates. §. 198—199. 248
Reform, Revolution und Constitution. §. 200—201. 260
Souveränetät des Staates. §. 202. 267
Theilung u. Organisation der Staatsgewalten. §. 203. 270

Digitized by Google

Seite
c. Die Gesetzgebung. §. 204—210. 274
2. Die besondern Regierungsfunctionen.
a. Die Finanzverwaltung. §. 211—213. 299
b. Die Justizverwaltung. §. 214—218. 312
c. Die Administration. §. 219—221. 324
3. Die Machtvollkommenheit des Staates.
a. Das Staatsoberhaupt. §. 222—224. 337
b. Die Executivgewalt. §. 225—226. 348
c. Die Souveränetät des Staates nach außen. §. 227—228. 356
Schlußbetrachtung über den Staatenorganismus. §. 229. 366

Drittes Buch.

System der Ethik.

Dritter Theil.

Religiöse Sittenlehre.

Erstes Capitel.

Princip der religiösen Sittlichkeit.

1. Das religiöse Princip.
Anknüpfung an den allgemeinen Theil der Ethik. §. 230. 375
Die Religion der Liebe und Gnade. §. 231—234. 379
Begründung der religiösen Ethik im Princip des Christenthums. §. 235. 402
2. Die Sünde und die Aufhebung der Sündhaftigkeit. §. 236. 407
a. Das religiöse Gewissen als subjective Voraussetzung. §. 237. 410
b. Die Züchtigung als objective Bedingung. §. 238. 416
c. Der Heilsproceß. §. 239—241. 421
3. Das versöhnte Gemüth als Princip der religiösen Sittlichkeit.
Die Demuth. §. 242. 434
Die Frömmigkeit. §. 243. 440
Die Kirchlichkeit. §. 244. 446

Zweites Capitel.

Die christliche Weisheit im Gemeindeleben.

1. Die unmittelbare Bethätigung der Frömmigkeit in der Familie. §. 245. 451

Digitized by Google

Seite

2. Die christliche Menschenliebe.
Das Wohlwollen. §. 246. ... 461
Die Dankbarkeit. §. 247. ... 466
Die Treue. §. 248. ... 469
Die thätige Menschenliebe.
a. Die Wohlthätigkeit. §. 249. ... 472
Die Almosenspende. §. 250. ... 476
Die innere Mission. §. 251. ... 482
b. Die Verträglichkeit.
Die Versöhnlichkeit. §. 252. ... 489
Die christliche Klugheit. §. 253. ... 494
Die Friedfertigkeit. §. 254. ... 499
c. Die Wahrheitsliebe. §. 255. ... 506
Die Grenzen der Wahrhaftigkeit. §. 256—257. ... 512
Der sittliche Muth im Geltenmachen der Wahrheit. §. 258—260. ... 520
3. Die christliche Sitte. §. 261. ... 536
Die Bildung des sittlichen Geschmacks. §. 262. ... 540
Die christliche Wissenschaft. §. 263—264. ... 544

Drittes Capitel.

Die Organisirung der christlichen Gemeinde.

1. Die christliche Gemeinde und die Kirche.
Anknüpfung an das Princip der Kirchlichkeit. §. 265. ... 560
Die Kirche und der sittliche Organismus. §. 266. ... 562
Die Frömmigkeit als kirchlicher Eifer. §. 267. ... 569
Die Bekenntnißtreue. §. 268. ... 572
Die Toleranz. §. 269. ... 576
2. Die innere Organisation. Das Kirchenrecht. §. 270. ... 581
a. Die Oeconomie der Kirche. §. 271. ... 587
b. Die Disciplin. §. 272. ... 593
c. Die Lehre. §. 273. ... 596
3. Der äußere Organismus. §. 274. ... 604
Die Union und die Mission. §. 275. ... 609
Schlußbetrachtung. §. 276. ... 613

Digitized by Google

Drittes Buch.

System der Ethik.

Zweiter Theil.

Rechtslehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Princip des Rechts.

Personenlehre.

---

1. Begriff und Eintheilung der Rechtslehre.

Im Allgemeinen.

§. 135.

Aus der Familie tritt das Individuum hinaus in die große Welt, d. h. in die bürgerliche Gesellschaft, und das Familienhaupt, der Hausvater, steht als solcher in Beziehung zur organisirten Einheit derselben, d. i. zum Staat. Erst in diesem weiteren Kreise findet und fühlt sich der Einzelne als einzelne individuelle Person auf sich zurückgeführt, in sich und auf sich selbständig beruhend, mündig, verantwortlich, auf Selbstbehauptung angewiesen. Nicht innerhalb der Familiensubstanz sondern erst auf dem Markt des bürgerlichen Lebens scheiden und begrenzen sich die Personen atomistisch in dem allgemeinen Elemente des äußerlichen Verkehrs, einander von Haus aus fremd, nur von der Nothwendigkeit des abstracten Gesetzes ebenso sehr von einander ab- wie zusammengehalten, und erst hier, nicht schon in der Familie, ist die Stelle, wo jeder für sich das volle Bewußtsein und das Recht der individuellen Persön-

Digitized by Google

lichkeit gewinnt. Wenn die Familie in sich ein Gesammtleben führt, einen Organismus ausmacht und die Einzelnen darin, von einer Seele der Liebe belebt, mehr nur Glieder eines Ganzen als selbst Ganze sind, so tritt hier die Liebe als unmittelbarer Beweggrund zurück, eine andere äußerliche Macht beherrscht die Summe der Einzelnen und bindet sie mit den Banden der Nothwendigkeit, die als solche auch innerlich anerkannt und als Vernunftgesetz gewollt werden kann und soll, sich aber niemals in derselben Weise, wie der natürliche Zug der Liebe im Gemüth charakterisirt. Es ist das Moment der Egoität oder der negativen Liebe, welche als Voraussetzung und Basis einer freien positiven hier aus dem Grunde hervortritt; die Selbstbehauptung der Persönlichkeit macht sich als negative Tendenz gegen Andere geltend, denn die Contraction und Selbstconsolidirung des Einzelnen in sich ist nothwendig zugleich ein repulsives Verhalten gegen Andere. Das Erste, was demnach hier hervortritt, ist das persönliche Einzelrecht, gewöhnlich schlechthin das Personenrecht genannt.

Aber das elementarische Medium, in welchem Alle mit einander leben, gestattet keine völlige Atomisirung; je mehr sie, jeder in sich, den eigenen Schwerpunkt zu gewinnen streben, desto mehr spannen sie zugleich die Mächte der allgemeinen Substanz, nämlich die der Natur, in der sie leben, und diese Bedingungen ihrer Existenz sind gemeinschaftlich, sie machen das Gesammtvermögen und den Inbegriff der nothwendigen Mittel aus, ohne die nicht gelebt und von denen nur auf eine bestimmte, gesetzlich geordnete Weise ein gemeinschaftlicher Gebrauch gemacht werden kann. Wie der Familie das gemeinsame Hauswesen nothwendig war, so ist nunmehr dem Volke gleichfalls eine gemeinsame materielle Lebenssphäre, das Land mit allen seinen Hülfsquellen in mehr oder weniger weitem Umkreis nothwendig. Wäre dies aber nur ein Raum für sporadisch zerstreute Familien, so würde es nur die nothwendige Bedingung der Trennung, nicht ein Bindemittel für sie sein;

Digitized by Google

und auch in dem Falle, daß ein Volk nur durch physische Grenzen von außen eingeengt, nicht aber durch einen Volksgeist in sich zusammengehalten würde, würde ein solcher mechanischer Druck nur zur Aufreibung der Theile unter sich gegenseitig, nicht aber zu dem neuen ethischen Organismus führen, der aus der Familie hervorgehen, in dieser seine unaufgehobene Bedingung haben und dieser selbst wieder zum Gedeihen dienen soll. Diese, mit der Familienliebe zwar nicht identische, aber aus ihr hervorgehende und in ihr wurzelnde innerliche ethische Potenz ist der Nationalgeist, ursprünglich begründet durch gemeinsame Abstammung, ein Verwandtschaftsverhältniß in weiterem Umfang, welches fortwährend durch die Gleichartigkeit der festen unter sich eng verbundenen Wohnsitze, im ununterbrochenen Verkehr und forterbenden Volksgedächtniß oder traditioneller Geschichte erhalten wird und sich vornehmlich in übereinstimmender Sitte und Sprache manifestirt, selbst erhält und ausbildet. Der innere materielle und geistige Verkehr des Volks faßt zunächst alles dies in einen Begriff zusammen. Dieses gemeinschaftliche Leben wird sich, da es vom Princip der Einzelpersönlichkeit ausgeht, zunächst von dem allgemeinen Besitz sein besonderes, unumgänglich nothwendiges Theil abgrenzen und behaupten, es wird zunächst theilend einschreiten müssen in die allgemeine Substanz, so daß jeder das Seinige sich zu eigen nimmt; denn ohne ein ausschließliches Eigenthum könnte die individuelle Person als solche, mithin das Princip des Ganzen und das Ganze selbst nicht bestehen. Aber dieses Eigenthum ist zugleich particular; in einem Gemeinwesen bedarf jedes Eigenthümliche des andern um selbst zu gedeihen; die Theilung kann nicht in eine feststehende Zertrennung des Besitzes ausgehen, — dies würde eben nicht zu dem neuen Gemeinwesen, sondern zur Diaspora der Familien führen. Der lebendige Verkehr tritt vielmehr als die Hauptsache hervor, die Bewegung, das Ueberfließen des Besondern und Particularen aus einer Hand in die andere dauert fort, je-

Digitized by Google

doch so, daß der Kern der Einzelpersönlichkeit und das Wesen ihres Eigenthums unaufgehoben bleibt und nur das Accidentelle mit freier Willkür entäußert, angeeignet und von Einem auf den Andern übergetragen wird, eine Form des Verkehrs, die sich bei näherer Betrachtung im Allgemeinen als Vertrag zeigt und in eine unendliche Menge von besondern Verträgen unterscheidet. Diese verschiedenen Arten des Vertrages sind jedoch von der Natur des Gegenstandes, der übertragen wird, abhängig; ihre Form richtet sich nach ihrem Inhalt; nicht über jedwedes Gut lassen sich willkürlich Verträge schließen. Indem der äußere Besitz durch den Gebrauch erst wirkliches Vermögen wird, setzt es ein inneres Vermögen, Geschicklichkeit es zu gebrauchen voraus und wird so aus einem quantitativ verschiedenen ein qualitativ verschiedenes der Stände. Ist schon das vertragende Princip, die Person selbst, von den Gegenständen des Vertrags ausgenommen — sie kann sich nicht selbst vertauschen und verkaufen — so sind es mehr oder weniger auch die allgemein persönlichen und geistigen Interessen oder Zwecke und deren nothwendige Mittel, ohne welche die Persönlichkeit nicht zu ihrer social-ethischen Bestimmung gelangen kann. Diese durch eine höhere Hand dem Menschen auferlegten Pflichten bedürfen bestimmter bleibender Organisationen im bürgerlichen Verkehr, die wol veränderlich und perfectibel, aber nicht aufhebbar sind; es steht zwar dem Einzelnen frei sich bei diesem oder jenem Zweige derselben zu betheiligen, aber als Glied des Gemeinwesens muß er immer zugleich ein Glied jener sein, da das Allgemeine nur im Besondern wirklich werden kann, die allgemeine sociale Bestimmung hier folglich auch die besondere einschließt. Diese Art von Institutionen unterscheidet sich von der Vertragsphäre durch die objective Nothwendigkeit ihrer Zwecke, und führt daher auch den besondern Namen der Corporationen, deren allgemeinsten die im Culturstaat durchaus nothwendigen Stände sind. So muß sich dieses Vermittelungsgebiet, welches gewöhnlich unter der bür-

Digitized by Google

gerlichen Gesellschaft verstanden wird, nothwendig in die drei Momente des Eigenthums, des Vertrags und der corporativen Gemeinheiten (universitates) gliedern.

Das Princip der Rechtspersönlichkeit findet indeß in dem Vermittelungsverkehr der bürgerlichen Gesellschaft, selbst wenn diese durch allgemeine Gesetze geordnet ist, noch nicht seinen Endzweck vollständig realisirt und objectiv gewährleistet. Beide zusammen gipfeln vielmehr in einem Dritten, dem Staat selbst. Die Einzelpersönlichkeit für sich würde es nicht viel über das sporadische Familienleben hinaus, die einzelnen Familien nur zu einem äußerlichen Verkehr unter einander, nur zu dem sogenannten Natur- oder Nothstaat bringen, der eigentlich keiner ist, wie z. B. etwa das Leben der Squatters in den westlichen Gebieten von Nordamerika. Im Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft würde das Persönlichkeitsprincip zwar einen Schritt weiter gehen und den Zweck des socialen Lebens scheinbar erreichen, aber nur dann, wenn dieser Verkehr in allen seinen geordneten Formen in Weise des Vertrags aufrecht erhalten werden könnte, wenn diese Institute und Organisationen, deren Bestand nur von dem Willen der Einzelnen, mithin von der Willkür in Weise des Vertrags gewährleistet ist, von einer subjectiv moralischen, bürgerlich tugendhaften Gesinnung seiten der Individuen so heilig gehalten würden, daß es der objectiven Garantien für ihre Sicherheit gar nicht bedürfte. In der That aber ist dies nicht sowohl ein Ideal, welches nur der moralischen Schwäche der Menschen wegen nicht erreicht wird, sondern in Wahrheit ein Widerspruch, weil der Vertrag in der Willkür gegründet und diese wandelbar, die Verträge und alle daraus hervorgehenden Verbindungen ihrer Natur nach endlich sind, die Interessen dagegen, von denen hier die Rede ist, unaufhebbar nothwendig, folglich der Willkür und auch der Vertragsform entnommen sind und eine eigenthümliche Organisation verlangen. Gerade auf diese unzweifelhafte Gewährleistung und objective Nothwendigkeit, aus welcher den

Digitized by Google

einzelnen Subjecten die Gewißheit zurückstrahlt, kommt es im Rechtsbewußtsein an; dieses will die Anerkennung der Persönlichkeit und gesetzlichen Freiheit nicht dem guten Willen der Einzelnen verdanken, sondern dieser Wille Aller soll sich ebendeshalb in objectiv feststehenden Institutionen aussprechen, die nicht blos Gesetze und zwar positive Gesetze, sondern auch Mächte sind, die sich als Macht des Gesetzes und Rechts selbst erhalten und sowohl die persönlichen als die Verkehrsrechte zu garantiren vermögen. Nur in dieser objectiven Realität ist das Rechtsprincip zu seinem Zwecke gelangt, und eben diese ist der *Staat*, sofern er von dem Princip und dem Vermittelungsmoment noch als ein besonderer Begriff unterschieden, d. h. aber nicht getrennt, sondern als concrete Synthesis derselben betrachtet wird, und auch äußerlich in den Staatsbehörden, Obrigkeiten, in bestimmten öffentlichen Handlungen und bleibenden Institutionen Gestalt gewinnt.

Auf Grund des schon im allgemeinen Theil bestimmten Begriffs der Persönlichkeit, und zwar der zweiten oder Rechtspersönlichkeit, konnten wir hier zuerst die drei Sphären schon andeutend im Grundriß verzeichnen, welche die Entwickelung dieses Princips zu erfüllen haben wird. Weiter liegt uns ob, dieses Princip selbst wiederum näher ins Auge zu fassen, und noch abgesehen von dessen zweiter und dritter Entwickelungsphase es zuerst an und für sich zu behandeln, indem wir theils an frühere Lehren recapitulirend erinnern, theils den Inhalt desselben weiter entfalten, und dadurch erst die specielle Eintheilung dieses ersten Capitels gewinnen, nachdem im Vorstehenden die allgemeine der ganzen Rechtslehre verzeichnet worden ist.

Specielle Eintheilung der Personenlehre.

§. 136.

Auch hier haben wir es vor der Hand nur noch mit der *Eintheilung* oder Diäresis des Principbegriffs in seine

Digitized by Google

Momente, noch nicht mit der Entwickelung dieser Momente selbst zu thun. Als Realprincip der Rechtslehre überhaupt und folglich auch dieser Principlehre ist aber bereits früher der Begriff der Rechtspersönlichkeit erkannt worden (§. 44—46). In dieser liegt es, daß sie sich selbst behauptend, mithin sofort negativ in Bezug auf Anderes, nämlich auf mögliche Negationen oder Störungen verhalte. Das Rechtsprincip setzt solche Negationen nicht als nothwendig um seiner selbst willen voraus, d. h. es fordert dieselben nicht in dem Sinne, daß es ohne diese selbst nicht existiren könnte, was nur dann der Fall wäre, wenn das Recht selbst lediglich negativer Art wäre und nur im Negiren der Negation bestände, so daß wo nichts zu negiren wäre, es selbst nicht existirte, aber es ist bereit, die als möglich gedachten Negationen aufzuheben, und hat an sich eine Beziehung auf alle dergleichen Möglichkeiten, die in der menschlichen Freiheit gegründet sind, obschon sie auch hier, wie überall, nur den empirischen und zufälligen Bestandtheil der Lehre ausmachen. Nachdem also von dem positiven Princip des Rechts, der Rechtspersönlichkeit selbst zuerst gehandelt worden, wird gleichfalls, nach Maßgabe der schon im phänomenologischen Theil der Ethik verzeichneten Grundlinien, vom sogenannten Zwangsrecht, vom Unrecht und vom Strafrecht in speciellerer Weise, als dort geschehen konnte, die Rede sein, namentlich auf die besondern Arten des möglichen Unrechts, des einfach materiellen, des formellen und des materiell-formellen oder Verbrechens, so wie auf die diesem dreifachen Unrecht entsprechenden Vindicationen des Rechts, die eigentliche Wiedererstattung, die Genugthuung oder Satisfaction im engern Sinne und die eigentliche Strafe eingegangen werden müssen. Nachdem mit diesen allgemeinen Betrachtungen sich die ersten Paragraphen beschäftigt haben, wird endlich die Entwickelung des Princips, das Persönlichkeitsrecht selbst in engerer Bedeutung, den Inhalt dieses ersten Capitels ausfüllend beschließen. In analoger Weise theilte sich auch in der Eudämonologie das

Digitized by Google

erste Capitel in die Betrachtung 1) der unmittelbaren Persönlichkeit, 2) der Abnormität des eudämonischen Processes, und 3) der principiellen eudämonischen Tugend, des Muthes oder Gemüthes mit dessen besondern Inhaltsmomenten. Wäre es uns nicht aus didactischen Gründen um eine möglichst in sich abgerundete und verständliche Darstellung der Rechtslehre zu thun, so könnten wir uns der lemmatischen Wiederholung des ersten und zweiten Punktes ganz entschlagen und es bei der bloßen Verweisung auf den allgemeinen Theil bewenden lassen; denn allerdings macht, genau genommen, nur der dritte Punkt den wesentlichen Inhalt dieses Capitels aus.

Die Rechtspersönlichkeit.

§. 137.

Das Recht kann Begriff und Idee genannt werden: Idee, sofern die Gerechtigkeit ewig wirklich im absoluten Princip, d. h. in Gott, ist; Begriff, sofern es wirklich werden soll im Menschen, hier aber einer progressiven Perfectibilität unterliegt, folglich zwar wohl ein allgemeiner, mehr oder weniger abstracter Begriff des Rechts, aber noch nicht das concrete vollendete Ideal desselben in Wirklichkeit, die durchgängig bestimmte Idee noch nicht im Bewußtsein vorhanden ist. Geht man auf den letzten Urquell alles menschlichen Rechts zurück, so kann man die ewige Begründung desselben allerdings nirgend anders als in Gott finden, und fände sie sich nicht da, sondern nur in irgend einem Punkte der Endlichkeit, so könnte von einer Heiligkeit des Rechts nicht die Rede sein. Diese Urbegründung des Rechts im Absoluten ist bereits im allgemeinen Theil (§. 24) nachgewiesen worden; sie liegt in dem Moment der negativen Liebe oder der Egoität, welche die Voraussetzung der positiv schöpferischen Freiheit ist, und selbst wieder das positive Moment der substantiellen Macht zur Voraussetzung hat. Sie ist das Moment der Subjectivi-

Digitized by Google

tät und Ichheit, der Stützpunkt der Persönlichkeit in sich selbst, worin diese ihr Beharren und die Möglichkeit hat, sich *in sich* zu reflectiren und von allem Andern zu abstrahiren, ein Punkt der Selbstheit, ohne welchen all ihr Streben und Wirken nur ein sich selbst verlierendes Uebergehen und Verwandeln in andere Formen wäre, gleichwie die physische Ursach sich in der Wirkung verliert und erlischt.

Der Zusammenhanz der menschlichen Egoität und folglich des menschlichen Rechts mit der göttlichen Urpersönlichkeit ist aber kein substantieller und unmittelbarer, sondern er liegt nur darin, daß Gottes schöpferischer Wille freie endliche Willensprincipien gewollt, gesetzt und aus der Machtsubstanz seines Wesens hat entspringen lassen. Wenn der Mensch an irgend einem Theile seines Wesens auf sich beruht und eine von Gott getrennte Existenz für sich in sich hat, so ist es in diesem Punkte seiner subjectiven Egoität, seinem persönlichen Selbstbewußtsein, welches, weil es eine reine Activität des Denkens ist, darum freilich auch sogleich wieder auf die seelische Substanz, in der es lebt und webt, und durch diese auf die reale Welt bezogen ist, aber dessenungeachtet nicht in dem Sinne mit Gottes Geist identisch ist, daß eben dieses Sichselbstdenken eine Thätigkeit Gottes wäre, die er in diesem Punkte des Alls vollzöge, wo er Mensch ist, denn dann wäre der menschliche Geist nur ein Ort, an welchem ein anderer, der absolute Geist, denkend waltete. Nicht ein fortdauerndes unmittelbares Einwirken des absoluten Geistes auf den menschlichen oder eine unmittelbar ihm immanente Energie Gottes *findet hier statt*, sondern der Mensch in seinem Selbstbewußtsein erhebt sich nach und nach zu dem Gedanken, daß auch hierin Gottes Freiheit und Weisheit ihm vorbildlich sei, und so kann allerdings auch dies vollste Freiheits- und Selbständigkeitsbewußtsein im Menschen eine religiöse Weihe annehmen, aber dies wird darum eine durch Reflexion vermittelte, nicht unmittelbar aus diesem Moment selbst zu schöpfende oder aus dem persönlichen Egoitätsgefühl zu

Digitized by Google

entwickelnde Gewißheit sein; vielmehr könnte die einseitige Vertiefung in das Egoitätsmoment, abgetrennt von dem der substantiellen Macht und Liebe, das Persönlichkeitsbewußtsein nur auf ein schlechthin negatives gott-loses Fürsichsein führen. So wenig der vernünftige Mensch diese Momente trennen kann, so nothwendig ist es doch für die Wissenschaft, dieses Moment auch einmal rein abstract aus seinem Zusammenhang herausgehoben vor das Bewußtsein zu stellen. Gleichwie dieses Moment in Gott das ihm schlechthin immanente oder dasjenige ist, woran Gott nur Gott für sich selbst und nichts weiter, nicht wirkend auf Welt und Menschheit ist, ebenso ist der Mensch vermöge desselben ein Einzelwesen in sich für sich, darum auch innerhalb dieser Sphäre rein sich selbst überlassen und negativ frei.

Wenn nun gewisse ältere Rechtstheorien und in jüngster Zeit wiederum die Rechtsphilosophie Stahls, um dem menschlichen Recht eine absolute Geltung und die Würde einer ewigen Idee zu verleihen, auf das göttliche Recht und eine besondere göttliche Offenbarung des Rechts für den Menschen und im menschlichen Rechtsgefühl zurückgehen, so kann dies zwar einen richtigen Sinn haben, bleibt aber in der Weise, wie es dargestellt wurde, unzutreffend, thut sogar der Reinheit des Rechtsbegriffs den größten Eintrag, und führt zu den allerschädlichsten Consequenzen, indem es die reine menschliche Autonomie mit der religiösen Sphäre vermischt. Eine gewisse mittelbare Offenbarung des Persönlichkeitsbewußtseins, welches das Rechtsprincip ist, haben auch wir angenommen (§. 22. 23), indem wir das Erwachen desselben von der materiellen und geistigen Wechselwirkung des menschlichen Paares uranfänglich abhängig machten, und diese Natureinrichtung als eine göttliche auf ethische Zwecke hin angelegte darstellten; allein schon hier war das Hinzutreten der zweiten Person nur negative Bedingung der Erweckung, das schlummernde Selbstbewußtsein positives Princip, und der ganze Vorgang eine Selbst-

Digitized by Google

vermittelung des menschlichen Geschlechts in sich durch sich selbst ohne alle magische Erleuchtung von obenher; und ebenso ist auch der weitere Fortgang der Civilisation ein rein humanes Werk von der Basis bis zur Spitze.

Unter göttlichem Recht kann man eigentlich nur das ideal vollkommene, die absolute Rechtsidee verstehen, wie sie in Gott ist von Anbeginn; als solche ist sie unveränderlich; aber nicht unveränderlich sind die Begriffe des Rechts, welche die Menschen von jener göttlichen Idee, d. i. von der Rechtsidee haben, die ihnen meist nur als ein unbestimmtes Schema vorschwebt, ein εἰκὼν vom παράδειγμα. Die successive Berichtigung oder Idealisirung, d. i. die Erhebung des geltenden wirklichen Rechts zum idealen Recht oder Recht an sich ist durchaus Aufgabe und Werk des Menschen. Das wirkliche positive Menschenrecht ist zwar bei verschiedenen Nationen des Alterthums als ein von Gott unmittelbar offenbartes betrachtet worden, d. i. als das göttliche selbst; damit zog es aber auch den Charakter der Unveränderlichkeit an, und der Staatsorganismus den der Theokratie. Ein Volk, welches unmittelbar unter die Herrschaft des göttlichen Gesetzes gestellt ist, muß entweder fortschrittslos stehen bleiben, wie die altasiatischen Völker, oder dasselbe, und damit zugleich seine Religion brechen. Und umgekehrt, eine Religion, welche sich nur in der gesetzlichen Rechtsform, als göttliches Recht ausprägt, verbürgt und gefährdet zugleich ihre Dauer und die Fortdauer des auf sie gegründeten Nationalstaates; wie sich denn auch historisch alle diese Nationalreligionen als endliche erwiesen haben und diese Nationalitäten zugleich mit ihnen. Ein weltliches Recht dagegen kann nach Zeit und Umständen verändert, es kann unbeschadet seines Wesens mit den Forderungen der Gegenwart in Uebereinstimmung gesetzt werden; ein himmlisches oder theokratisch-priesterliches Recht kann nicht mit der Zeit wechseln und fortschreiten; nicht nur das Princip in abstracter Allgemeinheit oder der Begriff — dieser steht allerdings in seiner kahlen

Digitized by Google

Höhe auch im menschlichen Recht stets fest und das Recht ist nicht etwas principiell Verschwindendes — sondern auch alle seine accidentellen Bestimmungen werden für alle Zeit unantastbar heilig sein sollen, sodaß die Heiligkeit des Ganzen mit dem kleinsten Theile in Frage gestellt ist; denn mit jeder Veränderung, welche Menschen daran vornehmen dürften, wäre eben der Anspruch auf höhere Abstammung verwirkt [1]). Ist es also nicht Gott unmittelbar selbst, welcher als immanentes Willensprincip in der menschlichen Rechtsphäre wirkt, sondern nur sofern der göttliche Wille gewußt wird, d. i. als Gewissen, so wirkt der Mensch kraft seiner Selbstheit, d. i. denkend, selbst und bestimmt sich selbst subjectiv frei nach seinem Denken und Wissen. Dieser Formalismus des Wissens, wenn man ihn so nennen will, ist allerdings der Rechtssphäre eigenthümlich; die nur gewußte, aber nicht unmittelbar selbst energirende objective Macht tritt hier ebendeshalb nur in Weise des Gesetzes auf, auf welches das Gewissen sich bezieht, und die Beziehung selbst ist eine Nothwendigkeit, die, ihrer Natur nach amphibolisch, die entscheidende Selbstbestimmung der Person oder die Willkür zum Hintergrunde und zur Voraussetzung hat (§. 39. 40).

§. 138.

Das Rechtsgebiet des bürgerlichen Lebens ist nicht die erste Schwelle, über die der Mensch ins Dasein tritt; aus der bewußtlosen Substanzialität hat er sich bereits im Stadium des Familienlebens emporgearbeitet. Jetzt kommt es darauf an, daß der reflectirende Verstand eine tiefere Analyse der ersten unmittelbaren Persönlichkeit vornehme und dadurch von dieser zur zweiten, d. i. zum Selbstbewußtsein der eigentlichen Rechtspersönlichkeit fortgehe. Wir verweisen hier auf die Darstellung dieses Processes im all-

1) Zachariä Vierzig Bücher v. Staat. I. S. 45.

Digitized by Google

gemeinen Theil (§. 44), wovon das zunächst hier Folgende ein Lemma oder eine zusammenfassende Recapitulation ist. Die tiefere Analysis nämlich, zu welcher das Selbstbewußtsein in sich fortgeht, sich aus dem Weltbewußtsein in sich auf sich reflectirt und sich als Ich ergreift, kann als ein Sich-zurückziehen aus der Objectivität, oder auch als ein die Objectivität von sich Ausscheiden betrachtet werden; der Act ist einer und derselbe. Mit dieser schrofferen Trennung ist aber auch zugleich wieder die Beziehung oder Wechselwirkung der beiden Seiten, die ja doch nur zusammen die ganze Persönlichkeit ausmachen, gefordert, ja in Wahrheit schon gesetzt; denn jene subjective tiefere Selbsterfassung kommt nur in und mittelst dieser realen Wechselwirkung zu Stande, d. i. mittelst des Verkehrs, denn so heißt die Wechselwirkung freier Personen auf einander gegenseitig. Der Zweck, der realisirt werden soll, ist die Rechtspersönlichkeit in ihrer vollen actuellen Wirklichkeit und Wahrheit, so daß sie sich als solche selbst weiß und von Andern anerkannt sieht, das Princip das nach dieser Verwirklichung trachtende Subject, und das nothwendige Mittel der Verkehr. Da das Ziel dieses Processes in dem Sichanerkanntwissen besteht, Anerkennung aber nur von seiten anderer Subjecte, nicht von bloßen selbstlosen Dingen ausgehen kann, so sind in diesem dialectischen Begriffscyclus zugleich auch andere Personen mit vorausgesetzt, wie denn die Rechtsphäre überhaupt nicht die erste schöpferische, sondern eine zweite, vermittelnde ist (§. 13), und man daher auch phänomenologisch von ihr nicht den Nachweis eines absoluten Anfangs fordern darf, sondern, sobald von Rechtsverhältnissen die Rede ist, wird der Mensch schon mit andern Menschen im Verkehr vorausgesetzt. Das subjective Ich, wie es sich innerhalb desselben selbst ergreift, ist zwar das positive Princip dieses Verkehrs, aber der Verkehr die negative Bedingung, ohne welche jene Selbstergreifung nicht erfolgt sein würde, und diese in so fern Product zugleich und Producent, obschon der Verkehr niemals ein subjecti-

Digitized by Google

ves Ich erzeugt. Erst das im Verkehr zu sich selbst gekommene Ich kennt sich selbst, und fragen wir nun dieses erwachte Selbstbewußtsein, so wird es in seiner Subjectivität sich als Princip der ganzen Rechtsphäre und seine innere Natur sich als Prototyp derselben erweisen. Gleichwie nämlich in diesem Ich ein zusammenfassender Centralpunkt, eine zusammengefaßte Vorstellungswelt von Objecten, und die Thätigkeit dieses sich von ihnen Unterscheidens und sie mit sich Zusammenschließens logisch unterschieden werden können, so auch in der wirklichen Welt, nur daß hier die Vorstellungen wirkliche Dinge, die Thätigkeit ein wirkliches Handeln und Leiden, und der Centralpunkt nicht blos jenes abstracte Ichmoment im Subject, sondern das ganze Subject selbst ist, welches, weil im realen Verkehr mit Andern begriffen, nicht blos Ich, sondern Person ist. Wir haben also jene subjective Gedankenwelt hier in eine reale Welt umzusetzen, die aber jener als ihrem Prototyp und Princip entsprechen soll. Mit dieser Umsetzung ändert sich jedoch zugleich die Bedeutung der Momente: was im Subject, dasselbe isolirt in sich betrachtet, Selbstbewußtsein heißt und ist, ist hier, weil auf realen Verkehr mit andern wirklichen Personen und (wie sich sogleich zeigen wird) auf ein allgemeines Gesetz bezogen, 1) Gewissen; die subjective Denkthätigkeit ist 2) das freie Wechselwirken oder Verkehren der Personen unter sich inmitten der materiellen Lebenssphäre, und dieses zerfällt wieder in die Momente a) der Aeußerungsfreiheit seiten jeder Person, b) der bestimmten Thätigkeiten oder Handlungen, die, wenn sie mit der allgemeinen Aeußerungsfreiheit Aller bestehen, diese sich nicht gegenseitig negiren sondern vielmehr fördern sollen, recht im weitern Sinne des Wortes oder gesetzmäßig sein müssen, denn c) Gesetz ist eben die als Abstractum aufgefaßte Art und Weise des Handelns oder Verkehrens in der Form, in welcher es sich nicht widerspricht, sondern zu einem systematischen Ganzen harmonisch zusammengeht. Wenn nun jenes principielle Moment, das Gewissen, in

Digitized by Google

dessen subjectiver Energie die Moralität des Rechtssubjects besteht, sich in dieser Vermittelungssphäre des Verkehrs frei aber rechtsgesetzlich bewahrheitet, und diese Bewährung eine allgemein gegenseitige, wirkliche und gewußte, sich gegen etwaige Negationen selbst behauptende wird, so ist dies 3) der Proceß des geltenden Rechts oder die sich realisirende Gerechtigkeit, was der synthetische Zweck dieses hier vorliegenden Begriffscyclus ist. Nehmen wir dazu, daß nach der allgemeinen logischen Regel die weitere Besonderung allemal aus dem Mittelmomente hervorgeht, dieses aber das Rechte (b) in weiterer Bedeutung ist, dessen speciellere Analyse schon im zweiten Buche (§. 73—77) gegeben worden ist, so kann man sich das Schema des Ganzen der Orientirung wegen so vergegenwärtigen:

Das Rechtsgewissen. Der Verkehr. Die Gerechtigkeit.

Die Aeußerungsfreiheit. Das Recht. Das Gesetz.

Das Erlaubte. Das Rechte. Die Pflicht.

a. Das Rechtsgewissen.

§. 139.

Das rechtliche Gewissen oder Selbstbewußtsein, welches auch das subjective oder Sittengesetz genannt wird, stellt sich unter diesem Namen von selbst als das dem objectiven Gesetz entsprechende subjective Princip dar, welches durch jenes seine Wahrheit und Wirklichkeit zu gewinnen sucht. Aber das subjective Gesetz im Gewissen und das objective in der Sitte oder in positiven Satzungen ausgesprochene Gesetz stehen nicht nur in einseitiger Beziehung sondern in Wechselwirkung; sie sind beide in gewisser Weise wirklich und zugleich noch unwirkliche Potenzen; das individuelle Rechtsgewissen wirkt verändernd, fortbildend auf das objective Gesetz, dieses determinirend auf jenes ein, und der wirkliche Verkehr in der Mitte ist es, aus dem für dieses und jenes immer neue Bestimmun-

Digitized by Google

gen auftauchen, die zu einer unendlichen Menge von besondern Gesetzen und pflichtmäßigen Rücksichten nach beiden Seiten hin anwachsen.

Um uns mit der allgemeinen Erörterung des Rechtsgewissens (§. 61) wieder in Zusammenhang zu setzen, erinnern wir Folgendes. Das Gewissen offenbart sich in einer subjectiven richterlichen Beurtheilung der Willensbestrebungen, mögen sie nun schon in Aeußerungen und Thaten übergegangen sein oder nicht. Es ist nicht ein einfaches Bewußtsein dieser Willensbestimmungen, sondern ein Act der Urtheilskraft. Deshalb ist außer dem beurtheilenden Subject und der beurtheilten Willensbestimmung oder moralischen Verfassung des Subjects überhaupt auch noch die Norm zu unterscheiden, nach welcher diese von jenem beurtheilt wird. Wäre es nur ein einfaches Verstandesurtheil, wie im Selbstbewußtsein, d. h. würde der individuelle Wille nur mit seinem eignen, erst von ihm abstrahirten Begriff verglichen und als derselbige erkannt, so würde er immer mit sich in Uebereinstimmung und widerspruchslos sein; nun ist aber hier der Begriff, mit welchem der Wille verglichen wird, nicht schlechthin die eigne individuelle Vorstellung von ihm selber, noch auch ein abstracter Begriff von vielen ähnlichen Willensacten, sondern ein von dem allgemeinen Willen Aller objectiv abstrahirter Begriff und ebendeshalb für das Subject eine objectiv gegebene und bestimmte Norm, die es nicht willkürlich ändern, der es sich vielmehr unterwerfen muß. Aber was nöthigt die Einzelperson zu dieser Unterwerfung? Wäre es eine schlechthin fremde Vorschrift und ein äußerlicher Machtbefehl, so wäre sie dem Einzelwillen accidentell, und dieser würde unwillig dem äußern Zwange nur seine Aeußerungen, nicht aber sich als subjectiver Wille selbst unterwerfen. Gerade die Hauptsache, das Band im Gewissen, wodurch wir uns dem Gesetz verbunden und verpflichtet fühlen, fehlte. Diese Verbindlichkeit muß vielmehr in einer Identität meines Willens mit dem objectiven Gemeinwillen liegen, deren Bruch

Digitized by Google

als innerlicher Widerspruch der Person gegen sich selbst gefühlt wird. Es muß also neben der Objectivität auch zugleich eine Seite der Subjectivität in der gesetzlichen Norm enthalten sein, zwischen welchen der Wille getheilt in der Mitte schwebt, sodaß er halb autonomisch, halb heteronomisch sich in der Lage befindet, welche früher als die Kategorie der Nothwendigkeit (§. 39) bezeichnet worden ist. Diese Identität im Unterschiede der beiden Willen stammt daher, daß ich es zum Theil selbst bin, der die öffentliche Sitte, von welcher das Gesetz die abstrahirte Form ist, aus meinem Rechtsgefühl heraus mitbestimme, während sie anderseits zugleich wieder meinen individuellen Willen regulirt. Nähme die einzelne Person gar keinen Theil an dem Verkehr und durch ihn an der Bildung der Sitte, so würde die herrschende Gewohnheit auch in keiner Weise die seinige, sie würde ihm völlig fremd sein und nur als objective Gewalt erscheinen, der er sich blindlings zu unterwerfen habe, wie denn auch die Sitte den Kindern, den Unmündigen und Rohen, die an dieser Sittenbildung keinen activen Theil nehmen, so lange sie passiv nur von ihr gebildet werden, auch nur als objective Macht entgegentritt. Ebendasselbe ist aber auch in solchen Staaten der Fall, deren Bürger nicht selbständig theilnehmen an der Gesetzgebung; indem sie immerfort als Unmündige behandelt werden, kann ihnen das Gesetz niemals als eigne Willenserklärung gelten, sondern nur als fremder Machtwille, gegen den sich der ihrige im Gefühl seiner natürlichen Autonomie auflehnt. Vielmehr soll es dahin kommen, daß das Gewohnheitsrecht ebenso sehr auf den Handlungen der Einzelnen beruht, wie anderseits diese Handlungen der Einzelnen so beschaffen sein sollen, daß sie als der Ausdruck des Willens der Gesammtheit oder doch der überwiegenden Mehrheit, als *Beispiele* gelten können, aus denen man den Begriff des Gesammtwillens abstrahiren kann. Der Umstand, daß das Gesetz eine von der herrschenden allgemeinen Sitte abstrahirte Form ist, beschränkt und regelt

Digitized by Google

den Subjectivismus der Einzelnen; aber indem die Sitte selbst wieder nur aus dem subjectiven Willen der Einzelnen hervorgeht, ist darum auch sie selbst und das Gesetz von diesem Willen abhängig, veränderlich und perfectibel; wenn jener Umstand vor der Willkür des Subjectivismus schützt, so schützt dieser vor dem Objectivismus oder Positivismus der Gesetze, indem er sie bildsam erhält. Nennen wir die subjective Seite die moralische, die objective die legale, so zeigt sich, daß beide nicht ohne einander sein, und daß folglich auch in der Rechtsphilosophie die Moral nicht von der abstracten Rechtslehre, dem Legalen, irgendwie getrennt und eine vor oder nach der andern abgehandelt werden kann.

Was oben von dem Selbstbewußtsein des Ich gesagt wurde, daß es Prototyp der ganzen Rechtsphäre ist, dies gilt nun auch vom Gewissen, denn dieses ist ein aus dem Selbstbewußtsein in die Sphäre des objectiven wirklichen Verkehrs übergetragener innerer Verkehr der Gedanken. Der actuelle Wille, welcher vom Selbstbewußtsein nach dem Gesetz beurtheilt wird, kann selbst wieder entweder eine nur mögliche, blos gedachte Willensbestimmung sein, oder eine wirkliche Willensbestimmung zwar, aber noch nicht vollzogene, ein Gelüst (volitio), oder endlich eine bereits zur That gewordene. Das Gewissen kann sich also im ersten Falle warnend und verhindernd (präventiv), im zweiten eigentlich richtend, d. i. Richtung gebend, im dritten billigend oder verurtheilend und strafend (executiv) verhalten. Es walten hier die formellen Unterschiede des Denkens, Erkennens und Wissens; materiell giebt es diesen Formen entsprechende Unterschiede in den Dingen selbst, sofern sie entweder wirklich vollzogen und thatsächlich erfahren werden müssen, bevor man ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einsehen kann, oder solche, welche der Ueberlegung bedürfen, aber durch dieselbe als recht oder unrecht erkannt werden können ohne factisches Experiment, und endlich solche, welche unmittelbar, sobald sie nur vorgestellt werden, im Gefühl

Digitized by Google

schon gerichtet, als recht oder unrecht gewußt, und nicht einmal in Zweifel, geschweige in den Thatversuch gestellt werden sollen. Endlich ist es auch leicht zu bemerken, daß jenes dreifache Verhalten des Gewissens als vorausdenkendes Bestimmen des rechtlich Möglichen, der Beurtheilung des Wirklichen, und des Verhaltens zur vollzogenen That, principiell die drei Grundgewalten der objectiven Gesammtheit, d. i. die gesetzgebende, die regierende und die executive Staatsgewalt vorbildet, deren mittlere, wie sich seines Orts weiter zeigen wird, selbst wieder in eine Triplicität zerfällt.

Da die Persönlichkeit innerhalb des ganzen Rechtsprocesses Selbstzweck ist, sie in ihrer Entwickelung kein anderes Ziel und Gut verfolgt als nur ihre eigne völlige Verwirklichung, weshalb es auch im bösen Gewissen lediglich der Widerspruch gegen sich selbst war, was als Schmerz gefühlt wurde, so kann das Selbstbewußtsein in diesem Proceß auch keine andern Belohnungen geben und sich geben lassen, als nur die Uebereinstimmung mit sich selbst. Es scheint zwar, daß das gute Gewissen ein Urtheil des Beifalls auszusprechen und eine innere oder äußere Belohnung zu ertheilen und anzunehmen habe, wie das böse das Gegentheil, allein dieses Gut ist eben weiter nichts als nur die innere Selbstanerkennung und deren Gewißheit, die Ehre des Anerkanntseins. Ein nicht verzogenes und verwöhntes Gewissen wird selbst in dem Fall, wenn es eine starke Versuchung zurückgewiesen hat, auf keine besondere Belohnung Anspruch machen; es ist, so zu sagen, nur froh, glücklich davongekommen zu sein, d. i. sich selbst behauptet zu haben, und findet sich mit seinem unverwundeten Zustand zufrieden. Der Beifall oder die Belobigung, die es sich ertheilt, wenn es etwas Gesetzwidriges nicht gethan hat, ist von eigner, negativer Art, das Gesetzliche ist im Grunde nur sein eigner Wille selbst, niemand aber lobt sich darum, wenn er seinen eignen Willen thut; dadurch wird dem vorigen Zustande nichts hinzugefügt, außer etwa das Bewußtsein

Digitized by Google

einer größeren, geübteren Kraft. Aber diese hat nur dann wirklich zunommen, wenn der Kampf leichter geworden, folglich weniger Kraftanstrengung nöthig war. Das Verdienstliche steht also hier im umgekehrten Verhältniß zur Sittlichkeit; es nimmt mit der Anstrengung ab, während die Sittlichkeit mit dieser Abnahme wächst, sodaß es widersinnig ist, die sittliche Größe in die Größe des Widerstandes zu setzen, und das Lob ein sehr zweideutiges ist, weil es zugleich in demselben Maße beschämt, wie es verdient wird. Auf einem gewissen Punkt der Reife des Ehrgefühls weist die männliche Seele solches Lob lieber ganz von sich, so sehr auch der Tadel schmerzen würde; lobenswerth erscheint nur der Schüler und Zögling, er freut sich des Beweises, daß er nicht tadelnswerth ist. Dem Beifall oder Misfallen innerhalb der Rechtsphäre begegnet somit dasselbige, was der sinnlichen Lust in ihrem Gebiet, die am größten ist, wenn das Bedürfniß am heftigsten quält; sie schwindet, ja sie macht dem Ueberdruß Platz, wenn der Schmerz verschwindet; eine Erfüllung mit reinem Wohlgefühl bleibt nicht als dauerndes Resultat. Darum sagt man mit Recht, daß alles Trachten nach Ehre eitel sei, wenn es absolute Befriedigung gewähren, das höchste Gut sein soll; und ebendarum auch, daß niemand in Wahrheit sich rechtliche *Verdienste* erwerben kann; man kann nie mehr als seine Schuldigkeit thun, und ein *Rechtsanspruch* auf Belohnungen ist eine contradictio in adjecto. Das Allerhöchste, was erreicht werden könnte, wäre die Unverletztheit und Reinheit des Gewissens oder der Ehre selbst; das Selbstbewußtsein in seiner Widerspruchlosigkeit ist das Ziel; die Gewißheit der Persönlichkeit zeigt sich hier als völlig in sich selbst abgeschlossener Selbstzweck, und gerade das Nichtbedürfen irgend eines andern Lohnes ist der Lohn. Es gilt allerdings, nicht nur jedwede Nichtanerkennung abzuwehren, welche der Muthwille Anderer sich zu schulden kommen läßt, sondern auch objective Anerkennung zu finden, mithin ein objectives Gut,

Digitized by Google

dessen Erreichung nicht von dem Subject allein abhängt, aber eben diese Anerkennung nimmt das Subject als sein Recht in Anspruch, nicht als ein Geschenk; sie als eine Belohnung oder Gnade in Empfang zu nehmen, wäre unter seiner Würde; der Höhepunkt der Rechtspersönlichkeit als solcher ist der Standpunkt des Stoikers, der sich nichts verzeiht, aber auch nichts erbittet, und niemanden etwas zu verdanken haben will als sich selbst.

b. Die Aeußerungsfreiheit.

§. 140.

Das erste Moment des Rechtsprocesses, die Person, ist als solche mittels eines realen Wirkungskreises, in dem sie verkehrt, auf andere und mit und durch diese auf einen gemeinschaftlichen Zweck bezogen. Das zweite Moment ist also der Verkehr (§. 135); der Verkehr aber besteht in dem Inbegriff aller Aeußerungen der freien mit einander in Verbindung stehenden Personen, er ist dasselbe in der ethischen Sphäre, was die Wechselwirkung in der physischen ist. Demnach werden im Verkehr wieder die Momente der freien Aeußerung oder der Aeußerungsfreiheit als principielles, die gegenseitige Durchdringung dieser Aeußerungen als vermittelndes, und die daraus resultirende Bestimmung der Aeußerungsfreiheit als drittes Moment zu unterscheiden sein. Es ist in diesem Medium, wo der eigentliche bestimmte Rechtsbegriff seinen Ursprung nimmt; denn die objectiven Rechtsbestimmungen gehen zunächst aus dem Verkehr hervor, und wir haben demnach eine doppelte Bedeutung des Rechtes und des Rechten zu unterscheiden: die allgemeine (jus), nach welcher wir den Gesammtinhalt dieses ganzen Abschnittes die Rechtsphäre nennen, und diese specielle, oder das Rechte (rectum et justum) im engern Sinne (§. 75).

Welcher auch immer der Zweck sei, den das Rechtssubject zu realisiren habe, so viel ist mit dem Begriff der

Digitized by Google

Rechtsperson selbst schon gesetzt, daß das Mittel, jenen Zweck zu realisiren, die Aeußerung und zwar die freie, mithin die Aeußerungsfreiheit oder sogenannte äußere Freiheit sein muß. Diese im Rechtsgebiet besonders zur Sprache kommende „äußere" Freiheit ist aber in Wahrheit nicht eine blos äußerliche, eine Abwesenheit von Banden und Zwang um die Person herum, etwa eine völlige Leerheit des Raumes; sondern eine aus ihrem Innern, dem Willen, hervorgehende Thätigkeit; sie setzt die innere Freiheit des Subjects voraus und ist eben nur die Aeußerung, Erscheinung oder richtiger die Selbstbethätigung derselben in Raum und Zeit, daher besser Aeußerungsfreiheit als äußerliche oder äußere Freiheit zu nennen, weil dieser Name gleich von vorn herein zu Misverständnissen Anlaß giebt. Das Nichtdasein des Zwanges und der Schranken ist für diese Freiheit selbst wieder nur äußerliche Bedingung, nicht aber sie selbst. Sie selbst beruht innerlich auf dem Vermögen, im Denken und Wollen von allen besondern Bestimmungen abstrahiren, ja überhaupt des Wollens und Handelns sich enthalten und sich auf den Punkt des reinen Ich zurückziehen zu können (daher negative und subjective Freiheit genannt), aber auch nur zu *können*, nicht zu müssen; denn die alternative Möglichkeit muß hierbei immer offen gelassen sein; daher wird sie auch Willkür genannt, die wir als ein Moment der vollen Freiheit, aber als ein wesentliches kennen. Formal ist diese Freiheit zugleich in sofern, als sie des bestimmten Inhalts der Idee noch ermangelt, den sie erst im Verkehr erwirbt. Vorzugsweise von ihrer *negativen* Seite erscheint sie im Gegensatz zu der positiv schöpferischen Freiheit der Liebe; wesentlich auf sich, die Selbstbehauptung der Persönlichkeit bedacht, bleibt sie ihrem Grundbegriff, dem Moment der Egoität, getreu, und ist darum stets in Gefahr zum Egoismus zu werden, denn die Selbstsucht ist der Grund des Unrechts, dies aber tritt ein, sobald dieses nothwendige Vermittelungsmoment der Freiheit zum Endzweck gemacht wird.

Digitized by Google

Wenn es keinen andern Weg aus der Subjectivität des einen Ich zum andern, vom Denken zum Denken giebt, als die Aeußerung des Willens und die sinnliche Wahrnehmung, die Mitwissenschaft der Gesinnungen aber, welche Andere von uns hegen, der sittliche Zweck ist, so muß das Aeußern ganz und gar frei, die äußerliche Rechtsfreiheit der Personen unbeschränkt sein; die Möglichkeit, sich zu äußern, auf jede beliebige Weise und auch überhaupt nicht sich zu äußern, durch Zeichen, Worte, Schrift, Druck u. s. w., und endlich auch jedweden Inhalt der Seele ohne Unterschied — diese Möglichkeit darf Keinem benommen sein; denn ohne dieses Vermögen würde die Aeußerung und Zurückhaltung nicht mehr der Ausdruck des Innern, Wort und That nicht mehr Zeuge des Willens sein können. Nun ist aber, wie sich in diesem Zusammenhange aufs Deutlichste zeigt, die Aeußerungsfreiheit nur ein Mittel; wäre es der Zweck der Rechtspersönlichkeit, äußerlich unbedingt frei zu sein — wie oft geglaubt und gelehrt wird — so würde jedwede willkürliche Aeußerung zu Recht bestehen, eine objective Dauer und Causalität gewinnen, die durch die That sich in die Kette der Ursachen einreihete und endlos fortwirkte. Allein so ist es nicht; das Aeußern ist nur als äußern Können, und auch die wirkliche Aeußerung oft nur als Mittel, d. i. in so weit berechtigt, als es in vielen Fällen nur bei diesem Uebergang aus dem Innern in die Erscheinung, d. i. beim Versuch bleiben darf, ob sich die Aeußerung als Recht bewährt und als objective That Existenz gewinnen kann oder nicht; wenn nicht, so ist ihr der äußerliche Erfolg abzuschneiden; der Aeußerungsact ist zwar vor sich gegangen, die subjective Willensmeinung hat sich manifestirt, aber der beabsichtigte oder nur experimentirte Zweck wird vereitelt. Alle die erwähnten Aeußerungsmittel, die Rede, Schrift u. s. w. sind von der Beschaffenheit, daß sie zwischen dem Innern und Aeußern in der Mitte schweben, vom Subject ausgehen, aber darum sich doch nicht als eigentliche Thatobjecte festsetzen.

Digitized by Google

Das Recht.

§. 141.

Fragt man weiter nach dem Inhalte der freien Aeußerung, der so beschaffen ist, daß er entweder schlechthin beliebig geäußert werden kann, oder daß er erst geäußert werden muß, ehe man wissen kann, ob er zu Recht bestehe oder nicht, oder daß er jedenfalls geäußert werden soll, so kommen wir auf die Unterschiede des Erlaubten, Rechten (justum) im engern Sinne, und des Pflichtmäßigen, damit aber zugleich auch auf den gleichfalls schon früher erörterten Unterschied des a priori Wißbaren, was jede Person aus ihrem Selbstbewußtsein schöpfen kann, und des seiner Natur nach Zufälligen, Individuellen und Beliebigen, folglich erst zu Experimentirenden (§. 73—77). Dort wurden diese Begriffe unter den Pflichtbegriff gestellt, hier subsumiren wir sie unter den des Rechts, müssen also das Recht und das Rechte im weitern und im engern Sinne unterscheiden, wie gleichfalls (§. 75) schon erörtert worden ist. Im Allgemeinen entsprechen die Begriffe des Erlaubten, Rechten und Pflichtmäßigen denen der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit. Alles das, was schlechthin beliebig geäußert oder auch nicht geäußert werden kann, sodaß sowohl das Aeußern als auch das Nichtäußern recht ist, ist das Erlaubte; es ist das rechtlich schlechthin Mögliche, von dem Mögen, Vermögen und der Willkür des Individuums Abhängige und schon darum Zulässige, weil es eine Bewährung des individuellen Willens, der äußern Freiheit der Person als solcher ist, die derselben auf keine Weise versagt werden darf, wozu sie überall befugt ist; so namentlich in dem Gebrauch ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, ihres Eigenthums oder der sogenannten Dispositionsbefugniß, von welcher der Grundsatz gilt: jure suo uti nemo cogitur. Das Rechte, blos vom Subject aus bestimmt, wird daher zunächst de-

Digitized by Google

finirt als die Befugniß zu handeln, oder als die Möglichkeit zu verlangen, daß andere Personen diese Freiheit nicht negiren. Es findet hier durchaus kein rechtlicher Zwang statt außer dem, der jedwedem fremden Zwange entgegengesetzt werden kann, d. i. die Negation solcher Negationen, welche die Befugniß auf unbefugte Weise beschränken wollten. Es ist dies eigentlich nichts anders als das Geltenmachen der Aeußerungsfreiheit überhaupt im Princip, und dieser Rechtsgrundsatz wird zum Princip der sogenannten Grund- oder Personenrechte, deren Ausübung jedoch an dem Rechten im engern Sinne und dem Pflichtmäßigen seine Grenze oder vielmehr nähere Bestimmung findet, sowie diese wiederum an jenem Freiheitsprincip ihre Voraussetzung haben, auf der sie beruhen und die sie im Princip nicht negiren können ohne sich selbst aufzuheben. Es ist einleuchtend, daß das Erlaubte seinen Ursprung dem Gesetz ebenso wenig verdankt wie die Aeußerungsfreiheit selbst, auf der die Befugnisse beruhen, vom Gesetz abhängig ist. Vielmehr beruht das Gesetz auf der Voraussetzung jener und es ist daher widersinnig, von Erlaubnißgesetzen nach der alten Eintheilung in Permissiv- und Zwangsgesetze zu reden, als wenn etwas erst kraft eines Gesetzes erlaubt, ohne solches aber unerlaubt oder verboten wäre; es ist dies ebenso widersprechend wie etwas Verbotenes ohne Verbot. Der einzige Sinn, den der Ausdruck „Erlaubnißgesetz" haben kann, ist der, daß durch einen legislativen Act ein Verbot aufgehoben, folglich die vorher willkürlich beschränkte Erlaubniß wieder hergestellt wird; dadurch aber, daß sie durch die Aufhebung beschränkender Gesetze von selbst wieder hervortritt, erweist sich die Freiheit als das Ursprüngliche, und in diesem Sinne gilt der gewöhnliche Spruch: was nicht verboten ist, ist erlaubt, der sich nicht einfach umkehren läßt in den: was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. So bestehen auch die Bestimmungen der sogenannten Grundrechte, der Habeascorpusacten u. dergl. eigentlich nur in Negationen gewisser Beschränkungen des Personenrechts,

Digitized by Google

die sich dem Naturrecht zuwider in den positiven Gesetzgebungen historisch festgesetzt hatten.

Das Erlaubte muß jedoch an dem Rechtsgesetzlichen seine bestimmte Schranke finden, denn ohne dieses würde Alles willkürlich bleiben und sich gar keine bestimmte Verkehrsform bilden; die Willkür selbst ist nicht Zweck sondern nur Mittel (§. 37) und die Aeußerungsfreiheit gleichfalls nur als Princip nicht zu negiren, in ihren Selbstbestimmungen aber an gewisse Zwecke zu binden; es soll eben kraft der freien Befugniß etwas objectiv zu Recht Beständiges hervorgebracht und festgesetzt werden können (§. 75), und dies geschieht im Wege des Vertrags. Die hieraus entspringenden sogenannten erworbenen Rechte füllen ein so weites und breites Gebiet im Gesellschaftsleben aus, daß nicht selten das ganze Recht in die Form von Verträgen gebracht, und diese Vertragsform in der Theorie als Grundlage oder Princip alles Rechts aufgefaßt worden ist. Es ergiebt sich aber aus obigem Zusammenhang, daß das Rechte, was durch gemeinsame Willensrichtungen mittels Vertrags erworben wird, eben nur darum rechtskräftig wird, weil es principiell von der durchaus freien und an sich berechtigten Willkür der Einzelnen ausgeht, weshalb auch gerade diese Freiheit wesentlich zur Giltigkeit aller Verträge gehört, anderseits, daß es eben nur dadurch rechtskräftig wird, weil es ausdrücklich, d. i. durch bestimmte unzweideutige Aeußerungen, festgestellt worden, mithin durch und durch positiver Art ist. Recht in dieser Bedeutung des Wortes kann demnach nur so etwas sein, was seiner Natur nach ursprünglich der individuellen Willkür als Befugniß zustand, nicht im Voraus durch höhere Pflichten schon an sich bestimmt, geboten oder verboten war. Sein Princip liegt zwar in der Persönlichkeit überhaupt, aber der Wille der Person kommt hier nur seiten seiner willkürlichen Bestimmungen in Betracht; diese sind subjectiv veränderlich, erhalten aber durch den Vertrag objectiv an dem Willen der andern Person einen Haltpunkt. Subjecte können sich

Digitized by Google

blos durch Aeußerungen einander mittheilen, also bedarf es der bestimmten Abschlußformen des Vertrags. Es liegt in der Natur der Sache, daß aller Inhalt dieses Vertrags- oder erworbenen Rechts, weil er Bestimmungen der Willkür enthält, die dem Begriff des reinen, in Allen gleichen Persönlichkeitsprincips accidentell sind, a priori nicht wißbar ist, folglich erst geäußert und erfahren werden muß, bevor er als gemeinschaftlich übereinstimmender erkannt werden kann. Daher alle diese positiven und erworbenen Rechte, die den Gesammtinhalt des eigentlichen im engern Sinne so zu nennenden Privatrechts ausmachen, auch in Praxi oft mit der freien Befugniß dritter Personen in Collision gerathen können, ohne daß diese *vor* dem Gebrauch ihrer Aeußerungsfreiheit darum wissen und gehalten sein können, davon abzustehen, sondern nur erst *nach* dem thatsächlichen Versuch sich dem erkannten Rechte zu unterwerfen haben, weshalb auch solche Versuche zwar wohl unbefangenes aber keineswegs sträfliches Unrecht sind.

Das vollkommne *pflichtmäßige Recht*, dessen Erörterung §. 76 gegeben worden ist, besteht in allen dem, was nothwendig ist, um den sittlichen Zweck zu realisiren, welcher hier der immanente der Persönlichkeit selbst ist. Ebendeshalb kann sich auch das Subject nicht von der Vollziehung dieser Aufgabe dispensiren, ohne sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen; während die Befugnisse dasjenige umfassen, was man thun und nach Gefallen auch unterlassen *darf*, enthalten die Pflichten das, was man thun *soll*, jene Nothwendigkeit, die zwar keine physische, die Möglichkeit des Gegentheils schlechthin ausschließende, wohl aber eine sogenannte moralische ist, weil ihre Nichterfüllung den Widerspruch des Persönlichkeitsprincips gegen sich selbst enthält. Die Pflicht, als *die im Gewissen sich kundgebende Verbindlichkeit des Willens zu den besondern Vorschriften eines anerkannten Gesetzes*, wird von dem Gefühl dieser Verbindlichkeit darum begleitet, weil die Persönlichkeit kraft

Digitized by Google

ihres Wesens darauf angewiesen ist, sich selbst zu bethätigen, zu entwickeln, zu vollenden; das Gesetz oder Vorbild, welches ihr vorschwebt, ist sie selbst in ihrer Vollendung, sie negirt sich also selbst, wenn sie diese negirt. Das Gesetz, an welches sich hier der freie Wille bindet, ist nicht blos ein objectives, es ist zugleich ein subjectives, das Gesetz der eignen vernünftigen Natur, das sogenannte Sittengesetz. — Jedes Pflichtmäßige ist auch ein Recht, jedes Recht eine Befugniß; aber dieser Satz duldet keine positive Umkehrung (conversio simplex), sondern nur eine negative (contrapositio): keine Befugniß darf ein Unrecht, kein Recht eine Pflichtwidrigkeit enthalten. Die Behauptung, daß jeder Pflicht des Einen ein Recht des Andern, und jedem Recht eine Pflicht entspreche, ist eben nur in so weit wahr, als jedwede Pflicht auch zugleich ein Recht einschließt. Man sagt von dem, welcher von seinen Befugnissen Gebrauch macht: er hat Recht, obschon er diesen Gebrauch auch unterlassen kann, wenn er will; recht thut in gleicher Weise, wer eine freiwillig übernommene Verbindlichkeit erfüllt, und Recht ist auch das Pflichtmäßige, dessen er sich nicht entschlagen darf, auch wenn er wollte; es ist das sogenannte unveräußerliche Recht. Pflicht heißt dieses Letztere seiten seines subjectiven, moralischen Grundes, Recht dasselbe, angesehen den Inhalt oder die objective Seite. Es lassen sich also alle drei unter den Gesichtspunkt des Rechten bringen, obschon mit Unterschied. Wie dieses vollkommene pflichtmäßige Recht sich unmittelbar auf das Princip der Persönlichkeit selbst bezieht, sodaß eine Verletzung desselben zugleich eine Negation dieser ist, so ist auch seine Vollziehung eine Vollendung derselben und nur derjenige, welcher nicht blos seine Befugnisse und Rechte in Anspruch nimmt, sondern zugleich auch seine Pflichten erfüllt, ist vollkommen realisirte Persönlichkeit. Da dies nur im bürgerlichen Verkehr mit andern Personen und im Staate geschehen kann, so entspringen hieraus für die vollendete Rechtspersönlichkeit zugleich diejenigen beson-

Digitized by Google

dern Rechte, deren Ausübung nur der Person zusteht, welche alle ihre Pflichten gegen die Gesammtheit zu erfüllen im Stande ist, weil auf dieser Erfüllung das Gemeinwesen oder der Staat selbst beruht: die staatsbürgerlichen Ehrenrechte. Da das Princip des Rechts überhaupt die Persönlichkeit und zwar die rechtsgesetzliche oder zweite Persönlichkeit (§. 45) ist, so muß auch, so wahr das Recht ein immanenter Zweckbegriff ist, die vollständige Entwickelung oder Realisirung dieser Persönlichkeit der finale Zweck sein und dieses Moment in die vollständige Realdefinition des Rechts aufgenommen werden. Wenn man das Recht nur auf Wohlfahrt und Sicherheit bezieht, gibt man ihm nur die eudämonistische, tief unter seinem eigentlichen Begriff liegende Basis zum Ziel; definirt man es durch das neminem laedere, suum cuique tribuere, oder was ebenso viel: niemanden als Sache, jedweden als Person Behandeln, so giebt man nur das Mittel an, wodurch es zu seinem eigentlichen Endzweck gelangt, denn dieser besteht in der Gewißheit des Subjects, sich von Andern als Rechtsperson practisch und realiter ebenso anerkannt zu sehen, wie es sich in seinem Selbstbewußtsein selbst als Person weiß; die äußerliche Anerkennung seiten Anderer oder die Würde und Ehre der Persönlichkeit aber ist die objective Verwirklichung und Wahrheit der subjectiven, auf welche diese kraft ihres positiven Wahrheitswillens bezogen ist, und die practische Anerkennung Anderer als gleicher Persönlichkeiten ist das indispensable Mittel zu diesem Zweck der Egoität.

Das Gesetz.

§. 142.

Ueber das Allgemeine des Gesetzbegriffs verweisen wir zurück auf §. 61, und knüpfen zunächst an dasjenige an, was oben (§. 137) vom Rechtsgewissen und dessen Beziehung auf das Gesetz gesagt worden ist. In der Lehre vom Gewissen wurde dargelegt, wie das Selbstbewußtsein an

Digitized by Google

gewisse logische Gesetze in seinen richterlichen Functionen gebunden ist, und wie diese das Prototyp der objectiven Gesetze ausmachen, weshalb das Gewissen auch das subjective oder Sittengesetz genannt wird. Gleichwie nun als substantielles Princip hier im Subject der freie Wille den Gesetzesformen zu Grunde liegt, so existiren auch die objectiven Gesetze nicht an und für sich, sondern verlangen eine substantielle Macht, die sie in Ausübung bringt. Nicht also das Gesetz als solches, sein Gegebenwerden und Dasein ist der Endzweck des Rechtsprocesses, sondern daß Gesetze mit Macht ausgestattet in Kraft stehen und gelten, die waltende Gerechtigkeit ist die Bedingung zur Vollendung der Persönlichkeit in ihrer realisirten Freiheit. Es ist sehr wichtig und später für die Bestimmung der wahren Staatsform entscheidend, ob gleich von vorn herein die Vollendung der Persönlichkeit oder nur die Verwirklichung des Gesetzes als letzter Endzweck des ganzen Rechtsprocesses aufgestellt wird. Das erstere liegt schon in der Formel der hier geforderten concreten Synthesis des Gesetzes mit dem wirklichen Verkehr und dem Princip der Personen angedeutet. Seine Macht und Geltung hat das Gesetz in dem Willen der Einzelnen, und seine Wirksamkeit zeigt es im Verkehr. Da aber zu jeder Synthesis noch ein specifisch Drittes hinzukommen muß, wenn sie das wahre Zweckmoment, und nicht blos formal die Summe der beiden ersten Momente sein soll, so zeigt sich, daß dieses hier zunächst in dem Umstande des Gesetzt- und öffentlich Ausgesprochenseins des subjectiven Willens liegt, als wodurch er zu einer bestimmten und feierlichen Erklärung des Willens und der Gesinnung Aller in Bezug auf Alle wird: zu einer Ehrenerklärung, d. h. Erklärung, daß man alle unter dem Gesetz Stehende als Personen anerkenne und ehre. Sofern das Rechtssubject hiermit seinen Willen erfüllt sieht, sich öffentlich von Allen anerkannt zu wissen, so ist seine Persönlichkeit im Princip gesichert, und es bedarf nur noch der wirklichen Ausführung dieses allgemeinen Gelöbnisses in den

Digitized by Google

besondern Beziehungen des practischen Verkehrs. Wir haben demnach im Begriff des Gesetzes drei wesentliche gleich wichtige Momente: 1) daß es objectiv ausgesprochen, gesetzt oder *positiv* sei; denn ohne solche Objectivität könnte es nicht der Spiegel sein, aus welchem jedwedem Subject das von Allen Anerkanntsein zurückstrahlte, und dieses ist viel mehr werth als was sonst noch von den positiven Gesetzen gerühmt wird, daß sie nämlich bestimmter seien als die oft schwankende und immer fließende Sitte; 2) daß es aber auch der freie Ausdruck und Ausspruch des Wissens und Wollens *Aller* (volonté des tous) sei, d. i. den *wirklichen* Willen Aller, den herrschenden, d. h. wenigstens der bei weitem überwiegenden Mehrheit ausdrückt, die für die Gesammtheit gelten kann; weil es ohne diese Wesenheit nur eine hohle Form, ein bloßer Schein ohne Gehalt wäre, also daß es auch keineswegs hinreicht, daß das Gesetz von einem Autokrator als Befehl oder von einem Mann der Wissenschaft als theoretische Wahrheit aufgestellt wird, sondern um Gesetz zu sein, nothwendig der Ausdruck des lebendigen Volkswillens und dessen ungehindert freies Selbstzeugniß sein muß; 3) endlich, daß sein Inhalt auch an sich rechtlich und vernünftig (volonté générale), aus der Wahrheit des Persönlichkeitsprincips geschöpft und auf den Zweck desselben in letzter Instanz bezogen, ihm nicht principiell widersprechend sei, was freilich an sich die Hauptsache, aber im *Recht* noch keineswegs allein hinreichend ist, sondern nur in Verbindung mit den beiden andern Momenten, die dem Rechte überhaupt den Charakter des historischen aufdrücken, zur Geltung kommt.

Die bloße Form des Ausgesprochenseins, d. h. die Setzung, die den Inhalt zum Gesetz macht, hat an und für sich schon einen unendlichen Werth; der Begriff des Gesetzes ist noch nicht erfüllt, wenn das Gesetz, dessen Inhalt vielleicht schon längst als Sitte im Schwange geht, noch nicht als Gesetz ausgesprochen und erkannt ist; anderseits ist es ebenso wesentlich, daß das Gesetz nicht blos

Digitized by Google

eine hohle, von der wirklichen Sitte und Gewohnheit getrennte Form sei; beide müssen sich durchdringen wie Leib und Seele. Soll aber das Gesetz der Ausdruck des wirklichen Willens Aller sein, so muß es auch ursprünglich aus demselben als seinem Grunde hervorgehen, die Gesammtheit muß das Gesetz geben. Da es nun, sobald es gegeben ist, als geschriebenes Gesetz feststeht, der Wille sich aber ändern kann und wirklich ändert, so müssen die positiven Gesetzesformen früher oder später mit ihrem Princip in Differenz kommen, folglich gehaltlos und ungültig werden. Diese Differenz steigert sich zum Widerspruch, sofern das Gesetz kraft seines Begriffs etwas Feststehendes sein soll, der Wille aber seiner Natur nach beweglich ist. Es müßte daher, um diesen Widerspruch radical zu heben, eines der beiden Glieder sich schlechthin nach dem andern richten, entweder der Wille müßte stationär, oder die Gesetze schlechthin fließend werden. Diese Aufhebung des Widerspruchs wäre aber eine Vernichtung des einen oder andern Gliedes, entweder des freien Willens, oder des Gesetzes, die beide gleich nothwendig und wesentlich sind. Allerdings geschieht dies bis auf einen gewissen Grad in der Sitte; diese verändert sich stetig aber unmerklich und ist immer in Einklang mit dem allgemeinen Willen; dennoch würde es ein Verlust sein, wenn man vom positiv gesetzlichen Recht zur Unmittelbarkeit des Gewohnheitsrechts zurückkehren wollte, man büßte den oben erwähnten Werth des Gesetzes ein und dazu noch die nothwendige Bestimmtheit, welche die besondern Gesetze vor der bloßen unbestimmt fließenden Gewohnheit voraushaben. Das gesetzliche Recht fließend machen heißt den Rechtszustand fortwährend in Frage stellen, ja vernichten. Soll aber dessenungeachtet Veränderung sein und fällt diese auf die Seite des Gesetzes, sodaß dieses dem Willen nachgeben muß, so kann dies der Form nach nicht anders als ruckweise geschehen, indem das stationäre Gesetz seinerseits sich gegen den stetigen Fluß des Willens, dieser sich gegen die Stabilität des

Digitized by Google

Gesetzes zu behaupten strebt, so daß eine Contention entsteht, die, obschon sie der Ursprung der Parteien im Staate ist (hierin haben eben die Parteien ihren vernünftigen Grund) und die Quelle vieler Excesse werden kann, doch eben in diesem Ursprunge als nothwendig und berechtigt gelten muß, da sie in der Natur der Sache liegt, und ohne sie entweder gar keine Reform oder gar kein Zeitintervall der Berathung und Ueberlegung eintreten würde; denn eben damit erst mit Vorbedacht berathen werde, ehe man zur That schreitet, ist jene Renitenz der positiven Gesetze nöthig, und darum rückt das positive Recht nicht im Flusse, sondern schrittweis vor, während allerdings die Sitte sich insofern vermittelnd zwischen beide stellt, als sie die Rechtspraxis immer schon zuvor mildert, ehe der Wortlaut des Gesetzes geändert wird. Aus diesem Verhältniß entspringt, wie später weiter zu verfolgen sein wird, eine Triplicität des Rechts und Unrechts: es kann nämlich 1) etwas der Idee oder der Willensmeinung nach recht sein, aber es ist noch nicht gesetzlich anerkannt, und umgekehrt kann etwas an sich Unrechtes formell zu Recht bestehen; 2) es kann ein Recht und ein Unrecht geben, welches lediglich in der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Art und Weise besteht, wie etwas zur anerkannten Geltung und zum positiven Gesetz erhoben wird; und 3) ein Recht und Unrecht, welches materiell und formell zugleich recht oder unrecht ist. Das erste ist das einseitig materiale Recht oder Unrecht, das zweite das ebenso einseitige formale Recht und Unrecht, das dritte das vollkommen materiell-formelle Recht oder Unrecht.

Die wirkliche Praxis sucht continuirlich die Widersprüche abzustumpfen, die sich zwischen Gesetz und Willen hervorthun, aber gehoben sind sie damit nicht, und es muß in dieser Richtung noch ein Schritt weiter gethan werden: der Widerspruch darf nicht principiell (contradictorisch) sein. Der Widerspruch liegt aber auch genauer besehen nur zwischen besondern Gesetzbestimmungen und besondern Willens-

Digitized by Google

bestimmungen, nicht zwischen dem Willen und dem Gesetz im Princip. Der normale Hergang bei der Gesetzgebung würde denkbarer Weise der sein, daß man von richtigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus immer mehr in das Detail der besondern Bestimmungen fortginge. Allein auf diesem organischen Wege bildet sich freilich das wirkliche Recht nicht, wenigstens nicht im Anfange des Civilisationsprocesses, sondern vielmehr umgekehrt von singulären Bestimmungen aus zu allgemeinen Grundsätzen. Dieser Hergang ist mehr empirisch als rational; aber er soll rational werden, und die Neuzeit hat bereits diesen Wendepunkt erstiegen, indem sie zuerst ein Staatsgrundgesetz aufstellte. Dieses Grundgesetz (die Constitution) ist eigentlich weiter nichts als eine Feststellung der Art und Weise, wie Gesetze überhaupt gegeben werden sollen, ein Gesetz der Gesetzgebung, folglich das Gesetz schlechthin. Die Ordnung im Wandel ist als das Feststehende bewahrt, sobald diese Art und Weise, die bloße Grundform, feststeht, die allen Inhalt frei läßt, dafern er nur nicht gegen diesen Rhythmus des Werdens selbst verstößt. Damit ist auch der obige Widerspruch gelöst und die Gegensätze versöhnt; das Gesetz nimmt sich die Form, der Wille den Inhalt, beide gehen somit concret zusammen; denn unter Form ist hier das Allgemeine, Grundsätzliche, unter Inhalt sind die besondern Bestimmungen zu verstehen, die verändert werden können, ohne daß das Allgemeine umgestoßen wird, da in jedwedem disjunctiven Urtheil die Glieder (species) wechseln können, ohne den Begriff (genus) aufzuheben. Das Specielle wird aber weiterhin selbst wieder ein relativ Allgemeines, die Specification setzt sich ins Detail hin fort und Glieder reihen sich organisch an Glieder. Die Widersprüche verschwinden aus den principiellen Grundsätzen und fernerweit auch aus den abgeleiteten. Dabei behauptet freilich im Detail die experimentirende Erfahrung immerfort ihr Recht; die neuen Gesetzbestimmungen werden meist aus dem wirklichen Verkehr geschöpft, wo sie sich entweder von selbst

Digitized by Google

gebildet, oder ihr Mangel sich als Uebelstände fühlbar gemacht hat; inzwischen ist es eben die parlamentarische Discussion, welche prometheisch das Zuträgliche und Nachtheilige ans Licht bringen soll, bevor gesetzt, ein Gesetz gegeben wird, und dieser öffentliche Dialog des Volks durch seine erwählten Sprecher mit den Vertretern der positiven Rechts- und Staatsprincipien ist die ins öffentliche Leben hinausgesetzte Dialectik des Verstandes jedes einzelnen Subjects, der sich durch den Verstand der Andern rectificirt und ergänzt zum objectiv gültigen Urtheil und Beschluß.

c. Die Gerechtigkeit oder das wirkliche Recht.

Der negative Charakter des Rechts.

§. 143.

Die Frage, ob das Recht seinem Begriff und Wesen nach positiver Natur sei, kann den doppelten Sinn haben: ob es, durch und durch nur negativer Art, gar keinen positiven Zweck habe, oder ob es wesentlich historisch positiv, als ideelles gar kein Recht sei. Sollte sich finden, daß es ein positives ideelles Princip habe, welches sich jedoch immer erst durch bestimmte Satzung historisch verwirkliche, so würde die dritte Frage auf das Verhältniß zu richten sein, in welchem diese beiden Momente im wirklichen, giltigen und wahren Recht, d. i. in der waltenden Gerechtigkeit zu einander stehen.

Gewöhnlich wird die erste Frage verneint und behauptet, daß der Charakter des Rechts im Allgemeinen und Ganzen ein negativer sei. Diese Ansicht stützt sich auf die herkömmlichen Begriffe und Definitionen des Rechts, in welchen das Zweckmoment, der Wille der Person sich als solche objectiv anerkannt zu wissen und in dieser Ehre ihre Gnüge zu finden, weggelassen und nur bei der Selbstbehauptung der Persönlichkeit gegen Negationen stehen geblieben wird. Allerdings liegt auch der vollständigen Definition die Voraussetzung zu Grunde, daß jede Person sich als ein Selbst auch selbst zu behaupten und keine Anerkennung von An-

Digitized by Google

dern zu erwarten habe, wenn sie dies nicht will; denn wer in dieser Beziehung gleichgiltig gegen sich selbst ist, verleugnet die Persönlichkeit im Princip; die Egoität kann nur durch Selbstbethätigung behauptet werden. Hierin liegt principiell nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Selbstvertheidigung und Selbstbewährung der Persönlichkeit; und dieses Princip coincidirt mit dem der Eudämonologie, dem Muth. Man soll den Muth haben sich in physischer Gefährdung des Lebens zu vertheidigen, aber noch viel mehr will das Recht behauptet sein von jedem selbst; denn feige und lässige Nichtbehauptung charakterisirt als selbstlos. Wer sich nicht selbst behaupten kann, wie das Kind, steht eben darum unter der Tutel Anderer. Die Person ist das einzige Selbständige und das einzig sich selbst Behauptende im Himmel und auf Erden.

Aber die Nothwendigkeit der äußerlichen Selbstvertheidigung kommt nicht allein daher, daß jedwede Person vermöge ihrer leiblichen Erscheinungsseite auf die äußere Natur bezogen ist, sondern sie folgt mehr noch aus dem Zwecke, sich objectiv anerkannt zu wissen. Das Recht ist zugleich etwas Objectives, in, mit und durch Thatwirklichkeit Bestehendes, nicht blos eine subjective moralische Gesinnung; es ist eine sich selbst unausgesetzt objectivirende Energie, und wäre negirt, wenn es in die Subjectivität zurückgedrängt würde, denn dann erreichte es eben seinen specifischen Zweck nicht, anerkannte Persönlichkeit zu sein. In diesem Sinne hat also das Recht ein positives Princip: die Persönlichkeit, und einen positiven Zweck, nämlich die Gewißheit und Wahrheit ihrer Anerkennung, die sie durch positive und negative Thatäußerung selbst bewirkt.

Alles, was die Rechtspersönlichkeit bewirkt, bringt sie freilich nur um ihrer selbst willen, nicht wie die Liebe, um Anderer willen hervor; sie ist nur sich realisirender Selbstzweck. Sofern sie von den objectiven Zwecken der positiven Liebe abstrahirt, ist sie allerdings negativer Art. Das Dasein anderer Personen ist dem Rechtsprincip nothwen-

Digitized by Google

dig, aber es würde sie nicht um ihretwillen ins Dasein rufen, sondern nur um in ihnen das Mittel seines Selbstzwecks, der Anerkennung, zu finden; sie würden nur „die Gefäße seines Ruhmes sein“ (§. 14). Die andern Personen sind und bleiben also für den Rechtstandpunkt der Egoität Mittel, und man darf sich nicht an diesen Ausdruck stoßen, denn sie werden damit noch keineswegs zu Sachen herabgesetzt, was Kant gerade als das Unrecht bezeichnet. Ich mache mich vielmehr in demselben Sinne zugleich selbst zum Mittel für Andere, indem ich sie anerkenne, damit sie mich wieder anerkennen; jeder thut dasselbe und will dasselbe gegen sich gethan wissen; es ist eine allgemeine Vermittelung Aller mit Allen durch gegenseitiges Einverständniß, wobei Alle durch einander zu ihrem Zwecke gelangen. Der Egoismus, die falsche Ehrsucht und Willkür wäre gerade das Gegentheil davon, er wäre das Streben unmittelbar zum Zwecke zu gelangen, ohne sich dieser Nothwendigkeit zu unterwerfen.

Auch noch in einer andern Hinsicht ist das Recht nicht blos negativ zu nennen. Mit dem Rechtsbegriff ist nämlich nur als möglich, nicht aber als nothwendig vorausgesetzt, daß die sich selbst behauptende Persönlichkeit gefährdet, mit Negationen bedroht werde. Diese mögliche Negation ist nur accidentell; läge sie im Wesen des Rechtsbegriffs, so bestände das Recht lediglich im Negiren des Unrechts und wäre selbst nicht, wo kein Unrecht wäre. Das Recht wäre somit entweder selbst eine zufällige und endliche Erscheinung, oder das Unrecht wäre ebenso nothwendig in der Welt wie das Recht und dieses bestände nur in dem mit jenem zugleich perennirenden Kampfe. Diese Wendung nimmt es u. A. noch bei Hegel; nach der sonst verbreiteten Meinung, deren Vertreter namentlich Th. Payne war, soll das Recht mit allen seinen Institutionen und der Staat selbst nur dazu da sein, damit es sich selbst und den Staat mit der Zeit überflüssig mache; die ganze Rechtsphäre soll sich nach und nach selbst aufheben, weil einmal das Unrecht

Digitized by Google

verschwinden soll. In dieser Weise wird der Rechtsbegriff als durch und durch negativ, seine Wirklichkeit als ein seinen Stoff und damit sich selbst verzehrendes Feuer dargestellt. Allein hierbei ist gerade die positive Wesenheit der Persönlichkeit sowohl im Princip als in ihrem Zweck übersehen, und das Recht nur seiten des ihm Accidentellen aufgefaßt. Ebendieselbe Bewandtniß hat es auch, wenn man es als den Inbegriff des Erzwingbaren innerhalb der ethischen Sphäre definirt. Zwang setzt Widerstand, Negation voraus, mithin wäre das Recht nur Negiren seiner Negationen, lediglich nur Proceß- und Strafrecht, es käme im Recht selbst niemals zum Recht. Allerdings ist es ein dem Recht zukommendes Merkmal, daß es sich durch Macht und Zwang positiv und negativ gelten machen soll; aber da die Negationen des Rechts selbst etwas Zufälliges sind, so ist auch jene Nothwendigkeit des Zwanges nur sub hypothesi vorhanden, wenn die Negation eintritt; darum ist es nicht negativ seinem Wesen nach, und jenes Merkmal kann somit auch nicht als das wesentlichste in die Definition aufgenommen werden.

Der historische Charakter des Rechts.

§. 144.

Liegt es im Begriff des Rechts, daß es gewußt und gewollt sei, weil es das Gesammtbewußtsein und Wollen eines Volkes zu einer gewissen Zeit und dieses eben seine Geltung ist, so hat es nothwendig einen historischen Charakter und ist perfectibel, wie die Subjecte perfectibel sind, die es hervorbringen, setzen und tragen; und ebenso wenig reicht das zu irgend einer Zeit und in einem Staate geltende Recht über die Grenzen eines Nationalbewußtseins hinaus; denn die zum Staat organisirte Nation schließt sich in dieser Beziehung zu einem Ganzen, einem sogenannten Volksindividuum ab. Zwar treten die einzelnen Staaten im Lauf der Zeit mehr und mehr mit einander in lebendige Wechselwirkung, und es erzeugen sich hieraus gewisse völ-

Digitized by Google

kerrechtliche Verhältnisse, aber da es keinen Gesammtstaat und keine Gesammtnation auf der Erde gibt, so verhalten sich die Staaten gegen einander nur als Einzelne, nach der Analogie einzelner zerstreuter Individuen oder Familien, die sich zufällig benachbaren, und es erzeugen sich hieraus keine Rechtsverhältnisse und Gesetze von besonderer höherer Art, als die der allgemeinen Menschen- und Privatrechte, die sich hier nur quantitativ ins Weite ausdehnen. Selbst wenn ein Volk sich die Gesetze eines andern gebildetern zum Muster nimmt und auf sich überträgt, müssen diese immer wieder von neuem aus dem innern Volkswesen reproducirt und in eigenthümlicher Gestalt wiedergeboren werden, wie zum Theil das römische Recht unter den Deutschen, das sie sich nicht auf einmal von Varus aufdringen ließen.

Wenn es in der Eudämonie die Natur, in der Religion die Gottheit ist, welche erzieht, so ist es dagegen in der Rechtssphäre keine äußere Potenz, sondern die menschliche Gesellschaft unter sich, und in ihr wird der Erziehende vermöge der Wechselseitigkeit ebenso erzogen, wie er erzieht, so daß das Ganze sich in sich aus sich entwickelt, im steten Fortschritt begriffen und überhaupt kein absolutes Ideal gegeben ist, sondern immer nur producirt, auf Grund des Daseienden das Folgende erbaut wird. Darum ist diese unabgebrochene organische Continuität ein so hochwichtiges und wesentliches Moment des Rechts, weil das Selbstbewußtsein der Person, welches hier das Rechtsbewußtsein der Nation als Volksindividuum ist, an diesen realen und geistigen Zusammenhang gebunden ist; denn in dem Identitätsbewußtsein besteht die Persönlichkeit; ein völliger Bruch der Vorzeit mit der Folgezeit würde dieses Selbstbewußtsein der Nation aufheben, sie stürbe gleichsam momentan um als ein anderer Geist in demselben Körper wieder aufzuleben. Mit dieser Nothwendigkeit der Selbsterzeugung oder doch Wiedergeburt des Rechts aus der Volksseele ist aber auch unvermeidlich die Perfectibilität und diejenige Eigenthümlichkeit des Rechts gesetzt, daß ein an sich auch noch

Digitized by Google

so vollkommenes Gesetzwesen nicht für jedwede Nation und jedwede Zeit taugt und ohne Unterschied zum geltenden Recht werden kann und soll, sondern daß das Recht nur dann und in so weit seinem Begriff entspricht, als es den eigenthümlichen Verhältnissen und Willen des Volkes angemessen ist. Hier gilt also der Satz: des Menschen Wille ist sein Himmelreich und man soll niemanden wider seinen Willen beglücken wollen, im vollen Umfange. Das an sich unvollkommene Recht kann hier das bessere sein und umgekehrt, denn es ist seiner Natur nach von dem Willen und der Einsicht abhängig, und es ist nichts, wenn es nicht die freie Aeußerung derselben ist. Wir nennen diese Eigenthümlichkeit des Rechts den Historismus desselben. Die Historiker sagen um dieser Relativität willen, daß es überhaupt gar kein Recht gebe außer dem, welches sich factisch in der Meinung festsetze, gelten mache und bewähre, im Allgemeinen und im Voraus könne gar nicht gesagt werden, was Recht sei [1]). Damit würde aber der Unterschied zwischen dem idealen oder sogenannten Vernunftrecht und dem historisch-positiven völlig aufgehoben und zwar zu Gunsten des letzteren durch Vernichtung des ersteren; soll nun das Recht nicht schlechthin auf bloße Facta, damit ursprünglich auf Gewalt oder Zufall begründet und diese, der Unverstand früherer Zeiten, der es geschaffen, fort und fort behauptet, das Recht durch diese Stabilität zuletzt völlig zum Unrecht werden, so darf jener Unterschied nicht negirt, das ideale Recht muß als Princip fortdauernd anerkannt werden, und die Frage wendet sich von der Alternative, ob dieses oder jenes ausschließlich recht sei,

1) „Die gewöhnliche Vorstellung, daß in Gegenständen der Politik die sichern Methoden diejenigen der Bacon'schen Induction seien, daß nicht allgemeines Urtheilen, sondern die specifische Erfahrung der wahre Führer sei, wird einst angeführt werden als ein ganz unzweideutiges Zeichen des niedern Zustandes der speculativen Geisteskräfte des Zeitalters, welches sie zuließ." John Stuart Mill Inductive Logik, übers. von Schiel. S. 178. 224.

Digitized by Google

vielmehr auf die rechte Art und Weise, wie das ideale in das wirkliche einzuführen und dieses jenem ohne Bruch, aber durch stetige Umbildung oder Reform anzunähern sei.

Diese wichtige Frage nach dem Verhältniß des idealen und realen Rechts ist in neuester Zeit in dem bekannten Streit der historischen und der rationalistischen Schule verhandelt worden. Jene hatte ihre Repräsentanten zuerst in Hugo, Savigny u. A., zuletzt vornehmlich in Stahl und Göschel, der Rationalismus in Gans und andern unmittelbaren Schülern Hegels; der Streit selbst aber beruht nicht sowohl auf einem abstracten Gegensatz des historisch positiven und des idealen Rechts der Vernunft, als vielmehr nur auf der Art und Weise, wie die eine und die andere Schule diesen Gegensatz auffaßt und zu vermitteln sucht; denn es ist keineswegs die Meinung der historischen Schule, die Vernunft bei der Bildung des Rechtes auszuschließen und nur bei der cruden Behauptung der Positivisten stehen zu bleiben, daß etwas darum, weil es einmal positive Geltung gewonnen habe, recht sei; und der Rationalismus in seiner jüngsten Gestalt verwirft so wenig alle historische Vermittelung, daß er vielmehr im historischen Proceß selbst das wirkliche Recht erkennt; es zeigt sich bei näherer Untersuchung, daß sie sich gerade darum nicht vertragen, weil beide, sich allzunah verwandt, aus demselben Grund und Boden erwachsen.

Die historische Schule, welche anfangs gar keine eigentliche Rechtsphilosophie, sondern nur eine Kritik des positiven Rechts liefern wollte [1]), sah sich doch im Conflict mit rechtsphilosophischen Systemen alsbald dazu fortgetrieben, eine mehr oder weniger systematische Darstellung des gesammten Rechtsinhalts zu geben und denselben auf gewisse allgemeine Grundlagen, auf einen freilich mehr historischen Anfang als auf ein wissenschaftliches Princip zu-

1) Vergleiche in der Kürze Roßbach, Die Perioden der Rechtsphilosophie. S. 250 fgg.

Digitized by Google

rückzuführen. Sie suchte diesen Inhalt nicht auf genetischem Wege durch Entwickelung eines principiellen Begriffes zu gewinnen, wie der Rationalismus, sondern betrachtete denselben als einen gegebenen, und beschränkte sich darauf, denselben nur in die ihm angemessene von ihm selbst geforderte Form zu bringen; ihre wissenschaftliche Thätigkeit war dabei mehr eine formelle als constitutive, aber über den scholastischen Formalismus ging sie dadurch entschieden hinaus, daß sie nicht irgend ein fremdes logisches Regel- und Fachwerk aufstellte, um jenen Inhalt hineinzuzwängen, sondern den Gesammtinhalt als ein Ganzes nahm und so das Einzelne durch den Totalzusammenhang, das Ganze sich durch sich selbst bestimmen und rectificiren lassen wollte, in ganz ähnlicher Weise, wie man diese Methode auch neuerlich in der Dogmatik zur Herstellung eines sich durch sich selbst kritisirenden Glaubenssystems des positiven Christenthums in Anwendung gebracht hat.

So überaus schätzbare Resultate aber auch unleugbar für die positive Rechtswissenschaft aus diesem Verfahren hervorgingen, so blieb doch dabei die Frage nach dem eigentlichen letzten Rechtsgrunde noch unaufgehellt, bis der Rationalismus darauf zu dringen durch die stärksten Beweggründe sich gezwungen sah. Die historische Schule hatte den Ursprung des Rechts nur bis auf die ersten historischen Erscheinungen zurückverfolgt, den Ursprung des gesetzlichen Rechts in der Volkssitte und in gewissen im Verkehr sich selbst bildenden Institutionen nachgewiesen, und dabei ein großes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß diese Sitte in der Kindheit der Völker immer mit dem Nimbus der religiösen Heiligkeit umgeben gewesen, religiöser Glaube und Recht einen gemeinsamen Ursprung gehabt haben. Diese Schule hob es besonders hervor, daß aus der primitiven geheiligten Sitte das Recht sich allmählig zum Bewußtsein des Volkes erhoben hat, und daß dieses Bewußtsein in positiven Gesetzen ausgesprochen worden ist, von denen dann erst allgemeine Rechtsgrundsätze und Theo-

Digitized by Google

rien abstrahirt worden sind. Wenn sich nämlich die socialen Verhältnisse bis zu einem höhern Grade ausbilden, verzweigen und verschlingen, dann vermag der gemeine Volksverstand nicht mehr sie zu umfassen, es bedarf einer eignen Wissenschaft und eines eignen Standes, der Juristen, um zu wissen, was im Verlauf der Zeit Rechtens geworden ist. Als Rechtsquellen ergeben sich demnach [1]): 1) die Gewohnheit, 2) das geschriebene Gesetz und 3) das sogenannte Juristenrecht. Dieses wird nämlich insofern wieder zur Quelle neuer Rechtsbestimmungen, als es, in die Form eines wissenschaftlichen Systems gebracht, die noch vorhandenen Lücken theils erkennt, theils mittels Analogien und Consequenzen ausfüllt.

Indem es also hier nur der systematische Zusammenhang, d. i. die Form des Ganzen ist, nach welcher die Ergänzungen des Inhalts bestimmt werden, das Ganze aber ein ursprünglich gegebener und historisch ponirter Inhalt ist, ist und bleibt es immer nur die Grundlage des historisch positiven Rechts, was sich unter Zuthun der formellen logischen Thätigkeit des Juristenverstandes selbst ergänzt, berichtigt und ausbaut; eine zweite urproductive Rechtsquelle aus der Vernunft strömt hier nicht beiher ein. Man sieht, daß auf diese Weise das geltende Recht keiner radicalen Verjüngung, es sei denn durch die sich gebieterisch gelten machende Nothwendigkeit neuer Verkehrsformen, d. i. unmittelbar practisch, zugänglich ist, daß gründliche Veränderungen nicht füglich von innen aus der Wurzel als Reformen, sondern nur von außen mehr oder weniger gewaltsam und revolutionär sich aufdrängen können. Dabei ist zugleich einleuchtend, daß auf diese Weise das geltende Recht immer mehr zum Kunstgeheimniß einer Zunft, dem Volksbewußtsein und Willen immer mehr entfremdet und von seiner lebendigen Wurzel abgelöst wird, sodaß die Kaste der Juristen das Rechtgewissen des Volks in ganz

1) Puchta Pandecten. S. 16.

Digitized by Google

ähnlicher Weise vertritt und bevormundet, wie die Priester das religiöse, wenn es dahin kommt, daß die Theologie zu einem gelehrten, dem Volke unfaßbaren und unnützen Dogmengebäude aufgethürmt wird, das als Eigenthum der Gottesgelahrten sich dem Volke zuletzt völlig entfremdet. Theologen wie Juristen bringen es auf diesem Wege niemals zu jener vollendeten idealen Wissenschaft der Wahrheit, welche der Rationalismus im Auge hat, sondern nur zu einem mehr oder weniger ausgekünstelten, todten Gebilde, welches zuletzt die stupendeste Gelehrsamkeit selbst nicht mehr umklaftern kann. Dieser Weg führte mithin das reale Recht dem idealen nicht näher, sondern verfestigte das historische nur in sich selbst. Der Drang des Zeitgeistes nach neuer Entwickelung mußte sich mit steigendem Unmuthe gegen diese alten Formen auflehnen, da noch dazukam, daß um diese Zeit das Recht und der Glaube sich aufs innigste zu einer politischen Macht verbrüdert und in dieser historischen Form gemeinschaftlich verschanzt hatten; der „absolute Staat" war die Kirche, und der Glaube, mit dem geltenden Recht durch und durch verquickt, suchte sich als theokratischer Staat immer mehr geltend zu machen. Dies mußte zum gewaltsamen Bruch führen, und die Wissenschaft arbeitete im blinden Eifer selbst zu diesem Ende hin. Der eigentliche Grund davon liegt aber in dem Historismus, welcher in der letzten Zeit das System der innern Politik auf eine so merkwürdige Weise charakterisirt hat. In reinster Absicht und regster Strebsamkeit suchte man sich der Idee eines Vernunftstaates und einem christlichen Ideal zu nähern, aber durchaus auf historischem Grund und Boden in der oben beschriebenen Weise, denn gegen eine Deduction des Inhalts aus der Idee a priori war man seit Hegels Versuchen mistrauisch geworden und hatte Grund dazu.

Aber eben gegen die immer unleidlicher werdende Hierarchie des historischen Rechtes lehnte sich die Zeit auf, und der aus Hegels Schule hervorgegangene Rationalismus versprach einen neuen Inhalt aus der principiellen Idee zu

Digitized by Google

entwickeln, durch ein neues Lebensprincip den vererbten historischen „Plunder" zu bewältigen und die ganze Last über Bord zu werfen. Die junge Welt wandte sich ihm zu. Wäre dieser Hegelsche Rationalismus wirklich im Besitz des wahren Princips gewesen, so hätte er sich auch mit dem historischen Hergang versöhnen, und die Historiker in diesem Princip den wahren rationalen Urgrund alles geschichtlichen Werdens, tiefer gefaßt, anerkennen müssen. Allein dem war nicht so; Hegel enthüllte kein tieferes Princip des historischen Processes, sondern er machte diesen Proceß selbst zum Princip, und indem er ihn nur als einen logisch nothwendigen und somit als das Absolute selbst darstellte, verflüchtigte er das Element der Freiheit aus demselben, welches die Historiker unangefochten und ohne nähere Untersuchung immer hatten bestehen lassen. Schelling wurde zuerst gewahr, daß es an diesem Moment der Freiheit in der Hegel'schen Construction der Geschichte gänzlich fehle; er legte es hinein, aber da er im Ganzen die pantheistische Voraussetzung beibehielt, daß der absolute Geist in der Staatengeschichte unmittelbar energire, so legte er es in Gott, den Urgrund, und zwar in derselben Gestalt, wie sich die Freiheit im Menschen zeigt, als formale, innerlich mit der Zufälligkeit der Entscheidung behaftete, folglich als Willkür. Der Zufall zeigt sich in der Welt, weil Gott es so will; göttliche Willkür aber in Bezug auf die Menschen ist Gnade und Ungnade; berechtigt ist eigentlich nur diese gegen ein sündiges Menschengeschlecht, aber jene überwiegt, die Liebe hebt das Recht auf; zu einer concreten Ausgleichung in der Idee der Weisheit und Heiligkeit kommt es nicht. — So sah sich die Rechtsphilosophie auf die Grundlage des historischen Sündenfalls und auf die damit nöthig gewordene Erlösung durch das gottmenschliche Opfer, somit auf den theologischen Standpunkt der Offenbarung zurückgeführt, und glaubte in der Geschichte des Christenthums ihren Stützpunkt nehmen zu müssen. Der Rationalismus führte auf den Historismus zurück, wie er sich zuletzt in

Digitized by Google

Göschel und Stahl als religiöse Rechtsphilosophie, d. i. als Philosophem der Geschichte, darstellte, aber das specifische Rechtsprincip, die persönliche menschliche Freiheit, war damit nicht gewonnen; und wie sollte es auch durch eine Philosophie gewonnen werden, die darin ganz mit dem Positivismus übereinstimmt, daß sie in dem Wirklichwerden des Rechts den Rechtsgrund findet, und das Bewußtsein des Rechts erst aus dem wirklichen Recht entspringen läßt, sich aber von jenem dadurch unterscheidet, daß alles Wirkliche im rastlosen Wandel ebenso nothwendig durch den Widerspruch wieder zu Grunde geht, wie es momentan durch denselben hervorgetrieben wurde? Der Streit des Rationalismus mit der historischen Ansicht mußte auf dieser Basis unlöslich bleiben, da jede Partei nur ein Moment der Wahrheit auf Kosten des andern festhielt, jene die Bewegung und diese die Stabilität.

Die Billigkeit.

§. 146.

Die Lösung des Widerspruchs kann der Natur der Sache nach nur durch eine concrete Synthesis beider Seiten, d. h. durch den Nachweis gelingen, was im Rechte bleibend und ursprünglich, und was vergänglich ist; dazu bedarf es aber des Eingehens auf den Inhalt. Das Verhältniß, in welchem das bleibende Princip zu den wechselnden Bestimmungen steht oder doch stehen soll, wird das Normale in der Rechtsbildung sein und darin sich zeigen, wie das ideale Recht zu dem realen steht. Es ist nachgewiesen worden (§. 137), daß es allerdings eine ewige Rechtsidee gibt, die aber als ewig sich selbst gleicher normaler Proceß vorbildlich nur in Gott vorhanden ist; nachbildlich in der Menschheit ist nur ein allmälig sich normalisirender Progreß wirklich. Dessenungeachtet soll auch dieser einmal zur Normalität kommen, d. h. obgleich der Rechtsproceß seiner Natur nach ein Fortbildungsproceß ist, so soll doch eben diese Art und Weise des Fortbildens, die Methode selbst als solche zweck-

Digitized by Google

mäßiger und vollkommener werden. Liegt es nun einerseits wesentlich im Begriff des Rechts, daß es mit Bewußtsein verbunden sei, so kann das wirkliche menschliche Recht vom idealen sehr verschieden sein, ohne daß man darum in ihm ein wirkliches Unrecht erblicken könnte; muß es jedoch anderseits auch für das menschliche Recht eine Idee des Rechts geben, so kann nicht aller mögliche Inhalt nach Zeit und Umständen recht und unrecht sein, und es nur darauf ankommen, ob etwas dafür gilt, d. i. in der vielleicht ganz verkehrten Meinung der Leute dafür gehalten wird; denn in diesem Falle würde dem Rechtsbegriff gar kein objectiv bestimmbarer Inhalt zukommen, er wäre rein formal und subjectiv, recht wäre Alles und jedes in dem Grade, wie es der Wahnglaube dafür hielte, und es ließe sich gar nicht sagen, was recht an sich sei, weil das Entgegengesetzte zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Personen recht sein könnte. Dies führt, wie man sieht, auf die Meinung der Sophisten zurück, welche dem Recht an sich jedweden objectiven Gehalt absprachen und das Recht nur in dem Gelten, d. i. Bestehen und Gesetztsein (οὐ φύσει, ἀλλὰ θέσει) suchten, daher auch den subjectiven Willen oder die Willkür derer, welche geistig oder physisch überlegen genug sind, um es gelten zu machen, als den eigentlichen Grund des positiven Rechts betrachteten. Gegen den Subjectivismus und Formalismus hat sich bekanntlich Hegel in Opposition zu Kant aufs entschiedenste erhoben, und dennoch ist er ihm merkwürdiger Weise selbst wieder unterlegen, indem der absolute Processualismus seiner Lehre, namentlich seiner Straftheorie, nicht nur die Strafe, sondern auch das Unrecht selbst zum nothwendigen Bestandtheil des wirklichen Rechts macht [1]), und dadurch allerdings auf einem Umwege dahin kommt, das jedesmal Geltende für das Rechte und Vernünftige, im Allgemeinen also das Gelten für das Recht zu setzen, was auch als

1) Stahl Philosophie d. Rechts. 2. Bd. 2. Abth. S. 527. 2. Aufl.

Digitized by Google

das Grundgebrechen dieser Rechtsphilosophie von Allen erkannt worden ist, die in dem bekannten Satze: „alles Wirkliche ist vernünftig und alles Vernünftige ist wirklich" nichts als eine großartige Sophisterei sehen können; denn eben dieser Ausspruch hebt allen bestimmten Rechtsinhalt auf, verflüchtigt ihn in eine veränderliche Form und wirft das wirkliche Recht schlechthin in den Fluß des Werdens.

Soll uns nun das Werden und die Seite des subjectiven Wissens, die doch, wie gesagt, dem Rechte gleichfalls wesentlich ist, nicht auf den ersten Standpunkt zurück und von neuem in den contradictorischen Widerspruch gegen die Geltung eines Vernunftrechts an sich werfen, so dürfen wir nicht bei allgemeinen Aussprüchen über die Natur des Rechts stehen bleiben, sondern müssen die Lösung des Widerspruchs im Eingehen auf den besondern Inhalt desselben suchen. Die Frage, ob es auch für den Menschen ein unveränderliches und unverbrüchliches Rechtsideal an sich gebe, oder ob all sein Recht nur ein in der Zeit entstehendes und vergehendes sei, kurz, die Frage nach dem Verhältniß des idealen und des historischen Rechts gestaltet sich demnach bestimmter zu der uns schon bekannten Aufgabe, im menschlichen Rechtsbildungsproceß das a priori Wißbare von dem seiner Natur nach Zufälligen und nur durch thätliche Versuche Erfahrbaren zu unterscheiden. Jenes wird zugleich das Unveränderliche, in allen Personen Gleiche und Allgemeine, dieses das Besondere und Veränderliche und aus dem Grunde nicht a priori Wißbare sein, weil es das Zufällige, d. i. lediglich in der Willkür der Individuen, mithin das schlechthin nur durch Setzung (Décret) zum Recht werdende, das rein und schlechthin positive oder historische Recht ist. Die obige Frage also, ob das Recht überhaupt rational oder historisch sei, war falsch gestellt, und kann in dieser Weise gar nicht kategorisch beantwortet werden; es muß vielmehr gefragt werden: was ist a priori und seiner Natur (Inhalt) nach vernunftrechtlich, was seiner Natur nach historisch und kann recht nur

Digitized by Google

werden durch freie Position, sodaß der Vertrag, mit der individuellen Willkür im Hintergrunde, die Quelle dieser Rechte, aber nicht auch jener ist, rationales und historisches Recht also nebeneinander ohne sich zu negiren in verschiedenen Wirkungskreisen bestehen. Ja, es zeigt sich sofort noch ein drittes, die Synthesis von beiden, als möglich und findet sich wirklich im Rechte, namentlich im Staatsrechte, welches zwar wie das erste unmittelbar persönlich, a priori begründet und unveräußerlich ist, aber nicht unmittelbar wie dieses in Wirksamkeit tritt, sondern mittelbar durch den Vertrag; von dem Vertragsrecht aber unterscheidet es sich dadurch, daß der Vertragsact nicht sein Rechtsgrund, sondern nur die Bedingung seiner Verwirklichung, sein Princip vielmehr jenes erste persönliche und unveräußerliche ist, während es doch, hierin ungleich dem unmittelbaren Personenrecht, der Vertragsformen bedarf und sie in sich aufnimmt, so daß man von den öffentlichen Rechten und Pflichten des Staatsbürgerthums zwar nicht sagen kann, sie beruhen positiv auf Vertag, wie das rein Privatrechtliche, aber zugleich zugeben muß, daß sie nicht ohne Verträge zustande kommen.

Auf diese Grundverhältnisse wird man auch zurückgehen müssen, wenn über die Bedeutung der schon oben (§. 144) berührten historischen Continuität entschieden werden soll. Die historische Schule wird von ihrem einseitigen Standpunkte aus die strengste Continuität deshalb fordern, weil das neue Recht nur durch Consens der früher Berechtigten und respective Privilegirten hervorgebracht werden könne, die Streitfrage also vom privatrechtlichen Standpunkte aus nach der Vertragstheorie entschieden wissen wollen; der Rationalismus dagegen, der sich hier als Radicalismus zeigt, wird dies geradehin verneinen, weil jedwede frühere Bevorrechtung in diesen allgemein menschlichen Angelegenheiten an sich eine Nullität sei. Wenn jedoch das öffentliche Recht und dessen Fortbildung in Wahrheit eine concrete Synthesis des Personen- und Vertragsrechts

Digitized by Google

ist, so müssen beide Ansichten in ihrer Einseitigkeit Recht und Unrecht haben; die Fortbildung des öffentlichen Rechts und die Staatsreform selbst wird nicht auf rein vertragsmäßigem Wege in der Art vor sich gehen können, daß es von der Willkür der Bevorrechteten abhinge, diese Umbildung, wenn sie von der andern Seite (dem Volke) gefordert wird, durch das bloße Vorgeben zu hemmen, daß man nicht einseitig Verträge aufheben könne; zugleich aber werden solche an sich berechtigte und in Thesi nicht abzuweisende Forderungen des Vernunftrechts auch nicht formlos und unmittelbar in Kraft gesetzt werden dürfen, sondern nur mittels neuer Vertragsacte auf gesetzliche Weise, nämlich auf die oben besprochene der constitutionellen Gesetzgebung, eine Art und Weise der Verhandlung, die in der That eine specifisch andere als der Vertrag und daher auch mit einem andern Namen: Vereinbarung, zu bezeichnen ist, wie sich später im Staatsrecht bestimmter herausstellen wird [1]). Bei einer solchen Vereinbarung wird die historische Continuität in sofern gewahrt, als die Veränderung mit Wissen und Willen der Parteien vor sich geht, indem die eine zum Vortheil der andern, in Wahrheit aber auch im wohlverstandenen eignen Interesse, consentirt. Dieses einverstandene Erklären läßt der nachgebenden Partei die Ehre der freien Mitwirkung bei der Verbesserung des Gemeinwesens, obgleich diese Bereitwilligkeit ihre Pflicht ist; der Wille dazu wird aus dem tieferen Grunde des allgemeinen Persönlichkeitsbewußtseins, dem rein menschlichen, sich erheben müssen; wer den Beweggrund dazu nur in den Begriffen des stricten Privatrechts sucht, wird ihn nicht finden, aber er wird ihn dessenungeachtet innerlich in sich

1) Daß dies ein nothwendiger, obwohl neuer Rechtsbegriff ist, hat sich neuerlich durch die Praxis erwiesen. Noch am 16. Oct. 1848 nahm ein Deputirter der Nationalversammlung in Berlin an der Neuheit dieses Ausdrucks Anstoß, „weil sich damit nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch im Rechte gar kein bestimmter Sinn verbinden ließe."

Digitized by Google

selbst finden, wenn er tiefer in die eigne Persönlichkeit hinabgreift, und diese Gelegenheit seine Pflicht über sein Recht in engerer Bedeutung walten zu lassen, kann Keinem durch gewaltsame Haft von außen ohne Verletzung des persönlichen Rechts abgeschnitten werden.

§. 147.

Hier ist nun die Stelle, wo der Begriff der Billigkeit ins Mittel tritt. Das Billige objectiv ist eigentlich die ideale oder normale Art und Weise der Fortbildung des Rechts im Gegensatz zu jedweder gewaltsamen Hemmung derselben und jeder zwangsmäßigen Aufhebung des Unrechts (Ueberstürzung); subjectiv ist es die Geneigtheit dazu und entsprechende Gesinnung. Die Billigkeit (aequitas) wurde zwar schon im Alterthume als eine höhere Art des Rechts, d. i. als Vernunftrecht oder als das an sich Rechte der Idee, von dem geltenden positiven Rechte (jus) unterschieden [1]), aber bei der herrschenden Adiakrisie der Begriffe des Rechten und Guten wieder mit Güte (benignitas, gratia) identificirt. Nun ist zwar, wie aus dem ganzen systematischen Zusammenhange unserer Darstellung hervorgeht, das Rechtsgebiet allerdings nicht das einzige, allumfassende und höchste der Sittlichkeit, aber es ist ein sich in sich abschließender Selbstzweck, und es würde der Rechtsidee als Idee widerstreiten, wenn sie in sich selbst einen solchen Widerspruch beherbergte, der ihre Verwirklichung ohne Dazwischenkunft einer höheren Idee unmöglich machte. Die Religion, die Liebe sind als solche Vermittlerinnen schon aus dem Rechtsgebiet verwiesen worden; es hieße aber auch das ideale Recht, nicht blos das historische, für unvollendbar, unmöglich, in sich selbst con-

1) Z. B. Cicero Part. orat. 37. De orat. I. 56. Billig oder Billich stammt gleichfalls von einer Wurzel, welche eben, glatt, sanft u. dergl. wie aequus bedeutet.

Digitized by Google

trovers erklären, wenn ein anderes höheres Princip nothwendig eintreten müßte, um den vom Recht selbst nicht zu bewältigenden Widerspruch durch einen höheren Machtspruch zu beseitigen.

In der Praxis des historischen Rechts tritt dieser Gegensatz als Differenz des abstract Allgemeinen, wie es im Gesetz ausgesprochen wird, und des besondern Falles auf; die Billigkeit besteht dann in der Berücksichtigung der individuellen Unterschiede und der Anforderungen des individuellen Wohls beim Geltenmachen der allgemeinen Regel. Da aber die positiven Gesetze selbst vom idealen Recht noch verschieden und unvollkommen sein können, so muß sich zu jener Berücksichtigung zugleich die Ausnahme von der Regel zu Gunsten des individuellen Wohls gesellen, wodurch streng genommen ein Widerspruch für zulässig erklärt wird. Die wirklich vorkommenden Widersprüche liegen immer zugleich im Conflict des idealen und realen Rechts, nämlich darin, daß sofern das letztere Nichtrecht ist, es vom wahren Recht, also durch die Rechtsidee, aufgehoben werden soll. Die Art und Weise dieser Aufhebung kann nur eine der idealen Entwickelungsnorm des Rechts selbst gemäße sein; eine andere Aufhebungsweise des Unrechts würde neues Unrecht an die Stelle des alten setzen und den Widerspruch continuiren. Im Vorigen ist diese normale Art und Weise in sofern schon bestimmt ausgesprochen, als sie principiell in der normalen Art der Gesetzgebung hervortritt und hier das Moment der freien Vereinbarung begründet. Das ideale Recht kommt hier nicht nur überhaupt zum Eintritt in die Wirklichkeit, sondern auch auf die rechte, legale Art und Weise; das neue Recht wird materiell und formell rechtlich begründet. Der bekannte Satz: summum jus summa injuria wird nicht blos zum scheinbaren sondern zum wirklichen perennirenden Widerspruch da, wo die Unveränderlichkeit positiver Gesetze widerrechtlich behauptet wird und die Willkür, selbst die verbrecherische irgend welcher Machthaber, sei es eines

Digitized by Google

Despoten, sei es vieler, kurz die Gewalt für den letzten Rechtsgrund gilt.

Ebendasselbe läßt sich auch im Privatrecht nachweisen, und hier ist es vornehmlich, wo die moralische Geneigtheit das materiale Recht über das formale walten zu lassen, unter dem Namen der Billigkeit in Anspruch genommen wird. Es ist zunächst der Fall, wo böswillige Rechtskränkungen vorliegen, bei denen doch der böse Wille nicht gestraft werden kann, sondern nur der Thateffect negirt wird, ein complicirter aber sehr häufiger Fall im gemeinen Leben, den wir jedoch erst dann zur Gnüge entwickeln können, wenn die verschiedenen Arten des Unrechts erörtert worden sind. Endlich gehören hierher auch noch alle diejenigen Collisionsfälle des reinen Privatrechts, wo das materielle Recht selbst aus Mangel an Beweismitteln nicht an den Tag zu bringen ist, der Streit aber ohne beiderseitigen Nachtheil nicht unentschieden bleiben kann, und mithin zu dessen Beendigung nichts anders übrig bleibt, als der Vergleich. Zu allen diesen Lösungen gehört eine moralische Verfassung des Willens, die als freie Geneigtheit nicht erzwungen werden kann, aber, soll das Recht aus seinen Verwickelungen hervortreten, um des vollkommenen Rechts willen als Pflicht von der Rechtsmoral gefordert wird. In keiner Weise schreitet, wie aus alledem hervorgeht, die Billigkeit über die Rechtssphäre hinaus oder geht von einer andern Idee als der des Rechts selbst aus; sie ist nicht als die Liebe zu betrachten, die nothwendig eingreifen müsse, wo das Recht in sich selbst controvers bliebe.

Eine weitere Erwägung fordert die Erscheinung, welche sich im Staats- und namentlich im Völkerrecht zeigt, wo die Politik dem Recht zur Seite, der Billigkeit aber entgegengesetzt zu werden pflegt. Staatsrechtliche Streitfragen können vom Standpunkt des historischen Rechts und auch, wie man sagt, aus dem höhern Gesichtspunkte der Politik, d. i. des Wohles eines bestimmten Volkes oder des Völkerwohles überhaupt beurtheilt werden, und dann

Digitized by Google

fällt das Urtheil meist auf ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Weise aus; auch besteht die diplomatische Gewandtheit nicht selten gerade darin, abwechselnd bald vom Rechtsboden aus, bald aus einer „höheren Nothwendigkeit" zu argumentiren, je nachdem es gerade vortheilhaft scheint. Auch in dieser Region ist einerseits nicht über das Recht hinaus in die religiös-ethische Sphäre zu greifen, wie Alexander von Rußland durch die Stiftung des sogenannten heiligen Bundes wollte, anderseits nicht unter das wahre Staatsrecht hinabzusteigen; sondern es bewährt sich dem unbefangenen Historiker und Politiker überall die große Lehre, daß das beste Recht auch die klügste Politik ist, und die Kunst nur darin liegt, die Distanz zwischen dem idealen Recht und den historischen Zuständen durch weise Umbildung dieser letzteren allmählig auszugleichen, was wiederum nur der Begriff der Billigkeit im vergrößerten Maßstabe ist, die sich stufenweis im Privatrecht und im Völkerrechte als das ideale kommende Recht der Zukunft gelten macht.

2. Die negative Selbstbehauptung des Rechts gegen das Unrecht.

a. Gewalt, Zwang und Nothwehr.

§. 148.

Es ist bisher von dem Begriff der Rechtspersönlichkeit a priori im Allgemeinen und von deren Entwickelung im wirklichen Leben die Rede gewesen. In dieser letzteren liegt nun die Möglichkeit der Abnormität und factisch die Wirklichkeit derselben vor, und mit dieser ist zugleich die Forderung der Normalisirung und zwar zunächst auf negative Weise durch Aufhebung des Unrechts gegeben, d. i. durch Strafe in weitester Bedeutung des Wortes, oder durch Ahndung (§. 63), sofern dieselbe in diesem negativen

Digitized by Google

Thun besteht; denn von da an, wo die Normalisirung zu positiven Institutionen der Besserung oder Zucht fortgeht, gehört sie nicht mehr der Rechtssphäre, sondern entweder primitiv der eudämonischen Familienpädagogie oder der religiösen Sittlichkeit an (§. 66); als rechtsgesetzliche Ahndung bleibt sie in die früher (§. 65) gezogenen Grenzen eingeschlossen.

Besteht die rechtliche Ahndung im Allgemeinen in der Negation der Negationen des Rechts, d. i. des Unrechts, so können vorerst möglicher Weise beide Negationen, die, welche das Unrecht vollzieht, und die, welche es aufhebt, in einen und denselben Act zusammenfallen, sodaß die Vollziehung des ersteren zur That gehindert wird und es bei dem thatsächlichen Versuch, d. h. der zum Conatus übergegangenen Intention oder dem geäußerten Willen bleibt; dies ist die Abwehr, Selbstvertheidigung, Nothwehr, bei der die angegriffene Person ebenso unmittelbar selbstthätig ist, wie die angreifende, obschon in entgegengesetzter Weise. Oder 2) das Unrecht ist thatsächlich zur Vollziehung gekommen, sodaß die beiden Negationen (das Unrecht und die Ahndung) der Zeit, dem Ort und den Personen nach, welche jene und diese vollziehen, getrennt sind. In diesem Falle wird die Untersuchung, der Rechtsproceß, nothwendig, weil die Möglichkeit des Irrthums gegeben ist, die unmittelbare Selbstvollziehung der Negation (Selbsthilfe) dem Beleidigten nicht mehr möglich, und wo sie auch möglich wäre, nicht mehr zuständig ist noch zum Zweck führt. Nach dieser letzteren Unterscheidung theilt sich das Unrecht sofort in ein solches, welches als reines Privatunrecht, d. i. als bloße Negation einer Befugniß oder eines vertragsmäßig erworbenen Rechtes von dem Beeinträchtigten verfolgt und auch nicht verfolgt werden kann, ohne daß er deshalb ein unveräußerliches Personenrecht oder eine vollkommene Rechtspflicht verletzt; und in ein solches, welches jedenfalls gesühnt werden soll, wenn nicht von ihm selbst, dem es physisch und moralisch unmöglich sein kann, doch

Digitized by Google

von der Gesammtheit um des Rechts selbst willen. In jenem Falle steht dem Beleidigten zu über das ob überhaupt ein Proceß beginnen und die Ahndung eintreten soll, zu entscheiden, nicht aber, wenn dies geschehen soll, über die Art und Weise, die vielmehr gesetzlich bestimmt ist; im letzteren Fall steht schon aus Rechtsgründen weder dieses noch jenes ihm selbst und seiner Willkür zu, die in vielen Fällen auch physisch gar nicht vorhanden ist, wie z. B. nach dem Morde oder bei Unmündigkeit. Bei dieser Sachlage, wenn Unrecht und Ahndung nicht unmittelbar in einen Act zusammenfallen und ersteres durch letztere nicht mehr gehemmt werden kann, sondern jenes vollzogen ist und diese vollzogen werden soll, kommt es auf eine genaue Unterscheidung der Arten des Unrechts an; diese aber oder die Eintheilung kann weder einseitig von dem subjectiven Moment des Wissens und Wollens, noch einseitig von dem bloßen Object der That hergenommen werden, sondern sie muß beides berücksichtigen, weil es nicht darauf ankommt, moralische Gesinnungen, und auch nicht darauf, objective Erscheinungen, sondern gerade den zwischen beiden waltenden Zusammenhang, die Zurechnung oder Schuld, ins Licht zu stellen. Nur mit Berücksichtigung beider Seiten wird demnach die richtige Eintheilung des Unrechts zu treffen sein, was das Zweite ist. Das Dritte ist nun die Aufhebung des Unrechts durch die Ahndung, d. i. die sogenannte Straftheorie, die dem Unrecht entsprechenden Strafarten, wobei Rücksicht genommen werden kann auf die wichtigsten Straftheorien, welche sich historisch gelten gemacht, aber auch sowohl die richtige Grenze als die richtige, sich aus dem Strafbegriff selbst ergebende Art und Weise des Strafens vielfältig überschritten haben.

§. 149.

Besteht das Recht überhaupt in alle dem, was zur Realisirung der persönlichen Freiheit gehört, und bestehen alle

Digitized by Google

scheinbaren Beschränkungen, welche ein geordneter Rechtszustand fordert, nur in solchen Beschränkungen der Willkür, welche in Wahrheit Erweiterung und Förderung der Freiheit sind, ist demnach das Unrecht aller Art unter den Gesichtspunkt einer Freiheitsnegation oder eines Zwanges zu bringen, derselbe mag mit immer was für einer Art von Macht oder Gewalt ausgeübt werden: so muß auch die Negation dieser Negationen, die Strafahndung, ein Gegenzwang gegen die Willkür der Einzelnen sein, durch welchen die allgemeine Freiheit wiederhergestellt wird. Unter Zwang (coactio) versteht man im Allgemeinen jedwede Nöthigung zu einem dem eignen freien Willen eines Subjects zuwiderlaufenden Thun oder Leiden, und zwar sofern diese Negation der Freiheit eines Subjects von andern freien Subjecten ausgeht, wodurch sich der Zwang von der bloßen Naturmacht (vis major, casus) unterscheidet, die außerhalb des Rechtsgebiets liegt. Im Zwangsrechte ist nun von einer solchen erlaubten und gesetzlichen Nöthigung (vis justa) die Rede, welche einer andern unbefugten und gesetzwidrigen Nöthigung, Gewalt oder Gewaltandrohung (vis injusta) entgegengesetzt wird; der Unterschied ist, daß jene die Freiheit negirt, diese sie wiederherstellt, und zwar durch Gegenzwang. Dadurch wird das substantielle Wesen der rechtlichen Ahndung und Strafe, wie man sieht, von vorn herein nicht als ein Uebel, sondern als Zwang bestimmt, und die Frage ist nicht, wie und wann ein Uebel, sondern ob und wann ein Zwang auferlegt werden kann oder muß, denn es ist nicht vom Uebel überhaupt, sondern von dem specifischen die Rede, als welches jedwede Freiheitsentziehung einem freien Subjecte erscheint. Daß im Rechte überhaupt Zwang angewendet, das verweigerte Recht erzwingbar ist, folgt daraus, daß das Recht seinem Begriff nach etwas sich in Thätigkeiten Aeußerndes ist und nicht im Subject verschlossen bleiben kann; so wahr nun die Aeußerungsfreiheit unabtrennlich zum Recht gehört, gehört auch die Behauptung derselben gegen äußerliche Ne-

Digitized by Google

gationen dazu. Daß und in wiefern dieses charakteristische Merkmal des Rechts dennoch nicht den specifischen Rechtsbegriff erschöpft und zu seiner Definition hinreicht, ist oben (§. 143) bemerkt worden.

Soll nun Unrecht überhaupt nicht sein, so soll es auch verhindert werden, so weit dies möglich ist; es würde aber nicht nur Unrecht, sondern auch Recht verhindert werden, wenn das Princip selbst, die Willkür, woraus beides hervorgeht, und die Aeußerungsfreiheit, wodurch beides bedingt ist, aufgehoben würde; eine Prävention des Unrechts ist also rechtlicher Weise nur möglich, sofern beide Momente dadurch unverletzt bleiben. Gegen unmittelbare Gefährdung der Persönlichkeit gilt innerhalb dieser Grenze die Nothwehr, in Bezug auf dingliche und erworbene Rechte die Befugniß der sogenannten inculpata tutela, sodaß derjenige, welcher sich hierin etwas gefallen läßt, einzuwilligen scheint, demjenigen aber, welcher dies nicht gesonnen ist, die eigne Wahrnehmung (diligentia) obliegt, was sich schon durch die im ältern römischen Recht üblichen Gebräuche bei der vindicatio deutlich aussprach. Besteht die Nothwehr im engern Sinne (unterschieden von Selbsthülfe) in der unmittelbaren Selbstbehauptung der äußerlichen Freiheit, des Leibes und Lebens, kurz in der thätlichen Selbstbehauptung der physischen Integrität der Person, so muß sie auch der Zeit nach auf diese Unmittelbarkeit, ipsum actum, beschränkt sein. Im geordneten Staatsleben gilt die Nothwehr nur in den Fällen für berechtigt, wo die obrigkeitliche Hülfe nicht erreicht werden kann, und nur in so weit, als zur Vereitelung des Angriffs nothwendig ist. Sie ist also im strengsten Sinne nur Vertheidigung, Gegenzwang wider den Zwang, beginnt mit diesem und hört mit diesem auf, ist weder präventiv noch subsecutiv; denn käme sie dem Angriff zuvor, so wäre sie selbst Angriff, und folgte sie auf die vollzogene That, so käme sie zu spät und wäre Rache. Diese Beschränkung auf den wirklichen Angriff macht ihre Unvollkommenheit aus und in Praxi die

Digitized by Google

Schwierigkeit, genau zu bestimmen, ob ihre Grenzen thatsächlich eingehalten worden sind, oder ob sie ipso actu weiter ging, als die Intention des Angreifenden.

Schon diese Einengung der Nothwehr auf persönliche Angriffe, auf den Zeitpunkt und das Maaß derselben beschränkt sie materiell in engere Grenzen, als die negative Behauptung des Rechts erlaubt; noch unvollkommener ist sie in formeller Hinsicht. Das Strafrecht kann darauf nicht beschränkt sein, aber doch darf und kann auch diese unmittelbare Gestalt nicht ganz verschwinden; kein noch so ausgebildeter öffentlicher Rechtszustand wird die Nothwehr schlechthin aufheben können, deren principielle Berechtigung schon in dem Begriff der Persönlichkeit liegt, sofern gerade diese das sich selbstbehauptende Princip der Egoität ist (§. 143). Es kommt vielmehr auch hier, wie in allen ähnlichen Streitfragen darauf an, den Begriff inhaltlich zu bestimmen und die Nothwehr objectiv auf diesen der Natur der Sache nach nothwendigen Inhalt zu beschränken, wie weiter unten bei den Personenrechten darzuthun ist. Unzulänglich aber als Recht überhaupt — obschon sie historisch die anfängliche Strafrechtsgestalt war — zeigt sie sich schon dadurch, daß sie einestheils, aller Prävention entsagend, niemals zur völligen Sicherheit der Person gelangt, anderntheils, wenn sie zur Rache fortgeht, damit doch objectiv das Recht nicht gewährleistet, sondern vielmehr zerstört. Ueberhaupt kann nicht die Rache für das positive Princip des Strafrechts gelten, und auch nicht die Nothwehr, wenn man sie dem Sprachgebrauch gemäß auf die Selbstvertheidigung gegen die Gefährdung des physischen Theils der Person beschränkt.

§. 150.

Durch den Zweckbegriff der Rache kann nicht einmal die Selbstvertheidigung, geschweige das Strafrecht überhaupt begründet werden; sie ist ein dem Rechtsbegriff selbst widersprechendes Mittel, das Recht zu realisiren, mithin

Digitized by Google

im Princip zu verwerfen und nicht blos deshalb, weil, wie man gewöhnlich anführt, die Strafe der Beleidigung möglichst angemessen sein muß, der leidenschaftliche Rachedurst aber meist kein Maaß innehält. Rache sowohl als Strafe nehmen zwar in sofern von der Nothwehr ihren Ausgang, als beide dann eintreten, wenn diese nicht mehr möglich ist, oder die bloße Abwehr nicht genug erscheint, um das Unrecht des erlittenen Angriffs zu sühnen. Die Strafe aber ist dann allein die normale, die Rache die abnorme Folge, nur jene tilgt das Unrecht völlig, diese erneut es vielmehr und continuirt es zu einem progressus in infinitum. Der Grund dieses Unterschiedes liegt allerdings zunächst darin, daß die Strafe das Recht an sich und objectiv seiner selbst wegen will, sie folgt daher als Negation auf die Negation oder den Rechtsbruch, um diesen wieder aufzuheben. Da das Gebrochene hier ein Personenrecht ist, die Persönlichkeit aber in Allen die gleiche, so sieht die Strafe von aller subjectiven Individualität ab; über das Gleiche kann jeder urtheilen und soll jeder auf gleiche Weise urtheilen, weil er sich durch jedes Verbrechen, es werde verübt an wem immer, auf gleiche Weise selbst verletzt findet. Die Rache dagegen geht aus einer Erregung der individuellen Subjectivität hervor, sie will nur sich, dem Einzelnen als solchem genugthun, hat also nicht den objectiven Rechtszweck an sich im Auge, nimmt ihr Maaß nur von der subjectiven Erregung und überschreitet im Wiedervergelten gewöhnlich das objective der That, sodaß das öffentliche Recht dadurch der Zufälligkeit preisgegeben wird. Man sieht, daß der Unterschied zunächst auf der einseitigen Hervorhebung der subjectiv individuellen Seite vor der objectiv allgemeinen besteht. Diese letztere wird durch die entgegengesetzte Ansicht von der Aufrechthaltung des objectiven Rechtszustandes allerdings gewahrt, indessen hat man sich hier auch wieder vor der entgegengesetzten Einseitigkeit in Acht zu nehmen, die der blos objectiven, gegenständlichen Anschauungsweise, wie z. B. bei

Digitized by Google

Aristoteles, eigen ist, nämlich die Gerechtigkeit nur als einen Zustand der allgemeinen Ausgleichung von Verdienst und Erfolg anzusehen, ohne dabei das subjective Moment der innern Befriedigung des Persönlichkeitsgefühls nach Gebühr zu berücksichtigen. Bei jener Vorstellung von der Gerechtigkeit als einem bloßen Gleichgewicht, würde auch der Begriff der Strafe nicht über den einer bloßen Ausgleichung, Repension u. s. f., kurz über den privatrechtlichen Begriff der Wiedererstattung, somit im Grunde nicht über den der talio hinauskommen. Von Altersher bediente man sich auch bekanntlich des Sinnbildes der Wage, des Abwägens und Ausgleichens zur Bezeichnung des waltenden Rechts, gleich als komme alles nur darauf an, daß genau dasselbe wieder zurückgegeben werde, was erlitten worden ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w. Zwar hat man das Unrichtige eingesehen, den Unterschied von Qualität und Quantität des Uebels gelten gemacht, und nur die letztere, nicht aber die erstere für rechtmäßig erklärt; aber mit welchem Grunde, wenn man einmal von jener Ansicht der Peräquation ausgeht, und wie ist eine genaue quantitative Ausgleichung möglich, wenn nicht eben das qualitativ Gleiche erwiedert wird? Wäre wiedervergeltende Ausgleichung der eigentliche Endzweck des Rechts, so wäre jedes substituirte Strafmittel zweckwidrig, es müßte genau dasselbe Uebel sein, welches zugefügt worden. Ist aber die Strafe nur Mittel, der Zweck ein anderer, dann hängt es von diesem ab, welche Strafarten zulässig sein werden. Der Zweck aber ist in Wahrheit der des allgemeinen objectiven Anerkanntseins der Persönlichkeit, also bei weitem mehr ein ideeller als realer, und wird dieser Zweck auf andere Weise erreicht, so kommt es nicht darauf an, daß die Zustände durch eine vollkommene talio reell ausgeglichen werden, was ohnehin in den meisten Fällen unmöglich ist; ja, es findet sich sogar, daß eine strenge Wiedervergeltung jenem Endzwecke zuwiderläuft, was in der That bei der Rache der Fall ist, welche das Verbrechen durch Verbrechen

Digitized by Google

tilgen will, aber dadurch nur in den perennirenden Widerspruch ausläuft, wie namentlich die Blutrache. Ein vollzogenes Verbrechen kann nur von der Gesammtheit gesühnt werden, nur von dieser aber darum, weil es darauf ankommt, die Autorität des Gesetzes, dessen Geltung durch jede verbrecherische That angetastet wird, wiederherzustellen — des Gesetzes, welches (§. 142) der Ausdruck der allgemeinen Anerkennung der Würde der Persönlichkeit im Wissen und Willen der Gesammtheit ist. So oft ein Gesetz von Einzelnen verletzt wird, wird seine Geltung in Frage gestellt; bei der Veränderlichkeit der Gesetze droht die überhandnehmende Contravenienz immer zur Sitte zu werden und die veränderte Sitte droht mit Abrogation der Gesetze; die Fälle mehren sich so lange, bis sie zur Gewohnheit, die Ausnahmen zur Regel werden, das Recht also völlig umkehren; nun ist aber das Recht der Persönlichkeit ein im Wesentlichen unveränderliches, folglich darf auch keine Negation desselben ungeahndet hingehen, sie muß bestraft und somit als Unrecht dem allgemeinen Gewissen so oft eingeschärft werden, als sie vorkommt, das allgemeine Ehrgefühl muß bei jedem solchen Fall von neuem die öffentliche Erklärung aussprechen, daß das Gesetz unangetastet in Kraft stehe, und dadurch auch zugleich dem beleidigten Einzelnen, auch seinen Manen noch, Sühne geben. Darum kann die Strafe im eigentlichen und engern Sinne des Wortes aus rationellem Grunde, d. i. ihrem eignen Begriff zufolge, immer nur von der Gesammtheit oder ihren Organen, d. i. von der öffentlichen Staatsgewalt verhängt werden; weil sie eine Erklärung des Gesammtwillens ist, würde die thatsächliche Erklärung des Einzelnen, die Rache, gar keine Bedeutung haben. Und mit diesem rationalen Grunde stimmt auch der Gerichtsgebrauch und die Natur selbst überein, denn der Gemordete oder Verstümmelte kann sich nicht selbst wieder zu seinem Recht bringen, der Schwache, das Kind u. s. w. nicht selbst vertheidigen; das Recht würde hinfällig, wenn es nicht Pflicht der Gesammtheit wäre;

Digitized by Google

auch dem Getödteten noch sein Recht und seine Ehre zu sichern, somit den wahren Endzweck des Rechtes zugleich für den Einzelnen zu realisiren, indem sie ihn für Alle sichert.

Diese Auseinandersetzung ist freilich schwieriger und weitläufiger als die in neuerer Zeit aufgekommene pantheistische, welche kurzweg dabei stehen bleibt, daß durch eine Verletzung des Persönlichkeitsprincips die „allgemeine Substanz" des Volksgeistes verletzt sei, diese daher es auch auf sich habe, die ihr widerfahrene Negation zu negiren, eine Darstellungsweise, die das Wahre, was in ihr liegt, durchaus nicht entwickelt, und auf einer Metaphysik beruht, auf die wir mit unserm philosophischen System uns nicht einlassen können, ohne tiefer in das Wesen dieser sogenannten „Substanz" einzudringen, wobei sich sogleich finden würde, daß dieselbe anstatt in einer unterschiedslosen Einheit, vielmehr in der Gesammtheit der monadischen Persönlichkeitsprincipien besteht.

b. Das Unrecht.

α. Das materiale Unrecht.

§. 151.

Halten wir fest, was wesentlich im Begriff des Rechts liegt, daß es zum objectiv ausgesprochenen und geltenden Gesetz werden soll, indem es nur in dieser Form dem Subject die Gewißheit seines Anerkanntseins gewähren kann, und erinnern wir uns zugleich, wie wenig es gnügt, daß der Inhalt des Gesetzes an sich vernünftig sei und die volonté générale ausspreche, wie sie sein soll, wenn es nicht auch zugleich der freie und wahre Ausdruck der wirklichen volonté des tous ist (§. 142), so werden sich hieraus auch die verschiedenen Arten des Unrechts ergeben. Fürs erste nämlich ist klar, daß etwas seinem materiellen Inhalte nach der Rechtsidee oder dem Rechte objectiv an sich nicht entsprechen kann, ohne deshalb der legalen positiven Form zu widersprechen. Dies zeigt sich schon bei

Digitized by Google

vielen Befugnissen, die als erlaubte Versuche dennoch nichts Rechtsbeständiges effectuiren, und folgt aus der historischen Rechtsbildung und aus der Unmöglichkeit, viele Dinge und Verhältnisse a priori zu wissen. Wir nennen dieses Noch-nicht-Rechte das materiale Unrecht. Sodann kann aber auch etwas umgekehrt materiell Recht sein und formell unrecht oder gesetzwidrig: das formale Unrecht. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Form des Ausgesprochen- und Anerkanntseins im Rechte hat, ist der Bruch dieser bloßen Form, die unrechte Art und Weise, wie etwas, selbst das an sich Rechte, äußerlich realisirt wird, keineswegs gering anzuschlagen; der gesetzmäßige Weg ist das einzige Mittel, das ideale Recht zur Geltung zu bringen, zum rechten Zweck müssen auch die rechten, d. i. legalen Mittel gewählt werden. Gerade die unrechtmäßige Vermittelung des Rechts erstreckt sich in Praxi am weitesten und die mannichfaltigsten Vergehen fallen dahin. Beiderlei Unrecht ist jedoch noch nicht absolutes Unrecht, der Widerspruch in ihnen ist noch kein contradictorischer gegen das Recht überhaupt und im Princip, d. i. gegen die Persönlichkeit selbst, sondern nur einer zwischen der Legalität und Moralität (Gesinnung, Absicht) [1]). Fällt aber endlich auch diese Differenz, welche im blos materialen und im blos formalen Unrecht noch stattfindet und dasselbe nur als ein halbes erscheinen läßt, weg, so ist das Unrecht materiell und formell vollständig, es ist Verbrechen.

Diese von dem Unterschiede der Form und des Inhalts hergenommene Eintheilung wäre indeß selbst nur eine formale; es muß dargethan werden, daß materiales Unrecht nur bei einem Inhalt bestimmter Art möglich ist, und ebenso bei den beiden andern. α) Das einseitig materiale

1) Rothe Theol. Eth. III. S. 83 verwirft diesen Unterschied, der wohl auf dem Rechtsboden stattfinden könne, für den höheren Pflichtbegriff ganz. Aber auch wenn kein Widerspruch mehr stattfindet, wird das Recht dadurch doch nicht etwas Höheres, sondern es bleibt immer nur Recht.

Digitized by Google

Unrecht, welches gegen keine Form verstößt, also nicht gesetzwidrig ist, kann nur da stattfinden, wo es sich um den rechtmäßigen Besitz und Gebrauch von Sachen oder um sogenannte dingliche Rechte handelt. Nur was Sache und darauf bezügliche willkürliche Befugniß ist, ist für Andere ein Zufälliges, nicht a priori Wißbares, sondern erst durch Aeußerungen der Freiheit zu Erprobendes und zu Erfahrendes. Dieses Nichtwissen giebt dem sogenannten unbefangenen oder Civilunrecht Raum und begründet damit zugleich die Nothwendigkeit des Civilprocesses und der empirischen Untersuchung dessen, was der objective Rechtsbestand ist. Da die streitenden Parteien hier kraft des Rechts, des vermeintlichen oder wirklichen, streiten oder doch streiten können, beide nur auf dem Wege Rechtens rechtlichen Besitz wollen, so ist keine Negation des Rechts im Princip, d. i. im erklärten Willen und gegen das Gesetz vorhanden; das Recht im Allgemeinen wird anerkannt, es fragt sich nur, was Recht ist. Da das Object des Streites eine Sache, eine willkürliche Leistung (kein Moment der Persönlichkeit selbst) ist, so ist auch nur der Besitz der Sache, „das Mein und Dein," oder nach zeitweiliger Vorenthaltung, Rückgabe und Ersatz das Ende des Streites und des Unrechts.

β. Das formale Unrecht.

§. 152.

Zwischen dem materialen Unrecht und dem Verbrechen muß nothwendig eine mittlere, ihrer Natur nach weitschichtige Stufe angenommen werden, wie sich denn auch eine solche unter dem Namen des „Vergehens" oder „Delicts", aber in sehr unbestimmter Weise practisch aufgedrängt hat. Es ist dasjenige, was mit der bereits festgestellten und in Kraft stehenden Form des Rechts, dem Gesetz als solchem, in Widerspruch steht: das formale Unrecht; man könnte es auch das in sich controverse

Digitized by Google

nennen. Materiell kann der, welcher sich auf solche Weise vergeht, immerhin Recht haben, denn er verstößt nur gegen die legale Art und Weise es zu realisiren. In größerem Maßstabe gegen den Staat vergeht sich auf diese Art jeder, der das ideale Recht der Zukunft auf revolutionaire Weise gegen die Hemmnisse der bestehenden Gesetze gelten machen will, in Privatangelegenheiten der, der zur eigenmächtigen Selbsthülfe und zur Rache greift. Vom Verbrechen unterscheidet sich das formale Unrecht wesentlich dadurch, daß es dem Subject um das seiner Meinung nach Rechte oder doch Erlaubte zu thun ist, bestehe dies nun in einer Privatangelegenheit, oder Ehrensache oder in öffentlichen Zuständen. Während das Verbrechen auch materiell das Unrechte will und thut, hat das formale Unrecht mit dem materialen noch dies gemein, daß es ihm um das Recht zu thun ist; denn auch wer blos materiell im Unrecht ist, meint wenigstens, indem er Unrecht thut, im Rechte, wenigstens nicht im zweifellosen Unrecht zu sein. Ebenso verfolgt der, welcher formell sich vergeht, das Recht oder was er dafür hält, als Zweck, vergreift sich aber nicht blos in der Wahl der Mittel, sondern verletzt die gesetzlich vorgeschriebenen. Dieser vergeht sich also jederzeit am öffentlichen Gesetz und in sofern an der Persönlichkeit, aber an dieser nur indirect, sofern jedes positive Gesetz unter der Garantie des Staates steht und eine öffentliche Anerkennung und Gewährleistung der persönlichen Freiheit, als solche aber, ganz abgesehen von seinem besondern Inhalt, einen objectiven Werth enthält, den der Contravenient negirt.

Besondere Unterarten des formalen Unrechts ergeben sich daraus, daß die Motive dazu αα) in der Misachtung und Gehässigkeit eines Verbots liegt, welches der subjectiven Willkür Schranken setzt, wogegen sich diese empört und etwas als ihre Befugniß gelten machen will, also daß zwar nicht die Verletzung einer bestimmten Person aus Rache beabsichtigt wird, wohl aber die Selbstbehauptung der individuellen Willkür gegen ein (an sich unpersönliches) Ge-

Digitized by Google

setz in abstracto; und macht sich diese Selbstbehauptung der Willkür unmittelbar thätlich (nicht selbst wieder auf gesetzlichem Wege) gelten, so sind diese Handlungen Unfug, gehen aus Muthwillen (lascivia) oder Trotz (defiance) hervor, und erweisen sich, wenn auch ohne bestimmte objective Absicht zu schaden, als gemeinschädlich — ein Hauptgegenstand der Polizei, welche deshalb solche Handlungen lediglich von Seiten ihrer Gemeinschädlichkeit und die Motive dazu als Ungehorsam gegen das Gesetz betrachtet, ohne nach einer andern speciellen Absicht des Urhebers zu fragen, die auch in diesem Falle nicht vorhanden ist.

ββ) Speciell aber gegen die innere Seite einer bestimmten Person, nämlich gegen eben diese wirkliche oder vermeintliche Willkür eines Andern, kehrt sich ebendieselbe in mir, wenn ich in den Aeußerungen eines Andern Veranlassung finde zu glauben, daß derselbe solche Willkür im Verkehr mit mir gegen mich und auf Kosten meiner Aeußerungsfreiheit gelten machen wolle. Das Object, in welchem beide aufeinander treffen und sich durchsetzen wollen, wird zwar hierbei zum ostensiblen Object des Streites, aber nur scheinbar, denn es kommt ihnen nicht auf die Behauptung dieser Sache an, nicht sie ist der Zweck sondern nur das zufällige Mittel, und die Absicht des auf diese Weise Beleidigten ist, durch Wiederbeleidigung, d. i. Kränkung der innern Persönlichkeit wieder zu kränken, mithin ein Rachegelüst, welches namentlich als Rechthaberei und Proceßsucht, die sich der vorhandenen civilrechtlichen Formen nur als Mittel bedient, zu dem Verfahren wird, welches insgemein Chicane genannt wird, und die eigentliche Unbilligkeit ist (§. 147). Es ist überhaupt der doppelte Fall möglich: entweder eine Handlung ist äußerlich legal, innerlich aber der Absicht und dem Zweck nach unmoralisch, ein bloßes Gelüst der Selbstsucht; oder sie ist moralisch und ideell berechtigt, dabei aber den bestehenden Gesetzen zuwider. Von diesen beiden Fällen gehört der erste hierher,

Digitized by Google

der weiter unten von der subjectiven Seite her näher zu betrachten sein wird; bei ihm trifft das Sprichwort ein: summum jus, summa injuria, und der Streit kann in der That nur durch die Bereitwilligkeit zum Vergleich, die wir als Billigkeit oder wahren objectiven Rechtswillen in Privatangelegenheiten erkannt haben, zu Ende gebracht werden. Die Chicane *scheint* zwar die gesetzliche Form zu achten und in sofern kein formales Unrecht zu sein, aber in Wahrheit ist sie der rechtsgesetzliche Jesuitismus, die Ironie, welche jene Form misachtet und sich an ihr vergeht, indem sie dieselbe zu Zwecken misbraucht, die dem wahren Zweck des Gesetzes entgegengesetzt sind.

Verfahren der Muthwille und die Chicane noch indirect, so geht endlich γγ) die *Injurie* unmittelbar auf ihr Ziel, die Rache, los, und überspringt oder durchbricht die legale Form ganz. Ihrem innern Unterschiede nach ist sie entweder reine Verbalinjurie, oder Realinjurie oder beides zugleich. Von der einfachen erlaubten Nothwehr inculpatae tutelae ist sie schon oben (§. 147) unterschieden worden; vom Verbrechen anderseits ist sie durch ihre Absicht verschieden, obgleich Realinjurien äußerlich im Thatbestand vom Verbrechen oft nicht zu unterscheiden sind; aber sie wollen nicht absichtlich bis zur Verletzung der physischen Integrität der Persönlichkeit, zur Verstümmelung und Gefährdung des Lebens fortgehen, gerathen nur in der Leidenschaftlichkeit oft unwillkürlich über diese Grenze. Die Injurie rechnet vielmehr auf das Gefühl der Kränkung im Gegner und will überhaupt nicht die ganze Persönlichkeit, sondern nur die ideelle Seite derselben verletzen.

Das Aeußerste, wozu das formale Unrecht fortgeht, ist endlich die Durchsetzung des idealen oder vermeintlich idealen Rechtes auf Kosten und mittelst Umsturzes der positiven Gesetze, theilweis oder überhaupt, wie sich im Staatsrechte weiter ergeben wird. Im Zusammenhange mit der Quelle all dieses Unrechts, der Selbsthülfe, stellen sich die verschiedenen Arten desselben übersichtlich so dar:

Digitized by Google

1) Die widerrechtliche Selbsthülfe überhaupt in Privatangelegenheiten.
2) Der Unfug aus Muthwillen, das gewöhnliche Polizeivergehen.
   Die Chicane.
   Die Injurie.
3) Das politische Vergehen.

§. 153.

Im Allgemeinen ist von dem formalen Unrecht zu bemerken, daß, wenn die Selbsthülfe in ihrer ersten unmittelbaren Bedeutung, sowie in ihren besondern Arten und Aeußerungen als Rache überhandnimmt und zu einer gewissen Herrschaft in der Volkssitte gelangt, sie dann als sogenannte Linchjustiz, Volksrache, Vehme u. s. w. auftritt, sich der öffentlichen an die Seite, zuletzt ihr gegenüber stellt und allmälig auf den Boden der förmlichen Revolution übergeht. In dieser Ueberhandnahme aber ist sie ein Beweis entweder vom Mangel an öffentlichen Rechtsinstituten, oder schlechter Verwaltung derselben oder von zunehmender Demoralisation des Volkes selbst; sie kommt entweder von Barbarei her oder führt zu dieser, jederzeit aber ist sie ein Widerspruch gegen sich selbst, indem derjenige, welcher zur Selbsthülfe greift, sein wirkliches oder vermeintliches Recht zwar auf dem kürzesten Wege objectiv realisiren will, aber gerade dadurch die objective Geltung, das in Kraft und Ansehen Stehen der Gesetze über den Haufen wirft. Jemehr die Selbsthülfe über die Nothwehr hinaus zur Privatrache fortgeht, desto mehr geht sie in Verhöhnung der Person, d. i. in Verbal- und Realinjurie über, denn die unerlaubte Selbsthülfe ist für jeden, gegen den sie gerichtet wird, schon deshalb injuriös, weil es ein großer Unterschied ist, ob der Effect ihn als eine vom öffentlichen Gericht zuerkannte Strafe trifft, oder unmittelbar von der Privatperson, die sich beleidigt glaubt; nur erst wer sich dem Gericht untergestellt sieht, sieht sich

Digitized by Google

als Person behandelt, seine Ehre also, auch wenn er bestraft wird, doch im Princip nicht verletzt; die Privatrache dagegen ist schon deshalb empörend, weil jene persönliche Anerkenntniß dabei nicht gewahrt, im Gegentheil geringschätzig negirt wird, sobald ein Tribunal vorhanden ist, vor welches die Parteien sich fordern können.

Das formale Unrecht erwächst zum politischen Vergehen gegen die Gesellschaft, wenn es sich gegen das Bestehen der von der Gesellschaft selbst votirten und anerkannten Gesetze auf ungesetzlichem Wege erhebt. Der Muthwille, mit welchem ein Einzelner nur seine individuelle Willkür über einzelne Verordnungen erhebt, wird zum Uebermuthe einer kleineren oder größeren Partei, Verbindung, Verschwörung, und richtet sich mit bestimmtem Bewußtsein gegen bestimmte Gesetze und öffentliche Institutionen mittelst Emeuten, Volksaufständen u. s. w. Diese Aufstände scheinen von der Revolution und Rebellion nur quantitativ verschieden zu sein, und gehen in der That auch häufig zuletzt in diese über, deren Vorboten sie zu sein pflegen. Die Grenze liegt aber nicht blos in den Mitteln, welche angewendet werden, und darin ob diese selbst schon Verbrechen enthalten, sondern wesentlich darin, ob sie gegen das Princip des Staats, den Staat *selbst*, d. i. seine constitutionelle Grundform gerichtet sind, oder ob sie nur Empörungen gegen einzelne Ausflüsse der Staatsgewalt sind. So lange sie nur noch dieses letztere sind, gehören sie noch in die Kategorie der politischen Vergehen, und vor das Forum der Staatspolizei, sofern sie wirklich Vergehen und nicht überhaupt gar kein Unrecht, und anderseits nicht vielmehr Verbrechen sind. Es hat lange gedauert, ehe man unter politischen Vergehen und politischen Verbrechen unterschied und die genauere Grenzbestimmung ist noch jetzt nicht überall in praxi anerkannt, was auch nicht möglich ist, so lange der Staat selbst nicht seine vollkommene Form gefunden hat. In absolutistischen Staaten, wo es noch keine legale Form der Reform giebt, eigentlich also auch

Digitized by Google

noch keine Gesetze, sondern nur Befehle, die von der Machtwillkür des Herrschers oder der herrschenden Partei, oder des Volkes als bloßer Mehrzahl (denn dies ist in dieser Beziehung einerlei) als jussa imperatoris oder jussa populi in Kraft gesetzt werden, da giebt es auch kein anderes Mittel, sie zu ändern, als die Machtgewalt, und folglich ist das Recht selbst durch das Unrecht legalisirt oder vielmehr nothwendig gemacht, und umgekehrt, das Unrecht durch das Recht; es herrscht die negativ dialectische Nothwendigkeit des Processualismus. Die moralische Nothwendigkeit des Fortschrittes zu größerer Freiheit und Gerechtigkeit steht noch der physischen Gewalt entgegen, das ideale Vernunftrecht der historischen Positivität ohne Vermittelung gegenüber; jenes kann sich nur durch den gewaltsamen Bruch dieses zur Geltung bringen, und daß der Mensch in diesem allgemein nicht-rechtlichen Zustande nothwendig Unrecht thue, wohin er sich auch wende, zur Behauptung des bestehenden Irrationalen, oder zum Geltenmachen des nicht bestehenden Idealen, dies ist eben das wahrhaft Tragische in der Geschichte; der Gehalt des sogenannten tragischen Schicksals schlingt sich, ästhetisch und historisch betrachtet, in diesem Rechtsknoten zusammen, und man hat deshalb mit Recht gesagt, daß der eigentliche Inhalt der Tragödie die Revolution sei [1]). Am frühesten ausgebildet wurde das Privatrecht, ihm folgte viel später das Criminalrecht; aber über das politische und injuriöse Vergehen ist noch jetzt keine ausgebildete Theorie vorhanden; von letzteren nimmt die Justiz gar nicht gern Notiz und schlägt sie nicht hoch an, oder leugnet sie am liebsten ganz aus der Rechtsphäre hinaus, da sie nicht viel damit anzufangen weiß; und doch liegt hierin gerade der Punkt, von welchem aus ein kräftiges Einwirken des Staates auf die Moralität zu erwarten wäre, ohne daß

1) Vischer Aesthetik I. S. 315.

Digitized by Google

derselbe die Pädagogenrolle des Polizeistaates zu übernehmen brauchte.

γ. Das Verbrechen.

§. 154.

Das material-formale also vollständige Unrecht ist das Verbrechen. Der böse Wille enthält in ihm ebenso sehr eine Nichtachtung des Gesetzes wie der Persönlichkeit selbst; das Verbrechen geht vom bewußten Willen einer Person aus und trifft die Persönlichkeit des Andern, ist also der Form nach dolos, dem Inhalt nach persönlich. Da es eine Synthesis des formalen und materialen Unrechts ist, so ist es auch gerecht, daß der Verbrecher außer der Strafe, die er an seiner Person zu büßen hat, noch so weit möglich Schadenersatz leiste. Das Verbrechen ist nicht gegen ein blos erworbenes Recht oder eine Befugniß gerichtet, sondern gegen eine vollkommene Rechtspflicht; es reicht aber nicht aus, den Begriff desselben entweder blos subjectiv als böswillige (dolose) Handlung, noch wie gewöhnlich einseitig objectiv dahin zu bestimmen, daß es „eine mit einer peinlichen Strafe bedrohte Handlung" sei, welche blos formale Bestimmung einen Cirkel enthält und die Frage erneut, welche Handlungen mit Strafen zu bedrohen seien. Es liegt hierin nur das Wahre, daß es eine Negation des Gesetzes und damit implicite des objectiven Gemein- oder Staatswillens enthält; das Wesentliche aber ist, daß es objectiv gegen die Persönlichkeit selbst, das Princip alles Rechts, sei es die der einzelnen wirklichen Person, sei es die ideelle des Staats, d. h. das Princip des Staats, die Staatsgrundverfassung, das Gesetz katexochen und dessen Repräsentanten, gerichtet ist. Subjectiv kann ein Verbrechen gegen die Persönlichkeit auch nur von einer Person ausgehen, denn nur ein persönlich freier Wille kann die persönliche Würde einer andern Person rechtlich verletzen, d. i. kränken, weil nur jener sie anerkennen kann; unterliegt sie

Digitized by Google

seiten ihrer leiblichen Erscheinung einer Naturgewalt (vis major, casus), oder ist eine andere Person nur die zufällige Causalität ihrer Verletzung, so ist darin keine persönliche Rechtskränkung enthalten. Die absichtliche Negation der Anerkennung gehört wesentlich zum Begriff des Verbrechens; positiv liegt in ihr die Herabwürdigung der Person zum bloßen Sachmittel für andere und zwar individuell egoistische Zwecke des Verbrechers. Deshalb gehört zum Verbrechen wesentlich auch das subjective Moment, die Absichtlichkeit (dolus malus) seiten des Urhebers, als wodurch es sich vom blos culposen Vergehen unterscheidet. Endlich gehört aber auch dazu, daß die Verletzung zur wirklichen That fortgeht, nicht in bloßen Worten oder significanten Aeußerungen, Verleumdungen, wie das formale Unrecht, stehen bleibt, da es ihm nicht, wie diesem, nur um eine Ehrenkränkung aus Rache zu thun ist. Das formale Unrecht rechnet noch auf das Princip der Persönlichkeit, es vernichtet dasselbe nicht, indem es dasselbe kränkend zur Reaction provocirt. Das Verbrechen dagegen sucht dasselbe überhaupt für seine Zwecke aus dem Wege zu schaffen oder behandelt die ganze Person als Sachmittel für jene.

Hegel [1]) theilte das Unrecht überhaupt 1) in das sogenannte unbefangene oder bürgerliche Unrecht, 2) den Betrug und 3) das Verbrechen, unterschied also Betrug vom Verbrechen, obschon der Betrug strafbar ist. Diese Eintheilung hat sich nicht gelten machen können; denn der Betrug ist nur eine besondere Art des Verbrechens, und die Unterscheidung, die Hegel anbringt, „daß der besondere Wille beim Betruge respectirt und nur das allgemeine Recht verletzt werde, indem dem Betrogenen aufgebürdet wird, daß ihm Recht geschehe," ist in der That sophistisch, denn eben durch das „Aufbürden" wird er verletzt. Dagegen

1) Rechtsphilosophie §. 83 fg.

Digitized by Google

kann die Persönlichkeit auf doppeltem Wege, entweder durch Ueberwältigung ihrer leiblichen oder ihrer geistigen Seite negirt werden. Wird sie zum bloßen Sachmittel für fremde Zwecke herabgewürdigt, so muß das nicht nothwendig durch äußern Zwang, es kann auch durch einen intellectuellen, psychologischen, geschehen. Diese *mittelbare* Negation der Persönlichkeit vermöge einer absichtlichen Täuschung ihres empirischen Erkennens, wodurch sie zu einem Verhalten oder Handeln bewogen wird, das ihrem eignen Willen und Zweck zuwiderläuft, kurz: die Negation der Persönlichkeit vermöge der Negation ihrer *Willensfreiheit* durch absichtliche Täuschung ist α) der *Betrug*. Die Vorkehrungen, welche der Betrüger trifft, zeugen als absichtlich gewählte, zweckmäßige Maßregeln den natürlichen Verlauf der Dinge zu verkehren, unzweifelhaft davon, daß er selbst nicht mit in dem Irrthum befangen ist, sondern denselben mala fide für den Betrogenen hervorruft. Der Betrug ist einfach, wenn er durch absichtliche Verheimlichung, durch Lüge[1]), wie z. B. in der Unterschlagung fremden Eigenthums, zu Stande gebracht wird; er geht dann durch positive Maßnahmen, Verfälschungen der Objecte, verbunden mit lügenhaften Vorspiegelungen, dazu fort den Andern zu bewegen, sich selbst zum eignen Schaden thätig mit zu betheiligen; und wird endlich Diebstahl, wenn er ein Sachobject wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Eigenthümers aus dessen Besitz und Gebrauch in seinen eignen bringt, es sich mit Ausschließung des Willens des Eigenthümers mala fide aneignet. Der Betrug negirt also Eigenthums- und Vertragsrechte mittels Negation des innern principiellen Moments der Persönlichkeit; er wirkt zwar nicht unmittelbar durch äußere Gewalt auf die äußere

1) Hierher gehört auch der Meineid, so weit er ein Rechtsobject ist. Der Eid ist eine feierliche Versicherung bei dem Namen Gottes vor Gericht, ein Meineid also ein Verbrechen sowohl gegen das Gericht als solches, als auch gegen den Betheiligten.

Digitized by Google

Persönlichkeit ein, aber er bemeistert sich des ideellen Princips der Willensbestimmungen und der Handlungen des Andern, er macht also die Person unfrei, und zwar in ihrem Innersten und von innen heraus. Der Betrug ist in sofern ein wesentliches Moment bei jedem Verbrechen; auch zu dem gewaltthätigen gesellt er sich, wenigstens negativ, wie im Ueberfall, und unterscheidet dasselbe von der Herausforderung zum Kampfe, die meist ns zum Bereich des formalen Unrechts gehört.

Das unmittelbare Verbrechen β) ist das gewaltthätige, eine Vergewältigung zunächst der äußern und mittels dieser der ganzen Person, sodaß die Gewalt (vis) sich in sofern mit dem Betrug verbindet, als die Hinterlist der Vorsicht und persönlichen oder gesetzlichen Abwehr zuvorkommt. Die Gewaltthaten können selbst wieder sehr verschieden sein, indem sie entweder blind wirkende Naturmächte entbinden, wie z. B. in der Brandstiftung, oder unmittelbar als persönliche Thätigkeit auftreten, wie in der Nothzucht, willkürlichen Freiheitsentziehung, gewaltsamen Entführung, oder endlich durch Mord. Von alledem kann jemand entweder der alleinige Urheber und Vollstrecker, oder als Complice der ideelle Urheber, der Helfershelfer, Hehler u. s. w. und der sich als Instrument darbietende Vollstrecker sein. Durch die Verbindung Mehrerer zu einem verbrecherischen Zweck gegen andere Privatpersonen erwächst das Verbrechen überhaupt (auch der Betrug) zum Complot und zu dem, was man unter die besondere Rubrik des „gemeinschädlichen Verbrechens" bringt; eine fortgesetzte Verbindung der Art wird zur Bande, indem von einer gelegentlichen Unthat zum dauernden Gewerbe fortgeschritten wird.

Einen qualitativ andern Charakter erhält das Verbrechen endlich γ) als Staatsverbrechen, denn hier wird die an und für sich schon verbrecherische That zum Mittel der Verletzung des Staats als solchen in seinem Princip oder in seiner Souveränetät. Durch diesen Zweck unter-

Digitized by Google

scheidet sich dieses Verbrechen vom bürgerlichen, dadurch aber, daß es in Handlungen besteht, die an und für sich schon Verbrechen und strafbar sind, durch welche hier die Existenz des Staates in Frage gestellt wird, vom politischen Vergehen. Wenn im Privatverbrechen die besondern Gesetze des Personenrechts mit Wissen und Willen an einzelnen Personen zu individuellen unerlaubten Zwecken gebrochen werden, so dringt jetzt dieser Angriff bis zum Mittelpunkt des positiven gesetzlichen Rechts vor; dieses, der ausgesprochene und im Staatsorganismus verwirklichte Gesammtwille, soll vernichtet und ein anderes Grundgesetz oder keines an dessen Stelle gesetzt werden, mithin der Staat selbst im Princip; sei es, daß Staatsbürger unmittelbar durch Landes- oder Hochverrath im engern Sinne einzelne Theile des Staates oder den ganzen durch Verrath fester Plätze, der Armee, Staatsgeheimnisse u. s. w. an auswärtige Staaten, mit denen geheime Verbindungen angeknüpft worden, bringen wollen, oder daß von denselben die Verfassung des Staates durch verbrecherische Gewaltmittel, Waffen, und eventuell (quand même) durch Mord und durch Rebellion (rebellio) und Bürgerkrieg gestürzt werden soll, sei es endlich durch Angriffe auf die Freiheit und das Leben des Staatsoberhauptes, als an dessen unverletzlicher Person das Privatverbrechen unmittelbar zum Staats- und zwar zum Majestätsverbrechen wird [1]). Die Begriffe des Landesverraths, Hochverraths und Majestätsverbrechens sind zwar in der geltenden Theorie und Praxis bei weitem noch nicht unzweifelhaft festgestellt, weil meist zu weit gefaßt worden; namentlich ist Rebellion [2]) von Revolution nicht

1) Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 167.

2) Ammon Christl. Sittenl. III. 2. S. 91. Rothe Chr. Ethik III. S. 886. Ueberhaupt haben die meisten Theologen das Revolutionsrecht dem Volke leichter zugestanden, als die Juristen, zum Theil aber mit sehr unklaren Rechtsbegriffen. Unter den Neueren verlangen jedoch Schleiermacher und Marheineke unbedingten Gehorsam von den Unterthanen.

Digitized by Google

durchgreifend unterschieden worden wegen der Zweideutigkeit des letzteren Begriffs und der Nothwendigkeit, die sie im Völkerleben so lange behaupten zu müssen scheint, als die wahre Staatsform noch nicht gefunden ist — wie denn überhaupt das Staatsverbrechen vom politischen Vergehen noch nicht gnügend unterschieden worden ist; dessenungeachtet ist diese Unterscheidung als Forderung eines ausgebildeten Staatsrechts nicht abzuweisen. Mit Verbrechen an Staatsdienern als den Organen der Staatsgewalt, selbst während ihrer Function verübt, ist indeß das durchaus nur auf die Person des Regenten beschränkte Majestätsverbrechen nicht zu identificiren; vielmehr gehören die hierher gezogenen Fälle meist in das Gefolge der Emeute und Revolution. Ebensowenig sind Verbrechen, von Staatsdienern begangen, bestehen sie nun in Misbrauch der Amtsgewalt, Veruntreuung anvertrauter Cassen u. d. m., ohne jenen gegen das Bestehen des Staates gerichteten Zweck schon Staatsverbrechen; wohl aber müssen Maßregeln der verantwortlichen Minister, wodurch diese ihre Amtsgewalt überschreiten um die Verfassung zu stürzen, unter die Staatsverbrechen der zweiten Art, und zwar, wenn sie mit Verfügung über die Waffengewalt durchgesetzt werden sollen, der Rebellion gleichgestellt werden.

c. Die gesetzliche Ahndung.

Die Zurechnung.

§. 155.

Jedwede Störung, die durch begangenes Unrecht im objectiven Rechtszustande herbeigeführt worden ist, soll wieder aufgehoben werden. Rechtszustände aber sind nicht wie physische, blos objective Verhältnisse der Dinge unter sich, sondern Beziehungen der Subjecte zu den Objecten und der Personen unter einander gegenseitig, sie sind subjectiv-objective Zustände, und jede Veränderung derselben, bestehe

Digitized by Google

sie in Störung oder in Wiederherstellung, d. i. in Unrecht oder Ahndung, berührt die Subjectivität; aber sie können entweder, wie das materiale Unrecht und dessen Aufhebung, die Wiedererstattung, Ersetzung, Schadloshaltung, im objectiven Sachbestande liegen, oder wie das formale und dessen Negation, die Abbitte, Ehrenerklärung, Genugthuung, die beiderseitige Subjectivität des Beleidigers und des Beleidigten treffen, oder endlich, beim Verbrechen und der Strafe, die ganze Persönlichkeit. Konnten nun schon der Begriff und die Arten des Unrechts nicht ohne Rücksicht auf diese ihnen eigenthümliche dialectische Beziehung des objectiven Thatbestandes zum Verhalten der Subjectivität festgestellt werden, so muß dieses, d. i. die Schuld und Zurechnungsfähigkeit des Subjects, um so mehr in Betracht kommen, wenn ihm Strafahndungen zuerkannt und an ihm vollzogen werden sollen. Nicht die Thatsache ist wegen ihres objectiven Inhalts allein schon ein Unrecht; die Freiheit des Willens, mit der sie vollbracht wurde, macht sie erst dazu; und umgekehrt ist es der Wille des Subjects nicht allein, welcher der That ihren widerrechtlichen Charakter giebt, sondern auch die objective Beschaffenheit derselben kommt in Betracht. Es können zwar gewisse objective Thatbestände so beschaffen sein, daß sie an und für sich schon vollgültiges Zeugniß von dem verbrecherischen Willen des Urhebers ablegen, allein auch diese sind eben nur um dieser offenbaren Beziehung willen Verbrechen, und überdies ist jenes nicht immer der Fall, meistentheils ist vielmehr aus dem bloßen Thatbestand nicht hinlänglich abzunehmen, was davon beabsichtigte Folge und was nur zufälliger Effect concurrirender Umstände war. Das subjective Moment des freien Willens und das objective der Natur der Sache verhalten sich im Begriff des Rechts und Unrechts dialectisch, diese dialectische Beziehung steht als drittes, wesentliches Moment in der Mitte, und diese Beziehung ist eben die Strafanwendung selbst, welche aufs Subject bezogen Zurechnung (imputatio), auf die That bezogen

Digitized by Google

Strafbarkeit heißt, obwohl beide Ausdrücke auch häufig verwechselt werden. In Praxi muß immer beides zusammengenommen werden; das objective Moment giebt im Allgemeinen die Regel, aber das subjective die Bedingung der Strafanwendung, die Feststellung der Imputation ist der nächste Zweck, der durch die gerichtliche Untersuchung eines einzelnen Falles erreicht werden soll.

Hier haben wir es nun mit der subjectiven Seite zu thun, nachdem im Vorigen die objective, das Unrecht selbst, beleuchtet worden ist; doch wird uns die Bestimmung dieses subjectiven Moments, d. h. der freien Urheberschaft, nicht gelingen, wenn wir nicht überall zugleich den objectiven Inhalt des Unrechts dabei im Auge behalten. Diese Lehre von der rechtlichen Verschuldung hat in der Jurisprudenz eine tralaticische Gestalt aus dem römischen Recht mit herüber gebracht, von der sie ohne Verwirrung der gewöhnlichen Rechtsbegriffe schwer abzulösen sein möchte, obschon es eben diese aus dem Alterthum herstammende Form ist, die wegen ihrer Unvollkommenheit gerade die Schwierigkeit und Verwirrung hervorbringt; es ist die bekannte Lehre von culpa und dolus. Daher wird noch immer auf diese Darstellung Rücksicht zu nehmen, sie am zweckmäßigsten zu Grunde zu legen und einer Kritik zu unterziehen sein.

Fürs erste ist der Ausdruck culpa, Schuld, einer Theilung in zwei verschiedene Bedeutungen zu unterwerfen: in die abstract allgemeine und die besondere juridische. Schuld an etwas sein, sagt man ganz allgemein für etwas Bewirken, selbst von physischen Causalitäten, z. B. die Dürre ist schuld am Miswachs. Die im gemeinen und auch im philosophischen Sprachgebrauch von Alters her misbräuchliche Verwechselung von physischen und ethischen Kategorien trägt hier eine ethische auf das Gebiet der Natur über, wie sie umgekehrt eine physische auf das ethische anwendet, wenn sie sagt: im Thäter liegt die Causalität der That. Die

Digitized by Google

Rechtslehre hat sich deshalb genöthigt gesehen, die unfreie Causalität irgend eines Erfolgs innerhalb des menschlichen Lebens durch casus oder vis major von der freien, dem ἑκούσιον der culpa zu unterscheiden; nur bleibt auch dabei noch die Schwierigkeit übrig, daß es außer dem äußerlichen mechanischen Zwange noch eine innerliche dynamische Nothwendigkeit giebt, die, weil sie aus dem Innern des Menschen hervorgeht, als Spontaneität erscheint, obschon sie ihren Grund nicht im freien Willen hat, ja demselben nicht einmal unbedingt unterworfen ist; daher ihre Forderungen als unwillkürlicher Nothstand bezeichnet zu werden pflegen. Die Unterscheidung dieser unwillkürlichen oder physischen Causalität (imputatio facti) von der willkürlichen Urheberschaft oder culpa (imputatio juridica) wird demnach das erste Geschäft der Jurisprudenz in concreten Fällen sein, z. B. bei dem Urtheil, ob Schadenersatz zu leisten sei oder nicht. Soll indessen der Begriff dieser Culpa eine bestimmte Bedeutung haben, so muß auch zugleich Rücksicht auf die Natur der Sache genommen werden; objectiv wird sie sich auf die Befugniß im engern Sinne, mithin auf das Eigenthumsrecht und überhaupt nur auf sogenannte veräußerliche Rechte beschränken müssen. Aber factisch greift die culpose Urheberschaft freilich über dieses Sachgebiet hinaus und vielfältig in das persönliche ein, z. B. bei culposer Tödtung, wo sie dann äußerlich dem Thatbestand nach an das Verbrechen grenzt, von dem sie wiederum nur subjectiv durch den Willen sich unterscheidet. Wenn also dort im Civilistischen die Begriffsbestimmung der Culpa vom Object herzunehmen ist, so ist sie es hier im Criminellen vom Subject und man kann die Rechtsbestimmungen, die dort von der Culpa gelten, nicht auch hier auf sie übertragen, ohne die Person zur Sache herabzuwürdigen; ein solches Anwenden civilistischer Grundsätze auf die Criminaljustiz hat aber von jeher, namentlich in der Kindheit der Völker stattgefunden; wo die Unterscheidung zuerst eintrat, bezeichnete sie einen epochemachenden Fort-

Digitized by Google

schritt im ältern griechischen und römischen Rechtsbewußtsein.

§. 156.

Der Culpa entgegengesetzt wird der dolus, der absichtsichtliche, zweckbewußte Vorsatz des Unrechts. Um jedoch das Verbrechen vom civilistischen Unrecht zu unterscheiden und die Anwendung der Strafe anstatt des bloßen Ersatzes oder der Erfolglosigkeit der Klage zu motiviren, ist auch der Begriff der Absichtlichkeit, Ueberlegung, des wissentlichen Unrechtthuns nicht hinreichend; auch hier muß der objective Thatinhalt mitentscheiden; denn es giebt civilrechtliche Vergehen, die offenbar nicht absichtslos, im Gegentheil mit chicanöser Arglist vollzogen werden, aber trotzdem nicht in den Umfang des eigentlichen Verbrechens und der peinlichen Strafe fallen. Dies weist auf ein Mittelgebiet hin, in welchem der Unterschied von culpa und dolus für die Bestimmung des Unrechts und dessen Folge entweder überhaupt nicht entscheidend oder der dolus selbst nicht verbrecherisch ist. Dieses Mittelgebiet zerfällt nach der obigen objectiven Betrachtung (§. 152) selbst wieder in mehrere Unterschiede, aber alle Fälle dieser Art gehören in den Bereich des formalen Unrechts; das Subject verhält sich dabei dolos; dennoch liegt kein unmittelbar verbrecherischer Angriff auf die Persönlichkeit vor; diese will der Urheber gar nicht negiren, er will sie nur in ihrer Subjectivität kränken. Dieses dolose Rechnen auf das persönliche Rechtsgefühl des Andern schließt anderseits zugleich das Nichtwollen eines Verbrechens ein; der Wille ist mithin, obschon dolos, doch nicht verbrecherisch, folglich auch nicht im strengen Sinne strafbar. Würde man nun in solchen Fällen dabei stehen bleiben, daß der Begriff des Verbrechens von dem Vorhandensein des dolus oder der mala fides abhange, so würden alle dergleichen Rechtsfälle criminell zu behandeln, aber auch um jenes zu constatiren, eine moralische Inquisition nöthig sein. Im concreten Fall,

Digitized by Google

der Chicane, hält sich die Praxis mit Recht an die objective Seite der That, und behandelt dergleichen Fälle, so lange nicht auch objective Beweise des dolus vorliegen, civilistisch; es erfolgt blos Restitution oder Schadenersatz, weiter nichts, denn im Ausfall des richterlichen Urtheils liegt zugleich implicite die Genugthuung für den Gekränkten, so wie die Strafe für den Urheber, sei es immerhin, daß es diesem nicht auf die Sache, sondern nur auf die Kränkung und den Aerger ankam, den er seinem Gegner bereiten wollte; diese Kränkung ist durch den Rechtspruch der Sache aufgehoben, und damit der Wille des Urhebers als erfolglos und nichtig beschämt, das Recht also in der That subjectiv und objectiv gewahrt. Es ist besonders dieser Spielraum der boshaften Chicane, wo das Rechtsgefühl des Naturalisten mehr als nur den civilrechtlichen Entscheid erwartet und auf empfindlichere Bestrafung dringt, obgleich dies eben nur aus Rache hervorgeht und zur Rache führen würde. Es ist demnach auch nicht für einen Mangel der menschlichen Rechtspflege zu halten, daß sie in dergleichen Fällen nicht auf die Motive inquirirt; sie unterläßt dies, nicht weil sie nicht allwissend ist, sondern weil es in der That in allen solchen Fällen nicht auf die Motive ankommt, wo das Wissen und Wollen nicht nothwendig im allgemeinen persönlichen Rechtsgefühl vorauszusetzen ist, die Unwissenheit folglich keinen Tadel und keine Schuld begründet[1]).

Die bloße Sachentscheidung kann aber 2) nicht genügen und überhaupt nicht statthaben, wo überhaupt nicht

1) Ganz ungehörig sagt daher S. Zachariä (Vierzig B. v. Staat IV. S. 73): „Da die Richter als Menschen, d. i. als endliche Wesen, dem Irrthum unterworfen sind und bleiben, so sind in den in der Erfahrung gegebenen Staaten die Urtheile der Gerichte nicht deswegen rechtskräftig, weil sie gerecht sind, sondern sie sind nur kraft eines Nothstandes oder ex praesumtione juris et de jure als gerecht zu betrachten, weil es sonst an einem allgemein gültigen Maßstabe für Recht und Unrecht gänzlich fehlen würde."

Digitized by Google

Verletzungen blos dinglicher Rechte, sondern der subjectiven einseitig geistigen der Persönlichkeit, d. i. Injurien vorliegen. Hier fragt es sich nur, ob es wirklich solche sind, oder ob die exceptio veritatis stattfinde, und im ersten Falle erfordert die Wahrung des Rechts Genugthuung, Abbitte und Ehrenerklärung. Eine solche lag bei den übrigen Fällen unmittelbar und implicite im Urtheilspruch, weil die Beleidigung gleichfalls nicht ausdrücklich ausgesprochen war; hier muß sie ausdrücklich gegeben werden, denn wörtliche oder symbolische Aeußerungen sind es, die durch eben solche negirt werden sollen. Endlich 3) kann aber auch diese Aeußerung der subjectiven Gesinnung mit reellen Handlungen sich verbinden zur Realinjurie, worüber dann gleichfalls realer Schadenersatz verbunden mit Ehrenerklärung durch richterlichen Ausspruch zu verhängen ist. In Praxi stellt sich dies häufig nur in Form der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils dar, und erscheint dann als Verschärfung der Strafe, wenn dergleichen Handlungen überhaupt nicht streng vom Verbrechen unterschieden werden, das sie doch eigentlich nicht sind, so nah auch gewisse Polizeivergehen, z. B. Schlägereien, an wirkliche Verbrechen dem Thatbestand nach grenzen und so leicht sie in diese übergehen.

Schon diese Uebersicht kann als Nachweis dienen, wie wenig vom einseitig subjectiven Standpunkt aus die Zurechnung und Strafbarkeit genügend bestimmt werden kann, wie unzulänglich mithin für diesen Zweck die gewöhnliche Lehre von dolus und culpa ist, zumal da sie auch die specifischen Unterschiede des subjectiven Momentes selbst nicht erschöpft, denn der Wille kann entweder auf eine nur äußerlich mit der Person verbundene Sache und die äußerliche Seite und Freiheit der Person gehen, ohne das innere ideelle Princip derselben zu berühren, oder nur auf dieses, ohne jene zu verletzen, mithin in beiden Fällen nicht die ganze Person als solche treffen, oder endlich auch diese selbst. Da man nun die Mittelstufe des formalen Unrechts

Digitized by Google

weder durch den Culpabegriff noch durch den des dolus charakteristisch bezeichnen konnte, es aber doch dergleichen Vergehen giebt, so suchte man die Distanz zwischen beiden durch eine Menge Gradunterschiede der culpa und des dolus auszufüllen, z. B. culpa levis, lata, dolo determinata u. s. w., dolus directus, indirectus, determinatus, indeterminatus, alternativus, generalis u. s. f., ohne damit ein richtiges Eintheilungsprincip des Unrechts und ebenso wenig des Strafmaßes zu gewinnen. Diese Unterschiede laufen im Grunde auf das Mehr oder Weniger des Wissens, d. i. auf den Grad der Deutlichkeit des Bewußtseins vom beabsichtigten oder nicht beabsichtigten Erfolg der Handlung hinaus; da aber hierbei die Sache nicht darauf angesehen wird, ob sie ihrer Natur nach a priori wißbar ist oder nicht, so bleibt dabei das allgemeine wissen Können dunkel, es wird nur nach dem wirklichen Gewußt- und Gewollthaben in einzelnen Fällen gefragt, und dies ist nach keiner allgemeinen Regel zu beurtheilen.

Auch durch Hegels Auseinandersetzung ist diese Lehre nicht wesentlich verbessert worden: einerseits ist es das Recht des Willens, nur das in der That als seine Handlung und seine Schuld anzuerkennen, was davon in seinem Wissen lag, was er bedachte und sich vorsetzte; diesem subjectiven Recht des Wissens steht aber anderseits die Pflicht entgegen, allgemein vernünftig zu denken und zu wollen, „die Dinge in ihrem objectiven Zusammenhange zu wissen“ [1]), was er eigenthümlicher Weise „die Absicht“ nennt. Er muthet dem Subject also einerseits zu wenig, anderseits zu viel zu, indem er, auf die Unterschiede des sachlichen und des persönlichen Inhalts nicht tiefer eingehend, verlangt, daß die Absicht (der Zweck) mit der gewußten und gewollten Totalität des objectiven Zusammenhangs, die subjective Vernunft mit der „objectiven“ übereinstimme. Aber um „das Recht der Subjectivität, gewußt

1) Philos. d. Rechts §. 120.

Digitized by Google

zu werden", d. h. die Pflicht, zu wissen, mit jenem Recht der Subjectivität ohne Widerspruch zu verbinden und zu vermitteln, giebt es keinen andern Weg, als den objectiven Sachinhalt des seiner Natur nach Wißbaren und Nichtwißbaren, worauf die Entschuldbarkeit des error invincibilis beruht, in Erwägung zu ziehen (§. 146).

a. Die Wiedererstattung.

§. 157.

Der Begriff und Umfang der positiven Rechtsahndungen, die man wol auch ungenau positive Strafen überhaupt zum Unterschied von den natürlichen und pädagogischen Ahndungen nennt, ist schon im zweiten Buche (§. 65) im Allgemeinen abgegrenzt worden. Es muß, wenn der sittliche Progreß der menschlichen Gesellschaft nicht unmöglich oder doch continuirlich gefährdet sein soll, die subjective Freiheit durch Wegräumung der äußern Hindernisse gesichert werden; denn obschon das Zwangsrecht keineswegs unmittelbar auf die Besserung der Subjecte, sondern direct nur auf die Erhaltung und Wiederherstellung der objectiven sittlichen Ordnung gerichtet sein kann, so ist doch diese die negative Bedingung, ohne welche jene, die der sittlichen Energie des Subjects immerhin überlassen bleibt, nicht zur Existenz kommen könnte.

Positiv nennen wir hier die Negationen des Unrechts, wozu auch die Strafe im eigentlichen Sinne, die peinliche oder criminelle gehört, sofern sie nicht naturnothwendige Reactionen des Uebels oder sogenannte natürliche Strafen sind, sondern innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft von dem Gemeinwillen ausgehen. Der Zweck aller dieser Negationen ist, die Negationen des Rechtes, das factische Unrecht, aufzuheben, das gehemmte, zur bloßen Potenz der Unwirklichkeit unterdrückte Recht wieder zur Actualität zu erheben. Das Mittel zu diesem Zweck oder die dieser Aufhebung wesentliche Art und Weise des Negirens ist der

Digitized by Google

gerichtliche Proceß, wodurch dieses Regiren sich nicht nur von der Nothwehr, sondern auch von der Selbsthülfe unterscheidet, welche letztere unmittelbar von einem subjectiven Urtheil des Beeinträchtigten abhängt und durch eigene Machtgewalt vollstreckt wird, aber auch eben dadurch formell mit jenem der Justiz wesentlichen Vermittelungsmomente im Widerspruch steht. Diese dagegen ist die vermittelte Wiederherstellung des Rechts und zwar vermittelt auf objective Weise durch das Gewissen, Gesetz und die Macht der Rechtsgesellschaft; denn nur auf diese objective Weise kann das Rechtsprincip der Persönlichkeit sich vollkommen verwirklichen (§. 141).

Da die Persönlichkeit eine äußerliche Seite und einen äußerlichen Wirkungskreis hat, in welchem sie ebenso willkürlich mit ihren besondern Willensäußerungen schalten, als auch zufällig von der Willkür Anderer berührt werden kann, ohne daß damit das innere essentielle Princip der Person unmittelbar getroffen wird, da es mithin Negationen dieser äußerlichen und veräußerlichen Befugnisse und Rechte — einseitig materiales Unrecht — geben kann, so müssen auch die Negationen dieser Negationen eine besondere Art der normalisirenden Rechtsthätigkeit und verschieden sein sowohl von denen des formalen als des verbrecherischen Unrechts. Das materiale, unbefangene (§. 151) oder sogenannte Civilunrecht kann, auch wenn es factisch vollzogen worden ist, dennoch niemals eine eigentliche Strafe zur Folge haben, da hier das Persönlichkeitsprincip gar nicht angetastet worden ist; jenes Unrecht ist selbst keine vollständige Negation des Rechts, des vollen, pflichtmäßigen, sondern nur eine momentane Hemmung seiner Aeußerung, die aus einem Kampfe widerstrebender Freiheitsäußerungen entspringt; die Aufhebung des Streites ist schon die Wiederherstellung des Rechtes selbst, es besteht eigentlich nur in dem Rechtsproceß der Klage und Gegenbehauptung; die Zurückweisung der Klage als des Hemmnisses in der Ausübung gewisser Rechte ist die Wiederherstellung

Digitized by Google

der äußerlichen Rechtsfreiheit, und mehr wird nicht begehrt, weil nichts weiter negirt war. Ist nun aber die Hemmung dieser Aeußerungsfreiheit, die sich in den meisten Fällen auf eine bestimmte Sache bezieht, durch Entziehung dieser Sache aus dem Besitz und Gebrauch des Eigenthümers bewirkt worden, so kann auch die Aufhebung dieser Freiheitsbeschränkung nicht anders geschehen als durch Rückgabe dieser Sache und zwar in ihrer ersten unveränderten Gestalt, oder wo dies nicht möglich, durch Ersatz. Endlich kann sich auch die Klage auf beides beziehen, auf die Sache selbst und auf deren Gebrauch oder Benutzung während der Zeit der Vorenthaltung, mithin auf einen erlittenen Schaden, und das Recht fordert in diesem Falle Schadenersatz, sei es für die Beschädigung der Sache selbst, oder für die entzogene Nutznießung (lucrum cessans). Durch den Proceß wird hier das Recht, welches, wie präsumirt werden muß, von beiden Parteien gesucht wird, zu Tage gebracht, vorausgesetzt, daß es nicht überhaupt an Beweismitteln fehlt, in welchem Falle der Proceß nur durch Vergleich beendigt werden könnte. Die materiale Ausgleichung des Rechts ist überhaupt der eigentliche Endzweck des Streites; da keine Verletzung der Persönlichkeit vorhanden ist, so hängt die Erhebung des Streites wie seine Beendigung von der Willkür der Parteien ab; sie können sich immer vergleichen, wenn sie wollen; die dritte Person, der Richter, hat kein Recht den Proceß länger fortzusetzen, als es beiden Parteien zusammen beliebt. Beliebt es ihnen, so können sie sich unmittelbar ohne Dazwischenkunft eines Dritten vergleichen, und dann beginnt gar kein eigentlicher Proceß (wo kein Kläger ist, ist kein Richter); sie können es während des Streites in jedem Stadium desselben, und auch nach erfolgtem Richterspruch sind die Parteien, falls sie nur einstimmig sind, nicht an die strenge Ausführung desselben gebunden. Da der ganze Inhalt dieses civilen Rechtstreites ein der freien Befugniß anheimgegebener ist, das Subject also ohne eine höhere

Digitized by Google

Pflicht zu verletzen seine freie Willkür ebenso sehr durch Behauptung wie durch gleichgiltige Aufgebung des Objects bewähren kann, so ist es auch der ganze Civilproceß. Die Parteien können sich also selbst vergleichen, sie können beliebig irgend einen Schiedsrichter wählen, ja sogar das Orakel des Zufalls oder Looses, und sie können ihr Zerwürfniß endigen, wenn sie wollen. Nur der beiderseitigen Einstimmung bedarf es hierzu, d. h. eben des Vergleiches selbst. Unrecht würde nur dann unvermeidlich fortbestehen, wenn kein Entscheid möglich, wenn es also in die Machtwillkür der einen Partei gegeben wäre, sich im Unrecht zu behaupten. Nur hiergegen hat der Staat Vorkehrungen zu treffen, damit Jedermann das ihm nicht freiwillig gewährte Recht vor einem hierzu verordneten Gericht verfolgen, und das nach richterlichem Ausspruch gefundene behaupten kann, ohne zur Selbsthülfe seine Zuflucht zu nehmen, durch welche, wie früher gezeigt, das Unrecht nur endlos continuirt werden würde.

β. Die Genugthuung.

§. 158.

Das formale Unrecht wird durch die Genugthuung (satisfactio) gesühnt, d. i. durch die formelle Vernichtung der Beleidigung seiten des Beleidigers selbst mittels Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf. Die verschiedenen Arten der Satisfaction mußten schon bei der Bestimmung der verschiedenen Arten des formalen Unrechts berührt werden, da diese nicht füglich ohne die dialectische Beziehung auf ihre Negationen bestimmt werden konnten. Das Wesentliche des Begriffs des formalen Unrechts ist die gesetzwidrige Selbsthülfe und Rache, oder was dasselbe: die Verachtung und Verletzung der Autorität des Gesetzes und mittels dieser Verachtung *indirect* der Anerkennung und Ehre der innern Persönlichkeit selbst. Das formale Unrecht kann daher auch unter den Gesichtspunkt des *Ungehor-*

Digitized by Google

sams gegen die Gesetze gebracht und von dieser Seite als polizeiliches Vergehen betrachtet werden. Eigentliche polizeiliche Strafen kann es nicht geben, sofern das angedrohte Uebel hier nicht, wie die Strafe, auf die That folgt, sondern präventiv ist; was hier vollzogen ist, ist nur der Ungehorsam, dieser ist allerdings auch dann geäußert und vollzogen, wenn auch die Handlung gar keine weiteren üblen Folgen gehabt hat. Ebenso wenig ist die polizeiliche Ahndung des Gesetzes auf den Zweck der Besserung gerichtet; sie ist nicht eigentliche pädagogische Züchtigung; auch als Polizei geht das Recht streng genommen nicht über seinen unmittelbaren Zweck, die Gesetze in Geltung zu halten, hinaus. Anderseits hat die Polizei als sogenannte Wohlfahrts- oder Sicherheitsanstalt an dem Begriff des Gemeinschädlichen, d. h. an dem, was der Erfahrung zufolge der allgemeinen Wohlfahrt des Lebens, dem Eudämonischen im engern Sinne, zuwiderläuft, ihre gegebene Zweckbestimmung und Grenze, innerhalb deren sie sich zu halten hat. Da beim Polizeivergehen dieser Art keine verbrecherische Absicht vorliegt, sondern wesentlich Unverstand, so können die polizeilichen Züchtigungen auch nur von der Art sein, wie sie gegen Unverständige zweckmäßig sind; der Sache nach werden sie mit den pädagogischen zum Theil zusammentreffen, sofern aber nicht Kinder, sondern mündige Staatsbürger dieser Ahndung unterliegen, zum Theil auch in Geldstrafen und Einsperrung bestehen können. Die polizeilichen Uebergriffe, welche sich die Staatsgewalt so häufig zu Schulden kommen läßt, bestehen theils in Ausschreitungen aus der ihr allein zuständigen Sphäre des Rechts in die des häuslichen Lebens und der religiösen Sitte, theils aber auch innerhalb ihres eignen Gebiets in einer präventiven Hemmung der Aeußerungsfreiheit. Einerseits nämlich soll die Polizeigewalt allerdings der Vollziehung rechtswidriger Thaten zuvorkommen, anderseits doch nicht das Aeußern im Keime ersticken, bevor noch eine erkennbare Willensäußerung vorliegt; sie soll und kann auch

Digitized by Google

das Gemeinschädliche nicht in seiner Möglichkeit, sofern diese in der Subjectivität verborgen liegt, tödten, sondern nur auf dem Wege aus dem Innern in die Aeußerlichkeit, bevor es sich zur That festsetzt, und nachdem es aus dem Innern hervorgetreten, intercipiren. Geht sie dazu fort, auch die Möglichkeit des Bösen ersticken zu wollen, so tastet sie das Personenrecht der allgemeinen Aeußerungsfreiheit im Princip an; will sie positiv das Gute aus der subjectiven Möglichkeit hervorzwingen, so wird sie zur Volkspädagogie, aber auf verkehrte Weise, da die wahre Erziehung eben diesen Zwang der Rechtsgewalt verschmäht. In beiden Fällen muß sie inquisitorisch werden, indem sie bis in das Innere der Subjecte, jenseits der Aeußerung eindringt. Damit ist im Allgemeinen die Grenze dieser zweideutigen Gewalt bestimmt genug bezeichnet, so schwierig es auch sein mag, dieselbe im concreten Falle immer richtig einzuhalten, was nur durch eine genauere Bestimmung des Sachinhalts möglich ist.

Daß die Rechtschicane nicht besonders geahndet werden kann außer derjenigen stillschweigenden Genugthuung, die für den leidenden Theil in der Verurtheilung des Gegners zum Ersatz oder in der Abweisung der Klage liegt, ist schon bemerkt worden (§. 155), weshalb es auch in Praxi nicht als formales Unrecht hervortritt, sondern unter den gewöhnlichen Civilsachen mitläuft, obschon es hier oft große Schwierigkeiten macht, sofern etwas darauf ankommt, ob Einer bona oder mala fide possessor u. s. w. ist.

Von der eigentlichen Injurie dagegen ist bemerkt worden, daß sie zwar die Satisfaction rechtlich begründet, daß es aber oft unbestimmbar bleibt, was für injuriös gelten soll oder nicht, zumal wenn die Beleidigung nur in Worten, verhöhnenden Zeichen, Mienen, Accenten, Wendungen u. s. f. besteht. Je mehr dergleichen erbittert, desto mehr entzieht es sich gewöhnlich der gesetzlichen Ahndung, und wo solche Aeußerungen in Thätlichkeit übergehen, werden sie in Praxi meist nur als Polizeivergehen betrachtet,

Digitized by Google

oder als blos materiales Unrecht zu Schadenersatz verurtheilt. Die Justiz hat bisher diese ganze Species ebenso wenig ganz zu ignoriren, als für sie auf gesetzlich bestimmte Weise diejenige Genugthuung zu schaffen vermocht[1]), die das Rechtsgefühl doch unzweifelhaft verlangt und daher auf tausendfältige Weise sich durch Privatrache zu verschaffen sucht. In der That liegen die Entscheidungsgründe auch vorzugsweise auf der subjectiven Seite, im moralischen Gefühl überhaupt und speciell im Bewußtsein der geltenden, aber nach Ort und Zeit unendlich variablen Sitte. Aus diesem Gefühl heraus kann nur ein Ehrengericht anerkannter Autoritätsmänner, mögen sie nun frei gewählt oder durch Eid auf Unparteilichkeit verpflichtete „Geschworne" sein, urtheilen. Die Injurienprocesse und weiter die über formales Unrecht überhaupt machen in der That den durch die Natur der Sache geforderten specifischen Wirkungskreis der Geschwornengerichte aus, und man muß hoffen, daß mit der Ausbildung dieses Instituts in dieser Beziehung für das feinere Rechtsgefühl der Moralität und Civilisation eine neue Aera anbrechen werde, damit die empörendsten Ungerechtigkeiten, die schamlosesten Verunglimpfungen und weit über alle Chicane hinausgehenden Bosheiten der gerechten Ahndung nicht mehr unerreichbar bleiben[2]).

Nicht minder schwierig ist aber auch die Art und Grenze der Satisfaction zu bestimmen. Gegen Verbalinjurien kann rationell keine andere adäquate Ahndungsweise als Widerruf, Abbitte und öffentliche Ehrenerklärung, festgestellt werden, als welche das Unrecht auf gleiche Weise aufheben, wie es zugefügt worden ist. Anders verhält es sich mit den

---

1) Diesen Mangel unserer Rechtspflege erkennt u. A. auch Köstlin an in d. Neuen Revision der Grundbegr. des Criminalr. S. 707.

2) Man erinnere sich z. B. an die Gewissenlosigkeit der Journalistik in Frankreich gegen den Justizminister Martin du Nord, Jules Janin u. A. im Jahr 1847, und an die beklagenswerthen Folgen dieser Verleumdungen, die ungeahndet hingingen.

Digitized by Google

Realinjurien, für deren Sühnung Freiheitsentziehung (Arrest) ohne ignominia, also auch nicht in öffentlichen Straf- und Arbeitsanstalten, sondern bei Privatinjurien zu Hause und bei staatspolizeilichen Vergehen in Festungen geboten zu sein scheint.

§. 159.

Insbesondere aber ist es das Recht der persönlichen Ehrenvertheidigung, welches im Princip zwar ohne Zweifel unaufheblich, aber in dem Mittel, das dieselbe zu ergreifen pflegt, der Forderung und dem Duell, ebenso vielfach angefochten als vertheidigt worden ist. Die Schwierigkeit liegt darin, daß es der persönliche Muth ist, dessen Anerkennung hier in Frage gestellt wird; der persönliche Muth des Einzelnen ist aber nicht nur eine principielle Tugend von höchstem Werthe (§. 107) und darum auch die Anerkennung desselben ein Gut, dem keiner freiwillig entsagen kann, sondern er ist auch von der eigenthümlichen Beschaffenheit, daß jeder ihn selbst bewähren muß, wenn die Gesammtheit darüber urtheilen soll, diese Bewährung aber, wenn in Zweifel gestellt, nicht anders als mit Lebensgefahr gegeben werden kann. Hieraus scheint für den, dessen Muth geleugnet wird, die Nothwendigkeit zu entspringen, sich einer solchen Gefahr zu unterziehen, für den Leugner aber die, sein Absprechen durch eigne Lebensgefahr zu begründen, und daraus die Verwickelung des Duells, welches unter keinem andern Gesichtspunkte als unter dem einer um der Ehre willen abgenöthigten Muthprobe vernünftiger Weise betrachtet und von der Rache unterschieden werden kann. Das Duell steht in dieser Beziehung der Nothwehr, nämlich der Nothwehr der Ehre, am nächsten, und wäre, wenn es in Wahrheit unter diesen Begriff gebracht werden könnte, vollkommen gerechtfertigt. Diese Subsumtion aber hängt lediglich von der Sitte und Meinung ab, welche über den Ehrbegriff herrscht, und dies ist das Zweideutige an der Sache. An sich und in

Digitized by Google

Wahrheit findet eine solche Nothwendigkeit nicht statt, aber die Ehre ist ein von der Sitte abhängiges Gut, und soll sie behauptet werden, so muß sie sich nach dieser richten. Auf diese Weise kommen wir zu dem Schluß, daß auch das Duell nur eine historische Bedeutung hat, und nur als eine mit der allgemeinen Aufklärung des Zeitgeistes allmälig verschwindende, relative Nothwendigkeit betrachtet werden kann, die sich im Fortschritt der sittlichen Bildung zuletzt aufheben wird, wie sie schon jetzt, sobald sie unter den ideal-sittlichen Gesichtspunkt gestellt wird, sich nicht absolut behaupten läßt. Aber auch in der noch geltenden Sitte ist das Duell fort und fort in engere Grenzen einzuschließen; wie es schon durch den verengten Begriff einer Muthprobe auf ein einziges Object beschränkt wird, so ist die historisch rechtliche Zulässigkeit auch dem Subject nach einzuengen. Die active Selbstbewährung des persönlichen Muthes kann nur dem männlichen Geschlecht und überhaupt nicht Solchen, für welche der Mann in die Schranken zu treten hat, zustehen; innerhalb des männlichen Geschlechts aber ist sie wiederum zu beschränken auf ein gewisses Alter und zwar speciell auf den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von wenig Jahren, in welchem der unverheirathete Mann, der noch keine eigne Familie zu schützen hat, als freie Einzelperson die Pflicht des Vertheidigers der Gesammtheit als Wehrmann zu erfüllen hat. Diese Pflicht aber hat, wie sich in der Staatslehre zeigen wird, jeder wehrhafte Jüngling. Während dieser Zeit concentrirt sich allerdings seine staatsbürgerliche und Standesehre auf diese seine Tüchtigkeit als Militär, und diese beruht wiederum wesentlich auf dem tapfern Muthe. Das eigentliche Feld, denselben zu zeigen, ist das Feld, d. h. der Kriegsdienst gegen den Feind. Wer seine Bravour hier bewiesen hat, der ist jedweder andern Beweisführung überhoben, und wer die Ehre hier im Stiche gelassen hätte, könnte sie auf keinem andern Platze wiedergewinnen, noch könnte sich jemand an ihm Ehre erwerben, weil niemand gegen einen

Digitized by Google

Feigling Muth bethätigen kann. Nun aber ist diese Gelegenheit der wehrhaften Ehrenprobe nicht immer und nicht für Alle vorhanden; je seltener sie in Friedenszeiten gegeben ist, desto leichter kann der Muth verglimmen und der Zweifel daran aufkommen, obschon das Nichtvorhandensein thatsächlicher Bewährung noch nicht zu einem solchen Zweifel an jemandes Muth *berechtigt*, sondern nur thatsächliche Feigheit, denn **quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium.** Das Bezweifeln und Absprechen ohne Anlaß ist ein Unrecht, und *dieses Unrecht* kann nicht dadurch aufgehoben werden, daß der Verleumdete genöthigt wird, seinen bezweifelten Muth an dem Zweifler zu bewähren — diese Forderung würde vielmehr zum sophistischen Rechtfertigungsgrund aller möglichen Chicane und Raufluſt werden — sondern daß der Zweifler bestraft wird; dies aber geschieht durch eine Nichtigkeitserklärung des Ehrengerichts, und nur eventuell, wenn die Parteien sich dabei nicht beruhigen und der herrschenden Sitte nach nicht beruhigen *können*, durch eben den persönlichen Muth, der, von dem Beleidiger angezweifelt, sein Vorhandensein durch einen thatsächlichen Beweis bekräftigt. Ist jemand auf irgend eine Weise beleidigt worden, und er nimmt seine Zuflucht zur Civilobrigkeit anstatt zum Zweikampf, so handelt er zwar formell recht, aber nach den herrschenden Begriffen von Ehre wird ihm gerade dies als Feigheit ausgelegt, hilft ihm folglich nicht wieder zu seiner Ehre, sofern diese in der Anerkennung des persönlichen Muthes besteht. So sieht er sich in das Dilemma gestellt, entweder für ehrlos zu gelten oder ein formelles Unrecht gegen die bestehenden Gesetze zu begehen. Soll dieser Widerspruch gelöst werden, so kann er es nur durch die Einrichtung von besondern Ehrengerichten, die völlig unabhängig von allen andern positiven Gesetzvorschriften, lediglich aus und nach dem Begriff der Ehre urtheilen. Erklären diese die Anschuldigung für nichtig, so ist der Beschuldigte in den Augen Aller gerechtfertigt; sprechen sie das Schuldig

Digitized by Google

aus, so gilt allerdings der Angeklagte für unehrenhaft in diesem Punkte; aber es kann niemanden zugemuthet werden, sich zum Gegenstande herzugeben, an welchem dieser seinen Muth erproben und seine Ehre wiedergewinnen könnte. Wenn es nun allerdings Pflicht ist, muthwillige Beleidiger vor ein Ehrengericht zu fordern, so existirt dagegen doch keine Pflicht, sie zum Zweikampf auf Leben und Tod zu fordern, oder eine solche Herausforderung anzunehmen, wenn gleich die freiwillige Befugniß dazu unter dem Gesichtspunkte des Rechts nicht bestritten und das Duell nicht als Verbrechen bestraft werden kann. Deshalb treten auch, wenn idealere Rechtsansichten und wenn namentlich die höheren religiös-sittlichen es verwerfen, diese nicht contradictorisch mit dem Recht in Widerspruch, sondern sie suppliren nur, was dieses kraft seines historischen Charakters (§. 144) unbestimmt läßt. Die Rechtfertigung des Duells, die man von der Analogie mit dem Kriege herzunehmen pflegt, ist deswegen unstatthaft, weil einerseits auch der Krieg nur als Nothwehr der Nationen gerecht ist, anderseits aber innerhalb des Staates kein Krieg geduldet werden soll.

In früherer Zeit war der Zweikampf wie das Turnier u. s. w. auf den allein waffenfähigen Adel beschränkt, später breitete er sich auch auf diejenigen aus, welche für freie, waffenfähige, dem Adel ebenbürtige Männer galten oder gelten wollten, weil sie nicht den Hörigen angehörten zugleich aber auch nicht dem Kriegerstande, selbstverständlich da zumeist, wo Adel und Bürgerliche in einen gemeinsamen Stand zusammenflossen, und namentlich in den Universitätsgenossenschaften. Der Hauptgrund dieser bis zur Barbarei gesteigerten Unsitte lag in der Reibung und Eifersucht, die, so lange der Kriegsdienst und die Waffenehre noch einer besondern Kaste zukam, dadurch entstehen mußte, daß jeder, der sich fühlte, sich dieser äußerlich gleichzustellen trachtete, aber ohne Krieger zu sein, den Schein für das Wesen nahm und den Waffengebrauch zum Waffenspiel ernie-

Digitized by Google

drigte, das Spiel aber gleichwohl nicht als Spiel und Uebung betrieb. In dieser Zweideutigkeit entbehrt das Duellwesen jedes bestimmten Rechtsbegriffs und es ist zu hoffen, daß jetzt, wo die Vaterlandsvertheidigung aufgehört hat ein besondres Standesrecht zu sein, auch der Waffengebrauch in der öffentlichen Meinung die gebührende ernste Bedeutung gewinnen, und das Duell als frevelhaftes Spiel ums Leben zugleich mit dem Trugbilde einer dadurch zu gewinnenden besondern Ehre mit andern mittelalterlichen Gespenstern aus der Tagesordnung verschwinden werde[1]).

γ. Die Strafe.

§. 160.

Laut der Unterscheidung des Strafgebiets von dem des natürlichen Strafübels und der Züchtigung überhaupt (§. 65), und der Feststellung des Begriffs des Verbrechens im engern Sinne (§. 154), kann auch die Strafe in eigentlicher Bedeutung oder die peinliche, wenn sie (wie jeder Begriff) logisch nach ihrem specifischen Zweck definirt, oder der Strafzweck (das Strafprincip) angegeben werden soll, nicht in der Negation des Verbrechens, dem Ungeschehenmachen der That, bestehen, was unmöglich, noch auch in der Prävention desselben, welche die Strafe ins Gebiet des Polizeilichen verrücken würde. Die Negation kann nur auf die Folgen der That gehen, und diese können entweder reale, oder ideelle, oder beiderlei zugleich sein. So weit es möglich ist, beide zu negiren, wird die Strafe auch den Schadenersatz und die öffentliche Genugthuung einzuschließen haben; beide beziehen sich aber nur auf das Subjekt, woran das Verbrechen verübt wurde, d. i. auf die verletzte Person; es bleibt die objective Seite, das Gemeinbewußt-

1) R. Mohl Präventivjustiz S. 233. Rothe Theol. Eth. III. S. 326. Daub Theol. Moral II. 1. S. 225. Schleiermacher Chr. Sitte S. 625.

Digitized by Google

sein noch übrig, und dieses tritt hier als das Wesentliche oder Specifische des Strafzwecks hervor, so daß dieselbe auf positive und objective Weise als „die äußere Darstellung der Heiligkeit des Rechts oder als die Wiederherstellung der Herrlichkeit, Würde, Autorität der Rechtsidee gegen die verbrecherische Negation derselben" ausgesprochen werden kann. Sofern der Staat die Verwirklichung der Rechtsidee ist, kann daher auch die Selbstbehauptung der Herrlichkeit, Herrschaft, Heiligkeit oder Würde des Staates als dieser Zweck bezeichnet werden[1]). Was die Art und Weise der Strafvollstreckung, d. i. die verschiedenen Arten der Strafen betrifft, die sich nothwendig anders gestalten muß, je nachdem man den Strafzweck bestimmt, so kommen wir unten darauf zurück, wenn von einigen der bekanntesten Straftheorien oder Strafprincipien die Rede gewesen sein wird.

Was schon früher bei der Bestimmung der Arten des Rechts und Unrechts bemerkt worden ist, daß man weder allein bei dem formalen, noch allein bei dem materialen Momente stehen bleiben, sondern beide zusammen nehmen müsse, gilt auch hier. Würde der Strafzweck blos nach dem ideellen Zwecke bestimmt, so würde die Idee des Rechts abstract für sich, abgetrennt von ihrer Wirklichkeit, die sie nur in wirklichen menschlichen Personen hat, als dieser Zweck bezeichnet, die Nothwendigkeit des Strafens würde nur als eine logische erscheinen, was Stahl und Andere mit Recht an der Hegel'schen Theorie rügen. Aber wenn nicht die Realität, die sie in den Rechtssubjecten der menschlichen Gesellschaft hat, sondern eine andere höhere für sie gesucht wird, geräth man, wie dies dem genannten Rechtslehrer trotz aller Verwahrung dagegen dennoch begegnet[2]), auf die Actualität, welche die Rechtsidee im

1) Stahl Phil. d. Rechts. Bd. II. Abth. 2. S. 515 fgg. 2. Aufl.

2) Diese Wendung nimmt Stahl, um von dem logischen Abstractum Hegel's loszukommen, wenn er S. 519 sagt: „Zu dieser rechtlichen

Digitized by Google

Wissen, Wollen und in der Macht Gottes hat, und somit auf denselben Standpunkt, welcher der Theokratie zu Grunde liegt, ohne zu bedenken, daß hier nicht von einer unmittelbaren Einwirkung der göttlichen Gerechtigkeit, sondern nur von einer unendlich vermittelten und zwar wesentlich durch das menschliche Wissen und Wollen vermittelten die Rede sein kann (§. 137). Gegen diese Transscendenz ist das Rechtsgefühl und Wollen der Personen als etwas rein Menschliches hervorzuheben, die als Einzelne ebenso sehr zu ihrem Rechtszweck kommen, wenn die allgemeine Idee in Kraft erhalten wird, wie diese nur dadurch in Kraft und Wirklichkeit gesetzt werden kann, daß jenen ihr Recht geschieht. Von dieser Immanenz der Rechtsidee in jeder Person rührt es her, daß jede ihr eignes unveräußerliches Personenrecht zu wahren und zu verfolgen hat, so weit sie es immer vermag, von jener objectiv allgemeinen Präsenz der Idee im Gesammtbewußtsein, daß die Gesammtheit als solche, der Staat, dieses Recht auch da noch als das seinige verfolgt, wo der Einzelne dazu außer Stand gesetzt ist. Aus dem Zusammenhange beider aber geht hervor, daß die Strafgewalt, sobald sie sich von der unmittelbaren Nothwehr sondert (und nur dann erst wird sie zur Strafe), nur dem Staate, als der organisirten Gesammtheit beiwohnen kann, nicht der verletzten Idee irgend welcher andern Privatperson; denn in der Nothwehr hat der Angegriffene der Vollziehung des Verbrechens an ihm zuvorzukommen, ist es aber zur That geworden, so wäre die Wiedervergeltung nur Rache, die Privatrache aber führt, indem sie das öffentliche Gericht und Urtheil überspringt, nicht zu dem Zweck, das persönliche Recht objectiv von der Ge-

---

Strafe ist der Staat befugt und verpflichtet, weil es sein Wesen und seine von Gott ihm gesetzte Bestimmung und ertheilte Vollmacht ist, die äußere ethische Ordnung auf Erden zu handhaben." „Nirgend manifestirt sich auch so sehr, daß seine Macht von oben ertheilt ist, und nicht von Menschen."

Digitized by Google

sammtheit anerkannt zu sehen. Wie der Unschuldige nicht anders als auf diesem Wege zu seinem vollen Rechte gelangen kann, so kann auch der Schuldige nicht anders als von der öffentlichen Stimme verurtheilt und bestraft werden.

Einseitige Theorien des Strafprincips.

§. 161.

Wenn es feststeht, daß dem Staate allein die Strafgewalt zukommt und er die Rechtsidee durch Strafen in Geltung, somit sich selbst in Kraft zu halten hat, so ist es doch ein übelgewählter Ausdruck, wenn man dieses Recht mit Martin unter den Begriff einer Nothwehr des Staates befassen will. Als solche würde vielmehr der Krieg nach außen, als das Strafrecht nach innen zu bezeichnen sein; Nothwehr gilt nur gegen die Gefahr; wider die vollendete That käme sie zu spät; sollte aber die Gefahr für den Staat darin liegen, daß durch verübte Verbrechen allmählig der Umsturz desselben herbeigeführt würde, falls sie ungestraft blieben, so würde der Strafzweck nur in der psychologischen Prävention oder Abschreckung von der Wiederholung liegen, diese Nothwehrtheorie also im Wesentlichen mit der Abschreckungstheorie zusammenfallen und nur eine von den mannichfachen Wendungen sein, welche diese Theorie successiv in der Wissenschaft genommen hat. Allen liegt die Ansicht zu Grunde, daß die Strafe dem Verbrechen zuvorkommen und dieses abwenden solle, die Prävention mag nun entweder geradezu physisch-polizeilicher Zwang sein, was die roheste Gestalt derselben ist, oder sie mag in einer Drohung bestehen, die im voraus wirken soll, oder die Strafe mag zwar hinter der That herkommen, für diese also freilich zu spät, aber doch der Wiederholung derselben seiten derselben Person oder seiten Anderer zuvorkommen. Was die Androhungstheorie betrifft, die vornehmlich von Feuerbach ausgebildet wurde, so geht

Digitized by Google

sie eigentlich aus der Verlegenheit hervor, das Executionsrecht der Strafe nicht unmittelbar begründen zu können; der Staat habe zunächst nur ein Recht zu drohen, um Läsionen zu verhindern; da aber Drohungen ohne Erfolg nichtig sind, so müsse der Ernst derselben durch Executionen bekräftigt werden. Das Strafrecht soll also hier durch das Drohungsrecht begründet werden, während doch an sich und der Natur der Sache nach die Drohung nur auf dem Strafrecht beruhen, und niemand drohen darf, der nicht auch strafen kann. Das Gesetz fügt eine bestimmte Strafandrohung bei, nicht, damit das Verbrechen unterlassen werde, sondern damit die an und für sich gebührende Strafe auch in solchen Fällen bekannt sei, wo sich das Verbrecherische des Willens nicht unmittelbar dem Gewissen aufdrängt; der Ausspruch des Gewissens oder des sittlichen Gefühls wird nur bestätigt; und wenn man einwendet, es werde gedroht, damit die im voraus bekannte Strafe vollzogen werden könne, so ist die Drohung oder Bekanntmachung doch nur eine negative Bedingung, nicht aber das positiv begründende Princip der Strafe. Die reine Abschreckungstheorie verfehlt den eigentlichen Strafgrund gänzlich, der nur in dem begangenen Verbrechen liegen kann; reichte der Zweck der Abschreckung hin, ein Strafübel über jemand zu verhängen, so könnte auch ein Unschuldiger als Sündenbock oder whipping boy zu diesem Exempel gewählt werden. Aber auch die relativen Abschreckungstheorien, welche zwar das Verbrechen voraussetzen, und nur den Verbrecher, aber doch theils zu seiner eignen Besserung oder wenigstens zur Abschreckung von Wiederholungen, theils zur Abschreckung Anderer und somit mittelbar zur Sicherung der Gesellschaft büßen lassen, treffen nur eine Consequenz, welche die Strafe beiher haben kann, nicht den eigentlichen Strafgrund.

Wird der Zweck mehr oder ausschließlich in der securitas publica, der allgemeinen Wohlfahrt, gesucht, so waltet dabei ein eudämonistischer Staatsbegriff vor, und die

Digitized by Google

Strafe wird mit polizeilichen Maßregeln auf eine Stufe gesetzt. Wird dabei die höhere ethische Bestimmung ins Auge gefaßt, so beruht dieser pädagogische Besserungszweck auf einer Verwechselung der Strafe mit der Züchtigung und begünstigt die Theorie von einer culturpolizeilichen Bevormundung der Bürger durch die Staatsgewalt.

Damit verwandt ist die Theorie des moralischen oder intellectuellen Schadenersatzes, namentlich in der Ausbildung, die sie von Welker erhalten hat; sie stützt sich darauf, daß jedes Verbrechen einen Reiz zur Begehung neuer Verbrechen hervorrufe, der als ein moralischer Schaden für die Gesammtheit betrachtet werden könne und deshalb durch Strafen unterdrückt werden müsse. Abgesehen davon, daß der civilistische Begriff des Schadenersatzes auf das Princip des Criminalrechts nicht ohne gefährliche Begriffsverwirrung übergetragen werden kann, und abgesehen von der subjectiv phychologischen Fassung, welche diese Theorie mit dem Abschreckungssystem im Wesentlichen theilt, fehlt doch hierbei eine gewisse Rücksicht auf die allgemeine äußere Zuständlichkeit der Sitte nicht, welche wir (§. 78) als den Gesammtbestand der sittlichen Güter bezeichnet haben, der durch das Zwangsrecht überhaupt zu schützen ist (§. 65). Es sind die äußerlichen Bedingungen gemeint, die der Einzelne zu seiner sittlichen Bildung bedarf, die selbst schon ein Capital und Gemeingut sittlicher Errungenschaften sind, und ohne deren Erhaltung kein Fortschritt in der Gesittung überhaupt möglich wäre. Diese objective Seite des sittlichen Organismus ist aber in jener Theorie theils nicht genug zur Geltung gebracht, theils in ihr die specifische Rechtsphäre, der Staat als solcher, nicht bestimmt genug von den eudämonischen und religiös-sittlichen Elementen des ethischen Organismus unterschieden.

Eine eigenthümliche Theorie hat J. G. Fichte in seinem Abbüßungsvertrag aufgestellt, welcher von dem subjectiven Interesse des Verbrechers ausgeht, ein Mittel zu haben, wodurch er, der sich aller seiner Bürger- und

Digitized by Google

Menschenrechte verlustig und gleichsam vogelfrei gemacht habe, wieder ehrlich werden und in jene Rechte zurücktreten könne; dieses Mittel sei die Strafe, die er vermöge eines (fingirten) Vertrags mit dem Staate im voraus für diesen Fall auf sich zu nehmen sich verpflichtet habe. Auch diese Theorie entspricht weder objectiv dem richtigen Begriff des Staates, der sich nicht auf Vertrag gründen läßt, noch subjectiv dem der persönlichen Freiheit, die über unveräußerliche Rechte nicht willkürlich verfügen kann. Was sie im Auge hat, ist das innere Moment der Persönlichkeit, dessen Verletzung und die Rehabilitation desselben in der öffentlichen Meinung mittelst der Genugthuung; also nur ein Moment des Verbrechens, unter welches sich dieser Begriff und die Strafe nicht subsumiren lassen. Auch liegt das Ehrenhafte hierbei nicht darin, daß der Verbrecher der Strafe unterworfen wird, was insgemein gegen seinen Willen geschieht, sondern darin, daß dies nur durch das öffentliche Gesetz und Gericht geschehen kann, denn auf diesem Rechte, als Persönlichkeit anerkannt zu werden, kann auch der Verbrecher bestehen. So wenig die Strafe in einer Schändung bestehen darf, was ein neues Unrecht wäre, so wenig kann doch von der Verurtheilung und Vollziehung das Beschämende in den Augen der Welt hinweggeleugnet werden, was nothwendig in der Erklärung liegt, daß der Verbrecher seiner Menschenwürde zuwider gehandelt habe und daß sein Wille in dieser Beziehung nichtig sei; aber vermöge des in der Strafe aufgehobenen Moments der Genugthuung beschämt sie, obgleich keine Strafe beschimpfen darf[1]).

Allen diesen theils präventiven, theils subsecutiven Straftheorien steht die rein objective des Princips der Wiedervergeltung gegenüber. Es ist das älteste und ursprünglich in seiner rohesten Gestalt nichts anders als die Rache, talio, mit ihrem Grundsatze: per quod quis peccat, per

1) Schleiermacher Erziehungslehre. S. 755.

Digitized by Google

idem punitur, Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w. Daß das angestiftete Uebel durch ein erlittenes gleiches ausgeglichen, objectiv der vorherige Zustand durch die Nemesis wiederhergestellt werde, involvirt den Widerspruch der Unmöglichkeit, ein Factum als solches durch ein anderes aufzuheben. Es ist dies eine aus der Denkweise des Alterthums, welches anschauend ganz ins Object verloren, sich noch nicht auf die Subjectivität replicirte, hervorgegangene Ansicht (§. 150), der als anderes einseitiges Extrem der Subjectivismus der neuern Zeit gegenübersteht, welche nur zu sehr geneigt ist, in ihren philanthropischen Ansichten das Recht des Wissens und der Absicht, sowie den Strafzweck der Belehrung und Besserung hervorzuheben. Das Wiedervergeltungsprincip, einseitig festgehalten, verliert dagegen die allgemeine Rechtsidee, die nur in den Subjecten als anerkannte Idee ideelle Existenz hat, ganz aus dem Auge, somit den oben besprochenen formalen Zweck der Strafe; sie bleibt nur bei dem Mittel, d. h. bei den Individuen stehen, durch welche und an welchen die Idee verletzt und auch gesühnt wird, und dieses Mittel erhebt sie zum Endzweck, denn das Wiedervergelten ist doch wol nur das Mittel zur Wiederherstellung des Rechtszustandes, dieser aber, welcher der Zweck ist, und das Recht selbst besteht nicht in immerwährendem Wiedervergelten, Negiren der Negationen. Die Wiedervergeltungstheorie beruht aber auf diesem falschen Rechtsbegriff, der in den perennirenden Widerspruch (progressus in infinitum) ausläuft, und ist mithin ein ebenso einseitiges Strafprincip, wie das der entgegengesetzten subjectiven Theorien [1]).

---

1) Eine ausführliche Kritik der neuern Strafrechtstheorien findet sich in Köstlin's Neuer Revision u. s. w. S. 788 fg.

Digitized by Google

Die Art und Weise der Strafvollstreckung.

§. 162.

Kann die Wiedervergeltung nicht der Zweck der Strafe sein; so kann es doch keine Strafe ohne Wiedervergeltung geben, diese ist die negative Bedingung oder das Mittel der Strafausführung; wäre sie dieses nicht, d. h. wäre nicht jede Strafe Wiedervergeltung (obgleich nicht jede Wiedervergeltung Strafe ist), so könnte es auch Strafen ohne Verbrechen und Verbrecher (nach dem Abschreckungsprincip) geben. Jedes Mittel muß aber Richtung und Maß vom Zwecke nehmen, wenn es zweckmäßig sein soll. Wäre die Wiedervergeltung selbst der Zweck, so hätte sie nur ihrem eignen Begriff zu entsprechen, folglich genau dasselbe Uebel nach Art und Maß zurückzugeben, welches zugefügt worden ist. Als Mittel jedoch hat sie sich nach dem Strafzweck zu richten, der in der Aufrechthaltung der Rechtsidee im Anerkennen und Wollen der Gesammtheit besteht; was diesem Zwecke nicht dient oder gar zuwider ist, erreicht das rechte Maß der Strafe nicht oder überschreitet ihre Grenze. Um die Quantität derselben zu bestimmen, wird man die Größe des Verbrechens zu erwägen haben, was aber die Qualität derselben, d. h. das Gut anlangt, in dessen Entziehung, oder das Uebel, in dessen Verhängung die Strafe besteht, so fragt sich, ob es nicht mehrere Strafarten geben könne, da ja doch auch die Verbrechen verschieden sind. Daß im Allgemeinen nicht dasjenige Object, woran gefrevelt worden, auch wieder Object der Strafexecution sein müsse, ergiebt sich schon aus der Beseitigung des strengen Wiedervergeltungszwecks der Talio, auf dem allein diese Forderung beruhen könnte. Zieht man überdies alles vom Strafbegriff ab, was eigentlich nur beiläufiger civilrechtlicher Ersatz oder formalrechtliche Genugthuung ist, so bleibt für die Strafe selbst nicht sowohl ein positives Uebel als vielmehr nur eine negative Entziehung,

Digitized by Google

die Negation der äußern Freiheit, folglich der Zwang, und dieser allein als Strafart übrig, alle Strafen werden wesentlich nur in Freiheitsentziehung bestehen können, und Alles, was darüber hinausgeht, erscheint schon als ein willkürlich qualificirtes Strafübel. Schlechterdings nur darauf führt die Consequenz der reinen Begriffsentwickelung, und die Größe der Strafe wird dann von der Schwere des Verbrechens abhangen. Die vielen andern Strafen, welche die empiristische Praxis nennt, wären damit ausgeschlossen: Geldstrafen, Ehrenstrafen, Zwangsarbeit, körperliche Züchtigung und vor allen die Todesstrafe. Was die Geldstrafen anlangt, so ist nicht der Ersatz zu verwerfen, er ist nur nicht unter die Strafen zu zählen, auch nicht wo er sich als Begleiter der Strafe behauptet; aber die Verwandlung einer verdienten Freiheitstrafe in Geldbußen ist irrationell. Ebenso verhält es sich mit den Satisfactionen als sogenannten Ehrenstrafen. Ueber die körperliche Züchtigung hat die öffentliche Meinung längst den Stab gebrochen, und was die Zwangsarbeit betrifft, so tritt dieselbe unter einen ganz andern Gesichtspunkt, sobald die Strafe selbst auf die reine Freiheitsentziehung eingeschränkt ist.

§. 163.

Am meisten liegen bekanntlich die Ansichten über die Zulässigkeit der Todesstrafe im Streit. Das Recht Todesurtheile auszusprechen hat man dem Staat mit weniger Bedenken zuerkannt, aber merkwürdiger Weise hat das natürliche Gefühl immer an der Befugniß Anstoß genommen, sie zu executiren, gleichsam als unterliege es zwar keinem Zweifel, daß der Mörder sein Leben verwirkt habe und des Todes würdig sei, aber daß diese Strafvollstreckung nur von Gott abhange, der das Leben gegeben habe. Das theokratische Princip wird sich freilich leicht über dieses Bedenken hinwegsetzen, sofern jenes davon ausgeht, daß die Staatsgewalt die Stellvertreterin Gottes, ein Ausfluß der

Digitized by Google

göttlichen Macht, und Gott unmittelbar in ihr wirksam sei; ja, von diesem Standpunkt aus wird es sogar als Pflicht erscheinen, Todesstrafe über den zu verhängen, der Gottes Ebenbild, den Menschen, vernichtet [1]); um der peräquatorischen Rechtsforderung Gnüge zu leisten, wird er wieder vernichtet werden müssen; wie sich denn in der That die positiven Gesetzgebungen in diesem Punkte noch immer auf gewisse Aussprüche des alten Testaments berufen, ohne doch die ebendaselbst befindlichen Grundsätze der Talio gutzuheißen. Dennoch ist dies nicht minder ein Ausfluß des Princips der talio, als die Verstümmelung eine solche ist, und wenn man alle Strafen auf das Wiedervergeltungsrecht gründet, so passen freilich auch die Einwendungen, die man gegen die Todesstrafe macht, auf alle übrigen Strafen. Ebenso leicht lassen sich andere aus andern falschen Principien hergenommene Einwürfe mit diesen Principien selbst beseitigen, z. B. der Grund Beccaria's, daß die Unterthanen bei der Eingehung des Staatsvertrags über ihr Leben nicht paciscren können, anderer philanthropischer Gegenreden nicht zu gedenken, die von der Besserungstheorie hergenommen sind. Ebenso die auf die Theorie der Nothwehr gegründeten und durch die Analogie des Kriegs unterstützten Bedenken; denn wenn man sagt: „hat der Staat nicht das Recht seinem (innern und äußern) Feinde den Tod zu geben, so hat er auch nicht das, unschuldige Bürger der Todesgefahr als Soldaten auszusetzen, um den Staat zu schützen," so verwechselt man eben die Nothwehr, die dem Tode und Uebel zuvorkommen und die Gefahr abwehren will, mit dem nach vollzogener That zu verhängenden Strafübel. Und wenn Stahl sagt: „eine Gesetzgebung, welche auf den Mord nicht die Todesstrafe, son-

1) Stahl a. a. O. S. 540: „Ist der Staat von Gott, der da Herr ist über das Leben, das er gegeben, so ist kein Grund, ihm das höchste Strafrecht abzuleugnen." Vergl. d. Citate in Rothe's Ethik III. S. 887 fg.

Digitized by Google

dern nur Freiheitstrafen setzte, würde das Gesetz, welches das Leben schützt, nicht in seiner vollen Heiligkeit erhalten, also weit entfernt eine menschliche zu sein, würde sie im Gegentheil die Achtung vor dem Menschenleben verleugnen; sie wäre eine ungerechte Gesetzgebung," so ist diese Argumentation nur unter der doppelten Voraussetzung richtig, daß die Justiz überall berufen ist, möglichen Rechtsverletzungen zuvorzukommen, und daß es zur Sicherung des Lebens kein geeigneteres Mittel giebt, als die Todesstrafe. Ueber dies letztere lehrt aber die Erfahrung, scheinbar mit sich selbst im Widerspruche, daß in den wenigen Fällen, wo man den Versuch machte (namentlich in Toscana) die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen, die Mordthaten sich ebenso sehr häuften, wie im entgegengesetzten Falle, wo die Gesetze dagegen verschärft wurden; constant ist das Resultat, daß bei milderen Gesetzen auch weniger Verbrechen begangen, diese aber zuverlässiger bestraft, die Gerechtigkeit also mehr in Geltung erhalten werde, als durch draconische Härte. Faßt man das historische Moment des Rechts ins Auge, so läßt sich nicht leugnen, was auch durch den empirischen Erfolg bestätigt wird, daß die Strenge der Strafen und mithin auch die Todesstrafe in dem Maaße walten müsse, als das Rechtsgefühl eines mehr oder weniger civilisirten Volks diese Strenge fordert und ohne sie sich nicht befriedigt findet; da aber diese Forderung im umgekehrten Verhältniß zur sittlichen Bildung steht, so liegt darin der Beweis, daß das ideale Recht, welches bei hochgediehener Bildung in Kraft treten muß, auch die Todesstrafe verschmäht, mithin daß sie vom philosophischen Standpunkte aus oder wie man sagt: principiell, nicht zu vertheidigen ist.

Die rationale Begriffsentwickelung der Sache kann, vom Rechts- und Staatszweck ausgehend, nur diesen Gang nehmen: die positiven Strafen müssen immer mehr dahin trachten, daß das ursprünglich mit dem Frevel unmittelbar verbundene Strafübel, welches, indem es den Frevel aufhebt, auch den Frevler zugleich vernichtet — was die Unvollkom-

Digitized by Google

menheit dieser Ahndung war (§. 65) — aus dieser Unmittelbarkeit gelöst werde; es muß, als positive Strafe, um den Begriff derselben, Negation zu sein, immer mehr zu entsprechen, sich immer mehr von dem positiven Stiften eines neuen Uebels frei machen, immer mehr auf die reine Negation beschränken. Darum beruht die Strafe principiell auf dem Begriff des Zwanges, der einer Gewaltthätigkeit entgegengesetzt wird (§. 149), wie sich schon bei der Nothwehr ergab; über den Zwang hinaus wird sie nicht gehen dürfen; vollkommener Zwang aber ist vollkommene Freiheitsentziehung. Ueber die Art und den Grad derselben kann man consequenter Weise nur so viel feststellen: wenn ein Individuum in der Gesellschaft sich durch Verbrechen seiner Geltung als Rechtsperson verlustig gemacht hat, so hat es eo ipso seine Achtung verwirkt, es ist geächtet; die Pflicht gegen sich selbst und die gegen die Aufrechthaltung der Rechtsidee innerhalb der Gesellschaft gebietet der Gesammtheit, ein solches Subject aus der Staatsgesellschaft zu bannen. In jener Aechtung liegt nur die Berechtigung zum Bann, nicht aber zur willkürlichen Tödtung, die nur im Fall der Nothwehr eintreten dürfte, sonst aber Selbsthülfe und Rache oder unberechtigte Prävention selbst von Seiten des Staates wäre. Nun ist aber die Verbannung aus den Landesgrenzen, wenn nicht entlegene Deportationsorte — gleichsam große Gefängnisse mit natürlichen Ringmauern — zu Gebote stehen, unausführbar und gegen das Völkerrecht. Es wird also eine Art der Ausschließung aus der Gesellschaft eintreten müssen, die dem Zweck der Sache noch mehr entspricht, als die eigentliche Landesverweisung, nämlich die Ausschließung aus dem Verkehr, folglich Einschließung, Isolirung. Zu Weiterem als zu dieser Ausschließung ist streng genommen auch der Staat nicht berechtigt; er darf und muß den Verbrecher nur in die Einsamkeit mit sich selbst versetzen. So führt die Theorie ebendahin, wohin die Praxis im pennsylvanischen Strafsystem bereits gekommen ist. Die Einsamkeit

Digitized by Google

ist die intensivste Strafe, und die lange, lebenslängliche Isolirung die größte, denn sie ist perennirende Strafe und in sofern schärfer als der Tod, besonders wenn man bedenkt, daß verhärtete Bösewichter in der Regel nicht an Unsterblichkeit und Wiedervergeltung glauben; der Tod, der immer nur ein Moment ist, hat nichts Schreckliches für sie, außer sofern er sie des eudämonistischen Lebensgenusses beraubt; anders das Leben wider Willen; das ists eben, dem sie entgehen wollen, und das sie nun doch ertragen müssen, die Strafe, immer in sich zurückgewiesen und erinnert zu sein: du lebst ohne Lebensgenuß! Diese Strafe wird daher auch in eigentlicher Bedeutung und mit mehr Recht Lebensstrafe zu nennen sein, als die Todesstrafe so genannt wird [1]).

Für diese Art von Strafe ist die Erlaubniß sich zu beschäftigen, die Arbeit, schon Milderung. Da nun der Staat durch kostspielige Strafanstalten zu Opfern genöthigt wird, für die kein anderer Grund als der negative der leidigen Nothwendigkeit im Rechte vorliegt, so kann er dergleichen Anstalten auch in Arbeitshäuser und Strafcolonien verwandeln, die sich womöglich selbst erhalten, folglich auch Art und Maß der Arbeit vorschreiben, ohne daß dadurch die Sträflinge zu „Staatssklaven" würden. Es liegt an und für sich nicht im Rechts- und Staatszweck, daß für die Besserung der Verbrecher gesorgt werde, nur darf die Möglichkeit und Gelegenheit dazu nicht von der Staats-

1) Womit man noch am scheinbarsten die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe unterstützen könnte, wäre immerhin der Grund, den sie als Forderung der Sühne des Gewissens in dem unheilbar verwundeten Selbstbewußtsein des Sünders selbst gelten macht. Aber abgesehen von dem Widerspruch, daß dann gerade nur die reuigen Sünder bestraft werden könnten, die verhärteten aber nicht, widerspricht auch der christliche Grundsatz von der Gnade, und hier, wo der Tod als Gunst erscheint, hat die Pönitenziarstrafe sich in ihrer gerechten Strenge zu zeigen; die aufgehobene Todesstrafe wird als fortdauernde Lebensstrafe zu der Qual, deren Rechtmäßigkeit sogar die Dichtung in die Sage von dem ewigen Juden kleidet.

Digitized by Google

gewalt aufgehoben werden; diese wird bewahrt durch die rechtliche Nothwendigkeit, sie am Leben zu lassen, und die Einsamkeit macht den Sünder zugänglich für die Bemühungen der christlichen Liebe, die hier unmittelbar ihr Werk anknüpft, wo das Amt der Gerechtigkeit endet.

Auf unüberwindliche Hindernisse scheint die Aufhebung der Todesstrafe im Kriegs- und sogenannten Standrecht zu stoßen. Genauer betrachtet ist jedoch auch in diesem Punkte gar keine Ausnahme zu statuiren, weil auf die Fälle, wo das Standrecht nothwendig ist, der Begriff der Todesstrafe eigentlich gar nicht anwendbar ist, sondern vielmehr der der Nothwehr. Der innere oder äußere Feind, dessen Widerstandskraft, in actu ergriffen, nicht anders gebrochen werden kann, darf und muß getödtet werden; ist er aber einmal unschädlich gemacht und die allgemeine Gefahr verschwunden, so unterliegt er dem allgemeinen Gesetz; auch gegen wehrlose Kriegsgefangene sinken die Waffen. Freilich ist es im concreten Falle schwierig zu ermessen, wo und wie lange die allgemeine Gefahr obwalte, namentlich bei Meutereien und Verrath in Kriegsheeren und während des Kriegs die Grenze der berechtigten Nothwehr überall zu bestimmen; aber diese Schwierigkeit theilt das Standrecht mit der Nothwehr überhaupt im Großen wie im Kleinen, und im Ganzen wird man sich doch an diesen Begriff als leitenden Gesichtspunkt zu halten haben.

3. Das Personenrecht.

Begriff und Eintheilung.

§. 164.

Nachdem plangemäß (§. 136) der Begriff der Persönlichkeit als Princip des Personenrechts und sodann die möglichen Abnormitäten und deren Negationen entwickelt worden, ist nun die Synthesis jenes Princips mit diesem nor-

Digitized by Google

malen oder wieder normalisirten Proceß in der Weise zu vollziehen, daß wir uns zunächst an das Princip, die Persönlichkeit selbst, zurückwenden und sie in ihrer wesentlichen, von ihr nicht abtrennbaren Wirklichkeit, d. h. im Besitz der sogenannten unveräußerlichen oder angeborenen Ur- oder Grundrechte darstellen, welche die eigentlichen Naturrechte und die besonderen Inhaltsmomente sind, die sich aus dem bereits festgestellten Begriff der Rechtsperson (§. 138) in Bezug auf Andere innerhalb des gemeinschaftlichen Verkehrs ergeben.

Diese Momente des Inhalts müssen zugleich die richtige Eintheilung des Rechts und die Grundlinien des ganzen Systems geben. Dergleichen systematische Eintheilungen sind mehrere versucht worden; im Allgemeinen zerfallen sie nach den Theilungsprincipien, die man zu Grunde legte, in objective und subjective. Die objectiven gehen von den wirklichen Rechtsinstituten und Rechtsverhältnissen aus, welche im Laufe der Zeit zu dauerndem Bestand gekommen sind, die subjectiv rationalistischen von der Person als Rechtssubject. Beide sind bisher der traditionellen Eintheilung in Privat- und öffentliches Recht gefolgt, wozu noch das Kirchenrecht entweder als drittes, oder als Unterabtheilung des öffentlichen, in neuester Zeit aber des Privatrechts kam. Diese Eintheilung erweist sich jedoch als unzutreffend; man sah sich genöthigt, gewisse Institute, z. B. das Gemeinderecht, die Polizei u. A. nach ihren verschiedenen Beziehungen beiden Gebieten zuzutheilen, und wenn Stahl [1]) sagt: „Recht und Freiheit der Person haben nicht minder ihre Bedeutung für das öffentliche als für das Privatrecht, der Mensch ist Mittelpunkt für beide," so liegt darin deutlich genug, daß das Personenrecht ein principielles ist, folglich weder ein Privatrecht in demselben Sinne sein kann, wie es die übrigen sind, noch ein öffentliches. Was dagegen das Kirchen- und das Familienrecht anlangt,

1) Rechtsphilos. Bd. II, Abth. 2, S. 241.

Digitized by Google

so können die Sätze desselben, da sie sich einseitig nur auf Rechtsobjecte beziehen, aber kein eigenthümliches Subject haben (die Familien- und die Kirchenglieder sind dieselben Personen, welche die Staatsangehörigen sind), nicht ein eignes Rechtsgebiet ausmachen, sondern sie liegen im Organismus des Privatrechts und des öffentlichen verstreut, aus welchem sie die positive Rechtswissenschaft auf formale Weise unter einem Titel zusammenstellen kann. Die Unzulänglichkeit der obigen Zweitheilung offenbart sich aber auch practisch dadurch, daß, indem man die Privatrechte als solche zu betrachten gewohnt war, die zum Nutzen und Vortheil der Einzelnen (gegen die Staatsgewalt), und die öffentlichen als solche, die im Interesse des Staates (gegen die Einzelnen) durch Gesetze fixirt seien, sie durch diesen Dualismus in ein negatives und feindseliges Verhältniß gegen einander zu stehen kamen, welches ihren wahren organisch-teleologischen Zusammenhang gänzlich verdunkelte.

Die logische Kategorie, welche hier wie überall zu Grunde gelegt werden muß, kann keine andere sein, als die nach Princip, Vermittelung und Zweck; das principielle Moment ist die Person, das vermittelnde die Aeußerungsfreiheit im Verkehr, und das zweckliche der Staat, sofern dieser Organismus die objective Wirklichkeit und Wahrheit alles dessen ist, was im Princip der Rechtspersönlichkeit liegt. Hegel hat zu dieser Eintheilung den Weg gebahnt, indem er die „bürgerliche Gesellschaft" als Mittelsphäre zwischen der Einzelperson und dem Staat gebührend hervorhob; aber anderseits fehlte er darin, daß er die einzelne Person als solche zu sehr zurücksetzte, die Personenrechte herkömmlicher Weise mit zu den Privatrechten zog, beim Eigenthum abhandelte [1]), und ihnen folglich die systematisch ausgezeichnete Stelle nicht anwies, die ihnen als qualitativ verschiedenen Grundrechten gebührt.

---

1) Rechtsphilos. §. 48.

Digitized by Google

Das principielle Personenrecht, welches die Theorie der Menschenrechte zuerst einfach in die beiden Grundsätze der liberté et égalité zusammenzufassen suchte, ist seitdem unausgesetzt der Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen, und von den Neuern meist mit Rücksicht auf die Objecte dieses Rechts in sehr viele besondere Menschenrechte getheilt worden, z. B. von Stahl [1]) in das Recht auf Integrität, Freiheit, Ehre, Rechtsfähigkeit, Schutz in den erworbenen Rechten; von Röder [2]) auf Krause's Grundlagen in nicht weniger als vierzehn verschiedene Unterabtheilungen. Man vermißt jedoch hierin den logischen Organismus, und unvermeidlich wird das Theilen ins Unendliche fortgehen, wenn alle einzelne Objecte und Beziehungen aufgezählt werden sollen, an und in welchen jene Grundrechte sich äußern können. Kann, wie von selbst einleuchtet, der Eintheilungsgrund nur im Begriff der Persönlichkeit als solcher liegen, so ergiebt sich aus dem Inhalte desselben 1) das Moment der allgemeinen Vernunftgleichheit, 2) das der durchgängigen Verschiedenheit nach Maßgabe der Individualität, und 3) das aus beiden hervorgehende synthetische, die natürliche Verbundenheit der Gesellschaft in sich; denn nur dann, wenn in Allen das gleiche Grundmoment bei individueller Verschiedenheit waltet, kann ein Bedürfniß des Einzelnen sich mit Andern und durch deren individuelle Functionen zum organischen Ganzen zu vervollständigen und dadurch zur Wirklichkeit der Freiheit zu gelangen, begriffen werden. Jenes erste Moment hatte man im Sinne, als man die Gleichheit aller Menschen proclamirte; die individuelle Begabung in ihren Aeußerungen meinte man mit dem nur zu abstract verstandenen Ausdruck der Freiheit, und das dritte Moment, welches die jüngste

1) Philos. d. R. II. 2. S. 257.

2) Grundzüge des Naturrechts S. 109 fg.

Digitized by Google

französische Revolution durch den Zusatz der fraternité andeutete, hatten schon Grotius und Pufendorf, die Begründer des Naturrechts, als „Geselligkeitstrieb" ergriffen. Faßt man den Begriff der Persönlichkeit als Zweckbegriff oder entwickelungsfähiges Princip auf, so bestimmen sich obige Momente näher, 1) zu dem Rechte der Person auf ihre unmittelbare Geltung als solche, woran sich das auf Integrität und Subsistenz, d. h. Selbstbehauptung (nicht Sustentation) zunächst anschließt, 2) zu dem Recht auf freie Aeußerung nach Maßgabe der individuellen Begabung, d. i. die Aeußerungsfreiheit des Individuums, und 3) zu dem Recht der öffentlichen Anerkennung als active Rechtsperson im Staate. Das zweite Urrecht, die principiell unantastbare Aeußerungsfreiheit, umfaßt, wie jede Mitte, einen weiter zu bestimmenden mannichfachen Inhalt, der sich jedoch im Besondern wieder nach den Entwickelungsmomenten des leiblichen Lebens, des individuellen Willens und der intellectuellen Bestimmung charakterisiren läßt, so daß die Eintheilung des specifisch persönlichen Rechts der allgemeinen Gliederung des Rechts überhaupt in persönliches, bürgerliches und staatliches entspricht.

Die systematische Stelle und Bedeutung, die den Personenrechten dadurch angewiesen wird, daß sie als Principien des ganzen Rechtsorganismus auftreten, ist keineswegs blos von theoretischer, sie ist auch von practischer Wichtigkeit. Indem es dadurch einleuchtend wird, daß nicht nur alle erworbene Rechte, sondern auch der Staat selbst aus dieser Wurzel hervorgehen, so folgt, daß die Staatsgewalt ihr eignes Princip negiren würde, wenn sie alles Recht der Einzelnen unbedingt dem öffentlichen Recht unterwerfen, und die Privatperson dem Staate gegenüber für rechtlos erklären, oder wie man dies beschönigend ausgedrückt hat, schlechthin im Staate aufgehen lassen wollte. Wenn der Gegensatz kein feindlicher ist, so kann weder das Personenrecht vom staatlichen, noch dieses von jenem negirt und absorbirt, sondern beide können nur

Digitized by Google

durcheinander gegenseitig bestimmt werden [1]). Die Abwägung dieses Verhältnisses ist die Lebensfrage der Staatskunst, denn an dem Uebergewicht des atomistischen oder des Einheitsprincips hängt die Republik oder die Monarchie; ein republikanischer Zeitgeist wird es in die Wagschale der Grundrechte, ein monarchischer in die der Staatsgewalt legen. Wenn die Unantastbarkeit jener das Bollwerk gegen die monarchische Despotie ist, so ist dagegen die abstracte, illimitirte Auffassung der droits de l'homme der Herd der Anarchie; es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß der Bereich derselben richtig umgrenzt, d. h. nicht mehr und nicht weniger Rechte zu den Urrechten gezählt werden, als es deren in Wahrheit giebt.

a. Das Urrecht der Gleichheit.

§. 165.

Die Gleichheit beruht auf dem abstracten in allen Personen qualitativ identischen Momente der Ichheit, dem subjectiven Angelpunkte aller Persönlichkeit (§. 44). Einander gleich müssen alle Personen in ihrem essentiellen Grundprincip sein, wenn sie sich vermittelst des freien Verkehrs als gleiche einander gegenseitig anerkennen und anerkannt sehen sollen; frei ihr Inneres äußern müssen sie können, um sich als Personen zu erkennen, und die Gewißheit des Anerkanntseins kann nur auf beiden Prämissen ruhen. Kraft dieses Gleichheitsprincips muß die Person auch schon in statu potentiae, d. h. bevor sie als endliche, in der Zeit sich entwickelnde selbst zum Anerkennen Anderer und zum sich von Andern Anerkanntwissen gelangt, doch schon als zu diesem Zweck bestimmte und befähigte Person für andere entwickelte Personen gelten; ihre Verletzung ist Ver-

1) Röder a. a. O. S. 110.

Digitized by Google

brechen, folglich vom Staate zu überwachen und zu ahnden. Die Bevormundungspflicht tritt schon vor der Geburt des Schützlings ein, und sie continuirt sich von diesem Punkte aus über alle weitere Entwickelung der Personenrechte im Leben, so lange die Selbstbehauptung des Einzelnen noch nicht möglich, und in allen Fällen, wo sie nicht mehr möglich ist.

Die unmittelbare Persönlichkeit ist unmittelbar, vermöge ihres Daseins, soweit sie es vermag, zu ihrer Selbstbehauptung gegen unmittelbare Angriffe berechtiget (§. 143), denn die Persönlichkeit ist vermöge ihres Begriffs das schlechthin sich selbst behauptende Princip. Schon dies ist ein Grundrecht, welches zunächst auf das Recht der Nothwehr (§. 149) zurückweist, alle andere besondere Arten der gesetzlichen Selbstbehauptung gehen als durch den Zweck modificirte Mittel aus demselben hervor und weisen auf jenes, zwar nicht als auf ihr positives Princip, wohl aber als auf ihre negative Bedingung zurück; denn stände der Person überhaupt gar kein Recht der unmittelbaren Selbstvertheidigung der physischen Integrität zu, so könnte dieses Recht auch in den Fällen, wo die Person sich nicht selbst zu behaupten vermag, nicht als Pflicht auf die Gesammtheit übergetragen werden; eine Person ohne das Recht sich selbst zu vertheidigen, läßt sich nicht denken, sie wäre an und für sich rechtlos und auch der Staat könnte sich nicht als Vertheidiger an ihre Stelle setzen [1]).

Kraft desselben Gleichheitsprincips, der Persönlichkeit, auf welchem das Recht der Selbstbehauptung gegen unmittelbare Angriffe beruht, muß aber auch die Person vermöge ihres bloßen Daseins und ohne weitere Beweisführung dazu berechtigt sein, für eine Person zu gelten; ihre Legitimation ist ihre unmittelbare Erscheinung, ihre menschliche Gestalt, denn durch diese documentirt sich die unmit-

1) Michelet Philos. Moral. S. 161.

Digitized by Google

telbare oder natürliche Persönlichkeit (§. 43). Diese Geltung nimmt sie als etwas Primitives und schlechthin Vorauszusetzendes in Anspruch, ein Grundsatz, der in Praxi zumeist als sogenanntes Recht der Unbescholtenheit unter der Formel: quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium [1]), und durch die Unstatthaftigkeit der praesumtio doli in Anwendung kommt, aber noch viel weiter zurückweist und das Personenrecht beider Geschlechter, aller Racen, Alter, auch der Unmündigen, Blödsinnigen, Wahnsinnigen, ja des Fötalmenschen, kurz ohne Unterschied aller derer begründet, welche zwar in sofern nur potentiâ Personen sind, als sie die volle Entwickelung und Selbstbethätigung der Persönlichkeit noch nicht erreicht oder wieder verloren haben, nichts desto weniger aber kraft ihres menschlichen Habitus sich als unmittelbare Persönlichkeit darstellen. Ist nämlich die Menschheit principiell schon in jenem abstracten Einheitspunkte des menschlichen Seelenwesens begründet, und ist der Mensch ein in der Zeit perfectibles Wesen, so kann sein Dasein als Mensch und seine Wesenheit nicht geleugnet werden, wo auch nur der lebendige Keim desselben sich zu bilden angefangen hat, sei er in seiner Entwickelung auch noch so weit zurück oder auf einer niederen Stufe stehen geblieben. Bevor die staatsbürger-

1) Das auffallendste Beispiel von dem Gegentheil bietet der nordamerikanische Freistaat in Bezug auf die Neger. Nicht genug, daß in den südlichen Staaten die Sklaverei de jure besteht, besteht auch in den nördlichen trotz alles Predigens der Abolitionisten die allgemeine Meinung gegen die vollgiltige menschliche Persönlichkeit der Schwarzen. Wird ein Neger irgendwo nicht im Dienste seines Herrn angetroffen, so kann ihn jeder Bürger unter dem Vorwande festnehmen lassen, er sei vielleicht ein entlaufener Sklave; bis daß er den Gegenbeweis führt, bleibt er in Haft, und gelingt es ihm endlich, was in den meisten Fällen nicht möglich ist, Beweisthümer herbeizuschaffen, so sind die Gerichtskosten, die der Arme bezahlen muß, meist so hoch aufgelaufen, daß er zu ihrer Tilgung aufs neue in die Sklaverei verkauft wird.

Digitized by Google

liche Reife eintritt, ist er schon vielfach geistig entwickelt; bevor das Selbstbewußtsein aufdämmert, ist schon das Weltbewußtsein, vor diesem das Lebensgefühl vorhanden, und vor allem Innewerden ist seine Entwickelung eine leiblich materielle; aber darum ist er doch vom punctum saliens an nichts anderes als Mensch. Man sagt, der Embryo durchlaufe die Stadien des Fischlebens, bevor er Säugethier werde u. s. f., aber niemals ist er Fisch, Säugethier; vom ersten Augenblicke seiner Lebensthätigkeit an gruppiren und bewegen sich die Molecülen nach dem Typus des Menschengebildes, seine Selbstdarstellung ist in allen Stadien die specifisch menschliche, die Stufen derselben sind nur quantitativ, nicht qualitativ verschieden, und auf keiner tritt eine mutatio in aliud genus ein. Schon im mütterlichen Schooße und hier eigentlich zumeist übt der werdende Mensch das jus primum occupandi; er nährt sich und wächst auf Kosten seiner Welt; er ist primitiv in seinem Rechte ipso actu kraft seiner Existenz und kommt jedem Beweis zuvor; wer ihn verdrängen wollte, müßte den Gegenbeweis führen. Den Beweis, daß der Mensch Mensch ist, führt er auch nach der Geburt unmittelbar durch seine menschliche Gestalt, und diese kann in keinem Falle zweifelhaft sein, denn die Natur verwischt ihre Gattungsunterschiede nicht durch lebensfähige Mittelbildungen; Misgeburten dieser Art gehören in das Reich der Fabeln, und die Casuistik, ob und wann dergleichen getödtet werden dürfen, findet in der Wirklichkeit keinen Boden. Auch wo die tragische Alternative eintritt, ob bei der Geburt Mutter oder Kind am Leben erhalten werden solle, hat die mäeutische Chirurgie Wege der Möglichkeit, beide zu erhalten, gefunden; eine natürliche Lebenskrise ist und bleibt freilich jede Geburt, dieser aber hat der Mensch nicht eigenmächtig vorzugreifen.

Digitized by Google

b. Das Urrecht der Aeußerungsfreiheit.

α. Die physische Subsistenz.

§. 166.

Wenn wir die Aeußerungsfreiheit unter die Personenrechte aufnehmen, so ist zuvörderst an dem Begriff derselben, wie er oben (§. 140) bestimmt worden ist, festzuhalten, um die Mißverständnisse abzuschneiden, die sich an den gewöhnlichen Ausdruck „äußere Freiheit" oder gar Freiheit schlechthin, wie die Lehre der Menschenrechte ganz unbestimmt sagt, knüpfen. Es ist nicht von dem Thatbestand erworbener Rechte, welcher aus diesem Princip hervorgeht, die Rede, sondern von dem Vermögen, als dem allgemeinen Princip sich zu äußern; es wird behauptet, die Aeußerungsfreiheit dürfe nicht darum, weil vielerlei Rechtswidriges aus ihr hervorgehen kann, in der Quelle verstopft werden. Dies aber würde geschehen, wenn man die menschliche Freiheit in das Innere zurückdrängen, sie überhaupt nur als subjective anerkennen wollte. Nicht jedwede Aeußerung darf äußerlich zum Thatbestand werden und fortwirken; aber die Möglichkeit, Rechtes und Unrechtes zu äußern, muß dem Rechtssubject inwohnen, wenn auch seine rechten Aeußerungen irgend einen ethischen Werth haben, wenn es sich vor allen Dingen als Person selbst behaupten, und durch seine Aeußerungen Zeugniß von der freien Anerkennung Anderer geben soll. Diese Freiheit ist das Mittel zum objectiven Endzweck alles Rechtsverkehrs, der Gewißheit des Anerkanntseins; als Mittel ist sie nothwendig, aber sie muß vom Zwecke Maß und Richtung nehmen. Einerseits ist damit, daß nicht alle Aeußerungen der Willkür zu rechtsbeständiger Thatsächlichkeit kommen, dieses Grundvermögen nicht negirt, anderseits sind um der Unantastbarkeit dieses Vermögens willen nicht auch alle seine Aeußerungen zu Recht beständig und heilig gesprochen; die Verwechselung jenes Grundrechts und dieser erworbenen ist bekanntlich der Hauptfehler der Theorie der Menschenrechte.

Digitized by Google

Der Aeußerungsfreiheit muß daher ein bestimmter objectiver Spielraum angewiesen werden, worin sie ihre Wirklichkeit behauptet, und dieser Spielraum muß zu respectiren sein, wenn sie nicht zu einem blos subjectiven, außer Wirksamkeit gesetzten Princip werden soll. Diese Wirksamkeit darf aber fürs Erste dem Urrecht der Personengleichheit nicht widersprechen, es muß vielmehr die Selbstbehauptung der unmittelbaren oder physischen Persönlichkeit in Zeit und Raum selbst sein, d. h. die Selbstbehauptung ihrer physischen Subsistenz, welche der Nothwehr am nächsten steht, und von dieser nur insofern verschieden ist, als hier nicht von der Vertheidigung gegen verbrecherische Angriffe Anderer, sondern von der Natur die Rede ist, an welche, als an ihre materielle Grundlage, die leibliche Persönlichkeit unmittelbar gebunden ist. Eben dasselbe Recht kommt aber auch jeder andern Person zu, und darum können sich innerhalb dieser Natursphäre Collisionen ergeben, die um der Vielheit gleichberechtigter Principien willen aus dem Begriff der Persönlichkeit selbst nicht vollständig lösbar sind, sondern der Nothwendigkeit anheimfallen, die innerhalb der Natursphäre herrscht, und hier nur durch die überwiegende Gewalt entschieden werden. Es kann nie die Aufgabe des Rechts und überhaupt der Sittlichkeit sein, die Natur überhaupt zu negiren und ihr Reich zu vertilgen, sondern nur, die Herrschaft derselben in die Hand des Menschen zu bringen; dies aber kann wiederum nicht durch den Einzelnen und für den Einzelnen, sondern nur durch die vereinte geistige und leibliche Kraft der Menschheit und für diese geschehen. Der Einzelne unterliegt immerdar den Naturmächten um so gewisser, je mehr er sich isolirt und in einem sogenannten Naturzustande lebt; seine Herrschaft über die Natur und alle von ihr her drohenden Zufälligkeiten wächst, je mehr er sich mit Anderen verbindet. Darum kann auch kein Einzelner ein Recht für sich in Anspruch nehmen, vor jenen Unbilden der Natur sicher gestellt zu sein; es sei denn kraft des sittlichen

Digitized by Google

Gesammtorganismus, dem er sich als Glied einfügen muß, oder so weit er für sich allein durch eigne Kraft den Kampf zu unternehmen vermag; einen Rechtsanspruch auf Sustentation, d. i. absolut sicher gestellt zu werden durch Andere, giebt es überhaupt für den Einzelnen nicht, denn die Gesammtheit hat selbst der Natur gegenüber nicht die absolute Macht dazu. Nur so viel ist richtig, daß die Organisation der Gesellschaft nächst den höhern und höchsten Zwecken auch diesen materiellen, als das sine qua non aller andern, in sich aufnehmen und dahin streben muß, die physische Existenz so viel als möglich auch für den Einzelnen immer sicherer zu stellen; da dies aber eben nur durch die Gesammtheit geschehen kann, so muß auch jeder Einzelne daran nach Kräften selbst Antheil nehmen und hat nur Ansprüche auf den von ihm selbst verdienten Theil jenes Lohnes; im Uebrigen überläßt ihn die Rechtsgesellschaft dem von ihm selbstgewählten Schicksal, und ihre Pflicht besteht negativ nur darin, keine solchen Einrichtungen zu machen, durch welche der Kräftige, Willige und Geschickte von jener Möglichkeit der Selbstbetheiligung ausgeschlossen würde.

Wenn aber auch zugegeben wird, daß die Organisation der menschlichen Gesellschaft die Sicherstellung des physischen Lebens des Einzelnen so viel möglich, ja daß sie diese vor allen Dingen anzustreben hat, und wenn wir uns einen Zustand verwirklicht denken, wo dieses κατὰ τὸ δυνατὸν erreicht wäre, so würde dessenungeachtet immer ein Rest unaufhebbarer Zufälligkeiten übrig bleiben. Je kleiner die Gesellschaft oder der Staat, desto leichter kann dieser selbst in Noth gerathen, je größer, desto mehr scheint die Unmöglichkeit, sich zu helfen, zurückzuweichen; ihrem Verschwinden nahe gebracht würde sie erst, wenn ein universeller Verkehr der ganzen Menschheit auf Erden organisirt wäre. Mit dieser quantitativen Ausdehnung müßte aber auch die Intensität der Fürsorge in den engern und engsten Kreisen wachsen; diese Kreise aber sind nicht blos Staaten, sondern

Digitized by Google

es sind die Familien, die Staaten und der allgemeine Menschheitsbund der Liebe. Schon hieraus folgt, daß vom Staate allein und von keiner Staatsform, sie möge sein welche sie wolle, jene Garantie je zu fordern und zu leisten ist. Aber auch wenn der Menschheitsorganismus aufs vollkommenste realisirt wäre, würden temporäre, partielle und locale Nothstände unfehlbar sich immer von neuem erzeugen, und nicht das augenblickliche Vorhandensein würde je verhindert, es würde nur die Leichtigkeit sie zu heben vergrößert werden; immer würden sich Unglückliche finden, die im momentanen Nothstand ihre Subsistenz momentan mit Gewalt zu behaupten gezwungen, und — wir setzen dazu: naturberechtigt wären. Diese, indem sie zur Stillung des Hungers Aehren ausraufen, haben nicht die Absicht dadurch das Eigenthumsrecht überhaupt zu negiren, so wenig als der Schiffbrüchige, der dem andern das rettende Bret wegnimmt, die Strafgesetze des Mordes aufzuheben gedenkt. Die Selbstbehauptung der Subsistenz im Nothfalle involvirt den Anspruch auf Sustentation so wenig, daß vielmehr der sich selbst Helfende durch seine That schon auf diese verzichtet; wenn der Eine sagt: il faut donc que j'existe, kann der Andere füglich antworten: je n'en vois pas la nécessité, sofern er nämlich damit nur die Verpflichtung abweist, für die Erhaltung des Andern zu sorgen; denn anderseits muß er zugleich das Recht des Andern anerkennen, sich selbst zu helfen, so weit dieser es vermag.

In Wahrheit also sind die Nothstände und die Fälle des Nothrechts als solches, d. h. die Befugniß sich selbst zu helfen, ausdrücklich anzuerkennen und in das Recht aufzunehmen, anstatt wie gewöhnlich den Nothstand mit den Spruch: Noth kennt kein Gebot, ganz außer der Rechtsphäre und dieser negativ gegenüberzustellen; aber sie sind auch ihrer Natur nach nur als Einzelerscheinungen unaufhebbar; sobald sie überhandnehmen und zu massenhafter Gewalt anwachsen, zeugen sie von großen Mängeln und

Digitized by Google

Fehlern in der Organisation der Gesellschaft, und zwar nicht blos des Staates und seiner positiven Gesetze, sondern ebenso sehr der Familie und des allgemein religiös-sittlichen Organismus, zumeist aber davon, daß diese Organismen selbst unter einander nicht in die rechte lebendige Wechselwirkung gesetzt, sich negativ und hinderlich verhalten. Wo die Familie, welcher die nächste Pflicht zu helfen obliegt, dies nicht mehr vermag, muß das Vaterland die Hand bieten, und wo auch dieses zu klein ist, die bewohnbare Erdoberfläche in Anspruch genommen werden. So wird das Colonisationswesen rationell begründet; Anhäufungen brotloser Arbeiter, die man Uebervölkerung nennt, sind ihrer Natur nach immer nur partiell, meist durch eine verkehrte Handelspolitik, Privilegien, Schutzzölle und überhaupt durch fehlerhafte Eigenthumsgesetze u. s. w. künstlich erzeugt; im Ganzen ist die Erde von der Beschaffenheit, daß wenn jede Bewohnerschaft der Natur des bewohnten Bodens getreu bleibt, und bei dieser unendlichen Mannichfaltigkeit der Beschäftigungen zugleich allgemeiner Austausch der Natur- und Kunstproducte hergestellt ist, keine allgemeine Uebervölkerung zu befürchten sein wird. Da auch die Erde, in ihrer Ganzheit betrachtet, ein lebendiger und lebengebender Organismus ist, so ist es undenkbar, daß sie, ihrem natürlichen Gesetz überlassen, mehr lebendige Wesen produciren könne, als sie zu ernähren vermag, denn die physischen Erzeugungs- und die Ernährungsmittel sind von derselbigen Art und stammen aus derselben Quelle. So viel aber ergiebt sich schon hieraus, daß die Sorge der Sustentation dem Staate nicht allein anheimfällt und mit Unrecht von ihm gefordert wird; der Staat ist, wie Hegel mit Recht sagt, selbst zu arm um alle Armen zu ernähren; das Recht der Subsistenz ist eines jener Knotenpunkte, an dessen Lösung alle sittliche Sphären in gleicher Weise theilnehmen müssen, aber jede für sich allein nichts vermag.

Steht das Recht der Subsistenz des Einzelnen fest, so steht es auch jedem Einzelnen zu, und so begrenzt es sich

Digitized by Google

eo ipso selbst, ferner aber auch durch das Haus- und Eigenthumsrecht. Der Einzelne ist nicht blos der Schützer seiner selbst, sondern auch der Schutzpatron seiner Familie und seines Hauses; er vertheidigt dasselbe kraft des Rechts der Nothwehr wie sich selbst gegen Angriffe; Hausrecht und Subsistenzrecht verhalten sich also dialectisch. Und wenn die rohe Theorie: la propriété est le vol gegen das geschlossene Eigenthum einwendet, daß wenn der Arme allein wäre, er Ueberfluß der Lebensgüter haben würde, die ihm von der gedrängten Bevölkerung entzogen werden, so ist einmal schon widerlegt, daß außer der organisirten Societät größere Lebenssicherheit wäre als in ihr, sodann aber auch einleuchtend, daß eine gleiche Vertheilung der Güter durch Aufhebung des Eigenthums nur momentane Abhülfe des Nothstandes Einzelner, aber (selbst wenn eine solche Gleichheit möglich wäre) alsbald nur einen viel desperateren allgemeineren erzeugen würde, indem bei abermaligem Zuwachs der Bevölkerung oder bei der ersten Calamität kein Einziger mehr da wäre, der mehr besäße, als er für seine Person brauchte, folglich auch kein Vorrath für augenblickliche Aushülfe. Die durch den Schutz des Eigenthums bedingte Ungleichheit der Armen und Reichen ist vielmehr das einzige Mittel der einbrechenden Noth bis auf einen gewissen Grad zu steuern, und auch diese momentane Linderung, die nichts weiter sein kann als eine augenblickliche Abwendung der gegenwärtigen Gefahr, wird sich nur auf die nothwendigen materiellen Lebensbedürfnisse, Nahrung, Luft, Licht, Kleidung und Obdach (§. 111) zu beschränken haben; gründlichere Heilmittel dagegen werden sich, wie sie primitiv schon in der Familiensitte liegen, so auch später in der speciellen Organisation des Staates und der religiös-sittlichen Gemeinde an ihren betreffenden Stellen finden.

Digitized by Google

β. Die individuelle Selbstbestimmung.

§. 167.

Ist die unmittelbare physische Subsistenz der Person ein Urrecht, so ist es ferner auch ihre äußerliche Freiheit in eigentlicher Bedeutung dieses Wortes, die freie Bewegung, oder wie es das englische Recht nennt: die locomotivitas. Die freie Wahl des Ortes und der Umgebung ist die Grundbedingung aller weiteren freien Wahl der Beschäftigung nach individueller Begabung und Neigung, so wie endlich diese das Mittel ist zu der freien Verbindung mit andern Personen (Association) und namentlich zur Begründung und Behauptung eines eignen Hausstandes.

aa. Die äußere Freiheit, zu unterscheiden von dem viel weiteren Begriff der Aeußerungsfreiheit, deren Bedingung sie ist, bedeutet zunächst die Abwesenheit von Fesseln, Kerker, Bann, kurz von Zwang jeder Art, dessen directes Gegentheil sie ist. Als willkürliche Ortsbewegung ist sie die unmittelbarste Aeußerung der Spontaneität. Die Entziehung dieser Freiheit kann daher auch nur als Strafe durch richterliches Urtheil gerechtfertigt werden; denn die Strafe besteht materiell im Zwange und nur in diesem (§. 162). Die Feststellung dieses Grundrechts ist der Hauptpunkt jeder Habeascorpusacte und bedarf keines Beweises. Eben dahin gehört aber auch die Freizügigkeit, oder diese ist vielmehr dasselbe Recht nur im weitesten Umfange. Sie kann von Seiten des Staats durch keine willkürliche Erschwerung, droit d'aubaine u. s. w. beschränkt, ja sie muß sogar unter gewissen Umständen als Auswanderung und Colonisation (§. 166), unter andern Umständen wieder als Aufnahme von Colonisten begünstigt werden. Jeder, der mit seinen Pflichten (z. B. der Militärpflichtigkeit) zugleich auch seine Rechte an den Staat aufgiebt, kann diese Freiheit in Anspruch nehmen, nur nicht einseitig blos durch

Digitized by Google

Pflichtentziehung, so wie umgekehrt keiner das Recht hat in ein geordnetes Gemeinwesen einzuwandern, ohne Uebernahme der entsprechenden Pflichten und die Tüchtigkeit dazu. Der Staat kann nur Straffällige zurückhalten oder zurückfordern, und jedermann ist verbunden, die privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die er gegen Einzelne oder Corporationen eingegangen, wo er auch sei, zu erfüllen; diese, die er kraft seines Personenrechts eingeht, dürfen niemals diesem ihren Princip, das Personenrecht aber niemals einem erworbenen Rechte oder einer übernommenen Obliegenheit — das Princip seinen Consequenzen — widersprechen. Mit dem Auswanderungsrecht scheint zwar das Einwanderungsrecht anderswohin und in andere Staaten gefordert, und beide zusammen erst die volle Freizügigkeit auszumachen. Wie indessen jenes an die Bedingung geknüpft ist, daß der Wandernde keine Privat- und öffentlichen Obliegenheiten in der Heimat unerfüllt zurücklasse, so ist dem entsprechend auch die Einwanderungsfreiheit dadurch bedingt, daß der Ankömmling seine Pflichten in der neuen Heimat zu erfüllen im Stande sein werde, bevor er die Rechte eines Staatsbürgers in Anspruch nehmen kann; diese Möglichkeit ist nachzuweisen, das Urtheil aber, ob sein Eintritt fördernd oder störend für das bestehende Gemeinwesen sein werde, diesem, wie billig, selbst zu überlassen. Formell und factisch steht demselben jedenfalls das Recht der Abweisung zu, rationaler und billiger Weise aber, d. i. aus höheren Rechtsgründen, wird sich kein Staat willkürlich gegen jeden Fremden verschließen und das Bürgerrecht schlechthin nur von der Geburt abhängig machen dürfen. Diese von dem Familien- und Hausrecht hergenommene Weigerung ist nicht in gleicher Weise auch für das Naturrecht der Nationen und Staaten giltig, weil diese ihrem Wesen nach nicht auf der Abstammung allein beruhen, sondern ihr substantielles Band nur in gemeinsamer Sitte, Sprache und Gesetzgebung haben, welche eine freiere Assimilation heterogener Bestandtheile erlauben, ja bis auf einen gewissen Grad

Digitized by Google

fordern und begünstigen. Wäre jene Uebertragung des Familienrechts auf das Staatsrecht unbedingt giltig, so würde z. B. Nordamerika mit Rücksicht auf die Nachkommen seiner jetzigen Bürger alle seine unbebauten Territorien völker- und menschenrechtlich dem Strome der Einwanderer verschließen können. Man kann hiergegen zwar nicht positiv den theologischen Satz gelten machen, daß das Menschengeschlecht die ganze Erdoberfläche von Gott zum Eigenthum angewiesen bekommen habe, was überhaupt kein Rechtssatz ist und in dieser positiven Fassung zu sehr verkehrten Consequenzen führt; wohl aber negativ, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, der Freiheit der Menschen in diesen Beziehungen Schranken zu setzen; sie folgt theils instinctmäßig, theils von der Noth getrieben der Richtung auf eine endliche Colonisation der ganzen Erde, von der allein (§. 166) die Möglichkeit alle Noth zu überwinden zu erwarten steht.

Die Negation des Rechts der Freizügigkeit ist die *Leibeigenschaft*, die den Hörigen zum glebae addictus macht, und diese die Grundlage der Sklaverei, zu deren vollem Begriff noch die Versagung der freien Wahl des Standes, d. i. der *Kastenzwang*, und die der Begründung einer eignen Familie und Hauswesens hinzukommt.

§. 168.

ββ. Wie die Gattung nur in der Art, die Art nur in Individuen wirklich ist, so auch die Gleichheit der Menschen nur in der individuellen Besonderheit und Eigenthümlichkeit; es giebt keinen Universalmenschen, jeder ist von den *andern* verschieden, und auf diese individuelle Begabung gründen sich Urrechte, die man im Gegensatz zu dem der Gleichheit die der *Ungleichheit*, d. h. individuell nach seiner eignen Weise zu existiren, nennen kann [1]). Die

1) „Für sich selbst soll der Mensch in möglichst entwickelter und ausgeprägter Originalität hervortreten. Hier würde Gleichheit ihn auf

Digitized by Google

égalité verflüchtigt die individuelle Selbständigkeit, nicht blos, was die Menschenrechte beabsichtigten, die Privilegien der Aristokratie; die inégalité setzt die Einzelpersönlichkeit in den wirklichen Genuß ihrer Rechte, und das ist es, was eigentlich die Demokratie will. Mit dieser Ungleichheit, die in der Organisation des Menschen von Geburt gegründet ist, darf aber nicht die Ungleichheit *erworbener* Rechte verwechselt und diese dadurch selbst als etwas Ursprüngliches fixirt werden; es ist nur der subjective Grund gemeint, woraus jene hervorgehen, und dieser besteht im Allgemeinen in dem Recht der *individuellen Entwickelung*; da aber diese an den Gebrauch äußerer Lebensgüter, an die Mitthätigkeit anderer Menschen und an die dadurch bedingte Tüchtigkeit für gemeinnützige Zwecke (§. 115) gebunden ist, so liegen in jenem allgemeinen Grundrecht die besonderen: sich Eigenthum erwerben, Verträge eingehen und sich seine Lebensweise oder Stand frei wählen zu können. Diese Freiheit muß principiell anerkannt sein, obschon damit nur die Möglichkeit gegeben ist, das individuelle Talent und den Genius frei walten zu lassen, also negativ die Abwesenheit aller kastenartigen Beschränkung, aber noch nicht der positive Anspruch auf Gewährung aller wünschenswerthen Bildungsmittel. Das subjective Vermögen, sich durch eigne Kraft auf eigne Weise Bahn zu brechen, muß vor allen Dingen von jedem Drucke frei sein; ohne

---

die unterste Stufe der Natur zurückführen, wo die Individuen kaum unterscheidbar neben einander dastehen. Ein Tropfen Wasser ist hier wie der andere, ein Grashalm derselben Species wie der andere, und auch die Thierwelt hat noch so wenig individuellen Ausdruck erreicht, daß die Thiere derselben Species sich zum Verwechseln ähnlich sind und sich daher nur heerdenartig gruppiren. Der Mensch im Naturzustande, oder wo er, wie bei den Soldaten, künstlich uniform gemacht wird, hat auch noch ein vorwiegend gleichförmiges Gepräge, kaum aber daß in ihm ein bestimmtes geistiges Leben begonnen, da erhält auch jede Persönlichkeit einen bestimmten Ausdruck." (v. d. Decken.)

Digitized by Google

dieſes helfen auch äußerliche Bildungsmittel nicht; jeder muß ſich ſelbſt ſeine Stellung in der Geſellſchaft gewinnen können und das Beſte dabei ſelbſt thun; eine Garantie des Erfolgs kann ihm ohnehin niemand, auch der Staat nicht geben, und niemand hat ein poſitives Anrecht auf ſolche äußerliche Verbürgung, z. B. auf beſtimmte Aemter — dies wäre der Widerſpruch eines allgemeinen Privilegiums; aber der Strebende kann verlangen, daß ihm keine poſitiven Hinderniſſe durch Sitte, Geſetze oder Gewalt entgegengeſtellt, daß ihm der Erfolg nicht unmöglich gemacht werde. So weit reicht das reine Naturrecht der Perſönlichkeit. Daran knüpft ſich aber in civiliſirten Staaten ſofort allerdings das ſtaatsbürgerliche Recht auf poſitive Bildungsmittel, wo ſolche vorhanden ſind, was aber mehr durch eine Pflicht des Staates als durch ein Naturrecht der Perſon logiſch zu begründen iſt. Sofern nämlich die individuelle Entwickelung trotz ihrer Mannichfaltigkeit keine rein idioſynkratiſche und ſinguläre, für das Individuum lediglich allein, ſondern unter dem ethiſchen Geſichtspunkte ſtets zugleich eine gemeinnützige, die Beſchäftigung zugleich ein Beruf, mithin für den Staat in irgend einer Beziehung zweckmäßig und nothwendig iſt, als in welcher Rückſicht allein von der Wahl eines Standes die Rede ſein kann, ſo hat der Staat um ſein ſelbſt willen auch poſitiv für die Gewährung aller derjenigen Erziehungsmittel zu ſorgen, ohne welche die Perſon nicht die ſtaatsbürgerliche Tüchtigkeit und Bildung erlangen kann. Er hat nicht für Akrobaten, Equilibriſten u. dergl. zu ſorgen, wohl aber begegnen ſich in der allgemein menſchlichen Erziehung wiederum die Familie, der Staat und die Kirche ſo zu ſagen zu gleichen Theilen, wenn auch ſucceſſiv, und dieſe Theilung des Geſchäfts darf keine Ausſchließung und Hemmung, ſondern ſie ſoll eine gegenſeitige Förderung ſein. Wenn der Familie vorzugsweiſe die erſte phyſiſche und gemüthliche Bildung, die nur im Schooße der Pietät gedeiht,

Digitized by Google

überlassen bleiben muß, so wird der Staat dieselbe in der allgemeinen Weise des Unterrichts fortzusetzen und theils direct zu veranstalten haben, wie in der Volksschule, theils nur zu beaufsichtigen, wie die handwerksmäßigen Uebungen innerhalb der Corporationen; wie sich dies weiter in der Gesellschafts- und Staatslehre zeigen wird. Da kein Individuum innerhalb des Gesellschaftslebens auf die Erziehung durch die Gesellschaft verzichten kann, so kann und darf auch die Gesellschaft keinem dieses Recht entziehen. Daraus fließt für den Einzelnen das Recht auf Bevormundung, welche eigentlich nichts anders ist, als physische und moralische Erziehung zur persönlichen Selbständigkeit; und diesem Recht entspricht auf Seiten der Gesellschaft die Pflicht der Bevormundung. Gewöhnlich dreht man aber in diesem Falle die Benennungen von Pflicht und Recht um, verwirrt dadurch die Begriffe und macht die Deduction des Bevormundungsrechtes a priori unmöglich.

§. 169.

γγ. Durch die freie Beweglichkeit und freie Wahl des Standes wird auch die freie Wahl in den Verbindungen mit andern Personen zu gemeinschaftlichen Zwecken möglich, und das ist einestheils der Zweck, wozu jene Momente als Mittel, anderseits selbst das Mittel, wodurch jene als Zwecke verwirklicht werden können. Alle Freizügigkeit, wenn sie einen vernünftigen Zweck hat, strebt dahin, den geeignetsten Wohnplatz und Wirkungskreis für erfolgreiche Thätigkeit und zusagende Verbindungen zu finden; jedwede Tüchtigkeit im staatsbürgerlichen Berufe kann nur an geeigneter Stelle und unter der Mithülfe erziehender Personen erworben werden, und die Verbindung mit diesen ist wiederum durch jene Prämissen bedingt. Soll also die Person diesen ihren Selbstzweck, den der Aeußerungsfreiheit nach individueller Begabung, realisiren, so muß ihr auch das Urrecht zustehen, gesellschaftliche Verbindungen auf rechtskräftige Weise zu gemeinsamen Zwecken

Digitized by Google

eingehen zu können. Es ist dies das Urrecht der freien Association, das Wort im weitesten Sinne genommen. Unmittelbar und zunächst wird es auf Verbindungen bezogen, die ihrem Object und Zweck nach vorübergehend sind, wie zu Besprechungen, Gedankenaustausch, Verabredungen zu gemeinsamem Handeln in öffentlichen Angelegenheiten u. s. w., sodann auf die Anknüpfung dauernderer Rechtsverhältnisse, die sich auf Sachen oder Handlungen beziehen, d. i. auf Verträge; weiter geht dieses Recht auch auf die ihrem Inhalte nach allgemeinnützigen und nothwendigen Interessen, die corporativ-ständischen Verbindungen, und endlich auf die unauflöslichen, lebenslänglichen, sofern sie mittels Vertrags eingegangen werden, aber nicht auf Vertrag beruhen, namentlich auf die Ehe. Der Person kommt demzufolge auch als Urrecht und Naturrecht die Befugniß zu, ein eignes Hauswesen und durch dieses eine eigne Familie zu gründen. Jenes ist die Bedingung zu diesem, es hängt von der Tüchtigkeit im Berufe und diese wieder von allen früheren Prämissen ab. Auch dieses Recht ist nur negativer Art, wie das Recht auf Subsistenz noch nicht den Anspruch auf Sustentation einschloß; es besagt in seiner Allgemeinheit nur so viel, daß es keiner Person, die im Stande ist ein Haus- und Familienwesen zu gründen, von irgend einer Macht versagt, daß kein bestehendes Haus- und Familienwesen durch irgend eine zerstört, daß aber auch niemand dazu gezwungen, sowie in der Wahl des Lebensgenossen irgendwie aus Standes-, nationalen oder religiösen Rücksichten durch eine fremde Macht bestimmt werden dürfe. Die Behauptung dieses Rechts ist das sogenannte Hausrecht; dieses begründet theils nach innen das Administrations- und Polizeirecht des Hausherrn in der Bevormundung und Zucht (modica castigatio) der bevormundeten Familienglieder, die unter der patria potestas stehen, deren Ausübung jedoch selbstverständlich mit keinem andern Personenrecht in Widerspruch stehen, also auch nicht auf den älteren römischen Begriff der vä-

Digitized by Google

terlichen Machtgewalt ausgedehnt werden darf; theils steht dieses Hausrecht dem Herrn nach außen gegen jedermann und selbst gegen die Uebergriffe der Regierungspolizei kraft des Grundsatzes: my house is my kingdom, als Schirmrecht zu, wonach er nicht nur der Gewalt eindringender Privaten Gewalt entgegensetzen, sondern auch willkürliche Hausuchungen, Beschlagnahme der Papire, Confiscation des Vermögens, Wegführung in Haft u. s. w. verweigern und auf unentgeltliche Abschaffung aller Unrechte dieser Art, wo sie etwa historisch bestehen, z. B. der Baulebung, dringen kann.

Die Negation des Familienrechts ist es eigentlich, welche den Begriff der Sklaverei vollends erschöpft; denn diese schließt den Kastenzwang und die Leibeigenschaft in sich; jenen, weil ihr jedwede freie Standeswahl und Bildung, diese, weil ihr Freizügigkeit verwehrt wird; beide aber werden erst dadurch specifisch zur Sklaverei, daß dieser auch das Haus- und Familienrecht geraubt, kein Eigenthumserwerb gestattet, kein Unterricht ertheilt, keine Familienbande, väterliche Gewalt, Pietät respectirt, sondern die Einzelnen gekauft und verkauft werden.

γ. Das Urrecht des geistigen Verkehrs.

§. 170.

Das Urrecht auf physische Subsistenz verbunden mit dem ganzen Inhalt der individuellen Selbstbestimmung erfüllen erst dann ihren Zweck, den Begriff der vollen Aeußerungsfreiheit (§. 140), wenn diese zur Freiheit der geistigen Mittheilung wird. Daß diese ein Urrecht ist, ergiebt sich schon daraus, daß sie das einzige, mithin nothwendige Mittel ist, die immanente Bestimmung der Rechtspersönlichkeit zur objectiven Wahrheit des Anerkanntseins zu verwirklichen. Unter geistiger Mittheilung aber verstehen wir den geistig-gemüthlichen Verkehr, sofern das Bewußtsein der Uebereinstimmung und Einheit in der Gesinnung an

Digitized by Google

und für sich selbst ein befriedigender Zweck ist. Es ist die sogenannte Gewissensfreiheit in ihrer Realität als Rede-, Schrift-, und Cultusfreiheit. Unter Schrift befassen sich alle Arten von Mittheilung durch Zeichen, sei es unmittelbar abbildlich, oder handschriftlich (auch die Telegraphie ist eine Art Zuschrift), oder durch die vervielfältigende Druckerpresse. Die unmittelbar persönliche Mittheilung ist die durch Rede und Briefe zunächst zwischen einzelnen bestimmten Personen und für diese allein; daher ist die Verletzung des Briefgeheimnisses ebensosehr eine Verletzung der Aeußerungsfreiheit, wie das Intercipiren von Briefen und das Hindern der Reden und Schriften, die für die öffentliche Mittheilung bestimmt sind, durch Polizei und Censur.

Die Freiheit des Gewissens als subjective kann zwar nie unmittelbar negirt oder beschränkt werden, aber es liegt im Begriff des Gewissens, sofern es vom Selbstbewußtsein unterschieden ist (§. 139), daß es ein Wissen um das Wissen und Wollen Anderer, ja wo möglich, Aller ist, woran man die Richtigkeit des eignen Fürwahrhaltens prüfen will; die freie Mittheilung ist also dabei unbedingt nothwendig. Da das Gewissen sich in dreifacher Richtung gelten macht, so ist auch die geistige Verkehrsfreiheit ebensowohl in eudämonischer, wie in rechtlicher und in religiöser Hinsicht ein unbedingtes Recht. Insbesondere in Bezug auf positive Religion ist es einleuchtend, daß diese rücksichtlich ihres dogmatischen Theils weder fortgepflanzt und erkannt, noch aus wahrhaft religiösem Sinne und Ueberzeugung öffentlich kundgegeben und im Cultus zu eigner Befriedigung geübt werden könnte, wenn nicht alles dies ein Werk der freiesten persönlichen Aeußerung wäre. Die Begründung dieses Personenrechts im Allgemeinen ist oben (§. 140) gegeben; die Ausführung im Besondern wird es theils in den Corporationsrechten, theils im dritten Theile finden.

Digitized by Google

c. Das Urrecht auf staatsbürgerliche Anerkennung.

§. 171.

Das Recht auf staatsbürgerliche Anerkennung, Geltung und Ehre ist das Ziel des Personenrechts, und sowie die vorigen Grundrechte durch diesen Endzweck begründet wurden, so leiten sie alle zu diesem Ziele hin. Das abstract allgemeine Persönlichkeitsprincip und die Freiheit der individuellen Thätigkeit würden ihrer Krone beraubt werden ohne dieses dritte; jenes würde für sich allein unwirkliche Subjectivität sein, und mit der zweiten vereinigt doch nur zu eudämonistischen Zwecken führen, wenn nicht das ideale Gut des sich Anerkanntwissens als objective Wahrheit hinzuträte und das subjective Rechtsgewissen befriedigte (§. 141).

Schon oben (§. 165) wurde dieses Recht in seinem unmittelbaren Grunde aufgezeigt: die Person ist vermöge ihres bloßen Daseins ohne Beweis dazu berechtigt, als Person zu gelten; hier wird es in Bezug auf sein Endziel, als Anspruch auf Staatsbürgerehre, auch selbst da, wo das Urtheil gefällt werden soll, daß diese durch irgend eine Pflichtverletzung verwirkt worden, hervorgehoben. Es ist der erst in neuerer Zeit in Europa zur Geltung gekommene demokratische Grundsatz des allgemeinen Staatsbürgerthums und der Functionen desselben. Dabei muß aber die passive Seite, rechtlich behandelt zu werden, die völlig allgemein ist, von der activen, an Staatshandlungen theilzunehmen, unterschieden werden; jene kommt auch Frauen und Kindern, diese nur den „selbständigen" Männern, d. i. denen zu, die in actueller Ausübung aller übrigen Personenrechte begriffen, namentlich befähigt sind eine selbständige Familie und Hauswesen zu gründen, und in Bezug auf das Gemeinwesen nicht nur Rechtsansprüche an dasselbe haben, sondern auch ihre Pflichten gegen dasselbe zu erfüllen im Stande sind, sie actuell wirklich erfüllen und nicht durch Verbrechen gebrochen haben. Jenes allgemeine Staatsbürgerrecht schließt vor allen Dingen das Recht ein,

Digitized by Google

nicht anders als durch Urtheil und Recht vor den allgemeinen öffentlichen Gerichtshöfen verurtheilt werden, bei diesen als Kläger Recht suchen und als Zeuge fungiren zu können; dieses dagegen die active Theilnahme an der Gesetzgebung vermöge des allgemeinen Stimmrechts, und den Anspruch, von keinem Gemeinde- und Staatsamt, wozu sich jedweder Staatsbürger befähigt, willkürlich und namentlich nicht durch Rücksicht auf Geburt, ausgeschlossen zu werden. Ein directer Anspruch auf besoldete Staatsämter liegt hierin ebenso wenig, als im Recht der Subsistenz das der Sustentation enthalten ist (§. 168). Der Staat hat hauptsächlich darüber zu wachen, daß dem einzelnen Befähigten der Eintritt in die ständischen Corporationen, wo sich die Mittel zur Selbsterhaltung finden, nicht durch exclusive Standesschranken, Zunftstatute und dergleichen verwehrt werde; die Mitgliedschaft eines Standes ist aber wiederum die Bedingung für das active Ehrenbürgerrecht; in Summa also, daß die Theilnahme an allen Ehren persönlichem Verdienst und Würdigkeit ohne Ausnahme möglich sei. Allgemein aber für alle selbständige Personen können diese Ehren der Natur der Sache nach nur in der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Beurtheilung concreter Rechtsfälle vor Gericht sein; denn wenn das Gesetz in Wahrheit eine Declaration Aller ist, daß jeder, der rechtlich handelt, als Person anerkannt sein soll, so muß sie auch von Allen ausgehen, welche die öffentliche Stimme der Anerkennung vermöge ihrer eignen anerkannten Persönlichkeit erheben können; und diese Erklärung muß in jedem einzelnen Falle, wo ein Personenrecht verletzt worden ist, auch von jeder Person, die kraft ihres eignen entwickelten Persönlichkeitsbewußtseins dazu urtheilsfähig ist, abgegeben werden können. Antheil an der Gesetzgebung, die Ehre als Zeuge vor Gericht, und die selbst als Geschworener fungiren zu können, sind mithin die allgemeinen Ehrenrechte, an welchen jeder active Staatsbürger auch als Privatmann theilnimmt.

Digitized by Google

Ueberblicken wir schließlich die Gliederung der Urrechte, so stellen sie sich in dem Schema dar:

Das Personenrecht

der Gleichheit, Selbstbehauptung und unmittelbaren Geltung. — der Aeußerungsfreiheit, — der staatsbürgerlichen Anerkennung: Gleichheit vor dem Gesetz, Stimmrecht, Antheil am Gericht.

d. phys. Subsistenz — d. individ. Selbstbestimmung — d. geist. Verkehrs.

Freizügigkeit — Standeswahl — Associationsrecht.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Das bürgerliche Gesellschaftsrecht.

Begriff und Eintheilung des Gesellschaftsrechts.

§. 172.

Aus dem Zusammenhang dieser Sphäre mit der Personenlehre und dem Staatsbegriff ergiebt sich, wie §. 135 dargelegt ist, die Inhaltsbestimmung des Gesellschaftsrechts, an die wir hier recapitulirend erinnern. Es ist das Vermittelungsmoment des Verkehrs, das hier als Hauptgegenstand hervortritt; die höchstmögliche Freiheit, Mannichfaltigkeit und Fülle desselben, die aber nur in bestimmten gesetzlichen Formen sich gedeihlich entwickelt, ohne diese in jedem Augenblick und überall sich hemmt und aufhebt, wird der immanente Zweck dieser Sphäre sein, der jedoch selbst nur ein relativer ist, weil er einem höheren Zwecke dient und von diesem Maaß und Ziel annehmen muß. Das subjective Principiat, aus welchem diese ganze Vermittelungsthätigkeit zunächst hervorgeht, ist dasjenige Moment der Persönlichkeit, welches die Wahlfreiheit oder individuelle Aeußerungsfreiheit genannt worden ist, sich auf die individuelle, vorzugsweis durch den leiblichen Organismus be-

Digitized by Google

dingte Begabung gründet, für diese einen der Neigung angemessenen freien Wirkungskreis sucht, aber auch zugleich wegen der particularen Einseitigkeit dieser Begabung ebensosehr der Verbindung mit den übrigen zur Totalität bedarf, als in welcher allein die ganze Person Gnüge finden kann.

Daß diese individuelle Verschiedenheit der Menschen ihren nächsten Grund im Leibwesen, dem Temperamente und weiter zurück in den materiellen Bedingungen des besonderen Lebenselements, Klimas, der Abstammung u. s. w. habe, ist schon früher (§. 114) erwähnt worden; wir müssen auf die Beschaffenheit der unmittelbaren Persönlichkeit (§. 43) zurückgehen, die als lebendiges, in sich selbst noch adiakritisches Gefühlsleben und Wollen, äußerlich als specifisch menschlicher Vernunftorganismus aus dem Schooße des Geschlechts hervortritt und vermöge dieser ihrer äußerlichen Erscheinungsseite unmittelbar mit dem Naturelemente, in ihm und durch dasselbe lebt und wirkt. Es ist ferner bereits gesagt, daß in dem Lebensproceß außer dem ersten Moment der Entstehung durch die Zeugung gar kein bestimmter Zeitpunkt angegeben werden kann, wo das Subject anfinge Besitz um sich her zu ergreifen; es ist, so wie es selbst ist, schon im Besitz und Gebrauch des ihm Angemessenen und Nothwendigen, und wird in der Wechselwirkung mit diesem Umkreis der natürlichen Lebensbedingungen zu der Individualität, als welche es später handelnd auftritt. Seine erste Besitznahme, prima occupatio, ist also vielmehr ein unmittelbares Innehaben, welches früher als irgend eine willkürliche Besitzergreifung im bürgerlichen Verkehr datirt; die erste wirkliche Occupation gehört dem Familienschooße und in diesem dem natürlichen Ursprunge an. Ohne Besitz in diesem weitesten Sinne findet sich keine Persönlichkeit und ist keine Rechtsperson denkbar. Der erste Besitz ist also hier der unmittelbar angeeignete, recht eigentlich in succum et sanguinem verwandelte Besitz, den man das unmittelbare Eigenthum nennen könnte, wenn nicht

Digitized by Google

eben der Begriff des Eigenthums dieser Unmittelbarkeit widerspräche. Die ganze Rechtssphäre und speciell die bürgerliche ist ein Verkehr willkürlich freier Personen im Medium der gemeinsamen Naturwelt, ein äußerlicher, objectiver. Der unmittelbar zur somatischen Persönlichkeit gehörige und von ihr unabtrennbare Besitz ist es nicht, der dem Begriff des rechtlichen Eigenthums im bestimmten Sinne dieses Wortes entspricht. Vielmehr wird derselbe gerade in den veräußerlichen, der Willkür unterworfenen Lebensgütern bestehen, sofern diese im Verkehr mittelst freier Entäußerung und Aneignung als bleibendes Eigenthum der Person öffentlich *gelten* und anerkannt sind; gerade dies, daß das *entäußern Können*, also das Entäußern und auch Nichtentäußern in der Willkür des Subjects steht, und daß dieses *Vermögen* (subjective Möglichkeit §. 37) rechtlich anerkannt ist, wird den Begriff des Eigenthums vollständig machen.

Von dem Eigenthumsrechte werden wir demnach dialectisch sogleich auf einen zweiten Begriff, den des rechtskräftigen Entäußerns und Aneignens im Verkehr, des Uebertragens von einer Person auf die andere vermittelst der völlig willkürlich freien Einwilligung beider unter sich, d. i. auf den Begriff des *Vertrags* hingewiesen, worunter im Allgemeinen alle die mannichfaltigen Verkehrsformen verstanden werden, welche sich auf entäußerungsfähige Objecte beziehen, durch die individuelle Willkür der Einzelnen begründet, und als ein gemeinsamer Doppelwille nur an oder in einander gegenseitig ein Band des Bestehens haben, d. h. nur nicht einseitig, wol aber in jedem Augenblicke gemeinschaftlich aufgelöst werden können.

Von dieser Art sind jedoch keineswegs alle Zweckobjecte, zu deren Realisirung sich Personen vereinigen. Es giebt deren, die *nothwendig* sind, die ein unabweisbares *Interesse* ausmachen, und die, obwohl nicht das Princip der Persönlichkeit selbst in ihnen besteht, also daß deren Verwirklichung zu den Personenrechten zu zählen wäre, doch zu dem allgleichen Persönlichkeitsprincip in einem disjuncti-

Digitized by Google

ven, d. i. hypothetisch nothwendigen (§. 39) Verhältniß stehen, so daß die Person zwar dieses oder jenes, aber doch immer eines wählen muß und ohne eines nicht bestehen kann. Es ist dies, wie die concrete Betrachtung zeigt, der besondere Stand. Einem Stande muß jede Person angehören, sofern sie ein staatsbürgerliches Mitglied sein will; die Wahl unter den verschiedenen Ständen steht ihr frei, aber nicht die Wahl, ob überhaupt oder nicht. Dies ist in der Natur des Standesbegriffs gegründet, welcher sich auf die Bethätigung einer wesentlichen Seite der Persönlichkeit bezieht, nämlich auf die des materiellen leiblichen Lebens, oder der individuellen Beschäftigung nach dem Unterschiede der Willensneigungen, oder des geistig intellectuellen Moments. Da kein Mensch aller dieser wesentlichen Momente entrathen, jeder aber praktisch sich vorzugsweise nur mit einem beschäftigen kann, so sind die Stände eben sosehr nach diesem Princip unterschieden, wie auf einander bezogen; die Verbindungen also, die aus diesem Verhältniß entspringen, sind im Allgemeinen der Willkür entnommen, im Besonderen aber der Wahl, Einwilligung, der Vertragsform unterworfen; sie entspringen nicht aus Verträgen, aber sie realisiren sich durch Verträge. An die Standestüchtigkeit wird sich demnach auch die Anerkennung knüpfen, die Einer im Staate als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft findet; in derselben Weise, wie er im Ganzen nothwendig und gemeinnützig wirkt, wird sein Einfluß, seine Bedeutung, sein Recht mitzusprechen zu- oder abnehmen, kurz das staatsbürgerliche Ehrenrecht, dessen Möglichkeit zu den Personenrechten gehört (§. 171), zur Actualität kommen.

Aus der Analysis des Begriffs der individuellen Persönlichkeit ergiebt sich demnach die Gliederung dieser Sphäre in Eigenthums-, Vertrags- und Standesrecht. Das erste hat man auch Sachen- oder weniger richtig dingliches Recht genannt; alle drei machten von jeher den Hauptbestandtheil des Civil- oder Privatrechts aus, in Wahrheit constituiren sie das eigentliche Privatrecht allein.

Digitized by Google

1. Das Eigenthumsrecht.

§. 173.

Wenden wir uns nun zu dem Eigenthum insbesondere, so wird dieses, wie aus dem Vorigen hervorgeht, nicht nur der Anfang, sondern auch das Princip des ganzen bürgerlichen Gesellschaftsrechts sein müssen, und als solches zeigt es sich auch, wenn nur nicht das Object dieses Rechts, die Sache, mit dem Rechte selbst verwechselt wird. Diese, abgesondert vom Rechtssubject, ist an und für sich nur ein Ding, als welches es z. B. in der Naturlehre und Ontologie betrachtet wird; weßhalb auch der Ausdruck „dingliche" Rechte nicht passend ist; Sache ist es nur in Bezug auf Personen, sofern es im Besitz, Gebrauch derselben ist oder kommen kann. Daher auch unter Sache in weiterer Bedeutung nicht gerade nur ein äußerliches körperliches Ding, sondern auch eine Thätigkeit, Leistung oder beides zugleich, eine durch die Natur gewisser Gegenstände bestimmte menschliche Thätigkeit verstanden wird. Das Wort Sache hat schon in der Metaphysik eine andere Bedeutung als Ding; jene gehört zu dem Begriffsnexus von Ursach und Wirkung, dieses zur Substanzkategorie; anstatt der physischen Ursache aber tritt hier die freie Wirksamkeit der Person ein, und Sache bedeutet demnach überhaupt das materielle Mittel, durch welches ein Freiheitsprincip auf eine bestimmte Wirkung, d. i. Thatbestand hinarbeitet. Die Sache muß demnach etwas sein, was an und für sich oder seiner Natur nach unpersönlich und selbstlos ist; in so fern wird sie der Person entgegengesetzt, die in keinem Fall sich zur Sache erniedrigen lassen darf; obschon sie sich in mannichfacher Beziehung mit allen ihren Thätigkeiten freiwillig in's Mittel schlägt, soll sie es doch nur so, daß sie selbst dadurch principiell der Negation nicht verfällt. Aber obgleich die Person einzelne ihrer Thätigkeiten, ja ganze Arten und Weisen derselben auf gewisse Zeit anderen Personen

Digitized by Google

widmen und mit jenen wie mit Sachen verfahren kann, so bleibt der Unterschied dennoch wesentlich; denn auf Sachen, Naturkräfte und Naturwirkungen kann die Person ein unmittelbares Anrecht haben und unmittelbar im Besitz derselben sein, auf Thätigkeiten und Leistungen anderer Personen aber nicht, sondern in den Gebrauch derselben nur durch freie Einwilligung kommen. Daher hat das Eigenthums- oder Sachenrecht auch ein anderes specifisches Object als das Vertragsrecht, jenes bezieht sich nur auf Sachen, dieses auf Thätigkeiten und Sachen zugleich, auf letztere sofern sie eben nur mittels der Thätigkeit Anderer vertragen werden oder Gegenstände sind, woran sich der persönliche Wille und die Thätigkeit Anderer im Verkehr knüpft. Mit Sachen an sich, als dem Selbstlosen, läßt sich kein Vertrag schließen, ihre Wirksamkeit folgt dem Gesetz der natürlichen Nothwendigkeit, und dieser kann man sich nur mit Gewalt, Geschick und Verstand bemächtigen. Das Sachenrecht principiell auf Vertrag zu gründen ist irrationell und führt zu Verwickelungen; selbst die objective Anerkennung des Eigenthums beruht nicht auf einem Urvertrag, sondern alle daran sich knüpfenden Verträge vielmehr auf der Voraussetzung eines Urbesitzes, welcher gesetzlich als solcher für begründet anzuerkennen, nicht durch Verträge principiell zu erwerben ist.

Der Begriff des Eigenthums setzt voraus, daß man etwas in Besitz habe, aber nicht Alles, was man besitzt, kann man als sein Eigenthum behandeln, gebrauchen und behaupten. Dazu gehört, daß man es zu gebrauchen vermöge und als Eigenthümer anerkannt sei; denn nur erst durch diese Fähigkeit und Fertigkeit wird ein Object wirklich angeeignet; Besitz, Vermögen und Eigenthum sind also die Momente, die hier in Betracht kommen. Erst wenn ein Besitzthum dermaßen von der Willenspotenz der Person durchdrungen worden, oder die Person ihren Willen so in die Sache gelegt hat, daß sie dieselbe als Mittel zu ihren Zwecken brauchen kann, ist es so angeeignet, gleichsam

Digitized by Google

als Glied mit ihr organisch verbunden, daß es nicht ohne ihren Willen wieder abgelöst werden kann, sondern zur substantiellen Macht derselben gehört, obschon es seiner Natur nach ein äußerliches Object bleibt; denn die Entäußerlichkeit desselben ist ebenso wesentlich für die Willkür, die damit schaltet, wie die Macht es zu bewahren; Entäußerung, ja Vernichtung durch Verbrauch muß ebenso in der uneingeschränkten Macht des Eigenthümers stehen, wie das Gegentheil, wenn es sein volles Eigenthum sein und er mit der Sache völlig frei schalten können soll. Es giebt Dinge, von denen sich zur rechten Zeit losmachen zu können ebensoviel und mehr werth ist, als sie behalten zu können, und es giebt keines, bei dem das behalten Müssen nicht ein Zwang wäre; in einer materiellen Verfassung festgebannt zu sein ist ebensowohl Unfreiheit, als wenn sich uns Gegenstände aufdrängen und undurchdringlich entgegensetzen. Der ausschließliche Gebrauch ist daher nicht das einzige Merkmal des Eigenthums, sondern auch das Gegentheil, und der Ausdruck Ureigenthum anstatt Urbesitz wäre dafür wenigstens in der Rechtssprache nicht zulässig, auch nicht einmal von dem unmittelbaren Besitz der Gliedmaßen, in dem der Mensch bei seiner Geburt sich befindet, weil er dieselben weder frei zu bewußten Zwecken gebrauchen, noch sich derselben entäußern kann.

Der Besitz.

§. 174.

Unmittelbarer Besitz einer Sache kann stattfinden ohne das Vermögen sie zu gebrauchen und folglich auch ohne das specielle Merkmal des Eigenthums, dieses aber setzt jene Momente voraus. Besitzen, possidere, im engsten Wortsinn kann der einzelne Mensch eigentlich und unmittelbar nicht viel mehr als den Raum, den er leiblich einnimmt; um seine Macht weiter zu erstrecken, bedarf er gewisser Mittel und der Beihülfe anderer Personen, z. B.

Digitized by Google

um auch nur das kleinste Gut zu bewirthschaften. Weib und Kinder sind die nächsten sich an den Hausherrn anschließenden Gehülfen; sie sind es ohne Vertrag von Natur, aber wegen des substantiellen Verhältnisses dieser Familienglieder gehört ihnen auch der Mitbesitz und Genuß des Hauses; weiter ausgedehnt erfordert das Hauswesen andere, nur auf dem Wege des Vertrags heranzuziehende Gehülfen.

Es ist wichtig um der Consequenzen willen, den Begriff des Besitzes und der Besitznahme genau zu begrenzen. Der unmittelbare Assimilationsproceß ist ein natürlicher, kein freier in das Rechtsgebiet und überhaupt in die Ethik gehöriger; Rechtsbegriffe darauf überzutragen und dieselben nicht auf natürliche Ursachen, sondern wieder auf Rechtsgründe zu stützen, z. B. von einem Recht der Menschen auf die Natur und der Menschheit auf die ganze Erdoberfläche zu sprechen, ist schon ungehörig, mehr ein theologischer als ein juristischer Ausdruck, der auf dem Rechtsgebiet sofort zur falschen Prämisse wird und falsche Consequenzen nach sich zieht. Man könnte allenfalls sagen, die ganze Erde in Besitz zu nehmen sei nur nicht Unrecht, es sei Befugniß für den Menschen, der es vermöge; aber ein Einzelner vermag es gar nicht [1]). Sobald man sagt, es sei ein Recht, macht man einen positiven Rechtsanspruch daraus, eine Forderung, die in Praxi zu Recht bestehe;

1) Nach Savigny ist daher der Besitz „das factische Verhältniß, welches dem Eigenthum als rechtlichem entspricht;" er weist also dem Besitz seine systematische Stelle im Sachenrecht an, womit auch Stahl (II. 1. S. 311) und Andere übereinstimmen. Der Besitz ist allerdings etwas Factisches, und der reine Besitz Vorbedingung des rechtlichen, er gründet somit auf Befugniß. Soll es aber einen Besitz geben, der durch bloße Ergreifung auch rechtlich begründet ist, und nicht jedwede unmittelbare Besitzergreifung der Rechtsprobe unterliegen, so muß hier, wie früher beim Erlaubten und der Befugniß, auch ein bestimmter objectiver Sachinhalt nachgewiesen werden, bei welchem nicht Erwerb, Vertrag u. s. w., sondern die reine Occupatio der Rechtsgrund ist.

Digitized by Google

man denkt sich einen Menschen allein in der weiten Welt und prädicirt etwas von ihm, was von ihm nur im Verkehr mit andern als Rechtsperson prädicirt werden könnte. Die bloße Befugniß des Besitzgreifens wird schon durch die physische Unmöglichkeit, Alles zu ergreifen und zu behaupten, eingeschränkt; sollte aber dieser bloße Act der Ergreifung den Gegenstand zum Eigenthum stempeln, und Andere, auch wenn man ihn nicht mehr leiblich innehat, vom Ergreifen und Gebrauchen ausschließen, so würde das Mittelmoment des Vermögens dabei übergangen, worin die Betheiligung und Vermittelung Anderer liegt, und die bekannte Theorie der prima occupatio angebahnt, welche eben dies sagt, daß die bloße Besitznahme allein schon das volle Eigenthumsrecht begründe. Diese Theorie geht von der Ansicht aus, jeder Mensch habe eigentlich und ursprünglich das Recht, die ganze Erde zu besitzen, denn sie sei ihm von Gott als Geschenk übergeben; da es nun aber viele Menschen giebt, so müssen sie sich nothgedrungen in den Besitz theilen, mithin gegenseitig beschränken, was dem Urrechte eigentlich widerspreche und nur von der physischen Nothwendigkeit geboten werde; de jure habe eigentlich jeder Ansprüche auf jedes Theil, welches Andere ihm weggenommen; der Besitzstand wird somit im Allgemeinen als ein bestehendes Unrecht, das Eigenthum als Raub betrachtet, der nur durch die Gewaltmacht der Besitzer behauptet werde, dieses positive Unrecht aber aufzuheben, sei jeder von Natur berechtet, sobald er es vermöge. Gewaltsame Wiedereinsetzung in den Urbesitz wird auf diese Weise immer sub specie eines Urrechts drohen, welches jeder gelten zu machen um so mehr sich in seinem Gewissen für befugt hält, je kleiner und unzureichender sein eignes Theil ist; Alles, was Andere mehr besitzen, erscheint dem Aermeren als ein Verbrechen an seinem Recht, Haß und Scheelsucht gegen den Besitz des Nächsten setzen sich in der Volksgesinnung allgemein fest, und hüllen sich noch dazu vor dem Gewissen in den Schein des vollkommenen Rechts. Die

Digitized by Google

Theorie, daß das Eigenthumsrecht nur von der Zufälligkeit der ersten Besitzergreifung abstamme, gründet das ganze Sachenrecht auf Zufall und Willkür. Nicht irgend ein begreifliches Recht, sondern wiederum nur die physische Nothwendigkeit kann dann die Einzelnen zwingen, den Besitzstand der Andern zu respectiren, nämlich objectiv die wirkliche äußere Macht der Besitzenden, oder subjectiv die Reflexion, daß sonst ein bellum omnium contra omnes ausbrechen würde, wobei kein Einziger im sichern Genuß bleiben, die salus et securitas publica und mithin die sinnliche Eudämonie, nach der man eigentlich trachtet, gänzlich und für Alle verschwinden würde; lieber erduldet man so lange als möglich das kleinere Uebel, nämlich den positiven Rechtszustand, obschon dieser eigentlich durch und durch positives Unrecht ist; man duldet ihn, bis er unerträglich wird, aber immer mit dem feindseligen Groll einer ungerechten Zurücksetzung hinter die verdienstlosen Kinder des Glücks.

§. 175.

In der That ist es schwer zu sagen, wo eigentlich das vermeintlich weite Gebiet, das Eldorado der Wünsche und Erinnerungen eines goldenen Naturzeitalters liegen soll, in welchem es erlaubt war, sich alle Schätze der Welt durch einen bequemen Griff zuzueignen. Res nullius cedit primo occupanti, aber dergleichen herrenlose Dinge giebt es auch nur da, wo niemand als ein Einzelner ist, und ein solcher Robinson muß sie sich, von aller menschlichen Beihülfe verlassen, mit unsäglicher Mühe aneignen, wie noch jetzt die zerstreuten Hinterwäldler in den westlichen Theilen der nordamerikanischen Freistaaten, ohne daß sie doch dadurch zur völligen Sicherheit in ihrer Blockhütte von außen und von innen gegen die Mächte der Natur gelangen. Ein Einzelner kann nur symbolisch, durch Zeichen, ein größeres Stück Land, einen Wald u. dergl., in Besitz nehmen, nicht wirklich, wenn wirklich Besitzen so viel heißt, als körperlich

Digitized by Google

beherrschen; der Besitz ist somit eigentlich immer nur von gleichem Umfange mit der Macht. Diese herrschende Macht aber hat immer nur eine größere Gemeinschaft, ein Volk oder ein Staat, daher ein Territorium auch nur im Namen eines Staates in Besitz genommen werden kann. Sobald aber das Landgebiet innerhalb gewisser natürlicher Grenzen, z. B. die westlichen Territorien Nordamerikas, überhaupt für Staatsgebiet erklärt ist, ist auch jeder daselbst sich Niederlassende nur unter Voraussetzung des Erwerbs vom Staat dazu berechtigt, so daß auch hier keine bloße Occupation seiten des Einzelnen zum vollen Eigenthumsrechte führt [1]), obschon das Zuerstkommen z. B. beim Vor- und Ankauf, bei der Bearbeitung u. s. w. immer ein relatives Vorrecht im Collisionsfall mit andern Privaten begründet.

Als wirkliche res nullius können in Wahrheit nur diejenigen gelten, die res omnium communes sind, also gerade nicht ausschließliches Eigenthum eines Einzelnen werden können, sondern in deren Gebrauch Alle kommen und zugleich bleiben können; es sind die schon früher erwähnten allgemeinen Subsistenzmittel: Luft, Licht und das Wasser; sie sind nicht nur allen Einzelnen, sondern auch allen Nationen gemeinschaftlich; was die festen und eigentlichen Nahrungsmittel zur Stillung des Hungers betrifft, so könnte man hierher etwa nur wildwachsende Früchte, Fische und Wild ziehen; doch diese sind auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt schon qualitativ anderer Art und liegen auf der Grenze, wo exclusives Privateigenthum, Gemeinde- und Staatsgut collidiren, was an einer spätern Stelle weiter zu entwickeln sein wird.

Von den besondern Gegenständen, woran sich die Occupation gelten machen kann, bleiben in civilisirten Zustän-

1) Vergl. Stahl Rechtsphilos. II. 1. S. 299. 302. „Ueberhaupt hat die Occupation, ungeachtet der bedeutenden Stelle, die sie in der Rechtsphilosophie um ihres absoluten Anfangs willen einnimmt, dennoch im wirklichen Leben eine sehr seltene und noch dazu meist keine reine Anwendung."

Digitized by Google

den faſt nur der Fund, die zufällige äußerliche und mechaniſche Acceſſion, z. B. durch Anſpülung, und die organiſche Fetura übrig. Was den Fund anlangt, ſo muß vor allen Dingen feſtſtehen, daß das Object eine res nullius ſei, ein Nachweis, der in den meiſten Fällen ſehr ſchwierig, ja ſofern es außer den res communes eigentlich gar keine reine res nullius giebt, ſondern Alles kraft der Beſitzgreifung durch das Volk wenigſtens ein relatives Gemeingut iſt, ſo kann auch der Finder eigentlich nur den angemeſſenen Theil des Fundes in Anſpruch nehmen, welcher ſeiner Thätigkeit dabei, ſei dieſe eine abſichtliche oder nicht, entſpricht. Die poſitiven Geſetze ſchreiben daher eine Theilung des Werthes vor, von dem der größte Theil dem Staate zufällt; doch kann in gewiſſen Fällen, um der Aufmunterung zum Suchen und ſomit der größeren Selbſtbethätigung willen, ein größerer Antheil für den Finder beſtimmt werden, z. B. im Bergrecht, oder demſelben ſogar das Ganze und dem Staate nur die Oberaufſicht über die gemeinnützige Verwaltung zugeſprochen werden. Die Mineralien werden dann als fructus naturales des Grundeigenthums betrachtet, und das unmittelbare ſich in Beſitz Setzen geht über in die Begriffsſphäre des Erwerbs, dem das Vermögen zu Grunde liegt. In daſſelbe unentſchiedene Mittelgebiet fallen auch die accessio naturalis und fetura, ſofern ſie rein zufällig ſind; denn es iſt einerlei, ob die Perſon zufällig auf eine Sache ſtößt, oder ob dieſe ihr aufſtößt und zufällt. Da aber die Bemühung der Perſon hierbei kleiner oder größer ſein kann, ſo findet ein gradweiſer Unterſchied ſtatt, die poſitive Geſetzgebung kann zu einer unendlichen Spaltung in Unterſchiede fortgehen, muß aber am Ende doch bei dogmatiſchen Beſtimmungen ſtehen bleiben, um in Praxi nur überhaupt entſcheiden zu können; daher auch die poſitiven Geſetzgebungen verſchiedener Völker hierin verſchieden und willkürlich ſind.

Digitized by Google

§. 176.

Sobald die Untersuchung vom unmittelbaren zum mittelbaren Besitz, d. i. zum Erwerb fortschreitet, betritt sie die Grenze der Aneignung durch Formation oder sogenannte Specification, mithin der Geltenmachung des Vermögens; bleiben wir bei der reinen Occupation in ihrer Unmittelbarkeit stehen, so ergiebt sich, daß solche eigentlich nur innerhalb der Familie und in Folge dessen beim Erbrecht in Kraft steht. Innerhalb der Familie findet kein getrenntes Eigenthum, keine Bedingung des Besitzes durch Erwerb, sondern unmittelbarer Mitgenuß des Familiengutes seiten aller Familienglieder statt. Das Kind wird im Schooße der Gütergemeinschaft geboren, ja es ist vor der Geburt schon im Mitgenuß derselben und folglich auch als Mitbesitzer anzusehen, der ipso facto, nicht durch irgend einen Erwerb zu diesem Recht gekommen ist, gerade so, wie das erste Menschenpaar in den Genuß der Erde. Die Grenze zieht sich nur nach außen gegen andere Familien, innerhalb des Hauses herrscht keine Trennung, und zwar nicht bloß in Bezug auf die elementarischen res communes des größeren Lebenskreises, sondern auf alle in diesem engsten vorhandene Lebensgüter. Dem Hausherrn steht nur in Verbindung mit der Hausfrau das allgemeine Dispositions- und Verwaltungsrecht zu, aber wegen des Mitgenusses der Kinder kein unbedingt willkürliches, sondern sofern das Familiengut zugleich Gemeingut ist, wird seine Befugniß als Hausherr zugleich durch die Pflicht der natürlichen Vormundschaft beschränkt, und erst dadurch zu einem bestimmten Recht, welches auch vom Staate anerkannt, aber im Fall gröblicher Verletzung durch gewissenlose Verschwendung auch von staatswegen wahrgenommen wird.

Hierauf gründen sich die gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts. Das Erbrecht entsteht nicht mit dem Tode des Erblassers, sondern es ist schon vorher da und beruht auf jener ursprünglichen Mitberechtigung der Kinder auf den

Digitized by Google

Genuß gerade so wie die Alimentationsansprüche; denn wenn diese gleich durch die Emancipation der Kinder aufhören, so erlischt damit doch nicht das Verhältniß derselben zu dem Grundcapital, besonders wenn dieses in liegenden Gründen, in einer Familienheimath besteht, die als solche einen besondern Affectionswerth hat, der von nicht zu übersehender ethischer Bedeutung für den Geist der Gesammtheit ist. Ein fortdauerndes Wanderleben aus einem Wohnsitz in den andern, wie meist in großen Städten und in dem industriellen Stande, läßt kein Heimathsgefühl im Familienschooße und in Folge dessen auch keinen nachhaltigen Patriotismus im Volksleben aufkommen. Der ackerbautreibende Stand ist bestimmt, diesem Uebel entgegenzuwirken; die Stetigkeit des Familienerbes ist Bedingung dazu, und darum nicht zu verwundern, wenn in früherer Zeit der Adel als alleiniger Volleigenthümer der Landgüter mit besondern Privilegien bedacht wurde. Die Fideicommisse, Majorate aber widersprechen anderseits zugleich wieder dem Begriff des vollen Eigenthums, wozu die Entäußerungsfreiheit wesentlich gehört, und eine derartige Beschränkung von seiten des Erblassers durch testamentarische Verfügungen oder von seiten des Staates durch Lehnsgesetze verkürzen die Rechte des Erben, welcher die Erbschaft eben als volles Eigenthum besitzen soll; sie beschränken die Wirklichkeit und Wahrheit des Eigenthums im Allgemeinen und erweisen sich daher auch in ihren praktischen Folgen für das Gemeinwesen als nachtheilige Sistirung der Gütercirculation, die mit und neben jener Stetigkeit ein gleichberechtigtes Moment des Gemeinwohls ist.

Es darf demnach dem Eigenthümer zwar nicht benommen sein, über seine Güter zu verfügen — schon deßhalb nicht, um zu Gunsten seiner Familie und mit Ausschluß jedes Andern darüber verfügen zu können, als in welchem Falle keines Dritten Recht verletzt wird; anderseits aber würde dies der Fall sein, wenn er zum Nachtheil und mit Ausschluß seiner nächsten Leibeserben über das Ganze dis-

Digitized by Google

poniren wollte. Daher das Institut des Pflichttheils für die Kinder und die Voraussetzung, daß, wo kein Testament vorhanden ist, die nächsten Blutsverwandten Intestaterben sind; denn das ganze Recht der freien Verfügung will eigentlich dem Familienvater nur die negative Befugniß sichern, jeden Fremden oder auch ein solches Familienglied, das sich wie ein Fremder benimmt, auszuschließen, woraus dann freilich zugleich folgt, daß er implicite auch das Recht haben muß, nach Gefallen Fremde bis zu einem gewissen Grade einzuschließen, was indessen den Hauptzweck nicht aufheben und folglich nur quantitativ sein darf. Es wird angenommen, daß natürlicher, normaler und gewöhnlicher Weise jeder Familienvater den Willen hat, für seine Kinder zu sammeln, und daß der Hauptwerth, den ein über seinen persönlichen Bedarf gehendes Vermögen für ihn hat, in der Vererblichkeit an die Seinen liegt. Fiele diese Dispositionsfreiheit weg, so fiele der Hauptwerth des Eigenthums weg, und so gehört es wesentlich zum Begriff des vollen Eigenthums selbst, daß es vererblich sei. Ohne die Möglichkeit, den Familienerwerb, als die äußere Bedingung für das Fortbestehen der Familie, über den Tod hinaus zu sichern, würde indirect die Familie selbst zerstört. Nun ist zwar jedweder Sachbesitz übertragbar, aber nicht an jeden läßt sich auf gleiche Weise die Hoffnung knüpfen, ihn dauernd bei der Familie zu erhalten, wie den Grundbesitz. Hier ist der Eigenthümer persönlich am innigsten an dieselbe Sache, nicht bloß an deren Geldwerth geknüpft. Kein bloß temporärer Nutznießer auf Lebenszeit wird ein Landgut so anbringen, daß es auf späte Zeiten den höchsten Ertrag verspricht, wenn es nicht erblich bei der Familie bleibt. Gerade im Landbesitz ist kein ideeller Eigenthümer, keine Collectivperson, Corporation, kein Besitz „in todter Hand" rationell, sondern nur ein persönlicher Volleigenthümer. In solche juristische Personen gehen aber Fideicommisse durch Mitbelehnung, Lehnstämme und dergleichen Belastungen mehr oder weniger über; sie widersprechen also

Digitized by Google

unmittelbar dem Volleigenthumsrecht und mittelbar dem Erb- und dem Familienzweck selbst, indem sie diesen über die natürliche Grenze maßlos ausdehnen.

Erblicken wir in der Vererblichkeit erst den vollen Begriff desjenigen Eigenthums, welches durch bloße unmittelbare Besitznahme entsteht, so gehören auch Testamente und Erbschaften überhaupt nicht unter den Titel der Güter, die durch Erwerb gewonnen werden, noch weniger zu den Verträgen, wohin sie auch noch Hegel zieht; denn hier ist nichts durch Vertrag zu begründen, wo die Natur die Verhältnisse gründet und jedem Vertrag zuvorkommt. Das Erbrecht kann durch positive Gesetze bestimmt und als ein Naturrecht anerkannt, aber nicht willkürlich gestiftet werden. Es auf Vertrag zu gründen konnte nur darum nothwendig scheinen, weil man den Besitzstand überhaupt als ein allgemeines Raubsystem Aller gegen Alle ansah, und man griff diese Theorie aus der Luft, weil man Alles auf Vertrag gründen zu müssen glaubte, da man keinen andern Freiheitsbegriff kannte, als den der Willkür. Noch jetzt waltet ein Rest dieser Theorie in der Systematik des Sachenrechts besonders darin, daß gewisse Arten von „Forderungen" unmittelbar mit dem Titel von den Verträgen verbunden und vermischt werden, gleich als könne es gar kein anderes vollgiltiges Recht geben außer dem, welches auf Vertrag beruht [1]).

Das Vermögen.

§. 177.

Ist die Besitzergreifung insofern die Bedingung aller Aneignung, als sie sich der materiellen Substanz der Sache und damit der äußerlichen Möglichkeit des Gebrauchs und Genusses derselben bemächtigt, so ist sie doch schon

1) Z. B. Stahl Rechtsphiloſ. II. 1. S. 315. Röder Naturrecht S. 195. 315.

Digitized by Google

darum die unvollkommenste und unfreieste Art der Aneignung, weil sie äußerlich vom Zufall abhängt und innerlich den bloßen Besitzer noch nicht zur Wirklichkeit des Gebrauchs und Genusses verhilft; zumal wenn die Sache in einem rohen Material besteht, so fehlt noch die innere Möglichkeit (das Vermögen) des Gebrauchs, d. i. der zweckmäßigen Verwendung. Die nächste Aufgabe ist also hier die völlige Aneignung oder der Erwerb; dieser aber kann nur vollzogen werden mittels der Bearbeitung und Umbildung (specificatio) des Materials. Das innere Vermögen, d. i. die Kraft, Anlage und Geschicklichkeit, die Formation und der Erwerb sind demnach die drei Momente, welche bei dem Vermögensbegriff in Betracht kommen; denn man nimmt das Wort Vermögen in der dreifachen Bedeutung 1) jenes subjectiven Könnens, wonach es theils ein körperliches, theils ein Willens-, theils ein intellectuelles Vermögen ist; 2) in einem gewissen mittleren Sinne, wie wenn man von Einem, der eine rüstige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, sagt: er vermag viel; und endlich 3) in der Bedeutung des äußerlichen Vermögens, welches jedoch in dieser Begriffsverbindung nicht mit Besitzthum identisch ist, denn man kann viel besitzen und doch wenig Vermögen haben, wenn man nicht im Stande ist, den Besitz zu benutzen und mit demselben etwas zu erwerben, ein Unterschied, der u. A. bei der Besteuerung zur Sprache kommt. Hegel [1]), obwol er den Vermögensbegriff nicht genau in die richtige Verbindung mit Besitz und Eigenthum bringt, sagt doch treffend: „die Möglichkeit der Theilnahme an dem allgemeinen Vermögen ist bedingt theils durch eine unmittelbare äußere Grundlage, theils durch die Geschicklichkeit, welche ihrerseits wieder selbst durch jenes, dann aber auch durch die zufälligen Umstände bedingt ist, deren Mannichfaltigkeit die Verschiedenheit der Entwicke-

1) Philos. d. Rechts §. 200.

Digitized by Google

lung der schon für sich ungleichen natürlichen körperlichen und geistigen Anlagen hervorbringt."

Zum Vermögen gehört also als Vorbedingung oder Grundlage ein gewisses Besitzthum; dieses, sofern es ein äußerliches ist, besteht in dem Material, an welchem die Geschicklichkeit des subjectiven Vermögens sich bethätigen kann. Das Vermögen im objectiven Sinn ist nicht mehr der bloße Grund und Boden und dessen Rohproducte, sondern der schon formirte Stoff, das zur eigentlichen Sache gemachte Ding, folglich ein Gut, weil ein Resultat des Fleißes, und fällt somit wieder mit dem Begriff des Erworbenen zusammen. Der Güterbegriff wird in der neuern Rechtsphilosophie insgemein viel zu weit ausgedehnt; das charakteristische Merkmal der Errungenschaft durch Freiheit und Fleiß sollte dabei nicht übersehen werden (§. 80). In dem gegenwärtigen Zusammenhange aber vertritt die national-öconomische Benennung „Capital" seine Stelle, denn unter Capital versteht man alle diejenigen Güter, die in einem Ueberschuß des Werthes über den Gebrauch und über die zu seiner Erwerbung verwendeten Güter bestehen, sofern diese erworbenen werthvolleren Güter selbst wieder zu Erwerbmitteln (werbenden Gütern) gemacht, nicht blos consumirt oder todt hingelegt werden. Der Erwerb ist ein Product nicht blos der Sparsamkeit, sondern auch der Geschicklichkeit, er ist der künstlich erzeugte Zuwachs, und das Erwerben das in die Macht des Menschen gebrachte Werden oder Wachsen. Vom Erwerb kann man abgeben, ohne das Grundcapital zu vermindern, seine Vermehrung aber vermehrt das Capital; darum ist der Besitz erst dann ein stetiger, wenn er zum Vermögen geworden; es ist der lebendig gemachte, sich selbst im Circuliren reproducirende Werth des Capitals, dessen Substanz und gleichsam Seele, welche sich im Wechsel der Formen nur kräftigt, aber nicht mit der Form vergeht. Daher der allgemeine Repräsentant des Werthes, das Geld, der Leib des Vermögens ist, und sich zu diesem Alles approximativ verhält, was als mehr

Digitized by Google

oder weniger gemeines Tauschmittel dient. Das Geld oder dessen Surrogate entbehren daher — im Gegensatz zum Affectionswerth des erblichen Besitzes — alles individuellen Charakters, sind bloße Exemplare und gleichgiltige Stellvertreter eines für das andere, ein Thaler für den andern oder ein Stück Kleinvieh (pecunia) für das andere numerantur et ponderantur, nach römischem Ausdruck Sachen, welche man in nexu hat, dominium, res mancipi, res fungibiles; denn nur über diese ist eine volle Herrschaft, freies Walten und Schalten möglich.

Als Vermögenscapital muß aber auch das subjective Vermögen angesehen werden, sofern es eine erworbene Geschicklichkeit ist, die zwar selbst nicht ohne äußeres Vermögen (Sachbesitz) erworben worden, aber etwas Gemeinnütziches ist, womit wiederum äußerliches Vermögen, Subsistenzmittel u. s. w. erworben werden, und zwar zum Theil ohne äußeren Stoff, nur durch das belehrende und wirksame Wort, wie in der Wissenschaft, zum Theil wenigstens vorzugsweise durch bloße Formgebung, bei welcher der Stoff mehr oder weniger werthlos ist, wie im Kunstwerke. Selbst der Stoff des Geldes, das edle Metall, sublimirt sich gewissermaßen in die Subjectivität des innern Vermögens, welches die Substanz des äußerlichen ist, sofern an die Stelle des materiellen Capitalbesitzes der persönliche Credit tritt, welcher in ähnlicher Weise, wie das geistige Capital in Büchern, sich in Wechselverschreibungen incorporirt. Der Proceß des Vermögens, welcher den bloßen Besitz in Eigenthum verwandeln soll, ist daher ein Fortgang zu immer innigerer Aneignung; die Zufälligkeit und Nutzlosigkeit der ersten Besitzergreifung mehr und mehr zur innern Macht des Menschen aufzuheben, das äußerliche Gut in ein seelisches, geistiges, dem Willen unmittelbar gehorchendes zu verwandeln, oder was ebensoviel: das Subject auf positive Weise zu immer freierer Wirksamkeit in der Welt der Dinge zu erheben, ist der Sinn und Zweck des Vermögensprocesses. Die gewöhnliche Theorie drückt dies sehr

Digitized by Google

unvollkommen und einseitig aus, wenn sie zu dem Erwerbsmittel der prima occupatio noch als zweites den usus oder die usucapio fügt.

Die Formation (specificatio) des Stoffes ist das eigentliche Mittel, ihn uns anzueignen und in unsere Gewalt zu bringen; nun kann entweder der materielle Stoff als solcher uns angeeignet werden, sofern wir selbst materieller Art sind, und die Stoffe ihrer Natur nach zur Nahrung unseres Organismus dienen; oder umgekehrt, sie dienen nicht zu diesem Zwecke, sondern nur zum Substrat, woran sich unsere geistige Thätigkeit ausprägt; zwischen beiden stehen unendlich viele Sachen, die weder rein körperlicher noch rein geistiger Art sind, sondern für diese oder jene zum Mittel dienen, wie die meisten Producte der Gewerbe und des Luxus. Bei jenen Subsistenzmitteln des leiblichen Lebens wird ihr Werth vorzugsweise in der Materie selbst, bei diesen wissenschaftlichen und Kunstproducten dagegen in der Form, die der Ausdruck des Geistes ist, bestehen; zwischen beiden wird eine gradweis unendliche und a priori unbestimmbare Präponderanz des einen oder andern Moments stattfinden. Entsteht nun die Frage nach dem Eigenthümer des Objects, wenn dem Einen der Stoff, dem andern die Form gehört, so wird die Entscheidung davon abhängen, ob es ein Kunst- oder Naturproduct, ein zum ästhetischen und wissenschaftlichen Genuß, der seinen Gegenstand nicht verzehrt, bereitetes Werk, oder ein zum leiblichen Verzehren und Verbrauchen bestimmtes ist; bei diesem wird die Form als Accidens dem Stoff folgen und dem Eigenthümer des letzteren zufallen, bei dem Kunstwerk der Stoff, als das Unwesentliche, der Form. Gleichwie bei der Occupation das zufällige Accessit kein volles Eigenthumsrecht begründete, so auch hier nicht. Da es der Substanz, deren Werth in der Materie liegt, gleichgiltig, ja in vielen Fällen nachtheilig ist, wenn sie auf willkürliche Weise formirt worden, so kann der unbefugte Bearbeiter für seine Mühe keinen Ersatz fordern, muß vielmehr

Digitized by Google

entweder die gleiche Substanz in natura zurückstellen oder, wo dies nicht möglich, Ersatz leisten; bei vielen zwischen den materiellen Verbrauchsmitteln und dem Kunstwerk in der Mitte stehenden Formationen wird die Entscheidung der Natur der Sache nach zweifelhaft und zuletzt nur durch Vergleich zu vermitteln sein; dagegen kann der Stoffeigenthümer vom Künstler allemal Ersatz für den Rohstoff verlangen, weil dieser seiner Natur nach eine abschätzbare und ersetzbare res fungibilis ist. Der Rechtsgrund hiervon liegt darin, daß das subjective Vermögen ebensosehr als Eigenthum zu betrachten ist, wie das erworbene äußerliche; dieses und jenes muß sich in seiner Selbstbethätigung behaupten können; wenn das Princip, welches dergleichen Aeußerungen hervorbringt, selbst das Eigenthum einer Person ist, so sind auch dessen Producte Eigenthum des Eigenthümers (nota notae est etiam nota rei.).

Das Eigenthum.

§. 178.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß der Eigenthumsbegriff, als Syntheſe des Besitzes und Vermögens, keineswegs so einfach ist, daß man ihn nur durch das Merkmal der Ausschließlichkeit oder auch dadurch, daß die Person ihren Willen hineingelegt habe, definiren könnte; jenes würde zunächst nur auf den unmittelbaren Besitz, dieses auf das Vermögen passen. Allerdings gehört beides dazu; es heißt Eigenthum, weil es die innige Aneignung, die es zum Vermögen macht, voraussetzt, was wiederum durch den dauernden Besitz der Sache bedingt ist; es ist das zum Vermögen und zur freien Selbstmacht durchdrungene Besitzthum, oder dasjenige Verhältniß der Person zur Sache, vermöge welches jene „das Recht der gesammten Gewalt über die Sache" oder „über die Totalität der Sache" hat, in dem Sinne, daß kein Bestandtheil derselben noch irgend eine Gebrauchsweise davon ausgenommen ist. Da

Digitized by Google

hierzu (§. 173) auch die Freiheit der Entäußerung gehört, so erläutert man die „gesammte Gewalt" auch noch insbesondere durch die Merkmale des willkürlichen Gebrauchs, Nichtgebrauchs, ja der Zerstörung oder Vernichtung; es wird sich jedoch zeigen, daß dieses letztere dem Eigenthumsbegriff keineswegs unbedingt zukommt. Wenn das Eigenthum als das „allgemeine und vollständige Recht an der Sache" definirt wird [1]), so liegt schon in dem generellen Moment des „Rechts" und zwar des „vollständigen" nicht blos ein Hinweis auf die Totalität des Objects, sondern auch auf die Vollkommenheit des Rechtsverhältnisses als solchen, mithin eine Beziehung auf Andere und auf die Gesammtheit. Und diese Beziehung ist es, die wir als die specifische, das Eigenthum von Besitz und Vermögen noch besonders unterscheidende hervorheben müssen: das Merkmal des Anerkanntseins. Dadurch, daß das Eigenthum vermittelst des Vermögensmoments, das es in sich schließt, neben seiner Abgeschlossenheit und Ausschließlichkeit zugleich eine Beziehung auf den allgemeinen Verkehr hat, erhält es einen wesentlichen Zusammenhang mit der Gesammtheit, dem Staate, und dieser besteht eben darin, daß jene Exclusivität von diesem anerkannt und gewährleistet, nicht blos kraft des persönlichen Besitzes und durch die Macht der Einzelperson geschützt werde; eben weil Eigenthum Privateigenthum bedeutet, ist sein Gegensatz das publicum, das Staatsvermögen und die Staatsmacht. Ebendies läßt sich auch so ausdrücken: das Eigenthum bestehe aus zwei Elementen, dem persönlichen und dem socialen [2]). Anderseits kann man aber auch den Begriff des Eigenthums nicht allein durch das Anerkanntsein vom Staat definiren, denn dann würde es ganz von der Willkür der Staatsgewalt abzuhängen scheinen, was sie als Privateigenthum anerken-

1) Stahl Rechtsphilos. II. 1. S. 294.

2) Ahrens Naturrecht, deutsche Bearb. S. 239.

Digitized by Google

nen wolle oder nicht; es würde für die Gesetzgebung in dieser Beziehung jedes Merkmal des objectiven Inhalts fehlen, wonach sie das Eigenthumsrecht bestimmen könnte. Ebenso wenig läßt sich der allgemeine Begriff desselben historisch durch Induction finden, weil es jederzeit von der Civilisationsstufe der Völker und von der Staatsform abhing, welchen Umfang sie dem Privateigenthum geben wollten. In der Patriarchie und Theokratie ist streng genommen gar kein Eigenthum, die Demokratie ist in immerwährendem Kampf damit und strebt nach einer Peräquation desselben; erst in dem nationalen Rechtstaate ist es möglich, den Begriff in seine gehörigen Grenzen zu bringen. Um ihn zu erschöpfen, müssen also nicht nur seine basischen Prämissen, Besitz und Vermögen, sondern auch das höhere specifische oder zweckliche Moment zusammengefaßt werden, welches ihm wie jedem Rechtsbegriff überhaupt zukommt, daß nämlich alles Besitzthum und Vermögen aus dem Gesichtspunkte des Rechts betrachtet, zuletzt als Mittel auf den Endzweck der persönlichen Rechtsfreiheit im Staate zu beziehen ist. Dem geizigen Egoisten mag dies freilich überflüssig dünken, sowie es den gewöhnlichen, aus eudämonistischen Rechts- und Staatsbegriffen geschöpften Definitionen fremd ist. Der Staat erkennt Privateigenthum an, aber er will auch, daß der Eigenthümer mit seinem Vermögen ihm zu Gebote stehe, weil der Eigenthümer Person ist, und mittels seines Vermögengebrauchs die Anerkennung im Staate findet, die dem Rechtsgefühl als das Höchste gelten soll. Das Eigenthum kann erst befriedigen, wenn und sofern es dem Besitzer diesen Zweck erfüllt, wenn es auf personenhafte Weise genossen, d. h. als Verkehrsmittel für die Person im Gebrauch das Mittel ist, sich staatsbürgerlich gelten zu machen; und unter diesem Gesichtspunkt erkennt es der Staat an.

Die Hauptaufgabe ist demnach, das Recht des Staates auf das Privateigenthum und gegenüber demselben, d. h. das Eigenthumsrecht aus sich selbst so zu bestimmen, wie

Digitized by Google

es allgemein im Staate anerkannt wird oder werden soll; und das „gegenüber dem Staat" involvirt zugleich das Gegenüber allen andern Privaten. Faßt man das Verhältniß abstract und verwechselt Staatsvermögen, Staatsöconomie u. s. w. geradezu mit Gesellschafts- oder Nationalvermögen und Volkswirthschaft, wie früher geschah, so scheint der oft gehörte Satz gelten zu müssen: „dem Staate gegenüber giebt es kein Eigenthum;" denn das Staatsgut oder Nationalvermögen ist dann, abgesehen davon, ob es in Staatskassen fließt oder nicht, selbst der Inbegriff alles Privateigenthums. Würde nun die Verwaltung desselben so organisirt, daß der Staatsgewalt das Dispositionsrecht schlechthin zukäme, so müßte offenbar der Begriff des Privateigenthums ganz verschwinden und es bliebe den Einzelnen nur der Mitgenuß (wie in der Familie) etwa nach Maßgabe der Arbeit übrig; es gälte nicht nur der Satz: kein Verdienst ohne Arbeit, sondern auch die schlechte sophistische Umkehr desselben: keine Arbeit ohne Verdienst, d. h. jedem, der arbeitet, muß ein gleicher Erwerb gesichert sein, — ein Grundsatz, welcher den Staat zu dem Begriff einer industriellen Corporation herabsetzt. Vielmehr schließt die Aufgabe des Rechtstaates zugleich die Pflicht ein, das Recht des Privateigenthums zu gewährleisten, so weit es in diesem die negative Bedingung der persönlichen Freiheit, die unerschütterliche Grundlage der Familie und somit des Staates selbst ist. Die Aufgabe ist also, wie gesagt, nicht das Eigenthum bis zur Flüssigkeit eines allgemeinen Vermögens oder einer Gütergemeinschaft der Nation aufzulösen, sondern dasselbe zu der Wahrheit seines Begriffs zu bringen, und diese unantastbar zu gewährleisten, einerseits also ebenso wenig abstracte Staatsgewalt auf Kosten der Einzelnen und Familien zu sein, wie anderseits das Besitzrecht abstract walten zu lassen, d. i. die eudämonische Willkür des Individuums unbedingt zu respectiren, gleich als wäre diese nicht Mittel sondern Endzweck. Die richtige Vermittelung dieser Gegensätze ins Leben einzuführen, eine

Digitized by Google

Seite nicht contradictorisch durch die andere zu negiren, sondern beide vielmehr durch einander gegenseitig zu potenziren, ist die Aufgabe, deren Lösung die Gegenwart am lautesten fordert. Sie ist aber nicht sowohl durch eine ganz neue Staatstheorie als vielmehr mittels einer durchgeführten Organisation der Stände, Genossenschaften, Gemeinden, kurz der bürgerlichen Gesellschaft zu lösen. Sehr wenig befriedigend sind die Mittel, welche man in neuester Zeit unter dem Titel einer „Politik des Eigenthums" vorgeschlagen hat [1]), z. B. ein Maximum des Eigenthums festzustellen und alles darüber Hinausgehende für den Staat einzuziehen; die Armentaxe, Beschränkung des Erbrechts, Veränderung des ganzen Steuersystems in ein Peräquationsgeschäft u. s. w. Dergleichen Anordnungen sind von jeher ohne Erfolg versucht worden: unter den Juden das Halljahr, in Athen die Seisachthie, in Rom die agrarischen Gesetze, in Frankreich der Communismus. Plato machte in seinem Idealstaate die Besitzlose gleich, im Realstaate (de legg.) gestattet er einen fünfmal größeren Erwerb als der niedrigste Besitz. Hiergegen machte schon Aristoteles (Pol. II. 4) gelten, daß dann auch die Zahl der Kinder bestimmt werden müßte. Auch nach der Solonischen Verfassung durfte nicht jeder so viel Grundstücke erwerben, als er wollte, und ebenso nach andern. Ueberhaupt aber bemerkt Aristoteles, es thue vielmehr Noth die Begierden durch Erziehung auszugleichen, als durch Besitz. Nur so lange außer den Familiensitzen noch Bodenfläche vorhanden ist und das Ansiedeln (Colonisiren) fortgeht, kann einigermaßen gleicher Besitzstand erhalten werden; sobald die Bevölkerung sich drängt, die Gewerbe sich theilen und Lohnarbeit nothwendig wird, da hört zugleich die communistische Familienform auf Form der Gemeinde zu sein. Die darauf folgende Republik aber kommt gern darauf zurück die ursprüngliche Gleichheit wiederherzustellen

1) Ahrens a. a. O. S. 305.

Digitized by Google

und wo möglich nach Rousseau's Idee einen Naturstaat zu schaffen, daher jene künstlichen, d. h. gewaltsamen Nivellirungsversuche die Phantasie ebenso leicht mit einer gewissen Romantik bestechen, als in der Wirklichkeit zu dem entsetzlichsten Gräuel führen können.

§. 179.

Die geforderte Flüssigmachung des starren Besitzes findet begreiflicher Weise 1) auf die liegenden Gründe der Familiengüter die beschränkteste Anwendung in dem Expropriationsrecht des Staates zu den nothwendigen Zwecken, welche das Gemeinwohl heischt, und zwar nur gegen volle Entschädigung; nur darf zu diesen Besitzthümern nicht gerechnet werden, was sonst noch zufällig an ihnen haftet, oder nach dem Personenrecht rechtliche Nullität ist, z. B. der leibeigene Frohndienst (§. 167), sonst würde das Eigenthumsrecht abstract [1]). 2) Der Vermögensgebrauch dagegen kann vielfach vom Staate regulirt und zum Theil selbst in Anspruch genommen werden, z. B. die Berg-, namentlich Salz- und Kohlenwerke, Forstwirthschaft, die nur zur Schaftrift benutzten großen Lehden, Jagd, Fischerei, u. d. m. und alles was für die Gesammtheit todtes Capital oder der zufälligen oder absichtlichen Vernichtung preisgegeben wäre. Der äußere Besitz soll für die innere Kraft ihn zu gebrauchen entfesselt werden, die Kraft für das äußere Mittel. Das Vermögen und der Gebrauch ist die Seite des Eigenthums, welche vom Staat zunächst in Anspruch genommen wird, und welche auch wieder des Staates am meisten bedarf. Das äußere Vermögen besteht in Sachen, die ihrer Natur nach theils vergänglich sind und immer wieder reproducirt werden müssen, theils ihren Werth nur bei getheilter Arbeit und verschiedenem Bedürfniß für Andere haben und auch nur mit und durch Andere erwerblich

1) So z. B. bei S. Zachariä Vierzig Bücher v. S. Bd. IV. S. 27.

Digitized by Google

sind. Daher weist der Vermögensgebrauch sogleich weiter auf das Vertragsrecht hin, und fordert geregelten Verkehr und in Kraft stehende Gesetze. 3) Die wahre Peräquation der beiden Pole des Eigenthums, soweit überhaupt eine solche nöthig und ersprießlich ist, besteht in der Besteuerung. Obschon der Zweck der Besteuerung nicht diese Peräquation ist, so ist jene doch der Maßstab, nach welchem Arbeit und Verdienst in materieller Hinsicht bemessen, weiter aber dann auch die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten bestimmt wird; nur ist dabei nicht aus dem Auge zu lassen, daß der materielle Besitz, wie das ganze Sachenrecht nur ein Theil der bürgerlichen Existenz ist, und die moralischen wie die intellectuellen Interessen nicht minder Anspruch auf Prosperität und Vertretung machen. Es wird an den Einzelnen die moralische Forderung gestellt, daß er die Steuer, die er dem Staate darbringt, nicht als Opfer und Raub an seinem Eigenthume, sondern als die verdienstliche That ansehe, durch welche er bewährt und erreicht, was für ihn als Rechtssubject der höchste Zweck sein muß, nämlich die persönliche Anerkennung und Ehre des vollen Staatsbürgerthums. Das Eigenthum gewährt darum psychologisch betrachtet schon an und für sich eine Erhöhung des Selbstgefühls, und ohne alles Eigenthum oder bei sehr beschränktem ist kein lebhaftes Gefühl der Persönlichkeit möglich [1]). Das ist der wahre Eigenthumsbegriff, der sich in diesem Gefühl der bürgerlichen Geltung, die sich an dasselbe knüpft, ausspricht.

Diese Moralität seiten der Privaten kann aber freilich nur dann gefordert und gefördert werden, wenn die Staatsregierung ihrerseits nicht nur Rechenschaft von ihrer Finanzverwaltung ablegt, sondern auch die Contribuenten bei der

1) Meisterhaft wird das trostlose Gefühl gänzlicher Eigenthumslosigkeit geschildert von Eugen Sue in den Mystères de Paris Bd. 1. im Cap. le rosier.

Digitized by Google

Besteuerung mitsprechen läßt. Auch das höchste Steuerquantum, welches dem Reichen in den äußersten Fällen der Noth, im Kriege und Calamitäten kaum einen größeren Rest zum Selbstgenuß übrig ließe als dem Armen, wird durch die Einsicht in die Nothwendigkeit, durch die Unmöglichkeit den Privatbesitz überhaupt auf anderm Wege zu garantiren, gerechtfertigt und erleichtert; denn eben dadurch, daß die Existenz der Gesammtheit in Frage gestellt erscheint, wird bei dergleichen Forderungen das Recht des Eigenthums anerkannt, die Steuer nicht zum Tribut gemacht; sie erscheint als Nothmittel der Selbsterhaltung jeder einzelnen Person. Das Normale aber ist ein gewisses minimum der Steuerquote schon deshalb, weil es darauf ankommt, zu erwerben, den Besitz zu erhöhen, und in einem Ueberflusse zu erhalten, der für Nothfälle großer Opfer fähig ist, ohne sich zu erschöpfen. Der Begriff des Eigenthums schließt ja beide Seiten, den ruhenden Besitz und den thätigen Gebrauch ein; um diesen in der Aequabilität des Flusses zu erhalten, darf der Fond sich nicht Jahr für Jahr erschöpfen; der Nationalreichthum ist nicht die Staatskasse, durch welche hindurch alljährlich ebenso viel ein- als ausfließt, sondern eine perennirende, mit Erwerb und Verbrauch im Verhältniß anwachsende Größe.

Da der Begriff des vollen Eigenthums ebenso wesentlich die Freiheit des ganzen oder theilweisen Entäußerns, wie den des Erhaltens, die größte Mannichfaltigkeit des rastlosen Vermögensgebrauchs ebenso wie die des ruhigen Besitzes einschließt, so knüpft die specielle Rechtslehre an den Begriff des Volleigenthums auch die Unterschiede des getheilten und der verschiedenen Rechtsverhältnisse, die aus solcher Trennung des Gebrauchs vom Besitz u. s. w. hervorgehen. Die mannichfachen zum Theil nur durch positive Gesetze zu regelnden Rechtsverhältnisse von Gesammteigenthum, Servitut, Pfand u. s. w. liegen jedoch außer den Grenzen einer allgemeinen Ethik, wenn auch eine specielle Rechtsphilosophie sich daran versuchen kann.

Digitized by Google

2. Das Vertragsrecht.

Begriff des Vertrags im Allgemeinen.

§. 180.

Die dialectische Verbindung, in welcher der Begriff des Vertrags mit dem des entwickelten Eigenthums steht, ist §. 172 nachgewiesen; das Eigenthum ist die Grundlage und Bedingung des Vertrags; der weitere über den Vertrag hinausliegende Tendenzpunkt ist die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft in den ständischen Corporationen; beide greifen mitbestimmend über in die zwischen ihnen liegende Sphäre des Vertrags, der das Vermittelungsglied dieser Totalität ausmacht, aber das nothwendige, folglich auch etwas für sich ist, einen bestimmten Spielraum und Sonderzweck für sich hat, in dessen bestimmter Angabe die Zweckdefinition des Vertragsbegriffs besteht. Wenn nicht durch Verträge vermittelt, würde die bürgerliche Gesellschaft eine abstracte Macht werden, die alle individuelle Freiheit negirte, denn eben diese ist es, die bei der Abschließung von Verträgen mitzusprechen hat und den allgemeinen socialen Zweck auf ihre Weise realisiren darf. Die Sphäre der Verträge ist die absolute Mitte der ganzen Rechtsphäre; in diesem Medium waltet die Willkür der Individuen nach Maßgabe der unendlichen Mannichfaltigkeit ihrer Begabungen, Neigungen und Bedürfnisse, sie strebt auf ein gemeinsames Ziel hin, aber jeder auf seinem Wege. Diesen mannichfach sich begegnenden und durchkreuzenden Thätigkeiten im Verkehr, ihren Verbindungen und Trennungen eine legale Form zu geben, sie, die von der Willkür der Einzelnen ausgehen, doch zur Zuverlässigkeit und Uebereinstimmung der Berechnung zu bringen, ist die Aufgabe der Verträge. Jeder Vertrag hat ein Doppelprincip in den Willen der contrahirenden beiden Personen oder Parteien, besteht selbst nur

Digitized by Google

in der Uebereinstimmung dieser Willen und hat in ihr sein Band. Ist das Princip des Vertrags die individuelle Willkür, so kann auch sein Object oder der Zweck, worauf diese mehreren Willen gemeinschaftlich hinauslaufen, seiner Natur nach kein allgemein nothwendiges, an und für sich sittliches, sondern selbst nur ein von der Willkür abhängiges individuelles Gut sein, worüber sich, ohne dem Persönlichkeitsprincip zu nahe zu treten, verfügen, was sich behaupten und aufgeben läßt nach Zeit und Umständen; und eben darum, weil in solchen Angelegenheiten keine allgemeine sittliche Macht gebietet, werden Verträge geschlossen, die ihre bindende Kraft für jeden der beiden Willen in dem andern haben. Die Objecte der Verträge sind also ihrer Natur nach nur solche, welche aus freien Befugnissen (§. 74), d. i. aus Erlaubtem bestehen, wozu an und für sich niemand durch eine Pflicht gebunden ist; soll eine Verbindlichkeit (obligatio) auf der einen, und eine Forderung auf der andern Seite, und zwar beides gegenseitig, d. i. ein Recht, daraus entstehen, so muß dieses Verhältniß von beiden Seiten mit freiem Willen festgesetzt und dieser consensus ausgesprochen werden. Etwas, was ohnehin ein Recht oder eine Pflicht wäre, kann nicht erst willkürlich festgesetzt, folglich darüber kein Vertrag geschlossen werden, ja ein solcher Vertrag enthielte eine Nullität im Princip, weil darin läge, daß auch das Gegentheil ebenso beliebig hätte festgesetzt werden können. Mithin sind diejenigen Rechte, welche aus Verträgen entspringen, rein positiver Art, und es läßt sich von ihnen kein Rechtsgrund aus allgemeinen Principien, sondern eben nur der nachweisen, daß sie durch freien Willen von beiden Seiten gemacht worden sind. Es giebt Rechtsinstitute von Natur (wie z. B. die Ehe), die in der vernünftigen Natur des Menschen ihren zureichenden Grund haben, oder doch rationaler Weise zu Stande kommen sollen, weil sonst die sittliche Bestimmung des Menschen überhaupt nicht erreicht werden kann, wie z. B. das Staatsleben, also daß die Theilnahme

Digitized by Google

daran pflichtmäßige Theilnahme an dem allgemeinen sittlichen Zweck ist, und es in dieser Beziehung nur einer Erklärung entweder stillschweigend ipso facto oder ausdrücklich mit Worten bedarf, einer Manifestation, daß man die in der Natur der Sache liegende sittliche Ordnung beobachten will, weshalb auch in solchen Fällen die That anstatt einer Erklärung gilt, und — wiewohl unpassend — von einem „stillschweigenden Vertrag" oder Urvertrag gesprochen, ein solcher fingirt wird. Ein solches Gut aber wird nicht erst durch einen wechselseitigen Vertrag geschaffen, eine solche Ordnung nicht erst willkürlich eingeführt, sondern, da es immerhin möglich ist, sich davon auch auszuschließen, wenn man nicht will, so bedarf es nur der Erklärung der Theilnahme. Das Object des Vertrags dagegen wird erst durch die gegenseitige Willenserklärung erschaffen oder auch durch gegenseitige Uebereinstimmung wieder vernichtet. Diese schlechthin erwerblichen und veräußerlichen Rechte haben ihr Princip schlechthin im Vertrag; dies ist ihr Erzeugungsact, während jene Güter nur durch eine vertragsartige Einwilligung angeeignet werden; dort ist der Vertrag Princip, hier Mittel, und zwar zur Verwirklichung eines allgemeinen sittlichen Zwecks, während er dort Princip eines individuellen Gutes ist [1]).

§. 181.

Forderung, Verbindlichkeit und Leistung sind dialectische Momente, da aber die Leistung eine Thätigkeit von Personen (keine reine Sache oder res nullius) ist, so können Verbindlichkeiten und Forderungen nur durch Verträge ent-

1) Auch Stahl, der das Richtige meint, unterscheidet nicht scharf genug (II. 1. S. 320), und sieht sich daher den Worten nach zu dem Widerspruch geführt: „Jene Verträge (nämlich die, welche ein Rechtsverhältniß zu realisiren bloße Mittel sind) sind nicht selbst Verträge, sondern nur Vertragsacte" u. s. w.

Digitized by Google

stehen. Forderung und Verbindlichkeit wären als allgemeine Begriffe mit Recht und Pflicht überhaupt identisch, wenn nicht diese Ausdrücke als termini technici im juristischen Sprachgebrauch auf diejenigen besondern Rechte und Pflichten beschränkt worden wären, die eben nur aus Verträgen entstehen. Der Vertrag aber als das Princip derselben, zerfällt selbst wieder in die Momente des Anerbietens und der Annahme, deren Synthesis er selbst ist, wobei zu beachten, daß sowohl das Anerbieten als die Annahme erklärt, geäußert sein muß, denn ohne gegenseitige Mittheilung wäre der mutuus consensus für beide Theile selbst nicht objective Gewißheit. Mit dieser Erklärung aber, deren formeller Ausdruck sehr bestimmt und in keiner Art zweifelhaft sein muß, ist auch der Vertrag selbst geschlossen, so daß dieser formelle Erklärungsact den Anfang der gegenseitigen Verbindlichkeit enthält. Wenn einige Gesetzbücher, z. B. das englische, noch außerdem zur Gültigkeit fordern, daß die Leistung schon von der einen Seite begonnen habe, so könnte dies nur in sofern nothwendig scheinen, als es an dem gemeinschaftlichen symbolischen Verständigungsmittel der Sprache fehlte (wie bei Tauschverträgen mit Wilden), wobei die significative Anstalt, die der Eine zur Ausführung macht, für die Willenserklärung selbst gelten muß, nicht aber darauf, daß die Verbindlichkeit zur Gegenleistung erst eintrete, wenn ein Theil der Leistung gethan worden sei, der nicht vergeblich sein dürfe. Auf diese Weise würde das ganze Geschäft in eine unzählige Menge von besondern Verträgen zerstückt, und der Vertrag selbst könnte in jedem Punkte seiner Vollziehung aufgelöst werden, ohne daß er zu seinem Endzweck gediehe. Daher diese Ansicht in Praxi auch zu unendlichen Verwickelungen führt.

Vielmehr ist es gerade die Sicherheit des ganzen Erfolgs oder Vertragszwecks, welche die Vollkommenheit des Vertrags ausmacht, und zwar gegenseitig. Derjenige Vertrag wird dem Vertragsbegriff am vollständigsten entsprechen, und in demjenigen Verhältniß der eigentliche Zweck desse-

Digitized by Google

ben sich am bestimmtesten offenbaren, in welchem beide contrahirende Theile jeder seinen Zweck am sichersten erreichen, jeder der Zufälligkeit des Mißlingens am wenigsten ausgesetzt ist, d. i. wo beide den möglichen Vortheil und den möglichen Nachtheil zu gleichen Theilen davontragen; denn bei der Natur der Vertragsgegenstände ist die objective Zufälligkeit und die Skala der subjectiven größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgs (§. 38) gar nicht zu vermeiden. Der eigentliche Vertragszweck wird sich daher im Gesellschaftsvertrag am deutlichsten zeigen. Die Individuen, indem sie den an sich ganz zufälligen und willkürlichen Verkehr durch Verträge objectiv zur Zuverlässigkeit für die beabsichtigten Zwecke regeln, haben dabei den Zweck, die äußere Zufälligkeit, die in den Lauf der Dinge durch die innere Willkühr der Menschen gebracht worden ist, durch Zügelung dieser subjectiven Willkür selbst zu überwinden und dieselbe ihrem gemeinschaftlichen Zwecke zu unterwerfen. Dessen ungeachtet ist, genau genommen, der specifische Zweck des Vertrags noch nicht die Organisation der Gesellschaft unmittelbar selbst, sondern zunächst nur die Regulirung des Verkehrs zur höchstmöglichen Zuverlässigkeit einerseits, aber auch zugleich Freiheit und Mannichfaltigkeit anderseits, denn nur durch die Regel kommt die Berechnenbarkeit, Zuversichtlichkeit, der Muth zu speculiren u. s. w. hinein, und es verschwindet in demselben Maße die chaotische Hemmung. Die Verträge sind das, was in der Einheit und Uniformität der bürgerlichen Gesellschaft die Vielheit und Mannichfaltigkeit befestigt, der befugten individuellen Willkür ihr Gewähren sichert und vor abstracter Nivellirung bewahrt. Sie sind das Princip der rechtlichen Ungleichheit in der persönlichen Gleichheit (§. 168). Sie binden zwar die Veränderlichkeit der individuellen Willkür im socialen Leben, aber immer nur auf individuelle Weise zu besondern endlichen und vorübergehenden Zwecken, also selbst auf endliche, diesen Zwecken angemessene Weise. So ist der Zweck der Verträge der generelle dieser ganzen bürgerlichen Rechtsphäre: die Verwirklichung der

Digitized by Google

individuellen Aeußerungsfreiheit; sie vermitteln diesen Zweck dadurch, daß sie das Bedürfniß der subjectiv moralischen Zuversicht zu Treu und Glauben auf objectiv rechtliche Zuverlässigkeit der Verkehrsformen begründen. Es leuchtet ein, wie weit die gewöhnliche Ansicht von dem wahren Wesen des Vertrags abirrt, wenn sie dabei nur auf die Beschränkung der Freiheit sieht und den Vertrag als eine freiwillige Beschränkung oder gar Aufhebung gewisser Befugnisse definirt. Vielmehr ist der Vertrag die durch wechselseitige Erklärung beschlossene Uebereinkunft des individuellen Willens verschiedener Personen, aus welcher Verbindlichkeiten zu und Rechte auf Leistungen gewisser veräußerlicher Güter erworben werden. Der vollkommenste, seinem Begriffe ganz entsprechende Vertrag wird derjenige sein, wo die Momente der Leistung und der Verbindlichkeit zu vollkommener Gegenseitigkeit, und eben so auch das Object zu einem gemeinschaftlichen Erwerbszweck gediehen ist, oder m. a. W., wo der Progreß des zum Vertragwerdens sich zum in sich kreisenden Proceß, der Vertrag somit zum sich selbst realisirenden Selbstzwecke geworden ist.

Eintheilung der Verträge.

§. 182.

Da die Verträge im Zusammenhange mit der individuellen Aeußerungsfreiheit und der corporativen Organisation der Gesellschaft eine vermittelnde Stellung einnehmen, so werden sie selbst um so vollkommener und ihrem eigenen Begriff entsprechender sein, je mehr sie dazu beitragen, den Verkehr so zu reguliren, daß der Erwerb erleichtert, vermannichfacht und vor den Zufälligkeiten der subjectiven Willkür wie der objectiven Ereignisse gesichert wird, denn dies zu bewirken und dadurch das Reich der Zufälligkeiten immer mehr unter die Macht der menschlichen Freiheit zu bringen, ist ihr Zweck. Sie können daher weder allein nach

Digitized by Google

dem subjectiven Momente der Willkür, noch nach dem objectiven der Vertragsgegenstände, sondern nur nach dem Zweckbegriffe des Vertrags selbst erschöpfend eingetheilt, oder vielmehr auf gewisse Weise phänomenologisch entwickelt werden, indem gezeigt wird, wie sie allmälig von der Einseitigkeit des Gewinns und der Leistung zur Gegenseitigkeit fortschreiten. Die Stufen dieser Realisation geben die Eintheilung der verschiedenen Verträge, und der Kantisch-Hegel'sche Gesichtspunkt der Einseitigkeit und Wechselseitigkeit ist nicht unrichtig, er ist nur nicht bis zur eigentlichen Zweckerfüllung durchgeführt. Wirth [1]) glaubt nach dem Object eintheilen zu müssen, und macht die Form der Einseitigkeit und Gegenseitigkeit zu einer Unterabtheilung, da doch gerade die Gegenseitigkeit, sofern sie nicht nur die Sicherheit bedingt, sondern auch die Erwerbmittel vervielfacht und den Erwerb ausdehnt, die Hauptsache ist, denn von ihr hängt der Grad der Freiheit ab, mit welcher die Person innerhalb des Verkehrs ihre Eigenthümlichkeit bethätigt, ja diese Besonderung der Geschäfte kann vermöge des Vertrags sogar zu einer Particularisation der Thätigkeit fortgehen, die, wie im Fabrikwesen, die Grenze der menschlichen Individualität überschreitet und darum von der andern Seite her wieder ins Allgemeinere zurückgebracht werden muß. Die beiden Pole, welche die vertragsmäßige Thätigkeit in immerwährender Oscillation erhalten, sind Arbeit und Bedürfniß; das Bedürfniß ist auf Seiten Derer, die entweder keinen Sachbesitz und auch kein Verarbeitungsvermögen haben, oder Besitzende sind ohne das Vermögen den Besitz (die Sache) zu verarbeiten, oder die das subjective Vermögen zu arbeiten haben, aber ohne Sachbesitz sind. Die Verträge bewirken, daß Besitz und Vermögen zum Gemeingut einer Gesellschaft, und diese Gesellschaft durch die allseitige Theilnahme ihrer Mitglieder zu einem sich selbst bethätigenden und erhaltenden Organismus werde.

1) Spec. Eth. II. S. 140 Anm.

Digitized by Google

Wer ohne Besitz und Vermögen nur auf Geschenke — die unmittelbarste Art des Uebertragens von Einem auf den Andern — angewiesen ist, ist ein Kind oder ein Bettler, als Proletarier aber steht er der Sklaverei äußerlich noch am nächsten. Das andere Extrem zu dieser aufzuhebenden Einseitigkeit der völligen Isolirung ist die vollkommenste active und passive Mitthätigkeit und Theilnahme an wohlangelegten Erwerbsgesellschaften oder werbenden Capitalien, die durch die Eigenthümer selbst belebt und gleichsam personificirt werden; hier erwirbt jeder zugleich für sich und für die Gesellschaft, und jeder contribuirt nicht nur einseitig als Capitalist (Particulier) mit seinem Besitz, sondern nimmt auch Theil mit seiner Vermögensthätigkeit, und trägt gleichen Vortheil wie gleichen Verlust nach Maßgabe seiner Theilnahme. Die Erhebung von jener Halbsklaverei des isolirten Zustandes zu dieser verdienstlichen Eudämonie sind auf der Basis des mannichfachen Besitzes und Vermögens die Verträge, und nach dem Grade der Vollziehung dieses ihres Zweckes zerfallen sie fürs erste in die drei Hauptarten: 1) der sogenannten einseitigen oder wohlthätigen, im Grunde aber willkürlichen und zufälligen, worunter der Schenkungsvertrag die relativ vollkommenste Art der Eigenthumsübertragung ist; 2) der sogenannten onerosen, richtiger zweiseitigen oder Tauschverträge, wobei aber noch wegen der Ungleichheit des Besitzes und der Arbeitsleistung der eine Theil beschwert, der andere genießend erscheint, weil Besitz und Vermögen oder Sache und Thätigkeit noch getrennt sind; und 3) der vollkommen wechseitigen oder Gesellschaftsverträge, wo jedes Mitglied zuletzt Contribuent am Capital, Theilnehmer an der Arbeit und Mitgenießer des Erwerbs oder auch Mitträger des Verlustes ist.

Digitized by Google

Das System der Verträge.

a) Der einseitige Vertrag.

§. 183.

Der einseitige Vertrag ist die mehr oder weniger vollführte Schenkung, d. i. Uebertragung des Eigenthums ohne Gegenleistung. Da das Eigenthum in der vollkommenen Verfügbarkeit über das Ganze sowol, als auch in der Befugniß, es in seine Momente, Besitz und Gebrauch, zu theilen und eine theilweise Entäußerung vorzunehmen besteht, so kann α) eine bloße Entäußerung des Besitzes und Uebertragung desselben auf bestimmte Zeit an eine bestimmte Person ohne Gebrauch und Eigenthumsrechte stattfinden, in welchem Falle der Inhaber nur zum Bewahrer oder nackten Besitzer mit der Verpflichtung zwar zur diligentia des Besitzers, aber ohne die Vortheile des Genusses wird, da er das Besitzthum dem Eigenthümer vertragsmäßig in demselben Zustande zurückstellen muß, in welchem er es empfangen, sofern nicht Naturmächte (casus) daran unabwendliche Veränderungen hervorbringen; denn diese erfährt der Eigenthümer (casum sentit dominus). Dieser unmittelbarste und unvollkommenste Vertragsact, die bloße Entäußerung des Besitzes ist das Depositum, wobei sich das Verhältniß des Schenkens und Annehmens insofern umkehrt, als der Inhaber dem Eigenthümer eigentlich die Mühwaltung der bewahrenden Vorsicht und Beschützung abnimmt und schenkt, ohne selbst irgend einen Nutzen von der Sache ziehen zu können; denn der Begriff des Depositum schließt wesentlich die Negation oder Abstinenz von allem Gebrauch ein, weil die Sache nicht Eigenthum und nicht Vermögen des Besitzers ist und darum in ihrer Identität und Integrität zurückgeliefert werden muß. Das Depositionsgeschäft unterscheidet sich einerseits von der negotiorum gestio, anderseits vom Leihvertrag; jene gehört unter die onerosen Verträge, sofern der Inhaber sich seine Mühwaltung

Digitized by Google

bezahlen läßt, dieser dadurch, daß der Leihende zugleich mit dem Gebrauch auch die Verbindlichkeit der Wiedererstattung im Fall eines Casus übernimmt, wovon der bloße Inhaber eines Depositum frei ist. Derselbe Fall ist es auch, wenn eine Sache als Pfand niedergelegt wird zu mehrerer Sicherheit des Inhabers, der also dabei nichts schenkt, sondern eben den Genuß der Sicherheit fordert und empfängt, so daß dadurch das Pfand den Charakter des Depositum verliert, zu einem Theil eines andern Vertrags wird und dem Inhaber größere Verpflichtungen rücksichtlich der Wiedererstattung auch bei einer levis culpa auferlegt; doch ist darum das Pfandrecht nicht als ein besonderes Recht etwa zwischen dem Sachen- und Vertragsrecht einzuschalten. Das Depositum ist ein Vertrag eigener Art, und zwar der erste und unmittelbarste, der aus dem Besitzthume hervorgeht. Wer mehr besitzt, als er selbst innehaben und schützen kann, zumal wenn er in noch nicht völlig geordneten Staatsverhältnissen lebt, ist genöthigt, den Schutz des Seinigen theilweise einem Andern anzuvertrauen, und dieser wird ihn in Erwartung einer ähnlichen Gefälligkeit wol auch übernehmen; er verspricht also sowol für sich von dem möglichen Gebrauch und Verbrauch abzustehen, als auch jeden Andern daran zu hindern, so weit es in seiner Macht steht. Das Verhältniß ist demnach noch ganz auf Willkür gebaut und der Zufälligkeit ausgesetzt; es wird dahin zu streben sein, ihm eine größere Vollkommenheit zu geben, zu dieser aber gelangt es erst in der Form eines ihm entsprechenden Gesellschaftsvertrags, d. i. in der Assecuranzgesellschaft oder in den sogenannten Glücksverträgen, wie sich später zeigen wird.

β) Die Schenkung eines persönlichen Dienstes findet seiten des Inhabers zwar schon beim einfachen Depositum statt, aber nicht die Schenkung des Gebrauchs einer Sache, die auf positive Weise in den Borg- oder Leihvertrag (commodatum) eintritt, ohne daß dabei das volle Eigenthumsrecht übertragen wird. Der Leihvertrag ist dem-

Digitized by Google

nach der conträre Gegensatz des Depositionsvertrags, oder richtiger eine Erweiterung desselben, indem mit dem temporären Besitz zugleich der Gebrauch und Genuß in die Hände des Inhabers übergeht. Damit ist aber auch zugleich der Kreis der Objecte und der Verbindlichkeit erweitert. Gegenstände, die ihrer Natur nach nicht leicht dem Verderben ausgesetzt sind, sind zwar keineswegs vom Verleihen ausgenommen, aber es können auch solche von entgegengesetzter Art verliehen werden, und dann werden sie als res fungibiles behandelt, statt der Zurückgabe des identischen Objects tritt eine Wiedererstattung von Sachen derselbigen Qualität ein, und damit erweitert sich auch zugleich die Verbindlichkeit des Inhabers, für zufälligen Schaden zu stehen, weil im Gebrauche die Sache nicht so von der Berührung mit zufälligen Einwirkungen abgesperrt werden kann, wie ein Depositum. Uebrigens gehört hierher auch die Schenkung einer bloßen Thätigkeit oder Dienstleistung, die an kein bestimmtes Sacheigenthum geknüpft ist, sofern damit nicht die Bedingung auf Gegenleistnng verknüpft wird, und die feierliche Zusage, eine solche gewähren zu wollen, ist verbindlich, da daraufhin der Andere seine Maßregeln nehmen kann, selbst wenn er noch keine dergleichen genommen und kein Schade seines vorigen Besitzstandes aus der Zurücknahme eines solchen Versprechens erweislich sein sollte. Dies wird nur dann nicht evident sein, wenn der Zeitpunkt, wo die Verbindlichkeit der Verträge eintritt, nicht auf den formellen Abschluß, sondern auf den Anfang der realen Leistung verlegt wird.

γ) Die eigentliche Schenkung ist die Uebertragung des vollen Eigenthums einer Sache auf eine bestimmte andere Person ohne Gegenleistung, wobei die Bedingungen nur die allgemeinen Momente des Vertrags überhaupt, nämlich der Anbietung (promissio), des Annehmens (acceptatio) und des förmlich ausgesprochenen Consenses sind. Die Schenkung gehört also gleichwie das Depositum und das Commodatum allerdings zu den Verträgen, denn es

Digitized by Google

kann ohne das vollständige Vorhandensein jener Momente von beiden Seiten keine Uebertragung dieser Art vollzogen werden, aber das Specifische der Schenkung liegt theils in der Einseitigkeit der Leistung und des Vortheils, theils in der Vollständigkeit des Eigenthums; jene Einseitigkeit nimmt die Schenkung nicht von der Vertragssphäre überhaupt aus, und diese Vollständigkeit gestattet nicht, daß besondere Bedingungen daran geknüpft werden; denn dies würde den Begriff der Schenkung aufheben und das Geschäft zu einer andern Art von Vertrag machen, folglich in Widersprüche verwickeln. Wenn das römische Recht eine Widerruflichkeit der Schenkung in gewissen Fällen, namentlich der Undankbarkeit, annimmt, so liegt dem eine stillschweigende Verwechselung des Schenkungsvertrags mit einem onerosen zu Grunde, weiter aber die Meinung, daß es gar keinen Vertrag, wobei die Realleistung nur einseitig ist, geben könne; womit der Vertragsbegriff überhaupt zu eng definirt wäre. Consequenter würde es dann sein, die Schenkung überhaupt aus dem Umfange der Verträge zu verweisen, wie im englischen und nordamerikanischen Recht; aber diese Consequenz, weil von einer falschen Prämisse ausgehend, erweist sich auch in Praxi widerspenstig, und die Nothwendigkeit, Schenkungen rechtskräftig bestehen zu lassen, führt dann zu allerhand Fictionen und Sonderbarkeiten, wie z. B. dazu, sie als einen Verkaufsact zu behandeln u. dergl. So wenig ein Forderungsrecht auf Geschenke existirt, so wenig kann auch eine rechtliche Verpflichtung auf Gegenleistung aus der Annahme des Geschenks hervorgehen, auch selbst nicht auf Erweise der Dankbarkeit (als Gegengeschenk), denn die Schenkung ist die unmittelbar vollständige Uebertragung des vollen Eigenthums und alles Gebrauchs, den der Empfänger damit machen will. Sie steht somit seiten dieses der Occupation am nächsten, ist aber nicht mit derselben zu verwechseln; denn der Entäußerungswille der einen Person ist durch den acceptirenden Willen einer bestimmten andern Person bedingt und der

Digitized by Google

ganze Act nur durch die Identität beider Willen zu vollziehen, so daß gar kein Zwischenraum der Herrenlosigkeit und des Heimfalls der Sache an die Natur oder den Staat eintritt.

b) Die onerosen Verträge.

α) Der Hausdienervertrag.

§. 184.

Die onerosen Verträge sind diejenigen, welche zwar gegenseitig, aber zugleich in der Weise noch einseitig sind, daß auf der einen Seite der Sachbesitz, auf der andern das Vermögen und die Arbeit ist. Eines wird nun gegen das andere ausgetauscht, der Sachbesitz gegen die Arbeitsthätigkeit und umgekehrt. Das Grundverhältniß beruht eigentlich auf dem Tausch, und am vollkommensten entwickelt zeigt sich der onerose Vertrag da, wo er wieder aufhört, onerös zu sein und wirklich zum Tausch- oder Handelsvertrag wird. Dazu gehört aber, daß sein Object zur Waare, d. i. Sache werde, während es anfangs noch in einer unmittelbaren persönlichen Thätigkeit besteht, die als Tauschartikel gegen Sachbesitz oder dessen Geldwerth verkauft, d. i. gegen Lohn in Dienst gegeben wird. Der Fortschritt wird darin bestehen, daß das besitzlose, aber arbeitsfähige Subject sich mit seiner Thätigkeit immer mehr aus der Abhängigkeit vom Lohnherrn emancipirt, seine anfangs im Ganzen verpfändete Kraft und Thätigkeit theilt und nur einen Theil derselben verkauft; dann selbst Sachen in seinen Besitz gewinnt, sie formirt, und indem es diese als Waare verkauft, nicht mehr unmittelbar mit seiner Thätigkeit fröhnt, sondern wenigstens nur mittelbar vom Bezahler abhängig ist, — bis die Person endlich gar nicht mehr ihre unmittelbare Thätigkeit, sondern nur rohe oder verarbeitete Sachen von sich auf Andere gegen andere Sachen oder deren Werthrepräsentanten durch Vertrag übergehen läßt. Hier in dieser Unterabtheilung tritt erst der Gesichtspunkt

Digitized by Google

des Objects ein und zwar in der Weise, daß, während anfangs noch ein Theil der Persönlichkeit selbst, wenn auch ein veräußerlicher, nämlich Kraftanstrengung und Thätigkeit, als Objectsache behandelt wurde, zuletzt das Object wirklich ist, was es sein soll, eine bloße Sache, die Person aber sich aus der unmittelbaren Abhängigkeit herausgezogen hat. Daher kann man nun auch, was die Eintheilung dieser besondern Verträge anlangt, den alten Canon in Anwendung bringen: Sache für Dienst (dout facias), Dienst für Dienst (facio ut facias), denn dies ist insofern ein Fortschritt zur Gleichheit, als die Leistung auf beiden Seiten gleicher Art ist, und wobei man die Variationen non facio ne facias und facio ne facias anbringen kann; endlich: Sache für Sache (do ut des). Was gewöhnlich als viertes Verhältniß noch hinzugefügt wird, facio ut des, ist dasselbe, was das obige erste, nur aus dem Gesichtspunkte der andern Person angesehen. Uebrigens aber ergiebt sich aus unserer Darstellung, wie wenig diese Form als Eintheilung den ganzen Umfang der Verträge erschöpft und den Zweckbegriff derselben berührt.

Das oneroseste und insofern unentwickeltste Vertragsverhältniß, in dem noch die größte persönliche Gebundenheit auf der einen und die meiste Willkür auf der andern Seite herrscht, ist a) der Hausdiener- oder Gesindevertrag. Das Verhältniß Derjenigen, welche als Gehilfen des Hauswesens unmittelbar die Wohnung und Kost des Hausherrn theilen und insofern nicht zu verwechseln sind mit Tagelöhnern u. dergl., ist ein ganz eigenthümliches, wie schon aus seinem historischen Ursprunge erhellt, sofern die erwachsenen Kinder des Hauses äußerlich in diese Kategorie der Gehilfen und langjährige treue Diener umgekehrt an die Stelle der Kinder treten können. Es hat eine Seite der Patriarchalität [1]), die jedoch nicht aus Pietät, son-

1) In gewissen Ländern, z. B. Schottland, England, Holland, ist diese noch herrschend. „In Holland und England werden die Dienst-

Digitized by Google

dern aus einem reinen Sachverhältniß entspringt, denn der Dienstbote tritt in die Familie, also in einen Organismus, der nicht, wie ein Vertragsverhältniß, durch den Vertrag selbst erst gestiftet wird, sondern nach seinem eigenen Princip fortbesteht, von außen her ein, um diesen Organismus in seinem Bestehen zu erhalten und zu fördern. Er wird durch seinen Beitritt nicht Glied der Familie, sondern nur Glied des Hauses, d. i. des äußerlichen Organismus der Familie, somit hat er sich seinerseits positiv und unmittelbar am Hauswesen, aber da dieses von der Familie untrennbar ist, mittelbar und negativ auch an dieser zu betheiligen, d. h. alles zu vermeiden und zu verhüten, was dem Familiengeiste, d. i. der Pietät nachtheilig werden kann; für die Prosperität des Hauswesens und zwar in seiner Totalität mitzuwirken und zu wachen, ist er positiv verpflichtet. Ihm liegen also alle die Verbindlichkeiten ob, welche wir als den Inbegriff der häuslichen Tugenden in der Eudämonologie (§. 114 fgg.) kennen gelernt haben, und anderseits ist der Hausherr berechtigt, die gewissenhafte Erfüllung derselben von ihm zu fordern. Dagegen genießt aber auch er das Recht auf eine entsprechende Befriedigung seiner gesammten Lebensbedürfnisse während der Dienstzeit, und es liegt in der Natur dieses Verhältnisses, daß diese Bedürfnisse ihm in Natura, der Lohn nicht in Geld allein gegeben werde. Wie sich die Mitthätigkeit des Dienstboten auf das Gesammtobject des Hauswesens erstreckt, so auch in entsprechender Weise der Lohn auf seine gesammten noth-

---

boten noch immer wie Theile der Familie angesehen und zuweilen in wahre Familienerbstücke verwandelt, allein es herrscht wol kaum irgendwo ein schöneres Verhältniß zwischen den Herren und den Dienern als in Holland. Hier nennt die Magd den Hausherrn Großvater, die Hausfrau Großmutter, die Söhne Vettern, die Töchter Muhmen, und die künstliche Verwandtschaft ist so innig, daß z. B. bei dem Brande des Amsterdamer Theaters viele Diener in die Flammen stürzten, um ihre Herren zu retten oder mit ihnen zu sterben." Schön Staatswissenschaft. 2. Ausg. S. 172.

Digitized by Google

wendigen Subsistenzmittel; und wie der Vertrag nicht blos auf bestimmte Arbeitstunden und Tage sich beschränkt, so ist auch für einzelne Versäumnisse, die ohne die Schuld des Dieners herbeigeführt werden, namentlich in Krankheitsfällen, nichts abzuziehen, vielmehr übernimmt der Hausherr, weil ihm der Diener seine Thätigkeit ungetheilt vermiethet hat, auch den casuellen Schaden, der sich etwa während der Dienstzeit ereignen könnte, und hat sowol für den kranken Diener selbst zu sorgen, als auch für alles das zu stehen, was durch denselben im Dienste und Geheiß des Herrn culposer Weise fremden Personen zu Schaden ging; wogegen dem Herrn hinwiederum dieselbe sittenpolizeiliche Aufsicht über ihn zusteht, wie über die Kinder des Hauses [1]). Kann solchergestalt der Dienstbote nicht einen Theil seiner Zeit und seiner Kräfte für eigenen Erwerb aussondern, sondern muß er, wie das Wort sagt, zum Dienst schlechthin, im Nothfall Tag und Nacht, zu Gebote stehen, wofür er zwar seinen Lebensunterhalt für die Dauer des Verhältnisses gewährleistet, aber keinen angemessenen Gewinn für sich aus der Prosperität des durch ihn geförderten Hauswesens erwachsen sieht, so ist es zwar auf der einen Seite billig, daß der Lohn reichlich sei und ein Theil davon zurückgelegt werden könne, anderseits ist und bleibt aber diese Art des Vertrags immer noch einer der oneroseſten und einseitigsten, ein vom Gesellschaftsvertrag noch weit abstehendes Verhältniß. Es soll daher auch keinen eigentlichen Lakaienstand geben, und namentlich für das männliche Geschlecht der Herrendienst nur eine kurze Durchgangsperiode zur Selbständigkeit ausmachen. Nicht ganz eben so verhält es sich mit weiblichen Dienstboten, da dieses Geschlecht weniger selbständig, zum Staatsdienst nicht berufen, sondern auf das Hauswesen von Natur angewiesen ist [2].

1) Rothe Theol. Ethik. III. S. 717.
2) Ebendas. S. 281.

Digitized by Google

Das Nächste, was zu seiner Emancipation geschehen muß, ist die Lösung dieser adiakritischen Subsistenz und allseitigen Dienstverpflichtung; das Dienen muß in einzelne Dienstverträge und Leistungen, das Unterhaltenwerden in ein sich selbst Versorgen in Sonderwohnungen übergehen. Damit specificirt sich aber auch zugleich der Dienst in besondere Geschäftszweige, die Arbeit hört auf unmittelbar persönliche Leistung zu sein, sie knüpft sich mehr an die im eigenen Hause zu verfertigende Sache, wird einzelnes Handwerk, und die Handwerke treten endlich wieder zu einer weniger oder mehr künstlerischen Vereinsproduction zusammen: sie werden zur Industrie.

β) Die besondern Arbeits- und Industrieverträge.

§. 185.

Die fernere Entwickelung schreitet von einfacher Handarbeit, wozu es wenig oder keiner Fertigkeit und Kenntniß, sondern nur der rohen Körperkraft bedarf, zu dem erlernten Metier oder Gewerbe, und von diesem zur fabrikmäßigen Industrie fort; will man die hieraus entspringenden Verträge von ihrem Anfang benennen, so werden sie Arbeitsverträge, nach ihrem entwickelten Zweck Industrieverträge heißen können. Es ist aber zu beachten, daß jeder dieser Stufen auch eine bestimmte Art von Arbeitsobjecten eigenthümlich ist, und es demnach ein verkehrtes Unternehmen sein würde, Das, was Gegenstand der simplen Handarbeit ist, zuletzt bis zum fabrikmäßigen Betrieb steigern zu wollen.

αα) Der Lohndienstvertrag beschränkt sich vorzugsweise, wiewol nicht ausschließlich, auf die kunstlosen, aber mehr oder weniger beschwerlichen Lohndienste, welche wochen-, oder tage-, oder stundenweise, oder auch wol ganz einzeln für das Haus und namentlich für die Feldwirthschaft um Geld bedungen werden. Der Lohnarbeiter auf dieser Stufe ist, weil ohne besondere Kunstgeschicklichkeit

Digitized by Google

und Bildung, nur auf das natürliche Vermögen der rohen Kraft angewiesen, und würde deshalb auch der Zufälligkeit des Erwerbs, der Verarmung und Hülflosigkeit am meisten ausgesetzt sein, wenn nicht schwere Arbeiten dieser Art auch zugleich am allgemeinsten erfoderlich wären, daher sie gewissermaßen die Grundlage der Erwerbsthätigkeit bleiben, wozu nahrungslose Handwerker im Nothfall zurückkehren müssen. Der Lohndienst ist aber, weil Dienst mit dem Vermögen, eben so unendlich verschiedener Grade fähig, wie das körperliche und geistige Vermögen selbst; ohne ihre specifische Qualität zu ändern, steigern sich die Lohndienstverträge von der niedrigsten Arbeit des Tagelöhners bis zur geistigsten Leistung, z. B. im Privatunterricht, wo der Lohn Honorar genannt wird; das wesentliche Verhältniß bleibt immer insofern dasselbe, als auf der einen Seite Sachbesitz, auf der andern Vermögen und Thätigkeit, beide Seiten also noch getheilt sind. Eine höhere Stufe ist in dieser Beziehung schon

ββ) der Miethvertrag, namentlich der Sachmiethe, dem commodatum entsprechend, aber in alio genere, sofern es ein gegenseitiger Vertrag ist. Der Miether bekommt die Sache temporär in seinen Besitz und Gebrauch, ohne Eigenthümer derselben zu werden, indem er dem Eigenthümer diesen abgetretenen Gebrauch bezahlt oder auf andere Weise, auch (wie beim Lehn) durch bestimmte Dienstleistungen vergütet. Die Sachmiethe ist die Mitte der ganzen Vertragssphäre, und darum liegt es in der Natur dieses Verhältnisses, daß es sich nicht nur in eine schlechthin unendliche Mannichfaltigkeit nach Gegenstand und Leistung zersplittert, sondern daß auch ein stetiger und unmerklicher Uebergang aus einem Vertragsverhältniß in das andere stattfindet. Es tritt nämlich hier ein Punkt ein, wo das Eigenthumsrecht gar nicht mehr festgehalten werden kann, sondern die Miethe durch den Gebrauch von selbst in einen Tausch oder Kauf übergehen muß; verbrauchte Sachen lassen sich nicht mehr in denselben Exemplaren zurückerstatten, der auf zu

Digitized by Google

lange Zeit übertragene usus verzehrt endlich das Object selbst, und bei solchen Verträgen muß der Eigenthümer schon im Voraus auf das detrimentum und zuletzt auf das gänzliche Verschwinden der Sache rechnen, so daß der Vertrag im Grunde schon ein Verkauf wird. Umgekehrt offenbart sich dieselbe Nothwendigkeit seiten des Abmiethers oder Pächters; er kann nur dann ein bedeutendes Pachtquantum zahlen, wenn er das Grundstück verbessern, viel darauf wenden, folglich auf lange Zeit in Pacht nehmen kann, am meisten, wenn es in Erbpacht übergeht, denn nur dann wird es bestmöglich und zum allgemeinen Vortheil ausgebeutet werden können. Erbpacht aber geht, wie die Erfahrung lehrt, in Lehnverhältnisse über, und diese werden mit der Zeit abgelöst; denn sie sind ihrem Ursprunge, dem Urvertrage zufolge, wenn auch nur mit beiderseitiger Einwilligung, löslich, so daß es gar keine unlösbaren Lehnverhältnisse giebt, und ist einmal von Seiten des Ureigenthümers in die Erblichkeit gewilligt, so kann derselbe nicht mehr auf die Rückgabe des Grundstücks dringen, sondern nur auf ein Aequivalent des festgesetzten Zinses, der im Verlaufe der Zeit meist im Verhältniß zum Werth des Gutes unbedeutend wird. Weiter rückt der Vertragsnexus vor im

γγ) eigentlichen verzinslichen Darlehn einer Geldsumme. Hier ist das Object ein anderes als im Miethvertrag, es ist der reine Werthrepräsentant, die Substanz ohne alle Besonderheit nnd Individualität, die der bestimmten Sache anhängt. Wie dieses der individuellen Betriebsamkeit den weitesten Spielraum läßt, und, wenn auch im ungleichen Maße der Bethätigung, beiderseitigen Gewinn gestattet, so ist das Eigenthum dabei, weil auf den allgemeinen Repräsentanten reducirt, verhältnißmäßig unter allen diesen Verträgen am meisten gesichert, während auf der andern Seite das Vermögen sich mit dem geliehenen Capital am freiesten, fleißigsten und gewinnreichsten bethätigen kann. Der Debitor hat sich mittels des Darlehns allerdings zu bethätigen, aber nicht allein für den Creditor, sondern auch

Digitized by Google

für sich, und zwar direct für sich, der eigentliche Lohn des Fleißes bleibt ihm ungemessen, nur ein bestimmter Theil davon fließt an den Eigenthümer zurück. Die Industrie ist entfesselt und somit diese Art der Vertragsverhältnisse im Darlehn zu ihrer relativen Vollkommenheit gelangt.

γ) Der Handelsvertrag.

§. 186.

Auch die Einseitigkeit der Thätigkeit und der Sache, der Arbeit und des Gewinnes, die noch im Industrievertrage waltet, verschwindet, indem sich dieser in den Handelsvertrag aufhebt; denn hier ist seiten des Käufers und Verkäufers die Betheiligung von derselbigen Art. Nach dem Object, das in Grundstücken, ausgebeuteten Materialien und specificirten Kunstprodukten oder Waaren im engern Sinne bestehen kann, läßt sich der Handel in unendlich verschiedene Zweige zerlegen; das Wesen des Vertrags bleibt dabei dasselbe; die Vertragsweise selbst, nach ihrer innern Entwickelung betrachtet, potenzirt sich aber von der Form des unmittelbaren Tauschhandels zu der des Waarenhandels mittels des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels, zu dem Handel mit dem Gelde selbst, dem Wechselgeschäft. Wenn im unmittelbaren Tauschhandel meist die unmittelbaren Producenten und Eigenthümer als Käufer und Verkäufer zusammentreten, so ist noch kein eigentlicher Kaufmann als Mittelsperson vorhanden, es bleibt dem Zufall überlassen, ob sich Ueberfluß und Bedürfniß begegnen; der Tausch ist auf die unmittelbare Nähe beschränkt, ein weiter Vertrieb in ferne Länder ist unmöglich, es giebt noch keine Auffammlungen von großen und verschiedenen Vorräthen in dritter Hand und an einem gemeinschaftlichen dritten Orte: Märkte, und was der selbst zu Markt kommende Producent in diesem Geschäfte gewinnt, verliert er während der Zeit am Produciren.

Alles dies hebt sich erst, wenn der Handel ein eigenes

Digitized by Google

Geschäft für sich wird, der Kaufmann als besonderer Stand in die Mitte der Betheiligten tritt, und das Geld zugleich als allgemeiner Repräsentant des Werthes cursirt, womit auch zugleich der Handel an Umfang gewinnt und sich zu Land- und Seehandel erweitert. Hier zeigt sich aber auch sofort eine neue Ungleichheit, die zu einem oft ungleichen Kampfe und möglicher Weise zum Ruin der einen Partei führt. Dieser erweiterte Handel ist entweder einseitiger Produktenhandel, wobei der Gewinn fortwährend auf Seiten des Verkäufers, der Nachtheil bis zur Erschöpfung auf Seiten des Käufers, d. i. des Consumenten ist; oder er ist reiner Zwischenhandel, wenn der Kaufmann die Produkte und Bedürfnisse des einen Landes in das andere führt, jedes Land ebensoviel verbraucht als producirt, so daß auf keines ein Erwerbzuwachs, sondern der Gewinn nur dem Vermittler zufällt, oder endlich alle Drei gewinnen, der Producent und der Consument, sofern sie beide beides sind, und mehr produciren als consumiren, und ebenso auch der Kaufmann seinen Vortheil dabei findet für die Mühe, daß er die Lebensbedürfnisse, Bildungsmittel und Genüsse der Völker allseitig vermittelt. Da derselbe seinen Gewinn eigentlich und in Wahrheit nicht auf Kosten der Producenten und der Käufer bezieht, sondern nur vom Austausch der Produkte, welcher immer Bedürfniß bleiben wird, weil verschiedene Länder Verschiedenes hervorbringen, die Bedürfnisse aber mit der Verbreitung der Civilisation immer allgemeiner und mannichfacher werden, so kann sich der Handel mehr und mehr in sich selbst consolidiren, zu einem in sich relativ selbständigen Organismus werden, der sich selbst aus seinem eigenen Geschäft ernährt; denn nicht nur darin, daß der Werth der Güter erhöht wird, indem sie dem Bedürfniß zu rechter Zeit und am rechten Orte zugeführt und diese Bemühung durch den Preis vergütet wird, liegt die innere Productivität des Handels, sondern auch darin, daß der größere Absatz auch die Production, somit das gesammte Volksvermögen vermehrt; und indem beim Umsatz und

Digitized by Google

Transport des Geldes Geld gewonnen wird, das Geld aber Repräsentant aller werthvollen Güter ist, bereichert der Handel sich durch sich selbst [1]).

Bei dieser Organisation, die den Handel in gewissem Betracht als Selbstzweck durch sich selbst erhält und bereichert, wird der substantielle Werthrepräsentant, das Geld, auf dessen Erwerb es zunächst abgesehen war, zuletzt wieder zur Waare und an dessen Stelle der Credit gesetzt, dessen Repräsentant wiederum der handschriftliche Wechselbrief, und dessen Märkte die Banken sind. Dieses bis zur höchsten Kunst und Berechnung sublimirte Handelsgeschäft kann jedoch fortwährend nur auf seinen realen Unterlagen, den wirklichen Waaren und der Nachfrage des Bedürfnisses beruhen; von diesen losgerissen oder maßlos über das richtige Verhältniß zu diesen Bedingungen und dem wirklichen baaren Gelde gesteigert, wird es zur Börsenschwindelei und bricht in sich zusammen, wie dieses Schauspiel sich namentlich in Nordamerika auf großartigste Weise mehrfach wiederholt hat.

c) Der Gesellschaftsvertrag.

§. 187.

Die hier unter Gesellschaftsverträgen zu verstehenden Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Erwerb oder gemeinschaftlicher Abwendung von Schaden sind durchaus privatrechtlicher Art und nicht zu verwechseln mit den in neuester Zeit sogenannten Associationen, welche, obschon sie gerade jetzt meist aus Gewerbtreibenden bestehen, doch zum großen Theil ganz andere, theils nur augenblickliche, zu keinem Vertrag führende Zwecke, theils politische verfolgen. Mit den bisher entwickelten Vertragsarten hat sich der eigentliche Inhalt, den Verträge überhaupt haben können, vollständig erschöpft, und es ist zuletzt auf der Spitze des Han-

1) Bülau Handb. der Staatswissenschaftslehre S. 326. Mohl Polizeiwissensch. II. S. 382. Schön Nationalökon. S. 71.

Digitized by Google

delsvertrags der Credit, das moralische Princip oder die Seele des Vertrags, gleichsam sichtbar hervorgetreten. Der Credit aber ist nur das subjective Princip derselben, die ihm entsprechende objective Sicherheit und Zuverlässigkeit ist damit noch nicht unter allen Umständen vollständig gewährleistet. Deshalb gehen den Verträgen gewisse Sicherungsmittel zur Seite, die im gegenseitigen Vertrage theils in bestimmten und feierlichen Abschließungsformeln, theils in Pfändern und Hypotheken, theils in Bürgschaften bestehen. Sie betreffen also nur die Art und Weise der Sicherung und die Verringerung der Gefahr des Verlustes seiten der subjectiven Willkür der Theilnehmer, folglich die bloße Form der Verträge, treten aber als besondere accessorische Verträge nicht mit ein in den Erwerb, weder als Capitalfond, noch als Arbeitsvermögen, und begründen ebendeshalb keine besondere Vertragsart. Von besonderer Art aber sind die Gesellschaftsverträge, deren wesentlichstes Moment in der gemeinschaftlichen Theilnahme am möglichen Gewinn und Verlust nach Maßgabe des eingebrachten Capitals und der Arbeit besteht, wie namentlich bei der Handels- und Industriegesellschaft (Compagnie, Mascopei). Erst hier hat nicht nur das Vertragsverhältniß in jeder Beziehung aufgehört für eine oder die andere Seite oneros zu sein, sondern es gewährt auch objectiv die höchstmögliche Herrschaft über zufällige Ereignisse (casus), indem es zugleich subjectiv die Willkür der Theilnehmer zu gleichmäßiger activer Betheiligung aufs stärkste durch das gemeinschaftliche Interesse verbindet. Der Gesellschaftsvertrag ist also in allen Stücken das entgegengesetzte Extrem der Schenkung. Da in dieser Form der immanente Zweck des Vertragsprocesses sich überhaupt am vollkommensten herausstellt, worüber oben (§. 182) das Nöthige gesagt worden, so ist nur noch von den unterschiedenen Arten derselben zu bemerken, daß auch sie insofern einer relativen Vollständigkeit fähig sind, als die beiden Momente, das negative der Schadenabwendung und das positive des Gewinnes, als Vertragszwecke

Digitized by Google

besonderer Gesellschaften realisirt werden können, bevor es zur Synthesis beider kommt. Von jener Art sind die sogenannten Schutz- oder Assecuranzverträge im Unterschied von den in engerm Sinne sogenannten Glücksverträgen, die es eigentlich nur in dem Sinne geben kann, daß Mehrere sich verbinden, irgend einen zufälligen Vortheil, einen Lotteriegewinnst, Fund oder Beute und dergl. unter sich zu theilen. Wo kein gemeinschaftlicher Gesellschaftsgewinn und außer etwa dem des Vergnügens kein Zweck vorhanden ist, der ein nach objectivem Maßstab abschätzbares Gut, überhaupt kein reales Object ist, da fehlt es auch, wie überhaupt bei ideellen Genüssen und Geschmackssachen, unter dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, überhaupt an einem vertragbaren Object, und deshalb sind Gesellschaftsverträge dieser Art, wobei im Grunde die Geselligkeit selbst der Zweck ist, kein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung; denn nicht jedwede Gesellschaft ist ein Gegenstand des Privatrechts, sondern nur die, welche als Mittel eingegangen wird zum Erwerb nothwendiger oder nützlicher Lebensgüter; andere Gesellschaften gehören unter den Gesichtspunkt der Eudämonie oder der religiösen Sitte. Nach Beseitigung dieser mit Unrecht hieher gezogenen Vereine bleiben für die zweite Stelle nur solche Gesellschaftsverträge übrig, wo der Eine mit seinem Capital, der Andere mit seiner Vermögensthätigkeit eintritt, beide aber nach positiver Uebereinkunft am steigenden und fallenden Gewinn theilnehmen, so daß der Arbeitende sich dadurch wesentlich vom bloßen Geschäftsführer oder Lohndiener (Commis) des Capitalisten unterscheidet, anderseits aber doch auch noch von dem wirklichen Compagnon des vollen Geschäftsvertrags, welcher die dritte und höchste Form ist, dadurch, daß er noch nicht, wie dieser, Capital und Vermögensthätigkeit zugleich einbringt, dafür aber auch nur an einer Tantieme des Erwerbs, nicht aber an dem Ruin des Capitalfonds theilnimmt, wie in der Handelsgesellschaft oder Mascopei. Von jener mittleren, zur Zeit noch nicht völlig

Digitized by Google

ausgebildeten, neuerlich als „Tantiemesysteme" in Vorschlag gebrachten Art des Gesellschaftsvertrags unterscheiden sich sowol die Actiengesellschaften [1]), als auch die jetzt bestehenden Verhältnisse der Fabrikherren zu ihren Arbeitern; das Tantiemesystem ist das, was zumeist von der sogenannten „Organisation der Arbeit" angestrebt, aber in viel zu großem Maßstabe zu einem allgemeinen System der Arbeit überhaupt ausgedehnt wird, da es doch der Natur der Sache nach nur auf Privatunternehmungen und zwar speciell auf die Industrie gewisser Fabrikzweige angewendet werden kann.

Die rechtliche Folge der Verträge.

§. 188.

Die Vertragsgesellschaften (societates), welche aus Gesellschaftsverträgen entspringen, sind noch keineswegs Corporationen oder ständische Einheiten (unitates, universitates), obgleich das Wort Gesellschaft in weiterer Bedeutung auch von diesen gebraucht und das Prädicat einer „moralischen oder juristischen Person," welches nur diesen zukommt, auch zuweilen auf jene übergetragen wird. Aber mit Unrecht; denn von ständischen Corporationen (§. 172) unterscheiden sich die Vertragsgesellschaften dadurch, daß sie nur aus dem freien Vertrag als ihrem Princip hervorgehen, auf ihm beruhen und mit wechselseitiger Einstimmung zu jeder Zeit und ohne weitere Folge wieder aufgelöst werden können, daß bei der Auflösung das vorhandene gemeinsame Capital gleichfalls aufgetheilt wird und das Ganze völlig verschwindet, und daß, im Falle das Recht eines Dritten oder der Gesammtheit durch die Societät verletzt würde, jedes Mitglied derselben dafür haftet, welches letztere nicht von einer enggeschlossenen Personalunion zeugt, sondern im Gegentheil dafür spricht, daß die einzelnen Mitglieder in der Gesellschaft minder innig verbunden sind und willkürlich

1) Mohl Polizeiwissensch. 1. S. 435 fg. (2. Aufl.)

Digitized by Google

genug sich verhalten, um männiglich zur Rechenschaft gezogen werden zu können, während sie in Corporationen einzeln nur als Theilglieder und Werkzeuge eines an und für sich unpersönlichen Zwecks erscheinen, so daß also die symbolische Bezeichnung einer Person hier in einem wesentlich andern Sinne zu nehmen ist als dort. Allerdings haben im Laufe der Zeit gewisse Vereine, namentlich Industriegesellschaften sich zusammen und gegen andere auf eine Weise abgeschlossen, die nur den ständischen Corporationen adäquat ist und rechtlich zusteht; es ist daraus das mittelalterliche Zunftwesen entsprungen, das sowohl für das gemeinsame Beste, als auch für diese Vereine selbst großen Nachtheil herbeigeführt hat; aber gerade um dieses Misverständnisses willen sollten auch die Benennungen als termini technici nicht ferner vermengt werden.

Da alle Vertragsverhältnisse ihrem Wesen nach endliche sind, so lassen sie sich auch auf keine Weise und durch keine noch so bindende Vertragsformel zur unendlichen Dauer bringen, und sogenannte Verträge auf ewige Zeiten enthalten schon deshalb einen unausführbaren Widerspruch in sich, weil eine Vertragsobliegenheit sich nicht unmittelbar von einer Person auf die andere übertragen läßt, sondern mit ihr abstirbt, Gesellschaften aber, die mit andern Gesellschaften Verträge schließen, sich in sich selbst auflösen können. Der Vertrag erreicht seine Endschaft auf normale Weise, indem er entweder 1) vollständig von beiden Seiten erfüllt wird und dann ohne weitere Folge erlischt, oder 2) noch vor seiner Vollziehung rechtlich aufgelöst wird, was a) mutuo consensu, b) durch Eintritt einer Collision, c) durch Nachweis einer Nullität im Vertrage selbst geschehen kann, oder endlich 3) auf abnorme Weise, wenn er einseitig gebrochen wird, in welchem Falle jedoch die Rechtsverbindlichkeit an sich fortdauert, die unerfüllten Ansprüche jederzeit, wenn es möglich ist, wieder aufleben und von dem leidenden Theile gelten gemacht werden können, weshalb auch dieser nicht darum, weil der Andere den Vertrag ge-

Digitized by Google

brochen, seinerseits ihn auch brechen und seine übernommene Verbindlichkeit für aufgehoben erachten darf; denn die Unzulässigkeit dieser letzteren sehr gewöhnlichen Ansicht folgt unmittelbar aus dem Ersteren, dem fortdauernden Rechtsanspruch; werden beide gegen einander aufgehoben, so ist dies als ein neuer Vertrag oder Vergleich mutuo consensu anzusehen. Der Vertragsbruch verhält sich also wie das conträre Gegentheil zu der Nullität; in jenem findet keine rechtliche Negation des Vertrags statt; er ist nur äußerlich gebrochen, die innere Verbindlichkeit aber dauert fort; bei dieser findet keine innere Verbindlichkeit, das Wesen des Vertrags, mithin eigentlich gar kein Vertrag in Wahrheit statt, sondern nur der äußerliche Schein eines solchen.

§. 189.

Was den Eintritt einer Collision (b) anlangt, so bezieht sich dies auf anderweit eingegangene oder auch erst einzugehende Verbindlichkeiten; denn diese letzteren können von unabweislicher oder doch moralisch überwiegender Art sein; erstere aber hat man vorzugsweis im Sinne, wenn man von Kränkung der Rechte Dritter spricht. Dies führt auf das Verhältniß der Unterordnung der Verträge unter einander selbst, oder auf die Frage, welche Verträge den andern in Collisionsfällen weichen müssen, denn die Priorität der Zeit entscheidet nicht allein, sondern auch der Inhalt kommt dabei in Betracht, z. B. in der bekannten Regel: Kauf geht vor Miethe. Gleichwie nun kein Vertrag überhaupt ein unmittelbares Eigenthumsrecht, kein Eigenthumsrecht ein Personenrecht schmälern oder ihm vorangehen kann, sondern diese jenen, so findet ein Gleiches auch in der Rangordnung der Verträge unter sich statt, und ein Blick auf das Schema ihres Organismus muß, wenn dieses richtig ist, auch zugleich die Entscheidung über dergleichen Collisionsfälle an die Hand geben. Die Sphäre

Digitized by Google

der individuellen Aeußerungsfreiheit zerfällt überhaupt in

unmittelbares Eigenthumsrecht, Vertrag und ständische Corporationen

Einseitiger Vertrag — oneroser Vertrag — Gesellschaftsvertrag.

Depositum.		Assecuranz.
Commodatum.		Geschäftsvertrag.
Donatio.		Mascopei.

Hausdiener-, Industrie-, Handelsvertrag.

Lohndienst, Sachmiethe, Darlehn.

Rechts erscheinen auf dieser Tabelle überall die Zwecke, auf welche der ganze Vertragsproceß hinwirkt, in der Mitte die Mittel und links die Principien; nun würde es irrationell sein, wenn die Mittel und Principien den Zwecken zuwiderlaufen sollten, vielmehr, wo jene vorhanden sind, sollen sie zu diesen fortgehen, folglich müssen, wo etwa eine eingegangene Gesellschaftsverbindlichkeit mit einem onerosen, dieser mit einem einseitigen Vertrage oder Versprechen collidirt, die letzteren immer den ersteren nachstehen; ein Hausdienervertrag weicht einem Industrie-, ein Industrievertrag (z. B. Miethe) einem Handelsvertrag u. s. f. Da es jedoch anderseits gleichfalls irrationell wäre, wenn der Zweck die negativen Bedingungen, auf denen er beruht, schlechthin negiren wollte, so müssen diese dadurch zugleich bewahrt werden, daß derjenige, welcher in ein höheres Vertragsverhältniß aus einem niederen übertreten will, zuvor die Verbindlichkeiten desselben zu erfüllen oder ein Aequivalent dafür zu leisten hat, obschon ihm der Austritt aus demselben nicht verwehrt werden darf. In allen diesen Fällen kann zwar nicht der Vertrag schlechthin einseitig aufgelöst, aber auch nicht auf der specifischen Vollziehung desselben bestanden werden, so viel auch dem Mitcontrahenten zuweilen darauf ankommen mag, sondern nur auf Entschädigung; es ist also eine Auflösung, die zwischen Erfüllung und Bruch in der Mitte steht, aber begrifflich

Digitized by Google

bestimmt werden muß, weil sich sonst jedweder Vertrag überhaupt in einen bloßen Geldvertrag auflösen und auf gar keine bestimmte Realleistung mehr rechnen ließe. In der Verkehrspraxis wird dies auch meist stillschweigend angenommen, indessen kommt es auch zu Collisionsfällen, z. B. wenn jemand im Dienst gehalten werden soll, dem sich eine günstige Gelegenheit darbietet, sich zu etabliren u. s. f., und dann werden nicht selten unbillige Forderungen erhoben, die aber solchergestalt keineswegs blos inhuman, sondern auch nach strengem Recht zurückzuweisen sind. Dies ist ohne Zweifel ein Hauptpunkt, der bei der weiteren Ausbildung des Privatrechts ins Auge zu fassen ist. Ueberhaupt aber wird man finden, daß die Verbesserung des positiven Privatrechts nicht dadurch zu erzielen ist, daß dem „guten Recht" irgendwo etwas vergeben, die beati possidentes aus Noth oder abstract philanthropischen Rücksichten ohne weiteres verdrängt werden, sondern durch eine wissenschaftlich richtigere Form der Rechtslehre selbst, welche namentlich durch genauere systematische Unterordnung des Eigenthumsrechts unter das Personenrecht und der Verträge unter dieses alle die Härten und Widersprüche heben kann, über die immer unter dem Namen des jus strictum geklagt, und gleichwol mit den Juristen [1]) gesagt wird „möchten auch die Rechte, welche aufgehoben werden, ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach noch so ungerecht sein, als Bestandtheile des Vermögens der Berechtigten, oder als Geld angeschlagen, haben sie dieselbe Gewährleistung für sich, wie andere Eigenthumsrechte."

Die Nullität kann entweder ihren Sitz in der Persönlichkeit, die den Vertrag abschloß, oder in der Mangelhaftigkeit und Unnachweisbarkeit des consensus, oder endlich in dem Object des Vertrags haben. Die Person nämlich kann nur vermöge ihrer völligen Wahlfreiheit für fähig gelten rechtskräftige Verträge abzuschließen, mithin nicht,

1) z. B. S. Zachariä Vierzig Bücher v. St. Bd. IV. S. 27.

Digitized by Google

wenn sie noch nicht zur Reife erfahrungsmäßiger Beurtheilung, d. i. Mündigkeit, gelangt, oder durch Geisteskrankheit, Trunkenheit u. s. w. außer Stand gesetzt war, Gebrauch davon zu machen, oder endlich äußerlich durch physischen Zwang, Drohungen und absichtliche betrügerische Täuschung in den Zustand der Unwillkürlichkeit versetzt worden ist. Schwieriger ist der Nachweis einer Nullität, wenn sie im Mangel des innern Consensus bei übrigens unbeschränkter äußerlicher Freiheit ihren Sitz hat, da sie in diesem Falle ganz in dem subjectiven Bereich des Verstandes und zufälliger Irrthümer liegt. Inzwischen kann hier nicht weiter zurückgegangen werden auf die Vermeidlichkeit oder Unvermeidlichkeit des Irrthums; es gnügt, wenn ein solcher nur überhaupt als factisch nachweisbar ist. Daher denn einerseits willkürlichen Ausflüchten durch die allergrößte Bestimmtheit der Vertragsformeln vorgebeugt werden soll, wodurch aber in der That, je künstlicher diese sind, die Gefahr zu irren für Rechtsunkundige nur vergrößert, die Sache mehr und mehr der chicanösen Advocatie in die Hände gespielt wird; anderseits muß doch auf objective Beweise eines solchen Irrthums gedrungen werden, der dem Contrahenten ein wesentlich anderes Object vor das innere Auge rückte, als er in Wirklichkeit vor sich hatte. Ein Irrthum in der Sache, d. h. über die wesentliche Beschaffenheit des Objects, wird nur dann nachweisbar, wenn eine andere, besonders benannte Species, nicht, wenn nur quantitativ ein höherer oder geringerer Grad des Werthes derselben Species gemeint oder gewollt wurde, was z. B. beim Handel, wo die Waare vorgezeigt wurde, nicht präsumirt werden kann, zumal hier auch alle Käufer und Verkäufer als Sachverständige anzusehen sind. Die laesio enormis kann nur dann eine Lösung des Vertrags begründen, wenn die Unverhältnißmäßigkeit des Werthes als Beweis betrachtet werden kann, daß eine andere Species gemeint wurde, und dann ist es rationell, daß gerade die Hälfte des Werthes als Kriterium angenommen wird, denn

Digitized by Google

da minimum und maximum entscheidet, so beginnt gerade in der Mitte das Quantum in ein anderes Quale überzugehen. Darnach findet auch die Regel: in emtione et venditione modice circumvenire licet (wo man freilich das circumvenire nicht Betrügen übersetzen darf sondern nur Bevortheilen) ihre Rechtfertigung. Der Verkäufer gewährleistet nur die Identität der Species- und des äußerlichen Maßes, nicht aber jede graduelle Brauchbarkeit der Waare zu vielleicht ganz individuellen Zwecken.

Das Nichtvorhandensein eines vertragbaren Objects endlich löst den Vertrag auf, sofern ein solches Object entweder in einem seiner rechtlichen Natur nach unveräußerlichen Personenrecht, z. B. der Freiheit überhaupt, des Lebens, der Integrität u. s. w., oder nach den oben nachgewiesenen Collisionsfällen in einem Rechte gegen Dritte, oder endlich in einem Objecte besteht, was seiner Natur nach ganz außerhalb der Rechtsphäre liegt, wie z. B. manche Versprechungen sogenannter Glücksverträge, einander Vergnügen zu machen u. dergl. m.

3. Das Standesrecht.

Begriff der ständischen Corporation.

§. 190.

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft verlangt noch mehr, als in dem Eigenthums- und Vertragsrecht liegt (§. 135); es giebt gewisse Interessen, die der Willkür des Einzelnen entnommen, um der ethischen Bestimmung des Staatsbürgers willen zu verfolgen sind, nicht blos als Befugnisse und Rechte, sondern als Pflichten, weil ohne sie jener staatsbürgerliche Zweck nicht erreicht werden kann. Zwar beziehen sie sich nicht unmittelbar auf das Grundprincip alles Rechts, die abstracte Persönlichkeit selbst, aber auf das Principiat der individuellen Aeußerungsfreiheit; sie

Digitized by Google

enthalten mithin die concrete Syntheſis des Eigenthums- und Vertragsrechts in einem Dritten. Der Inhalt dieſer unabweisbaren Intereſſen iſt daher auch von dem Inhalt der Verträge verſchieden (§. 172); ſie ſtehen zu dem Princip der Perſönlichkeit in dem Verhältniſſe der logiſchen Disjunction, d. i. in dem hypothetiſch nothwendigen, ſodaß die Perſon zwar dieſes oder jenes wählen kann, aber doch immer nothwendig eines ergreifen muß, wenn ſie ihren ſtaatsbürgerlichen Zweck realiſiren will: die Wahl unter den Ständen hängt von der Individualität ab, aber einem Stande muß jede Perſon im Staate angehören, wenn ſie ein Mitglied deſſelben ſein ſoll. Der Begriff des Standes gründet ſich auf die Bethätigung einer allgemeinen weſentlichen Seite der Perſon; Niemand kann alle Seiten gleichmäßig cultiviren, obſchon er auch keine ganz von der Bildung ausſchließen ſoll, aber vorzugsweiſe mit einer, ſei es die unmittelbare der leiblichen Kraft, oder der individuellen Geſchicklichkeit, oder der geiſtigen Thätigkeit, muß die Perſon practiſch in den allgemeinen Verkehr eintreten und für das Ganze mitwirken, wenn ſie, was der Endzweck des Rechts überhaupt iſt, ſich zur perſönlichen Anerkennung und Geltung bringen will. Die weiteren aus dieſer Geltung entſpringenden ſtaatlichen Rechte liegen als Zwecke über dieſe Vermittelungsſphäre hinaus, ſind daran zu knüpfen und dadurch zu bedingen, aber nicht damit ſchlechthin zu identificiren, ſodaß das Standesrecht, in welchem alles Privatrecht und die ganze bürgerliche Geſellſchaft culminirt, noch nicht ſelbſt mit dem Staate, wie oft geſchieht, verwechſelt werden darf. Der Staat iſt eine Syntheſis des Perſonen- und bürgerlichen Standesrechts, das Standesrecht eine Syntheſe des Eigenthums- und Vertragsrechtes; dieſes macht den beſondern, ſich unendlich verzweigenden Inhalt des Volkslebens aus, iſt ſeiner innern Verwaltungsart nach durch und durch demokratiſch und läßt ſich nur in einen formellen Umfang zuſammenfaſſen, während der Staat als ſolcher, ſchon darum

Digitized by Google

weil sein Grundprincip die Persönlichkeit selbst ist, sich nur in monarchischer Form wahrhaft verwirklichen kann, in seiner concreten Wahrheit aber auch jene Fülle der demokratischen Volksfreiheit, der Selbstverwaltung und Organisirung aller Angelegenheiten des Privatlebens in sich schließen, hegen und pflegen muß, ohne selbst von diesem die Form zu entlehnen oder in seiner Ausbildung auf dem historischen Standpunkte der Demokratie stehen, d. i. Republik zu bleiben. Die rationelle Deduction beweist ebenso sehr, wie die Geschichte es bestätigt, daß die Republik eine historisch nothwendige Uebergangs- und Vermittelungsform von dem Patrimonialstaat zur finalen demokratisch-constitutionellen Monarchie ist, nicht aber selbst die letzte und höchste Blüthe der Entwickelung. Als dieser Zweck erscheint sie freilich gerade dann zumeist, wenn der noch unvollkommene, in patriarchalisch-polizeilichen Banden liegende nationale Rechtstaat sich zur demokratischen Fülle der volksthümlichen Selbstverwaltung entfalten will, aber dieses Element der Mitte darf in seiner Turgescenz doch die monarchische Form nicht sprengen, die es, wie der Umfang den Inhalt, der Zweck den Vermittelungsproceß, übergreifend umschließt und mitbestimmend normalisirt, sodaß beide in concreter Durchdringung, keines auf Kosten des andern oder nur durch gegenseitigen Widerspruch existiren, der nur den endlosen Wechsel von Monarchie und Republik oder den sogenannten ewigen Kreislauf hervorrufen würde, den Machiavelli für das historische Gesetz der Politik erklären zu müssen glaubte.

Darf der standesmäßige Organismus der bürgerlichen Gesellschaft nicht mit dem Staate verwechselt werden, so darf er es auch anderseits nicht mit den wandelbaren und auflöslichen Associationen, die aus Verträgen hervorgehen. Diese Gesellschaften (societates) haben den Vertrag zum Princip und ihre Zwecke sind individueller, particulärer und endlicher Natur; die ständischen Corporationen (universitates) dagegen brauchen die Verträge nur als Mittel,

Digitized by Google

um ihre allgemeinen, für das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Zwecke durch die Einzelnen zu realisiren (§. 188). Hier ist es gleichgiltig, welche einzelne Personen zu diesen Zwecken zusammentreten, diese Zwecke dauern fort und ebenso ihre Institute und Capitalfonds, wenn auch einzelne Theilnehmer ausscheiden und andere eintreten; dort löst sich mit den Personen zugleich das Ganze auf, der Zweck des Vertrags ist nur um der Individuen willen, während der corporative Zweck an und für sich besteht und die Personen nur Organe und Vollstrecker dieses Zwecks sind. Um dieser Nothwendigkeit für das Bestehen des Staates willen hat der Staat über die Bildung der corporativen Organismen zu wachen und für sie Sorge zu tragen; aber um eben dieser Allgemeinheit ihrer Zwecke willen können die Corporationen auch nicht geschlossen, nicht exclusiv sein; da das Interesse ein allgemeines ist, so muß jedem jedwede Corporation offenstehen; aber da das Allgemeine sich nur als Besonderes (die Gattung in der Art) verwirklicht, so muß auch jeder, der in die Corporation eintreten will, die besondere Tüchtigkeit haben, ihren Zweck seinerseits vollziehen zu helfen; um das Recht der Theilnahme zu beanspruchen, muß die Pflicht der gemeinschaftlichen Leistung übernommen werden können; das Ganze ist nicht ein Object der beliebigen individuellen Befugniß, aber auch nicht das schlechthin gleiche Interesse des abstracten, in Allen identischen Persönlichkeitsprincips. Als besonderes ist es aber auch jederzeit ein getheiltes; das abstracte Persönlichkeitsprincip geht, sobald es in die Sphäre des Verkehrs, d. i. der äußerlichen Freiheitsbethätigung, eintritt, in die divergenten Grundrichtungen seines Wesens auseinander und diese werden erst in der höheren abschließenden Sphäre des Staatsorganismus wieder zum concreten Ganzen zusammengeführt. Die Nothwendigkeit dieser Theilung liegt in der Raumzeitlichkeit, in welche die subjective Freiheit eingehen muß, sobald sie sich als Aeußerungsfreiheit bethätigt; und die Gebundenheit und gegenseitige dia-

Digitized by Google

lectische Relation der Grundrichtungen liegt hinwiederum in der subjectiven Einheit der Persönlichkeit, sodaß keiner jener Thätigkeitszweige isolirt sich bis zur Vollkommenheit ausbilden kann, sondern nur durch gegenseitige Arbeit und Erfüllung des Bedürfnisses. Bis zu einem gewissen Grade zwar wird das unterste derselben, die materielle Lebenssubsistenz, sich ohne das höhere und höchste — das höhere, die technische Bildung, bis auf einen gewissen Grad sich ohne das höchste, die Intelligenz, allerdings verwirklichen lassen, aber doch nur graduell, d. i. unvollkommen; zum vollendet humanen Leben gedeihet nur das Ganze in dem gegenseitigen Zusammenwirken der drei Sphären, deren richtige Abgewogenheit zu einander deswegen mit dem Verhältniß der drei Systeme des menschlichen Leibes: des Verdauungs-, Blut- und Nervensystems, nicht unpassend verglichen worden ist. Die ständischen Unterschiede, deren Organisation freilich noch größtentheils Aufgabe der Zukunft und unter allen politischen Problemen das schwierigste ist, haben sich zwar immer gelten gemacht, aber bisher nur in historisch positiver, nicht in natürlicher und rein rationeller Gestalt; sie sind als landbesitzende Adelskaste, als privilegirte Stadtgemeinde und als geistlicher Stand aufgetreten, worin der vernünftige Begriff mehr verhüllt und gefesselt als entfaltet, aber doch schon rudimentär vorhanden ist und nur die Abstreifung der unangemessenen Form erwartet, um frei hervorzutreten und sich als die Grundgliederung der bürgerlichen Gesellschaft, als die Grundsysteme des Gesellschaftsorganismus zu erweisen, welche dem Urtypus der menschlichen Persönlichkeit (§. 138) entsprechen und derselbige, nur durch den Verkehr auseinandergelegt in den objectiven Organismus des Staatskörpers, sind. Mit Recht sagt Hegel [1]): „der Staat ist wesentlich eine Organisation von solchen Gliedern, die für sich Kreise sind, und in ihm soll sich kein Moment als eine unorganische Menge zeigen"; und:

1) Rechtsphil. §. 303.

Digitized by Google

„obgleich in den Vorstellungen sogenannter Theorien die Stände der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und die Stände in politischer Bedeutung weit auseinander liegen, so hat doch die Sprache noch diese Vereinigung erhalten, die früher ohnehin vorhanden war." Nur fehlt Hegel darin, daß er die Privatstände in den substantiellen (d. i. wesentlich den ackerbautreibenden) und in den „auf die besondern Bedürfnisse und die sie vermittelnde Arbeit sich gründenden Stand" (d. i. wesentlich den gewerbtreibenden) theilt, den dritten aber, den er „den allgemeinen" nennt (den Gelehrtenstand) sofort als den betrachtet, „der sich dem Dienst der Regierung widmet," mithin nicht in gleicher Weise wie die andern beiden den Privatständen beizählt, sondern ihn zum regierenden macht und mit den Staatsdienern identificirt, was mit seiner Ansicht vom Staat überhaupt als „dem Wissenden" zusammenhängt und mit dem platonischen Regiment der σοφοί übereinkommt, aber zu der Consequenz führt, daß jedweder, der sich die nöthige wissenschaftliche Bildung erworben und dazu befähigt ist Staatsdiener zu werden, auch Regierungsgeschäfte in derselben Weise zu treiben berechtigt sei, wie jedweder, der ein Handwerk erlernt oder sich Grundbesitz erworben hat, berechtigt ist, dieses sein Vermögen privatrechtlich in Thätigkeit zu setzen. Anders gewendet und ausgedrückt heißt dies so viel, als daß jeder Litterat vom Staate Unterhalt gegen Arbeit, d. i. eine besoldete Anstellung zu fordern berechtigt sei. Eine das Bedürfniß überschreitende Anzahl von Staatsdienern ist aber von Seiten des Staates angesehen eine Vergrößerung des unproductiven Aufwandes und schon deshalb aus staatsöconomischen Gründen unzulässig. Ebendahin führt Wirths [1]) Begriff von dem Stande der „Bildung in ihrer Tiefe und Allgemeinheit," der sofort als „Beamtenstand" anstatt den privaten Sonderinteressen zu dienen, diese vielmehr überwachen soll und eine ausschließende Einheit bil-

1) System d. spec. Ethik. II. S. 99.

Digitized by Google

bet, „die aber um derselben Allgemeinheit willen keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Potenz ist.“ Daß der Stand der Intelligenzen, auch dann, wenn sie durch Examina und andere Tüchtigkeitsproben sich als befähigt zu Staatsämtern documentirt haben, darum noch nicht der Stand der practischen Staatsdiener ist, ergiebt sich, abgesehen von der Praxis aller Orten, rationell schon daraus, daß die Intelligenz nur eine subjective und formale, als solche der unmittelbar practischen Wirksamkeit entbehrende Synthesis ist. Wäre der Gelehrte unmittelbar als solcher Staatsdiener, weil die Wissenschaft Staatsgewalt, so wäre umgekehrt auch die Gelehrsamkeit und Wissenschaft nicht mehr frei, sondern stände unmittelbar im Dienste des Staats und der Kirche. Die intellectuelle Production ist Arbeit, wie jede andere; diejenigen Nationalöconomen, welche diese Art von Arbeit und diesen Stand von den übrigen gemeinnützigen als unproductiv abtrennen wollen, sind im Irrthum. „Descartes, der in Frankreich Aufklärung verbreitet,“ sagt Guizot, „Colbert, der die Wohlfahrt des Landes begründete, verrichteten eine höhere Arbeit als die, welche Descartes' Werke druckten oder in den von Colbert beschützten Manufacturen lebten.“ Den Wissenschaften kommt wie allen Sonderinteressen, gerade darum, weil die alles einende Macht über sie hinausliegt, naturgemäß auch ein Sonderleben und freie Bewegung innerhalb ihres eignen Kreises zu; sie sind relative Selbstzwecke und nicht unmittelbare Organe der Staats- und Kirchengewalt, die nicht unmittelbar eingreifend dynamisch oder mechanisch in ihnen walten darf, sondern sie in sich gewähren lassen muß, und nur practische, dem Begriff und Wesen der Sonderinteressen selbst unangemessene Uebergriffe in andere Gebiete zu verhindern hat, sodaß die Staatsregierung sich in der That hier nur harmonisirend wie die platonische Dikäosyne verhält.

Jedwede ständische Bethätigung, selbst die wissenschaftliche, ist demnach schließlich unter dem Gesichtspunkte der

Digitized by Google

individuellen Begabung und Neigung, mithin auch hier noch von Seiten ihrer Particularität und Einseitigkeit zu betrachten. Auch die Wissenschaft umfaßt das Allgemeine nur in theoretisch-abstracter Denkthätigkeit; es gehört eine besondere Begabung des Verstandes dazu, diesen Zweig des Gemeinwesens zu cultiviren; an und für sich ist der Scharfsinn, die Gelehrsamkeit, die Philosophie selbst eine einseitige Bethätigung der menschlichen Person, nicht die ganze Persönlichkeit selbst und noch weniger der volle und ganze Mensch in seiner religiös-ethisch-natürlichen Totalität. Somit sind jene Standes- oder Lebensweisen immer nur besondere und getheilte Objecte der individuellen Wahl, obschon nunmehr zur disjunctiven Vollständigkeit aller möglichen Richtungen zusammengefaßt, so daß das generell Menschliche, das abstracte Persönlichkeitsprincip des Ich in der Nothwendigkeit ist, wählen zu müssen, und jedes Individuum einem bestimmten Stande angehören muß, zugleich aber die Freiheit hat, eine bestimmte Species zu wählen, denn auf irgend eine bestimmte Weise muß sich die Freiheit äußern, weil sie sich überhaupt äußern muß. Es waltet also hier die der Freiheit subsumirte Kategorie der Nothwendigkeit, deren Dialectik in der logischen Disjunction hervortritt, was der Punkt war, von dem wir oben ausgingen [1]).

Die Gliederung der Stände.

a. Stand der Urproduction oder der materiellen Subsistenz.

§. 191.

Der Inhalt und die Eintheilung des Begriffs der ständischen Corporationen ergiebt sich aus den Grundfunctionen

1) Vergl. Wissenschaftsl. S. 168 und 179.

Digitized by Google

der Freiheitsbethätigung, die schon den Lehren vom Eigenthum und Vertrag zu Grunde liegt. Es sind die Richtungen a) auf die Production der materiellen Lebensbedingungen, die zwar nicht die Substanz im Sinne eines positiven Princips, aber die negativen Grundlagen aller Civilisation enthalten, weshalb auch der damit beschäftigte Stand nicht füglich mit Hegel der substantielle, wohl aber der der materiellen Urproduction genannt werden kann, deren Hauptzweig der Ackerbau in der Landgemeinde ist; b) die Richtung auf die technische Formirung der Urproducte und deren Vertrieb aus einer Hand in die andere vermittelst der sogenannten städtischen Industrie der Handwerke, der Fabriken und des Handels; und endlich c) die ideelle Production der freien Kunst und Wissenschaft. Kurz aber ungnügend wird diese Dreitheilung im Französischen durch avoir, pouvoir, savoir bezeichnet. Die dialectische Verbindung dieser drei Stände zeigt sich in dem dritten, dem ideellen, darin, daß derselbe nicht nur 1) für die Mitglieder dieses Standes selbst zu einem Erwerbmittel wird, indem sie als Lehrer des Volks in aller Art ihren Unterhalt finden, sondern 2) auch wesentlich dadurch, daß die Intelligenz zurückwirkt auf die materielle Production, z. B. auf die rationelle Landwirthschaft und mehr noch auf Gewerbe, Industrie und Handel, die ohne Wissenschaft gar nicht zu höherer Blüthe gedeihen können; endlich aber auch 3) dadurch, daß die Bildung des Geistes den Geschmack an Luxusartikeln hervorruft und bis zum Bedürfniß steigert, während rohe Nationen der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsindustrie keinen Absatz gewähren. Die freie Kunst und Wissenschaft reicht allerdings mit ihrem Endzwecke über diese Schranken des bürgerlichen Gesellschaftsinteresses weit hinaus, aber auch innerhalb dieses Kreises kommt sie als Mittel der Lebenswohlfahrt so gut wie die beiden andern Stände in Betracht.

a) Die Urproduction der materiellen Subsistenzmittel ist, obgleich zunächst auf die rohen Naturproducte gerichtet,

Digitized by Google

dennoch schon eine absichtliche und in gewisser Weise künstliche oder doch der rationellen Behandlung fähige, nicht mehr die rein ursprüngliche Production der Natur selbst ohne Zuthun des Menschen, sodaß diese nur das Genießen hätten, wie im paradiesischen Zustand oder in der Wildheit; sie ist vielmehr auch in ihrer ersten unvollkommensten Gestalt schon Arbeit, die den Menschen zum Zweckbewußtsein seines Daseins erhebt. Sie beginnt 1) mit der mühseligen Arbeit des Colonen, geht dann 2) zur Sonderung der für die leibliche Subsistenz nothwendigen Schutzmittel fort, indem sie das zum Bau des Hauses und dessen Erwärmung, sowie zur Bereitung der Speisen nothwendige Material den Wäldern und dem Schooß der Erde abgewinnt, die natürlichen Feinde im Thierreich aber theils abwehrt und vertilgt, theils zu nützlichen Hausthieren zähmt und daraus einen positiven Zweig des Unterhalts macht, also daß sich diese Geschäfte sondern und zu den particularen Lebensweisen des Bergbaues und der Forstcultur, des Hausbaues nebst den sich unmittelbar daran knüpfenden häuslichen Geschicklichkeiten, und der Jagd zu Land und Wasser sowie des Hirtenlebens werden. Zur concreten Zusammenfassung dieser particularen Geschäfte kommt es aber endlich 3) erst in der eigentlichen ländlichen Oeconomie, deren Grundlage allerdings der Ackerbau, deren Nebenzweige aber Jagd, Fischerei, Holzcultur und vornehmlich die Viehzucht sind, wozu auch noch die Zubereitung aller erworbenen Rohproducte bis auf einen gewissen Grad, der sie zum Vertrieb fähig macht, kommt, die aber auch dann, wenn die aus dem Schooße des Hütten- und Bergbaues hervorsprossenden Gewerbe sich abgezweigt haben, nicht weiter geht, als es die häusliche kunstlose Geschicklichkeit der ackerbauenden Familie versteht und vermag; denn dieser Geschicklichkeit setzt die frei gewordene Industrie alsbald von außen her Schranken durch ihre größere Kunstfertigkeit. Bei weiter fortgeschrittener Bodencultur wird sich die Beforstung mehr und mehr von den urbaren Ebe-

Digitized by Google

nen auf die Gebirge und in die Sand- oder Sumpfgegenden zurückziehen, Jagd und Fischerei aber nur zum Mittel auch diese dem Ackerbau entzogenen Räume auf die nutzbarste Weise auszubeuten herabsetzen.

Als Normalzustand einer vollständigen Oeconomie zeigt sich dem zufolge schon eine gewisse Vielseitigkeit oder wo möglich Totalität der Urproduction aller zum Leben unmittelbar nothwendigen Subsistenzmittel, die sich nicht blos auf die Nahrungsstoffe aus dem Pflanzenreich beschränkt, sondern auch das nöthige Quantum an Holzbedarf, Fischerei und Viehzucht einschließt, sodaß weder ein weit ausgedehnter, von einer Familie nicht mehr zu bewirthschaftender Landbesitz, noch auch ein zu kleiner, etwa mittelst Spatencultur nur das tägliche Brot liefernder Gartenraum als das eigentliche normale Landgut erscheint, dieses vielmehr gerade nur in dem, was man allenthalben ein Bauergut zum Unterschied von Ritter- oder herrschaftlichen Gütern nennt, sowie anderseits von den sogenannten Insten, Häuslern oder Gärtnern, gefunden wird, weil diese Mittelgröße der Güter nicht eine blos quantitative, der Vermehrung und Verminderung gleichgiltig fähige, sondern in der That eine qualitative Bestimmtheit hat, da sie einerseits für den Betrieb und Bedarf einer Familie nicht nur die nothwendige Consumtion bestreitet, sondern auch Ersparnisse gestattet, die bei der Erbtheilung eine billige Ausgleichung und für die sich absiedelnden Familienglieder ein zureichendes Anlagecapital abwerfen können, folglich das Proletariat verhindern, ohne daß das in sich abgerundete Stammgut einer unendlichen Theilung unterworfen werden müßte. Der Wohlstand eines Landes beruht wesentlich auf dem Vorhandensein einer angemessenen Menge solcher bäuerlichen Normalgüter oder Hufen, die, ohne der Production selbst zu schaden, nicht beträchtlich vergrößert oder verkleinert werden können; ja, der Normalzustand eines Landes wird in ökonomischer Hinsicht gerade darin zu suchen sein, daß das Land vorzugsweise in Bauerwirthschaften aufgetheilt sei, und die

Digitized by Google

großen Landgüter sowie die kleinen Parcellen sich zu dieser Grundeintheilung nur wie Ausnahmen zur Regel verhalten [1]). Ein gehöriges Maß und Verhältniß derselben unter einander ist aber auch anderseits keine zufällige Ausnahme, sondern gründet auf Nothwendigkeiten, die theils in der speciellen Natur des Landes, das nicht überall eine gleiche Bodenvertheilung zuläßt, liegen, theils darin, daß es in der Hand Einiger Aufsammlungen der Producte geben muß, die größer sind, als die einzelnen Reichen für ihre Familie bedürfen, und im Fall von Calamitäten die Stelle von Magazinen vertreten, deren Anlage von Seiten des Staates aus andern Gründen nicht zweckmäßig ist. Wäre das ganze Land in so kleine Parcellen getheilt, daß nur in gewöhnlichen Jahren jedwede Familie ihren Bedarf gewänne, so würde bei Miswachs u. s. w. nirgends Hülfe zu finden, sondern die ganze Bevölkerung gleichmäßig in Nothstand sein. Da nun die Bestellung der großen Landgüter ihrerseits wieder der Lohndiener bedarf, so ist mit der Existenz jener zugleich auch die der Colonen oder bloßen Haus- und Gartenbesitzer geboten, die auf großen Territorien durch ihre Arbeit mehr produciren können, als eine Bevölkerung bedarf, die sich familienweise jede von ihrem Eigenthum ernährt. Der große Landbesitz setzt allerdings der Uebervölkerung Schranken, die entstehen würde durch Auftheilung in kleine Besitzungen, aber solche Schranken sind auch nothwendig, wenn das Volk überhaupt seines Unterhalts auf alle Fälle sicher sein soll, und die Bevölkerung vermehrt sich bei der Parcellirung in einer stärkeren Progression, als in welcher die Productivität des Bodens durch die Colonencultur gesteigert werden kann, auch abgesehen davon, daß die Parcellirung nothwendig zuletzt eine Grenze haben muß, wenn nicht alles zur Grenze werden und der An-

1) Mohl Polizeiwissenschaft. 2. Aufl. 2. Bd. S. 28 fg.

Digitized by Google

bau der Kunstmaterialien, des Holzes, der Oel- und Farbekräuter u. s. w. am Ende gänzlich aufhören soll.

Es ergiebt sich schon hieraus, daß eine gewisse Zweckmäßigkeit und Regel in der Vertheilung und Anbringung des Landbesitzes walten und mithin der Stand der Landeigenthümer eine gewisse Organisation anstreben müsse, indem er sich zu Localgemeinden (neighbourhoods), größern Complexen oder Gaugemeinschaften und Provinzialvereinen gestaltet, um seine Interessen selbst zu überwachen und zu ordnen. Nur kann, um der Zersplitterung einerseits und der Zusammenziehung in Latifundien anderseits vorzubeugen, nicht zu dem gesetzlichen Mittel der Unveränderlichkeit geschlossener Hufen gegriffen werden, sondern die Theilbarkeit muß im Allgemeinen schon deshalb als Grundsatz gelten, damit die unzweckmäßig vertheilten Felder auf ersprießliche Weise zusammengelegt und dadurch ihr Werth unendlich vermehrt werden könne. Wie dies und Anderes bewerkstelligt, wie gewissen Misbräuchen, z. B. dem verderblichen Güterhandel, gesteuert, die Nothwendigkeit des Verkaufens durch landwirthschaftliche Leihinstitute und Banken verringert werden könne, u. s. w., gehört einem besondern Zweige der Volkswirthschaftslehre an.

b) Der industrielle Stand.

§. 192.

Die Industrie im weitern Sinne des Worts gewinnt ihre Ausbildung eben so nach der Seite der innerlichen Qualität, wie der Landbau vorzugsweise in die Breite sich ausdehnt, und wie sich dieser in Localgemeinden sondert, wird jene weniger an bestimmte abzugrenzende Orte gebunden, gleichartige Industriezweige werden vielmehr allenthalben verstreut, nur durch ihr gemeinsames Interesse zu vereinigen sein; denn obgleich es in dem Bedürfniß der meisten liegt, sich da anzusiedeln, wo sie durch andere unterstützt werden und der Handel seine Märkte aufschlägt, mithin in

Digitized by Google

Städten, so sind sie doch keineswegs als „städtische" Gewerbe von dem Lande auszuschließen oder das Land von ihnen, sondern es muß Gewerben und Fabriken freistehen, sich an den geeignetsten Stellen ohne Zwang niederzulassen. Wie im seßhaften Ackerbau das Moment der Stetigkeit, so herrscht hier umgekehrt das der Beweglichkeit vor, d. h. dort war die Beweglichkeit nur Mittel zur Erhaltung der Stetigkeit, hier ist diese das Mittel zur steten Beweglichkeit des Verkehrs. Als Rudiment der materiellen Seßhaftigkeit ist hier fast nur der Hausbesitz geblieben und dieser selbst dem Verkehr weit mehr preisgegeben als auf dem Lande, so daß die Wohnung fast zum temporären Miethlogis, so zu sagen zum Wanderzelt wird und schon darum nicht die moralische Bedeutung des Familiensitzes und der Heimath hat. In gleicher Weise verschwindet auch die Bedeutung der Geburt und Abstammung immer mehr, Fremde treten zu Vereinen zusammen und trennen sich je nach ihrem Interesse; keine Familienbande, sondern nur individuelles Vermögen, Geschicklichkeit und practische Kenntniß der besondern Geschäfte kommen in Betracht. Daran knüpft sich auch der besondere Begriff die *Standesehre*, der hier auftritt; an die Stelle des Bauernadels tritt die Geldaristokratie, aber nicht als ererbter, unverdienter Besitz, sondern als Document der Tüchtigkeit, woran einer dem andern im Geschäft gleichkommt oder überlegen ist.

Da die Tendenz des vertragsmäßigen Verkehrs überhaupt (§. 182) und insbesondere die der Industrie- und Handelsverträge (§. 186, 187) auf höchst mögliche Freiheit und Gegenseitigkeit des Gewinnes abzweckt, so kann der Handel mit Recht als der eigentliche Zweck die Industrie, oder als diejenige Form, zu welcher sie sich endlich entwickelt, angesehen werden. Jeder Handwerker will im Detail verkaufen und muß kaufen; Fabriken müssen die Rohstoffe bei günstigen Gelegenheiten im Großen aufhäufen und bedürfen des Absatzes en gros. Dessenungeachtet liegt das Specifische, was diese von dem Handel unterscheidet und

Digitized by Google

sie zur basischen Bedingung desselben macht, in etwas Anderem, nämlich in der mehr oder weniger künstlichen Formation des Stoffes, und diese giebt den Eintheilungsgrund der im engern Sinne sogenannten Industrie in handarbeitende Gewerbe und in Fabriken.

1) Die Produkte der Handwerke oder Gewerbe im engern Sinn sind allerdings schon eine Art von Waaren, aber speciell solche, die nur in den häuslichen Werkstätten der Handarbeiter verfertigt werden können, weil sie nicht für den allgemeinen Vertrieb, sondern nur für das individuelle Bedürfniß auf Bestellung sich berechnen und verfertigen lassen. Die Gewerbsprodukte unterscheiden sich von den Fabrikprodukten schon dadurch, daß sie ihren Absatz nicht wie diese auf dem Weltmarkte, sondern nur in der Nähe eines engeren Umkreises finden; daß zur Erlernung der Gewerbe eine längere Zeit und zu ihrem Betrieb der Besitz mehrerer zum Theil kostbarer Handwerkszeuge nöthig ist, und daß sie eben um der größern Geschicklichkeit willen nicht als Nebenerwerb, z. B. neben dem Landbau betrieben werden können, sondern die Widmung des ganzen Lebens fordern; weshalb auch nicht so leicht von einem Gewerbe zum andern übergegangen werden kann, wie bei gemeinen Tagelöhnerarbeiten [1]). In Masse angefertigt und zum allgemeinen Verkauf ausgestellt, vertheuern sich die Handwerksprodukte alsbald durch Nichtabgang, und der fabrikmäßige Betrieb derselben findet seine innere Schranke; daher schon sogenannte Marktwaare auf das Risico des Verlustes hin in der Regel leichtfertiger und werthloser ist als die bestellte. Erst wo das Anpassen an das individuelle Bedürfniß Nebensache wird, wird die Handwerkswaare zur Kaufmannswaare, und diese geht vorzugsweise aus der Fabrik hervor [2]). Das eigentliche Handwerk oder die Manufactur ist ihres individuellen Zwecks wegen auch an eine individuellere und

1) Mohl Polizeiwissenschaft. Bd. II., S. 312 fgg.

2) Hegel Phil. d. Rechts. §. 204.

Digitized by Google

persönlichere Art und Weise des Producirens gebunden; ein ganzes Stück wird in der Regel ganz von einer Person verfertigt, die Arbeit ist nicht ins Unendliche theilbar; in Fabriken wird das Object getheilt, in Manufacturen dasselbige Object mehrfach von vielen Arbeitern ganz producirt; hier bleibt Object und Subject ein Ganzes, dort wird zugleich mit der Sonderung des Objects in seine Theile auch die arbeitende Person in eine Menge particularer Kräfte und Thätigkeiten zertheilt, dadurch aber auf so einseitige Weise beschäftigt und gebildet, oder vielmehr verbildet, daß sie, fast selbstlos, nur als Theil eines Ganzen, d. i. maschinenartig wirkt, und es in der That ein Fortschritt ist, wenn wirkliche Maschinen an die Stelle der Menschenkräfte gesetzt werden. Im Handwerke ist dies nicht der Fall, jeder lernt und versteht das ganze Object seiner Thätigkeit zu vollenden, und die innere Organisation der Werkstätte muß daher eine andere sein als die der Fabrik, sie kann sich nur auf den Grad der Geschicklichkeit und der Einsicht beziehen, mit der das Einzelne zu fertigen und das Ganze zu leiten ist: die Manufactur wird demnach der Natur der Sache nach in Meister, Gesellen oder Gehülfen und in Lehrburschе zerfallen. Da nun zum Ganzen ein Anlagecapital und bereits erworbene Handfertigkeit gehört, so wird dem Lehrling, sofern er als Handlanger Dienste leistet, freie Kost, und sofern er an der Arbeit theilnimmt, der Vortheil der zu erwerbenden Geschicklichkeit, dem Gesellen die Vermögensrente seiner Geschicklichkeit, dem Meister aber diese und außerdem noch die Capitalrente gebühren. Uebrigens bringt es die Natur der Sache mit sich, daß hier eine eigenthümliche Art der ausbildenden Unterweisung walten muß: wenn beim Landbau die unmittelbare Anstellung bei der Arbeit selbst schon die Kraft bildet und die Thätigkeit in das rechte Gleis lenkt, und wenn bei höhern Industriezweigen eine eigentliche von dem Betriebe gesonderte Belehrung in besondern Schulen nothwendig wird, so ist im Verhältniß des gewerblichen Meisters und Lehrlings allerdings zwar ein bestimmtes

Digitized by Google

Unterweisen in den technischen Kunstgriffen, aber doch nur ein solches erforderlich und möglich, was unmittelbar mit der Arbeit selbst verbunden, d. i. unmittelbar practisch ist; so daß das Meisterthum von der Schule qualitativ verschieden und durch diese ebensowenig wie durch bloßes Arbeiten ersetzbar ist. Wenn dieses Verhältniß von selbst auf eine gewisse Abhängigkeit des Lehrlings vom Meister und auf die Unfähigkeit, sich selbst, ohne die nöthige Fertigkeit zu besitzen, zu etabliren, mithin auf gewisse zunftmäßige Prüfungen und Leistungen hinweist, so darf doch dasselbe nicht als Zunftgeheimniß wie im Mittelalter behandelt und darauf irgend ein exclusives Innungsrecht gegründet werden, was der Tendenz der Verträge und der Industrie insbesondere im Princip zuwiderläuft.

2) Der specifische Unterschied der Fabrik von dem Handwerk zeigt sich schon äußerlich durch die Maschinen, welche an die Stelle des Handwerkzeugs treten. Wenn das Handwerk die persönliche Geschicklichkeit nicht der selbstbewußten Richtung auf den Zweck überhob, so thut dieses allerdings die Maschine, die nur einer äußerlichen Beaufsichtigung und Nachhülfe bedarf, ohne daß der dabei angestellte Arbeiter irgend eine künstlerische Einsicht in die Production selbst nöthig hätte; diese bedarf nur der Dirigent des Ganzen, oder auch dieser nicht einmal, sondern der Maschinenmeister, der die eigentliche intelligente Kraft der Fabrik ist, aber hier, wo alle Zweige der Thätigkeit an verschiedene Personen zersplittert sind, in der Regel auch nur ein besonderes dienendes Mitglied ist. Die Tendenz der Fabrik ist allerdings die, den Menschen von dem Joche der anstrengenden Körperarbeit zu befreien; gleichwie der Oeconom diese von seinen Knechten auf die thierische Kraft des Zug- und Lastviehes überträgt, so der Fabrikant auf den selbstlosen Mechanismus der unorganischen Naturkraft. Indem der Mensch die Maschine erfindet, wälzt er den Fluch der Dienstbarkeit auf die Natur zurück, die sie ihm auferlegt hatte; sie durch seine Intelligenz für sich arbeiten zu

Digitized by Google

lassen, ist der rationelle Endzweck des Fabrikwesens. Aber weit entfernt, daß durch die Maschinen der Handarbeit zuletzt aller Stoff werde entzogen werden, wie der sinnlose Luddítism wähnt, lehrt vielmehr die Erfahrung, daß je mehr Fabriken und Maschinen entstehen, auch die Handwerke gedeihen; gleichwie nach der Erfindung der Buchdruckerkunst mehr geschrieben worden ist als vorher. Die Schwierigkeit liegt nur in dem Uebergange gewisser ihrer Natur nach der Fabrik angehöriger Erwerbszweige aus der Hand der Manufacturisten an die Maschinerie. Es findet aber nicht blos ein Uebergang, sondern auch eine dauernde Verbindung zwischen beiden statt; denn die Fabrik kann nicht ohne die Handarbeit bestehen, sondern setzt sie voraus. Viele Theile der Fabrikprodukte können fortwährend nur durch individuelle Thätigkeit der Personen zweckmäßig verfertigt werden (z. B. das Spitzen und Köpfen der Nadeln), und vor allem ist die Maschine selbst und ihre Erhaltung des Menschen Werk. Hier, wo die Handarbeit in die Fabrik eingeht und sich demgemäß in particulare Thätigkeiten unendlich zersplittert, nicht in der Vollkommenheit der Maschine, liegen die schwer zu überwindenden Zufälligkeiten und Quellen des Elends. Der halb und halb zu einem Stück der Maschine gemachte, für andere Erwerbszweige geistig und körperlich meist unfähige Mensch sieht sich durch Conjuncturen, die außer seiner Macht liegen, mit der Maschine selbst zum Stillstand gebracht. Die Calamität wächst, je länger sich Generationen auf diese Art beschäftigen und je frühzeitiger die Kinder dazu verwendet werden. Hier aus dem Mittelpunkte der Industrie, die selbst wieder die Mitte alles menschlichen Verkehrs ist, soll sich erst noch die neue Organisation gebären, welche dermalen zwar noch nicht zu bestimmter Offenbarung gelangt, aber doch voraussichtlicher Weise nirgends anders als auf dem Wege zu einer besondern Form der Gesellschaftsverträge zu suchen sein wird (§. 187).

3) Ueber den Handel und seine Entwickelungsstufen

Digitized by Google

mußte schon oben (§. 186) das Wesentlichste gesagt werden. Der Klein-, Groß- und Geldhandel duldet unter allen Geschäftszweigen am wenigsten irgend einen äußerlichen Zwang, verschmäht fast alle staatliche Leitung und fordert nichts als Entfernung aller Hemmnisse, weil er selbst in sich die freieste Form des Verkehrs ist. Bekannt ist das Gesuch englischer Kaufleute an den Handelsminister: Se. Herrlichkeit möchten nur die Gnade haben, ihrer weder im Bösen noch im Guten zu gedenken, sie würden dann selbst schon das Mögliche thun. Doch ist deshalb der Handel weder negativ des äußerlichen Schutzes, namentlich durch Handelsverträge überhoben, noch in sich formlos, sondern er bedarf um seiner Freiheit willen um so mehr ein organisirtes Selfgovernment, Wechselrecht, Handelsgericht, das von Kramerinnungen gehandhabt wird, u. s. w. Die kaufmännische Bildung ist gleichfalls schon viel weniger an die unmittelbare Praxis geknüpft als die der Gewerbe, und wenigstens der allgemeine vorbereitende Theil dieser Bildung wird in Handelschulen gelehrt und gelernt, obgleich diese nicht ausreichen, um den habilen Kaufmann zu machen.

Vermöge seines ganzen Wesens steht der Handel im Allgemeinen der Tendenz der Gewerbe, sich in bestimmten Landesgrenzen abzuschließen, direct entgegen, und sein Ideal ist, Freihandel zu werden. Wenn Gewerbe und Fabriken continuirlich Schutzzölle, ja Prohibitivmaßregeln fordern, um die Concurrenz mit dem Auslande aushalten zu können, erheischt die Blüthe des Handels vollkommene Freiheit von Monopolen, privilegirten Stapelplätzen, Durchforschungen aller Art, Import- und Exportzöllen u. s. w. Indessen ist dieser Gegensatz keineswegs ein in der Natur der Sache gegründeter unlösbarer Widerspruch, vielmehr findet er seine befriedigende Lösung einestheils für den Handel darin, daß dieser selbst nicht nur auf den Flor der Gewerbe und Fabriken, sondern auch auf den des Landbaues und den ganzen Wohlstand des Landes Rücksicht nehmen muß, weil diese die basischen Voraussetzungen sind, auf denen er selbst

Digitized by Google

beruht, so daß er um sein selbst willen sich von jenen gewisse Schranken ziehen lassen muß, während er anderseits der Fabrikproduction theils die nöthigen Stoffe zuführt, theils ihr aber auch durch seine Freiheit wieder heilsame Schranken setzt und verhindert, daß nicht durch eine künstlich hervorgerufene maßlose Fabrikthätigkeit das natürliche Verhältniß der Kräfte eines Landes gänzlich verrückt, theilweise Uebervölkerung und dadurch unausbleiblich überhandnehmendes Proletariat erzeugt werde; denn um dieses zu verhüten, ist es nicht genug, daß positiv immer neue Erwerbszweige geschaffen werden, sondern es muß allerdings auch negativ vorgesehen werden, daß nicht jeder Erwerbszweig sofort wieder mit unverhältnißmäßig zuströmenden Arbeitskräften übersetzt werde. Das natürliche Temperamentum, welches durch einseitige Begünstigung und künstliche Zwangsmaßregeln leicht aufgehoben wird, und seit langer Zeit durch falsche staatsöconomische Systeme bis zur bedrohlichsten Ueberhandnahme des Arbeiterproletariats gestört worden ist, liegt principiell in dem nothwendigen Aequilibrium des Handels, der Industrie und der Urproduction. Die Gesichtspunkte, aus welchen nach einander das Mercantilsystem, das Industrie- und das physiokratische System die Sache ansahen und von Staatswegen zu reguliren suchten, haben sich in ihrer ersten Gestalt jedes auf eine andere Weise einseitig und nachtheilig erwiesen, sich von einander gegenseitig Einsprüche gefallen lassen müssen, und das wahrhaft natürliche System, welches man jetzt anstrebt, nur vorzubereiten, aber nicht zu erreichen vermocht.

c) Stand der ideellen Production.

§. 193.

Um den Organismus der Bildung in regelrechter Gliederung zu entwerfen und mangelhafte Schemata, dergleichen viele aufgestellt worden sind und noch immer von neuem versucht werden, zu beseitigen, beachte man, daß ein ei-

Digitized by Google

niges organisches Princip für diese Eintheilung nicht vorhanden ist, weil die Wissenschaften, von denen hier die Rede ist, selbst gemischter Natur, rational-empirisch, oder philosophisch-historisch sind, folglich nur eine encyclopädische [1]) oder phänomenologische Systematik, nicht aber eine rein organische Entwickelung zulassen. Das Princip der Haupteintheilung muß allerdings aus dem Begriffe, der eingetheilt werden soll, d. i. der Bildung entnommen werden, Bildung aber in activer Bedeutung ist der Act der Vermittelung zwischen Gebildeten und zu Bildenden oder Wissenden und zu Belehrenden, mithin in der Art und Weise des Bildens selbst zu suchen, welches seinen Endzweck dann erreicht, wenn der zu Bildende selbst nicht nur gebildet, sondern auch fähig ist, wieder Andere zu bilden, d. i. Meister und Lehrer zu sein, womit die Kunst oder Wissenschaft sich als Selbstzweck in sich zusammenschließt. Erst der secundäre Eintheilungsgrund, d. i. der der Unterabtheilungen, liegt im Lehrobject; beide sind aber insofern verbunden und führen auf dieselbe Gliederung, als jedweder Lehrgegenstand auch eine besondere Art der ihm angemessenen Unterweisung fordert, je nachdem er mehr materieller Natur und darum mehr unmittelbar practisch zu handhaben, oder mehr geistiger und theoretischer Art ist. Wenn endlich die freie Selbständigkeit des Zöglings der Endzweck aller Bildung ist, so liegt der graduelle Unterschied der Bildungsweise in der mehr oder weniger unmittelbaren oder vermittelten Art der Unterweisung, je nachdem der zu Bildende dabei sich mehr noch passiv-receptiv oder bereits mehr selbständig verhält. Nach diesen Grundsätzen müssen wir zuerst die drei Hauptstufen der unmittelbaren Erziehung, des Unterrichts und der freien Selbstbildung durch die Literatur, insonderheit durch die Nationalliteratur unterscheiden [2]).

1) Wissenschaftslehre S. 74. Vergl. das oben (§. 82) über die Philosophie der Geschichte Gesagte.

2) Auch Rothe theilt nach Schleiermacher die wissenschaftliche Func-

Digitized by Google

1) Die Erziehung im engern Sinne und im Unterschiede von Unterricht und Schule gehört wesentlich dem Familienkreise an, fällt also principiell den Eltern zu und eine Erweiterung erhält sie rücksichtlich der erziehenden Subjecte nur dadurch, daß Privaterzieher als Gehülfen ins Haus treten, oder daß die Kinder in eigentliche Erziehungshäuser, Pensionate, Waisenhäuser u. dergl. eintreten, die indeß alle nur Surrogate der Familienerziehung sind und diese nie vollkommen ersetzen. So wie hier der Erzieher Alles in Allem ist und alle Zweige der Bildung auf den Zögling zu übertragen hat, so sind auch diese, die Lehrgegenstände selbst, noch nicht in verschiedene Fächer — außer etwa in die des väterlichen und mütterlichen — getheilt; sie sind noch von der Art, daß in jedem jeder den Grundlagen nach adiakritisch enthalten ist; es sind wesentlich die häuslichen und Familientugenden als anzuerziehende Gewohnheiten oder Sitte, mithin die primitive Ethik in unmittelbar practischer Weise, womit sich nothwendig einerseits die allgemein religiösen, anderseits die allgemeinen Begriffe von den Gegenständen der Natur, der Welt und des Lebens verbinden. Die drei Sphären, denen der Zögling angehört und für die er sich vorbilden soll, das Familien-, Staats- und religiöse Gemeindeleben, liegen hier noch in einem Keimpunkte in einander, da die Familie selbst dieser principielle Knotenpunkt ist, und demzufolge wird auch dieses Stadium der Bildung eben so sehr zum Interesse des Staats wie der Kirche gehören, nur daß beide nur mittelbar, und zwar der Staat nur negativ verhütend, die Kirche zwar positiv mitwirkend, aber doch nur mittelbar durch die Eltern und Erzieher, die Familienhäupter aber unmittelbar selbst positiv und negativ in ihrem, im Staats- und im Kircheninteresse zu wirken haben. Wo diese Pflicht gewissenlos von den Eltern versäumt wird oder nicht erfüllt werden kann, kommt daher auch dem Staat und der Kirche

tion in die drei des Unterrichts, der wissenschaftlichen Forschung und der Schriftstellerei. Theol. Eth. II. S. 46. III. S. 755.

Digitized by Google

nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu, die Function der Eltern durch ihre Organe an den Kindern vertreten zu lassen, d. i. für Erziehungsinstitute zu sorgen.

2) Diese Erziehungsinstitute sind aber nicht zu verwechseln mit den Schulen, auch nicht mit der gewöhnlichen Volks- oder Elementarschule, obgleich in dieser, namentlich auf dem Lande, für die niedern Stände und wo es überhaupt an den nothwendigen Bildungsmitteln im Hause fehlt, jene allgemeine ethische und religiöse Bildung des Gemüths noch einen Hauptgegenstand der Lehrerthätigkeit ausmachen muß, sei es, daß dieser von dem Schullehrer selbst oder von dem Ortsgeistlichen, oder von einem andern theologisch gebildeten Gehülfen übernommen wird, was von örtlichen Bedingungen abhängig und in Städten leichter als auf dem Lande sein wird[1]). Anstatt hierüber eine allgemeine, schwer durchzuführende Regel aufzustellen, würde es angemessener sein, die Schullehrer selbst in solche einzutheilen, die den Gesammtunterricht, und in solche, die nur den Sachunterricht (Lesen, Schreiben, Rechnen und das Nöthigste aus der Vaterlandskunde) zu ertheilen befähigt sind, und darnach die Stelle zu besetzen und zu honoriren. Erstere allein verdienen eigentlich Schulmeister zu heißen, Letztere nur Schullehrer, und ein wahrer Pädagog und Kinderfreund wird sich die Gelegenheit, religiös und moralisch auf das kindliche Gemüth zu wirken, nur mit Schmerz entziehen lassen, anstatt daß jetzt so Viele dies als eine Last betrachten, nicht erwägend, daß sie damit die bewegende Springfeder aus dem Mechanismus ihres Geschäfts weggeben, das ohne diesen edlen Kern ganz banausisch und dem Geschäfte der antiken Pädagogensklaven ähnlich werden, sie selbst zu flacher Handwerksmäßigkeit herabbringen würde; denn die zum Religionsunterricht erforderlichen Kenntnisse sind es gerade, die den Schulseminarien eine höhere Weihe geben[2]).

1) Ueber die Bürgerschule s. Schleiermacher Erziehungsl. S. 454 fgg.

2) Anderseits liegt hierin wieder das Recht der Kirche, sich um die

Digitized by Google

Dessenungeachtet gehört die allgemeine Volks- oder Elementarschule nicht mehr der Erziehung als solcher allein oder vorzugsweise an, sondern sie steht bereits in der Reihe der Lehranstalten als deren primitive. Diese im weitesten Umfange haben zum Endzweck, wiederum selbst Wissende, Lehrer und Meister jede in ihrer Art zu bilden, und zerfallen mit besonderer Rücksicht auf die Lehrobjecte, die entweder selbst noch schulmäßige Einübung, oder Unterweisung mit Uebung zugleich mittels der Praxis der Meister, oder endlich freie Mittheilung für freie geistige Aneignung erfordern, a) in eigentliche Schulen, die theils Land-, theils städtische Bürger-, theils gelehrte Schulen (Gymnasien) sind; b) in Bildungsanstalten für bestimmte Berufszweige des practischen Lebens, und c) in Akademien oder Lehrerbildungsanstalten, nämlich für den Volksunterricht (Seminarien), für das Meisterthum in der Kunst (Kunstakademien) [1]), und für die Wissenschaft als solche (Universität).

Wie überall so ist es auch hier die Mitte, die in eine große Mannichfaltigkeit von Unterabtheilungen in die Breite geht von den Objecten aus, deren Inbegriff die Basis und und negativen Bedingungen der Subsistenz und Lebenswohlfahrt ausmachen, zu den Zweigen der technischen und industriellen Thätigkeit, auf der das Gedeihen der freien Kunstübung beruht, und den negativen Schutzmitteln dieser Organismen (§. 191). Diese vorzugsweis technische Bildung bezieht sich nämlich entweder α) auf die materielle Grundlage des Lebens, den Erdboden und seine unmittelbaren Producte, sofern diese mittels der Oeconomie und ihrer Nebenzweige, der Berg- und Forstkunde erzielt werden; oder β) auf die Verarbeitung, Verwerthung und Ver-

---

Volksschulen zu bekümmern. „Geben wir die drei ethischen Organismen zu, so müssen wir sagen, daß es auch eine Bildung der Jugend für alle drei geben muß." Schleiermacher Staatslehre S. 127 fgg. Rothe Eth. II. S. 46. 138.

1) Schleiermacher Erziehungsl. S. 493. 524.

Digitized by Google

treibung derselben, wie solche in besondern Gewerbschulen, in sogenannten polytechnischen, Fabrik- und Maschinenbauschulen, und in Handelschulen, mit mehr oder weniger practischer Anweisung verbunden vorgetragen werden können; endlich γ) in den Militairbildungsanstalten, besonders für Artillerie und Ingenieurwesen. Den Gipfel erreicht die technische Bildung da, wo die Technik selbst wieder zum Mittel herabgesetzt wird, die τέχναι in wirkliche freie und schöne Künste übergehen: auf den Kunstakademien, die wie die Seminarien und Universitäten zu den Lehrer- oder Meisterbildungsanstalten gehören. Das weite Gebiet, welches den ganzen Inhalt der sogenannten Realien umfaßt, ist nur zum Theil in Weise des mündlichen Unterrichts zu pflegen, das Beste dabei muß die mit dem Arbeitsobject verbundene Uebung und zwar unter Leitung des Meisters thun; daher auch jene Bildungsanstalten, sofern sie sich auf mündliche Lehre beschränken, immer nur entweder als vorbereitende oder nachfolgende Hülfsmittel zur eigentlichen Hauptsache der Bildung sich verhalten. Selbst die Akademien für bildende Künste produciren, wie die Geschichte und tägliche Erfahrung lehrt, nicht durch allgemeine Unterweisung Künstlertüchtigkeit, sondern diese gewinnen die Kunstjünger in den Ateliers einzelner Meister viel mehr als in allgemeinen Unterrichtssälen, wo entweder nur die technischen Grundlagen, oder die anderweiten Hülfswissenschaften gelehrt werden können. Die Kunstakademien sind nur nothwendige Anstalten der Lehrerbildung, um die bildende Kunst überhaupt zu erhalten, zu verbreiten, durch Tradition des Classischen vor Verfall zu bewahren, bringen aber schwerlich die Kunst selbst auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit; daher sie auch meist in Zeiten des sinkenden Geschmacks und der erlöschenden Originalität des Genies entstanden, sich aber auch nicht auf alle freie Künste, sondern nur auf die erstrecken, bei welchen das Technische und Mechanische, wie namentlich in der Baukunst, noch vorwaltet; weniger ersprießlich erweisen sie sich für Bildhauer- und Malerkunst,

Digitized by Google

und Akademien der Poesie giebt es gar nicht. — Im Ueberblick stellt sich der Organismus der Bildung so dar:

Nationalbildung.

Erziehung.	Unterricht.	Literatur.
Schulen:	Berufslehranstalten:	Lehrerbildungsanstalten:
Landschulen.		Seminarien.
Bürgerschulen.		Kunstakademien.
Gelehrtenschulen.		Universitäten.
Urproduction:	Industrie:	Landesschutz:
Bergschule.	Gewerbschule.	Landmilitairschule.
Forstschule.	Technische Bildungsanst.	Seemilitärschule.
Oeconomieschule.	Handelsschule.	Ingenieurschule.

§. 194.

Die Einrichtung des Schulwesens der Pädagogik überlassend, verweilen wir bei der Universität, dem Gipfel aller Lehranstalten, und der Literatur. Die Universität hat zwischen der Gelehrtenschule, ihrer Voraussetzung, und der freien Literatur eine mittlere Stellung; ihr Object ist die Wissenschaft als solche, und ihr Zweck, dieselbe aus den verschiedenen Kreisen des practischen Lebens und empirischen Wissens in eine Spitze zusammenzunehmen, zu einem harmonischen Ganzen zu organisiren, und so kritisch gereinigt und vervollkommt auf didactischem Wege von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Dieser Zweck, die Pflege der Wissenschaft um ihrer selbst willen, ist unmittelbar ein rein gnostischer; denn wenn gleich der teleologische Werth alles Wissens zuletzt die practische Weisheit ist, so bedarf doch eben diese der möglich vollendetsten Theorie, bevor sie an die Praxis geht. Dieser zunächst rein theoretische Zweck sichert der Universität und der Wissenschaft überhaupt unbedingte Lehr- und Preßfreiheit, denn die Wissenschaft als theoretisches Ganzes enthält das Moment der Selbstkritik und Correctur in sich selbst, sie verbessert, wenn sie sich frei

Digitized by Google

bewegen kann, ihre Irrthümer in der Rede und auf dem Papier, bevor sie practisch werden; der Praxis soll sie nur das geläuterte Material überliefern, und eben darin besteht die Weisheit, nur wohlerwogene Grundsätze ins Leben einzuführen. Keine Wissenschaft soll eine todte, vom Leben abgewandte, alexandrinische Gelehrsamkeit sein, ihr Geschäft besteht nicht in endloser Aufstapelung alles Dageweſenen im Gedächtniß der Zeit, sondern in der Ausscheidung des zur todten Schlacke Gewordenen, damit das edle Metall der Wahrheit gesaigert der Folgezeit immer reiner überliefert werde. Ebendamit die Wissenschaft diesen practischen Werth behaupte, muß sie vorerst rein gnostisch sein; gleichwie der Gedanke in der einzelnen Person vorher prometheisch erwogener und vollzogener Gedanke sein soll, bevor er zum Willensentschluß wird, so auch auf dem Markte der Welthändel; die Wissenschaft ist die gemeinschaftliche Ueberlegung der Volksgeister, die Disputation im Hörsale der Nationen; darin, daß sie nicht unmittelbar practisch ist, hat sie ihr unbedingt freies Gewähren, aber darin, daß sie mittelbar zu ethischen Zwecken führen soll, ihren höchsten Werth und das unverkümmerte Recht der Aeußerungsfreiheit (§. 170) [1])

Die Wissenschaft aber bedarf des realen Trägers, sie

---

1) Alle wahre Wissenschaft ist mittelbar von practischen Folgen, dennoch ist auch die Ethik selbst als Wissenschaft nicht unmittelbar mit der Praxis zu verwechseln. Unmittelbar practisch wird die Rede erst, wo sie unmittelbar zum Handeln auffordert, wie in der Volksberedtsamkeit. Da steht auch die akademische Beredtsamkeit am Rubicon der That, welche der Gerechtigkeit anheimfällt. Nicht die freie Mittheilung der Erkenntniß als solcher ist schon ein Practischmachen, und das Wort heißt nur uneigentlich eine That. In der Wissenschaft giebt es oft große Schwankungen, die nicht ihr selbst, aber dem Gemeinwesen gefährlich wären wenn es thatsächliche wären; eben darum hat sie diese erst in dem subjectiven Elemente der Gedanken zu überwinden, bevor sie dieselben in die Praxis überträgt. Schleiermacher Staatslehre S. 126 fg. u. 203. Erziehungsl. S. 200 fgg. Nicht zur Klarheit ist der Unterschied der Ethik und des Practischen gediehen in den Discussionen der berliner phil. Gesellsch. in Noack's Zeitschr. I. St. 3.

Digitized by Google

muß sich personificiren und repräsentiren lassen in dem bestimmten Stande der Gelehrten und in bestimmten Instituten. Ist sie einmal übergegangen in die Gestalt der Bücher und in die Bibliotheken, so ist sie eigentlich aus dem Leben schon halb abgeschieden, wie Kunstwerke und Antiken, wenn sie von den Marktplätzen in die Cabinete eingegangen sind; ihre Wirksamkeit ist wenigstens dem Zufall preisgegeben und nur ein schon gebildetes Publicum greift nach gedruckten Lehren. Damit das Volk gebildet bleibe, sind Einrichtungen nöthig und bestimmte Personen, die mittels des lebendigen Wortes die Wissenschaft selbst lebendig erhalten, die Hörer beleben und die geistige Errungenschaft von Generation zu Generation nicht nur überliefern, sondern das Capital auch Zins auf Zins vermehren. Diese Uebertragung der geläuterten Wissenschaft durch belebenden mündlichen Vortrag auf ein jüngeres zur selbständigen Auffassung gereiftes Geschlecht, und die Förderung der Wissenschaft selbst durch kritische Läuterung, Bereicherung und Vertiefung sind die beiden Seiten der Thätigkeit des Universitätslehrers, die der Natur der Sache nach untrennbar sind; und diese Fortpflanzung der Wissenschaft geschieht eben dadurch, daß immer neue Lehrer derselben gebildet werden. Die Wissenschaft kann sich ebensowenig wie ein materielles Capital erhalten, wenn sie nicht zugleich in der Hand ihrer Verwalter sich continuirlich mehrt; die Selbsterhaltung, d. i. das traditionelle Moment, und die Vermehrung, d. i. die Erhebung der Wissenschaft auf höhere Standpunkte, verhalten sich dialectisch; sie sind beide in dem Beruf des Universitätslehrers enthalten, so daß dieser nicht allein auf das Lehren beschränkt, und die Weiterbringung der Wissenschaft als solcher einem besondern Stande, etwa den sogenannten Akademikern, angewiesen werden kann. Ueberhaupt läßt sich das Institut der sogenannten Akademien der Wissenschaften von der Universität je länger je weniger absondern. Es mag eine Zeit gegeben haben, das Zeitalter Leibnitzens, wo die Stiftung solcher Akademien mit besondern eigends zu jenem

Digitized by Google

Zweck besoldeten Mitgliedern zweckmäßig und sogar nothwendig war, weil die Universitäten damals auf einen sehr niedrigen Standpunkt herabgesunken waren, da sie noch allzusehr nur für Beamtenseminare angesehen, und die Wissenschaften selbst nur als Producte eines lebenslänglichen Sammlerfleißes betrachtet wurden. Seitdem aber die Wissenschaft als solche sich als Selbstzweck in der Universität bethätigen gelernt, sind auch in Praxi Universitätsprofessoren und Akademiker immer mehr verschmolzen; das wissenschaftliche Bedürfniß dagegen, welches in Wahrheit der Akademie zu Grunde liegt, hat sich theils in die druckschriftliche Verkehrsweise der literarischen Zeitschriften, theils, soweit mündliche und persönliche Conferenzen wünschenswerth sind, neuerlich in die freien Vereine der jährlichen Versammlungen von Fachgenossen, der Naturforscher, Philologen, Germanisten u. s. w. aufgelöst [1]).

Natürlicher gestaltet sich die Sache, wenn die akademische Thätigkeit der Universität wieder vindicirt und auf freie Weise unter ihre Mitglieder vertheilt wird. Unmöglich kann die vordringende rein wissenschaftliche Forschung einem Universitätslehrer irgendwie verkümmert werden; sie ist vielmehr Gewissensache für ihn, sie macht sich bei der gewissenhaften Vorbereitung auf den Kathedervortrag von selbst, und wird gerade bei denen zumeist gedeihen, die nach höchster Klarheit und Präcision streben. Aber dergleichen Selbsterzeugnisse sind auch nicht gleich in den ersten Jahren der Universitätsthätigkeit reif für die Mittheilung an reife Gelehrte durch die Presse. Der Docent hat anfangs an sich selber ebensosehr zu arbeiten wie an der Wissenschaft. Zwar soll keiner das Katheder eher besteigen,

1) Wir können es daher nur zu den Sonderbarkeiten des geistreichen Werks zählen, wenn Rothe (III. S. 762) sogar Gelehrtenklöster und Cölibat zur ungestörten Pflege der Wissenschaft verlangt, und diese Gelehrtenmönche doch zugleich, um sie nicht ganz unthätig fürs Leben zu lassen, mit der Krankenpflege beauftragt.

Digitized by Google

als bis er in seinem Fache auf dem Niveau der Gegenwart steht, dasselbe dem systematischen Umfange und den geschichtlichen Präcedenzen nach bewältigt hat und somit ist, was er sich nennt: ein Lehrer, Doctor. Dennoch bleibt außer der innern Aneignung noch viel zu thun übrig für die rechte Form der Mittheilung, den Vortrag. Die Lebhaftigkeit der Jugend, das eigne durch die Selbstaneignung noch frisch erhaltene, durch vieljährige Wiederholung noch nicht abgestumpfte Interesse, der jugendlichere Sinn überhaupt, welcher der Jüngerschaft noch nahe steht, begünstigt den jüngeren Docenten in dieser Beziehung vor dem älteren, vorausgesetzt, daß ihm der Scheinglanz der Eitelkeit bei dem tiefen Bewußtsein, als Priester der Wahrheit zu fungiren, durchaus fremd ist; denn eitel ist es, den Werth wissenschaftlicher Ansichten vom Katheder herab auf die Wage des Beifalls von Hörern zu legen, die erst auf den Standpunkt des reifen Urtheils erhoben werden sollen; dafür ist die Presse und die Kritik im Lichte der Gelehrtenrepublik [1]). Jene Eigenschaften aber sind es, die den angehenden Privatdocenten ganz ungesuchter Weise vorzüglich für das Eingehen auf den Standpunkt und die Bedürfnisse der einzelnen und neu herantretenden Studenten befähigen und ihm für den Anfang die sogenannten Repetitorien in privatissimis als eine eigenthümliche Function außer und neben der allgemeinen Lehrthätigkeit anweisen. Die allgemeine mündliche Lehrthätigkeit, als der Kern der akademischen Wirksamkeit wird zwar allen Lehrern gemeinsam sein, aber der Natur der Sache nach im Durchschnitt dem reifen Mannesalter vorzugsweise gelingen, während diese Thätigkeit von dem älteren Lehrer kaum mehr in gleicher Weise zu erwarten und zu fordern ist; dieser des oft Vorgetragenen müde, wird sein Interesse der Ausarbeitung seiner lebenslänglichen Forschungen zuwenden und für den weiteren

1) Fichte Ueber das Wesen d. Gelehrten. Vorl. 9—10. (S. W. VI. S. 431 fg.)

Digitized by Google

Kreis der Gelehrtenrepublik arbeiten wollen. Dieser Stufengang in der Thätigkeit einerseits, anderseits aber auch die nie ganz abzubrechende Wechselwirkung mit der jüngeren Zuhörerschaft mittelst des persönlichen Lehrens, alles dies, was in der akademischen Laufbahn beschlossen liegt, kann dem Gedeihen der Wissenschaft nur förderlich sein.

In der „Universität," wofür kein anderer Name passender ist, gipfeln insofern alle universitates oder Standescorporationen, als sie sich zur Idealität der Wissenschaft aus der Wirksamkeit des practischen Lebens sublimiren. Mit dieser universellen Totalität des Inhalts ist eine entsprechende Abstractheit der Form gefordert; die Wissenschaft als solche muß sich nothwendig im Allgemeinen halten oder doch, wenn sie auch vom empirisch Concreten ausgeht, sich immer mehr auf allgemeine Gesetze hinaufzubringen und darin den Totalzusammenhang zu ergreifen suchen [1]). Systematik und Organisation werden den Grundcharakter des akademischen Vortrags ausmachen, wodurch dieser sich von jeder andern Unterweisung der Schulen und der meisterlichen Praxis unterscheidet. Die Universitätswissenschaft hat zwar allerdings wieder aus dem reinen Aether der Speculation, der ihren Gipfel umfließt, in die Kreise der Menschen herabzusteigen, aber die practische Anwendbarkeit liegt in dem Geiste und der Wahrheit derselben an sich; sie selbst, die Universität, soll die practische Anwendung nicht vollziehen, sie muß diese, vielmehr zunächst den Seminarien überlassen, die mehr oder weniger nah mit ihr verbunden sein können, aber nicht mit ihr selbst identificirt werden dürfen. Solche giebt es außer dem katexochen sogenannten Schullehrerseminarium, dessen Vorsteher wenigstens akademisch gebildete Pädagogen sein müssen, für alle Hauptzweige der Wissenschaften: die theologischen Predigerseminare, die juristischen in dem sogenannten Auscultatoren-

1) Schleiermacher Gelegentliche Gedanken über Universitäten u. s. w. Phil. W. I. S. 535 fg. Erziehungslehre S. 562 fg.

Digitized by Google

wesen, dem Arbeiten bei Advocaten u. s. w. und für die Mediciner die Kliniken. In der Natur dieses speciellen Fachs gegründet, aber nicht maßgebend für die übrigen Facultäten ist es, daß mit der Medicin die practische Anweisung unmittelbar auf der Universität verbunden ist; die Jurisprudenz zerstreut ihre Jünger in die verschiedenen Dikasterien und Bureaux der Rechtspflege und Staatskunst, und nur die Theologie begründet eigne Seminarien; es fragt sich aber, ob nicht auch diese bei besserer Organisirung der Kirche und in ihr der Superintendenturen füglicher dem practischen Leben zu überlassen sein möchten [1]). Es ist durchaus im Interesse der Universität, daß sie und ihre Lehrer wie einerseits von Nebenämtern im höheren Staatsdienst, deren Titeln und Rang, so anderseits von der Theilung ihrer Kräfte für diese mehr untergeordneten und populären Organismen frei erhalten werden; sie darf ihren Selbstzweck, die Würde der Wissenschaft, in keiner Weise zersplittern und aus dem Auge verlieren, folglich auch jene Seminarien des Staats- und Kirchendienstes nicht in ihren Schooß aufnehmen; identificirte sie sich mit diesen Zwecken, so würde sie aufhören im Dienst der reinen wissenschaftlichen Wahrheit zu stehen, sie würde sich zur Schule für den Beamtenstand herabsetzen, und entweder ihre Selbstständigkeit ganz verlieren, oder neben und in dem Staat, als status in statu selbst practisch, mit der Praxis desselben collidiren [2]). Nur vermöge des Selbstzwecks der reinen Wissenschaftlichkeit unterscheidet sie sich von Staat und

1) Etwas anders denkt sich Erdmann (Vermischte Aufsätze S. 41, 45) das Verhältniß der Kirche zu der theol. Facultät, indem er beide noch weiter von einander trennt und überhaupt die Universität meines Bedünkens allzusehr vom practischen Leben isolirt Darüber später im 3. Theil.

2) Schleiermacher Erziehungsl. S. 573: „Die Principien sind richtiger, vermöge deren man das akademische Leben und die unmittelbare Vorbereitung auf das practische Leben vollkommen von einander trennt."

Digitized by Google

Kirche, deren Zwecke nicht die Wissenschaft als solche sind; nur dadurch kann sie mithin in diesen frei sein. Ein Anderes ists, von ihrem theoretischen Standpunkte aus die Hand zur Praxis bieten, d. h. gleichfalls theoretisch den Zusammenhang ins Licht setzen, ein Anderes, selbst zur practischen Einübung werden. Jenes aber ist das Wesen der drei Facultäten der Medicin, Jurisprudenz und Theologie. Diese vereinigen in ihrer practischen Tendenz die reine Wissenschaft a priori, die das Ideal der menschlichen Gesundheit, des idealen Rechts und der idealen Gottseligkeit zeichnet, mit der Kenntniß der empirisch-historischen Zustände und bestehen selbst wesentlich in der Kunstanweisung jenes in diese ein und diese zu jenem empor zu führen; sie können daher in diesem Sinne die practischen Facultäten heißen.

Zwischen diesen und der reinen Wissenschaft, die in ihrer äußersten Spitze die reine Philosophie oder Wissenschaftslehre (auch wol Logik, Dialectik, Fundamentalphilosophie oder philosophische Encyclopädie genannt) ist, stehen aber noch andere, vermittelnde Wissenschaften, die aus Speculation und Empirie zusammengewebt, der reinen oder der angewandten Wissenschaft mehr oder weniger verwandt sind; es sind die sogenannten Realwissenschaften — so genannt, weil man noch immer gewohnt ist, die reine Philosophie im Gegensatz zu ihnen als leere Form zu betrachten, was sie in Wahrheit keineswegs ist — und zu ihnen gehören insbesondere die Naturwissenschaft in ihren mannichfachen Verzweigungen, die Geschichte und die politischen Wissenschaften mit Einschluß der Staatsöconomie und Statistik. Nach denselben Eintheilungsprincipien, die oben (§. 193) für den Organismus der Bildung festgestellt worden sind, zerfällt auch die Universität, abweichend von der bishigen Eintheilung in sieben Facultäten:

Allgemeine Grundwissenschaft mit ihren besonders ausgeführten Theilen: 1) philosophische Facultät.

Digitized by Google

Die gemischten philosophisch-empirischen Wissenschaften:
2) Mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät.
3) Historisch-statistisch-politische Facultät.
4) Philologisch-pädagogische Facultät.

Die practischen Wissenschaften: 5) Medicinische, 6) juristische, 7) theologische Facultät.

§. 195.

Ist die Universität nicht zu vermengen mit dem Schul- und Seminarienwesen, so ist sie es anderseits auch nicht mit dem freien Felde der Literatur, zu der sie übrigens in unmittelbarem Verhältniß steht; denn diese, nicht die That [1]), ist ihre Praxis, ihre unmittelbare Folge. In der Literatur als dem objectiven Ausdruck des Nationalgeistes, zumal in der sogenannten schönen oder Literatur in engerer Bedeutung, durchdringen sich Kunst und Wissenschaft zu einem Product, welches wiederum bildend auf die Nation zurückwirkt, indem es zugleich die nationale Färbung in der Sprache, dem allgemeinen Darstellungsmittel des Nationalgeistes, annimmt. Sie wird also nothwendig zum großen Theil wieder populär, indem sie von den Höhen der abstracten Wissenschaft sich in den geistigen Horizont der übrigen Stände herabläßt, und z. Th. in einen Kleinhandel eingeht, der eigentlich das Geschäft der sogenannten Literaten [2]) ist, die obschon von größtem Einfluß auf die Volksbildung und Gesinnung, doch leider oft nichts weniger als tüchtig in Wissenschaft und Leben durchgeschult sich erweisen, sondern vielfältig nur verdorbene Gelehrte sind und wieder verderben. Der wahre Beruf aber zeigt sich in

---

1) Braniß Die wissenschaftliche Aufgabe der Gegenwart. Hodegetik u. s. w. S. 73 fg.

2) Rothe Theol. Ethik III. S. 935.

Digitized by Google

dem seltenen Talente der wahren Volksschriftsteller, deren zu allen Zeiten immer nur wenige gesinnungstüchtige mit bleibendem Verdienst aufgetreten sind. Eine höhere Stufe nehmen die Schriften ein, deren Zweck die ästhetische Bildung und Befriedigung des Geschmacks ist; sie machen den Kern der eigentlichen Nationalliteratur aus und werden zwar der Höhe nach von den strengwissenschaftlichen Werken überragt, aber nicht durch unmittelbare und weit verbreitete Energie der Wirkung.

Als Organe der Literatur überhaupt treten die Presse und der Buchhandel an die Stelle des mündlichen Vortrags und der unmittelbaren Uebertragung vom Lehrer auf den Schüler. Durch jene Vermittelung schließt sie sich wieder mit der Industrie zusammen und wird dieser sogar nicht selten tributär[1]); denn der Buchhändler macht sich zum Mäcen um des Gewinnstes willen, den er der Mode, dem Misgeschmack, der Parteisucht, der Thorheit des Zeitgeistes meist mit mehr Procenten ablockt als der Wahrheit. Wenn der Buchhandel auf diese Weise zum Fabrikgeschäft geworden und Herr der Bildung ist, dann ist ein classisches Zeitalter vorüber und die gedruckte Sophistik herrscht, bis sie sich selbst wieder zu Grunde richtet und die Leitung in die Hand der gewissenhaften Schriftsteller zurückkehrt. Und dieser Rückschlag bleibt nicht aus, wenn der geistige Verkehr wirklich frei ist, denn dann ist auch der nachhaltige Erfolg auf die Kraft der geistig Tüchtigen gestellt, während er bei beschränkenden Maßregeln der bloßen Keckheit anheimfällt, die, gleichviel ob Gutes oder Schlechtes, wagt und sich gegen unrechtmäßige Verbote als Heldin nicht aber als Meisterin in irgend einer Sache bewährt.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Preßfreiheit kann im Allgemeinen kein Zweifel aufkommen, denn sie ist die Aeuße-

---

1) Das daraus entstehende Unwesen namentlich in der Kritik geißelt Fichte v. Wesen des Gelehrten (S. W. VI. S. 439 fg.). Rothe Th. E. III. S. 770 fg.

Digitized by Google

rungsfreiheit im weitesten Kreise, und diese gehört zu den persönlichen Urrechten. Daß sie des Misbrauchs fähig und daß gedruckte Aeußerungen, wie Briefe, bevor sie an ihre Adresse gelangen, leicht intercipirt und unschädlich gemacht werden können, hebt den Grundsatz ebensowenig auf, wie den des Briefgeheimnisses. Die Verletzung dieses steht mit der Censur im Grunde auf gleicher Stufe, denn diese tödtet das Wort, bevor es aus dem Munde der Presse, dem Sprachorgan des Publicums, hervorgegangen ist [1]). Ein Anderes ists aber, den unbefugten Aeußerungen den Weg zur That und dieser die Causalität zu ferneren Erfolgen abzuschneiden (§. 140); denn die Aeußerungsfreiheit ist nur als nothwendiges Mittel, nicht aber als Endzweck absolut berechtigt. Das ist der Unterschied der Repressiv- von den Präventionsmaßregeln; erstere sind Sache der Justiz, und ein Preßgesetz gegen die Folgen des Preßmisbrauchs ist ein nothwendiges Bedürfniß im Organismus der Rechtsgesellschaft, die ohne dasselbe gegen formales Unrecht (§. 158) schutzlos sein würde, und die Natur dieses formalen Unrechts bringt es mit sich, daß diese Justiz durch sachkundige Geschworene gehandhabt werde.

Der Censur aber steht anderseits gleich der Nachdruck; wenn jene unmittelbar das Erscheinen ungeborener Bücher verhindert, verhindert dieser durch den Verlust des zur Literatur nothwendigen Aufwandes an Kraft und materiellen Mitteln das Gedeihen und somit mittelbar gleichfalls das Erscheinen. Das Verlagsrecht leugnen heißt die nothwendigen Bedingungen verkennen, auf welchen außer der Preßfreiheit die Selbständigkeit der Literatur und des ideellen

---

1) Benedeys John Hampden S. 148: „Die Censur ist an und für sich ein revolutionäres, ein Mittel der Gewalt gegen den Geist; gegen sie ist daher auch das revolutionäre Mittel eines systematischen Widerstandes, eines beständigen Verneinens gegen das Bejahen der Censur und eines beständigen Bejahens gegen ihre Verneinung erlaubt und nothwendig."

Digitized by Google

Standes beruht. Der Nachdruck ist nur dadurch zum Gegenstand einer verwickelten Streitfrage geworden, daß man das Verlagsrecht des Autors — denn dieser hat es ursprünglich, und es ist Nebensache, ob er es einem Buchhändler überträgt oder selbst ausübt — theils aus dem Gesichtspunkte des Eigenthumsrechts (weil er ursprünglich Eigenthümer des Gedankens sei), theils aus dem des Vertragsrechtes und zwar eines Vertrags mit dem Buchhändler oder mit dem Publikum, betrachtet hat. In Wahrheit aber ist die Frage unter den Gesichtspunkt des Corporationsrechtes zu bringen, worin zugleich jene beiden liegen. Als Zweck ist anzuerkennen die allgemeine Verbreitung der Ideen des Autors, aber diese Verbreitung ist nicht möglich oder doch nicht gesichert, wenn nicht die Bedingung dieses Zwecks, das Verlagsrecht, gesichert ist. Eben weil die allgemeine Aneignung des Inhalts der Zweck der Schriftstellerei ist, ist mit der geschehenen Aneignung auch das ausschließliche Eigenthumsrecht des Autors erloschen, denn der Zweck ist erreicht. Aber ein Geistiges kann auch nur geistig angeeignet werden, und der Beweis, daß es wirklich geistiges Eigenthum der Andern geworden, ist der, daß es überall, aber nirgends mit denselben Worten, sondern von jedem in seiner individuellen Weise reproducirt wird; car le style c'est l'homme. Daran ist also das Plagiat zu erkennen und weiter der Nachdruck. Größere Werke lassen sich gar nicht aus dem Gedächtniß reproduciren; für kleinere practische Erfindungen werden Patente auf wenige Jahre, für bloße Recepte eine Prämie einmal und auf immer gegeben. Anzunehmen ist, daß ungefähr und höchstens ein Menschenalter vergeht, d. h. ein Geschlecht nachwächst und in der Lehre der Vorgänger aufgezogen wird, bis der ideelle Gehalt eines Werkes Gemeingut, aber auch allgemeines geistiges Bedürfniß geworden, und damit das Eigenthumsrecht des Verfassers nach und nach gänzlich erloschen ist.

Digitized by Google

Die allgemeinen Rechte der Corporationen.

§. 196.

Blicken wir zurück auf das Princip der ständischen Corporationen, deren Begriff oben (§. 190) als die erschöpfende Disjunction der nothwendigen Grundrichtungen der Aeußerungsfreiheit bestimmt worden ist, die als Bedingungen des Staatszwecks unaufhebbar und so wenig wie dieser selbst aus Willkür hervorgegangen sind, obschon sie der individuellen Befugniß und der Vertragsfreiheit in sich allen möglichen Raum gestatten: so ergiebt sich die Forderung, daß zur völligen Organisation des nationalen Rechtstaates wesentlich auch die der Stände gehöre, und daß es besondere, vom Eigenthums- und Vertragsrecht zu unterscheidende Rechte und Pflichten geben muß, auf welchen die Organisation dieser dienenden Grundsysteme des Staatskörpers beruht.

Die eigenthümlichen, von allen vertragsmäßigen Societätszwecken verschiedenen Zwecke der universitates begründen 1) das positive oder constitutive Recht sich diesen Selbstzwecken gemäß aus sich selbst zu organisiren, 2) ihre innern Angelegenheiten durch eigne Organe selbst zu administriren, und 3) das Recht der Repräsentation der Stände nach außen, d. h. gegen einander unter sich und der Staatsgewalt gegenüber. Wenn wir dies die Grundrechte der ständischen Corporationen nennen, so werden diese Rechte hiermit allerdings von den engeren Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, die man Corporationen zu nennen gewohnt ist, namentlich von den besondern Zünften und Innungen der Gewerbe, des Handels u. s. w. auf weitere Kreise, nämlich auf ganze Stände übergetragen und damit die Sache zwar bewahrt, aber die Schranken aufgehoben und die Fesseln gelöst, welche bisher die einzelnen örtlichen Theilglieder der Stände als in sich abgeschlossene Körperschaften von einander absonderten; es bleiben nur diejenigen inter-

Digitized by Google

corporativen Verhältnisse zwischen den Ständen im Allgemeinen als wesentliche bestehen, ohne welche die bürgerliche Gesellschaft in einen atomistischen Haufen zerfallen würde. Daß und in wiefern jeder Stand und insbesondere der industrielle Mittelstand sich in sich wieder in besondere Unterabtheilungen gliedern, und in wie weit diese wieder eine relative Selbständigkeit behaupten dürfen, als z. B. im Stande der Urproducenten die großen, mittlern und kleinern Gutsbesitzer, im industriellen die Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, unter den Kaufleuten wieder die Groß- und Kleinhändler u. s. w. — alles dies wird theils später im Staatsrecht wieder zur Sprache kommen, theils aber und vornehmlich wird die weitere Gestaltung dieser Sonderorganismen eben die Aufgabe der ständischen Corporationen selbst sein, die sie mit der Zeit gewiß auch glücklich lösen werden, wenn ihnen nur erst jene corporativen Grundrechte vom Staate eingeräumt und ihre eigenthümlichen Organisationsthätigkeiten entfesselt sein werden. Es verhält sich in diesem Betracht mit den Ständen jetzt noch auf ähnliche Weise, wie mit der Kirche, die auch erst in jüngster Zeit frei geworden, ihre Selbstorganisation noch zu bewerkstelligen hat. Von der allgemeinen Ethik kann billiger Weise nicht verlangt werden, daß sie in das Detail dieser empirischen Verhältnisse eingehe, aber sie kann und muß auf diesen Punkt hinweisen, als auf das Ziel, das die fortschreitende sociale Bildung und das sociale Recht jetzt ganz vorzüglich ins Auge zu fassen hat, damit in dem friedlichen Schooße der bürgerlichen Gesellschaft allmälig sich die Zukunft gestalte, welche die Demokratie auf dem weiten Felde der Politik sucht.

Das Recht, sich ihrem besondern Selbstzweck gemäß selbst in sich organisch durchzubilden, ist zwar nicht ein positives Constituirungsrecht in dem Sinne, daß es der Corporation freistände sich selbst ins Leben zu rufen oder auch aufzulösen, wie irgend eine vertragsmäßige Gesellschaft; denn ein solcher willkürlicher Uract findet ebenso wenig wie ein Urver-

Digitized by Google

trag statt, weder von Seiten der Stände selbst, die naturnothwendig entstehen, noch von Seiten des Staates, der die entstandenen in ihrer Freiheit nur zu wahren, sie zu überwachen, in der Aequabilität ihrer gegenseitigen Beziehungen zu erhalten, und vor äußern Gefahren oder Hemmungen, gegen welche ihre Kräfte zu schwach sind, zu schützen hat. Das innere positive Organisationsrecht steht der Corporation selbst und in dieser Beziehung alle Freiheit zu, selbstverständlich, so weit diese nicht durch die Personen- und Eigenthumsrechte von vornherein bedingt ist. Es besteht aber wesentlich in der Selbstwahl ihrer Vorsteher, in der gemeinsamen Berathung ihrer Angelegenheiten und Selbstgesetzgebung mittels bestimmter Versammlungen. Da das Interesse ein gemeinsames, für Alle gleiches ist, Keiner, sei er Leitender oder Mitberathender, eine negotiorum gestio einer fremden Sache übernimmt, so ist es rationell, daß die Vorstände ihr Geschäft unentgeltlich als Ehrenamt verrichten, und daß sie, weil aus freier Wahl hervorgegangen, häufig wechseln. Diese demokratische Form ist die der Corporation allein angemessene; der republikanische Staat, der die Corporationsform gerade so, wie der Patrimonialstaat die der Familie auf sich überträgt, hat daher, zumal in alter Zeit, wo die Republik am reinsten auftritt, den steten Amtswechsel, die freie Wahl und die unbesoldete Ehre der Verwaltung beibehalten, obgleich der Zweck des Staatsamtes ein anderer ist als der der corporativen Vorsteherschaft.

Die auf die Continuität der Selbsterhaltung gerichtete Befugniß der Selbstadministration bezieht sich theils auf die materiellen Grundlagen, theils auf die polizeiliche Handhabung der innern Ordnung, theils auf die Selbstreproduction des Standes durch fortwährende Heranbildung brauchbarer Mitglieder. Anlangend den ersten Punkt hat der ackerbautreibende Stand bereits in manchen Provinzen Deutschlands gewisse Kassen-, Leih-, Pfand- und Bankinstitute geschaffen, durch welche sich Mitglieder gegenseitig unter-

Digitized by Google

stützen [1]) und ihr Gesammtinteresse fördern. Auch die übrigen Stände besitzen oder sollten doch jeder in seiner Weise ähnliche Einrichtungen treffen, anstatt ihre Kräfte wie die mittelalterlichen Gewerbs- und Handelsinnungen in localen Instituten zu zersplittern und zu paralysiren. Am wenigsten kann der Natur der Sache nach bei dem Stande der ideellen Production, der nicht unmittelbar auf materiellen Gewinn angewiesen ist, ein Aufsammeln von Geldfonds stattfinden; denn obgleich auch für diesen Sterbe-, Pensions-, Witwenkassen und dergleichen vorhanden sein sollen, so liegen doch die Hülfscapitale dieses Standes mehr in Bücher-, Kunst- und Naturaliensammlungen und in öffentlichen Gebäuden. Da der ganze Stand materiell von den Producten der beiden andern Stände lebt, so bezieht er auch seine Subsistenzmittel zum Theil aus der gemeinsamen, d. i. aus der Staatskasse, aber auch nur in so weit, als öffentliche Institute, Schulen, Bildungsanstalten, Akademien nöthig sind, um die allgemeine Bildung zu erhalten, und öffentliche Staatsämter, um den Staat zu verwalten. Der Staat hat demnach auch das Recht der Wahl und der Besoldung der öffentlichen Lehrer und Beamten; die Anzahl derselben aber muß sich nach dem öffentlichen Bedürfniß, nicht nach dem der vorhandenen, wenngleich tüchtigen, Subjecte richten, sodaß der Menge der dazu Befähigten aus ihrer Würdigkeit noch keineswegs ein Rechtsanspruch auf Anstellung und Unterhalt von staatswegen erwächst. Vielmehr stehen diese als Privatlehrer, Literaten und Künstler aller Art mit andern Gewerbtreibenden auf gleicher Stufe, haben für sich selbst zu sorgen, und nur das Recht in ihrer Erwerbthätigkeit nicht durch den Staat und durch die Privilegien der Staatsanstalten oder durch Mangel an allem Schutz, wie namentlich gegen den Nachdruck (§. 195), behindert zu werden.

Diese Freiheit schließt jedoch anderseits das Aufsichts-

1) Rothe Theol. Eth. III. S. 851.

Digitized by Google

recht des Staates über die Corporationen nicht aus. Diese nämlich haben unzweifelhaft das Recht der Tüchtigkeitsprüfung, bevor sie ihre Candidaten zu freier Praxis autorisiren, diese Praxis durch ein Patent gewissermaßen vor dem Publicum gewährleisten und jene in den Mitgenuß der Corporationsrechte aufnehmen. Sie haben aber nicht das Recht, irgend einen Tüchtigen auszuschließen, nur den Untüchtigen zurückzuweisen, weil niemand ohne die Fähigkeit seine Pflichten zu erfüllen, Anspruch auf den Mitgenuß der Rechte machen kann. Es ist dies der Punkt, in welchem sich namentlich die Gewerbeordnung von der unbedingten Gewerbefreiheit einerseits, und dem Zunftzwang anderseits unterscheidet, ein Punkt, der insbesondere im Betreff des Proletariats von äußerster Wichtigkeit ist. Ist die Corporation wohl organisirt, so vermag sie sich und ihre Standesgenossen in gewöhnlichen Zeiten vor Verarmung zu wahren, aber die Mitglieder selbst müssen auch tüchtig und betriebsam sein, und ob sie dies sind, kann nur die Corporation selbst beurtheilen. Sie ist der zweite Armenversorger nächst der Familie, welcher die erste Sorge für ihre Angehörigen obliegt; verarmt die Familie, sodaß sich ihre Mitglieder nicht mehr gegenseitig unterstützen können, so fällt diese Pflicht zunächst der Corporation zu, in der ackerbautreibenden zunächst der ländlichen Commune; und käme eine ganze Corporation in die Lage sich nicht mehr helfen zu können, dann erst müssen die übrigen Stände insgesammt, d. i. der Staat, in Anspruch genommen werden. Dieser Fall aber tritt ein bei allgemeinen Calamitäten, d. h. andauerndem Miswachs für den ersten, bei Handelstockungen für den zweiten Stand; und dann wird temporär die Herbeiziehung der aufgespeicherten Güter für den nothleidenden Theil nöthig, bis das Gleichgewicht sich wiederhergestellt hat; diese Ausgleichung aber, die nur temporär und außerordentlich ist, und durch außerordentliche Steuern beschafft werden muß, kann nur der Staat treffen, wogegen die continuirliche Hülfe innerhalb der kleineren

Digitized by Google

Kreise der bürgerlichen Gesellschaft den Corporationen und Familien zufällt, welche in dieser Beziehung die Organe der christlichen Sitte sind, wie sich im dritten Theile zeigen wird.

Diese administrative und jene constitutive Organisationsthätigkeit der Corporation findet in Wahrheit keine andern Schranken, als die aus ihrem eignen Begriff und Zweck hervorgehen, dergestalt, daß Uebergriffe in fremdes Gebiet und Beeinträchtigung coordinirter Interessen sich auch zuletzt immer als dem Selbstinteresse zuwiderlaufend erweisen. Da indessen dem Corporationsgeist die Klippe des Eigennutzes nur zu nahe liegt, der ihn über den gegenwärtigen Vortheil den künftigen dauernden Nachtheil übersehen und für das Gesammtwohl blind sein läßt, so muß der Staat, dem die Ueberwachung des Gesammtwohls durch die Harmonisirung der Interessen zusteht, ein oberaufsichtliches Recht ausüben, und die Corporationen sind gehalten, die organischen Einrichtungen, die sie sich selbst geben, vom Staate anerkennen zu lassen, d. h. nach obenhin einer kritischen Prüfung ebenso zu unterwerfen, wie sie eine solche in sich mit den Sonderinteressen der einzelnen Geschäftszweige und Individuen zum Gedeihen des corporativen Gesammtzweckes vornehmen; diese unter sich zur Einheit des Corporationszwecks zu bringen, ist ihre Sache, die corporativen Zwecke aber wiederum unter einander zum Gesammtzweck des allgemeinen Wohls der bürgerlichen Gesellschaft zu harmonisiren, ist Sache der über die Corporationen hinausreichenden Regierungsthätigkeit und Gesetzgebung. Schon hieraus folgt, daß die Corporationen alle gleichmäßig mit ihren Interessen zur gegenseitigen Abwägung kommen, und daß sie hierbei als juristische Personen selbst mitzusprechen haben, folglich repräsentirt sein müssen; was indessen nicht der einzige, ja nicht einmal der Hauptgrund der staatsbürgerlichen Repräsentation, sondern nur die Grundform derselben ist; denn wäre nur dieser Grund vorhanden, so wäre jene Repräsentation nur um der Wahrung des materiellen Interesses, der Eu-

Digitized by Google

dämonie, willen da, und diese Interessen, zum letzten Entscheidungsgrunde erhoben, würden als particulare an und für sich nur zum gegenseitigen Widerstreite führen. Allein eine solche Erhebung des Besondern auf die höchste Spitze ist zum Glück, wie gesagt, ihrem eignen Begriff und ihrem wahren Gedeihen selbst zuwider und dieses steht gar nicht im absoluten Widerstreit mit dem wahrhaft höchsten Zweck, der die Volksrepräsentanten zusammenführt; denn dieser ist nicht blos der, den Standesvortheil wahrzunehmen, sondern vielmehr der personenrechtliche, die in Stände gegliederten Personen als solche und damit zugleich die allgemeine Staatsbürgerehre gelten zu machen. Diese aber ist hinwiederum nothwendig an die besondere Standesehre als ihre Bedingung geknüpft, die zwar nicht die einzige ist und den Begriff der Ehre überhaupt nicht, wie Hegel [1]) will, erschöpft, aber doch die wesentliche Grundlage der Staatsbürgerehre ausmacht, indem Niemand dieses Ehrgefühl haben kann, ohne die Tüchtigkeit, und niemand es gelten machen kann, ohne das Verdienst bestimmter Leistungen zu haben. Nur weil das Staatsbürgerthum nothwendig an die Selbstbethätigung innnerhalb eines bestimmten Standes geknüpft ist, und keiner ein activer Staatsbürger sein kann, der keinem Stande angehört (§. 190), ist es nothwendig, daß in der Landesversammlung die Bürgerschaft nach Ständen repräsentirt sei. Das Standesinteresse, welches in der Corporation der Zweck ist, wird hier wieder zum Mittel herabgesetzt, aber es bleibt nothwendiges Mittel, wie sich näher in der Staatslehre ergeben wird, zu welcher wir durch diese Spitze des Gesellschaftsrechts unmittelbar hinübergeführt werden.

1) Hegel Rechtsphil. §. 253. Vergl. dagegen oben §. 76.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Das Staatsrecht.

1. Begriff des Staats und Begründung der Staatsform durch die Gesetzgebung.

a. Der Begriff des Staates.

§. 197.

Die Personen und den gemeinschaftlichen Wirkungskreis des Verkehrs vorausgesetzt, muß als Drittes die Verfassung hinzukommen, um das Beisammensein der Vielen zum Staat zu machen. Diese Form tritt jedoch nicht von außen hinzu oder nur zufällig aus dem Innern der Gesellschaft, aus der Willkür der Einzelnen in Weise des Vertrags hervor, sondern sie gründet im Princip der Persönlichkeit selbst; denn die Person als solche ist an sich schon auf andere Personen mittels des Verkehrs bezogen und als Rechtspersönlichkeit nur in, mit und durch diese Momente wahrhaft wirklich (§. 138). Das Princip ist demnach eine Vielheit, aber in den Vielen das Gleiche (die Ichheit), das sich unbeschadet der persönlichen Selbständigkeit der Vielen — denn das Princip darf durch den Zweck nicht negirt werden — zur Einheit zu constituiren hat, und diese Einheit, die compacte Totalität, wird ihrem Princip entsprechen müssen, ohne die

Digitized by Google

Vermittelung, nämlich die Freiheit der bürgerlichen Gesellschaft, zu beeinträchtigen; vielmehr wird sie als concreter Staat dieselbe erst vollkommen in ihrem Schooße verwirklichen und gewähren lassen, also, daß man den Staat nur im uneigentlichen Sinne eine zweite (moralische) Person nennen, nicht geradehin mit Platon als die im vergrößerten Maßstabe wiederholte Person darstellen kann, eine Analogie, die wörtlich genommen, die Selbständigkeit der Einzelpersonen aufheben und sie zu dienenden selbstlosen Theilgliedern des Ganzen herabsetzen würde. Vielmehr waltet hier, wo selbständige Monaden nur äußerlich formell innerhalb eines gemeinschaftlichen Substrats zusammengefaßt werden, die Kategorie des Gesetzes (§. 61. 137. 142), welches demnach das Mittel, durch welches die Vielen zur Einheit verbunden werden, nicht aber selbst der Zweck ist; so daß man den Staat nicht richtig als das realisirte Gesetz, wohl aber als die realisirte rechtspersönliche Freiheit definiren kann. Als realisirtes, d. i. schlechthin herrschendes unpersönliches Gesetz stellt sich eigentlich die bürgerliche Gesellschaft dar, und diese, unmittelbar als Staat betrachtet, würde die Republik sein; aufgenommen aber als Vermittelungsmoment in den Begriff des concreten Staates, bildet es die in der constitutionellen Monarchie enthaltene demokratische Sphäre.

Der soeben berührte Unterschied des Staates als moralischer Person in uneigentlicher Bedeutung von einer Person im eigentlichen Wortverstande beruht auf dem früher (§. 137) auseinandergesetzten Unterschied des Gewissens vom einfachen Selbstbewußtsein. Das einzelne Subject, das Ich, ist zwar prototypisch für die ganze Rechtsphäre, aber zwischen die Einzelnen tritt der äußerliche Verkehr, sie stehen unter einander im Zusammenhange nur vermittelst der Aeußerungsfreiheit und behaupten ihre monadische Selbstheit unaufgelöst in dem äußerlichen Verkehrselemente. Wird dieser Unterschied der Einzelperson an und für sich von der sogenannten moralischen Person des Staatsorganismus über-

Digitized by Google

sehen, wie bei Platon, und der Staat schlechthin nur als die auseinandergelegte Einzelperson betrachtet, so können die erstern in der letztern nicht mehr existiren, der Staat, anstatt ein Personenreich zu sein, wird selbst zur alleinigen oder absoluten Person, und wenn consequent durchgeführt, zur Autokratie, ein Resultat, was bei Plato freilich nur von seiner negativen Seite hervortritt, nämlich insofern die individuelle Persönlichkeit nicht zu ihrem Rechte kommt und die Stände zu dienenden Kasten werden.

Der Staatszweck, d. i. sein specifischer Begriff, ist bald in der Beförderung der Wohlfahrt (salus et securitas publica), bald in der Realisation des Gesetzes (abstracter Rechtstaat), bald endlich in der sittlichen Vollendung des Menschen überhaupt (absoluter Staat) gesucht worden. Erstere beiden Zwecke verbindet Cicero [1]): „est autem respublica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoque modo congregatus, sed coetus multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatus.“ Diese beiden Zwecke hat man auch neuerlich überall anerkannt. Aber worin liegt die höhere Einheit dieser Dualität? Wenn man den Staat als „die Realisirung sämmtlicher äußerer Bedingungen einer wahren Humanität,“ oder „Bewirkung allseitiger Unterstützung zum Behufe allseitiger Entwickelung“ definirt [2]), greift man offenbar über den specifischen Staatszweck in das Gebiet der religiösen Sittlichkeit über, denn auch die „äußern“ Bedingungen der Humanität haben nur zum Theil ihre positiven Principien im Staate, zum Theil in der religiösen Gemeinde und in der Familie, und dem Staate kommt nur der Schutz, nicht aber die Stiftung derselben

1) De republ. I. 25.

2) Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts S. 17. Rothe Theol. Eth. II. S. 120. „Die mit Bewußtsein ihren Zweck in der sittlichen Aufgabe selbst durch die Realisirung der vollendeten sittlichen Gemeinschaft habende volksthümliche Gemeinschaft ist der Staat.“

Digitized by Google

zu. Der Staat hat allerdings einen sittlichen Zweck, so daß die sinnliche Wohlfahrt sich zu diesem nur als Mittel oder Bedingung verhält; denn wäre diese der Zweck und das Rechtsgesetz das Mittel, so würde ein Eudämonismus angebahnt, der nur in Bentham's und den socialistischen Systemen Beifall findet. Anderseits kann aber dieser sittliche Zweck auch nicht in der Sittlichkeit überhaupt — was zu weit wäre — noch auch, wie gesagt, in der Realisation des Rechts und des Gesetzes nach der gewöhnlichen Bedeutung des Rechtsbegriffs gefunden werden, denn das würde nur zum Gesetzstaat führen, der seine Wirklichkeit in der Republik, seine Wahrheit aber in der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft hat.

Wenn demnach der Staatsbegriff neuerlich im Gegensatz zum Patrimonial- und Polizeistaat als Rechtstaat ausgesprochen worden ist, so ist dies zwar ein entschiedener Fortschritt, erschöpft aber die Sache noch nicht ganz, sofern der Rechtsbegriff selbst hergebrachter Maßen nicht im vollen Umfange verstanden wird (§. 141). Da dieser Rechtsbegriff den Staatsbegriff nicht erschöpft, so griff man weiter hinaus in die „Sittlichkeit" oder „Humanität und Bestimmung des Menschen überhaupt," faßte ihn aber damit offenbar zu weit. Der wahre Staatsbegriff wird nur dann in dem wahren Rechtsbegriff enthalten sein, wenn dieser sensu eminenti in demjenigen sittlichen Proceß gefunden wird, in welchem das Persönlichkeitsbewußtsein vermöge der gegenseitigen practischen Anerkennung Aller im Verkehr das Anerkanntsein zur objectiven Wahrheit und Gewißheit bringt (§. 141). Nicht nur die abstracte Einheit des Persönlichkeitsprincips muß im Staate repräsentirt und zur objectiven, dem subjectiven Ich entsprechenden Wirklichkeit (im Monarchen) gebracht sein, sondern auch die individuelle Persönlichkeit der Vielen als Unterschiedener, d. i. die besondere Aeußerungsfreiheit in ihrer individuellen Mannichfaltigkeit, die sich nur durch Gesetze vertragsmäßig reguliren und harmonisiren läßt; und wiederum nicht blos diese, also, daß

Digitized by Google

das Gesetz zum abstracten Herrscher, der Staat zum abstracten Rechtstaat des überwirklichen Gesetzes (Republik) erhoben wird, sondern beides zusammen in der volksthümlichen Monarchie. So erst tritt die volle Persönlichkeit hervor, und die zuletzt genannte Staatsform ist die vollkommenste, weil sie die concreteste ist, die Persönlichkeit nach allen ihren wesentlichen Momenten gewähren läßt, kurz: weil sie die freieste ist, freier als die Republik, die, obschon sie sich katexochen „den Freistaat" nennt, doch in Wirklichkeit in eine Despotie von unten umschlägt, und sich somit nur als die Umkehrung der Autokratie von oben zeigt. Das dritte finale Moment der Rechtspersönlichkeit, das Anerkennen und sich anerkannt Wissen, tritt also auch objectiv als das finale Moment des Staatsbegriffs hervor; diese Ehre und Würde ist die Souveränetät des Staates oder die von außen und innen anerkannte Machtvollkommenheit. Hiermit ist zugleich auf das äußere Staats- oder sogenannte Völkerrecht hingewiesen, zugleich aber auch nach innen auf die bürgerliche Gesellschaft, worin die substantielle Macht des Staates begründet liegt, und zwar auf die Bürger als Staatsgenossen, d. i. als Nation; denn die Individualität der Aeußerungsfreiheit ist in ihrer von Klima, Boden und Abstammung bedingten Mannigfaltigkeit bei jedem Volke eine andere, der Nationalcharakter ein verschiedener, und dieser ist es, der sich als Einheit der Vielen in den besondern Landesgesetzen darstellt. Nur die zu einer Nationalität verschmolzene Vielheit kann gleiche Gesetze, Sitte, ein übereinstimmendes Gewissen für die gemeinsame Sitte und eine gleiche Sprache als Ausdruck derselben haben. Man wird also, um das dritte Moment des Rechtsbegriffs zu bezeichnen, den Rechtstaat den souveränen, und um das zweite, die volksthümliche Individualität, gelten zu machen, den souveränen Rechtstaat zugleich den nationalen nennen müssen; beide Momente, das persönlich monarchische und das demokratisch nationale, sind demnach in der Definition enthalten, nach welcher der Staat derjenige Organis-

Digitized by Google

mus der Nation ist, in welchem die persönliche Rechtsfreiheit zur objectiven Wahrheit verwirklicht wird [1]).

Die menschliche Persönlichkeit ist also hier unmittelbar als Princip der ganzen Rechtsphäre und des Staates zu verzeichnen, wie auch umgekehrt schon bei dem Begriffe der Rechtsperson gezeigt worden ist, daß dieser nur im dialectischen Zusammenhange mit den Begriffen des socialen Verkehrs und des Staates erfaßt werden kann. Das Rechtsprincip ist nirgend anderswo vorhanden und das Recht hat kein anderes Realprincip als in den menschlichen Personen. Wollte man die Rechtsidee als solches Realprincip setzen, so läge ihre Existenz unmittelbar im Absoluten (§. 137) und Gott erschiene unter dem Namen der Rechtsidee unmittelbar einwirkend und sich darstellend im menschlichen Rechtsorganismus; der Staat wäre, wie bei Hegel, die Realisation des absoluten Geistes oder der „objective Geist" selbst; was immer wieder auf eine Theokratie oder auf den „absoluten Staat" hinauskommt, der mit der Kirche oder

---

1) Wenn der Staat als die Synthesis des Persönlichkeitsprincips und der volksthümlichen Privatrechtsvermittelung betrachtet wird, so lasse man sich nicht irre führen. Das Schema ist nicht:

1) Princip: Rechtsidee.
2) Vermittelung: Privatrecht.

Personenrecht.	Personenrecht.	Eigenthumsrecht.
Eigenthumsrecht. Oder:	Vertragsrecht. Oder:	Vertragsrecht.
Vertragsrecht.	Corporationsrecht.	Corporationsrecht.

3) Zwecksynthese: Staatsrecht.

In diesem Schema fehlt überall eins der Vermittelungsglieder, oder aber es fehlt, wenn diese vollständig sind, das Personenrecht. Es werden also Sondersphären zusammengeworfen und coordinirt, die selbständig sind. Das richtige Schema ist:

1) Princip: Rechtspersönlichkeit = Urrechte der Person.
2) Vermittelung: Eigenthumsrecht. Vertragsrecht. Corporationsrecht.
3) Zweck: Staatsrecht.

Digitized by Google

dem „ethischen Organismus" unvermeidlich zusammenfällt; es ist unter mancherlei Formen und Ausdrücken die alte Ansicht vom Rechts- und Staatswesen, welche dieses als „göttliches Recht" darstellte. Der Staat ist vielmehr der rein menschliche Wirkungskreis; er ist die Freiheitsphäre, in welcher Gott die Menschen ohne unmittelbare Einwirkung sich selbst überläßt, und jede höhere Einwirkung würde diese rechtspersönliche Freiheit des Menschen negiren. Er umspannt diese Sphäre nur mit der materiellen Natur, bannt die Menschen nur auf der Erde zusammen und bindet sie durch die Bedürfnisse und Gesetze des Lebens. Daher kann auch umgekehrt vom Standpunkte des Rechts aus die Gottesidee consequent nur so gebildet werden, daß zunächst im autokratischen Staatsleben die allgemeine Machtsubstanz, die materia prima, als spinozistischer Gott ergriffen wird, sodann aber, wenn die individuelle Freiheit der Vielen sich mehr und mehr zum Selbstbewußtsein und zur Geltung bringt, das abstracte Gesetz, die Nothwendigkeit der Beziehungen und Verhältnisse der Vielen unter einander auf der Basis jener Natureinheit zur unpersönlichen Gottheit erhoben und als natürliche oder moralische oder logische Weltordnung, d. i. immer als Weltgesetz, geheiligt wird. So wie die erste unmittelbar theokratische Ansicht den Staat zum Familienstaat oder zur unmittelbaren Patriarchal- und Patrimonialautokratie macht, so die zweite zur Republik, die nur das negative Urtheil der ersten adiakritischen Einheit ist; zum Schluß aber bringt es nur dasjenige Staatsprincip, welches in der menschlichen Rechtspersönlichkeit liegt.

Die Rechtsphäre setzt die Familie voraus, innerhalb welcher das Selbstbewußtsein bis zum persönlichen Rechtsbewußtsein erzogen wird; aber mit dem Eintritt desselben eröffnet sich ein neuer ethischer Kreis, und erst hier erscheint sich die vorher im Familiengeiste gebundene Persönlichkeit als einzelne, auf sich selbst gestellte; es tritt damit ein specifischer Unterschied ein, der die Familie zwar wohl als

Digitized by Google

Basis des Staatslebens und nothwendige Voraussetzung, aber nicht mehr als das eigene Princip desselben erscheinen läßt, daher auch die Familie als eigener Kreis sich in sich zusammenschließt, während die Rechtsphäre aus dem ihr immanenten Princip der selbständigen Einzelpersönlichkeit ihren eignen neuen Entwickelungsproceß beginnt. Darum kann man auch nicht mit Hegels Rechtsphilosophie die Familie zum Princip, die bürgerliche Gesellschaft zum Vermittelungsgliede und den Staat zum Zweckbegriff der Familie machen (§. 135).

b) Historische Phänomenologie des Staats.

§. 198.

Naturgemäß entwickelt der Staat sich auf der Basis der Familie, d. h. er entsteht, wenn viele Familien nicht sowol zufällig auf einander stoßen und nur äußerlich in gewissen Landesgrenzen räumlich zusammengeengt werden, sondern durch natürliche Abstammung zur Nation sich vermehren, gemeinsame Lebensweise, Sitte, Sprache, Religion und Volksgedächtniß mitbringen, und so einen Nationalkern von bestimmtem Charakter bilden, an welchen sich dann auch fremde Einwanderer anschließen können, indem sie sich jener innern substantiellen Einheit conformiren. Die Geschichte aber führt freilich außer diesen naturwüchsigen Staatsanfängen auch sporadische Conglomerationen auf, wie namentlich das römische Volk, welches aus heterogenen Volkselementen gleich anfangs nach kriegerischem Kampf durch Friedens- und Heirathsverträge conföderirt, zum abstracten Staat coalescirte, so daß der Staatsbegriff gleich anfangs sich dualistisch neben und über den des Volkes stellte, die Bestandtheile desselben durch Gesetzesmacht zusammenhielt und das Ganze sich fortwährend mehr als ein Völkerreich denn als ein Nationalstaat darstellte. Eine römische Nation hat es eigentlich nie gegeben, nur einen römischen Staat, und wenn Rom vorzugsweise dazu berufen war, die

Digitized by Google

Völker des alten Continents äußerlich in Verbindung zu bringen und den abstracten Staat und das Staatsrecht als solches in der Geschichte zu entwickeln, so trug es doch zugleich die Ursachen seines Zerfalles von Anfang in sich, da es der Grundbedingung der einheitlichen Nationalität entbehrte und den Inbegriff seiner unterworfenen Völkerschaften nur so lange im Schluß halten konnte, als die kriegerische Kunst und Kraft seiner Legionen aushielt.

Der Staat besteht nicht darin und dadurch, daß die Familienform in ihm fortbesteht, vielmehr ist diese seinem Inhalte, den vielen Familien, unangemessen, aber zu seinem Bestehen gehört, daß er den zum Nationalcharakter erweiterten Familiengeist zur Basis habe und ideell in sich aufgehoben trage. Naturgemäß und normal wird sich daher auch als primitive Staatsform eine solche ergeben, die dem Uebergange von der Familieneinheit in die Volksfreiheit gemäß ist, und die sich von selbst macht, wenn die Familien sich nicht auf abnorme Weise zerstreuen, ihr ursprüngliches Verwandtschaftsgefühl gänzlich verlieren und später nur als fremde, feindliche Elemente durch Noth und Gewalt wieder zusammengebracht werden, kurz, wenn in ihrer Geschichte der vermeidliche Bruch wirklich vermieden worden ist, ohne doch darum den Fortschritt der Entwickelung aufzuhalten und das herangewachsene Volk länger als nöthig in der Familienform zusammengepreßt zu halten. Jene primitive Form ist die der Patrimonialmonarchie oder Patriarchie, wie die Geschichte zeigt, meist da anzutreffen, wo die Nation selbst, noch nicht seßhaft, ein Nomadenleben führte und das Stammhaupt zugleich der Priester war. Religion und Familienpietät geben da noch dem Ganzen einen innern Halt, während es nach außen ohne feste Grenzen, der Freiheit der Absonderung ungemessenen Raum offen läßt und nur dadurch den Druck erträglich macht, den die Bevormundung des patriarchalischen Regiments über die dienstbaren Volksglieder ausübt. Seßhaft geworden, nimmt der patriarchalische Stammvater nun auch suo jure das Land

Digitized by Google

als sein Patrimonium in Besitz, den Abkömmlingen wird als Knechten mehr und mehr die Dienstbarkeit fühlbar, und in demselben Maße als das Selbstbewußtsein den selbstischen Willen weckt, ist auch das patriarchalische Regiment genöthigt, sich durch Gewalt zu behaupten; aber die mehr und mehr verschwindende Pietät macht dem berechtigten Persönlichkeitsbewußtsein Platz, und eine neue Krise beginnt, die, soll das Vernunftrecht nicht mit dem historischen in offenen Kampf treten, in einer weisen Entwickelung der autokratischen Staatsform zur sogenannten gemischten bestehen muß; ja, diese Fortbildung herbeizuführen und möglichst zu befördern, liegt so wesentlich im Zweckbegriff des Staates selbst, daß ein Aufhalten und Zurückdrängen derselben seiten der Herrscher als eine Negation des Rechts von gleicher Größe erkannt werden muß, wie diejenige gewaltsame Abbrechung von der historischen Entwickelung ist, welche, wenn sie vom Volke ausgeht, gewöhnlich Revolution genannt wird; denn jene, die Reaction, setzt als umgekehrte Revolution dem Recht nicht minder die Gewalt entgegen als diese, oder vielmehr: beide setzen auf gleiche Weise die Gewalt an die Stelle des Rechts, anstatt die Gewalt zum Mittel und Organ des Rechts zu machen; denn das Recht soll mit Gewalt ausgestattet werden, damit Gerechtigkeit und Freiheit walte, nicht aber die Gewalt als solche mit dem Schein des Rechts umkleidet auf den Thron gehoben werden.

Wie sich indessen auch diese zweite Phase ihren Eintritt bereite, ob in Weise normaler Entwickelung oder mit Gewalt gegen Gewalt, so viel ist klar, daß das Seinsollende darin besteht, daß sich das persönliche Rechtsbewußtsein unter die Häupter der Familien vertheilt und diese sich kraft dieses Rechts gegen den absoluten Alleinherrscher erheben; es ist das republikanische Moment des Staatslebens, das in den Privaten zum Bewußtsein gekommen, nicht mehr gedämpft werden kann noch soll. Die Geschichte kennt außer den Deutschen kein Volk, welches ohne Revolution und gänzli-

Digitized by Google

chen historischen Bruch aus jener primitiven Staatsform in diese zweite übergegangen, sich nicht zeitweilig aus der Monarchie in Republik verwandelt hätte; und es scheint zweifelhaft, wer mehr Schuld an dieser Gewaltsamkeit trägt, die unbedachtsame Hast der Menge, oder die Unweisheit der Regierungen; in der That kann keine von beiden gänzlich freigesprochen werden. Während im Orient vornehmlich nur Dynastien wechselten, ohne daß dadurch die autokratische Staatsform wesentlich verändert worden wäre, und nur China sich durch seinen patriarchalischen Charakter der Milde unter diesem Wechsel als das älteste Reich der Erde wesentlich unverändert zu erhalten vermocht hat, ging das Abendland zuerst in den Hellenen zur innern Staatsentwickelung, und zwar zur Republik fort, die nach dorischer oder ionischer Volksthümlichkeit mehr oder weniger Rudimente des alten Königthums bewahrte, mehr oder weniger aristokratisch oder demokratisch war.

Können wir nun in der Demokratie, wie bereits mehrfach bemerkt, in Wahrheit und der idealen Normalität nach nicht sowol eine eigene Staatsform, als vielmehr nur die rechte Form der bürgerlichen Gesellschaft, d. i. der Privaten innerhalb des Staates anerkennen, so muß der Uebergang von der Patriarchie zur demokratisch-constitutionellen Monarchie nicht gerade einzig nothwendig durch die Republik führen, sondern möglicher Weise konnte und sollte er mittels weiser Reformen bewerkstelligt werden. Die Geschichte aber zeigt, bis jetzt wenigstens nur mit einer einzigen Ausnahme, überall den negativen Bruch der Republik mit der Monarchie, aber auch, gleichsam als könnte dieser Bruch nicht ungerochen bleiben, die Gegenrevolution der Republiken in Monarchien: so Griechenland, Rom, Frankreich. Aber auch diese wiederhergestellten Monarchien scheinen keinen Bestand haben zu können; denn auch sie verfielen äußern oder innern Gewalten, und so zog schon Machiavelli aus der Geschichte die Regel des nach ihm benannten Cirkels ab, daß die Politie dazu bestimmt sei, aus Monarchie in Demokra-

Digitized by Google

tie, aus dieser durch Aristokratie und Tyrannis wieder in Monarchie umzuschlagen, mit welcher sich der Kreislauf als perennirender Widerspruch in infinitum erneuern werde [1]). Aus der Geschichte kann indeß kein ewiges Gesetz abstrahirt werden; aus dem Vergangenen läßt sich die Idee der Zukunft nicht entnehmen, und die politischen Doctrinärs, deren Klugheit sich fort und fort auf diese Analogien beschränkt, werden eben so oft dupirt als gerechtfertigt.

Wir können, einerseits unbeirrt, anderseits sogar unterstützt von der Geschichte, die Republik nicht für die höchste Staatsform halten, wonach die politische Entwickelung überhaupt als auf ihr Ziel hinstrebe; ihre Formen sind bereits erschöpft, ebenso wie die der Autokratie; aber die, dem Alterthum und der mittleren Zeit unbekannte constitutionelle Staatsform ist es noch nicht; sie ist das wahrhaft neue in der Entwickelung begriffene Problem und Werk des germanischen, insbesondere des deutschen Geistes. In ihr erkennen wir die concrete Synthesis der Monarchie und Republik, jene in der abschließenden Form, in welcher allein eine nationale Souveränetät machtvoll hervortreten und dauernd sich behaupten kann; diese in dem zur üppigsten Fülle entfesselten und doch harmonisch geregelten Inhalt des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft; die Caricatur der Familie ist die Autokratie, die Republik ist die Caricatur der bürgerlichen Gesellschaft; diese ohne jene sich constituirend ist Demokratie, jene ohne diese ist Autokratie, beide in Einem die constitutionelle Monarchie. Daß auch diese ihre Entwickelungsphasen durchzugehen hat, daß sie bisher noch vielfach dem Uebergewicht der Autokratie und dem historischen Rechte verhaftet, als Polizeistaat dem demokratischen Momente zu wenig freien Spielraum gewährte, wer dürfte es leugnen? Aber selbst wenn Deutschland das Unglück haben sollte, nach dem Beispiel der Geschichte an-

1) Auch Schleiermacher findet denselben. Abhandl. über die verschiedenen Staatsformen. Phil. Schrlften Bd. II. S. 252. 266.

Digitized by Google

derer Völker auch nur eine Zeit lang zur Republik überzuspringen, würden wir nichtsdestoweniger diese Zeilen stehen lassen müssen, gestützt auf die Idee, die ihre Verletzungen durch die Leiden der Völker straft, aber sich durch ihr Thun nicht beugen läßt [1]).

§. 199.

Der historiosophische Empirismus ist es, der unsere Zeit durch Beispiele unvollendeter Völkergeschichten aufs neue blendet. Verweist man auf die documentirte Unbeständigkeit der Republik in den abgelaufenen Perioden der Geschichte, so bleiben immer noch Ausflüchte übrig, die, so verschieden sie lauten, doch im Ganzen beweisen, wie wenig leider! die Lehren der Geschichte fruchten. Die Vorliebe oder vielmehr das Vorurtheil für die Republik mag bei Vielen auf einer Reminiscenz an die classischen Zeiten der Griechen und Römer beruhen, wie auch das Aufkommen der Lehre von der Volkssouveränetät ein Erbstück des classischen Alterthums zu sein scheint [2]), obschon sich merkwürdiger Weise gerade die classischen Dichter, Geschichtschreiber und Philosophen des Alterthums, welches die Demokratie hatte, fast einstimmig gegen dieselbe erklären, während die germanischen Völker, die sie nicht haben, dieselbe bewundern. Vorzüglich aber ist es das Vorbild der nordamerikanischen Union, des jüngsten und hoffnungsreichsten Staatengebildes der Neuzeit, welches, ohne Beispiel im Alterthum, durch seine großartige Entwickelung den Aussichten und Wünschen einer europamüden Menge neue Bahnen in die Zukunft zu eröffnen scheint. Ferner bieten die bisherigen Begründungen der erblichen Monarchie der wissenschaft-

1) Geschrieben im Herbst 1848. Seitdem haben freilich die Dynasten durch ihre alten Fehler den Demokraten von neuem so viel Vorschub geleistet, daß ein solcher Uebergang leider nicht mehr unwahrscheinlich ist.

2) Schön Staatswissenschaften. 2. Ausg. S. 56.

Digitized by Google

lichen Kritik allerdings so schwache Seiten dar, und der Rest einer vererbten Pietät gegen die Fürsten mindert sich in den jüngern Generationen so augenscheinlich, daß jene Lehre dem Andrange der Selbstsucht und der Noth keinen Widerstand entgegenzusetzen vermag, zumal da in jüngster Zeit eine historiosophische Sophistik sich der Denkweise bemächtigt hat, nach welcher mit Nothwendigkeit eine neue, noch nie dagewesene und durch keine Promethie vorauszuahnende Art von Freistaat ausgeboren werden soll, der alle Ansprüche der socialistischen Philanthropie erfüllen werde.

Um mit dieser letzten Ansicht anzufangen, so ist es die seit Rousseau, Kant, Fichte und Hegel allmälig aus der Schule in die allgemeine Zeitbildung übergegangene Lehre von einem „ethischen Organismus" der Menschheit, welcher nicht als religiöser der christlichen Gemeinde auf Grund der in sich befestigten Familientugend und staatlichen Rechtspflicht erkannt und von diesen unterschieden, sondern mit diesen Systemen unmittelbar identificirt und in der Weise vermischt wird, daß die Familie sich in den Staat auflösen, der Staat aber als absoluter sich zu einem Bund der brüderlichen Liebe sublimiren soll; eine Vermengung und Trübung der Begriffe, in welcher keine dieser Sphären zur vollen Entwickelung kommen, sondern eine durch die andere nur negirt werden, das Resultat aber nur in einen mehr oder weniger sinnlichen oder ästhetischen Eudämonismus ausschlagen kann, wie bereits mehrfach demonstrirt worden ist (§. 25).

Die gewöhnliche Theorie der Landeshoheits- und Obereigenthumsrechte der Fürsten stützt sich immer noch auf den ursprünglichen Alleinbesitz des Landes, und gründet mithin den Staat auf das Familienprincip nach dem Vorgang von Fillmers Patriarcha, anstatt, wie es in Wahrheit ist, auf die Idee der Rechtspersönlichkeit selbst. Diese historiosophische Ansicht kann es daher auch consequenter Weise nur

Digitized by Google

dahin bringen, daß die monarchische Form als Patriarchie einmal nothwendig gewesen sei; aber es folgt, daß sie ebendarum auch zu dem historischen Uebergang in Demokratie bestimmt war. Gerade diese historische Ansicht ist in ihren Consequenzen die gefährlichste für die Monarchie, welcher auf diese Weise im Fortschritt der Zeit nur die Bedeutung einer historischen Erinnerung an die ursprüngliche eines Nationalvaters und Landesherrn übrig bliebe; mit Recht würde sie dann nur als ein Symbol oder vielmehr als eine Ruine der Vergangenheit unter uns dastehen. Die Nation ist etwas qualitativ Anderes als die Familie, nicht blos die quantitative Ausdehnung derselben. Das Volk, d. i. die Vielen in Beziehung auf die Staatseinheit, oder die Nation, d. i. das Volk in Beziehung auf die ursprüngliche Abstammung der Mehrheit dieser Vielen, läßt den gemeinsamen Ursprung von einem Paare dermaßen zurücktreten, daß er in dem Nebel einer sagenhaften Vorzeit gänzlich verschwindet und keine Kraft der Pietät mehr auf die Gemüther ausübt; an seine Stelle ist die gemeinsame Sitte, Sprache und Staatsgeschichte getreten. Wie die Familien durch Heirathen, so vermischen sich die Völker durch Einwanderungen, und es kommt nur darauf an, daß ein gewisser Nationaltypus die Grundlage bilde, in welcher sich die verschiedenen Elemente dynamisch durchdringen, um von einer vorherrschenden Nationalkraft assimilirt, modificirt und charakterisirt zu werden. Es ist dem Nationalgeist sogar nothwendig, daß die homogene Einheit des ursprünglichen Stammes einmal gebrochen, daß er durch einen Beisatz von fremdem Blut regenerirt und so auch physisch aus einer Familie in ein Volk umgewandelt werde. Die Sprachen selbst bilden sich nach einer Bemerkung W. Humboldts nicht zu höherer Abstraction und Begrifflichkeit aus, wenn sie nicht auf diese Weise einmal gebrochen worden sind, und ungemischte Nationen sterben aus, wie Familien, die sich nur in sich selbst verheirathen, während sie zugleich stereo-

Digitized by Google

typisch verknöchern und geistig herabkommen [1]). Daher sind auch übergreifende Staaten, Reiche oder Bundesstaaten in der historischen Entwickelung der Völker ein nothwendiges Durchgangsmoment, bevor es nach hergestelltem freien Weltverkehr zur Consolidirung der Nationalstaaten in ihnen selbst kommt [2]). Der Patrimonialstaat ist der Uebergangsstaat der substantiellen Abstammungseinheit; darauf folgen geschichtlich die durch Eroberung entstandenen willkürlichen politischen Staatenverbindungen, dann die frei sich selbst constituirenden Nationalstaaten; ein durch bloße Personalunion verbundenes Reich ohne durchdringend vorherrschende Nationaleinheit muß mit der Zeit nothwendig entweder durch Centralisation die besondern Nationalgeister in sich tödten, oder in selbständige Staaten zerfallen. Obschon indeß der Nationalgeist ein specifisch anderer, beweglicherer und freierer als der Familiengeist ist, so darf diese formale Freiheit doch nicht zur Verbindungslosigkeit auseinanderfallen, sondern die Einheit der Sitte und Sprache im Nationalcharakter muß das Band der Familienpietät ersetzen. Eben damit die einzelnen Familien jede in sich fest gebundene Einheiten sein und bleiben können, muß der Verkehr dieser Einheiten unter einander sich in freieren Formen bewegen; denn walteten ebenso enge Beziehungen zwischen den einzelnen Familien, wie innerhalb jeder Familie zwischen den Gliedern derselben, so würden diese jenen nachgeben und sich auflösen, damit aber weder die bürgerliche Gesellschaft noch die Familie die ihr angemessene Existenz finden, sondern nur in einem perennirenden Widerstreite liegen. Dieser Widerstreit zwischen einer Patriarchie, die sich im Staate, und einer Demokratie, die sich zwischen den einzelnen Familien gelten macht, zerstört nach und nach beide, und derselbe Widerspruch ist es auch, wenn der Lan-

1) Schleiermacher Lehre vom Staat. S. 73 fg.

2) Ebendas. S. 15. 35. 163 (Not. 11). Dahlmann Politik Einleitung (7). Gagern Sittengesch. 1. 83 fgg.

Digitized by Google

desfürst dieselbe Pietät für sich in Anspruch nimmt, die dem Familienvater gebührt. Wie im Herzen des edeln Regenten die Liebe vor dem Rechte zurücktreten muß, so kann auch das Gefühl des freien Staatsbürgers mehr nur mit einem reflectirten Nationalstolz als mit hingebender persönlicher Anhänglichkeit auf seinen Fürsten blicken; die Hoheit und Unantastbarkeit seiner Würde ist ihm mehr die allgemeine der ganzen Nation und damit auch zum Theil Repräsentation seiner eignen, als die einer besondern fürstlichen Einzelperson; in ihrer Verletzung fühlt er mehr sich und das Volk als gerade nur diesen geliebten Menschen verletzt; die Nationalehre und Souveränetät des Staates, worin die des Volkes enthalten ist, ist es, die der Wirklichkeit nach im Fürstenhaupte gipfelt und diesen Gedanken sichtbar vor Augen stellt. Das Volk hat auf diese Weise nur sein eignes Selbstgefühl im constitutionellen Fürsten und dieser sein fürstliches Selbstgefühl im Volke; dieses ehrt sich selbst in seinem König, sieht sich geehrt in ihm und verficht die Ehre desselben nach innen und außen als seine eigne. Diese psychologische Wahrheit hat z. B. die Majestät des Königs von England in dem Herzen seines Volks, obgleich gerade hier die Pietät der gemeinsamen Abstammung verhältnißmäßig am wenigsten nachwirken kann. Ein Engländer würde den Ausdruck „Vater," den der Russe von seinem Kaiser braucht, von seinem König eher komisch als poetisch finden. Ein höchst oberflächliches Räsonnement ist es, das constitutionelle Königthum wegen seiner Machtbeschränkung nur als eine Halbheit und Uebergangsphase zur ganzen Republik zu betrachten: mit Recht kann man dem entgegensetzen, daß vielmehr die Präsidentschaft der Republik ein haltungsloses Surrogat des Königthums sei. Aber das roheste Misverständniß des eignen Nationalgefühls ist es, wenn der Volkshaufe misgünstig und habsüchtig auf den Reichthum der fürstlichen Hofhaltung grollt und den Glanz der Krone nur als einen Raub an der Volkswohlfahrt betrachtet; dies richtet sich selbst, wird aber in den Uebergangs-

Digitized by Google

perioden der Patrimonialherrschaft zur demokratischen Monarchie erklärlich durch das gleiche Misverständniß der wahren Regentenwürde auf Seiten dieser selbst.

Das verführerische Vorbild endlich, womit Amerikas blühende Freiheit dem Republikanismus das Wort zu reden und durch die That jede monarchische Theorie niederzuschlagen scheint, würde seinen blendenden Glanz in den Augen der Meisten und gerade der begeistertsten Lobredner zum größten Theil verlieren, wenn nur diese Vielen sich selbst erst mit den nordamerikanischen Zuständen gründlicher vertraut machen und nicht an dem vagen Begriff der Volksfreiheit genug haben wollten. Nordamerika scheint durch seine Größe die Theorie widerlegen zu wollen, daß die republikanische Staatsform eigentlich und ursprünglich nur eine Stadtverfassung wie die kleinen Republiken des Alterthums und Mittelalters, oder nur einem von Natur in kleine Territorien gesonderten Lande wie der Schweiz angemessen sei; aber nicht widerlegt hat es durch seine noch nicht einhundertjährige Geschichte, daß es nur noch in dem ersten Stadium seiner historisch politischen Bildung begriffen ist. In dieser Zeit kommen naturgemäß die materiellen Interessen vor den ideellen, die Grundlage vor dem Ausbau. Die höhere geistige Bildung der Künste und Wissenschaften, die in Privatvereinen eine unzureichende Pflege finden, zehren von dem Capital des europäischen Geistes und schlagen dort ohne immer neue Einflüsse aus dem alten Mutterlande weder kräftige Wurzeln, noch haben sie zur Zeit sich zu irgend einer nativen Blüthe gestaltet [1]). „Ich sah, so berichtet ein unparteiischer Beobachter aus der neuesten Zeit, ein weites Land voll ungeheurer Schätze und rastloser jugendlicher Menschen, ein Land, welches berufen ist für immer in der Weltgeschichte einen breiten und glänzenden Platz einzunehmen. Ich hatte mir dort aber auch

1) Vergl. die treffenden Bemerkungen Schleiermachers über Nordamerika in der Erziehungslehre S. 577 fg.

Digitized by Google

viele Pharisäer und Krämerseelen vorgestellt, fand jedoch noch viel mehr geistige Dürre und Armuth und eine übermüthige Unwissenheit gegen das, was des deutschen Volks Verdienst und Freude ist." Der große Vortheil, den das jugendliche noch im Werden begriffene Amerika vor den alten Staaten Europas voraushat, ist die fortwährende Colonisation im Innern des Landes selbst; die bürgerliche Gesellschaft geht noch immer in die Breite auseinander; überall ist noch freie Natur zum Ansiedeln, überall an materiellem Stoff, an den Bedingungen des Lebens Ueberfluß, an Händen und Arbeit dagegen Mangel; wenige Dienstjahre machen zum Herrn, ein abhängiges, geschweige höriges Verhältniß ist auf die Dauer gar nicht möglich; kurz überall das gerade Gegentheil wie bei uns. Die Gesellschaft setzt dort noch immer das einfache ursprüngliche Colonisationsgeschäft fort, sie ist in einer steten Volkswanderung (ἀποικία) von Osten nach Westen, wie vor Alters Asien nach Europa, begriffen ohne auf alte Culturvölker in den endlosen Triften und Wäldern zu stoßen. Wie naturgemäß aus einer ersten Familie eine zweite und dritte hervorgeht, und wie diese vielen Familien, zu denen sich einwandernde frei gesellen, nur lose zusammenhängen, sich um einander wenig bekümmern, nur Bündnisse zu socialen Zwecken mit einander einzugehen haben und, von mächtigen Nachbarn unangefochten, sich mit einer Gaugemeinschaft begnügen können; ebenso gnügt in dem größten Theile des innern Nordamerikas der freie Socialismus, und die Republik ist die angemessenste Staatsform, während sich in dem stark bevölkerten Osten bereits andere Schutzbedürfnisse gelten machen und auf eine Zukunft hinweisen, wo wie bei uns der Grundbesitz aufgetheilt sein, die materiellen Interessen des Ackerbaues und Handels nicht mehr allein herrschen, durch fortgesetzte Theilung der Arbeit sich festere Standesunterschiede bilden, die Charaktere und Verfassungen der Völkerindividuen Gestalt gewinnen, in Collision mit einander gerathen, ein bestimmteres Heersystem sich

Digitized by Google

nothwendig machen und eine eifersüchtige Diplomatie an die Stelle der sorglosen Alleinherrschaft auf den Meeren und Ländern der westlichen Halbkugel treten wird. Dann erst wird man urtheilen können, wohin Amerikas noch kaum begonnene Geschichte führt; jedenfalls aber ist es verkehrt, durch eine diesem Colonisationslande abgeborgte Verfassung auch den Grund und Boden unter unsern Füßen ausdehnen zu wollen [1]).

Reform, Revolution und Constitution.

§. 200.

Die demokratische Republik kann nach Montesquieu [2]) nur durch die Tugend bestehen, wie die Aristokratie nur durch Mäßigung, die Monarchie durch die Ehre und die Despotie durch die Furcht aufrecht erhalten wird. Jene demokratische Bürgertugend aber besteht vorzugsweise in Uneigennützigkeit, Selbstverleugnung und unbedingter Anerkennung der absoluten Herrschaft des Gesetzes; nichts ist ihr mehr zuwider als die Ehrsucht der Einzelnen, die sich zum Selbstregieren drängen. Die Selbstverleugnung, sich dem Willen der Mehrheit unterzuordnen, ist die subjective Bedingung der demokratischen Staatsform, und das Verderbniß der Republiken ist, daß Alle gleich sein und regieren wollen; die Demokratie aber charakterisirt sich demselben Schriftsteller zufolge gerade dadurch, daß Alle Befehlende und zugleich Gehorchende in einer Person sind, und Alle gleichen Antheil am Gesetzgeben, Richten und Ausführen haben und haben wollen. Der Widerspruch, der somit

---

1) Außer den bekannten Schriften von M. Chevalier, Raumer u. A. vergl. Grisson Beiträge zur Charakteristik d. nordam. Staaten. Löher Geschichte der Deutschen in Nordam. Thümmel Natur und Leben in den V. St. Büttner Briefe aus und über Nordam. Raumann Nordamerika, sein Volksthum ꝛc. u. a. M.

2) Esprit des loix III. 3. VIII. 2.

Digitized by Google

zwischen der subjectiven und objectiven Seite waltet, soll ebendarum durch eine um so kräftigere subjective Gesinnung niedergehalten werden, welche die immer in die Macht des Volks gestellten Ausschreitungen unter dem Gesetz zurückhält. Die republikanische Staatsform soll gerade deswegen die vollkommenste sein, weil sie einerseits das Gesetz als absoluten Herrscher, anderseits einen so hochgebildeten politischen Sinn bei den Bürgern voraussetzt, daß der Eigenwille durch die bloße Einsicht der Nothwendigkeit des Gesetzes gezügelt, und diese freie Anerkennung zum Beweggrund des legalen Handelns werde. Der obige Widerspruch aber wird durch solche Anforderungen keineswegs gelöst, denn das republikanische Streben selbst besteht in dem Drange nach unmittelbarer Theilnahme am Regieren und die republikanische Staatsform ist dessen Befriedigung; wird jenes als eitel, herrschsüchtig und egoistisch verworfen, so wird damit auch eine andere Staatsform gefordert; überhaupt aber ist keine ausreichend, die nur auf subjectiv moralischen Voraussetzungen beruht, ohne zugleich objective Garantien zu gewähren.

Ist der Staat nicht eine bloße Wiederholung der Person im vergrößerten Maßstabe (§. 197), sondern eine objective Auseinanderlegung und Vertheilung der verschiedenen rechtspersönlichen Functionen zu einem Reiche von Personen, so muß, was subjectiv in die Einsicht und Willkür der Einzelnen gestellt ist, in diesem Organismus an verschiedene Personen vertheilt, die besondere Function zur gesonderten *Staatsgewalt*, und eben durch diese Vertheilung objectiv gewährleistet werden. Die Republik als Herrschaft des Gesetzes erscheint demnach, wie auch Schleiermacher bemerkt, zwar nicht als Rothstaat, wohl aber als der nur erst *subjective*, noch nicht zur objectiven Wirklichkeit hervorgebildete Vernunftstaat. Gleichwie die politischen Grundunctionen in der Autokratie noch ungetheilt in *einer* einzigen Person liegen, so liegen sie in der Republik nicht minder ungeschieden in *allen* Einzelnen, und hält man

Digitized by Google

dieſen Umſtand mit dem wahren Zweckbegriff des Staates zuſammen, ſo tritt die ſogenannte „Trennung der Gewalten" nunmehr als Hauptaufgabe der Staatskunſt hervor, dergeſtalt, daß ſich dieſe Vertheilung an verſchiedene Perſonen näher beſehen als daſſelbige erweiſt, was man unter der Entwickelung und Verwirklichung des Staatsbegriffs zu verſtehen hat.

Dieſe Entwickelung oder Organiſation des wahren Staates kann aber, wie bemerkt, auf normalem Wege erfolgen und auch auf abnormem angeſtrebt werden; ſie könnte und ſollte eine continuirliche *Reform* ohne innern Bruch ſein, iſt aber wegen der Sprödigkeit der miteinander in Oppoſition ſtehenden Elemente meiſt in *Revolutionen* umgeſchlagen. Auf beiden Wegen iſt das Ziel, welches vorſchwebt, die *Conſtitution*, als welche den Revolutionen ein Ziel ſetzen und das normale Leben einer ſtetigen Entwickelung grundgeſetzlich befeſtigen ſoll.

Der große Streit unſerer Tage, ob es ein Recht der Revolution gebe, oder ob dieſe ſchlechthin ein Unrecht ſei, wird ſich nur dann entſcheiden laſſen, wenn im Begriff der Revolution dieſelbe Unterſcheidung vorgenommen wird, die wir früher im Begriff des Strafübels feſtſetzen mußten (§. 67). Ein Recht der Revolution ſchlechthin wird der Determiniſt und Proceſſualiſt allerdings annehmen müſſen, ſofern er vom ganzen ſittlichen Proceß behauptet, daß derſelbe nur mittels Negationen, d. i. mittels des Böſen, zum Beſſern fortſchreiten könne, das Unrecht folglich ein nothwendiges Glied dieſes Proceſſes ſei. Es iſt dagegen gezeigt worden, daß dieſe Nothwendigkeit nicht von dem Uebel überhaupt, ſondern daß ſie nur von den Strafen und Ahndungen gelten könne, durch welche das begangene Unrecht wieder negirt werden muß. Ebenſo wenig wird dies nun auch im Staatsrecht von der Revolution behauptet werden können, vielmehr iſt dieſe *gewaltſame Weiſe Staatsformen zu verändern* urſprünglich und im Allgemeinen als der abnorme Weg, als ein Bruch des Staatsrechts

Digitized by Google

zu bezeichnen, und dabei zugleich zu erinnern, einmal, daß die Rede von einem Entwickelungsproceß, nicht von einem festzuhaltenden positiv-historischen Rechtszustande ist, dessen Recht länger zu bestehen vielmehr der Entwickelung gegenüber als hinfällig erscheinen kann; und sodann, daß es einerlei ist, von welcher Seite diese Gewaltsamkeit ausgehe, ob von seiten des Volks, oder von seiten des Fürsten. Der Sprachgebrauch nennt zwar insgemein Revolutionen nur die ersteren, die von den Cabineten dagegen gewöhnlich Staatsstreiche oder Reactionen, d. i. gewaltsame Rücktreibungen auf frühere Zustände, weil diese früheren in der Regel aristokratischer und absolutistischer waren als die später eingetretenen; sobald aber erkannt ist, daß es sich hier überhaupt nicht um einen ewig feststehenden Zustand, sondern um vorschreitende Bewegung handelt, und gar nicht die Frage ist, ob stillgestanden (was schlechthin unmöglich) oder vorgeschritten, sondern nur ob auf normale oder abnorme Weise vorgeschritten werden soll, so ist ein starres Festhalten des historischen Rechts oder gar eine Rückwälzung auf einen schon überwundenen Zustand ebenso unrecht und in eben dem Sinne eine Re-volution, wie eine solche im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Gleichwie nun de jure Zwangsgewalt derjenigen Gewalt entgegengesetzt werden muß, welche Unrecht ist, so muß auch im Staatsrecht derjenigen, die das wahre Wesen der Staatssouveränetät verkennt und die Souveränetät für sich allein in Anspruch nimmt, die Macht der Nothwehr entgegengesetzt werden dürfen, wenn es keine andere giebt und der gesetzliche Weg versperrt ist, selbst in dem Falle, wenn die Regierung den Volksrechten gegenüber der angreifende Theil ist, sich damit in die Stellung eines Sonder- oder Einzelwillens herabsetzt und etwas Unsittliches, Unrechtliches und Unehrenhaftes von den Staatsbürgern verlangt. Von einem Revolutionsrecht überhaupt kann daher nicht die Rede sein; im Allgemeinen müßte es verneint werden; aber ein Anderes ists, eine bestimmte abgenöthigte Revolution gutzuheißen

Digitized by Google

und ihre Früchte festzuhalten. Ein Revolutionsrecht in abstracto behaupten ist so viel als die Revolution perenniren und sie als solche zur Rechtsquelle machen, was widersprechend und unmöglich ist. Eine Verfassung kann zwar Revolutionen durchgehen, wie die englische, aber nicht auf Revolution gebaut werden, denn diese ist ein nur negirendes Princip, sofern darunter der von hausaus unberechtigte Gewaltact verstanden wird; die zweite dagegen, die das Recht wiederherstellende, wird gegen jene erste freilich auch in nichts Anderem bestehen können als in Revolution, sofern sie als Gegenrevolution Nothwehr gegen das fortwährende Unrecht ist, das der aufgehobene Rechtszustand mit sich führt. In sofern giebt es also in demselben Sinne ein Revolutionsrecht, wie es ein Strafrecht und eine berechtigte Nothwehr giebt (§. 149). Das neuere und neueste Staatsrecht unterscheidet sich unverkennbar in diesem Punkte von dem älteren. Wenn man zuerst gar nicht zugeben wollte, daß dem Volke überhaupt Rechte dem Fürsten gegenüber zukommen, wenn man ihm einseitig nur die Pflicht des Gehorsams auflegte und dem Fürsten allein Befugnisse einräumte; wenn man dann nicht ohne Widerspruch dem Volke ein gewisses Recht des passiven Widerstandes zuzugestehen sich gedrungen fühlte: so ist man endlich jetzt dazu fortgegangen, auch ein actives und positives Selbstvertheidigungsrecht des Volkes anzuerkennen [1]). Dies ist der Cardinalpunkt des neuern Staatsrechts im Gegensatz zum alten. Aus diesem einzigen Punkte folgt, ist er einmal zugestanden, eine lange Reihe der wichtigsten Consequenzen; aber jenes Princip ist in den Rechtsdoctrinen noch ebenso bestritten und unbestimmt, wie die Lehre von der Nothwehr und den Grenzen der Selbsthülfe im Privatrecht.

1) Mohl Präventivjustiz S. 68.

Digitized by Google

§. 201.

Steht nun so viel fest, daß jede Revolution oder Reaction als erste Gewaltthat Unrecht ist, sie mag von unten oder von oben kommen, jede Abwehr dieser Gewaltthat dagegen Recht, so lange sie die Schranken der Abwehr nicht überschreitet und selbst zur neuen Gewalthat wird, so ist damit zugleich anerkannt, daß die Revolution in Thesi der abnorme Weg und die wiederherstellende Gegenrevolution nur die durch jene hervorgerufene momentane Nothwendigkeit der Wiedereinlenkung (Normalisirung) in den Weg des Rechts ist; daher auch das sogenannte Revolutionsrecht dann sofort als Unrecht erkannt wird, sobald es die Revolution perenniren machen will. Vielmehr hat jede berechtigte Revolution den Zweck, dem Rebelliren ein Ende zu machen, und jede erklärt sich daher auch gewöhnlich für die letzte, die neue Errungenschaft aber für unumstößlich und für das Princip einer fortan stetigen Entwickelung in Weise der Reform. Da sich nun aber die Reform von der Revolution gerade dadurch unterscheidet, daß jene auf Grund und kraft des Bestehenden das ideelle Recht der Zukunft continuirlich in die Gegenwart einführt, rationales und historisches Recht stetig vermittelnd (§. 144), diese dagegen mit Gewalt das Princip und die Grundveste zerrüttet, auf welchem der ganze öffentliche Rechtszustand ruht, so ist klar, daß gegen die Errungenschaften jedweder Revolution sich derselbe Grundsatz gelten macht, daß sie mit demselben Rechte ebenso wieder umgestürzt werden können, wie sie sich eingesetzt haben, und daß auf diesem Wege keinerlei Gewähr des Rechts zu erzielen ist, es sei denn, daß die Revolution sich selbst als Gegenrevolution gegen den gewaltsamen Bruch darstelle und zum Ziel habe, den verletzten Grundsatz der Reform, d. i. den historischen Rechtsboden wieder aufzusuchen, denn darin wird eben das Einlenken in den normalen Weg der Reform bestehen. Es ist einleuchtend, daß das neue ideale

Digitized by Google

Recht immer nur durch Vermittelung mit dem historischen, d. i. durch Vereinbarung zum Bestand gebracht werden kann, ohne dasselbe aber bodenlos in der Luft schwebt, wie dies früher (§. 144—147) aus allgemeinen Grundsätzen dargelegt worden ist. Die Vereinbarung ist diejenige rationell bestimmte Vermittelungsweise, welche von dem richtigen Begriff der Souveränetät gefordert wird, die im Staate, aber weder im Fürsten noch im Volke allein ruht.

Die normale, stetige, revolutionslose Reform aber bedarf selbst einer organischen Institution, sie als solche muß als Staatsgrundgesetz feststehen und anerkannt sein, und diese organische Grundeinrichtung, nach der die historische Entwickelung des Staats, als nach der Befestigung seines eignen Princips hinstrebt, ist die Constitution im engern Sinne, d. i. das constitutionelle Staatsgrundgesetz. So lange noch kein solches Grundgesetz vorhanden ist, nach welchem sich das ideale und das historische Recht vereinbaren, der neue Zustand aus dem alten entwickeln, die Parteien der Patrimonialherrschaft und des zur Mündigkeit erwachten Volkes auf gesetzliche Weise sich vertragen können, wenn vielmehr eine solche positive Staatsform in Kraft steht, die gar keine Fortbildung zuläßt, die Vereinbarung, das einzige Mittel dazu, vielleicht gar grundgesetzlich ausschließt, wie die dänische lex regia und überhaupt jede aus der Hobbesischen Staatstheorie hervorgegangene absolutistische Verfassung, so kann der unbefangene Rechts- und Geschichtsforscher ebenso wenig wie der Rechtsphilosoph die tragische Nothwendigkeit verkennen, daß durch eine solche, sich, d. i. dem Staatszweck selbst, widersprechende Staatsverfassung die Revolution unvermeidlich gemacht und in gewissem Sinne sanctionirt wird. Erst im constitutionellen Staate wird die Reform ermöglicht, sofern das constitutionelle Staatsgrundgesetz wesentlich selbst das allgemeine Gesetz ist, nach welchem die besondern Gesetze durch stetige Vereinbarung des Volks und der Regierung gegeben wer-

Digitized by Google

den sollen. Die Constitution ist also eigentlich und wesentlich das Gesetz der Gesetzgebung, eine feststehende Form, die gleichwohl allen möglichen Inhalt zuläßt, eine und dieselbe, sich immer gleich bleibende Art und Weise der immer fortgehenden Reform, kurz, das dem Begriff des Gesetzes vollkommen entsprechende Gesetz, das Gesetz katexochen. Sie ist somit das Princip des Staates als solchen (wenn man Staat und Rechtsphäre unterscheidet), worin er bei aller Lebendigkeit seiner Veränderungen die substantielle Identität seiner selbst bewahrt, das Princip, welches die beiden Abnormitäten der Revolution und Gegenrevolution in sich gebändigt hält und diese Erscheinungen der Gewalt zur Rationalität der Reform erhebt.

Die Souveränetät des Staates.

§. 202.

Demnach gab es allerdings eine Zeit der Vorbildung für das wahre Staatsleben, in welcher die Revolutionen unvermeidlich waren, und unter dem höhern Gesichtspunkte der politischen Entwickelung, gegenüber und im Kampfe mit versteinerten positivistischen Legitimitätsgrundsätzen der Fürsten den Fortschritt nur erzwingen konnten, der auf normalem Wege nicht zu ermitteln war; denn gerade an dem Moment der Vermittelung zwischen Fürst und Volk fehlte es; jener repräsentirte das historische, dieses das rationale Recht der freien Entwickelung, aber diese Extreme standen dualistisch einander gegenüber, zwei Mächte in einem Bereich der materiellen Machtgewalt, und diese mußte der Eine oder der Andere an sich reißen, um sich gelten zu machen. Der Begriff der Souveränetät war auf diese Weise ganz von seiner Stelle gerückt; anstatt seine Bedeutung nur als Souveränetät des Staates, als organisirtes Ganzes gegen andere Staaten zu behaupten, kehrte er sich nach innen, und die beiden Hälften stritten sich gegen-

Digitized by Google

seitig um die Souveränetät. Diese Streitfrage, die sich in neuester Zeit als Souveränetät des Volks neben das sogenannte Revolutionsrecht als misverstandener Zweckbegriff zum misverstandenen Mittel gestellt hat, ist demnach desselben Ursprungs mit diesem, beruht auf derselben Adiakrisie der Begriffe und hat in derselben Weise wie jene auch nur eine historische Bedeutung; aber für die Idee des wahren Staates ist sie ein Widerspruch und Misverstand. Nur so lange als der Autokrator das Recht der Souveränetät für sich entgegen dem Volke in Anspruch nimmt, hat das Volk dasselbe Recht oder viel mehr Unrecht, sie vielmehr für sich zu behaupten; im constitutionellen Rechtstaate, wo der dualistische Zwiespalt aufgehoben und das Ganze zur concreten Einheit geworden, hat sie keine Bedeutung mehr, und der Streit darüber ist nur noch eine Reminiscenz der Vergangenheit, die Eifersucht auf das Princip der Volkssouveränetät ein Traum derer, die sich der neuen Lage noch nicht klar bewußt sind. Souveränetät (suprematus) ist ein Wort, das, wie die meisten Ausdrücke auf dem Gebiet der Politik, seine Bedeutung öfters geändert und aus dunkler Unbestimmtheit erst allmälich an das Licht gebracht hat. Es wurde bekanntlich zuerst vom Reichsoberhaupte, dem Kaiser, gegenüber der römischen Kirche und den Reichsständen, gebraucht, und wie dieses Verhältniß sich allmälig änderte, so änderten sich auch die Begriffe, die man damit verband. Seit dem westphälischen Frieden bezeichnete es die Landeshoheit der lehnsfreien Fürsten im Gegensatz zum Kaiser, immer also doch eine gewisse Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit im Gegensatz zu andern äußern Mächten, seien es die der Kirche, seien es andere Staaten. Nachdem nun aber in Frankreich der absolute Centralstaat Richelieu's in Ludwig XIV. zum l'état c'est moi" und dieses zum Vorbild für die einzelnen Reichsfürsten und diese wirklich mit der Zeit souverän geworden waren, so verschwand für sie auch der letzte Rest einer kirchlichen oder kaiserlichen Oberleitung von außen, und es that sich dagegen ein

Digitized by Google

anderer Gegensatz auf, nämlich der falsche nach innen: der Souveränetät der Fürsten gegenüber ihren eignen Völkern. Als Metternich den siebenten Artikel der Wiener Schlußacte schrieb, erhielt sie diese unheilvolle Bedeutung, welche alle Staaten in zwei streitende Theile zerriß und den Keim der Zwietracht in das innere Leben der Völker senkte. Die Fürsten sollten zwar mit Landständen regieren, aber die Landstände den Umfang der fürstlichen Machtvollkommenheit nicht beschränken. Dadurch waren Fürsten und Völker in ein feindseliges Verhältniß gegen einander gesetzt, und zugleich erhielt nicht nur der Bundestag, sondern auch die Cabinetspolitik aller Continentalmächte die Bedeutung eines Fürstenbundes gegen die Freiheit der Völker; die Fürsten garantirten sich gegenseitig ihre Souveränetät, um im Nothfall durch Einschreiten von außen jedwedes einzelne Volk unterdrücken zu können. Dieses irrationale Verhältniß hat nicht bestehen, es hat nicht einmal ganz durchgeführt werden können, aber an unheilvollen Versuchen hat es nicht gefehlt, man könnte die darüber hingegangene Zeit des Fürsten- und Völkerkampfs den dreißigjährigen Krieg im Innern nennen. Dieser Metternichschen Politik hat man es zuzuschreiben, daß die einzelnen constitutionellen Verfassungen der kleineren deutschen Staaten theils nur unter Kämpfen eingeführt, theils nur unvollständig ausgebildet werden konnten, und eine fortwirkende Folge ist noch jetzt der festgewurzelte Oppositionsgeist gegen die Regierungen, denen die miskannten Rechte des Volks unter dem Namen der Volkssouveränetät abgerungen wurden, die man nun als Palladium der Freiheit und Trophäe der Revolution hoch einherträgt — ein theures Gut unter einem falschen Namen, denn souverän im eigentlichen Wortverstande könnte ein Volk gegen seine eigne Regierung nur als ochlokratischer Haufe genannt werden; selbst nicht zur Bezeichnung des republikanischen Princips taugt dieser Ausdruck; denn eine Souveränetät des Volkes in diesem Sinne findet nicht einmal in Demokratien statt; der Begriff

Digitized by Google

hat nur dann seinen richtigen Sinn, wenn er auf das Verhältniß eines Staates, gleichviel ob Republik oder Monarchie, gegen andere Staaten angewendet wird, also daß überhaupt nur von einer Souverainetät des Staates, niemals aber der Fürsten oder der Völker vernünftiger Weise die Rede sein kann. Was man aber mit der Volkssouveränetät gewöhnlich meint und bezeichnen will, ist das Recht jedes Nationalstaates, sich selbst die ihm angemessene Verfassung zu geben, und näher der Grundsatz, daß die primitive Rechtsquelle in dem Volke als Gesammtheit liege, sodaß jedweder Staatsbürger seinen Antheil an der Gesetzgebung habe, mithin wiederum letztlich das constitutionelle Staatsgrundgesetz. So richtig dies im Princip ist, so ist doch damit dem Obigen zufolge nichts weniger als ein beliebiges Revolutionsrecht des Volkes ausgesprochen, sondern wie sich nun weiter der Proceß der Gesetzgebung von jenem Princip aus zu vermitteln habe, bedarf einer näheren Untersuchung, da mit jenem Princip der normalen Reform zugleich die Nothwendigkeit einer stetigen Vermittelung des historischen und ideellen Rechts gesetzt ist.

Die Theilung und Organisation der Staatsgewalten.

§. 203.

Schon oben (§. 200) wurde die sogenannte Theilung der Gewalten, worunter man herkömmlich die gesetzgebende, richterliche und ausübende versteht, als das Ziel bezeichnet, nach welchem die Entwickelung des Staates hinstrebt. In der That ist sie, wenn nur damit nicht eine Zerreißung, sondern eine organische Gliederung, mithin nicht minder Einheit als Theilung des Staatskörpers verstanden wird, identisch mit der Verwirklichung und objectiven Wahrheit des Staatsbegriffs selbst, sofern derselbe eine Auseinanderlegung des Princips der Einzelpersönlichkeit und dieses für ihn prototypisch ist (§. 117, 167); denn dies ist

Digitized by Google

der rationelle Grund der Sache, die sich freilich practisch schon längst nothwendig und die Lehre von der „Theilung der Gewalten," die trias politica, deren Grundzüge sich schon bei Aristoteles finden [1]), zu einer anerkannten Maxime der Staatsweisheit gemacht hat, ohne welche die Willkür nicht ausgeschlossen, das Recht nicht gesichert werden kann.

Entsprechend den Momenten der Persönlichkeit, dem subjectiv ideellen, dem der Aeußerungsfreiheit und der objectiv anerkannten sich wissenden und gewußten Wahrheit der rechtspersönlichen Freiheit, die auch im vorangehenden, begleitenden und nachfolgenden Gewissen subjectiv vorgebildet sind (§. 139), wird auch der Staatsorganismus sich gliedern: 1) in das Moment der autonomisch sich selbst constituirenden Gesetzgebung, welches, den ganzen Staat als Person betrachtet, die subjectiv überlegende, berathende und beschließende Function, die Promethie des ideellen Moments darstellt; 2) entsprechend der Aeußerungsfreiheit, in eine oberaufsichtliche Leitung der gesammten Vermittelungsthätigkeit des innern privatrechtlichen Verkehrs der bürgerlichen Gesellschaft, welche Oberleitung die Verwaltung im weitern Sinne, oder, wenn man die besondern Zweige derselben in einen formalen Inbegriff zusammenfassen will, die Landesregierung genannt werden kann und zu ihrem besondern Zweck die Stetigkeit des gesetzlichen Processes oder die Selbsterhaltung des Staatsorganismus a) auf der Basis der materiellen Subsistenz und Macht desselben, d. i. des Staatshaushaltes oder der Finanzen, b) mittels des in Kraft Haltens der Gesetze gegen factische Negationen, d. i. gegen materiale, formale und verbrecherische Verletzungen des Rechts seiten der Einzelnen mittels der Justiz,

---

1) Nämlich sofern er die Gerechtigkeit in συναλλακτικὴ oder διορθωτικὴ und διανεμητικὴ eintheilte (Eth. Nic. lib. V). Diese gingen in die Rechtslehren über als commutativa und distributiva und ihnen fügte man noch die legislativa bei. Bestimmt sprach erst Locke die Theilung der Gewalten als politischen Canon aus.

Digitized by Google

und c) die Pflege des innern Volkslebens in seinem ungestörten Gedeihen und Fortschritt zur immer vollständiger entwickelten Freiheit, Wohlfahrt und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft vermöge der zweckmäßigen Leitung und Harmonisirung der in den Standescorporationen getheilten Interessen, zu welchem Zwecke die finanziellen Mittel und die Gerechtigkeitspflege negative Bedingungen sind, d. i. die Verwaltung im engeren oder die Polizei im weiteren Sinne dieses Wortes. Endlich aber 3) wird die Autonomie des Staates, die er principiell in der Gesetzgebung übt, sich zur objectiv anerkannten Staatspersönlichkeit, d. i. zur Machtvollkommenheit oder Souveränetät erheben, welche, wiewohl den Begriff nicht erschöpfend, meist nur einseitig und abstract als ausübende oder Executivgewalt bezeichnet wird; denn obschon diese als specifisch Drittes an dieser Stelle hervortritt, so ist sie doch nicht für sich allein, sondern als concrete Synthesis mit den beiden andern Grundmomenten zu fassen, sodaß die Executivgewalt als thatkräftige Autonomie des Staates immer nur mittels und kraft der in ihr enthaltenen andern, nie aber als abgesonderte Gewalt für sich auftritt und sich als Herrlichkeit (majestas) der Staatsregierung nach innen und außen bewährt. Es ist nämlich bei der Bestimmung dieses Begriffs zweierlei zu vermeiden, einmal, daß diese sogenannte Executivgewalt und ihre Organe, die vollziehenden Staatsbehörden, nicht schlechthin nur als willenlose Werkzeuge oder Schergen der beiden andern Gewalten erscheinen, anderseits daß ihnen keine von der Gesetzgebung und Regierung negativ freie, völlig unabhängige Selbstherrschaft eingeräumt werde. Auch hier ist die logische Rangordnung der Momente festzuhalten: die Gesetzgebung kann sein und vor sich gehen, ohne durch die in Geltung stehenden Regierungsmaximen gebunden zu werden, denn sie soll eben auch andere, neue Regierungsmaximen einführen können; ebenso wenig darf sie von der Executivgewalt irgendwie beeinträchtigt werden. Die Regierung dagegen kann namentlich

Digitized by Google

in ihrem Mittelmomente, der Justiz, gar nicht ohne die Voraussetzung positiver Gesetze fungiren, ist aber anderseits von der Executivgewalt völlig unabhängig (Unabhängigkeit des Richterstandes); die ausübende Gewalt endlich kann nicht ohne die doppelte Voraussetzung der beiden andern walten, welche ihre negativen Bedingungen ausmachen, lediglich auf deren Grund und Kraft sie wirkt, und ohne welche sie absolute Machtwillkür und Despotie sein würde. Dagegen ist sie aber auch anderseits nicht blos die schlechte (formale) Synthesis dieser beiden, sondern als solche und höheres Drittes trägt sie zugleich ihr specielles Zweckmoment in sich, welches sich als dasjenige erweisen muß, dem jene andern implicite dienen: es ist eben die der ganzen Rechtsphäre als Endziel vorgesteckte Wirklichkeit und Wahrheit des Persönlichkeitsbegriffs, die dieser schon im Privatrecht als Anerkennung der Einzelperson, vollständig aber erst durch das Staatsrecht in der Souveränetät des Staates findet; und Specialorgan oder Repräsentant dieses Endzwecks zu sein ist das Eigenthümliche, was die Organe der Executivgewalt, den Regenten an der Spitze, über die Bedeutung blos dienender, nur Mittel, nicht Selbstzweck seienden Schergen erhebt und ihnen die specifische Würde der Obrigkeit giebt. Weil man dieses finale Moment der sich geltend machenden Egoität, die Ehre und Würde der Person, bisher in der Principlehre des Rechts übersah, so hat man auch die Begründung des Endziels nicht recht finden können, und darum die obrigkeitliche Würde als solche entweder gar nicht gelten lassen, oder aus fremdartigen theologischen Gründen herzuleiten gesucht. Wird dagegen die Executivmacht nicht als negativ bedingt und somit aufs innigste verbunden mit der Gesetzgebung und Regierung, wird sie nicht als Zusammenschluß dieser Momente begriffen, so zerfällt der Staat selbst in eine Trias und die Sonderung der Gewalten führt nicht zur einheitlichen Organisation, sondern zur Zersplitterung. Die Theilung der sogenannten Staatsgewalten, die in Wahrheit nicht besondere Gewalten

Digitized by Google

oder Mächte — denn die Staatsgewalt ist nur eine ungetheilte und soll es bleiben — sondern vielmehr nur die aus formloser Substantialität herausgebildeten und unter sich richtig abgewogenen Momente des Staatsinhalts selbst sind, hat den Sinn, daß 1) die Gesetzgebung als das Principielle eine gemeinschaftliche des Volks und der Regierung, also in Wahrheit eigentlich kein Theil, weder dem einen noch der andern allein zuzuweisen sein soll, wohl aber daß 2) die Function der Verwirklichung der Gesetze an verschiedene Behörden vertheilt sein soll, so daß keine die ganze hat, was eine blos quantitative, den Staat in Provinzialregierungen zerfällende Theilung sein würde [1]), während jene eine qualitative ist, die anstatt die Staatseinheit aufzuheben, sie vielmehr durch die gegenseitige innere Beziehung der Glieder conservirt, indem diese sich gegenseitig zugleich controliren; und diese Einheit tritt 3) realisirt in der concreten Staatseinheit, der souveränen Staats-, aber nicht in einer abstracten Regenten- oder in einer ebenso einseitigen Volksmacht hervor. In der Gesetzgebung ist die Theilung unmittelbare Wechselwirkung, in der Regierung ist sie auseinandergetreten in einseitige und darum an sich auf einander bezogene Functionen, in der Souveränetät ist sie concrete Selbstbehauptung der Staatspersönlichkeit, die im Staatsoberhaupte gipfelt.

c. Die Gesetzgebung.

§. 204.

Ein weiser und gewissenhafter Autokrator, der die allgemeinen Interessen von seinen individuellen zu trennen weiß, könnte materiell und äußerlich allerdings denselben Zustand der Dinge hervorbringen, der in der Republik und in der constitutionellen Monarchie waltet; daher auch die Gegner der letzteren in den Garantien, welche dieselbe dem

1) Wirth Syst. d. spec. Eth. II. S. 206.

Digitized by Google

Rechtszustande gewährt, nur ein Element des Mistrauens erblicken, das sie aus dem vertrauensvollen Vernehmen zwischen Fürst und Volk hinwegwünschen, um in der durch keine Gesetze beschränkten Weisheit und Güte des Monarchen das wahre Staatsideal realisirt zu sehen. Aber gerade dieses patriarchalische Ideal zeugt von der tiefsten Verkennung des wahren Rechts- und Staatsbegriffs; denn eben die Abhängigkeit des Rechtszustandes von der Willkür und dem persönlichen Charakter eines Einzelnen ist es, was jeder andern, nur nicht der Rechtsidee genügen kann, und jenen Zustand der Dinge, auch wenn er äußerlich hergestellt werden könnte, doch nur zu einem Schein ohne das wahre Wesen des Rechts machen würde. Eine ununterbrochene Reihe rechtlicher Regenten würde das Bedürfniß einer Constituirung des Staates kaum fühlbar werden lassen; aber die materielle Leistung würde den formellen Mangel keineswegs ersetzen, denn in der That würde auch der bestverwaltete Patrimonialstaat eben nur die materiellen Interessen und bis auf einen gewissen Punkt auch die socialen und privatrechtlichen pflegen, aber niemals das Bewußtsein der persönlichen Geltung und freien Mitwirkung der Staatsbürger wecken, was gerade das höchste Gut der Rechtsphäre ist; so daß auf jene Weise im Grunde doch nur die materielle Wohlfahrt oder Eudämonie, aber nicht der eigentliche Rechtszweck zu realisiren wäre, als welcher allein durch jenen anscheinend überflüssigen Formalismus besteht. Die wahre Staatsweisheit selber muß, will sie wirklich Alles gewähren, auch das Bewußtsein und Bedürfniß freier Formen in ihren Pfleglingen hervorrufen und durch weise Erziehung die Bevormundung überflüssig, ja zuletzt unmöglich machen.

Auf diesem Punkte würde aber das monarchische Element ganz und gar in das demokratische umschlagen müssen, wenn der Staat nicht mehr als nur Gesetzgebung, wenn er nur befehlend, nicht auch gehorchend wäre. Hat er befohlen, d. h. Gesetze gegeben, so müssen diese mit ei-

Digitized by Google

ner Macht ausgestattet werden, die sie der Willkür des gesetzgebenden Volks ebenso sehr entzieht, wie der Willkür der ausübenden Gewalt. Wollte man sagen: das Volk als Gesammtheit, weil es die Quelle der Gesetze ist, regiere sich selbst kraft des moralischen Willens, den es ja doch eben in den Gesetzen ausspricht, so würde man nicht nur in Praxi auf viele Widerwillige stoßen, die durch Zwang anzuhalten sind, sondern noch mehr, man würde eigentlich die Ueberflüssigkeit aller positiven Gesetze behaupten, da die allgemeine Moralität schon von selbst das Rechte thun werde. Damit aber wäre ein Widerspruch gegen die Rechtsidee selbst gesetzt, die gerade auf das Ausgesprochensein der Gesetze dringt und selbst dann noch dringen würde, wenn ihre Verletzung nicht mehr zu befürchten stände; denn das ausgesprochene positive Gesetz ist als Erklärung des rechtlichen Willens Aller für Alle gegenseitig die Ehrenerklärung oder ausgesprochene und somit objectiv bewahrheitete Anerkennung der Persönlichkeit, ein Zweck, von dem sich die Rechtsperson selbst nicht dispensiren kann. Allerdings ist das Gesetz als bloße Erklärung Aller noch nicht die waltende Gerechtigkeit selbst, sondern nur der Ausspruch, daß es so sein *soll*; es muß auch aufrecht erhalten werden und in Macht stehen, aber es ist der erste grundlegende Act der objectiven Anerkennungsgewißheit.

Indem wir in Bezug auf das Allgemeine der Gesetzgebung auf §. 142 verweisen, wo die primitive Deduction dieses Begriffs gegeben ist, erinnern wir zunächst an die einleuchtende Wichtigkeit und rationale Nothwendigkeit der persönlichen Theilnahme *aller* Staatsbürger am Gesetzgeben, die wir in Thesi festhalten müssen; denn gehört es wesentlich zum Zweckbegriff des Gesetzes, freier Ausdruck des Willens Aller zu sein, so ist dasjenige Moment der Gesetzgebung, welches in constitutionellen Staaten dem Grundgesetz als „Wahlgesetz" beigefügt zu werden pflegt, nicht minder wesentlich als das Gesetzgeben und die gegebenen Gesetze selbst, ja es erscheint als das wesentlichste

Digitized by Google

von allen [1]). Die allgemeine Wahlberechtigung ist das Princip, das zu gebende Gesetz der Zweck; zwischen beiden muß nothwendig als die Art und Weise des Gesetzgebens diejenige Ordnung schweben, welche man unter der Organisation des gesetzgebenden Körpers, des Ein- oder Zweikammersystems, der Feststellung der periodischen Einberufung, der Geschäftsordnung u. s. w. begreift, kurz das Formelle des ganzen Gesetzgebungsprocesses, auf dessen Beobachtung die Giltigkeit der Gesetze nicht minder beruht, als die Kraft und Wahrung derselben auf dem Princip. Erst dann, wenn das Wahlgesetz mit in den Kreis der dialectischen Momente der Gesetzgebung gezogen und als deren Princip erkannt wird, zeigt sich, daß das Princip des Staats nicht das Gesetz abstract für sich ist, sondern daß es in der Persönlichkeit seine Quelle hat, so daß der Staat, wie früher bemerkt, nicht sowol die Realisirung des Gesetzes (abstracter Rechtstaat, Republik), sondern Realisation der Persönlichkeit ist (§. 197).

§. 205.

Das Wahlgesetz, durch welches die Repräsentation des ganzen Volkes als ein Recht desselben positiv ausgesprochen und in Kraft gesetzt wird, beruht auf dem Princip der Persönlichkeit Aller; diese soll durch die Theilnahme am Gesetzgeben bewahrheitet, das Gesetz dadurch aus einem Machtgebot zu einem selbstgegebenen und zum freien Ausdruck der gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit werden. Dieser ganz allgemeine allen Personen ohne Unterschied zustehende Rechtszweck scheint auch eine ganz ausnahmlos allgemeine Repräsentation aller Personen zu fordern, weil er aus dem allgemeinen Princip der Persönlichkeit hervorgeht, mithin dem Wahlrecht „auf breitester Basis" das Wort zu reden. Indessen ist dies in Praxi nicht so; weder die Kinder, noch die Frauen, weder die Fremden,

1) Rothe Theol. Eth. II. S. 125—134.

Digitized by Google

noch die Almosenempfänger, noch auch die Verbrecher genießen es, und allen denen, die nicht „selbständig" sind und nicht irgend eine Steuer zahlen, wird es wenigstens streitig gemacht. Auf welcher Seite liegt nun der Fehler, auf seiten des Princips oder auf seiten der Praxis, oder theilweis auf beiden? Der Begriff der Persönlichkeit als das Princip wird hier ganz abstract genommen als das in allen Individuen Gleiche, welches darum auch gleiche Rechte zu fordern scheint. Das aber in Allen unterschiedlos Gleiche ist nicht die concrete Persönlichkeit, sondern nur ein Moment derselben, die in Allen gleiche Ichheit (§. 44), die als solche nur ein intelligibles, d. h. nicht für sich, sondern nur in, mit und durch die ganze Persönlichkeit existirendes Princip ist; die wirklich existente Persönlichkeit aber ist eine sich in der Zeit entwickelnde, die zur vollkommenen Actualität erst in dem Stadium ihrer subjectiven Reife und objectiven Selbstbethätigung gelangt (§. 171), wenn sie nicht nur ihre Befugnisse und Rechte in Anspruch nimmt, sondern auch ihre activen Staatsbürgerpflichten zu erfüllen im Stande ist und wirklich erfüllt. Sofern nun zu den Urrechten des Staatsbürgerthums auch das gehört, Vertreter zu wählen und selbst als Vertreter gewählt zu werden, zeigt sich sogleich, daß hier nicht von dem abstracten Princip der Ichheit, diesem Momente der Persönlichkeit, allein die Rede sein kann, denn dieses läßt sich gar nicht durch Andere vertreten, jedes Ich, soll es als solches sich gelten machen, muß selbst sprechen, die Iche müßten also alle unmittelbar als Vielheit auftreten, mithin jede Repräsentation aufheben. Das Recht der Repräsentation ist ein Recht der Gesammtheit als solcher und des Einzelnen nur insofern er diese mit constituirt oder ein Glied derselben ist; er kann es nur insoweit beanspruchen und ausüben, als er direct oder unmittelbar die Bedingungen und Pflichten, wodurch die Vielheit sich eben zur Gesammtheit, d. i. zum Staat constituirt hat und erhält, d. i. insofern er seine Obliegenheiten gegen den Staat als activer Staatsbürger erfüllt;

Digitized by Google

nur als solcher steht er den andern gleichfalls activen Staatsbürgern gleich; wollten sich diesen die nur passiv berechtigten Personen, die nur vom Staate leben und seine Vortheile genießen, aber von denen der Staat nicht lebt, gleichstellen, so würde eben durch diese abstracte Gleichstellung wirkliche Ungleichheit und Beeinträchtigung im Staate entstehen. Nicht wer nur seine individuelle Selbsterhaltung im Staate gewinnt und für diesen Zweck die Fürsorge des Staates in Anspruch nimmt, ist voller activer Ehrenbürger des Staates, sondern der, der zur Erhaltung des Staates selbst direct beiträgt; nicht wer arbeitet um Lohn und Lohn empfängt, sondern der, welcher Lohn giebt, d. h. durch den Tribut seiner Arbeit und seiner Steuern die Staatskasse füllen hilft, aus welcher der Lohn wieder in die Hände der Einzelnen fließt, kann als wirklich activer Staatsbürger das Wahlrecht genießen. Nützlich ist freilich indirect jeder, der arbeitet, dem Staate, aber er verzehrt auch den Nutzen selbst wieder und liefert dem Staate nicht die Mittel, die der Organismus desselben zu seinem Bestehen braucht. Es lassen sich in dieser Beziehung dreierlei Staatsinsassen unterscheiden: solche, die geradezu auf Kosten der Gemeinheit leben: die Proletarier; solche, die zwar nicht auf Kosten des Staates leben, aber auch nicht zur Erhaltung des Staatsorganismus beitragen, und endlich solche, die nicht nur selbständig leben, sondern auch den Staat als solchen direct erhalten, sei es unmittelbar durch Widmung ihrer Kräfte, wie z. B. der Soldat, so zu sagen durch Naturallieferungen, sei es mittelbar durch Steuern. Unbefähigt zur activen Theilnahme an Staatsgeschäften, an den Schutz des Staates und folglich auch an der Wahl sind von Natur diejenigen, die des Schutzes und der Bevormundung bedürfen, die Frauen und Kinder [1]); diesen gleich stehen Einzelne aus Mangel an innerlich geistigen und äußern Vermögensmit-

1) Fichte Grundlage des Naturrechts S. 243 fgg. (S. W. III. S. 343 fgg.)

Digitized by Google

teln, wie Blödsinnige, Geisteskranke und Unterstützungsbedürftige, und endlich solche, die durch eigene Schuld ihre Persönlichkeit verleugnet haben, nämlich durch die principielle Negation des Rechtes, d. i. durch ihren verbrecherischen Willen. Es kann somit natürliche, der Persönlichkeit subjectiv inhaftende, rein äußerliche und auch moralische Hindernisse geben. Dagegen ist es klar, daß derjenige nicht ausgeschlossen sein kann, der zwar körperlich untauglich zum Militärdienst ist, aber seinen Theil an geistiger Arbeit oder an Steuern zahlt, und umgekehrt. Die Selbständigkeit und Reife der Persönlichkeit, welche erfordert wird, zeigt sich äußerlich nicht blos an Alter und Jahren, sondern vornehmlich daran, daß die Person, welche das Recht der Vertretung für Andere haben soll, auch in der That und realiter im Stande sei, Andere, Unselbständige zu vertreten, d. i. ein Haus und eine Familie zu gründen und zu unterhalten. Es kommt nicht sowol darauf an, daß Einer Hausherr und Familienvater sei, sondern daß er es, wenn er will, zu sein vermöge; daher auch ein eigenes Domicil genügt, umgekehrt aber nicht, daß Einer Familie habe, ohne sie erhalten zu können. Als objectives Kriterium, daß Einer nicht nur sich, sondern auch Andere vertreten könne, kann daher außer den obigen Prämissen der Census gelten; denn auch die geringste Abgabe, die dem Staat gezollt wird, ist der thatsächliche Beweis der thatsächlichen Vertretung, aus welcher auch die rechtliche der Stimmgebung folgt. Als Kennzeichen und Beweis hat der Census seine Geltung, nur darf er nicht als eigentlicher und alleiniger Grund dieses Rechtes angesehen werden, wie gemeinhin geschieht.

§. 206.

Es zeigt sich aber auch schon hier die Nothwendigkeit eines rationalen directen Besteuerungssystems und die Unmöglichkeit, über die Ausdehnung des Wahl- und Stimmrechts genügende Bestimmungen zu finden, wenn die Be-

Digitized by Google

steuerung nicht wesentlich Besteuerung des reinen Einkommens ist, da nur dieses eine Abgabe von dem wirklichen Ueberschusse ist, womit Einer den Andern vertritt und den Staatsorganismus, nicht blos sein eigenes Privatvermögen, zu erhalten vermag. Dieser moralische Zusammenhang, den das Steuerwesen mit der staatsbürgerlichen Persönlichkeit hat, ist viel höher anzuschlagen als die Rücksichten auf Bequemlichkeit der Erhebung und die Sicherheit, womit indirecte und andere Einkünfte die Staatskassen füllen; insgemein faßt der Financier nur diese letzteren ins Auge, für die höhere Staatsweisheit aber stehen Vertretung und Besteuerung des Volks in dialectischer Bedingtheit. Zwar ist man in neuerer Zeit von der Ansicht zurückgekommen, daß nur der Grundbesitz und nur die materielle Production zu besteuern sei, weil in und mit ihr alle Lebensbedürfnisse und implicite auch alle Consumenten mittels Erhöhung des Preises derselben besteuert würden; aber noch immer schreckt die Schwierigkeit einer allseitigen reinen Einkommensteuer bei dem durchgehenden Mangel an organisirten Corporationsverhältnissen diejenigen ab, welche zu gleicher Zeit diesen Mangel heben und die Möglichkeit jener anbahnen sollten. Wenn auch keine plötzliche Einführung der reinen Einkommensteuer ohne ihre Prämissen möglich ist, so ist doch schon viel damit gewonnen, wenn man nur erst das wahre Ideal und somit den rechten Weg erkannt hat, der allmälig zu diesem Ziele führt. Hier aber steht Alles von allen Seiten her in dem genausten Zusammenhang; nicht nur Besteuerungssystem und Wahlmodus, sondern auch die Moralität, d. i: das wahre Ehrgefühl der Staatsbürgerschaft; und eins wird durch das andere gleichmäßig gehoben oder niedergedrückt. Giebt man den Bürgern allgemeines Wahlrecht ohne alle Rücksicht auf Census und Besteuerung, so wirkt dieses eine Moment, herausgerissen aus seinem dialectischen Zusammenhange, verderblich und enthält eine Ungerechtigkeit gegen das Ganze, weil eine Bevorzugung des Steuerlosen vor dem Steuernden; besteuert man in irgend

Digitized by Google

einer Weise willkürlich und einseitig nur einen Stand, etwa den der Grundbesitzer, und ertheilt nur diesen das Wahlrecht, so begeht man eine doppelte Ungerechtigkeit, um eine einfache auszugleichen; und läßt man beide, Besteuerung und Wahlrecht ganz unabhängig von einander, so trennt man Ehre von Verdienst. Das Wahre ist, daß die Größe der Ehre und des staatsbürgerlichen Einflusses überhaupt an die Größe des Verdienstes geknüpft und dabei für Alle die Möglichkeit eröffnet werde, nach diesem Ziele zu ringen. Gleichwie es vor Zeiten für ein Unglück galt, zum Soldaten wie zum Matrosen gepreßt zu werden, jetzt aber jeder stolz ist auf das Recht der Waffen und sich die Ehre des Kriegsdienstes fürs Vaterland nicht entziehen läßt, so soll und kann es auch bei höherer politischer Bildung mit dem Rechte und der Ehre der Besteuerung werden; sie ist nicht minder ein politisches Verdienst wie jener. Aber damit diese politische Bildung, d. h. die Moralität, geweckt und gepflegt werde, ist Freiheit nöthig, Freiheit von aller willkürlichen Contribution und nicht an die Person geknüpften Steuersystemen, wie namentlich das der indirecten Steuern. Die Steuer soll bewilligt werden, das ist ihre Freiheit und ihre Ehre; dieses Bewilligen- und Zahlenkönnen soll der Stolz der Staatsbürger und mithin das Wahl- und Stimmrecht ihr Lohn dafür sein. Diese moralische Belohnung, das Steuersystem und das Wahlrecht, stehen somit in einer dialectischen Correlation, aus der sich kein Glied isoliren läßt, sie tragen einander gegenseitig und darum muß auch die Einrichtung jedes dieser Glieder nach dem andern sich richten.

Was nun in diesem Zusammenhange das Wahlrecht betrifft, so muß die Organisation desselben sich in ihrer Haupteintheilung qualitativ nach den Grundrichtungen bestimmen, in welchen sich die Rechtspersönlichkeit überhaupt verwirklicht und zur vollen actuellen Persönlichkeit — denn nur diese tritt hier auf — erhebt; diese Grundunterschiede aber sind nothwendig die drei ständischen Corporationen; inner-

Digitized by Google

halb dieser qualitativen Eintheilung erst kann, aber muß auch der quantitative Unterschied des mehr oder weniger zu Bedeutenhabens als secundärer Eintheilungsgrund nach Maßgabe des Census sich geltend machen. Das timokratische Princip an und für sich allein ist ein einseitiges und willkürliches; es bevorzugt entweder den Reichen vor dem Armen, oder schließt ganze Stände, namentlich den intellectuellen als solchen aus, oder endlich, wenn die Stimmen Aller ohne Unterschied, sie mögen viel oder wenig zahlen, gleich schwer wiegen, so ist es ein chaotisches und ungerechtes. Um diesen Mangel aufzuheben und doch keinen Steuernden auszuschließen, hat man es in ein Classensystem gebracht, wie schon das des Servius Tullius ein solches war. Allein diese Steuerclassen tragen nur dem Quantum Rechnung und sind zwar insofern rationell, als sie zugleich, weil in den höheren Classen weniger Stimmgebende sind als in den niederen, den Umfang der Berechtigung mit der Größe des Verdienstes um die Erhaltung des Staates in Verhältniß setzen, aber das Princip der Grundeintheilung nach der Verschiedenheit der Stände, deren Interessen vor allen Dingen als gleichberechtigte neben einander zu stellen sind, enthalten sie nicht. Das Classensystem kann daher weder das einzige, noch das primitive, sondern nur das untergeordnete secundäre Princip sein. Daraus ergiebt sich ein Wahlrecht nach den drei, oder, wenn der industrielle Stand wiederum in seine drei Zweige zerfällt wird, nach den fünf bürgerlichen Ständen, in welchen sich die Interessen incorporiren, auf denen der Staat beruht und in welchen die Persönlichkeit wirklich ist. Die Steuerclassen, welche die quantitativen Unterabtheilungen dieser fünf Stände bilden, werden sich im Stande der materiellen Urproduction in die drei der großen, mittleren und kleinen Grundbesitzer, und auf analoge Weise auch bei den übrigen Ständen abstufen. Wird auf diese Weise das System der Besteuerung und der Wahl nach Standesinteressen mit dem Classensystem verbunden, die Bestimmung aber, zu welcher Steuerclasse jed-

Digitized by Google

wedes Individuum gehöre, den Corporationen überlassen, so wäre nur nöthig, eine angemessene Reihe von Abstufungen festzustellen, und das Gehässige würde wegfallen, was ein öffentliches Bloslegen des reinen Einkommens bis ins Minutiöse herab allemal mit sich führt. Das Ganze würde sich, wenn nur die Organisation des Corporationswesens einigermaßen vorschreitet, um so leichter ausführen lassen, je mehr dabei der Thätigkeit der gleichen Standesgenossen um ihres eigenen Interesses willen überlassen werden kann. Man hat in jüngster Zeit während des frankfurter Parlaments trotz der chaotischen Zustände unserer bürgerlichen Gesellschaft doch mit überraschender Schnelligkeit Wahlassociationen aus fast allen Ständen sich bilden, und Delegirte der Oekonomien, der Groß- und Kleinhändler, Schiffsrheder, der Buchdrucker und Buchhändler, der Schulmänner, Universitäten u. a. m. aus ganz Deutschland theils in Frankfurt, theils anderwärts tagen und das Parlament mit sachkundigen Anträgen unterstützen gesehen.

§. 207.

Wollte man gegen diesen Wahlmodus einwenden, daß ja eben nicht die einzelnen Interessen, sondern das Ganze zu vertreten, daß jeder, weß Standes er sei, sich gerade von seinen particularen Sonderinteressen frei zu machen habe, so ist dies insofern richtig, als jeder den Sinn und Willen mitbringen soll, diese Interessen auszugleichen und zu harmonisiren (§. 196), nichtsdestoweniger aber sind sie doch gerade der Gegenstand der Ausgleichung und Vereinbarung, es gehören mithin nicht nur sachkundige, sondern auch erleuchtete, über den nächsten Vortheil hinaus aufs allgemeine Wohl blickende Vertreter dazu, und gerade die sachkundigsten werden, ja müssen die unbefangensten sein, weil nur sie das Ganze und in der Tiefe jedwedes Standesinteresses die Fäden erkennen, mit welchen das Gedeihen eines mit dem des andern verschlungen ist. Die corporativen Interessen sind, wie gezeigt worden, an sich und objectiv

Digitized by Google

ihrer Natur nach aufs innigste durch einander gegenseitig bedingt, wie Bedürfniß und Arbeit, Angebot und Nachfrage; es kommt darauf an, dies Verhältniß zu durchschauen, auszusprechen und bei der Gesetzgebung gelten zu machen, und dies werden die wahrhaft Sachverständigen viel eher können und wollen, als sachunkundige, nur von abstracten Principien ausgehende Redner. Das abstracteste Princip ist hier das demokratische der absoluten Gleichheit und der Abolition aller Standesunterschiede; allein dieses ist ganz negativ; denn nicht durch Negation der Stände werden sie ausgeglichen und beglückt, sondern durch Harmonisirung ihrer gleichmäßig gelten gemachten Interessen. Ist es principiell wichtig, daß jeder sich beim Gesetzgeben betheilige und durch Mitwählen seine Persönlichkeit gelten mache, so ist es nicht minder wichtig, daß dieses Princip auch einen bestimmten Zweck habe, daß nicht nur jeder spreche, sondern auch über etwas spreche und zum allgemeinen Nutzen rede; das rein demokratische Princip der sogenannten breitesten Basis ist ein rein subjectives; den objectiven Gehalt, Zweck und Erfolg für das wirkliche Volkswohl kann der subjectiven Gesinnung nur die eindringliche Sachkunde geben. — Leicht erklärlich wird in Zeiten, wie die jüngstvergangene, wo das Volk der bevorzugten Stände und der Beamtenaristokratie müde geworden, sich durch Revolutionen kaum erst zu emancipiren gesucht hat, die Standesgleichheit das Schiboleth des Tages sein und eine Theorie schwer Eingang finden, die auch nur dem Wortlaut nach an Standesunterschiede erinnert, indem sie eben jeden zur Geltung bringen und die Stände durch sich selbst gegenseitig ausgleichen, nicht aber die Gleichheit durch Vernichtung derselben herbeiführen will. Daß unter den hier geforderten Repräsentanten der naturnothwendigen und unaufheblichen Interessen nicht Wortführer der alten Feudalstände gemeint sind, muß auf den ersten Blick einleuchten. Die mittelalterlichen Corporationen des Adels, der Geistlichkeit und der freien Städte vertraten freilich zu ihrer Zeit auch die ma-

Digitized by Google

teriellen und intellectuellen Interessen, aber unvollkommen und indirect; sie vertraten zuerst sich und nur beiher auch diese. Die adelige Ritterschaft, vordem Träger des großen und allein freien Grundbesitzes, geht jetzt als solche in dem Stande der Urproduction unter und ist in demselben enthalten; als Repräsentant der Kriegsmacht aber verschwindet sie, da diese keinen besondern Stand bildet, sondern eine allgemeine Pflicht der gesammten herangewachsenen männlichen Jugend ist. Die Städte, vordem der alleinige Sitz der Industrie, können diese nicht als Localbezirke vertreten, und die Geistlichkeit ist nicht mehr die alleinige Inhaberin der Intelligenz. Was zur Sprache kommen soll, sind die natürlichen Stände, das sind die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, und die Aufgabe ist, daß sie alle gleichmäßig dazu kommen; dieses Recht der Gleichheit wird aber wiederum gerade durch die entgegengesetzte illimitirte Wahl aufgehoben; denn diese läßt schlechthin nur die Masse, am allerwenigsten aber die Intelligenz zu Worte kommen. [1])

---

1) Gegen die Wahl nach den Interessen polemisirt u. A. auch Stahl (Die Revolution und die constit. Monarchie. Berl. 1849), weil, abgesehen von der Schwierigkeit der Ausführung, „dies nicht in seinem Gedanken (rationell) begründet sei, da jene Classen oder Interessen keine politischen Stände seien, sondern nur Glieder in dem Organismus der Gemeindevertretung, nicht aber in dem Organismus der Landesvertretung. Dagegen waren die alten Stände Grundherren, Städte, Dorfgemeinden politische Stände, enthielten völlig die Gliederung des Staates und hatten bestimmte politische Interessen, nicht aber diese socialen Berufsclassen." Gleichwohl kommt Stahl selbst bei der Bildung des Oberhauses wieder auf dieses Princip zurück, welches wir gerade deshalb, weil die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft sich darauf gründet, für das einzig rationelle der politischen Vertretung halten: nur fügt derselbe, um auch einen Platz für die königl. Prinzen und mediatisirten Standesherren zu bereiten, zu den Interessen und den „an diese sich knüpfenden Gesinnungen" noch „historische Umstände und hervorragende Persönlichkeiten" hinzu. Auch Guizot (Sur la démocratie c. 6) verlangt gleichmäßige Vertretung der Interessen, aber er versteht unter Interessen die Stetigkeit und die Beweglichkeit, d. h. die Parteien. Dies

Digitized by Google

§. 208.

Ist nun die Volksvertretung der Regierung gegenüber auf diese Weise von Grund aus neu und anders organisirt als vordem und noch bis jetzt, so fällt auch der Grund weg, weshalb die Versammlung der Volksrepräsentanten sich in zwei Kammern zu spalten hat. Wir halten das Zweikammersystem für ein Palliativ gegen die übeln Folgen einer nach einem falschen oder doch mangelhaften Princip constituirten Volksvertretung, und insofern zwar für relativ nothwendig, so lange diese besteht, aber nicht für absolut in der Natur der Sache begründet. Es ist nur nothwendig um der in der zweiten Kammer enthaltenen ochlokratischen Elemente willen, folglich eigentlich ein Rest der Republik, aber es muß von selbst hinfällig werden, wenn das Volk organisch nach den natürlichen Ständen repräsentirt wird. Der empirische Beweis davon ist, daß in Staaten, wo keine eigentliche Feudalaristokratie mehr existirt, wie z. B. in Frankreich und in einem großen Theile Deutschlands, auch keine eigentliche erste Kammer und deren nothwendige Pairschaft geschaffen werden kann, es sei denn künstlich, was allemal auf die Dauer unhaltbar wird. Völlig die Sache umkehren aber heißt es, deshalb eine Pairschaft gründen, alte hinfällige Adelsvorrechte u. dergl. neu auffrischen zu wollen, um eine Kammer zu bewerkstelligen, die selbst nicht so ist, wie sie sein soll und in Zukunft allein nur sein kann. Die Staatsweisheit fordert allmälige Uebergänge, und als solche, die in den Bildungsproceß der constitutionellen Verfassung selbst fallen, haben dergleichen vorübergehende Combinationen, wozu auch das

---

sind nicht Interessen, sondern Mittel oder Weisen, das wahre Interesse zu realisiren, und diese liegen theils schon an sich in den verschiedenen Ständen, z. B. das conservative vorzugsweise im Grundbesitz u. s. w., theils wird die Stabilität und Bewegung nicht durch die Volksrepräsentanten, sondern jene durch die Regierung und diese durch die Volksvertretung überhaupt gelten gemacht.

Digitized by Google

timokratische Classensystem gehört, ihren Werth, aber für Zielpunkte können sie nicht gehalten werden. Das Zweikammersystem beruht jetzt nur noch auf der fühlbaren Nothwendigkeit, der eigentlichen Volksrepräsentation, die immer in der zweiten Kammer enthalten ist, ein Gegengewicht zu geben, und wie man sagt, die von ihr ausgehenden Stöße durch eine Zwischenlage zu sänftigen, damit sie nicht unmittelbar das Regierungsgebäude erschüttern. Der tiefere Grund aber liegt darin, daß in Republiken, wo das Volk unmittelbar gesetzgebend und mehr oder weniger auch durch seine Abgeordneten regierend ist, nothwendig ein Senat da sein muß, der die eigentliche Regierungsgewalt besitzt, denn die Regierung selbst, der Präsident an der Spitze, ist wie gesagt, in Demokratien nur das executirende Werkzeug des Volkswillens, nicht selbst eine Macht mit eigenem Willen. Der Schwerpunkt des Ganzen ruht also, wie in Rom, im Senat; daher auch das Wesentliche der ersten Kammer bis auf den Namen der Pairs in dem bedächtigeren Alter, der conservativeren Gesinnung und in dem zurückhaltenden Verfahren gesucht, und diese Eigenschaften durch einen Wahlmodus oder durch Privilegien gewisser Standespersonen auch in der constitutionellen Monarchie sicher gestellt werden sollen, obgleich, wie gesagt, der rationelle innere Grund darin liegt, daß man das noch nicht innerlich organisch assimilirte Element der Demokratie auf keine andere Weise als auf diese mechanische äußerlich niederzuhalten weiß, anstatt daß jene innere und organische Assimilation durch das Wahlgesetz und mittels dieses durch die Aufnahme der bürgerlichen Gesellschaftsinteressen in den Staatsorganismus selbst erzielt werden sollte. Historisch betrachtet ist freilich der Ursprung der ersten Kammern ein anderer und, wenn man will, der umgekehrte, denn er schreibt sich von der nicht zu überwältigenden frühern Aristokratie her, ein Umstand, der indeß die rationale Bedeutung derselben nicht ändert.

Digitized by Google

§. 209.

Alle die Nachtheile, welche eine erste Kammer verhüten, und alle die Vortheile, die sie dem Staate gewähren soll, lassen sich durch die weitere Organisation des Gesetzgebungsprocesses vorsehen, wenn einerseits das Volk, anderseits die Regierung in ihren Rechten und zwar eben durch das Mittelglied der Stände und deren Einrichtung hinlänglich gesichert sind. Von der einen Seite steht hier immer noch als Extrem oder letztes Mittel die Steuerverweigerung dem absoluten Veto auf der andern als absolutem Stützpunkte polarisch gegenüber, und sie scheinen sich mit gleicher Nothwendigkeit zu fordern um den Staat im Schwerpunkt seines Gleichgewichts zu halten. Als allgemeiner Grundsatz muß feststehen, daß die Ordnung der Gesetzgebung keine solchen Einrichtungen in sich aufnehmen darf, welche dem constitutionellen Zweck selbst widersprechen würden; sie muß vielmehr solche Bestimmungen enthalten, welche 1) die Constitution selbst als Princip unerschütterlich fest behaupten und gewährleisten, 2) die Zuverlässigkeit des Erfolgs sichern, nämlich 3) den Zweck der ungehemmten freien Fortbildung der besondern Gesetze. Bei diesen drei Punkten aber muß schon um des ersten willen in Betracht kommen, ob das Staatsgrundgesetz und die ganze Staatsform selbst, die unerschütterlich in ihrem Gleichgewicht erhalten werden soll, die vollkommene, alle Revolutionsnothwendigkeit bewältigende ist, oder ob sie es dermalen noch nicht und der Staat noch in der oben berührten tragischen Nothwendigkeit befangen ist (§. 201), sich nur gewaltsam aus abnormen Zuständen normalisiren zu können. So lange noch kein Staatsgrundgesetz und damit noch nicht die Möglichkeit der stetigen gesetzlichen Reform vorhanden ist, stehen sich die Volks- und Regentenrechte ohne Vermittelung negativ (contradictorisch) gegenüber; sowohl diese als jene suchen Garantien, um sich durchsetzen zu können; das Volk muß ein letztes Mittel ha-

Digitized by Google

ben, um die hartnäckig verweigerte Reform gewaltsam, d. i. auf Kosten der Staatsexistenz selbst, mithin revolutionär, erzwingen zu können; und einer solchen Gewalt gegenüber, die, wenn sie einmal von diesem Rechte Gebrauch machen kann, auch mittels desselben Alles, was sie will, auch die Demokratie selbst durchsetzen könnte, wird nun wieder ein ebenso undurchdringliches Bollwerk auf der andern Seite aufgebaut, woran aber auch ebenso jedes gerechte Reformbestreben wirkungslos abprallt. Es ist klar, daß bei diesem Zustand der Dinge gar kein gesetzliches Hülfsmittel zu erfinden, daß vielmehr die Revolution und Reaction immer im Hintergrunde als ultima ratio festgehalten ist, denn es handelt sich um das Princip des Ganzen. Ist nun aber dieses Princip des Staates, das Gesetz der Gesetzgebung selbst, festgestellt, so handelt es sich fortan nur um die Anwendung oder Ausführung desselben; es kann daher auch keine Institution mehr vernünftig, geschweige nothwendig sein, die das Bestehen des Staates in seiner Grundveste in Frage stellte. Wenn die Verfassung durch ein Veto des Regenten vor Umsturz von seiten der Kammern gewahrt wird, so muß den Kammern gleichfalls ein Veto zustehen gegen den Umsturz der Verfassung von seiten des Fürsten. Dieses Veto ist das Steuerbewilligungsrecht, welches in sofern ein absolutes, d. h. zugleich Steuerverweigerungsrecht ist, als ohne Bewilligung der Stände überhaupt keine Steuern erhoben werden dürfen, sodaß, wenn es der Regierung einfiele, die Stände gar nicht mehr zu berufen oder überhaupt das Staatsgrundgesetz zu verletzen, sofort die Unmöglichkeit überhaupt zu regieren einträte. Gleichwie aber das königliche Veto nicht die positive Macht einschließt, irgend ein Gesetz gegen den Volkswillen zu octroyren, sondern wie es sich blos negativ abwehrend gegen denselben Willen seiten des Volks verhält, welches an die Steuerbewilligung jedes Gesetz als Bedingung knüpfen könnte, so muß auch dieses Volksrecht, keine Steuern zu zahlen außer bewilligte, sich negativ ver-

Digitized by Google

halten, und es steht den Ständen nicht zu, in einem andern Fall als in der Verfassungsverletzung Gebrauch von diesem seinen absoluten Veto zu machen; d. h. mit andern Worten: sie dürfen kein justitium herbeiführen, wo es die Regierung nicht schon herbeigeführt hat; keine Seite darf revolutioniren, jede aber kann die Revolution der andern reprimiren. So ist das Steuerbewilligungsrecht allerdings nur ein formales Recht, so lange keine Verfassungsverletzung vorliegt; so lange alles in verfassungsmäßiger Weise geht, kommt jenes Recht auch nur als Veto gegen bestimmte particulare Forderungen für besondere Zwecke in Ausübung, ist also in Wahrheit ein nur relatives Veto. In gleicher Weise verhält es sich aber auch mit dem Veto des Monarchen. Um nämlich anderseits den Fortschritt in der constitutionellen Entwickelung der besondern Landesgesetze gleichfalls zu garantiren, darf das Veto des Regenten nur in den principiellen Verfassungsfragen absolut sein, in allen übrigen nur suspensiv, während das Steuerverweigerungsrecht der Stände sich nur auf solche Posten erstreckt, auf diese aber auch absolut negirend, die sich auf die Ausführung besonderer Gesetze und Verordnungen beziehen. Das absolute Steuerverweigerungsrecht sistirt die ganze Staatsmaschine, dieses Steuerbewilligungsrecht aber giebt ihr nur eine bestimmte partielle Wirkung und versagt andere; und die Regierung kann nicht mehr das absolute Veto in dem Sinne haben, daß sie alle besonderen Gesetze hartnäckig zurückweisen, wohl aber in dem, daß sie Aenderungen des constitutiven, einfürallemal im Princip vollendeten Staatsgrundgesetzes standhaft abwehren kann. Ein schlechthin nur suspensives Veto auf der einen und absolute Steuerverweigerung auf der andern Seite machen die Hebel der sogenannten parlamentarischen Regierung aus, die nur eine scheinbare constitutionelle Monarchie, in Wahrheit aber eine mit deren Schein umkleidete Republik ist und sich darin manifestirt, daß die Minister nicht mehr Minister des Fürsten, sondern des Volkswillens sind, was die unmittelbare Folge

Digitized by Google

hat, daß das Volk nicht nur Gesetze giebt, sondern in Wahrheit auch regiert; wogegen in der constitutionellen Monarchie die Minister nur für Verletzungen der Charte, nicht aber dafür verantwortlich sind, ob sie in der Administration wie man sagt „mit den Kammern, dem Volkswillen, der öffentlichen Meinung" gehen oder nicht, denn eben dies würde die Regierung in die Hände des Volks legen und den Staat in Wahrheit zur Republik machen; dagegen sind den Ministern ohnehin die Hände in so weit gebunden, als die Geldbewilligungen der Stände auf gewisse Zwecke lauten und für gewisse andere versagt werden. Das Regierungssystem eines Ministeriums wird dadurch hinlänglich vom Volkswillen abhängig gemacht und alle Vortheile der sogenannten parlamentarischen Regierung erreicht ohne ihre Nachtheile und Gefahren [1]). Daß ein Ministerium ab-

---

1) Die parlamentarische Regierung läßt sich nicht grundgesetzlich als eine besondere Regierungsform feststellen ohne die constitutionelle Monarchie wesentlich in eine Republik zu verwandeln, die je nach der Zusammensetzung der Kammern und dem Wahlgesetz entweder mehr Aristokratie oder mehr Demokratie sein würde. Hiergegen dient eben das absolute Veto in Constitutionsfragen, die Beschränkung des Steuerverweigerungsrechts auf eben diese Fälle, und als Mitte die daraus hervorgehende parlamentarische Praxis, das Ministerium nur in ebendemselben Falle, nämlich der Constitutionsverletzung, förmlich anzuklagen und de jure zum Abtreten zwingen zu können, zur Vormauer. Aber bei alledem, wenn auch zufolge der Idee des constitutionellen Staats die sogenannte Parlamentsregierung nicht grundgesetzlich festzustellen ist, wird doch eben die constitutionelle Verfassung factisch in gewissen Staaten und Zeiten mehr nach der einen oder der andern Seite neigen können ohne ihren Schwerpunkt zu verlieren, sodaß in Industrie- und Handelstaaten, wo die öffentliche Meinung, das demokratische Arbeiterelement und die materiellen Interessen eine besondere Macht haben, es den Ministern deshalb, weil sie an bestimmte Steuerbewilligungen gebunden sind und bestimmten Sondergesetzen auf die Dauer nicht widerstreben können, schon im Voraus moralisch unmöglich wird ihr System und sich selbst zu behaupten. Dies ist es, was man meint, wenn man von der Unmöglichkeit spricht, daß für alle Staaten eine gleiche Regierungs-

Digitized by Google

treten wird, wenn es seine Hand zu Maßregeln bieten soll, die ihm unzweckmäßig und dem Staatswohl zuwiderlaufend scheinen, ist und bleibt eine moralische Nothwendigkeit, eine Forderung der Ehre und Gesinnungstüchtigkeit; aber in Anklagestand versetzt, d. h. rechtlich gezwungen kann es nur dann werden, wenn inconstitutionelle Handlungen vorliegen. Um also den contradictorischen Widerspruch zu einem blos conträren, lösbaren herabzusetzen, der die Existenz des Staates selbst nicht mehr in Frage stellt, ist es vor allen Dingen nothwendig, zwischen den Veränderungen zu unterscheiden, die das Staatsgrundgesetz selbst im Princip angehen, und solchen, die besondere Gesetze, die nur Ausflüsse von jenem sind, betreffen und das Princip selbst unberührt lassen. Das Princip und mithin die Staatsexistenz selbst soll von keiner Seite her in Frage gestellt werden, weder direct durch absolute Steuerverweigerung [1]), noch auch indirect und nur zulassend durch den Mangel des absoluten Veto; dagegen soll die Durchführung besonderer Gesetze positiv in die Macht des Volkes gestellt sein einmal dadurch, daß die Stände das Recht haben besondere Steuern zu bestimmten Zwecken zu versagen (relatives Steuerverweigerungs- oder wie man im Allgemeinen auch sagen kann: Steuerbewilligungsrecht) und anderseits dadurch, daß Petitionen und Beschlüssen dieser Art kein absolutes Veto entgegengesetzt, sondern dieselben nur zu wiederholter reiflicher Erwägung aufgeschoben werden können, sei es durch den Wechsel der Berathenden (Auflösung der

---

form die beste sei. Die Idee des besten Staates ist deshalb nicht an sich relativ und objectiv schlechthin unbestimmbar; es sind nur die historischen Vorstufen des besten, d. i. des wahren Staates von ihm selbst zu unterscheiden, und er selbst soll gerade die Elasticität besitzen, sich, ohne zu brechen, den besondern Landes- und Zeitverhältnissen anschließen zu können.

1) In England ist sie gesetzlich ausgesprochen, dagegen aber verbietet die Sitte und die allgemeine politische Ueberzeugung sie als highly dangerous and unconstitutional.

Digitized by Google

Kammern) oder durch dies und außerdem noch durch den Aufschub bis auf möglicher Weise ganz veränderte äußere Umstände (suspensives Veto). Diese Mittel sichern hinlänglich vor übereilten, leidenschaftlichen Plebisciten, und es ist außerdem nicht noch aus diesem Grunde eine doppelte Kammer vonnöthen. Für außerordentliche Nothfälle muß in der Constitution selbst vorgesehen sein und dabei immer davon ausgegangen werden, daß die Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, die Existenz des Staates zu wahren; es muß gnügen, daß die Regierung der nächsten Ständeversammlung die Nothwendigkeit nachweise.

§. 210.

Für eine große aber unaufhebliche Unvollkommenheit aller berathenden Versammlungen gilt der Umstand, daß die Beschlußnahme noch immer von der numerischen Vielheit, der Majorität, abhängig ist, die keine Gewähr giebt, daß nicht vielmehr die Minorität das Richtige sehe und wolle. Schon Cicero nennt es die erste Sorge eines wohleingerichteten Staates: „plurimi ne plurimum valeant.“ Dessenungeachtet ist es politische Tugend, sich der Mehrheit unbedingt unterzuordnen, und dies, was auf andern Feldern, z. B. auf dem der Wissenschaft und des religiösen Glaubens unzulässig ist, gründet gleichwohl rationell in der Natur des Rechts oder in dessen historischem Charakter (§. 144), da eben das geltende menschliche Recht nur relativ nach der überwiegenden Stimme des öffentlichen Gewissens und der Sitte abgewogen werden kann. Dessenungeachtet bleibt die Discrepanz des idealen und realen Rechts eine Größe, die so viel möglich immer mehr zum Verschwinden gebracht werden soll; sie kann es aber nicht durch irgendwelchen künstlichen Modus der Abstimmung, sondern theils durch die Wiederholung der Berathung, folglich Suspension des Beschlusses, theils von vorn herein durch ein rationelles Wahlsystem, welches so wenig als

Digitized by Google

möglich die Unkundigen und Gesinnungslosen zur Mehrzahl in den Kammern werden läßt. Die Organisation der Berathung weiter bis in das Detail der Geschäftsordnung zu verfolgen, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Was den Inhalt der Gesetze und die formelle Richtigkeit, die zu ihrer Gültigkeit erfordert wird, im Allgemeinen anlangt, so beziehen sich jene nothwendig entweder auf das materielle Bedürfniß des Staates, oder auf die Ein- und Durchführung der Rechtsprincipien im engern Sinne, oder endlich auf den Organismus des Staates selbst; sind also ihrem Inhalte nach theils Finanzgesetze (Budget), theils besondere Gesetze des bürgerlichen Rechts, theils organische Staatseinrichtungen, welche — unter der obigen Voraussetzung — zwar nicht das Princip der Constitution, aber einzelne mehr oder weniger wesentliche Bestimmungen derselben ändern und verbessern sollen, für deren Durchführung es aber einer durchaus freien Vereinbarung beider Seiten nach dem Grundsatz der Billigkeit (§. 146) bedarf. Was die formelle Richtigkeit betrifft, so können constitutionsmäßig aus Gesetzvorschlägen (Rogationen oder Bills) nur mittels des Beschlusses der Stände und durch die Sanction des Regenten wirkliche Gesetze werden. Gleichwie das Bewußtsein der Einzelperson die mannichfaltigen Eindrücke und entgegengesetzten Begierden in einen Focus zusammenfaßt, das Widersprechende ausscheidet und das Einstimmige zur concreten Totalität einigt, so soll auch im Staate das Verhältniß der mannichfaltigen Bedürfnisse, Ansichten und Leistungen von der untern breiten Basis her nach oben allmälig geordnet und der Einheit im Gipfel zugeführt werden; das Volk soll sich in Corporationen sammeln, und von obenher soll das eine sich selbst gleiche Ich seine Organe in die Mannichfaltigkeit des Stoffs regulirend verzweigen, in der Mitte sich beide gegenseitig durchdringen, diese Thätigkeit mithin eine vermittelnde sein; das zu Vermittelnde sind aber nicht zweierlei Personen mit entgegenstehenden Tendenzen, sondern es verhält sich wie Stoff und

Digitized by Google

Form, die einander gegenseitig bedürfen. Das monarchische Moment bringt die formgebende Einheit, das populare das veränderliche und mannichfaltige Material für die Gesetzgebung herbei; das Volk ist die Quelle des materialen Rechts, das sich practisch im Verkehr gestaltet, der Monarch Gesetzgeber im Sinne der formulirenden, den widerstreitenden Stoff abwiegenden Urtheilskraft und zur Einheit harmonisirenden Vernunft. Weil die besondern Gesetze zugleich empirisches Material und logische Form enthalten, so greift die Regierung durch sie in die besondern Interessen der bürgerlichen Gesellschaft ein, und der Wille des Volkes hinüber ins Allgemeine. Das Durcheinandergreifen und sich gegenseitig Determiniren des Allgemeinen und Besondern, Formellen und Materiellen, der Einheit und Mannichfaltigkeit in der practischen Ueberlegung der Einzelperson wiederholt sich hier objectiv und öffentlich in der freien Discussion der ständischen Berathung, die eben deshalb frei sein muß wie die Gedanken in dem aufrichtigen Gewissen; und wie es hier zuletzt durch Beistimmung der Vernunft zum Entschluß kommen soll, so dort durch den Monarchen zum positiven Gesetz. Wie wenig diese sich gegenseitig durchdringende Thätigkeit der Stoff- und Formgebung dem Begriff des Vertrags entspricht, und daß der ganze Vorgang nicht als ein solcher zwischen Volk und Fürsten als zwei Personen mit verschiedenen Rechten und Interessen aufgefaßt werden darf, ist einleuchtend; vielmehr ist ebendarum, weil beide Theile verschiedene Momente herbeibringen, die Gesetzgebung eine gemeinschaftliche oder, wie man minder richtig sagt, eine zwischen Fürst und Volk getheilte. In der Regel wird das Volk den aus dem Verkehr sich ihm unmittelbar aufdrängenden Stoff, die Regierung die Form geben; jenes das Material als Petition, diese die Form als Bill einbringen. Dies ist indessen nicht absolut nothwendig; die Initiative kann von jeder Seite ausgehen, nur muß dann der andern das Recht der Verwerfung, sowohl des ganzen Vorschlags (veto) als auch einzelner Theile

Digitized by Google

seines Inhalts (Amendement) zustehen, und zwar in der oben bestimmten Weise, daß die Volksrepräsentanten das absolute Veto gegen alle besondere Gesetzvorschläge der Regierung, diese das absolute Veto gegen Volksanträge auf Aenderungen der Constitution, das Volk dagegen kein absolutes Veto in Betreff der Steuern in totum, und die Krone gleichfalls nur ein suspensives gegen Volksanträge besonderen Inhalts hat. Hat aber nur die Regierung das Recht der Initiative, dann muß dem Volke wenigstens das Recht der Petition zustehen, denn ohne dieses würde die ganze Gesetzgebung in den Schoos der Regierung hineingezogen werden, weil, sobald kein Petitionsrecht seiten des Volkes gelten gemacht, Petitionen von der Staatsgewalt verboten werden könnten, diese die Initiative in beiderlei Hinsicht, materiell und formell allein behielte; sobald sie gewisse Gesetze nicht proponiren will, setzte sie durch dieses negative Verhalten und Verhindern dem Volkswillen unübersteigliche Schranken; sie ließe es nicht dazu kommen, Bitten abzuschlagen, weil sie das Bitten selbst nicht zuließe; sie setzte sich also nicht sowohl in ein übermächtiges Verhältniß zum Volke, als vielmehr aus allem Verhältniß zu ihm heraus und höbe somit auf, was der Begriff der Vermittelung und Vereinbarung verlangt. Allerdings kann eine Petition ebenso wie eine Bill abgelehnt werden, aber zahlreiche und wiederholte Petitionen haben wenigstens ein so großes moralisches Gewicht, daß sie dem Recht der Proposition fast gleichkommen, dasselbe, wo es den Kammern nicht zusteht, ersetzen und selbst das absolute Veto der Krone, wie in England, practisch abstumpfen. Von selbst aber versteht sich das Propositionsrecht der Kammern da, wo der Regierung gegen mehrfach (dreimal) wiederholte sich gleichbleibende Volksanträge nur ein suspensives Veto eingeräumt ist, und diese an und für sich schon rationelle Beschränkung wird zur dringenden Nothwendigkeit in solchen Staaten, die nur durch Personalunion mit dem Regentenhause eines auswärtigen verbunden sind, weil

Digitized by Google

hier nicht daſſelbe gemeinſame Intereſſe der Krone und des Volks vorausgeſetzt werden kann, welches in Nationalſtaaten mit einheimiſchen Dynaſtien von Natur ſtattfindet.

Die aus geſetzlich beſtimmter Wahl hervorgegangene Volksrepräſentation muß endlich auch die einzige Vermittlerin der Geſetzgebung zwiſchen Fürſt und Volk ſein, und es dürfen ſich keine andern Afterorganismen neben ihr bilden, durch welche einſeitig, ſei es von der Staatsgewalt, ſei es von der Volksgewalt, Geſetze oder vielmehr Befehle octroyirt werden könnten; weder Cabinetsordres noch populi jussa dürfen einen Weg neben den Kammern finden, ſich Geltung zu verſchaffen. Jenes aber geſchieht abnormer Weiſe, wenn ſich neben dem Staatsminiſterium eine Camarilla bei Hofe, dieſes, wenn die an und für ſich nothwendigen und natürlichen politiſchen Parteien, die ihre Aeußerungsfreiheit in Wort und Schrift haben ſollen, ſich zu realen beſchließenden und handelnden Mächten conſtituiren, d. i. wenn ſich das ſogenannte Clubweſen ausbildet, das ſich von der freien Aſſociation durch ſeine corporative fortbeſtehende Organiſation unterſcheidet, und, indem es entweder unmittelbar durch agitirte Volksmaſſen, oder mittelbar durch einen Zwang, den es auf die Wahlen übt, ſich als zweite Gegenmacht neben den geſetzgebenden Körper ſetzt. Das ausgebildete Clubweſen nimmt ſeinerſeits den Volkswillen ebenſo gefangen, wie anderſeits die Camarilla das Ohr und den Sinn des Regenten für die geſetzlichen miniſteriellen Organe paralyſirt, und wenn beide nicht poſitiv etwas zu effectuiren vermögen, ſo iſoliren und entfremden ſie wenigſtens negativ jedes ſeinestheils die beiden Principien der Geſetzgebung, den Volks- und den Fürſtenwillen, von dem conſtitutionellen Proceß ihrer gegenſeitigen Vermittelung, ſodaß beide als krankhafte Anſätze zur Organiſirung einer perennirenden Revolution zu betrachten ſind.

Digitized by Google

2. Die besondern Regierungsfunctionen.

a. Die Finanzverwaltung.

§. 211.

Die Regierung als erhaltende Oberleitung des innern Staatsorganismus hat in allen ihren Zweigen die Gesetzgebung zur Voraussetzung und ist die Ausführung der besondern Gesetze mittels der Einführung derselben in das bürgerliche Leben, deren Aufrechthaltung und dadurch die gesetzliche Oberleitung dieses Lebens selbst [1]). Sie geschieht nach dem dreifachen objectiven Unterschied der Bedingungen der Staatserhaltung a) auf der Basis der materiellen Subsistenz, d. i. des Staatshaushaltes oder der Finanzen, b) mittels der Aufrechthaltung der eigentlichen Rechtsgesetze gegen deren factische Negationen, d. i. der Justiz, und c) durch die Pflege des innern Volkslebens in seinem Gedeihen und Fortschreiten zu immer vollkommenerer Realisirung der staatsbürgerlichen Interessen, d. i. durch die Verwaltung im engern Sinne, deren verschiedene Zweige gewöhnlich unter der Benennung des Departements des Innern zusammengefaßt werden (§. 203). Von diesen allen ist die Finanz die negative Bedingung, sodaß alle Functionen des Gesammtorganismus ohne sie sofort in Stocken gerathen und stillstehen würden; denn sie ist diejenige Function der Regierung, durch welche sich der Staat die materiellen Mittel zum Bestehen seines Organismus verschafft.

Es ist wichtig, aber nicht so leicht, den immanenten

1) Schleiermacher Staatslehre S. 80. „Die Staatsverwaltung ist nichts anderes als die richtige Leitung des gesetzlichen Zustandes, um die vollständigste Bildung der Natur zum Organismus der Intelligenz zu vermitteln."

Digitized by Google

Sonderzweck der Finanz nicht mit dem allgemeinern und höhern zu verwechseln, den sie selbst als dienendes Glied im Gesammtorganismus zu vermitteln bestimmt ist. Sie selbst besteht durch die Einnahme, die sie bezieht, und durch die Quellen, die sie sich eröffnet; die Einnahmen verausgabt sie wieder zu Staatszwecken, aber diese Ausgaben sind nicht ihr Zweck, sondern nur das Können und Vermögen für solche Ausgaben soll und will sie sein; ebenso wenig aber ist auch anderseits ihr Zweck nur einzunehmen, die Einnahmen stets zu vermehren und damit den Staatsschatz zu füllen; denn eine solche scheinbare Bereicherung des Staats in abstracto könnte nur auf Kosten der bürgerlichen Gesellschaft, zum Nachtheil des Volksvermögens und der Volkswirthschaft der Privaten vor sich gehen, der Privatwohlstand aber soll gerade mittels der Verwaltungsthätigkeit überhaupt gehoben werden und ist die einige Quelle der Finanzen selbst. Die Finanz ist die Verwaltung des Staatshaushaltes oder der Staatswirthschaft, diese aber ist nicht der Zweck, wozu die Volkswirthschaft schlechthin als Mittel dienen soll; vielmehr ist der gedeihliche Zustand dieser der Endzweck, auf welchen mittels der ganzen Administration die Finanzverwaltung selbst schließlich zurückwirken soll.

Anderseits sind für die Finanz die Staatsausgaben nur Forderungen, die von den andern Departements her an sie gestellt werden; sie kann dieselben, sofern sie nothwendig und deren Befriedigung möglich ist, nicht verweigern, hat aber das Maß dieser Zugeständnisse lediglich nach der innern Möglichkeit zu bestimmen, diese Forderungen auf die Dauer und ohne Erschöpfung der Quellen zu befriedigen. Sie an und für sich selbst geht nicht dazu fort, selbst Vorschläge zu wünschenswerthen Staatseinrichtungen zu machen, außer zu solchen, welche die Finanzquellen selbst betreffen; da aber eben die Hauptquelle das Volksvermögen ist, und dieses so wenig als möglich durch Abgaben gedrückt werden darf, so wird sie im Allgemeinen immer geneigt sein

Digitized by Google

auf Ersparungen im Staatshaushalt zu dringen, obschon sie es nicht deshalb thut, um den Staatsschatz zu füllen, sondern um die Fonds, die derselbe im Volksreichthum hat, zu schonen und zu mehren. Ihr Selbstzweck ist daher nur die Beständigkeit und Selbsterhaltung der materiellen Staatsmittel, welche zunächst auf der Verhältnißmäßigkeit oder Bilanz der Einnahmen und Ausgaben beruht, weiter aber in der Bestimmung der Höhe des Etats selbst; denn hochgesteigerte Einnahmen verhalten sich für die Finanz ganz anders als für die Privatwirthschaft; sie sind für jene im Uebermaße verderblich, sofern sie aus dem Volksvermögen, was das eigentliche Capital der Finanz ist, entnommen werden und dieses selbst angreifen. Ein Finanzsystem, welches als Plusmacherei nur auf den möglich größten Zufluß in die Staatskasse sieht, erschöpft sich selbst; es gleicht dem Privatmanne, welcher nur darauf sieht, wie viel in seinen Beutel kommt, gleichviel ob es Zinsen vom Capital oder Theile des werbenden Capitals selbst sind. Sie muß, bedenken, daß ihr Capital das Volksvermögen ist, und daß dieses in den Händen des Volks tausendfältige Zinsen trägt während sie es, wenn sie es an sich zöge, entweder todt liegen lassen oder selbst damit wirthschaften müßte, was der Staat weder mit Erfolg kann noch soll.

Näher bezeichnet wird also der immanente Selbstzweck der Finanz darin bestehen, daß sie sich fähig macht alle nothwendige und zweckmäßige Staatsausgaben fortdauernd bestreiten und außerordentliche im Nothfall vorübergehend tragen zu können, beides aber nur vermittelst einer solchen Höhe des Etats, daß dabei niemals das Grundvermögen der Gesellschaft, sondern nur die Zinsen desselben, d. i. das reine Einkommen der Privaten, und von diesem Einkommen für gewöhnlich auch nur ein möglich kleinster, leicht entbehrlicher Bruchtheil erhoben wird, welcher ohnedies nicht zur Vermehrung des Capitals zurückgelegt, sondern auf unproductive Weise consumirt werden kann und verwendet zu werden pflegt. Außer in den dringendsten Noth-

Digitized by Google

fällen, wo wie im Kriege Zinsen und Capital selbst auf dem Spiele stehen, soll nicht einmal das ins Betriebscapital übergehende reine Einkommen, geschweige die Bruttoeinnahme und noch viel weniger der Fond des Privathaushaltes angegriffen werden.

Wenn es aber sonach scheinen könnte, als sei das Wünschenswertheste, den Bürgern gar keine Zumuthungen zu machen, und wenn irgend möglich, den Staatshaushalt ganz ohne Opfer des Privatvermögens aus andern Quellen zu bestreiten, sei es, daß diese außerhalb des Staats liegen, etwa in Colonien oder tributären Provinzen, in eroberter Beute, in Durchgangszöllen von fremden Waren u. dergl.; oder daß der Staat als solcher eigene Besitzthümer, Domainen, Regalien u. s. f. zur Bestreitung seiner Bedürfnisse auszubeuten habe: so ist doch dieser Schein nur eine Täuschung, und selbst wo solche außerordentliche Hülfsquellen einige Zeit fließen, erweisen sie sich für den eigentlichen höhern Staatszweck eher nachtheilig als nützlich. Die der ersten Art werden, abgesehen von dem Rechtspunkte, die Thätigkeit der Staatsbürger namentlich die industrielle, wie z. B. in Spanien nach der Entdeckung Amerikas, entschlummern lassen, indem sie den Staat von äußerlichen zufälligen Hülfsquellen abhängig machen und ihm seinen Schwerpunkt in sich selbst, damit aber auch sein Selbstvertrauen rauben; die der zweiten Art stellen die Staatswirthschaft selbst als eine große Privatwirthschaft neben die Privatwirthschaften der bürgerlichen Gesellschaft, reißen jene dualistisch von diesen los, erdrücken durch Concurrenz die letzteren und trocknen mithin die Hauptquelle der Staatseinnahme selbst aus. Ueberdies aber werden beiderlei gesonderte unmittelbare Staatswirthschaftsweisen, weit entfernt ein wahres patriotisches Interesse im Volke aufkommen zu lassen, sich mit dem Privatinteresse vielmehr in ein negatives Verhältniß setzen, und somit gerade den höchsten und letzten Zweck des Staatslebens, das sich anerkannt wissen Wollen, principiell verleugnen.

Digitized by Google

Die Unterscheidung des Staatshaushaltes von der Volkswirthschaft ist ebenso wichtig wie die Beziehung beider auf einander. Nur wenn ein Volk seinen Haushalt unmittelbar selbst communistisch zur Vereinsache machte, fiele Volkswirthschaft und Finanzwesen zusammen; das Volk käme dann zugleich als Einzelne und als Ganzes in Betracht, die Einzelnen könnten kein Eigenthum haben. Wo Staatshaushalt und Nationalöconomie unterschieden sind, bezieht sich ersterer nur auf den Staatsorganismus oder die gewöhnlich sogenannte Staatsmaschine; wo sie nicht unterschieden sind, fällt die eine Staats-volkswirthschaft entweder dem Autokrator oder dem Volke zu und im letzteren Falle dem communistischen Unwesen, und ist somit die nur umgekehrte, aber nicht aufgehobene despotische Patriarchie. Der concrete Staat kann vermöge seiner besondern Finanzwirthschaft und Verwaltung in die Nationalöconomie nur leitend, beaufsichtigend, helfend eingreifen; ihr positiver Betrieb gehört der bürgerlichen Gesellschaft, aber seine eignen Mittel muß der Staat nach dem Nationalvermögen bemessen.

§. 212.

Was die Einkünfte anlangt, so ist die vollkommenste Art derselben oben (§. 206) in der Einziehung eines überschüssigen, ohnehin dem Luxus anheimfallenden Theiles des reinen Einkommens nachgewiesen; diese Art der Besteuerung im engern und eigentlichen Sinne erhält abgesehen davon, daß sie die Finanzquellen nicht erschöpft, dadurch ihre ideale Bedeutung, daß sie den Staatsbürger nicht nur zu erhöhter Thätigkeit weckt, sondern auch für die Ansprüche, die der Staat an ihn macht, durch die Ehrenrechte, die sich daran knüpfen, belohnt, mithin eine höhere Befriedigung des Persönlichkeitsgefühls gewähren, als der sinnliche Genuß, den der Luxus für denselben Theil des Einkommens verschaffen kann. Indeß sind wir dermalen mit unserer Moralität noch ebenso weit hinter dem Ideal

Digitized by Google

zurück, wie mit unsern corporativen Organismen, die zur sichern und leichten Ausführung jenes Steuersystems gehören, und es fragt sich, wie die vererbten historischen Zustände, die nicht mit einem Male zu tilgen sind, allmälig auf den rationellen Kern zurückgebracht werden können, der ihnen theilweis zu Grunde liegt; auch ist dabei in Anschlag zu bringen, daß die Größe der Staatsbedürfnisse und Auflagen selbst sich in Praxi nicht nach dem rein idealen Maßstabe bestimmen läßt, sondern von Zufällen abhängt, die theils in Naturereignissen, theils in auswärtigen politischen Conjuncturen liegen; sodaß jedenfalls ein gewöhnlicher oder ordentlicher Etat, ein außergewöhnlich erhöhter und einer für exceptionelle Calamitäten unterschieden werden muß, je nach welchem entweder der entbehrliche Ueberschußtheil des reinen Einkommens, oder dieses ganz und damit auch der darin liegende zu capitalisirende Theil, oder endlich das Capital selbst angegriffen werden muß. Dieser möglichen Steigerung der Ausgaben zu entsprechen, scheint es für die Finanz rationell zu sein, auch eine dreifache Einkommenquelle in Bereitschaft zu halten.

Historisch hat sich der Staatshaushalt allmälig so gestaltet, daß ursprünglich ein von dem Privatvermögen des Fürsten nicht gesondertes Staatsvermögen, namentlich in Domainen, vorhanden war und daraus der gewöhnliche Hof- und Staatshaushalt bestritten, für außerordentliche Zuschüsse aber gewisse Abgaben auf den Betrieb gemeinnütziger und allgemein nothwendiger Gewerbe, z. B. die Salzgewinnung, Bergbau u. s. w. gelegt, nach und nach diese Gewerbe selbst als Regalien dem Alleinbetrieb des Staates vorbehalten, und eigentliche Steuern nur im Drange außerordentlicher Nothfälle ausgeschrieben wurden. Die Ordnung war also ursprünglich die umgekehrte von der oben als rationell bezeichneten.

Hiermit sind zugleich die drei möglichen Arten des Staatseinkommens genannt, und es fragt sich, ob und in wie weit dieselben neben einander beizubehalten seien. Die

Digitized by Google

erste und älteste Finanzquelle liegt also in dem eigenen werbenden-Capital, dem Staatsvermögen, wo ein solches vorhanden ist. In den historischen Staaten der alten Welt liegt dies noch als Rest der vormaligen Patrimonialwirthschaft in den Domänen, in den als res nullius, d. h. keines Privaten, noch vorhandenen Wald-, Weide-, Sumpf-, Moor-, Marschflächen, die der Staat theils angebracht und rentabel gemacht, theils unangebracht noch im Besitz hat, wie in Nordamerika die nur erst vermessenen, aber noch nicht verkauften Millionen Acres. Um diese Landstriche nicht unbenutzt zu lassen, bewirthschaftet sie der Staat so viel möglich einstweilen selbst, bis daß er sie mit mehr Vortheil für sich und für die Gesellschaft in Privathände übergehen lassen kann, oder durch außerordentliche Nothstände zur Veräußerung gezwungen wird, wovon indeß diejenigen auszunehmen sein und dem Staat verbleiben würden, welche ihrer Natur nach durch Privatkräfte nicht füglich bewirthschaftet werden, und wenigstens so lange sie dieß noch nicht können, wie z. B. große Gebirgswälder, zum Theil auch die Bergwerke, sofern diese erst durch große Kosten in rationellen Betrieb gesetzt und nicht mit Vortheil in kleinere gesondert werden können. Der Staat wird den rentabel gemachten Grundbesitz dieser Art, soweit dieser nicht verpachtet werden kann, durch Verwalter bewirthschaften und indem er somit selbst Wirthschaft mit seinem Staatsvermögen treibt, bezieht er Einkünfte aus der Hand bestimmter einzelner Personen.

Eine zweite Finanzquelle öffnet sich in den sogenannten Gebühren, d. h. Einnahmen, welche der Staatskasse aus den Institutionen zufließen, die der Staat zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig treffen muß, obschon sie nicht von Allen gleichmäßig benutzt, von einem Stande und einigen Individuen mehr als von andern in Anspruch genommen werden, wie z. B. die Land- und Wasserstraßen von den Gewerbtreibenden, während sie zugleich anderseits indirect einen allgemeinen Vortheil für Alle bringen und

Digitized by Google

überhaupt, obwohl partiell, doch gleich den corporativen Ständen von der Art sind, daß alle leiden, wenn eins mangelt, wie z. B. eben diese Kunststraßen durch die Erleichterung des Verkehrs den allgemeinen Wohlstand, die Bildung und den Lebensgenuß der Gesammtheit erhöhen; es sind Anstalten, ohne welche der Staat überhaupt nicht bestehen kann, also nothwendige, die der Staat einzurichten und zu unterhalten die Pflicht hat, sofern dies die Kräfte der Privatpersonen übersteigt oder der Privatbetrieb die nöthige Sicherheit nicht gewähren kann. Diese Institute und die aus ihrer Benutzung fließenden Einkünfte theilen sich demzufolge auch nach den allgemeinen Interessen, und sind theils materielle, wie die Weggelder und die aus der Beförderung des Verkehrs überhaupt fließenden, namentlich aus der Staatsposteinrichtung; theils judicielle, soweit im privatrechtlichen Verkehr sich das Bedürfniß gelten macht, die öffentlichen Gerichtshöfe der Civiljustiz in Anspruch zu nehmen und Streitsachen nicht durch Privatschiedsgerichte innerhalb der Corporationen selbst abgethan werden, wobei dann die Sporteln und Proceßkosten in der Regel auf den verlierenden, d. i. schuldigen Theil fallen; theils endlich in ideelle, die aus der Benutzung der allgemeinen Bildungsanstalten fließen, namentlich der höhern, für gewisse Stände errichteten; denn die allgemein nothwendige Bildung der Volksschule kann nicht für ein besonderes und particulares Bedürfniß gelten, und es muß wenigstens die Möglichkeit der unentgeltlichen Benutzung für Alle dargeboten sein. In allen diesen Einrichtungen steht der Staat einestheils in dem Verhältniß eines Gewerbtreibenden zum Publicum und dieses in dem eines beliebig Benutzenden, anderseits aber vollzieht er zugleich durch solche allgemein nothwendige Institutionen eine Pflicht gegen die Gesammtheit ohne Ausnahme. Diese Institute sind also in der That gemischter Natur und die daraus fließenden Einnahmen sind deshalb von manchen Staatsrechtslehrern zu den indirecten und zufälligen Steuern gerechnet worden, während andere sie über-

Digitized by Google

haupt aufgehoben wissen wollten, weil auf nothwendige und allgemeine Bedürfnisse keine Abgaben zu legen seien. Das Wahre aber ist eben jene Doppelseitigkeit, und es läßt sich nicht verkennen, daß durch alleinige Bestreitung der Kosten jener Einrichtungen aus der allgemeinen Staatskasse eine theilweis unbillige Belastung derjenigen Steuerpflichtigen entstehen würde, welche jene Anstalten direct gar nicht oder doch weniger benutzen als andere; während es doch billig ist, daß sie zum Bestehen derselben Alle insoweit beitragen, als aus denselben ein indirecter Vortheil für Alle erwächst. Auch erweist sich dieser rationelle Grund der Theilung in Praxi durch seine Folgen ersprießlich, und umgekehrt die völlig unentgeltliche Benutzung als nachtheilig; sie würde z. B. leichtsinnige Proceßsucht und übermäßigen Zudrang zu den höhern Bildungsanstalten zur Folge haben. Daraus ergiebt sich, daß die Gebühren überhaupt nicht gänzlich wegfallen, aber verhältnißmäßig niedrig gestellt werden müssen; denn sie sind wesentlich nur dazu da, die Differenz auszugleichen, welche für die Staatskasse erwachsen würde, wenn jene Institute vom Staate, d. i. von allen Privaten gleichmäßig, erhalten werden sollten, ohne Unterschied ob sie aus denselben mehr oder weniger directen und persönlichen Vortheil ziehen; ein gleicher Kostentheil auf Alle repartirt, würde für die weniger dabei Betheiligten dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung widersprechen, und diese Unbilligkeit in ihren Folgen ebenso nachtheilig wirken, wie ein zu hoher Ansatz der Gebühren, woraus für die nothwendig auf die Benutzung dieser Institute Angewiesenen Schwierigkeiten, ja vielleicht die Unmöglichkeit hervorgehen würde, ihr Gewerbe zu betreiben, Recht zu finden, sich die nöthige allgemeine humane Bildung zu erwerben.

Wie diese Gebühren sich von den Einkünften der ersten Art aus der Selbstwirthschaft des Staates unterscheiden, indem sie als besondere von besondern Ständen und Personen und zu besondern Zwecken erhoben werden, so

Digitized by Google

unterscheiden sie sich auch von der dritten Art des Staatseinkommens, welches zu allgemeinen Zwecken von Allen auf allgemeine Weise bezogen wird: den Steuern oder Staatsauflagen. Diese fließen weder aus einer Privatverwaltung des unmittelbaren Staatsvermögens, noch aus einer besondern Gewerbthätigkeit und Leistung der Regierung, sondern sie werden unmittelbar aus den Kassen der Privaten in die allgemeine öffentliche Staatskasse gezogen, wogegen der Staat sich zu allgemeinen Leistungen verbindlich macht. Wenn bei der ersten Art der Einkünfte die Regierung mit ihrer Leistung vorangeht, bei der zweiten mit ihrer Leistung die Gegenleistung begleitet, so fordert sie hier von den Privaten die Leistung zuerst, um ihre Gegenleistung, die durch jene erst möglich wird, darauf folgen zu lassen. Da sie diese von Allen und zu allgemeinen Zwecken für Alle fordert, so ist auch eine solche Steuerverpflichtung Aller vorhanden, sobald allgemeine Zwecke vorhanden sind, und es kommt nur darauf an, diese Auflagen in der That und Wahrheit allgemein, d. i. verhältnißmäßig und gleichmäßig einzurichten. Solche allgemeine Zwecke aber giebt es; sie sind nur die Momente des einen Zwecks: der Selbsterhaltung des Staates als solchen, diese aber beruht 1) auf der Erhaltung seiner materiellen Grundlagen im Allgemeinen, eine Nothwendigkeit, die in den Fällen allgemeiner Calamitäten, Miswachs, Ueberschwemmung u. s. w. besonders hervortritt und vorübergehende Erhöhung der Auflagen oder außerordentliche Nothsteuern erheischt; 2) in der Erhaltung seines Organismus, sofern derselbe in dem Staatsdienerpersonal, in stehenden Instituten, öffentlichen Gebäuden, Versammlungen u. s. f. verwirklicht ist; endlich 3) in der Aufrechthaltung seiner Souverainetät nach innen und außen durch die nothwendigen Mittel, welche die Ausstattung des Hofes (Civilliste), der diplomatischen Relationen und der Kriegsmacht gebietet.

Digitized by Google

§. 213.

Sind die Ausgaben und Einnahmen im Allgemeinen verzeichnet, so ist die Aufgabe der Finanzkunst, beide in dem richtigen Gleichgewicht zu erhalten oder sie aus frühern fehlerhaften Systemen allmälig in das richtige zu bringen, die Steuern gleichmäßig zu vertheilen, d. h. mit der Steuerfähigkeit der Einzelnen in Proportion zu bringen, was die Gerechtigkeit der Finanz ausmacht, und endlich die Verwaltung selbst zweckmäßig zu centralisiren und zu organisiren. Normaler und idealer Weise wird dies, wie gesagt, dann geschehn können, wenn es gelingt, die Steuern wesentlich auf das rechte Bruchtheil des reinen Einkommens zu reduciren. Aber diesen günstigen Zustand herbeizuführen und festzuhalten steht theils nicht immer in der Macht des einzelnen Staates andern Staaten gegenüber und am wenigsten gegenüber den Mächten der Natur und der Willkür seiner eigenen Mitbürger; theils würde auch dem Staatsideale selbst eben so wenig wie eine Plusmacherei das entgegengesetzte Streben entsprechen, die Opfer der Privaten auf ein unmerkbares Minimum herabzubringen; denn dieses Ziel als das höchste für die Finanzkunst aufstellen, hieße die materiellen Interessen der Eudämonie über den Rechtszweck erheben, den Staat zur bloßen Wohlfahrtsanstalt erniedrigen; schon die ideellen und intellectuellen Bildungszwecke stehen höher, in keinem Falle aber darf das Princip der Würde des Staates und die Ehre seiner Souveränetät hinter irgend einer andern Rücksicht zurückgesetzt werden. Es wird also die physische und moralische Nothwendigkeit einer höhern Anspannung der Steuerkräfte zuzeiten eintreten, und diese Fälle sind von der calculirenden Finanzweisheit vorzusehen. Ist noch Staatsgrundvermögen vorhanden, so kann und soll dieses in solchen Nothfällen, wo das Grundvermögen der Bürger selbst angegriffen werden müßte, zuerst verwendet werden, wie z. B. in Frankreich die sogenannten Nationalgüter; ist kein solches

Digitized by Google

mehr da, so ist es erlaubt, ja zweckmäßig, Staatschulden zu contrahiren; denn die Staatschuld ist immer eine Anweisung auf das Nationalvermögen; aber bevor die Steuern zu einer solchen Höhe gebracht werden, daß zu ihrer Erschwingung die Capitalien angegriffen und die Privaten selbst Schulden zu machen gezwungen werden, ist es besser, daß der Staat im Namen Aller diese Finanzoperation in rechtlicher Form vollziehe, wozu selbstverständlich die Einwilligung des Volks durch seine Repräsentanten gehört. Durchaus irrationell aber wäre es, die Gebühren zu solchen, z. B. die Post oder gar das Münzwesen (wobei sich übrigens die Unmöglichkeit der Plusmacherei sofort practisch herausstellt) zu einträglichen Erwerbsquellen zu machen, weil dadurch der innere materielle, rechtliche und intellectuelle Verkehr gehemmt, und abgesehen von diesen höhern Nachtheilen die Erwerbsquellen selbst verstopft werden würden. Der Mangel eines rationellen Steuersystems seiten der Regierung und die Abneigung des politisch noch wenig gebildeten Volks sich direct besteuern zu lassen, hat im Mittelalter und in den letztverflossenen Jahrhunderten fast in allen Staaten nicht nur zu einer verderblichen Anspannung der Gebühren, sondern selbst zur Einziehung gewisser Privaterwerbszweige in den ausschließlichen Staatsbetrieb, d. i. zu den sogenannten Regalien geführt, die großentheils nichts anders sind als Monopole, wie z. B. das Salzregal, die sich die Staatsgewalt auf Kosten der Volkswirthschaft widerrechtlich angemaßt hat.

Die gewöhnliche Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche ist zwar rationell, läßt aber ein mittleres Theilungsglied vermissen; und ebenso verhält es sich mit den directen und indirecten. Wenn nun weder das Vermögenscapital besteuert werden, noch auch die Steuer sich nur auf die ganz zufällige Consumtion des Ueberflüssigen beschränken kann, so zeigt sich, daß die Größe des Vermögens eigentlich nur bei den Grundsteuern objectiv bestimmt werden kann; eine Steuer aber, die auf die Con-

Digitized by Google

sumtionsartikel gelegt und von diesen unmittelbar erhoben wird, ist, wenn nicht auch die nothwendigen Lebensbedürfnisse auf unbillige Weise gleich hoch besteuert werden — was nur eine indirecte Kopfsteuer wäre — unzuverlässig und wenig einträglich. Zwischen dem schlechthin Nothwendigen und Ueberflüssigen giebt es aber ein Mittleres, dessen man entrathen kann, ohne daß die Entsagung unmerklich ist; eine Entsagung aber und ein Opfer fordert jede Besteuerung, und soll es sogar. Das Ideal der Besteuerung würde demnach dieselben entbehrlichen Objecte, die durch indirecte Steuern, namentlich Zölle, getroffen werden, durch directe Steuern treffen, diese aber, auf eine freiwillige Angabe des reinen Einkommens basirt, würde hinwiederum nur auf der Redlichkeit des Subjects, auf der Moralität ohne objectiven Maßstab beruhen, was dem specifischen Charakter des Rechts nicht genugthut. Die objective Grundlage muß demnach allerdings als Kriterium und Controle zur subjectiven Angabe hinzugenommen werden, d. h. die reine Einkommensteuer muß einerseits auf der bona fides des Besteuerten ruhen, dem hierbei Gelegenheit gegeben wird, seine patriotische Gesinnung und wahrhafte Rechtsmoralität, seine staatsbürgerliche Ehrenhaftigkeit zu bewähren; anderseits aber muß sie zugleich gegen Contravenienzen objective Anhaltpunkte zur Prüfung dieser Angaben suchen, und diese Grundlagen findet sie in dem offen zu Tage liegenden Effectivbestand des Vermögens und Eigenthums, woraus das Einkommen herfließt, d. i. in den Steuerobjecten, welche theils Grundbesitz, theils Gewerb-, Fabrik- und Handelsbetrieb, theils endlich reine Capitalrenten sind. Man kann also die Steuern nicht nach dem bloßen Object eintheilen, denn weder der Grundbesitz, noch die Arbeit, noch das Capital als Fonds werden besteuert, sondern nur das Einkommen davon; aber man kann und muß dieser Quellen secundär als objectiver Anhaltpunkte für die Schätzung des Einkommens sich bedienen. Daß aber die subjective Seite dabei mehr als bisher berücksichtigt werden

Digitized by Google

sollte, und wenn erst die corporativen Organismen zu größerer Ausbildung gekommen sein werden, mittels corporativer Abschätzung der Steuerfähigkeit auch mehr geltend gemacht werden kann als bis jetzt, geht aus dem Zusammenhange des Ganzen hervor; zumal da die indirecten Steuern entweder, sollen sie sich hoch belaufen, ungerecht und drückend, oder wenn auf Luxusgegenstände beschränkt, zu unbedeutend und veränderlich, immer aber mit unverhältnißmäßigen Erhebungskosten verknüpft und wegen der steten Aufforderung zu Unterschleifen demoralisirend sind; so daß zumal den Douanen weit weniger ein eigentlich finanzieller Zweck, als vielmehr ein volkswirthschaftlich-administrativer zur Ausgleichung der industriellen und der Handelsinteressen beigelegt, der finanzielle aber nur als Consequenz oder Nebenzweck betrachtet werden kann.

b) Die Justizverwaltung.

§. 214.

Wenn die Regierung die perpetuirliche, den Verkehr in rechtsgesetzlichen Formen *erhaltende* Oberleitung des Nationalwillens, mithin die Ein- und Ausführung der Gesetze ist, so liegt in der Mitte dieser Alles im Stand und Gange haltenden Staatsthätigkeit auch die beurtheilende und negirende Function des Richtens, die sich auf abnorme und verschwinden sollende Negationen der Gesetze bezieht, mithin die *negative* Conservation derselben ist, während die Oberleitung als eigentliche Administration im engern Sinne in der *positiven* Ausführung und Realisation der Gesetzzwecke besteht. Wird freilich die Administration (das sogenannte Departement des Innern) auf die Polizei beschränkt und die Polizei als Prävention des Unrechts gefaßt, so scheint es unpassend, die Verhütung des Gesetzwidrigen erst *nach* der Beurtheilung, Ausgleichung und Bestrafung des vollzogenen Unrechts abzuhandeln, weshalb mehrere Systematiker die Polizei vor die Justiz stellen zu

Digitized by Google

müssen geglaubt haben [1]). Allein jene Begriffsbestimmung der Polizei, welche dieselbe nur oder vorzugsweise in die zuvorkommende Verhütung möglicher Rechtsstörungen setzt, faßt offenbar den Zweckbegriff dieser Regierungsfunction zu eng, indem sie das Polizeiliche allein auf die Rechtsphäre im engern Sinne beschränkt; wird dagegen ihre Thätigkeit als die der eigentlich sogenannten Administration oder des Departements des Innern bezeichnet, so ist es offenbar nicht blos diese negative Function, sondern viel mehr noch die positive der Sicherung der Wohlfahrt und bürgerlichen Freiheit überhaupt, die ihren Zweck ausmacht. Die Vertauschung des Wortes Administration mit dem Worte Polizei verführt ohne Zweifel, weil man bei Polizei sogleich an Prävention denkt, zu dieser Verwechselung der Begriffe, während die Administration doch offenbar ein viel weiterer Begriff ist, als der der zuvorkommenden Polizei, und diese vielmehr als Bestandtheil in ihren Umfang einschließt. Sofern sie damit nebst andern Vorkehrungen gegen andere Uebel auch die gegen Unrecht mitumfaßt, wird das Unrecht unter den Gesichtspunkt des Uebels gebracht, also nur nach seiner Wirkung auf das Gemeinwohl in Betracht gezogen; dieser Gesichtspunkt aber ist dem Recht äußerlich. Wenn (nach Wirth) „die Verwaltung der Endzweck aller andern Staatsfactoren, namentlich die Realisirung der Gesetzgebung ist, als solche aber auch im System ihren Ort haben muß," wenn sie als Polizei „das Auge des Staates, die objective Vorsehung des Ganzen" und zwar „eine positiv gestaltende oder bildende, darum in bleibenden Instituten sich realisirende Staatsfunction ist," während „die Rechtspflege nichts Organisirendes und positiv Zeugendes, sondern nur eine wiederherstellende Thätigkeit ist, und eben deswegen nicht in allgemeinen bleibenden Maßregeln, sondern nur atomistisch in einzelnen, bestimmte Col-

1) R. v. Mohl Präventivjustiz S. 25. Wirth Syst. d. sp. Ethik II. S. 205. 234.

Digitized by Google

lisionen der Willen betreffenden Acten sich verwirklicht," wenn endlich „das Finanz- und das Polizeisystem zwei entgegengesetzte, aber sich ergänzende und sich an einander anschließende Bewegungen der objectiven Idee sind, jenes die Bewegung derselben aus der Peripherie in das Centrum, das aus den einzelnen Gliedern sein identisches Leben gewinnt, dieses die Rückbewegung des Centrums in die Peripherie ist, worin das Centrum sein gewonnenes Leben den einzelnen Gliedern und ihren Kreisen wieder zufließen läßt," — wenn dies alles sich so verhält, so muß es ein Mittleres zwischen jenem Princip und diesem Zweck geben: die Behauptung dieses Gesetzes selbst gegen Störungen, welche Selbstbehauptung der innerste Puls des Staatskörpers — um bei dem Bilde zu bleiben — das Herz des irritablen Blutsystems ist, welches zwischen dem Assimilations- und Sensibilitätssystem in der Mitte steht, kurz, es muß die Justiz sein, die man als den Angel- und Wendepunkt des ganzen Staatslebens begreifen, aber als negative Thätigkeit nicht zum Zweckmoment machen und an das Ende stellen kann, wenn man nicht mit Hegel die Negationen des Rechts selbst als nothwendig für den Staatszweck und sein Bestehen selbst nur in den Proceß des continuirlichen Negirens der Negationen setzen will. Der sehr scheinbare Einwurf R. Mohls, daß die Prävention doch offenbar vor der Ausgleichung des begangenen Unrechts kommen müsse, bezieht sich nur auf die von ihm sogenannte Präventivjustiz, die er aber selbst nicht der Justiz, sondern der Polizei als einen Theil derselben zugewiesen wissen will. Gesetzt aber auch, die Administration bestände wesentlich in dieser vorbeugenden Function, so würde dennoch, die Organisation der Staatsbehörden aus dem phänomenologischen Gesichtspunkte betrachtet, die Administration als teleogisches Realisationsmoment des Staatsbegriffs später zu setzen sein als die Justiz, weil es ohne Zweifel ein größerer Fortschritt in der Civilisation ist, wenn dem Unrecht gesetzlich vorgebeugt, als wenn es nur geahndet wird. Dieses Vorbeu-

Digitized by Google

gen darf aber eben nicht unmittelbar geschehen, wie im patriarchalischen Polizeistaat, sondern nur auf Grund der Justiz, die unausbleiblich in allen den Fällen eintreten würde, die im allgemeinen Bewußtsein des Volkes als Wohlfahrts- und Rechtsstörungen so sehr anerkannt sind, daß die Unbefugtheit der Einzelnen zu solchen gemeinschädlichen Unternehmungen gar keinem gerechten Zweifel mehr unterliegt und dergleichen durch Gesetze geradehin verboten werden können — denn auf positive Gesetze wird die Polizei sich nicht minder stützen müssen, als die Finanz und das Recht.

§. 215.

Diese Frage nach der Stellung der Justiz im Organismus der Staatsgewalten ist nicht blos von wissenschaftlichem Belang, sondern practisch folgenreich. Practisch hat sich auch die Nothwendigkeit längst aufgedrängt, der richterlichen Function und dem ganzen sie repräsentirenden Stande eine völlig unabhängige Stellung, und zwar einerseits nicht minder von der gesetzgebenden, wie anderseits von der ausübenden Function zu geben, und sie war es vorzugsweise, an welcher man die Nothwendigkeit der Trennung dieser Gewalten zuerst erkannte. Die practischen Folgen machten diese Nothwendigkeit fühlbar, aber der rationelle Grund (§. 203) ist nicht durch bildliche Analogien, wie die oben gebrauchte, sondern aus dem Prototyp und Princip des Rechts, der Persönlichkeit, einleuchtend zu machen. Der Endzweck, dem die Civilisation zustrebt, ist der, daß das intelligente Moment prometheisch vorausbestimme, der Wille sich von ihm bestimmen lasse und die That der Intelligenz entspreche; so ist die Person die weise. Diese Momente sind aber anfangs in der Person noch adiakritisch verschmolzen, die Ueberlegung für sich geht nicht reiflich voran, der Wille bemächtigt sich ihrer oft und die That eilt ihr voraus. Darum sollen sie sich sondern, und wenn gesondert, in die richtige Rangordnung

Digitized by Google

treten. Dieſes Sollen iſt das ſittliche Ziel für die Einzelperſon und auch für den Staat; denn eben darum, weil es Viele giebt, die noch nicht weiſe ſind, müſſen Andere für ſie die Function des Urtheilens übernehmen und die Functionen ſind im Staate eben deshalb an verſchiedene Perſonen vertheilt, damit der Wille und die That nicht die Ueberlegung übereile. Von Einzelnen aber geſchieht es dennoch, und nun entſcheidet das Gewiſſen nicht mehr rathend ſondern beurtheilend über die That, und zwar die That des Einzelnen nach dem Geſetz, welches der Ausſpruch der allgemeinen Intelligenz iſt. Das Urtheil iſt ein rein logiſches; es vergleicht die vorliegende That und das beſtehende Geſetz, und findet ſie einſtimmig oder widerſprechend; es muß, um Herbarts Ausdruck zu brauchen, ein willenloſes, von jedweder Neigung unbeſtochenes und von jedweder Macht entblößtes ſein; denn wirkte die That, d. i. die Ausführung oder Executive, mit ihrer Zwangsmacht ein, oder ſtände anderſeits das Geſetz in der Macht des Willens, daß *er es richten* und modificiren könnte, ſich aber nicht nach *ihm* richten müßte, ſo wäre das Urtheilen nicht frei, nicht rein abgeklärte logiſche Denkthätigkeit. In der Lehre von der Freiheit (§. 37) iſt der Punkt des **aequilibrium** in der Perſon nachgewieſen, welcher der Wendepunkt der Entſcheidung, aber kein abſtracter mathematiſcher Punkt, ſondern der Sitz des logiſchen Geiſtes iſt; dieſes Aequilibrium, in der Einzelperſon kaum ſicher zu ſtellen vor materiellen Einflüſſen, iſt hier im Staate für ſich perſonificirt im *Richter*, von dem Ariſtoteles ſo ſchön als wahr ſagt, er ſei das δίκαιον ἔμψυχον des ganzen Staates. Daher darf ein Richter ebenſowenig Richter in eigener Angelegenheit, als Geſetzgeber oder unmittelbar ſelbſt mit Thatmacht ausgeſtattet ſein; erſteres nicht, weil er nicht das Geſetz, ſondern das Geſetz ihn zu beſtimmen hat; letzteres nicht, weil ſonſt die richterliche Gewalt mit der executiven zuſammenfiele, was zwar nichts auf ſich haben würde, wenn der Richter gerecht wäre, d. h. wenn die richterliche Function die aus-

Digitized by Google

übende dictirte, aber verderblich wird, wenn umgekehrt die Executivmacht sich das richterliche Entscheiden anmaßt; bei jeder unmittelbaren Vereinigung beider Functionen in einer Person wird es zweifelhaft, ob Wille oder Urtheil, Machtwillkür oder Gerechtigkeit den Ausschlag geben werde; jede Zweifelhaftigkeit aber soll in jure durch objective Garantien aufgehoben werden zur Sicherheit.

§. 216.

Die Eintheilung der Justiz kann weder allein nach dem Subject der That, noch nach dem Object, welches durch dieselbe verletzt worden ist, bestimmt werden; jenes würde auf die Unterscheidung von culpa und dolus ohne objective Bestimmungen des Inhalts, dieses auf die Eintheilung in Personen-, bürgerliches Gesellschafts- und Staatsrecht führen. Daß nach jenen blos subjectiven Begriffen allein nicht einmal die des Civilunrechts und Verbrechens präcis abgegrenzt werden können, ist schon an einer frühern Stelle gezeigt (§. 155); daß aber eine Eintheilung der Justiz nach dem Object allein ebensowenig zulässig ist, ergiebt sich daraus, daß Recht und Unrecht keine bloßen Objecte, keine Sachen oder Ereignisse sind, sondern daß auch die subjective Seite, ihr Ursprung aus der menschlichen Freiheit wesentlich zu ihrem Begriff gehört. Die bessere Praxis hat auch schon darüber entschieden, daß es z. B. einerlei ist, ob die streitige Sache Privat- oder Staatseigenthum ist, ob ein Verbrechen gegen eine Privatperson oder gegen den Staat begangen worden; es soll deshalb keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Der wahre Eintheilungsgrund kann nur in dem Begriff des Rechts und hier zumal des Unrechts selbst liegen, welches bereits im ersten Capitel dieses Abschnittes (§§. 151—154) in materiales, formales und verbrecherisches eingetheilt worden ist, worauf als die einzig richtige, wiewol nicht allgemein gewöhnliche verwiesen werden muß. Eben darnach wird sich auch der staatliche Organismus der Justiz und deren Ver-

Digitized by Google

fahrungsart zu conformiren haben, gesetzt auch, daß diese Organisation zum Theil noch als ein Postulat der Zukunft dasteht.

1) Da der Begriff des materialen Unrechts bereits oben (§. 151) festgestellt ist, so können wir uns mit Verweisung darauf hier um so kürzer fassen, und beschränken uns auf die Folgerungen, die sich aus der Natur dieses Unrechts und der Sphäre, worin es vorkommen kann, in Bezug auf die Thätigkeit des Staates bei der Entscheidung solcher Rechtsfälle ergeben. Dem Staate aber kommt bei diesen rein privatrechtlichen, der Willkür und dem Belieben der Einzelnen zur Entscheidung anheimgestellten Collisionen im Allgemeinen nur die Pflicht zu, für die Möglichkeit richterlicher Entscheidungen Sorge zu tragen, d. h. Einrichtungen zu treffen, die in Anspruch genommen werden können, wenn die Parteien sich nicht unmittelbar vergleichen oder durch einen frei gewählten Schiedsrichter privatim vereinigen können und wollen, und daher sich genöthigt sehen, ihr Recht bei dem öffentlichen Gericht zu suchen. Fehlte es an solchen Rechtsinstituten, so würde der Selbsthülfe eine gerechtfertigte Stelle im Staate übrig gelassen. Der Verlauf jedes Processes besteht in der Einleitung, der Verhandlung und dem Urtheil. Die Einleitung aber geschieht von Seiten der richterlichen Behörde in Civilsachen lediglich auf angebrachte Klage; diese hat der Staat abzuwarten und sich an den Inhalt der Klage zu halten, mithin in keiner Weise inquisitorisch, d. i. selbstanklagend zu verfahren, obschon bei der Verhandlung und dem Urtheil nicht in der Weise formell zu verfahren ist, wie das alte Sprichwort verlangt: Quod non est in actis, non est in mundo. Mündliches Verfahren wird die Lücken, die im blos schriftlichen Verfahren leicht entstehen, am natürlichsten ausfüllen und den Richter in den Stand setzen, ein motivirtes Urtheil zu fällen. Wie vorher, so können die Parteien auch während des Processes sich vergleichen, dem Fortgange desselben ein Ende machen, und selbst nach erfolgter richterli-

Digitized by Google

cher Entscheidung, gefällt es ihnen, sich über die Ausführung derselben vergleichen, nur darf sich keine einseitig von der Vollziehung des einmal gefällten Urtheils dispensiren. Insonderheit ist es das Vertragsrecht, was der nothwendigen Genauigkeit der Formeln wegen am häufigsten die Civilgerichte und den Juristen vom Fach in Anspruch nimmt, damit aber auch der positiv historischen Jurisprudenz anheimfällt. — Ueber die Wiedererstattung, welche der civilrechtliche Entscheid nach sich zieht, vergl. §. 157.

§. 217.

2) Hat in alle diese Civilrechtshändel der Staat sich nicht eher einzulassen, als bis die streitenden Parteien bei ihm Recht suchen, und ist diese passiv expectative Stellung dagegen in Criminalfällen mit der entgegengesetzten activ inquisitorischen zwar nicht der richterlichen Behörde unmittelbar, die als solche niemals als Partei auftreten darf, doch des Staates mittelbar durch Staatsinquisitoren zu vertauschen, so ist dieses Verfahren in Fällen des formalen Unrechts in gewisser Weise getheilt; während bei Privatinjurien das Gericht sich gleichfalls expectativ verhält, wird es bei den politischen Vergehen formaler Art, wo der Staat selbst als Partei auftritt, in gleicher Weise auf Anregung des Staatsanwaltes unparteiisch seine Stellung zwischen beiden nehmen. Aber hier ist das Vergehen anderer Art als im materiellen Unrecht und Verbrechen (§. 152); indem es zwar mit jenem die streitige Ungewißheit dessen, was materiell oder an sich Recht und Unrecht ist — denn das ideelle und reelle Recht selbst sind hier in Zwiespalt — aber mit diesem die Widerrechtlichkeit der Form gemein hat, so kann die Entscheidung nicht allein nach geschriebenen Gesetzen, die für viele Fälle dieser Art speciell nicht vorhanden sind, bemessen werden, sondern sie muß zugleich aus dem Gewissen des allgemeinen Volkswillens und der geltenden Sitte geschöpft werden, so daß dem Ermessen und subjectiven Gefühl dabei eine weit größere Freiheit eingeräumt

Digitized by Google

werden muß, als der Spielraum des eigentlich sogenannten richterlichen Ermessens gestattet; es muß hier das Institut der Geschworenen eintreten, wie oben (§. 158) diese Form aus der Natur des formalen Unrechts und für diese Fälle als nothwendig begründet worden ist. Die Nothwendigkeit des Geschworengerichts ist nicht eine allgemeine für alle Rechtsfälle ohne Unterschied, noch beruht sie auf dem äußerlichen Grunde der Unabhängigkeit der Richter, die bei den Geschworenen nicht mehr gesichert ist, als bei den vom Staat ernannten Richtern, indem auch diese völlig unabhängig von der Regierung gestellt, jene aber leicht vom Volke abhängig werden können [1]), noch endlich auf der Fiction, welche einige Rechtslehrer der Hegelschen Schule diesem Institut untergelegt haben, daß die Geschworenen in Fällen, wo kein Eingeständniß des Verbrechers erreicht werden könne, aus dem allgemeinen Gewissen das Geständniß desselben durch ihr „Schuldig" suppliren, eine Ansicht, welche ihrem letzten Grunde nach auf dem pantheistischen Misverständniß des Volksgeistes als „allgemeiner Substanz" des Staates beruht. Das Geschworengericht für formales Unrecht hat nicht über die individuelle Urheberschaft des Angeklagten aus subjectiv psychologischen Gründen der Wahrscheinlichkeit zu entscheiden, wie im Criminalproceß, wo dieses Moment als Complement zur richterlichen Function hinzutritt; sondern hier übt es die eigentlich richterliche Function selbst durch das objective Urtheil, ob eine gewisse vorliegende That ein formales Unrecht ist oder nicht, und ein subjectives Ermessen findet nur insofern statt, als diese Entscheidung aus dem Gesammtbewußtsein der Sitte (bei Injurien) und des allgemeinen Volks- und Zeitgeistes erfolgt, wie bei den meisten politischen Vergehen. Die Geschwor-

1) Z. B. in den ersten Jahren des französischen Consulats (Thiers Bd. VIII. v. Anf.). „Wenn man es dahin gebracht hatte, der Räuberbanden habhaft zu werden, konnte die Justiz nicht strafen, weil die Zeugen nicht auszusagen wagten, und die Geschworenen sich scheuten, Verurtheilungen auszusprechen.

Digitized by Google

nen urtheilen hier gewissermaßen als sachverständige Schiedsrichter, wie z. B. in Preßprocessen; und die meisten dieser Rechtsfälle werden daher den corporativen Schieds- und Ehrengerichten schon darum am nächsten stehen, weil die Richter hier auf demokratische Weise aus den Privaten gewählt werden. Die blos beaufsichtigende und die richterliche Function des Staates gehen in dieser Mitte in einander über oder durchdringen sich, ohne daß doch deswegen dieses Alles schon zur Polizei gerechnet werden kann, die vielmehr selbst mit den Acten ihrer sogenannten „Administrativjustiz" dem richterlichen Tribunal sich unterwerfen muß. Der eigentliche Unterschied dieser allerdings in Praxi noch vielfach in einander fließenden Thätigkeiten zweier Behörden läßt sich jedoch principiell aus dem Begriff der Polizei gnügend feststellen. — Ueber die Genugthuung, welche das formale Unrecht nach sich zieht, vergl. §. 158.

§. 218.

3. Die Criminaljustiz hat es mit dem Verbrechen, dem in beiderlei Hinsicht, materiell und formell Unrechten (§. 154), zu thun und erkennt nicht blos Entschädigungen, wie die Civiljustiz, und Satisfactionen wie die Justiz der formalen Vergehen, sondern auch Strafen im engeren Sinne dieses Wortes zu (§. 160). Jedwedes Verbrechen, obschon an einer Privatperson verübt, ist doch zugleich, sofern es mit Wissen und Willen ein Gesetz bricht, auch ein Verbrechen gegen den Staat, denn es ist feindselig gegen das allgemeine Gewissen, dessen ausgesprochene Gesetze und die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit im Allgemeinen gerichtet, findet also seinen Richter auch in dem allgemeinen Willen, Gewissen und Ehrgefühl und zwar vermittelst des Staates, der das Organ dieses Willens ist. Daß die Criminaljustiz dem Staate und nicht den Privaten unter sich gehört, ist aus der Natur der Sache selbst einleuchtend; ebenso daß der Staat hier activ inquisitorisch auftreten und im Namen Aller zugleich und in seinem Namen die Anklage durch den Staatsinqui-

Digitized by Google

ſitor zu erheben hat, ohne auf Privatanklagen zu warten [1]). Der Staat muß gegen das Verbrechen ſelbſt Augen und Arme haben, und er findet dieſe u. a. in der der Adminiſtration angehörigen Polizei, die an dieſem Theile der Juſtiz wieder dienſtbar wird oder ſich im Kreiſe wieder auf ſie zurückbezieht, wie ſie überhaupt das vollzogene Unrecht, das ſie nicht mehr verhindern kann, als Thatſache der Juſtiz überantwortet, ſofern dieſes nicht, abgeſehen von jeder Wirkung an und für ſich, einen Ungehorſam gegen das polizeiliche Verbot enthält, der als ſolcher ſchon aus formellen Gründen gezüchtigt zu werden verdient, was der Punkt war, wo die Polizei in das Gebiet der formalen Rechtspflege eingriff (S. oben 2), aber dafür auch ſelbſt wieder dem Gericht Rede zu ſtehen hat und zur Partei wird, ſobald der Gezüchtigte Urſach zur Klage zu haben glaubt, wo dann das Gericht rein formell nach den vorliegenden Polizeiverboten als wie nach geſetzlichen Normen entſcheiden wird.

Die Verbrechen können zwar nach den Perſonen, an welchen und von welchen ſie begangen werden, in Privatverbrechen gegen Einzelne von Einzelnen, in ſogenannte gemeine Verbrechen, wozu vornehmlich die von organiſirten Gauner- und Räuberbanden verübten gehören, und in Staatsverbrechen eingetheilt werden; für die Organiſation und Competenz der peinlichen Gerichtsbarkeit macht dies indeß keinen Unterſchied; ſie entſcheidet ebenſo über Staatsverbrechen wie über andere. Wichtiger iſt der ſo lange vernachläſſigte qualitative Unterſchied zwiſchen Staatsverbrechen und politiſchem Vergehen, welches letztere als formales Unrecht noch kein Verbrechen iſt, obſchon es leicht in daſſelbe übergeht, wie z. B. dann, wenn ſich in den Statuten einer geheimen Geſellſchaft unter den anzuwen-

1) „Dieſe Pflicht liegt darin, daß es ſich hier nicht blos um eine irrige Subſumtion des behaupteten Rechtsanſpruchs unter das Recht als ſolches, ſondern um eine directe Negation des letzteren handelt.“ Köſtlin Neue Reviſion ꝛc. S. 705.

Digitized by Google

denden Mitteln auch das „quand même“ (der Beamten- und Fürstenmord) findet. Rebellion, Landesverrath und Majestätsverbrechen sind wesentlich Verbrechen, zu welchen der politische Charakter noch als formales Unrecht überdies hinzutritt, aber kein solches ohne jenes darf unterschiedslos mit dem Worte Staatsverbrechen gebrandmarkt werden (§. 154).

Die Form des Criminalgerichts wird der Natur des Verbrechens und dessen Negation gemäß, sowohl die staatliche Function, welche der Staat als selbstredendes Gesetz dabei hat, als auch die subjective Seite der Zurechnung vereinigen müssen. Die Untersuchung der Thatsachen, welche den ersten Act der peinlichen Justiz ausmacht, wird vom Staate ausgehen und bis zu dem Punkte geführt werden müssen, wo es darauf ankommt, die Zurechnung der That als dolose oder das „Schuldig“ über den Angeklagten auszusprechen; ist dies geschehen, so nimmt der Staat das noch Uebrige, die Verbindung der angemessenen gesetzlichen Strafe mit dem Factum, durch seine gesetzkundigen Organe wieder in seine Hand. Das psychologische Urtheil aber über die Zurechnung der Schuld bedarf an sich keiner gelehrten Gesetzkunde sondern einer Kunde des menschlichen Herzens und insonderheit der herrschenden Gesinnungs- und Handlungsweise, kann also aus dem jedesmaligen Volksbewußtsein heraus und von Männern, die den Organen des Gesetzes gegenüber Organe des Volks sind, am untrüglichsten abgegeben werden. Dies ist die Function der Geschwornen im criminellen Proceß; sie verbindet sich hier mit der staatsrichterlichen entsprechend dem, daß im Verbrechen das formale und das materiale Unrecht zugleich enthalten sind. Auch der rechtsgelehrte Richter, wenn er das Schuldig selbst auszusprechen hat, fällt in diesem Punkte kein gesetzkundiges sondern ein psychologisches Urtheil, und nur dieses Moment des Richteramtes ist es, welches das volksthümliche Institut der Assisen ihm abnimmt, ohne daß deshalb die ganze Criminaljustiz dem

Digitized by Google

Staate, dem sie wesentlich zusteht, entzogen, und wie in den Republiken des Alterthums auf den Demos übertragen wird. Freilich wird das Geschwornengericht selbst jetzt noch meist aus diesem Gesichtspunkte angesehen und gefordert, auch ist seine Einrichtung in verschiedenen Ländern, wie namentlich in England und in Frankreich, noch sehr wesentlich verschieden, am wenigsten aber ist wohl erkannt, daß es in rein criminalrechtlichen Processen eine andere Bedeutung und einen andern Umfang haben müsse, als in Entscheidungen über formales Unrecht. Vergl. übrigens §. 162 und 163.

c. Die Administration.

§. 219.

Der Sprachgebrauch setzt insgemein die Administration der Justiz entgegen und unterscheidet von jener wiederum die Finanzverwaltung; wir haben um alle drei Zweige formell zusammenzufassen uns des Wortes Regierung bedient, und dieselbe als innere Staatsregierung der äußern oder der Souveränetät entgegengesetzt. Bei dem Schwanken des Sprachgebrauchs muß es erlaubt sein, das Wort Administration oder Verwaltung im eigentlichen und engeren Sinn auf diejenige Function der Regierung zu beschränken, die das Departement oder die Regierung des Innern katexochen genannt wird, und in der sie als vorsorgende, helfende und den Interessen der Staatsbürger ebensosehr als sich selber dienende erscheint. Indem nämlich die Regierung hier zunächst die Wohlfahrt und Freiheit der Bürger fördert und schützt, schützt sie indirect und mittelbar das Bestehen des Staates in seinen Grundlagen und Bedingungen. Die Stelle, welche der Begriff der Administration logisch im systematischen Zusammenhange einnimmt, ist die der schlechten oder äußerlichen formalen

Digitized by Google

Syntheſis [1]); das höhere Dritte, der Zweck der Anerkennungsgewißheit, fehlt noch, daher der Zweck der Adminiſtration noch in dem Dualismus der eudämoniſchen salus und der securitas publica beſteht, relative Zwecke, die aber zuſammen insgemein ſchon für den höchſten Staatszweck ausgegeben werden.

Von mehreren Staatsrechtslehrern, z. B. von Mohl, Stahl, iſt für dieſen Begriff das Wort Polizei im weiteren Sinne gebraucht worden. Die Vieldeutigkeit deſſelben, die nach Schön [2]) ſo groß iſt, daß man wohl an hundert Definitionen aufzählen und ſie mit gewiſſen chineſiſchen Charakteren vergleichen kann, deren Bedeutungen die Gelehrten ſelbſt nicht lernen — dieſe Unbeſtimmtheit macht Alles, was mit dem Namen Polizei bezeichnet wird, nicht nur verdächtig und unbequem, ſondern führt auch eine höchſt nachtheilige Begriffsverwirrung herbei. Die Adminiſtration oder das Departement des Innern begreift die eigentliche Polizei im engern Sinne als Theil in ſich; faßt man aber den ſpeciellen Begriff der Polizei generell und dehnt ihn als das weſentlich Charakteriſtiſche über die ganze Adminiſtration aus, ſo erſcheinen manche Zweige derſelben ihr fremdartig, z. B. die ſogenannte freiwillige Rechtspflege, die deshalb auch wohl zur Juſtiz gezogen, und die ſogenannte Präventivjuſtiz, die in eine ganz zweifelhafte Zwiſchenſtellung gebracht worden iſt [3]).

Zur Finanz verhält ſich die Adminiſtration wie Zweck zum Princip; obſchon die Finanz nicht um der Adminiſtration allein willen da iſt, ſo hat dieſe doch den größten Theil der materiellen Mittel zu volkswirthſchaftlichen Zwecken zu verwenden, ſodaß dieſelben durch ſie in ihre Quelle

---

1) Wiſſenſchaftslehre S. 34 – 37.

2) Schön Staatswiſſenſchaften S. 49.

3) R. v. Mohl Syſtem der Präventivjuſtiz S. 18—26. Wirth Eth. II. S. 272. Köſtlin Neue Reviſ. S. 695.

Digitized by Google

zurückfließen und dieselbe verstärken. (§. 211). Zur Justiz aber scheint sie zunächst in einem negativen Verhältniß zu stehen, indem sie den Gesetzwidrigkeiten zuvorkommt, welche, wenn sie zur That geworden, die Justiz zu negiren hat; dies thut die Administration jedoch nur in ihrer speciellen Function als Polizei; ihr Gesammtbegriff als Administration ist weiter und kann nicht durch das Merkmal der Prävention erschöpft werden; ihr Grundbegriff ist vielmehr im Ganzen positiver Art, bezieht sich auf die Sicherstellung der materiellen Wohlfahrt sowohl als auch des Bewußtseins der Rechtssicherheit oder der waltenden Gerechtigkeit, sofern dieses Bewußtsein ein Gut, der Mangel desselben ein Uebel ist. Und ebendeshalb muß sie sich auf das Vorhandensein der Justiz stützen, deren strafendem Arme unfehlbar verfällt, wer sich nicht von der Polizei abhalten läßt Unrecht zu thun. Bei alledem steht die Administration mit allen ihren Zweigen auf der Basis der Gesetzgebung so gut wie die Finanz und Justiz, denn die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers enthalten ebensowohl Finanz- und Rechts- wie Administrativgesetze. In dieser Hinsicht ist sie selbst auch nur Vollstreckerin von Gesetzen gleich der Justiz. Nach der andern Seite hin vermittelt sie wiederum die gesammte Regierungsthätigkeit mit der Executivgewalt und wird in ihren äußersten Zweigen zum dienenden Organ für diese.

Als Sorge für das positive Wohl der Bürger hat sie zwar einen positiven Zweck, aber sie hat diesen Zweck doch nur auf negativem Wege zu realisiren, d. h. durch Entfernung der Hindernisse und Gefahren, die der Wohlfahrt drohen; auch sie darf nur in so weit in die Selbstverwaltung und Freiheit der Einzelnen und Corporationen eingreifen, als die Privaten sich nicht selbst zu helfen und zu schützen vermögen, sei es, daß die Gefahren von Seiten der Naturmächte oder des bösen Willens der Menschen drohen. Zuerst und vor Allem muß sie also diejenigen in Schutz nehmen, die physisch und moralisch außer Stand sind, sich selbst Schutz und Recht zu

Digitized by Google

verschaffen: die Unmündigen. Sodann aber erstreckt sich ihre Vorsorge auch allgemein über die Gesammtheit in allen demjenigen, was als dem physischen Wohl gemeingefährlich erkannt ist, und in sofern ist die Administration das, was man speciell Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei nennt. Ueber die größeren Kreise der Privaten, zu welchen auch die Familien und die kirchlichen Gemeinden zu rechnen sind, die der Staat den Corporationen in Beziehung auf den Schutz, den er gewährt, gleich und diesen zur Seite stellt, verhält sich die Verwaltungsthätigkeit recht eigentlich administrativ, d. i. beaufsichtigend, leitend, Uebergriffe zurückweisend. Es gehört also hierher die Corporationsaufsicht im eigentlichen Sinne, die wir jedoch nicht Corporationspolizei nennen möchten, weil die innere Selbstbeaufsichtigung und Handhabung der Ordnung als Corporations- und Gemeindepolizei diesen Körpern selbst angehört und ihre Statuten dem Staate nur zur Kenntnißnahme, Prüfung und Beschützung vorgelegt werden; sodaß dieser sich hier nur als Aufsicht und Oberleitung, im Uebrigen aber negativ zu verhalten hat, während er dagegen bei Streitigkeiten und Uebergriffen der Corporationen unter sich, in den intercorporativen Verhältnissen, unmittelbar eingreift und Beeinträchtigungen verhütet. Noch specieller werden sich demnach die einzelnen Zweige dieser Function nach den großen Interessen in Agricultur-, Industrie- (Gewerbe-, Fabrik- und Handels-) Polizei, und in die Beaufsichtigung und Oberleitung der Schul- und Bildungsanstalten theilen lassen. Mit dieser Cultur- (nicht Cultus-) Vorsorge schließt dieser Zweig der oberleitenden Staatsthätigkeit ab, und daran reiht sich, collateral der allgemeinen Sicherheits- und Corporationsaufsicht, die Staatspolizei, vermöge welcher die Verwaltungsthätigkeit auch wieder eine Seite der Vermittelung für die Executivgewalt des souverainen Staats eröffnet; sie verhält sich nämlich gegen diese wiederum erbötig zur Sicherung des Staates als solchen, d. i. der bestehenden Staatsform, mit der sie selbst auch steht und fällt; daher

Digitized by Google

sie auch in diesem Dienst niemals sich selbst verleugnet, sondern in ihrem Interesse und in dem ihr anvertrauten der bürgerlichen Gesellschaft recusirt, wenn jene Gewalt sich ungesetzliche Ein- und Uebergriffe in dieses Gebiet erlauben wollte. Das Schema ist demnach:

Inneres oder Administration.

Familienoberaufsicht oder sogenannte freiwillige Rechtspflege. — Besondere Oberleitung. — Oberaufsicht der kirchlichen Gemeinden und Sitten.

Allgemeine Wohlfahrtspolizei. — Corporationsaufsicht. — Staatspolizei.

Agricultur-, Industrie-, Culturaufsicht.

§. 220.

Die Oberaufsicht über die Ausübung des Familienrechts umfaßt überhaupt Alles, was zum Schutz der Familie und ihrer Mitglieder sowohl nach innen unter sich, als nach außen gegen Dritte gehört; es findet kein Grund statt, die Verhältnisse erster Art, die nur mittelbar unter dem Staatsschutze stehen, von denen der zweiten, wohin die Vormundschaftspolizei uud die sogenannte freiwillige Rechtspflege gehört, abzutrennen und letztere deswegen der Justiz zuzuweisen, weil sie sich auf das Eigenthum bezieht. Allerdings ist die Familie autonomisch, und das Eingreifen der Staatsgewalt ist nur gerechtfertigt in den Fällen der Noth und Gewalt, ob aber diese Fälle von der Natur, namentlich durch Verwaisung, Krankheit u. s. w. oder durch die Willkür der Eltern und Vormünder herbeigeführt werden, ändert den Gattungsbegriff nicht; ist die Familienordnung ausgebildet, so findet in allen diesen Fällen nur eine Oberaufsicht des Staates über die Vormünder und neben diesen, wie z. B. in Nordamerika, ein Familienrath statt.

Ebendahin gehört auch die Wahrnehmung der Uebervölkerung und des Proletariats, soweit eine Ursache davon

Digitized by Google

in der leichtsinnigen Eingehung der Ehen liegt. Inzwischen dürfte von allen dagegen vorgeschlagenen Mitteln und Erschwerungsmaßregeln kaum mehr in der Competenz des Staats liegen, als außer der Verhinderung der wilden Ehen die Versagung der Civilehe in dem Fall, daß kein hinreichendes Vermögen vor dem Gemeinderath nachgewiesen worden ist, wo die Gatten sich niederlassen wollen; denn jede Gemeinde hat das Recht, die Gründung einer Bettlerfamilie zu hindern, weil sie die nächste Pflicht hat, dieselbe zu unterhalten [1]). Die Zunahme der Verarmung aber hängt viel wesentlicher mit andern Verhältnissen zusammen, als daß sie durch Erschwerung der Ehen sonderlich verhindert werden könnte. Die Einrichtung der Corporationen, das richtige Verhältniß von Gewerbschutz und Freihandel, überhaupt die Vermeidung aller Maßregeln, die eine künstliche Anhäufung von Menschen und Arbeiterkräften in einem Landstriche zur Folge haben, und ist eine solche durch frühere Administrationsfehler erzeugt worden, die allmälige Abführung derselben zu andern Beschäftigungen und endlich durch Colonisation nach außen, werden weit wirksamere Hülfsmittel sein. Ueberhaupt aber wird alle Staatskunst sich zuletzt doch immer unzulänglich erweisen, wenn die sittlich religiösen Grundlagen zerstört sind; denn nur auf diesen vermag sie, mit der Familien- und kirchlichen Gemeindethätigkeit im Bunde, der Armuth nicht blos ein Asyl zu errichten, sondern auch die Hauptquelladern derselben versiegen zu machen. Deshalb kehrt das Capitel des Armenwesens überall wieder: in der Familientugend hat es seine Voraussetzungen, in der Gemeinde- und Corporationsordnung seine Dämpfungsmittel, in der Organisation der religiösen Sittlichkeit endlich müssen die Radicale dagegen aufgefunden werden. Würde dem Staat, wie der Socialismus fordert, die Sorge für den Unterhalt der Pro-

1) Mohl Polizeiwissenschaft. 1. S. 118 fg. Schleiermacher Staatslehre S. 117.

Digitized by Google

letarier allein aufgebürdet, diesen ein Recht auf Verdienst (wenn auch durch Arbeit), jenem eine Pflicht, dieses für Alle herbeizuschaffen, zuerkannt, so wäre es um die bürgerliche Freiheit geschehen. Denn mit einer solchen Pflicht müßte der Staatsgewalt auch nothwendig das Recht eingeräumt werden, die Arbeit nach ihrem Ermessen an die Einzelnen zu vertheilen, die freie Wahl des Berufs, die als Grundrecht besteht, zu beschränken, und das Ganze in die Despotie eines alles in sich hereinziehenden Fabrikgeschäfts zu verwandeln. Versuche wie die icarische Republik und die Stiftungen der Rappisten beweisen schon im Kleinen, wohin dies im Großen führen muß.

Ist die Familienoberaufsicht noch die wenigstens mittelbar bevormundende Thätigkeit des Staates in Bezug auf diejenigen Subjecte, welche sich nicht als selbständige Staatsbürger selbst behaupten können, und tritt hier am deutlichsten der eigentliche Beruf der Polizei hervor, der in nichts weniger als in Freiheitsbeschränkung, vielmehr darin zu suchen ist, daß sie „die freie Thätigkeit und Spontaneität der Einzelnen immer mehr hervortreten und dieses Ziel den bestimmenden Zweck aller ihrer Maßregeln sein läßt“ [1]), so geht sie weiter in der allgemeinen Wohlfahrtspolizei dazu fort, die Staatsbürger ohne Unterschied vor den Uebeln sicher zu stellen, welche dem Leben und physischen Wohlsein von seiten feindseliger Naturkräfte drohen, also zur Abwendung des Gemeinschädlichen und Gefährlichen, soweit diese Gefahren durch Unkunde und Leichtsinn der Menschen herbeigeführt und durch Verbote unbefugter Handlungen wo nicht gänzlich verhindert, doch gemindert werden können. Das Recht zu solchen gesetzlichen Verhinderungen des Gemeinschädlichen und der Umfang derselben ergiebt sich offenbar schon daraus, daß das erste Unsittliche überhaupt in der Nichtbeachtung der gemachten Erfahrung liegt (§. 54); in Bezug auf das physisch Nützliche und

1) Wirth II. S. 238.

Digitized by Google

Schädliche ist das Versehen zwar das erste Mal unwillkürlich, soll aber zur Warnung für die Zukunft dienen und zur maßgebenden Erfahrungsregel werden. Ist dies die Pflicht des Einzelnen, so ist diese Wahrnehmung auch die Pflicht der Gesellschaft, in deren Bewußtsein gereifte Erfahrungen zu einem geistigen Capital anwachsen, welches mit Recht gegen jedes unverständige und muthwillige Mitglied derselben zum Wohl des Ganzen gelten gemacht werden kann. Gegen unvermeidliche Uebel der Natur müssen also wenigstens heilende Gegenmittel in Bereitschaft gehalten, gegen auftauchenden Unfug Verbote erlassen und die Uebertretung derselben geahndet werden. Kann auch die polizeiliche Ahndung nicht als eigentliche Strafe im juristischen Sinne dieses Wortes, noch auch als eigentliche Züchtigung zu pädagogischem Zwecke betrachtet werden, so ist sie doch als Folge des Ungehorsams gegen die Autorität des Staats vollkommen gerechtfertigt. Die Polizeiverbote sind allerdings präventiver Art, sie wollen die That verhindern, ja es soll auch nicht einmal zu dem Versuch fortgegangen werden (weil der Erfolg außer der Berechnung liegt), dennoch widersprechen sie dem Princip der Aeußerungsfreiheit in sofern nicht, als sie sich eben auf die Erfahrung wirklicher Aeußerungen gründen und die Schädlichkeit derselben zu allgemein anerkannten Sätzen geworden ist. Es werden demnach unter diesem Titel alle Vorkehrungen der Polizei in Bezug auf die Qualität der Lebensmittel, auf Feuersgefahr u. dergl. und insbesondere die Anstalten der Medicinalpolizei sich unterordnen lassen.

In der Oberaufsicht über die Corporationen und deren selfgovernment tritt die staatliche Thätigkeit cooperativ zur positiven Thätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft hinzu, verhält sich aber in demselben Grade negativ als diese sich ihrer organischen Ausbildung nähert und der Anleitung der Staatsweisheit weniger bedarf [1]). Hier ist es,

1) Was Hegel (Rechtsph. §. 236) von den verschiedenen Interessen

wo dem Volke eigentlich erst das Element der demokratischen Freiheit unmittelbar in die Hände und zu gute kommt, obschon es in aufgeregten Zeiten meist ganz anderswo im Weiten und Abstracten gesucht wird. Den gemishandelten Begriff der Volksfreiheit verstehen, das leere Abstractum dieses Wortes mit Gehalt erfüllen heißt das Volk auf die Organisation dieser seiner eignen Angelegenheiten hinweisen. Die Nothwendigkeit dieser natürlichen und rationalen, zwischen mittelalterlichem Innungszwang und moderner Gewerbefreiheit die Mitte haltender Gewerbeordnung ist aus der Natur der allgemeinen Volksinteressen im Capitel von den Verträgen und näher von den ständischen Corporationen und deren Rechten (§§. 190—196), so weit es der Plan einer allgemeinen Ethik erlaubt, in ihren Grundzügen nachgewiesen worden, und wir dürfen die weitere Ausführung um so mehr von den einzelnen Disciplinen erwarten, da die Sache vorzugsweis empirischer Art ist und neuerlich in dem rastlosen Eifer, womit die Nationalöconomie und Gewerbepolizei behandelt werden, ihrer allmäligen Lösung entgegensieht. Collateral mit der Agricultur und Industrie steht aber hier auch die ideelle Cultur oder Bildung, das Schul- und Unterrichtswesen, welches im Organismus der höheren Administrativbehörden sein eignes Ressort verlangt, wie das Dringen der Schulmänner auf „Emancipacinn der Schule" sattsam kundgiebt. Diese Emancipation hat für jetzt noch hauptsächlich die Kirche im Sinn, und allerdings ist das, was wir unter Cultur oder Volksbildung und dem gesammten Unterrichtswesen verstehen, keineswegs identisch mit „Cultus" (§. 193). Wenngleich

---

der Producenten sagt, „deren Ausgleichung einer über beiden stehenden mit Bewußtsein unternommenen Regulirung bedarf," gilt von allen drei Ständen; diese bedürfen einer solchen Regulirung unter sich ebenso, wie sie positiv „einer allgemeinen Vorsorge und Leitung ihrer von auswärtigen Umständen und auswärtigen Combinationen abhängigen Industriezweige vom Staate erwarten und fordern."

Digitized by Google

in kleineren Staaten aus äußerlichen Gründen beides unter eine Behörde gestellt werden muß, so bleiben es doch verschiedene Zweige, und während in den kleinsten die ganze Administration sammt Polizei und Cultus unter einem Minister des Innern steht, zerfällt dieses Departement in größeren Staaten in die besondern Ministerien der Polizei, der Agricultur, des Handels, der Bildung und des Cultus [1]).

§. 221.

Von der Wohlfahrtspolizei und der Oberaufsicht der Corporationen ist die eigentliche Staatspolizei verschieden, deren Functionen man zum Theil unter die Titel der Sicherheitspolizei, der Rechtspolizei und der Präventivjustiz [2]) gebracht hat. Das Gemeinsame derselben besteht in der Prävention der Verbrechen, oder sind sie begangen, in der Aufspürung und Unschädlichmachung ihrer Urheber durch Verhaftung. Ob die verbrecherischen Anschläge Einzelnen gelten und von Einzelnen ausgehen, oder der Gesellschaft oder der bestehenden Staatsform und von Vielen oder großen Volksmassen unternommen werden, dies sind nur Unterabtheilungen dieser Sphäre. Qualitativ verschieden aber erscheint hier die Polizei von der administrativen Oberleitung der Volksinteressen, weil sie einerseits der Justiz und Finanz, anderseits der Executivgewalt dienend in die Hände arbeitet und überhaupt die Regierungsthätigkeit mit der letzteren vermittelt. Es gehören hierher zunächst die Vorkehrungen gegen die Unsicherheit der Landstraßen und öffentlichen Plätze, die Beobachtung der Volksversammlungen, mehr aber noch der geheimen Gesellschaften, endlich die Maßregeln gegen Volksaufruhr. Hiergegen wird die Administration zwar

---

1) Ueber die Stellung der Schule zum Staat vergl. u. A. Schleiermacher Erziehungslehre S. 527 fg. und Gedanken über Univers. (Phil. W. I. S. 551 fg.).

2) Aber nicht Alles gehört hierher, was Mohl zur Präventivjustiz rechnet, z. B. nicht die Presse, die Sitten- und Kirchenpolizei, u. a. m.

Digitized by Google

alle ihre Organe zur beiläufigen Vigilanz zu verpflichten, aber auch besondere Diener anzustellen haben, nur nicht ein Spionirsystem geheimer Agenten; denn zu diesem unsittlichen, sich der Gaunerei selbst als Maske bedienenden, von der öffentlichen Meinung gebrandmarkten Geschäft geben sich ehrliche Leute weder her, noch sind sie geschickt zu solchen Verstellungskünsten. Der Staat müßte daher selbst mit den Gaunern von Profession in Verbindung treten, gegen welche seine Intention gerichtet ist; anstatt seinen Zweck, das allgemeine Sicherheitsgefühl zu fördern, regte er durch seine agens provocateurs Mistrauen auf, und rufte wohl sogar selbst Verbrechen hervor, die er durch offnes Auftreten verhüten könnte. Ueberhaupt ist die geheime Polizei das gerade Gegentheil von der Oeffentlichkeit und Ehrlichkeit, womit die Regierung gegen den Bürger und dieser gegen sie verfahren soll. Nur zur Aufspürung der bekannten aber verborgenen Urheber schon begangener Frevel mag man sich aller erlaubten Mittel der Klugheit wie im Kriege bedienen, was mit der Ueberwachung der Gesellschaft durch geheime Agenten nicht zu verwechseln ist.

Das Oberaufsichtsrecht über die kirchlichen Gemeinden und deren öffentlichen Cultus umfaßt den größten Theil dessen, was man sonst unter Kirchenrecht verstand, sofern dies nämlich dem Staate inwohnt, oder, was auf dasselbe hinauskommt, sofern die Kirche außer ihrer innern Constituirungs- und Verwaltungsbefugniß auch eine äußerliche Stellung gegen den Staat hat. Da die Organisation der Kirche sich nur aus ihrem Wesen entwickeln läßt, so kann auch der volle Inhalt der Rechte und Freiheiten, in welchen sie sich gegen die Staatsgewalt behauptet, hier noch nicht dargelegt werden, was auch zur Bestimmung des Staatsrechtes der Kirche gegenüber nicht nöthig ist, da sich der Staat in Bezug auf dieses Innere (in sacra) negativ verhält und nur äußerlich (circa sacra) sein eignes Recht behauptet. Die Stellung der Kirche zum Staat ist im Wesentlichen analog dem Verhältniß der Familie zu jenem,

Digitized by Google

und sie ist noch in höherem Grade unabhängig von ihm als diese und die Corporationen. Obgleich selbst keine Corporation im eigentlichen Sinne, bietet sie doch dem Staate äußerlich eine ähnliche Seite dar, wird auch von ihm im Ganzen auf analoge Weise behandelt wie namentlich der Stand der ideellen Production. Unbekümmert um ihre theoretischen Glaubenssätze faßt der Staat sie nur von ihrer ethisch-practischen Seite auf und muß darum von dem absehen, was den besondern Kirchen und Secten in der Regel gerade die Hauptsache ist. Aber unter den verschiedensten Formen läßt sich im Allgemeinen ein gewisser ethischer Inhalt wahrnehmen, eine wenn auch abstracte, doch für die Rechts- und Staatsgrundsätze ausreichende Moral; und nach weiter nichts hat der Staat zu fragen; er bedarf nur der subjectiven Grundlagen der Rechtspersönlichkeit, und nur mit dem, was diese verleugnet, kann er sich nicht vertragen. Damit ist allerdings mehr gefordert, als ein nur negatives Verhalten, eine nur äußerliche Legalität und Abwesenheit staatsgefährlicher Dogmen; der Staat muß allerdings auch auf eine positive Gesinnung und auf die Pflege derselben im Gemüth, namentlich im jugendlichen, dringen, denn er selbst ruht mit seinen tiefsten Fundamenten auf derselben. Ein Staat ohne alle Religion, ein Staat von Atheisten, wie La Mettrie ihn anpries, wäre ein Unding; ja, er würde selbst auf die Dauer unmöglich sein, wenn nicht eine Religion die vorherrschende, ihm Charakter und Grund gebende, sondern die verschiedenartigsten Secten zu ungefähr gleichen Theilen in ihm gemischt wären, wie es ebenso gewiß ist, daß nicht jedwede Staatsform mit jedweder Religion zusammen auf gleiche Weise bestehen und gedeihen kann; auch nicht einmal die verschiedenen Confessionen des Christenthums, der universellen Religion, sind den verschiedenen Staatsformen gleichgiltig. Oder ist es denkbar, daß wahrhaft constitutionelle Freiheit je unter der Cäsaropapie der griechischen Kirche blühen, oder daß ein Volk von Bekennern des mosaischen Glaubens sich eine

Digitized by Google

andere als theokratische Staatsform, und daß Moslemim sich etwa jedwede beliebige Constitution geben könnten? Der Staat hat also das größte Interesse, die kirchlichen Organismen seiner Angehörigen und ihr äußerliches Betragen von der ethischen Seite nicht nur sittenpolizeilich zu überwachen, sondern auch ihre moralische Bildung zu schützen und auf alle mögliche Weise wenigstens indirect zu fördern. Wie er den freien Handel begünstigen muß, so noch vielmehr die Moralität, ja er müßte, falls keine Kirche vorhanden wäre, diese Pflege selbst in die Hand nehmen und in dieser Beziehung Kirche sein, wie er es in vorchristlicher Zeit und selbst in den ersten Zeiten des Christenthums in der That auch war — oder was ebenso viel: die Kirche war Staat, Theokratie, Hierarchie. Besteht aber der Fortschritt gerade darin, daß sich beide auseinander setzen und selbständig entwickeln, so sind sie doch am Ende, nach vollzogener Entwickelung, nicht gänzlich von einander loszureißen, so wenig als Staat und Familie, so anderseits Staat und Kirche; wie die einzelne Familie auch als solche wieder an den Staat sich wendet, wo sie nicht mehr durch eigene Thätigkeit die Höhe ihrer Ausbildung zu erringen vermag, so wird anderseits die Kirche ihre nothwendigen Grundlagen im Staate zu suchen und der Staat seiner eignen Vollkommenheit wegen die Religion zu hegen und zu fördern haben; er mag diese Pflege immerhin nur aus dem Gesichtspunkte der politischen Klugheit ansehen, die edelste und belohnendste Politik wird doch die sein, welche er gegen die Kirche übt. Ist demnach ein Oberaufsichtsrecht über die Kirche dem Staat im Allgemeinen nicht abzusprechen, so werden die besondern Rechte der letzteren, die sie unter dieser Oberaufsicht zu behaupten und die ihr der Staat, wie jeder andern Corporation zu gewährleisten hat, sich erst später aus dem Zweckbegriff der Kirche entwickeln lassen.

Schließlich tritt aus der Uebersicht der *gesammten Administrativthätigkeit* als der Kern ihrer Mitte

Digitized by Google

hervor, daß sie die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft positiv zu fördern, und daß sie diese Förderung nicht zweckmäßiger als durch möglich liberalste Belebung und Befreiung der staatsbürgerlichen Selbstthätigkeit zu erzielen hat. Wie sie den in selbständige Körper zu zerfallen geneigten Demos, die Interessen ausgleichend, wieder zusammenfaßt in ein harmonisches Ganzes und dasselbe nach der Spitze des Staates hin gipfeln läßt, zieht sie sich selbst allmälig mit ihren Armen aus dem Getriebe des bürgerlichen Verkehrs zurück, nachdem sie den strömenden Kräften ihr Bett vorgezeichnet und das chaotische Durcheinanderfluthen zum geregelten Blutlauf organisirt hat. Die Geschichte der Administration ist die innere Geschichte der Civilisation; das Zurückweichen der Alles bevormundenden Polizei ist die Staatsweisheit, die ihre Kinder dem Patrimonialstaat allmälig entwachsen und mit jedem Jahre sich den Erwachsenen weniger fühlbar werden läßt. Daher die oberste Maxime der gesammten Administration in allen ihren Zweigen dahin lautet, nur so weit einzuschreiten, als sich die Einzelnen nicht selbst helfen können, und immer die rechte Mitte zu halten zwischen dem Vielregieren und dem indolenten laissez faire.

3. Die Machtvollkommenheit des Staates.

a. Das Staatsoberhaupt.

§. 222.

Neuere Staatsrechtslehrer, u. a. besonders Ahrens, setzen die Erfüllung des Gesellschaftszweckes in eine großartige Entwickelung des Vereinwesens, d. i. der Corporationen, und gewiß insoweit mit Recht, als sie von der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer noch lange nicht ausgebildeten Organisation sprechen; aber sie beschränken zugleich den Staat wesentlich auf diesen Zweck und seine Thätigkeit auf die Beaufsichtigung und Ausgleichung der bürgerlichen In-

Digitized by Google

teressen [1]); ohne ihm ein eigenthümliches Zweckmoment für sich übrig zu lassen, machen sie ihn schlechthin zum Mittel und Diener der bürgerlichen Gesellschaft, mithin zur Demokratie. Die Republik aber ist ohne ihr abschließendes höchstes Moment nur der noch unvollendete, selbstlose Staat, weil sie nur die organisirte bürgerliche Gesellschaft ist. Sein Haupt erhält er erst als constitutionelle Monarchie, als in welcher auch das Höchste und Letzte, die Persönlichkeit, die in seinem Princip liegt, zum Staatsindividuum in Wirklichkeit und objectiver Wahrheit wird. Es ist seine Machtvollkommenheit oder Souveränetät, die sich wesentlich nach außen gegen andere Staatsindividuen, aber auch insofern nach innen über jedes besondere Individuum und privatrechtliches Interesse erhebt und behauptet, als sie nach dieser Richtung in der ausübenden oder Executivgewalt besteht. Der Staat, sofern er, unterschieden von der bürgerlichen Gesellschaft, seinen Organismus für sich und seinen Repräsentanten im Monarchen hat, kann nicht blos Pflichten zu erfüllen haben als regierende, namentlich administrirende Thätigkeit, sondern er muß auch Rechte haben und gelten machen können; und dies ist die Seite seiner Souveränetät, sofern sich diese als Executivgewalt geltend macht. Wenn im Patrimonialstaat diese Staatsgewalt blos Rechte in Anspruch nimmt, ohne Verpflichtungen gegen die bürgerliche Gesellschaft anzuerkennen, und wenn in der Republik die bürgerliche Gesellschaft dem Staate nur Pflichten auferlegt ohne Rechte einzuräumen, so ist in der constitutionellen Monarchie diese Reciprocität hergestellt, welche der Begriff des vollkommenen nationalen Rechtstaates verlangt.

Obschon die Souveränetät nur dem ganzen concreten Staate zukommt, und nicht von einer Souveränetät der Regierung dem Volke gegenüber die Rede sein kann (§. 202), sondern diese sich vollständig nach außen andern Staaten gegenüber zeigt, so ist doch klar, daß ein Staat, in welchem

1) R. v. Mohl Präventivjustiz S. 73 Note.

Digitized by Google

die Trennung der Gewalten zur vollkommenen Entwickelung gediehen ist, mit seiner Executivgewalt ein anderes Verhältniß auch nach innen haben muß, als ein Staat, wo dies noch nicht der Fall ist, und daß sich jener auch in dieser Beziehung eben so sehr von der Republik wie von der Autokratie unterscheiden wird. Da in der constitutionellen Monarchie die vollziehende Gewalt ihre besondern Organe und ihren Repräsentanten hat, so muß a) von dieser Repräsentation selbst oder von dem Monarchen, und seinen Rechten, sodann b) von dem Verhältniß dieser in ihm repräsentirten Executivmacht nach innen gegen die bürgerliche Gesellschaft, oder was ebensoviel: von der widerspruchslosen Durchdringung der executiven und Regierungsgewalt, endlich c) von der concreten Souveränetät, als Synthesis dieser beiden Momente nach außen, oder vom sogenannten äußern Staats- und Völkerrecht gehandelt werden.

Den Souveränetätsbegriff kann man daher im engsten Sinne auf dieses äußerliche Verhältniß, die Selbstbehauptung des Staates in seinem sich anerkannt Wissen von andern Staaten beschränken, und dann das principielle Moment die Rechte „der Krone," das vermittelnde aber die Executivgewalt nennen. Diese ist im constitutionellen Staate freilich nicht souverän für sich, d. h. nicht die unmittelbare Machtvollkommenheit eines Autokrators, sondern ihre Vermittelung liegt in dem ganzen Regierungsorganismus: sie ist finanzielle, judicielle, administrative Executivgewalt, und diese Organe sind wiederum ihrerseits durch die Gesetzgebung gebunden. Indem sie nun allerdings die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft vollzieht, und insofern den Interessen derselben dient, als sie die öffentliche Ordnung gegen Störungen aller Art aufrecht erhält, subsumirt sie doch zugleich diese Zwecke dem allgemeinen und höchsten des nationalen Rechtstaates, dem Selbstgefühl und Selbstbewußtsein, dessen Behauptung über Alles geht und um jeden Preis, auch um den der privatbürgerlichen Interessen gewährleistet werden muß. Was als doppelter Zweck erscheint, ist aber

Digitized by Google

in Wahrheit nur einer, der auf positive und negative Weise vollzogen wird, positiv durch Förderung des Gemeinwohls und der Rechtsfreiheit Aller, negativ durch die gewährte Unverletzlichkeit des Ganzen, die Unverletzlichkeit des Ganzen aber, der Staatseinheit und machtvollen Staatspersönlichkeit, ist wiederum die Bedingung, an welche jedes besondere Recht und Wohl geknüpft ist.

§. 223.

Im Monarchen ist der Einheits- und Gipfelpunkt, in welchem alle besondere Systeme des lebendigen Staatskörpers zusammenlaufen, nicht blos repräsentirt als in einer symbolischen oder typischen Gestalt, sondern er ist selbst der Sitz des identischen Selbstbewußtseins des Nationalstaates; er wird nicht blos angeschaut als solcher, sondern er fungirt, wirkt auch in Wahrheit als dieses Haupt; sein Dasein ist keine Decoration des Staates, sondern ein nothwendiges Glied, so nothwendig zur Persönlichkeit des Staates, wie der Einheitspunkt des Ich zum identischen Selbstbewußtsein und einheitlichen, widerspruchlosen und nachdrucksvollen Willensprincip der Einzelperson. Diese Spitze kann sich nicht in eine Mehrheit von Intelligenzen und Willen verlaufen, und zwar weder in eine simultane, d. i. in ein oberstes Regierungscollegium, noch in eine successive der Zeit nach, d. i. in eine wechselnde Präsidentschaft, denn beides hebt die Identität auf. „Der König ist unsterblich" freilich nicht als Einzelperson, aber das Königthum in ihm, und in ihm untheilbar und unverletzlich. Das sind dialectische Momente, die sich gegenseitig im Betreff der nationalen Rechtsmonarchie fordern und voraussetzen. Die zeitliche Identität der Person wird durch die Identität der Familie ersetzt, denn die Identität der Familie genügt zur Repräsentation des Identitätsprincips der Rechtsperson, die selbst nicht die absolute, unsterbliche, sondern nur die irdische, transitorische, im Gattungsproceß sich stetig wiederge-

Digitized by Google

bärende ist [1]). Dies tritt vorzüglich auf negative Weise hervor; denn was damit ausgeschlossen sein soll, ist die Wahl, diese aber ist nur durch die Natur auszuschließen, welche hier die höhere Fügung vertritt, indem sie die Könige geboren werden läßt. Damit ist jedoch keineswegs die Familie wieder zum Princip des Staates gemacht, sondern nur zur Bedingung der höchsten Staatsform; sie ist dem positiven Staatsprincip subsumirt als das Mittel, wodurch sich dieses zur vollendeten Darstellung bringt, gleichwie die Nation selbst immer wieder aus der Familienbasis erwächst. Der Staat steht somit als etwas Natürliches, sittlich Nothwendiges da, nicht als etwas auf Vertrag Gegründetes, was überall die Folge oder vielmehr die stillschweigende Voraussetzung ist, sobald die Uebertragung der höchsten Staatsgewalt durch Wahl geschieht. Ein Wahlreich ist der contradictorische Widerspruch gegen den Begriff der Monarchie; denn das souveräne Princip wählt selbst nur, wird aber nicht gewählt, so wenig als das Ich der Person je anderswoher gesetzt und vertauscht wird; sich selbst widersprechend ist diese Wahl nur in der Republik nicht, wo das Volk der Souverän ist und bei jeder Wahl dieselbe Nation bleibt, aber der vom Volk Gewählte auch nur der Vollstrecker des Volkswillens, sein erstes Organ, kurz eigentlich nur das ist, was in der Monarchie der Minister, daher auch verantwortlich [2]).

1) Wissenschaftslehre S. 399.

2) Nicht von der obersten Gewalt als Souveränetät, sondern von dem Persönlichkeitsprincip kann man mit Stahl (D. Revol. und d. const. Monarchie S. 80) sagen, daß „die Erblichkeit ihren Zweck darin hat, daß jene über allen Streit gestellt und mit dem Anschein eines durch die Geburt begründeten, vom Volkswillen unabhängigen Rechts ausgerüstet sei. Dagegen die bloße Vollziehung, abgelöst von der Souveränetät, abgelöst von der Gesetzgebung, weil ohne definitives Veto, die in Wahrheit gar keine Gewalt mehr ist, erblich zu machen, ist auch nicht das geringste Bedürfniß. Eine solche der legislativen Versammlung willenlos untergeordnete Behörde müßte im Gegentheil nothwendig wählbar und absetzbar, aber nicht erblich sein."

Digitized by Google

Einheit, Erblichkeit und Unverantwortlichkeit sind die dialectisch gebundenen Momente des einen Begriffs der Souveränetät; sie sind es in der Monarchie ebenso wie in der Republik, denn auch in dieser ist das souveräne Volk nicht verantwortlich, nur daß die Republik eben deshalb, weil sie die Vielen nie in eine reale, sondern immer nur formelle und figürliche Einheit zusammenbringt, das Vorbild des Staates nicht ganz ausführt, sondern in ihrem Präsidenten nur symbolisch andeutet. Und wie der Präsident wechselt, so auch das System oder die Grundmaxime der Regierung, wie in constitutionellen Staaten das Ministerium, nur daß hier die stetige Grundlage bleibt, dort aber in und mit dem beweglichen Elemente der Volksstimmung wechselt, was sowol nach innen als nach außen in der Unstetigkeit der Verträge empfunden wird. Die Moral des Rechtes zeigt sich im Großen im Staatsrecht und in der Politik; sie kann vollkommen nur in der constitutionellen Monarchie gedeihen. Gewöhnlich zwar faßt man bei der Republik nur die eine vortheilhafte Seite ins Auge, die Concurrenz aller Talente und das freie Emporstreben der Geister, so daß der Vortrefflichste sich ungehindert aufschwingen könne, während in der Erbmonarchie die Geburt ein Privilegium gebe und das schlechteste Subject oben auf sein könne. Dagegen vergißt man, daß bei jenem allgemeinen Ziellaufen nicht etwa jeder sich zu vervollkommnen, ἔχθος ἄμμεναι ἄλλων zu werden sucht und als der Vortrefflichste am Ziel anlangt, sondern auch zu diesem Zwecke Andere zurückdrängt, alle Mittel dazu gelten läßt, und mit List und Gewalt erstrebt, anstatt durch Tugend; ja, die Guten selbst sind dazu genöthigt, weil die Schlechten es thun. So wird die Ehrsucht entfesselt zur Herrschsucht anstatt zur wahren Ehre; die Schlechten aber Ehrgeizigen, gestützt auf die Basis der vermeintlichen Gleichheit, rühren die Leidenschaften des Hasses, der Misgunst, der Habsucht auf und durch sie die physischen Gewaltmächte der Massen, so daß dennoch der Macht gelingt, was nur der Freiheit, Trefflichkeit und dem Edelmuth

Digitized by Google

gelingen sollte. Die Geschichten aller Republiken des Alterthums und der neueren Zeiten bestätigen dies.

Das monarchische Princip beruht indeß nicht auf historischen oder auf bloßen Utilitätsgründen; rationell kann es nicht anders als aus dem Begriff des Staates selbst abgeleitet werden, und zwar aus dem entwickeltsten, constitutionellen. Staat ist, was das Wort status sagt: Stand; er existirt nicht eher vollkommen, als bis die Art und Weise des innern Verkehrs zu Stande, d. i. zum sich selbst gleichbleibenden Proceß gekommen, das Staatsgrundgesetz festgestellt ist. Vorher ist die Gesellschaft ein mehr oder weniger chaotisches Gähren, ein Ringen nach Form; die Ständigkeit des Gesetzes ist es, was ihr den festen Mittel- und Drehpunkt giebt; dazu liegt das Princip in dem Prototyp der Persönlichkeit, und der Fürst ist dieser Ichpunkt in der objectiv verwirklichten Staatspersönlichkeit.

§. 224.

Diese Stetigkeit ist nicht denkbar ohne Erblichkeit. Das Erbrecht aber beruht nicht auf dem positiven historischen Recht, wie die Theorie des Patrimonialstaates behauptet, denn dieser Zusammenhang bricht streng genommen schon bei dem Uebergange der Familie in die bürgerliche Gesellschaft ab (§. 198); sondern ist die Einheit, d. i. Persönlichkeit des Staatsoberhauptes rationell aus dem Begriff des Staates deducirt, so ergiebt sich auch die Erblichkeit als ein sine qua non des Begriffs der vollen Persönlichkeit, und zwar am augenscheinlichsten negativ aus der Unstatthaftigkeit jedweder Wahl. Eher könnte der Herrscher sich durch hervorragendes Talent, Macht, Tapferkeit, Verdienst selbst einsetzen — wie dies in der That der Ursprung der meisten Herrscherfamilien ist — als vom Volke gewählt und mit dem Rechte der Erblichkeit ausgestattet werden; nur etwa auf Lebenszeit, weil immer nur den persönlich Würdigsten, könnte das Volk consequenter Weise

Digitized by Google

wählen [1]); dann aber beruhte auch das ganze Verhältniß auf Vertrag und seine Dauer auf gegenseitiger Leistung. Die Geburt entscheidet so zu sagen nur, weil kein anderer Grund da ist, der Fürst aber unmittelbar da und gegeben sein muß. Wenn das französische Volk nach der Revolution 1848 durch seine Wahl nicht den Würdigsten, sondern einen Napoleoniden an das Staatsruder berief, so gab sich die unzweideutigste Neigung oder die Nothwendigkeit kund, zur Monarchie zurückzuwenden, und der Glanz der Kaiserzeit mußte diesem Volke, das durch die Hinrichtung Ludwigs XVI., wie früher England durch die Vertreibung der katholischen Stuarts, für immer mit seiner frühern Geschichte gebrochen hatte, das mystische Dunkel der frühern Zeiten und Ereignisse ersetzen, die Herrscherfamilien auf den Thron geführt haben. Nur so sind sie von Gottes Gnaden, weil nicht von des Volkes Gnaden. Aber eben die Geschichte, welche die ersten Dynastien auf den Thron führte, stürzte auch unwürdige herab und setzte kräftigere, von dem fortschreitenden Zeitgeist getragene Persönlichkeiten an deren Stelle; denn die Nationalität ist nicht allein an die Identität der Abstammung gebunden, wie die Familie, sondern zugleich und wesentlich an die Sprache, Erinnerung und Sitte, und diese Einheit verträgt starke Beimischungen neuer Elemente, weil es nur darauf ankommt, daß eins das dauernd vorherrschende, andere sich assimilirende und bewältigende bleibe (§. 199). Darum mögen die herrschenden Dynastien nicht zu viel auf das Recht ihrer Abstammung vertrauen, die nicht in Opposition mit hartnäckiger Verläugnung der übrigen Regententugenden, sondern nur im Bunde mit diesen stark genug ist, den Wogen der Revolutionen zu trotzen. Es ist daher auch nicht, wie gesagt, die Pietät, die den Fürsten ihr Ansehen alle Zeiten hindurch

1) Schleiermacher betrachtet daher die Wahlmonarchie mit Recht vielmehr als eine aristokratische Form der Republik. Lehre v. Staat S. 24.

Digitized by Google

verbürgt, und selbst nicht die persönliche Größe, weder ihrer selbst, noch der Nachglanz ihrer Vorfahren, sondern die Nothwendigkeit, erbliche Fürsten zu haben, und im constitutionellen Staat das Einheitsbewußtsein der Nation, das an diese Familie so lang als möglich sich heftet. Wenn zumal in Deutschland in neueren Zeiten das Legitimitätsprincip so weit durchgeführt worden ist, daß nur Verheirathungen der fürstlichen Familien unter sich den Descendenten Successionsrechte geben, so soll diese Heraushebung der Herrscherfamilie aus dem Volke und ihre Verbindung mit auswärtigen Herrscherfamilien nicht eine Coalition der Fürsten gegen die Völker nach dem falschen Souveränetätsbegriff zur Folge haben, sondern nach außen, wie die Connubien im Alterthume, friedliche Verhältnisse vermitteln, nach innen aber wenigstens das Gute haben, daß sie allen verwandtschaftlichen Anhang unter dem hohen Landesadel abschneidet, nicht so leicht eine Camarilla aufkommen und den Fürsten unparteiisch allen Staatsbürgern und Ständen gleich nahe, weil gleich fern stehen läßt [1]). Nicht Pietät im eigentlichen Sinne des Worts, aber Ehre, und zwar die höchste persönliche, die überhaupt nur im Staate gezollt werden kann, gebührt dem Staatsoberhaupte, weil in ihm die Ehre des Staates, d. i. die Souveränetät als anerkannte sichtbar wird. Auch durch dieses Attribut unterscheidet sich der Monarch von dem Präsidenten; denn dieser ist, wie gesagt, nur der erste Diener des Volks, und wie diesem als solchem jenes Attribut nicht füglich zukommt, so auch in der Republik keinem Staatsdiener überhaupt ein Theil desselben, während diesem in der Monarchie als Organ der Souveränetät, d. i. als Obrigkeit allerdings eine wohlbemessene Amtsehre gebührt, die von der persönlichen Hoch-

1) „Der Hof, der um den Thron herumgebaut ist, muß abgetragen werden, damit die erhabene Hoheit dieses letzteren unversteckt dem Volk ins Auge falle" (Rothe). „Der Fürst ist geschieden von Allen; sobald die Nachfolge feststeht, strebt Niemand mehr danach." (Gagern Sittengesch. II. S. 149).

Digitized by Google

oder Misachtung wesentlich verschieden ist. Während in der Autokratie jeder sich mit seiner Amtsgewalt identificirt und wo möglich nach unten ebenso despotisirt, wie er von oben geknechtet wird, läßt die Republik gar keinen Beamtenstand aufkommen, sondern will, daß diese mit den übrigen Bürgern stets eine Masse bilden, daher sie auch in ihrer Function eher eine wegwerfende und schnöde Behandlung erfahren, wie bezahlte Lohndiener, als eine ihrem Beruf geltende Rücksicht, wie in der constitutionellen Monarchie [1]).

Als Staatsich ist der Monarch unverletzlich und ebendarum auch unverantwortlich, denn Verantwortlichkeit vor dem Gesetz würde ihn absetzbar und straffähig machen, folglich auch die Unverletzbarkeit aufheben. Der Punkt, von dem der Impuls aller Gewalt ausgeht, muß ein αὐτὸ ἀκίνητον sein, sonst gäbe es überhaupt gar keinen absoluten Schwerpunkt im Staate. Die höchste Spitze des Staates selbst wieder verantwortlich machen zu wollen ist ein completer Widerspruch, denn wem sollte er am Ende verantwortlich sein? In der Monarchie kann es der Monarch so wenig als in der Republik das Gesammtvolk sein. Wenn

---

1) In Nordamerika können die Unterbeamten von den auf Zeit gewählten und schlechtbesoldeten Oberbeamten ohne weiteres völlig willkürlich entlassen werden. Früher machte man davon weniger Gebrauch als jetzt, aber seit Jacksons Zeiten hat sich ein förmlich eingerichtetes Absetzungsverfahren ausgebildet. Allgemein nimmt man an, daß die öffentlichen Aemter der Siegespreis der Parteikämpfe sind — also im Grunde ein großartiges Bestechungssystem! Mancher Präsident hat in kurzer Zeit alle Stellen der Zoll- und Postverwaltung mit seinen Creaturen besetzt, und dieses Verfahren hat bei den einzelnen Staaten, den Counties und den Towns Nachahmung gefunden. Je nachdem die eine oder die andere Partei triumphirt, wechseln die Staaten ihre Verwalter, die Legislaturen ihre Secretaire, ihre Drucker und selbst ihre Gerichtsdiener, die Gerichtshöfe ihre Schreiber, die Städte ihre Kämmerer und Marktmeister, ja sogar ihre Straßenfeger und Nachtwächter. Raumann Nordam. ꝛc. S. 205. Ob es dem jetzigen Präsidenten gelingen wird, diesem mit der Demokratie innig verwachsenen Unwesen zu steuern, steht dahin.

Digitized by Google

die Aeußerung dieser Gewalt, sobald sie in die Peripherie tritt, auch sofort den gesetzlich bestimmten Organen verfällt, und der constitutionelle Monarch deshalb minder frei als jeder Andere zu sein scheint, so ist es doch eben nur dieser Umstand, woran seine Infallibilität geknüpft und wodurch seine Unverantwortlichkeit bedingt ist, denn Irrthum und Verantwortung fällt seinen nächsten Rathgebern, den ihm zunächst stehenden Vermittelungsgliedern des Staatskörpers, den Ministern zu. Dessenungeachtet ist der constitutionelle König keineswegs nur, wie Hegel sagt, der, welcher den Punkt über das I setzt, noch ist seinem Willen alle Verdienstlichkeit abgeschnitten; die constitutionelle Verfassung beschränkt nur schlechte Regenten in der Möglichkeit, Uebel zu thun, ein großer Monarch wird für seine wahrhaft staatsweisen Plane in der constitutionellen Verfassung gerade viel weniger Hemmnisse finden, als in jeder andern Staatsform sich ihm entgegenstellen; nur muß man den großen Mann nicht blos unter den Eroberern suchen.

Ist die erbliche Monarchie nicht auf die Patriarchie zu begründen, so fallen mit dieser auch die Dominialrechte, die Domänen und andere ähnliche Einkünfte der Krone weg; diese sind Güter und Einkünfte des Staates und folgen als solche den Regeln der National- und Staatsökonomie (§. 212). Davon verschiedene Privatgüter des Fürsten aber können bei der Ausstattung des Thrones so wenig in Betracht kommen, als Privatvermögen bei der Besoldung der Staatsdiener; so lange Domänen vorhanden sind, kann die fürstliche Ausstattung zwar auf diese angewiesen werden, aber nicht mit mehr Grund als auf die Staatskasse überhaupt. Ebendeshalb weil der constitutionelle König nicht Patrimonialfürst und der constitutionelle Staat nicht Patrimonium ist, ist eine Civilliste nothwendig; und es ist Ehrensache des Staates, sie so glänzend als möglich, d. h. als die Größe und das Vermögen des Staates erlaubt, auszustatten. Ein vergleichender Maßstab mit den Staats-

Digitized by Google

dienergehalten ist unzulässig, da der König kein Staatsdiener, auch nicht „der oberste derselben" ist.

b. Die Executivgewalt.

§. 225.

Die Rechte und Pflichten der Executivgewalt nach innen bestehen nicht blos in der Ausführung ständischer Beschlüsse mit dem Nachdrucke der Gewalt oder in der Executivmacht im engern Sinne, und in dem Erlaß von Verordnungen, d. i. besonderen Bestimmungen der Art und Weise, wie die allgemeinen Gesetze in die Praxis eingeführt und auf concrete Fälle angewendet werden sollen, sondern auch, wie oben erörtert (§. 209), in der Mitthätigkeit bei der Gesetzgebung, und bei der Regierung in engerer Bedeutung dieses Wortes namentlich in der Wahl und Berufung des Regierungspersonals als der Organe der in Kraft zu setzenden Gesetze.

Als Executivgewalt zeigt sich die Souveränetät des Staates unmittelbar und zuerst darin, daß sie es ist, welche das von den Ständen geprüfte und angenommene Gesetz durch ihre Sanction zum positiven Gesetz macht und durch die Promulgation in practische Geltung setzt. Wäre das Haupt und die Hand des Königs blos der Canal, durch welchen die beschlossenen Gesetze emanirten, so wäre die sanctionirende Unterschrift in der That nur eine Förmlichkeit, die nichts mehr als den Beschluß der ständischen Debatte bedeutete; und wäre die Macht des Königs überhaupt nur auf diesen Punkt beschränkt, so wäre er in der That nur der, „welcher den Punkt über das I zu setzen hat." Wenn dagegen dieser Vollziehung auch die Möglichkeit der Nichtvollziehung zur Seite steht, so muß das königliche Veto mindestens die Befugniß sein, durch sein Nein die Execution aufzuschieben, wenn nicht ganz zu versagen, wenn sein Gewissen, das keinem Menschen verantwortliche, sich vor Gott verantwortlich findet. Der Unterschied des aufschie-

Digitized by Google

benden und des absoluten Vetos ist von dem Inhalte der Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers selbst abhängig zu machen, Sondergesetze und constitutive in dieser Beziehung zu trennen, so daß nur gegen letztere, nicht aber gegen erstere, wenn das Gesammturtheil der Nation sich beharrlich dafür ausspricht, solche Bedenklichkeiten ein absolutes Uebergewicht haben können (§. 209); immerhin aber ist das Sanctionsrecht wenigstens eine aufschiebende Macht, denn die Unterschrift eines Gesetzes ist eine Vollziehung von tausendfältigem Wohl oder Wehe über Millionen auf viele Jahre hin im Voraus, und ebendeshalb muß dieser Act auch in den freien Entschluß gestellt, ein wahrer Gewissensact sein, gleichwie, wenn die vollzogenen Gesetze im Leben ihre Folgen äußern, der König auch da wieder, wo die Folgen für Einzelne irreparabel sind, wie namentlich bei der Todesstrafe, die Consequenz der allgemeinen Sanction in jedem einzelnen Falle der Anwendung kraft seines Begnadigungsrechtes innerhalb derselben Grenzen hemmen können muß, wie dort das Gesetz durch sein Veto.

Nicht minder gehört ihm auch in Beziehung auf die Regierungsthätigkeit die Vollziehung, nur daß sie sich hier complicirter und eben durch die Gesetze, die er sich nicht minder als dem Volke auferlegt hat, modificirt und beschränkt erscheint. Hier ist es nämlich gleichfalls nur die Initiative, die er der Ausführung der Gesetze fortwährend insofern giebt, als er der Erhalter des Regierungsorganismus durch stetige Erneuerung der Organe, d. i. durch Ernennung der Staatsbeamten ist. Dieses sein Berufungsrecht involvirt selbstverständlich auch das Recht der Abberufung und Enthebung vom Staatsdienste; denn eben die Stetigkeit des organischen Lebensprocesses ist nur durch Erneuerung der Kräfte zu unterhalten, und wie wäre dies möglich, wenn nicht die untauglichen Glieder eben so entfernt, wie taugliche an deren Stelle gesetzt werden dürften? Hier indeß, wo Executiv- und Regierungsgewalt, Regierungs- und Privatrechte sich durchdringen und einander gegenseitig bestim-

Digitized by Google

men, bedarf es wiederum der besonderen Gesetzbestimmungen des Staatsdienergesetzes oder der Staatsdienerpragmatik, welche nicht blos der herkömmlichen Praxis, am allerwenigsten der Willkür von der einen oder der andern Seite zu überlassen, und in der constitutionellen Monarchie eine andere als in der Republik ist, die in dieser Beziehung im Allgemeinen dem Grundsatz der Amovibilität huldigt. Am bestimmtesten tritt dies seiten der Staatsdiener gegen die Staatsmacht in der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter hervor (§. 215), da diese Function ebenso unabhängig von den Einflüssen von oben wie von unten, überhaupt jeder individuellen Willkür entnommen, das selbstredende Gesetz sein muß. Hier also bleibt dem Staatsoberhaupte nur die Berufung, aber nicht die Abrufung; ein Richter kann selbst nur durchs Gericht, das Gewissen des Staates, fallen, d. i. von seiner Function suspendirt werden, er hat ein Recht auf die Ausübung seines Amtes, während allen andern Staatsdienern nur ein Rechtsanspruch auf ihre Besoldung zusteht.

Das Gewissen aber kann und soll auch ebendarum als persönliches in keinem Staatsdiener unterdrückt werden; es hat selbst im „Ermessen" des Richters seinen bestimmten Spielraum; es dient aber auch in jedem andern Staatsdiener nur dem Gesetz, nicht der persönlichen Willkür des Machthabers; diese bricht sich vielmehr in diesen ihren Organen, sobald sie zur Ausführung schreitet. Aber diese Organe sind selbst wieder verschieden abgestuft: es giebt rein executive, gemischte und selbstunterheilende. Die nächsten am Throne sind die Minister, auf welche, wie oben erörtert, die ganze, dem monarchischen Ich entnommene Verantwortlichkeit fällt; sie haben mit ihrem constitutionellen Gewissen alle Acte der Regierungsgewalt zu vertreten, daher auch das Recht und die Pflicht, ihr Amt niederzulegen, wenn der persönliche Wille des Regenten mit ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmt, und somit jenen indirect zu nöthigen, sich andere zu wählen, um nicht organ- und machtlos zu sein,

Digitized by Google

wie die Seele in einem paralysirten Leibe. Die Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz ist daher für die Minister ebenso nothwendig wie die Verpflichtung auf alle speciellen positiven Gesetze für den Richter. Zweifelhafter kann die Nothwendigkeit dieser Verpflichtung bei den Administrativbeamten des zweiten Ranges scheinen, weil sie ohne ministerielle Anordnung nichts Wichtiges eigenmächtig vornehmen können, solche Eigenmächtigkeit ohnehin durch ihren Amtseid ausgeschlossen ist, und endlich deshalb, weil der Minister selbst wegen seiner solidarischen Verantwortlichkeit eine gewisse Verfügbarkeit über das Personal seines Departements haben muß. Je mehr dem einzelnen Unterbeamten zu eigenem Ermessen überlassen, für je mehr er selbst verantwortlich gemacht wird, desto mehr wird dadurch der Energie, aber auch der Verantwortung des Chefs entzogen. Indessen ist dies doch nur negativ in allen den Fällen, wo dieser zu inconstitutionellen Maßnahmen geneigt wäre, nicht für die constitutionelle Praxis hinderlich, und zudem wird in einem lebensvollen Staatsorganismus auch den Mittelbehörden Vieles zu eigenem Ermessen und eigener Verantwortung überlassen werden müssen, wenn das Ganze in allen seinen Gliedern energisch wirken, wenn es nicht zur todten Maschine werden, nicht durch continuirliches Anfragen, Berichterstatten und Antworten zuletzt in fortwährendes Stocken gerathen soll. Wenn also auch die durchgängige Verpflichtung der Staatsdiener auf die Constitution bis in die untersten Glieder herab nicht nothwendig und auf diese nicht soviel Gewicht zu legen ist, als man häufig in neuester Zeit darauf gelegt hat, so ist die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Mittelbehörden doch eine Sache der Zweckmäßigkeit, und auch hierin das rechte Maß der Centralisation und Decentralisation zu finden, eine Aufgabe der Staatsweisheit.

Digitized by Google

§. 226.

Sie hat indeß anderseits auch ihre nothwendigen Grenzen, über die hinausgetrieben sie in ihr Gegentheil umschlägt. Dies zeigt sich in den äußersten Organen der Executivgewalt, namentlich im Militär, der rein executiven Macht selbst. So selbstverständlich die Verantwortlichkeit und Verpflichtung des Kriegsministers und derjenigen Generale und Offiziere ist, welche in Krieg und Frieden in die Lage kommen können, selbständig zu agiren, so scheint es doch mehr als zweifelhaft bei der Masse der Macht selbst, den gemeinen Soldaten, sofern eine solche Verpflichtung mehr enthalten sollte als der Dienst- oder Fahneneid der „Treue für den König und die Constitution" oder „den constitutionellen König" im Allgemeinen. Denn den gemeinen Soldaten für die Ausführung der einzelnen Befehle, die ihm von seinen Vorgesetzten gegeben werden, verantwortlich, ihn zum Beurtheiler der Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben machen, heißt die Disciplin durch Einführung der Einzelherrschaft Aller zur Ochlokratie im Heere aufheben und so das Gefährlichste, was sich für den Staat überhaupt ereignen kann, eine Militair- oder Prätorianerherrschaft gründen. Die Bestrebungen einer politischen Partei haben noch in der neuesten Zeit unter dem Vorgeben, den Soldaten zum Selbsturtheil zu emancipiren, zu Meutereien ganz anderer weitgreifender Art geführt, als nur zu gewöhnlichen Disciplinarvergehen. Das Heer besteht in der compacten Einheit desjenigen Theils der Nation, dem die physische jugendliche Kraft inwohnt, zu einer Macht unter einem Willen; ein Heer ist eine Vielheit von Personen, zur Einheit einer compacten Masse verschmolzen und auf Massenwirkung berechnet; fängt nun der Einzelne an zu berathen und zu beschließen, so wird das Ganze in ebensoviele Einzelwillen und Einzelkräfte aufgelöst, und das Heer als solches ist zerstört, der Staat mithin ohne Macht. Aber die chaotische Masse wird sich, anstatt zu zerstreuen,

Digitized by Google

sofort nach Willkür zu besondern Massen schaaren und zu besondern Zwecken vereinen, und dann ist die Gewaltmacht selbst entscheidend, regierend und ausführend; gesetzgebende, richterliche und Executivgewalt sind in die erste Ununterschiedenheit zurückgeschlagen, aus welcher Civilisation und Staatskunst sie Jahrhunderte lang herauszubilden bestrebt gewesen sind. Diese Erscheinung des Prätorianismus tritt in der Geschichte überall desto häufiger ein, je näher sich ein Staat seinem Untergange zuneigt. Die Nothwendigkeit der Disciplin und des unbedingten Gehorsams beruht also in ihrem letzten Grunde auf dem Grundsatz der Theilung der Gewalten; soll die richterliche von der executiven getrennt und selbständig sein, so muß auch die executive von der richterlichen und beide von der gesetzgebenden getrennt sein und Sorge getragen werden, daß sie weder jenseits noch diesseits der richterlichen zusammenschlagen. Wenn der Ausdruck eines „blinden Gehorsams" selbst für den Krieger zu hart erscheint, so muß erinnert werden, daß einmal blos im Dienste und in Dienstsachen von unbedingtem Gehorsam, außerdem blos von einem diesem obrigkeitlichen Verhältniß angemessenen Betragen die Rede ist, womit dem Soldaten keines seiner übrigen Staatsbürgerrechte verkümmert ist; und sodann, daß der unbedingte Gehorsam von den Vollziehungsorganen und Mannschaften auch im Dienste in so weit nicht gänzlich blind ist, als er denselben die Augen offen zu haben nicht nur erlaubt, sondern sogar gebietet für die formelle Richtigkeit der Befehle, ob sie nämlich von dem rechtmäßigen Vorgesetzten, auf die legale Weise und innerhalb des dem Militär überhaupt vorgeschriebenen Wirkungskreises gegeben werden; nur die Prüfung des materiellen Inhaltes, der Gründe u. s. f. kann nicht zugestanden werden. Was den Umfang betrifft, so ist dieser nicht blos auf den Krieg mit auswärtigen Feinden beschränkt, sondern er faßt auch die Fälle in sich, wo innere Feinde zu einer solchen Macht anwachsen, daß sie die Existenz des Staates in Frage stellen und die Gesammt-

Digitized by Google

macht desselben, welche in der Armee besteht, zur Ueberwindung erfordern. Wenn Widersetzlichkeit Einzelner die gewöhnlichen Polizei- und Gerichtsdiener, und örtlich partielle Unruhen einzelner Volksschichten die örtliche Bürgerwehr in den Dienst rufen, so die eigentliche Rebellion das Militär. Jene Entsagung aber ist um so rationeller, da die militärpflichtige Mannschaft überhaupt aus der männlichen Jugend besteht, welche hier ohne Ausnahme und Stellvertretung mit der Ehre der Waffen zuerst in den Staatsdienst eintritt; das Ehrgefühl als treue Staatsdiener sich zu bewähren söhnt mit der Nothwendigkeit aus, die vor Allem zuerst zur Ueberzeugung werden muß, daß keine Freiheit ohne Entsagung der Willkür existirt; und die allgemeine Erziehung für den praktischen Staatsdienst beginnt zweckmäßig mit der Lehre, daß „die Furcht des Herrn aller Weisheit Anfang ist." Uebrigens ist der Militärdienst, den Hegel „den allgemeinen Stand" genannt hat, ebensowenig ein Stand im Sinne der bürgerlichen Standescorporationen, wie der Staatsdienst überhaupt ein besonderer Stand ist, als welcher er erscheint, wenn er mit dem Stande der ideellen Production identificirt wird, worüber sowie über die irrationalen Consequenzen dieser Ansicht bereits (§. 190) das Nöthige gesagt ist.

Das Recht der Begnadigung, welches, wie sich oben aus dem Zusammenhange ergab, zu den Rechten des Staatsoberhauptes gehört, ist ein Recht der Milderung (aber nicht der Verschärfung) oder des gänzlichen Erlasses der Strafen, aber nicht der privatrechtlichen Genugthuungen und Entschädigungen. Da Fälle eintreten können, wo das formale positive Recht mit der Idee des Rechts in Differenz bleibt und nur durch Billigkeit auszugleichen ist (§. 146), weil das positive Recht im Fortschritt der Civilisation nicht fließend sich der Idee continuirlich gleichstellen kann, zumal in allem dem, was zu Zeiten für politisches Verbrechen gilt, und weil zumal die Grenzlinie zwischen dolosem Verbrechen und culposem Vergehen in vielen Fällen ein Ge-

Digitized by Google

heimniß der Subjectivität, die Entscheidung mithin gleichfalls eine reine Gewissensache bleibt — weil also weder die Gesetze in alle besondern Fälle voraussichtlich eingehen, noch der Richter sich an einen andern als den objectiven Maßstab der Strafgesetze halten kann, so kann es niemand anders als das über beiden stehende Gewissen des Staatsoberhauptes sein, das in solchen Zweifeln oder Widersprüchen des formellen Rechts und der Idee der Gerechtigkeit eine Milderung des ersteren eintreten läßt, und eben darum muß auch die letzte Entscheidung über Strafrechtsfälle, die Leben und Tod oder Ahndungen schwerer politischer Vergehen betreffen, ebenso wie die Gesetze selbst dem Staatsoberhaupte zur Sanction unterbreitet werden. Die Begnadigung ist aber keineswegs ein unmotivirter Act der Willkür, sondern Gewissensache und auf Antrag der Gerichte selbst zu stellen; noch ist sie anzusehen als eine Ausnahme vom Gesetz oder momentane Aufhebung desselben, sondern sie geht eben deshalb als ein singulärer Act von der im Staat einzig und allein nicht unter dem Gesetz stehenden Person aus, damit die Gesetze nicht aufgehoben erscheinen; es ist ein Act der Amnestie, des Vergessens und der Verzeihung, welcher nur darum überhaupt möglich ist, weil die gesammte Rechtssphäre selbst nicht die höchste und abschließende der Sittlichkeit ausmacht. Wenn aber die Gnade, welche Montesquieu geradehin „die unterscheidende Eigenschaft des Fürsten" nennt, über dem Rechte steht, so ist es auch einleuchtend, warum niemals Verschärfungen der vom Gesetz bestimmten Strafe aus einem vermeintlich höheren Rechtsgrunde eintreten können; denn diese würden allemal eine Cabinets- d. i. willkürliche und unvermittelte Justiz enthalten und dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte widersprechen.

Was das Standgericht im Kriege oder nach verkündigtem Aufruhrgesetze im sogenannten Belagerungszustand betrifft, so ist das abgekürzte Verfahren und die strengere Strafe aus dem Gesichtspunkte der Nothwehr — der aber

Digitized by Google

nicht der allgemeine sondern nur ein exceptioneller ist — wozu sich der Staat gezwungen sieht, und auch nur in so weit dieser Nothstand vorhanden ist, zu rechtfertigen (§. 163).

c. Die Souveränetät des Staates nach außen.

§. 227.

In ihrem vollen Gewicht tritt die Souveränetät des Staates nach außen im Gegensatz und in Verbindung mit andern Staaten auf; mit voller Wahrheit aber kann sie es erst dann, wenn der Progreß der innern Entwickelung aus den streitenden Gegensätzen der vermeintlichen Fürsten- und Volkssouveränetät heraus zu dem sich selbst gleichen Proceß der staatlichen Selbstvermittelung, zum organischen Lebensproceß des Staates als ungetheilter Selbstzweck in sich und für sich selbst gediehen ist und die Lehrjahre des historischen Nothstaates hinter sich hat. Während dieser Zeit der innern Kämpfe kann die volle Souveränetät des Staates sich nicht nach außen gelten machen, wie vor allen die Geschichte Deutschlands beweist. Zwar zieht sich der Nimbus der Souveränetät um die Fürstenhäupter scheinbar um so dichter zusammen, je absoluter sie herrschen, und entladet sich nach außen in Cabinets- und Eroberungskriegen; aber eben dadurch stört sie das äußere völkerrechtliche Verhältniß und macht sich zeitweilig wohl gefürchtet, aber nicht geachtet und anerkannt in eben dem Staatenkreise, in welchem sie ihre völkerrechtliche Anerkennung, die volle Wirklichkeit und Wahrheit des Souveränetätsbegriffs sucht. Wie ein Tyrann im Volke, ein Gewaltthätiger unter seines Gleichen nur ein Scheinbild der Ehre, nicht aber die wahre Anerkennungsgewißheit sich erzwingen kann, so wenig erobernde gewaltthätige Staaten. Und zu dieser äußern Lüge gesellt sich der innere Widerspruch einer solchen die eignen Kräfte ihres Volks aufreibenden Machtwillkür. Wäh-

Digitized by Google

rend Ludwig XIV. seine Souveränetät über Europa hin glänzen ließ, verzehrte er, der der Staat selbst sein wollte, sich in sich selbst. So widersinnig es ist, ein rechtlicher Mann einzeln für sich allein sein zu wollen, ohne allen Andern dasselbe Recht zu geben, ebenso wenig kann ein Staat souverän im höchsten und vollsten Sinne des Wortes sein, ohne Völkerrechte anzuerkennen und im Völkerrecht seine Anerkennung zu finden. So führt der Begriff des Staates, der seiner Natur nach souverän sein soll, auf den des sogenannten Völker- oder internationalen Staatsrechts, wie der principielle Begriff der Persönlichkeit auf den des Staats führte, und es ist im ununterbrochenen Zusammenhange die Souveränetät, in welcher das Princip der Rechtspersönlichkeit zu seiner vollen Entelechie, aber auch zu seinem Abschluß gelangt, über welchen hinaus es für dieses Princip nichts giebt. Dem innern Recht des Staates tritt nicht sowohl „ein äußeres an die Seite," als vielmehr, „dieses ist ein natürlicher Ausfluß von jenem und seine nothwendige Ergänzung." Denn „es gnügt dem Staate nicht, sich selbst im Besitz dieser äußern Rechte zu wissen und ihre Geltung allein von dem Nachdrucke der Gewalt abhängig zu machen; er verlangt seinem immanenten Rechtsinstincte gemäß dafür auch das bestimmte Anerkenntniß der ihm gegenüberstehenden Staaten, da es in der Natur des Rechts liegt, nach allgemeiner Anerkennung zu streben. In je weiterem Umfange es diese erlangt, desto mehr tritt das Recht aus seiner individuellen Besonderheit und gestaltet sich objectiv" [1]).

---

1) Müller Jochmus Geschichte des Völkerrechts im Alterthume. S. 19. Völkerrecht ist eigentlich ein unpassender Ausdruck, da nicht die Völker und Nationen als solche, sondern als Staaten in allgemeine Rechtsverhältnisse treten; es ist das zwischen den Staaten, welche eine selbständige Existenz haben, bestehende Recht. Bentham nennt es internationales Recht, Hefter äußeres Staatenrecht oder (nach Hegel) äußeres Staatsrecht.

Digitized by Google

Analog dem Staatsbegriff und insbesondere dem Begriff der Machtvollkommenheit des Staates wird auch dieser Begriff 1) den Sitz und die Darstellung der Souveränetät im Staatsoberhaupte, 2) die möglichen abnormen Störungen ihrer Gewähr von außen seiten anderer Staaten und die Negation dieser Störungen durch den Krieg, und endlich 3) das Ziel des Ganzen, den friedlichen Rechtsorganismus der Staaten unter sich vermittels der diplomatischen Verbindung und der Politik im engern Sinne dieses Wortes, die sich als eine besondere Kunst hier anschließt [1]), in Betracht zu ziehen haben. Das Völkerrecht als äußeres von den Souveränetätsrechten des Staatsoberhauptes abzusondern, sowie in der Darstellung desselben das Recht des Krieges, gleich als wäre dieser die Spitze und der Zweck des Ganzen, auf das Friedensrecht folgen zu lassen (jus belli et pacis heißt es auch gewöhnlich), ist der Idee unangemessen und trübt den teleologischen Gesichtspunkt des Ganzen.

Daß das Staatsoberhaupt allein und ausschließlich die Souveränetät des Staates nach außen zu repräsentiren, in allen Beziehungen wahrzunehmen und thatsächlichen Verleugnungen derselben Namens des Staates entgegenzutreten hat, ist einleuchtend, wenn es überhaupt der Repräsentant der Staatssouveränetät ist, und in der Praxis unbestrittene Nothwendigkeit, da sich in den Beziehungen nach außen die Einheit des Staatsorganismus in einem Haupte und die Einheit des Willens in seinen Handlungen bewähren muß. Dem Fürsten ist daher überall das Recht zuständig, allgemeine staatsrechtliche Verbindungen mit andern Staaten zu eröffnen (das Recht Staatsverträge zu schließen) — Private können nur mit Privaten besondere Verträge schließen — diese Verbindungen abzubrechen und

1) Gerade so wie an den betreffenden Stellen die Pädagogik, die Nationalökonomik u. a. practische Kunsttheorien in der allgemeinen Ethik ihre Principien haben.

Digitized by Google

Krieg zu erklären, ihn zu führen oder führen zu lassen, und ihn im Friedensschlusse zu beendigen, wenn und wie die Ehre des Staates oder die gebieterische Nothwendigkeit es fordert; um endlich die abgebrochenen friedlichen Relationen wieder herzustellen und internationale Rechtsstörungen überhaupt auf gütlichem Wege so lange als möglich zu verhüten, durch diplomatische Agenten und Repräsentanten die Rechte und das Wohl seiner Staatsangehörigen in fremden Ländern, die Aufrechthaltung der Verträge und die Staatsehre selbst auf dem Wege der Diplomatie unausgesetzt wahrzunehmen, steht ihm das Gesandtschaftsrecht zu, und alles dies wird durch verantwortliche Minister des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogen. In alle diese Verhandlungen hat das demokratische Staatselement nicht unmittelbar einzugreifen; sie ziehen sich der Natur der Sache nach während ihrer Dauer und bevor sie zu bestimmten Resultaten gedeihen, in das Innere der Cabinete zurück, und der Gang derselben sowie ihr Stand vor dem Abschluß ist nur in so weit den Repräsentanten des Volks in den Kammern officiell zur Genehmigung mitzutheilen, als die Verhandlungen Einfluß auf die Verfassung und bestehenden Gesetze haben, oder die Ausführung der Beschlüsse von Geldbewilligungen abhängig ist. Aber auch in diesem letzten Punkte kann die Gefahr z. B. eines Kriegs oder die Nothwendigkeit, einen solchen zu beginnen, aus materiellen oder aus Gründen der Nationalehre so dringend sein, daß der Regent unbedingt auf den vorauszusetzenden Volkswillen rechnen kann und muß.

Was das Eingehen bestimmter internationaler Rechtsverhältnisse betrifft, so ist vorauszusetzen, daß jedes nur einigermaßen civilisirte, nicht gerade auf einem unbekannten Eilande hausende Volk eigentlich schon an sich in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung mit allen andern Völkern der Erde steht; diese schon an sich oder von Natur stattfindende, aber vielleicht nur entfernte und durch viele Zwischenlagen gehemmte Verbindung der einzelnen Glieder

Digitized by Google

des Menschheitsorganismus ist durch positive Verträge zu einer unmittelbaren, bestimmten und gesicherten zu erheben, wenn sie sich als vortheilhaft erweist, wie dies besonders und vor Allem dem Handel nothwendig und für diesen Zweig des volkswirthschaftlichen Interesses die hauptsächlichste, ja fast ausschließliche Hülfe ist, die der Staat ihm leisten kann. In Beziehung aber auf das eigentliche Recht der Staaten als Souveräne gegen einander im Ganzen, ist das Recht der speciell sogenannten „Anerkennung" und Nichtanerkennung eines auswärtigen Staates als solchen, einer veränderten Dynastie, Verfassung, Besitznahme u. s. w. als ausdrückliches Souveränetätsrecht der Krone zuständig.

§. 228.

Sowie das Recht überhaupt vermöge seiner dialectischen Natur nicht von einem Rechtsubject allein verwirklicht werden kann, sondern diese Verwirklichung zugleich von dem Willen anderer abhängig, für das erstere also zufällig ist, so auch im internationalen Verhältniß, wo entgegenstehende materielle Interessen, differente Nationalcharaktere und die Abstufung der Civilisation bis zur Barbarei herab Stoff zu Zerwürfnissen anhäufen und kein Oberrichter über die souveränen Staaten vorhanden, die ultima ratio rerum der Krieg ist. Ist der Krieg vernünftiger Weise nur die Nothwehr der Völker gegen wirkliche oder angedrohete Rechtsverletzungen und sein Zweck immer nur die Wiederherstellung des friedlichen Rechtszustandes, dieser als das naturrechtliche und normale Verhältniß zu betrachten [1]),

1) Gladstone (Der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche. Deutsche Bearb. S. 42.) macht die Bemerkung, daß in den Waffenstillstands- und Bundesverträgen der Griechen nur bestimmt wurde, die Feindseligkeiten auf bestimmte Zeit einzustellen, nicht aber sie aufhören zu lassen. Es finde sich kein Beispiel darunter von dem, was wir Friede nennen, nur Suspensionen des Kriegs von 10 Tagen an bis auf 100 Jahre.

Digitized by Google

so erscheint jener durchaus nur als Mittel und zwar als ein zugenöthigtes, von dem so bald wieder abgestanden werden soll, als möglich, d. h. sobald die Gewaltmacht des Feindes gebrochen ist oder er sich zu Unterhandlungen im Wege Rechtens versteht. Wenn man daher auch unter allen den verschiedenen Arten von Kriegen [1]) nicht gerade den Vertheidigungskrieg als den allein gerechten namhaft machen kann, da auch ein solcher Angriffskrieg gerecht ist, welcher historische Schranken durchbricht, die der politischen Entwickelung, worauf ein Volk von Natur und Rechts wegen angewiesen ist, von außen entgegengestellt werden, so ergeben sich doch schon aus dem Zweckbegriff des Krieges überhaupt die Grundsätze, nach welchen er angefangen, geführt und beendet werden soll, d. i. die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts, deren erster in der unzweifelhaften Nothwendigkeit der positiven Entwickelung des Nationalstaates rücksichtlich seiner äußern Bedingungen und der Selbstbehauptung seiner Souveränetät ist. Da der Krieg die Unterbrechung eines von Natur bestehenden oder durch Verträge festgesetzten Verhältnisses ist, und zur Aufrechthaltung, nicht Negation der Anerkennung (Souveränetät) geführt wird, ein Ueberfall aber die Negation dieser Anerkennung ist, so darf er nur das negative Resultat von Verhandlungen, ein ausdrücklich angedroheter und erklärter sein. Da der Krieg ferner nur Staaten als solchen, nicht den Privaten gilt, der Staat als solcher aber in der besondern Erscheinung der Militärmacht hervortritt, so ist auch die Art und Weise den Krieg zu führen den Grundsätzen der Humanität, d. i. in der That nur des Rechts, anzumessen, mithin auf die Wehrlosmachung der Kriegsmacht des Feindes mit möglichster Schonung aller Rechte

---

Das Kriegsverhältniß wurde also für das natürliche angesehen; nur Stammverwandtschaft galt als natürliches Friedensverhältniß, nicht aber das zwischen griechisch Redenden und Barbaren.

1) Schleiermacher zählt sie auf. Lehre v. Staat S. 153 fg.

Digitized by Google

wehrloser Privaten zu beschränken, der Krieg selbst aber auch mit der Niederlage und Entwaffnung des Feindes zu endigen und im Frieden nur das verletzte Recht herzustellen. Kein Staat soll die errungene Uebermacht zu Eroberungen, welche neue Störungen der Naturrechte der nationalen Rechtstaaten sein würden, misbrauchen, sondern nur auf Ersatz des erlittenen Schadens mit großmüthiger Billigkeit — denn Großmuth gebietet die Ehre — dringen. Dem Feinde jede Möglichkeit zu erneutem Widerstande nehmen, sich auf alle Zukunft hin sicher zu stellen, würde die Vernichtung ganzer Nationen durch Vertilgungskriege rechtfertigen heißen. Da in solchen Friedensschlüssen, selbst wenn sie erzwungen auf formelle Weise abgeschlossen werden, eine Verletzung des ewigen Rechts der Nationalität liegt, so bleibt der ideelle Rechtsgrund zur Erneuerung des Kriegs, sobald die Umstände es zulassen, als Widerspruch bestehen, und kein dauernder Friede möglich, wie z. B. in der Theilung Polens [1]).

---

1) Diesem Satze wird freilich von dem positiven Staatsrecht entgegengehalten, daß der förmlich ausgesprochene und angenommene Friedensschluß, obgleich, wie natürlich, allemal erzwungen, dennoch rechtskräftig bestehe; die Ansprüche seien practisch bedeutungslos, wenn sie nicht mehr mit den Waffen gelten gemacht werden können, und die Gültigkeit der Schlüsse beruhe nicht blos auf der Einwilligung der Pacisenten, sondern auch auf der Anerkennung des Resultates seitens der übrigen Mächte (Zöpfl S. 64). Dem steht aber entgegen, daß das „fait accompli" gleichfalls anerkannt wird, wenn es gelingt alte Ansprüche zu erneuern und durchzusetzen; man flüchtet dann von den Rechtsgründen zu „politischen" Gründen. Aber die wahre Politik ist im Grunde das Recht und das Recht die wahre Politik. Das Nationalrecht und der beharrliche Wille der Nation bleibt, selbst nach Napoleons Ausspruch, am Ende doch jeder andern Macht unüberwindlich. Auch zeigt sich der Widerspruch deutlich genug bei demselben Rechtslehrer S. 45 Anmerk. Schleiermacher (Lehre v. Staat S. 151) sagt: „Die Feindschaft erlischt allmälig, wenn die Hoffnung des Wiedergewinns aufhört und die abgerissenen Theile selbst keine Neigung haben zu dem früheren Staate zurückzutreten." Dies ist am Ende der ent-

Digitized by Google

Steht aber die Erhaltung des normalen Friedenszustandes niemals allein in dem Willen des einzelnen Staates, so ist um der Zufälligkeit des Krieges willen für ihn auch die Pflicht vorhanden, sich für alle mögliche Fälle stets gerüstet, eine geübte Streitmacht jederzeit in Bereitschaft zu halten. Wenn auch diese Nothwendigkeit materielle Opfer fordert, so ist sie doch, als in der Natur der Sache gegründet, in Wahrheit kein Uebel, dafern ihr nur auf zweckmäßige Weise durch eine Militäreinrichtung genügt wird, welche die ganze männliche Jugend wehrhaft macht, und ohne den Waffendienst zu einem besondern Stand zu machen, doch auch die Waffen- und Kriegskunst nicht vernachlässigt, mithin zwischen unverhältnißmäßig großen stehenden Heeren und bloßer Bürgerbewaffnung die Mitte hält; denn dann wird sie nicht nur durch kriegerische Gymnastik eine Hauptaufgabe der physischen Nationalerziehung lösen (§. 113), sondern auch die moralische fördern, indem sie (§. 226) den Eintritt in das Staatsleben mit der Weihe der Ehre und der Unterwürfigkeit unter das Gesetz beginnt, endlich aber in der ganzen Nation die Tapferkeit, den gerechten Stolz der Selbstgenugsamkeit, das Sicherheitsbewußtsein, mit eigner geübter Kraft sich selbst behaupten zu können, hervorruft.

Zu den Rechten und Pflichten des Repräsentanten der Souveränetät gehört demnach die Sorge für den zweckmäßigen Bestand der Kriegsmacht, die Organisation und die specielle Disposition derselben in Krieg und Frieden, und für diesen Zweig wird, wie für die auswärtigen Angelegenheiten ein besonderes Ministerium bestehen müssen,

---

scheidende Grund, aber nicht alle Neigungen, die entschlummert scheinen, sind erloschen, sie erwachen nach Jahrhunderten und Jahrtausenden, z. B. bei den Griechen, jetzt bei mehreren slavischen Völkern u. a. und dann suchen sie ihr unverjährbares Recht wieder, wenn sie können. Das ist die Schranke des historisch positiven Rechts gegen das natürliche Vernunftrecht der Nationalstaaten, ebenso wie im bürgerlichen Leben das Recht der Jahrhunderte lang geltenden Persönlichkeit unsterblich ist.

Digitized by Google

welches dieses Souveränetätsrecht mit der allgemeinen Pflicht aller waffenfähigen Bürger zu vermitteln hat. An die Stelle der ehemaligen Zwangsaushebung und Werbung ist im nationalen Rechtstaate die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung und das Ehrenrecht der Waffen getreten. Damit daß jeder Bürger dieses Recht und diese Pflicht hat, hat das Militär aufgehört ein abgesonderter lebenslänglicher Stand zu sein; es giebt keine stehenden Heere mehr in dem Sinne von Körperschaften, die aus besondern Personen fortbestehen, sondern die Armee besteht durch einen stetigen Zu- und Abfluß der frischen und überreifen Kräfte der Nation; ein stehendes Heer im eigentlichen Sinne des Wortes wäre ein geworbenes oder gepreßtes, welches besoldet aus der Staats- oder Fürstenkasse eine isolirte Macht für sich oder in der Hand des Machthabers ausmachte. Als Erwerbszweig des Söldners, der sich auch an auswärtige Staaten verkauft und überhaupt mit seinem Leben Handel treibt, ist dieses Gewerbe, getrennt von der moralischen Triebfeder des patriotischen Berufs und der Pflicht, welche die Nothwendigkeit auferlegt, schon an und für sich unsittlich.

Die Organisation des Nationalheerwesens aber bedarf auch zugleich, um nicht blos ein Ebben und Fluthen der Volkskraft zu und von den Waffen zu sein, einer ständigen Kriegsschule, worunter man, da die Aufgabe eine tiefgreifend practische, keineswegs blos wissenschaftliche ist, sondern lange Uebung, Gewohnheit, Abhärtung und wurzelfesten kriegerischen Sinn fordert, eine Institution verstehen muß, die ebensosehr Bildungschule für die jüngere Mannschaft, wie an sich selbst in ihrem zahlreichen Personal Effectivbestand eines Heerkerns ist, dessen oberste Leiter sich lebenslänglich als Staatsdiener diesem Berufe widmen.

Das Völkerrecht endlich nach seiner positiven Seite oder im Frieden zeichnet nichts anders als die Formen vor, in welchen der rechtlich bestimmte internationale Verkehr sich bewegt, Formen, die um denselben zu gewährleisten, als

Digitized by Google

Acte der Souveränetät ins Licht treten. Das bestehende Völkerrecht ist anerkennende und sich anerkannt wissende Souveränetät der Staaten unter einander gegenseitig, und diese die Freiheit der Völkerindividuen in ihrem Verkehr auf der Weltbühne. Ist die Selbstbehauptung der Nationalegoitäten anerkannt, sind diese also subjectiv sich ihrer selbst gewiß, so können sie sich äußerlich frei bewegen und im lebendigen Austausch ihrer Kräfte durchdringen, ohne sich in einander aufzulösen, während Beschlossenheit ohne diese Berührung Neutralisation wäre. Aber jene subjective Seite, die Persönlichkeit der Staaten als solche, bedarf auch ihrer Darstellungsmittel, Organe und Institutionen. Ihre Organe sind die gesandtschaftlichen Personen als Repräsentanten der Höfe in Familien- und der Cabinete in Staatsangelegenheiten, ihre Acte die Verträge und ihre Form die diplomatische Convenienz. Die Diplomatie knüpft an die principielle Anerkennungsacte und deren Fortdauer die darauf basirenden Sonderverträge zur perennirenden Verkehrsordnung des internationalen Lebens. Ihre erste Aufgabe ist die Erhaltung des allgemeinen Gleichgewichts durch Erhaltung der Souveränetät auch der kleineren Staaten, die, wenn auch nicht für sich, doch als bewegliche Gewichtszulagen zu andern Mächten auch den großen Staaten nicht gleichgiltig sein können, und schon um des Princips, nicht blos „um einer ungeheuren Gerechtigkeit" willen [1]) geschont werden müssen. Da die Form, d. i. das diplomatische Ceremoniel, der leichtverletzliche Ausdruck der Anerkennung und jede Vernachlässigung derselben eine significante Demonstration gegen die Staatsehre ist, so erhält die scrupulose Eifersucht, mit der hier auch das Kleinliche und scheinbar Hohle bewacht wird, Entschuldigung, wenngleich sie in Praxi oft ins Lächerliche und noch öfter zur Lüge übertrieben wird [2]).

1) Schleiermacher d. Lehre v. Staat S. 28.

2) Weitläuftiger verbreitet sich über alles dieses Wirth II. S. 347 fg.

Digitized by Google

Schlußbetrachtung über den Staatenorganismus.

§. 229.

Bis hierher und nicht weiter führt das Rechtsprincip. Die äußersten Verzweigungen treibt das materielle Interesse in dem Welthandel, das ideelle in der Länder- und Völkerkunde und ihrer Geschichte; das Rechtsethos entfaltet das Panier seiner Anerkennung zu Land und zu Wasser im Krieg und Frieden. Schließt es die Völker der Erde in einen Totalorganismus zusammen, der kraft seines Princips ein Erden- oder Menschheitsstaat zu nennen wäre? Mitnichten. Ueber die souveränen Staaten läßt sich nicht wieder ein souveräner Allerweltstaat setzen; die Rechtsphäre, die Stelle der Vermittelung einnehmend zwischen Familie und dem religiösen Reich Gottes, kann sich nicht in derselben Weise abschließen wie diese, sonst würde sie nicht das Band zwischen beiden, sie würde vielmehr eine trennende Zwischenlage sein. Wie natürliche Landesgrenzen, Klima und Bodenbeschaffenheit die Familien durch gemeinsame Bedürfnisse und Befriedigungen zusammenhalten, so trägt der allgemeine Rechtsboden die höhere geistige Union der Menschheit, ohne doch von selbst in diese überzugehen oder sie aus sich hervorzutreiben; denn das religiöse Princip liegt allerdings in denselben Subjecten, welche die Familie und den Staat bilden, es strömt aus derselben Quellmündung hervor, aber sein Quellgrund liegt tiefer. Man kann wohl sagen: dieses tiefste Grundprincip schafft sich vorerst seine Bedingungen in Familie und Staat, bevor es selbst hervortritt; aber man kann nicht sagen: diese vorbereitenden Gestaltungen schaffen jenes; und wiederum absorbirt dieses höchste, wenn es real wird, nicht jene, wie der Sommer die Keimblätter des Frühlings abstößt, sondern es hat auf ihnen sein Beruhen und diese in ihm ihre Gewähr und Vollendung, sodaß man diese negativen Bedingungen keineswegs mit dem schnöden Ausdruck bloßer „Mittel" abfertigen darf. Man mag aus dieser logischen

Digitized by Google

Schematisirung, so abstract und formell sie auch sein mag, doch schon a priori abnehmen, daß die wahre Kirche oder religiöse Gemeindeverfassung nicht innerhalb jedweder Staatsform, so wenig als in jedwedem Familienschooße gleich gut gedeihen kann, sondern daß der Staat eine nothwendige, wenn auch nur negative Beziehung auf diese hat, eben weil diese eine nothwendige Bedingung an ihm; aber auch, daß die wahre Religion und religiöse Gemeindeform nicht positiv aus dem Staatsprincip hervorwächst, sondern sich selbst organisiren muß. Es war daher allerdings consequent, wenn Hegel seine Rechtsphilosophie, da sie ihm nun einmal für die Gesammtethik galt, mit dem Staate abschloß und nicht einen Universalstaat über die einzelnen setzte, um unter dem zweideutigen Namen eines ethischen Menschheitsorganismus ein Zwittergebilde von Staat und Kirche, eine staatliche Theokratie oder einen hierarchischen Priesterstaat in mittelalterlicher Unklarheit hinzunebeln, sondern resolut einen Staat und Volksgeist nach dem andern in endloser Successsion auftreten und untergehen ließ und in diesem unauslöschlichen Weltbrand das ewige Anfangen und Enden, den im Ganzen zweckloſen Proceß der Weltgeschichte sah, wenn man nicht den Zweck eben in diesem unendlichen Enden, diesem stetigen Verwandlungsproceß selbst erkennen will. Zurückschaudernd vor diesem schäumenden Kessel trostloser Weltgeschicke, hat man sich wieder der Fernsicht in ein bestehendes Jenseits zugewendet und aus dem politischen Gährungsproceß unmittelbar die Verklärung des Reiches Gottes aufsteigen lassen; man hat sich durch Fichte wieder zu der alexandrinischen Weltansicht des Plotin und Proclus zurückführen lassen, und somit die schon öfters bemerkte Analogie Schellings mit Platon, Hegels mit Aristoteles durch ein letztes Glied vervollständigt. Aber man ist damit auch nur auf den antiken Standpunkt zurückgekommen. Die Meinung, durch bloße Vergrößerung des ethischen Spielraums, durch bloße Erweiterung des Staatsbegriffs über die ganze Erdoberfläche zum Begriff des wahren Mensch-

Digitized by Google

heitsorganismus zu kommen, ist, wie schon erwähnt, alt; schon die Stoiker verfolgten dieses Trugbild; die Erweiterung ist nur durch das Fallenlassen aller nationalen Unterschiede, zuletzt aller erfaßbaren und wirksamen Gesetze und Institutionen möglich, und so würde, klar gedacht, ein solcher Menschheitstaat in der That nichts anders als das wesenlose Abstractum eines völlig leeren Kosmopolitismus bedeuten.

Das Wirkliche und Historische, worauf sich die Erweiterung des Staatsbegriffs über mehrere Staaten und Nationen beschränkt, ist der Begriff eines *Bundesstaates*, *Staatenbundes* und im weitesten Kreise *des völkerrechtlichen* Verkehrs aller unter sich in Berührung getretener souveräner Staaten; nur in der relativ losen und formalen Weise dieses internationalen Staatenrechts, in dieser bekannten prosaischen Art ist ein solcher sogenannter allumfassender Staatenorganismus auf Grund des Rechtsprincips möglich, nicht in der poetischen eines sublimirten Menschheitkörpers und einer verklärten Natur, denn dieser Zustand ist toto genere von jenem verschieden und der Uebergang dazu kein gradueller, sondern ein qualitativer durch den Tod zu einem andern Leben. Die Geschichte lehrt, daß unsere dermaligen Territorien zum großen Theil das Resultat einer willkürlichen Cabinetspolitik, eines auf patrimonialstaatliche Grundsätze gebauten Erbrechts und ungerechter Eroberungskriege sind; gegen diese künstlichen Grenzen und Verkuppelungen macht sich allmälig das natürliche Recht der Nationen aus dem erwachten Nationalbewußtsein heraus Luft; es beginnt eine neue Aera von Bewegungen aus dem politischen Zwange zurück nach der Natur; bestehende Verbindungen zersetzen sich, um in ihre natürlichen Gestaltungen heimzukehren. Aber die Völkerelemente kehren nicht unverändert in ihren Urstand wieder; die roheren haben in der Schule der mächtigeren — und die Intelligenz war es, die diesen die Macht verlieh — gelernt, wenn auch mit Zwang, sich zu civilisiren. Es war

Digitized by Google

kein Unglück, daß im Lauf des tausendjährigen Lebens der Naturvölker ihr spröder Particularismus gebrochen, daß ihre Geschlechter, Sprachen und Ideen zum Theil mit fremdem Blut gemischt, daß die zerstreuten Glieder einander assimilirt wurden. Es mußte übergreifende Reiche geben, an welche die roheren Völkerelemente vorerst als Provinzen sich agglomerirten, wie in der alten Welt zuerst mit dem Römerreiche dieser Proceß begann, und nach dem Vorbilde des römischen Reiches in Mitteleuropa, namentlich von Deutschland [1]) aus fortgesetzt wurde. Wie aber der persönliche Volksgeist mehr und mehr in den Einzelstaaten zu sich selbst kommt, so tritt auch zugleich die Tendenz nach staatlicher Selbständigkeit in ihnen hervor, das starre äußere Band muß sich lüften, aber die Verbindung darum nicht wieder der alten feindseligen Abgeschiedenheit Platz machen; das bindende Moment der Einheit wird nun ein innerlicheres, moralisches, in der politischen Bildung haftendes; und innerlich gebunden können sie unbeschadet der Einheit äußerlich um so freier sein.

Vom weitesten Kreis an, dessen Gebundenheit nur in den laxesten Formen des Völkerrechts ruht, bis zum centralisirten einfachen Nationalstaat sind mehrere Mittelstufen möglich, wie und weil es verschiedene Verwandtschaftsgrade der Völker und mehr oder weniger physisch geschlossene Territorien giebt. Wo die physische Grundlage der Territorien einen engern Anschluß verschiedener Völker gebietet, wird ein Staatenbund nothwendig schon um des physischen Bestehens der Völker willen. Dies ist indeß doch immer nur ein äußerlicher Grund, der in Weise gebotener Nothwendigkeit wirkt und daher eine zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem engsten Bunde in der Mitte liegende, nach Umständen modificirbare Bundesacte verlangt. Innerlicher wird das Band, wenn die Nationen, die Sprache, die Sitte eine und dieselbe, aber theils

1) Vergl. Rothe III. S. 948—957.

Digitized by Google

die ererbte politische Trennung, theils die unaufhebliche Beschaffenheit des Territoriums und der sich darauf gründenden materiellen Bedürfnisse die Centralisation erschweren, eine völlige Verschmelzung zu einem Staat widernatürlich machen. Dann ist die Form des Bundesstaates geboten, der seinen Bindepunkt wesentlich im subjectiven Moment, dem Willen und Verwandtschaftsbewußtsein der Nation als solcher hat und dieses auf alle Weise pflegen muß. Immer wird hierbei die Tendenz nach Centralisation vorwalten, gleichwie die verschiedenen Nationen bestehender Erbreiche die umgekehrte nach Decentralisation und Verselbständigung zu einzelnen Nationalstaaten in sich tragen. Die äußere Centralisation des Bundesstaates wird demnach nur mit schonender Rücksicht auf die besondern Territorialbedingungen, die umzuwandeln in keiner menschlichen Macht steht, bis auf einen gewissen Punkt auf dauernde Weise nur dann vollzogen werden können, wenn man den objectiven Bedingungen Rechnung trägt. Weit entfernt, daß der Begriff des Bundesstaates, der mit dem eines Reiches im engern Sinne, d. i. verschiedenartiger Völkerschaften unter einem erbkaiserlichen Oberhaupt, nicht zu identificiren ist, ein unausführbares Ideal, oder, in freierer Weise ausgeführt, eine unglückliche Halbheit sei, ist er vielmehr die höchste rationelle Form, bis zu welcher ein Nationalstaat größeren Umfangs sich erheben kann; denn er vermeidet einerseits den Zwang der Centralisation, den größere Einheitsstaaten allemal auf Kosten der individuellen Freiheit seiner Glieder sich auflegen müssen; und er erhöht anderseits gerade durch die Nothwendigkeit, sich durch das subjective Moment der Gesinnung in Einheit zu erhalten, die moralische Energie des Volkes, welche die Regierung ebendarum auch vorzugsweise durch freisinnige Institutionen pflegen muß, weil ihr die äußere Zwangsmacht nicht im vollen Umfange zusteht; und ein solches in sich selbst freiorganisirtes Ganzes wird schon durch den Wetteifer, den die Glieder unter sich anfachen, und kraft der Energie ihres

Digitized by Google

moralischen Princips seine Souveränetät auch nach außen als durch und durch beseelte Macht behaupten, selbst im Unglück nicht auf einen Stoß hinfallen, wie ein streng centralisirter Körper seinen Schwerpunkt auf einmal verliert, ein auf breiterer Basis ruhender aber, selbst verstümmelt, ein zäheres Leben hat. Ein solcher politischer Organismus wird endlich auch als Vorbild des edelsten und beneidenswerthesten Daseins, wozu es die Staatsweisheit bringen kann, der Welt nacheifernde Achtung, aber nicht feindseligen Haß erregen; er wird nicht, wie die Republik, eine Propaganda revolutionärer Gelüste, den Samen der Zwietracht unter die Völker ausstreuen, sondern jeden andern Staat in seiner Eigenthümlichkeit achtend, im Selbstgefühl seiner nationalen Souveränetät auf humanste Weise sich selbst gnügen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

System der Ethik.

Dritter Theil.

Religiöse Sittenlehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Princip der religiösen Sittlichkeit.

---

1. Das religiöse Princip.

Anknüpfung an den allgemeinen Theil der Ethik.

§. 230.

Trüge nicht schon die principielle Grundlage unseres Systems ein drittes höheres Moment in sich, welches, bisher noch im Grunde ruhend, seine Entwickelung verlangt, so würde die Ungenüge und Schranke der eudämonischen und der Rechtsphäre uns mahnen, ein höheres Princip zu suchen, das uns über jene Schranken hinausführt, die sich nothwendig zeigen müssen, sobald die specifischen Zwecke des Familien- und Staatslebens nicht schon mit diesem Höheren vermengt und diese Organisationen nicht durch einen ihnen an und für sich fremden Zweck in ihrer eigenthümlichen Entwickelung gestört werden. Zwar haben sich allerdings sowohl innerhalb der Familie als des staatlichen Rechtslebens einzelne Punkte gezeigt, wo ein Höheres sich füglich anknüpfen läßt, wie z. B. an die kindlich-älterliche Pietät die Idee eines Gott-Vaters der Menschheit, in der Rechtsphäre hin und wieder das Bedürfniß, durch billige Vereinbarung und Friedenliebe über die Verwickelungen des for-

Digitized by Google

mellen Rechts hinauszukommen, aber theils konnte in allen diesen Fällen auch mit Hilfe der immanenten eudämonischen und Rechtsmittel diesen specifischen Zwecken genügt werden, sobald man wirklich nichts weiter wollte als nur diese, theils entsprang die Unzufriedenheit damit schon aus einem tieferliegenden Beweggrunde, der sich auch im natürlichen Menschen so wenig verläugnet als Religion und Vernunft überhaupt, aber vermöge der von jenen Sphären dargebotenen Mittel sich nicht realisiren ließ, diese vielmehr in innern Widerstreit mit sich selbst brachte, wenn sie unmittelbar mit dem höhern Zweck identificirt werden sollten, wie namentlich, wenn der Staat zugleich Kirche sein, und wenn das Recht sich den Rücksichten der Liebe, das Gesetz sich sogenannten moralischen Ueberzeugungen beugen soll. Nichts konnte der niedern sowohl als der höhern Sphäre verderblicher sein, als die trübe Vermischung an und für sich unterschiedener Begriffe, die sich nur dann zu widerspruchloser Klarheit läutern, wenn sie sich stufenweise über einander erheben, jeder in seiner Sphäre Geltung und diese Sphären selbst jede ihre nach ihrem specifischen Inhalte begrenzte Existenz haben. Weit entfernt, daß dadurch eine gänzliche Trennung des Zusammengehörigen und Zersplitterung der totalen Einheit herbeigeführt wird, zeigt sich vielmehr, daß das Höhere niemals ohne das Niedere existiren, ein einheitlich dargebildeter Organismus aber nur dann zu Stande kommen kann, wenn jedwedes Theilsystem des Ganzen, und in jedwedem System wieder jedes Glied seine eigenthümlichen Functionen frei und relativ selbstzwecklich vollziehen kann, denn darin besteht eben das Wesen eines lebensvollen Organismus.

Nicht in gleicher Weise nothwendig ist es aber dem Niedern, das Höhere und Höchste zur Voraussetzung zu haben; auf seinen Selbstzweck beschränkt, kann es sein ohne dieses, ja es muß vorerst für sich allein sein können, da im ganzen Gebiet der Endlichkeit Alles sich successiv entwickelt und seine Geschichte hat. Und hierin zeigte sich die Mög-

Digitized by Google

lichkeit der Abnormität. Abnorm wird das menschliche Leben nicht genannt werden können, wenn es ursprünglich in Gestalt der Familie auftritt und eine Zeit lang auf dieser Stufe verharrt, bis die äußern Bedingungen des weitern Fortschrittes zum staatlichen Socialleben gegeben, d. h. eine so große Anzahl von Familien bei einander sind, daß der Familiengeist der Pietät in diesem weiten Kreise nothwendig zurücktreten und eine neue Form der Gemeinschaft gefunden werden muß. Ebenso, wenn die verschiedenen Völker und Staaten des Erdkreises in nähere Berührung mit einander getreten sind, und für die große Menschheitsgemeinde der Staatsbegriff oder der eines Reiches zu klein und inadäquat geworden ist. Die Familienform über ihre Grenze in die des Staates, und diese Form als Weltreich (wie etwa das römische) über das Menschengeschlecht verbreiten zu wollen, ist abnorm; die Zeit ist erfüllt für die Geburt einer neuen. Vorher war kein Anlaß dazu da, nunmehr aber wäre das Zurückhalten abnorme Hemmung des von Anfang an in der menschlichen Bestimmung angelegten Planes. Die Urfamilie wird im geschichtlichen Proceß anfangs die Elemente des Staats und der religiösen Gemeinde in Gestalt des Hausregiments und des Familienpriesterthums ebenso natürlich und normal in sich enthalten können und müssen, wie der vereinzelte Nationalstaat die Kirche noch in sich befangen hält, ohne daß man ihn deshalb der Abnormität zeihen könnte, und ohne daß diese Organismen in dieser Adiakrisie ihres Wesens sich selbst widerstritten. Diese Adiakrisie selbst ist vielmehr von vornherein nothwendig, um das unentschiedene Wesen zur Entfaltung, das Ganze zum Fortschritt zu treiben. Die Familie kann auch als Familie nicht ohne die Religiosität der Pietät bestehen; der Staat kann in den ersten Stadien seiner Entwickelung nicht ohne den Nimbus der religiösen Heiligkeit seiner Institutionen existiren; sie muß ihn tragen und halten, bis er zum rationellen Selbstbewußtsein des Rechts und der Achtung des Gesetzes um des Gesetzes wil-

Digitized by Google

len gedeihen ist. Dann aber wird sich auch überall das Bedürfniß zeigen, diese Form des Wachsthums zu sprengen, und das Princip der Religion als das tiefere aus dem Grunde hervor zum Fürsichsein im Staate, oder, wenn man will, über demselben zu bringen, nicht um diesen zu negiren oder herabzusetzen, sondern zu befreien von dem, was ihm zur innern Beklommenheit geworden ist.

Demnach kann man das Familien-, das Staats- und das kirchlich-religiöse Gemeindeleben auf mehr als eine Weise zeichnen, und es ist nicht überflüssig, davon ein deutliches Bewußtsein zu haben. Wird die Familie, wie dies in unserer Eudämonologie geschehen, als normale und zugleich entwickelte Familie dargestellt, so ist dabei die Voraussetzung, daß auch der normale Staat und die normale religiöse Gemeinde bereits existiren, in der jene ihre Freiheit und relative Selbständigkeit hat. Diese Freiheit und Ausbildung aber ist eine historisch errungene, durch Zwischenzustände hindurchgegangene, und diese können entweder normal oder abnorm sein. Die Culturgeschichte und Völkerkunde zeigen thatsächlich überall Abnormitäten, ja Monstrositäten neben andern minder abnormen, ja auch neben vereinzelten Beispielen von Entwickelungen, die der Naturnorm wenigstens sehr nahe kommen. Die Philosophie faßt dieses Letztere auf und zeichnet eine ideale Erscheinung, die an und für sich nicht unmöglich, der abnormen Entwickelung gegenüber aber als Ideal und Vorbild für dieselbe zu betrachten ist. Ebenso verhält es sich mit der Darstellung des Normalstaates. Da nun aber hierbei der normale Entwickelungsproceß gleich an seinem Ende, oder das Product desselben ergriffen wird, so mußte auch, bei der Voraussetzung, daß die also entwickelte Familie und der also entwickelte Staat bereits die dritte Sphäre frei aus sich entlassen haben, in der systematischen Darstellung alles dasjenige aus der Familie und dem Staate fortgelassen werden, was einen besondern Kreis von sittlichen Tugenden, Pflichten und Gütern für sich bilden soll und am Ende auch wirklich bil-

Digitized by Google

det. Die drei Sphären sind somit nicht blos formell, sondern nach ihrem specifischen Inhalte bestimmt und abgegrenzt worden (§. 22—25).

Die Religion der Liebe und Gnade.

§. 231.

Wenden wir uns jetzt zur dritten Sphäre insbesondere, deren Princip die Religion ist, so ist es nach den vorherigen Erinnerungen klar, daß auch diese in ihrem höchsten Entwickelungsstadium aufzufassen sein wird. Denn gleichwie im ersten geschichtlichen Auftreten das menschliche Vernunftprincip auch bei völliger Normalität zuerst nur den Familienorganismus aus sich hervortreibt, in diesem sein Bewußtsein und sein Leben hat, so kann ihm auch nur die Familie zum religiösen Symbol und die Pietät zur ersten Gestalt werden, in der es sich selbst erfaßt. Wie die Familie noch ein wesentlich religiöser, naturheiliger Organismus ist, so ist auch die erste Religionsform, Naturreligion oder sogenannte Uroffenbarung, *selbst als normale*, auf keine Weise noch alterirte und getrübte, nicht füglich anders als die der natürlichen Pietät des kindlichen Gemüths zu denken. Ohne daß hier irgend etwas Uebernatürliches und Wunderbares zu Hülfe genommen wird, genügt doch *diese* Uroffenbarung vollkommen für die *Möglichkeit* einer normalen Selbsterziehung des Menschengeschlechts, und eine solche Möglichkeit mußten wir überall primitiv voraussetzen und als den wahren Sinn des „göttlichen Ebenbildes" der Protoplasten, sowie, wenn Abnormität eintrat, als negativen Grund der Verschuldung betrachten, die dann im Gewissen ebensowenig gänzlich erlosch, als die kirchliche Lehre die Substanz des Menschen gänzlich in der Erbsünde untergehen läßt, nur daß auf dem einmal beschrittenen Weg der Abnormität dann nur die äußerlichen Erfahrungen der realen Folgen des Bösen als Corrective, als wofür der versinnlichte und verweltlichte Mensch noch Gefühl und

Digitized by Google

Weltverstand hat, hinzutreten müssen, um die Progression der Verschlimmerung zu hemmen, ohne daß diese doch an und für sich allein etwas mehr denn nur Hemmung des Uebels, also nur negative Wirkungen hervorzubringen vermöchten.

Demnach sind nicht blos die äußern Organismen, worauf der sittlich-religiöse als auf seinen negativen Bedingungen beruht, ins Auge zu fassen, sondern vor Allem das Grundprincip, welches diesem und auch jenen als gemeinschaftliches tiefstes zu Grunde liegt. Es ist die Vernunft, die sich hier in ihrer tiefsten und zugleich primitivsten Ankündigung als Religion zeigt. Die Religion ist nicht die Abhängigkeit des Menschen von Gott, sondern das Gefühl derselben, setzt also das reale Abhängigkeitsverhältniß als ihre objective Wahrheit voraus, dessen Reflex sie ist; jene Realität und dieses Innewerden im Gemüth, das Sein und Bewußtsein davon, durchdringen sich im Wesen der Religion, daher die Religion wesentlich im Gefühl ist und bleibt, aber auch von diesem Gefühl wiederum ein deutliches Bewußtsein, ein bestimmter Begriff, ein entwickeltes Wissen, ja eine Wissenschaft vorhanden sein kann, die doch, als die eine Seite, nicht mit dem ganzen Wesen der Religion verwechselt werden darf, wenn dieselbe nicht in ein logisches Gedankengewebe verflüchtigt werden soll, welches ebensowenig für Religion gelten kann, als anderseits die bewußtlose reale Abhängigkeit selbst, in welcher auch die Natur vom absoluten Urgrunde steht. Die Negation des einen wie des andern Momentes würde in gleicher Weise das Specifische der Religion aufheben. Dazu gehört jedoch, um den Religionsbegriff zu vervollständigen, noch dies, daß die Abhängigkeit nicht sowohl eine absolute sei, als daß sie als Abhängigkeit vom Absoluten, d. i. von Gott, nicht von andern endlichen Wesen, gefühlt oder gewußt werde. Denn eine absolute Abhängigkeit hebt genau genommen jedes Gefühl oder Selbstbewußtsein dieses Verhältnisses auf, indem das schlechthin Dependente oder Immanente nur ein schlecht-

Digitized by Google

hin Selbstloses, ein bloßer Modus oder eine reine Selbstbestimmung des Absoluten sein könnte, die gar kein Selbstbewußtsein von sich und ihrem Verhältniß haben könnte. Aber daß das religiöse Bewußtsein eine gewisse Abhängigkeit vom Absoluten sei, gehört wesentlich zum Religionsbegriff, denn nicht jedwedes Abhängigkeitsgefühl von jedwedem Andern und Endlichen nennen wir Religion (§. 18).

Gerade darin, daß die Religion selbst wesentlich mit Bewußtsein durchdrungen ist, liegt neben der Abhängigkeit zugleich das Moment der Selbständigkeit, denn sie besagt, daß der Träger der Religion ein Subject, ein sich innewerdendes, denkendes Ich ist. Ein Wesen, was sich seiner und seiner realen Beziehungen bewußt ist, ist als solches zugleich ein selbständiges, sich denkend in sich selbst bestimmendes, negativ freies. Dieses logisch-ideelle subjective Moment macht seine Ichheit, den Grund seiner Egoität, aus, und in dem Kreise seiner Gedanken wirkt nicht unmittelbar ein anderer denkender Geist, sondern nur etwa mittelbar auf denselben ein; dagegen ist der Geist von Seiten seines substantiell realen Moments in einheitlicher Continuität mit dem Universum, dieses das Band, durch welches mittelbar auch auf sein Denken von andern Geistern gewirkt werden und durch welches er selbst auf andere wirken kann, d. i. auf dem Wege der innern und äußern Erfahrung, Empfindung, Erfühlung. Der unmittelbare Gegenstand und Inhalt des religiösen Gefühls aber ist nicht ein einzelnes, endliches äußerliches Object, sondern zunächst dieses Allgemeine, bei dem, als dem Absoluten, das religiöse Abhängigkeitsgefühl unmittelbar stehen bleiben, oder auch an diesem Medium weiter bis auf den geistigen Urgrund, das absolute geistige Subject Gottes, zurückgehen kann, dessen Sensorium und Wirkungskreis diese allgemeine Substanz ist.

Wenn nun somit in der Religion ebensosehr das Moment der Abhängigkeit, wie das Moment der Selbständigkeit liegt, und jenes wesentlich im realen, dieses im ideellen

Digitized by Google

Sein des Menschen gründet, so ist damit nicht nur die Möglichkeit eines sich nach und nach entwickelnden Progresses, sondern auch die Möglichkeit eines Widerstreites der beiden Momente gesetzt, welcher letztere das Subject zwar in immerwährender Spannung und Bewegung erhalten, darum aber doch nicht nothwendig zum Ziele führen muß, sondern die Seele in einem den wahrhaften Fortschritt vereitelnden, sich continuirlich gegenseitig negirenden Vor- und Rückschreiten, kurz in dem ruhelosen und unseligen Schwanken des Processualismus erhalten kann, der durch Schuld einer mangelhaften Methode von einer gewissen philosophischen Richtung als der Puls des Lebens selbst betrachtet wird, aber auch schon ohne alles wissenschaftliche Bewußtsein vom gemeinen Menschenverstande und Menschenwillen, so lange er auf dem Standpunkte der bloßen Rechtslegoität steht, angebahnt und fortgesetzt wird. Der wahre Zweck besteht unläugbar in der Harmonisirung beider Seiten, der subjectiven der menschlichen Ichheit oder Persönlichkeit, Selbständigkeit und Freiheit, mit der objectiv göttlichen absoluten Wirksamkeit und Freiheit. Daß diese Harmonie dermaleinst erreicht werde, ist der göttlichen Weisheit von Ewigkeit her gewiß, denn sie ist die positive Liebe oder der objectiv zwecksetzende absolute Wahrheitswille, dessen Zweck ist, die objective Wahrheit verwirklicht zu wissen [1]); aber das Mittel dazu ist die menschliche Freiheit und der durch sie bedingte Verlauf der Geschichte; dies ist auch für Gott das nothwendige Mittel, weil der Zweck eben die freie Einstimmung und vollendete Persönlichkeit des Menschen ist, die nicht von Gottes Allmacht unmittelbar gemacht, sondern nur mit und durch die sich selbst betheiligende Menschheit mitvollzogen werden kann. Dieselbe Harmonie ist aber auch die seiten der Menschheit angestrebte Zweckbestimmung, wenn diese auch nicht sogleich deutlich gewußt, sondern vielfach mit Irrthum umhüllt und

1) Wissenschaftslehre S. 295—312.

Digitized by Google

erst allmälig aufgehellt wird. Ist nun zumal ein Riß, zwar nicht des substantiellen Zusammenhangs an sich — denn dies ist unmöglich — aber des religiösen Bewußtseins eingetreten, und die Entwickelung auf den abnormen negativen Weg gerathen, so wird diese Trennung des Menschen von Gott, ebendeshalb weil sie durch das ideelle, freie Moment erfolgte, auch als eine Selbstverschuldung gefühlt und die Aufhebung derselben als eine Versöhnung angestrebt werden. Mit Recht wird daher das Wesen und der Zweckbegriff der Religion zuletzt in der Versöhnung gefunden, damit aber auch zugleich eine eingetretene Schuld und mit dieser die Persönlichkeit sowohl der Gottheit, als des Menschen vorausgesetzt; denn Verschuldung ist ohne Freiheit, Freiheit ohne Persönlichkeit nicht möglich; und dadurch, daß die gegen eine persönliche Gottheit gerichtete Verschuldung eine solche ist, welche ihrer Natur nach aufgehoben und vergeben werden, in Bezug auf welche Gott sich mit den Menschen versöhnen, die Menschheit mit Gott sich versöhnt finden kann, wird auch das eigentliche Object der Schuld bestimmt, so daß nicht jedweder Schuldbegriff auf das religiöse Verhältniß angewendet werden kann. Da nun aber die menschliche Persönlichkeit sich erst nach und nach in der Zeit entwickelt und zum Bewußtsein kommt, so werden sich auch die mit ihr in dialectischer Correlation stehenden Begriffe der persönlichen Gottheit und des religiösen Verhältnisses zugleich entwickeln und successiv anders bestimmen; das Selbstbewußtsein, welches wir Menschen von unserer eigenen Freiheit und Persönlichkeit haben, d. i. das ethische Grundmoment, wird für uns immer der subjective Stützpunkt bleiben, auf den wir unsere Beweise und Gewißheit von der objectiven religiösen und theologischen Wahrheit bauen, obgleich in jedwedem Begriff, den wir von uns selbst fassen, ein bestimmter Begriff von der Gottheit und unserem Verhältniß zu ihr schon mit einbedungen und vorausgesetzt ist.

Digitized by Google

§. 232.

Die Lehre von der Versöhnung muß daher im religiösen Bewußtsein um so klarer als der Kern und das Wesen jedweder Religion hervortreten, je weiter diese entwickelt ist; diese ihre tiefste und innerlichste Bedeutung offenbart sich am entschiedensten im Christenthume; aber auch der Mittel- oder vielmehr Zweckpunkt der heidnischen Religionen und der jüdischen ist insofern die angestrebte Versöhnung, als das Opfer und die an die Opfer sich anschließenden göttlichen Gewährungen und Antworten durch Auguricn, Orakel u. s. w. den Mittelpunkt jedes Cultus ausmachen. Man darf gestützt auf die Religionsgeschichte behaupten, daß überall, wo Religion vorhanden war und noch vorhanden ist, einerseits das Moment des individuellen Selbstgefühls wenigstens bis zu einem gewissen Grade erwacht, anderseits aber auch das der gemeinschaftlichen Substanz, und drittens zugleich auch das einer persönlichen Gottheit ergriffen und vorausgesetzt wird, dergestalt, daß wenn eins dieser drei wegfiele oder im Bewußtsein gänzlich erlöschte, auch keine Religion mehr vorhanden sein würde. Zwar könnte man in Bezug auf die Persönlichkeit Gottes geneigt sein, zu behaupten, daß diese Vorstellung in einer reinen Naturreligion nicht vorhanden, sondern in dieser vielmehr nur der Begriff der allgemeinen Substanz, dieses universellen Lebenselementes, als abstract Absolutes zu Grunde liege; allein theils ist zu erweisen, daß bei einer solchen Vorstellung des objectiv Absoluten alle Religion nothwendig erlöschen, dieses passive Substrat höchstens zum Stützpunkt der Superstition und Irreligiosität dienen, folglich das ganze religiöse Verhältniß sich völlig umkehren würde; theils ist eine solche reine Naturreligion, wenn es auch eine solche gäbe, keineswegs die erste, dem kindlichen Menschen natürliche, sondern nur das Produkt einer wissenschaftlichen Speculation, die sich auf dem Irrwege der Abstraction immer weiter ins Leere forttreibt. Wir treffen dergleichen Reli-

Digitized by Google

gionsbegriffe wohl in philosophischen Systemen, aber nicht bei den unbefangenen ältesten und den sogenannten Naturvölkern an. Die Phantasie bewegt sich eher in Personificationen als in Abstractionen; aus der Trübe des unbestimmten Gefühls treten eher mythisch-plastische Gestalten, als abstracte Begriffe hervor. Allerdings begriff das Alterthum seine Götter großentheils nur als Götter und Herren der Naturmächte; aber es *personificirte* dieselben, es verehrte niemals den Aether, die Luft, das Wasser u. s. w. als göttlich; gerade das, was späterhin als oberflächliche Personification erschien, war das wesentliche Moment, woran das *religiöse* Gefühl anknüpfte; denn beseelt, mit einem Willen und Bewußtsein begabt mußte man sich auch jene Elemente denken, wenn man sie durch Opfer, Beschwörungen, Gebete für sich gewinnen, ihren Zorn abwenden, kurz, wenn man sie versöhnen wollte, was die Hauptsache in jedem Cultus war.

Das Schuldbewußtsein und die sich aussprechende Versöhnungsbedürftigkeit setzt aber schon voraus, daß das Selbstbewußtsein der Persönlichkeit bis zu einem gewissen Grade erwacht sei, sodaß dieser Zustand nicht als der schlechthin erste betrachtet werden kann, vielmehr angenommen werden muß, daß das Bewußtsein einen noch früheren rein natürlichen hinter sich zurückgelassen hat, wenn es sich zu diesem Gegensatz herausarbeitet. Und in dieser Periode der Gegensätze selbst hat es mehrere Stadien zu durchlaufen gehabt; nach den Kategorien des Daseins, Werdens und Wechsels stellte sich dem jüdischen Standpunkt die Gottheit als die schlechthin unveränderliche sich selbst gleiche, von allem Endlichen unberührbare dem menschlichen und geschichtlichen Leben abstract gegenüber, während das Charakteristische der hellenischen Weltanschauung ist, die Gottheit selbst in den Fluß des Werdens zu tauchen, sie einer Geschichte zu unterwerfen und diese in Mythen und Sagen zu vermenschlichen. Beide Gegensätze gingen zuletzt in den Progreß des perennirenden Widerspruchs zusammen, ohne

Digitized by Google

sich zu versöhnen; diese Negativität der Nothwendigkeit waltete als Gesetz und dieses als Schicksal über Menschen und Götter; der stoische Naturalismus fand so wenig als die alexandrinische Gnosis das lösende Räthselwort; jener stützte sich vergebens auf die negative Freiheit des Menschen, deren Lehre er nur mit den Mächten der Natur auszufüllen vermochte; und diese ließ die menschliche Persönlichkeit orientalisirend im Wesen des Absoluten untergehen, vergebens bemüht, durch phantastisch abgestufte Zwischenregionen das Endliche und Unendliche vor dem gegenseitigen Ueber- und Untergehen in einander zu bewahren — ein Resultat, das zwar die damalige Menschheit mächtig ergriff, aber trostlos, wie es ist, das Versöhnungsbedürfniß nur erhöhen, nicht befriedigen, den Stachel des Schuldbewußtseins nur verschärfen und zu abergläubigen Selbstqualen reizen, oder das Bewußtsein in dem Widersinn des Zweifels zu Grunde gehen lassen konnte. Die dem Heidenthum und Judenthum gemeinschaftlichen, immer zu wiederholenden und doch immer wirkungslos werdenden Opfer sind der deutlichste Ausdruck dieses in sich versöhnungslosen vorchristlichen Religionsgefühls, das so lange nach Versöhnung rang, bis es auch nicht mehr an die versöhnende Kraft der Opfer glaubte.

§. 233.

Was demnach aus dem göttlichen Grunde als neue Offenbarung hervortreten mußte, war das Princip der Liebe oder Gnade, in welcher objectiv und an sich schon die Versöhnbarkeit liegt. Aber wie konnte sich dieses Wesen der Gottheit dem Menschen offenbaren und mittheilen? Wir sehen vorerst, bevor wir eine positive Antwort wagen, negativ, auf welche Weise nicht: nicht unmittelbar durch eine Infusion der göttlichen Kraft und auch nicht äußerlich durch Manifestation mittels der Naturgewalten; jenes würde eine unmittelbare Umwandlung oder Umschaffung des Menschen, eine Energie des Absoluten im Menschen — denn nicht

Digitized by Google

auf ein quantitativ größeres Maß individueller Selbständigkeit und Kraft kam es an, sondern gerade umgekehrt auf die Herstellung des substantiellen Zusammenhangs der menschlichen Kraft mit der göttlichen — gewesen sein, welche den Menschen ebendarum nur zum selbstlosen Modus der Gottheit gemacht, aber nicht zur Freiheit in sich potenzirt haben würde; dieses aber würde im Gegensatz zu jener innern positiven Energie eine äußere negative Depotenzirung gewesen sein in sofern, als die Ueberwältigung der eignen menschlichen Kraft durch Uebermacht der Natur eine beschränkende, ja vernichtende für den Menschen, an sich aber immer nur eine Offenbarung der göttlichen Macht aber nicht der göttlichen Liebe ist. In demselben Maße, wie die göttliche Energie den Menschen zu ihrem bloßen Werkzeug oder Modus macht, hebt sie die Selbstthätigkeit und mithin die Appercepționsfähigkeit und das Selbstbewußtsein auf; je reiner, vollkommener, unmittelbarer die Gottheit sich durch solche Personen ausspräche, desto doketischer würde die Persönlichkeit solcher selbstlosen Organe sein, wie annäherungsweise die Begeisterung der Propheten schon ein solches mehr oder weniger sebstbewußtloses Außersichsein oder in der Gewalt höherer Mächte Stehen ist. Man meint zwar, Gott solle in dem Act der Begeisterung innerlich unserm Geiste vernehmlich zusprechen, ihn belehren, der menschliche Geist dabei fähig bleiben, ihn zu fassen; oder aber er solle die zu offenbarende Wahrheit wie ein Bild vor unserm innern oder äußern Auge vorüberführen. Dies aber wäre entweder immer wieder nur der Traum unserer Phantasiethätigkeit, an dessen Wahrheit wir mindestens ebensosehr wie an unsern Schlüssen zweifeln könnten, oder nur eine symbolische Vision, der Deutung des Propheten überlassen, oder endlich, es wäre eben das wirkliche Wort, persönlich ausgesprochen von einer wirklichen gottmenschlichen Person.

Jene unmittelbaren Mittel (um so zu sagen) sich als Freiheit wollendes und selbst freies geistiges Princip zu

Digitized by Google

offenbaren, würden dem Zweck und Inhalt dieser Offenbarung selbst widersprechen. Wir sehen uns daher genöthigt, eine Mittelbarkeit der Offenbarung und Einwirkung Gottes auf die Menschen zu postuliren, welche in nichts anderem als selbst in einer Persönlichkeit, in einer Mittelsperson bestehen kann; denn Gott als der allmächtige und absolute kann nicht unmittelbar wirken, ohne durch eben dieses unmittelbare Wirken die relative Freiheit, Selbstheit und Persönlichkeit der endlichen Subjecte, die bejaht werden soll, zu verneinen; nur mit verdecktem Antlitz konnte Moses Gott schauen, und auch im hellenischen Alterthum wirkte die unmittelbare Nähe der Götter als verzehrendes Feuer.

Anderseits kann jedoch diese letzte erschöpfende Offenbarung Gottes auch nicht wiederum nur eine mittelbare oder solche sein, die nur eine von dem logischen Denken zu erschließende, nur ein analoges, einseitig vom Menschen selbst erzeugtes Wissen oder Glauben, mithin eigentlich gar keine Offenbarung wäre; um wirkliche Offenbarung zu sein, muß sie allerdings zugleich auch substantiell sich der Kraft des Lebens kundgeben; dies verlangen wir eben von einer vollendeten Manifestation Gottes, der ein Gott der Lebendigen ist; er soll, wenn nicht in der Natur, doch in der Geschichte wahrhaftig hervorgetreten, nicht der ewig verborgene, nur an und für sich seiende intelligible und transscendentale Geist sein. Ist Gott selbst der allbelebende, der Herr der allgemeinen Substanz, der, dessen Geist sie durch seinen Willen bewußtvoll teleologisch bestimmt, so bestimmt er sie auch in uns, und an diesem unsern eignen innern Substanzmomente müssen wir im Gefühl der göttlichen Energie uns bewußt werden können. Wäre diese substantielle Einheit zerrissen, so gäbe es gar keine Religion, es gäbe nur ein subjectiv im menschlichen Denken abgeschlossenes System der Wissenschaft, aber ohne den Realzusammenhang mit der objectiven Welt, welcher als Basis der unmittelbaren Erfahrung und als Beweisgrund für die Syllogismen-

Digitized by Google

kette des logischen Denkens, das sich zuletzt immer wieder auf ein unmittelbares Sein stützen muß, dienen könnte.

Wir sehen also das reale Moment gleich wichtig und wesentlich mit dem ideellen zusammen bestehen; in diesem liegt die geistige Selbständigeit und Persönlichkeit des menschlichen Subjects, in jenem das Band der Abhängigkeit, und in ihrer Vereinheit besteht das Wesen aller Religion, deren Vollendung die widerspruchlose Ausgleichung beider Momente im Gemüthe, die Versöhnungsgewißheit, ist. Jede Erlösungs- oder Versöhnungstheorie muß an dem ethischen Momente der Freiheit scheitern, die dieses zu Gunsten der substantiellen Abhängigkeit aufhebt; und jede Ethik bleibt unvollendet, welche die menschliche Freiheit einseitig nur vom Standpunkte absoluter Unabhängigkeit proclamirt. Auch kann das Problem nicht mittels der ontologischen Kategorien der Einheit und Vielheit, Wesenheit und Erscheinung, Identität und Differenz u. s. f. behandelt und entschieden werden, sondern es muß bestimmter und specifischer mit den modalen Kategorien des Geistes, als der auszugleichende Gegensatz von göttlicher und menschlicher Freiheit und Persönlichkeit aufgefaßt werden. In dieser Fassung können wir zunächst im Allgemeinen die Hauptstadien eines Processes unterscheiden, der in seinem Endresultate zur Versöhnungsgewißheit führt, welcher Endzweck aber schon principiell als der ewige Willensgrund in Gott, uranfänglich in ihm als Idee, zuletzt als verwirklichte Wahrheit, folglich als absoluter Wahrheitswille — Wille, daß die Idee wirklich werde — vorausgesetzt werden muß. Das erste Stadium ist das der unmittelbaren Energie des göttlichen Machtwillens in der Substanz, wodurch er die Natur, den eben darum selbstlosen Kosmos setzt, ein rein schöpferisches Setzen und immanentes Erhalten des Gesetzten. Ein zweites Stadium ist das der geschichtlichen Menschheit, die sich als entlassene Vielheit von Personen innerhalb der Natur und unter dem Gesetz bewegt, aber eben weil sie sich nur durch die Macht des äußern Naturgesetzes der Elemente,

Digitized by Google

worin sie sich bewegt, in Schranken gehalten sieht, auch möglicher Weise zum Extrem der Selbstsucht und Gottlosigkeit fortgehen kann, obschon in keiner Weise fortgehen soll oder muß; und endlich die Einheit beider Momente, der persönlichen Freiheit und der substantiellen Einheit in der Religion der positiven Liebe, Weisheit und Heiligkeit; denn diese vermittelte, von der Freiheit des Menschen selbst mit abhängige substantielle Lebenseinheit, die ebensosehr eine freigewollte, wie an sich seiende ist, ist ein anderes, vermittelteres Verhalten als die ursprüngliche der schaffend erhaltenden unmittelbaren Energie Gottes in der Natur. Ist nun der religiöse Proceß durch seine historischen Stadien bis zu diesem letzten der Versöhnung vorgeschritten, die Versöhnung zwar an sich und von einer bestimmten historischen Persönlichkeit aus innerhalb der Menschheit gestiftet, sodaß sie sich von diesem Mittelpunkte der Weltgeschichte [1]) aus über die Menschheit (durch die Kirche) allmälig verbreitet, so wird das Versöhnungsbewußtsein und in ihm der Kern des religiösen Bewußtseins überhaupt aus der Gesetzeskategorie oder der Kategorie der Rechtsidee, die unmittelbar vor dem Bewußtsein der Gnade herrscht, sich allmälig hervorarbeiten, und die Geschichte des christlichen Dogmas diese Entwickelung deutlich erkennen lassen.

Bei diesem vorzugsweis theoretischen Proceß aber muß die Wirksamkeit des substantiellen Momentes im Grunde unausgesetzt mitthätig gewesen sein. Fragen wir nämlich, worin eigentlich das psychologische Motiv liege, überhaupt nach einer Versöhnung zu trachten, und die Gemüthsruhe, die das versöhnte Subject in sich findet, als eine Versöhnung mit Gott, dem Absoluten, zu wissen, so findet sich dieser Grund offenbar wieder in dem Grundmoment aller Religion überhaupt, dem primitiven Abhängigkeitsgefühl, und wurzelt mithin in dem substantiellen Momente der realen

1) Wissenschaftslehre S. 380.

Digitized by Google

Lebenseinheit. Es ist das, was als Liebe hervortritt, wenn sowohl Gott als auch der Mensch als freie Persönlichkeiten gewußt werden; denn dann erscheint auch erst die substantielle Einheit nicht mehr blos als die Identität des physischen Wesens und der Erscheinung, sondern als die vermittelte, den beiderseitigen ideellen Principien oder Ichen zum Mittel dienende, als Werkzeug des freien, von der Idee bestimmten Willens. Diese Kategorie ist die der positiven Liebe, in der zugleich das Gesetz und die Gerechtigkeit liegt; sie ist nicht mehr die abstracte Liebe der Willkür und egoistischen Machtvollkommenheit, die im Andern nur sich selbst liebt und dem Zuge der unfreien Sympathie, dem blinden Triebe unterliegt, sondern selbstfreie Persönlichkeiten zu ihrem Zweckobjecte hat, auf sie mit Weisheit wirkt, d. h. sie nicht macht, sondern erzieht, sodaß das Verhältniß beider im absoluten Organismus zur Einheit des heiligen Gesammtlebens wird. Das ursprüngliche Abhängigkeitsgefühl des Menschen, worin implicite immer die Provocation sich unabhängig und selbständig zu machen lag, ist jetzt zur freien Anhänglichkeit, zum Suchen Gottes, zur Sehnsucht nach inniger Lebensgemeinschaft mit ihm, das Gefühl der Gottesferne zum Vorwurf der Liebllosigkeit, Unseligkeit und Versöhnungslosigkeit, und dieses zu dem eigentlichen Kern der Schuld geworden, mit welcher das Subject vermöge seiner negativen Freiheit sich behaftet weiß (§. 18).

Was demnach als drittes bindendes Grundmoment noch vermißt wurde, ist das ursprüngliche, das substantielle Grundmoment aller Religion, jetzt aber vermittelt und bestimmt durch die inzwischen eingetretene Persönlichkeitsgewißheit, und darum nicht mehr nur naturmächtige Centripetalkraft, Attraction u. dergl., sondern Liebe. Ebendasselbe kann man auch so ausdrücken: was das christliche Bewußtsein seit der Reformation zu thun hatte, bestand darin, daß es das antike mit dem mittelalterlichen, das heidnisch-menschliche, natürliche Element mit dem im Chri-

Digitized by Google

stenthum zur Anerkennung gekommenen unendlichen Werthe der menschlichen Rechtspersönlichkeit, die abstracte Liebe mit dem Gesetz in der Idee der Weisheit und Heiligkeit zu vermitteln hatte. Dieses der Liebe zu Grunde liegende und ihr Wesen an sich ausmachende — wenn man will — pantheistische Moment konnte auch im sogenannten Sündenfall nicht verloren, die Substanz des Menschen an sich nicht verdorben, es konnte nur im Selbstbewußtsein verdunkelt, d. i. von der Selbstsucht verkannt und verkehrt werden; wie denn auch trotz der allgemeinen Sündhaftigkeit die Religion und Vernunft nicht aus der Welt verschwunden ist. War mithin auch die Versöhnungsbedürftigkeit von jeher vorhanden, aber fand durch sich selbst das Mittel der Versöhnung nicht, so fragt es sich zwar, was die Menschheit daran verhindert habe, aber es erklärt sich auch zugleich, daß die Versöhnung sehnsuchtsvoll ergriffen werden konnte, sobald sie nur geboten wurde. Der subjective Grund davon liegt in nichts anderem als in der unvertilgbaren Religion und im Gewissen, dem substantiellen Einheitsgrunde selbst, der aus seiner Vergessenheit und Verborgenheit hervor zwar immer das Gefühl der Unseligkeit und die ungestillte Sehnsucht nach Versöhnung, wie sich in den immer wiederholten Opfern zeigt, wirkte, aber nur negativ das Gefühl der Versöhnungslosigkeit verschärfen, nicht positiv das Heil bringen konnte, wozu seiten Gottes ein besonderer entsprechender Act gehörte. Im Grunde freilich war auch schon jener Stachel im Gemüth, weil nur aus dem substantiellen Zusammenhang des individuellen Menschenwesens mit dem Absoluten erklärlich, letztlich und principiell eine von Gott ausgehende, nicht ohne ihn mögliche Vocation, sodaß diejenigen Recht haben, welche auch den ersten Impuls zu unserer Bekehrung, Besserung und Beseligung von Gott ableiten; allein es war kein besonderer christlicher, sondern nur der allgemeine natürliche, der, wodurch Gott Vater des ganzen Menschengeschlechts, auch der Heiden, war und blieb; und er war nur ein negativer, denn er

Digitized by Google

konnte nur als strafender, als Zug des göttlichen Zornes von dem egoistisch in sich verfestigten, von Gott lieblos abgewendeten Gemüth empfunden werden. Wenn wir nun sagen, daß eben dieser religiöse Grundzug, nachdem objectiv (historisch) der Versöhnungsact eingetreten, in uns subjectiv als das Zeugniß des heiligen Geistes auftritt, das uns sofort jenem Factum gläubig zufallen heißt, so ist es näher die unser tiefstes Gefühl überkommende wirkliche Befriedigung des lange ungestillten Bedürfnisses, das ausgesprochene Räthselwort dieser Sehnsucht selbst, was sich sofort als Wahrheit in uns an unserm Wesen bewährt und unmittelbar erfaßt wird.

§. 234.

Das dogmatische Interesse wird hier nach der andern Seite hin die Frage weiter verfolgen, warum diese Befriedigung des historischen Mittlers bedarf, warum insonderheit eines leidenden und sterbenden; warum sie nicht unmittelbar ohne einen solchen durch die successive Aufhellung des religiösen Bewußtseins auf normalem Wege sich realisirt habe? Es ist hier nicht der Ort, dieser dogmatischen Frage weiter nachzugehen, aber soviel ergiebt sich schon aus diesem Zusammenhange mit der ethischen Seite, daß eine Menschwerdung des Mittlers auch ohne die Sünde der Menschen im göttlichen Weltplane gelegen haben und erfolgt sein würde, wenngleich das Schicksal desselben auf Erden ein anderes und der Erfolg seiner Sendung ein durchgreifend schnellerer gewesen sein würde; daß aber, wenn dieses historische Factum seiner rationalen Nothwendigkeit nach demonstrirt werden soll, die Dogmatik sich wohl zu hüten hat, nicht zu viel zu beweisen, nämlich die gänzliche Unmöglichkeit der Selbstbekehrung der Menschen; denn diese müßte in einer primitiven Unfähigkeit des Geschlechts liegen, die immer wieder auf den Schöpfer zurückfallen und die Schuld unsererseits, mithin auch das Schuldbewußtsein aufheben würde, sodaß der Mensch nicht einmal

Digitized by Google

der Besserung und Versöhnung fähig, daß er vielmehr ein völlig um- oder neu zu schaffender wäre, wodurch der Lehre von der Begnadigung aller Grund und Boden entzogen würde. Anstatt der reinen Unmöglichkeit, Unfreiheit und Nothwendigkeit kann hier nur die Kategorie des perennirenden Widerspruchs, der immer fortdauernden, nicht zur Wirklichkeit werdenden Möglichkeit, des Processualismus in Anwendung gebracht werden (§. 38), und dieser ist aus dem Begriff der negativen Freiheit des Menschen in der Weise zu erklären, daß das Subject, sobald es sich als Rechtspersönlichkeit vermöge seines Selbstbewußtseins ergriffen, sich auch so lange gegen die allgemeine Macht der Substanz negativ verhält, als nicht von objectiver Seite her die Offenbarung der göttlichen Liebe erfolgt und zur thatsächlichen Gewißheit geworden ist. Ist einmal die Gewißheit der positiven Liebe Gottes im Subject durch das testimonium spiritus sancti in obigem Sinne festgestellt, so scheint die Nothwendigkeit des Mittelgliedes, die eines persönlichen Mittlers, übersprungen werden zu können; aber bei tieferem Eindringen in die Sache zeigt es sich doch anders: der Mittler war nicht blos historisch vorübergehend nothwendig, um die Menschheit durch Belehrung, That und seine ganze Erscheinung auf eine höhere Stufe der Erkenntniß zu erheben, sondern er ist auch fort und fort nothwendig in dem freien Verhältniß der Menschheit zu Gott, seine Nothwendigkeit im Organismus eines freien Geisterreichs ist eine metaphysische. Nur wenn die Bestimmung des Menschen eine blos gnostische wäre, würde auch die Sendung Jesu auf Erden nur einen theoretischen Zweck gehabt haben; sein Amt nur das prophetische, er nur Lehrer gewesen sein; aber dann würde uns auch die Consequenz dahin drängen, daß unsere Schuld eigentlich und in Wahrheit vor Gott keine, daß unser Schuldbewußtsein nur ein Wahn sei, der aus dem Verkennen des wahren Gottes und des wirklichen Verhältnisses Gottes zur Welt hervorgegangen sei, und also würde er uns belehrend nur von

Digitized by Google

einem Uebel erlöst haben, welches an sich gar nicht existirt. Oder aber ist er unser Erlöser von wirklicher Sündhaftigkeit und Schuld dadurch geworden, daß er uns des Bessern belehrt, zum Guten aufgemuntert und unter der Bedingung unserer Besserung uns die Gnade Gottes zugesichert hat, so hat seine Sendung allerdings zwar einen praktischen Zweck und seine Wirksamkeit ist nicht blos theoretischer Art, aber dann sehen wir uns auch, wenn wir anders consequent sein wollen, auf den Standpunkt der Werkheiligkeit und zugleich des Pelagianismus zurückgeführt; denn auch die Unterscheidung der Werke von dem Willen und das Begnügen bei dem letzteren hilft zu nichts, weil ein wahrhaft guter Wille auch gute Werke schafft, und ein Wille, der zu schwach zu wirken ist, sich auch nicht als wahrhaft guter Wille an sich bewährt.

Man sieht aus alledem, daß, wenn die Idee der positiven Liebe erfaßt und das Verhältniß der Menschen zu Gott als ein substantiell abhängiges begriffen worden, damit allerdings der Grund zu einer wahren Religionsphilosophie gelegt, und auf keinem andern zu bauen ist, daß aber dennoch die speculative Entwickelung damit noch keineswegs am Ziele ist, sondern das Schwerste, nämlich eben das Moment der Vermittelung noch vor sich hat. Wenn nun seit der Reformation insbesondere die subjective Seite des Erlösungsprocesses, die Wirkung desselben auf den Willen und das Wissen des Menschen hervorgehoben worden ist, so ist man sich in neuester Zeit der Schwäche des subjectivischen Rationalismus zu deutlich bewußt worden, als daß man nicht wieder auf die objective, metaphysische Bedeutung dieses Processes dringen sollte [1]); nur daß damit nicht eine Rückkehr zu der mittelalterlichen Ansicht von einem stellvertretenden Opfer und einer justitia vicaria gemeint sein kann. Daß aber auch die Hegelsche und überhaupt jede Identitätsphilosophie immer nur einen Rückfall aus

1) C. Schwarz D. Wesen d. Relig. II. S. 51 fg.

Digitized by Google

der Einseitigkeit des Subjectivismus in die entgegengesetzte des Objectivismus eines rein objectiv physischen Vorganges zu Wege bringen, und daß das von ihr aufgestellte Dogma der Einheit der Gottheit und Menschheit oder vielmehr der allgemeinen und continuirlichen Menschwerdung Gottes nicht leistet, was es verspricht, ist schon oben gezeigt und vielmehr im Gegensatz zu dieser Unmittelbarkeit des Werdens die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, daß die Versöhnung nur mittelbar, durch einen persönlichen Mittler, frei und aus Liebe vollbracht werden konnte, sowie, daß eine solche im eigentlichsten Sinne gottmenschliche Persönlichkeit in die Mitte treten mußte, wenn die Wirkung keine zwingende, sondern befreiende sein sollte, daß sie zwar in dem Sinne eine übernatürliche sein mußte, als sie keine blos physische ist, aber darum doch auch nicht eine widernatürliche, im gewöhnlichen Sinne des Wunders die Naturgesetze aufhebende, sondern eine freie ethische. Schon hiermit leuchtet ein, daß allerdings auf die Function der Belehrung ein besonderer Nachdruck zu legen sein wird, denn der Mittler mußte auf freie Weise auf die Menschheit wirken; aber auch zugleich anderseits, daß nur auf diesem Wege die höhere Dignität des Gottessohns ins Licht zu stellen, und das, was als objectives Moment der Erlösung mit Recht gefordert wird, unverloren bleibt. Denn weit entfernt, daß die Versöhnung schlechthin nur eine einseitige Selbsterlösung des Menschen in sich und durch sich sein und mittels logischer Begriffsentwickelung des Verstandes und Selbstbeherrschung des Willens begriffen werden kann — was schon durch das oben über die Berufung Bemerkte widerlegt ist — darf die Darstellung auch nicht die Wendung nehmen, daß, weil Gott an sich die Güte und Gnade ist, die Erlösung immer schon — oder eigentlich nie — stattgefunden, in Gottes Verhältniß zur Welt nie eine wirkliche Veränderung eingetreten, und die Erlösung nur in der Zerstreuung eines Schuldwahnes ohne wirkliche Schuld bestehe. Gerade die Realität der Schuld und die Wahrheit des

Digitized by Google

Schuldbewußtseins ist es, worauf wir fußen, zugleich aber auch damit die persönliche Freiheit des Menschen, ohne welche Verschuldung nicht denkbar ist, voraussetzen; eine Voraussetzung, die dann unausweichlich auch die weitere Prämisse fordert, daß Gott die Persönlichkeit und Freiheit der Menschen wolle, durch seine Weisheit herbeiführe und sich endlich selbst nur in einem Reiche freier Geister befriedigt sehe, was man als das eigentlich objective Moment der Versöhnung Gottes in sich mit sich ansehen, das „väterliche Herz des lebendigen Gottes" nennen kann, sodaß man in dieser Vollziehung des ewigen Zwecks die objective Veränderung erblickt, die bei der rationalistischen Theorie vermißt wird aber doch nicht eine Selbstversöhnung Gottes mit sich selbst im pantheistischen Sinne genannt werden darf.

Allerdings ist diese Beweisführung von einem persönlichen Mittler nur negativ; sie zeigt nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit, daß es so sei, indem sie die beiden andern disjunctiven Möglichkeiten aufhebt. Aber theils kann ein Beweis im eigentlichen Sinne dieses Wortes überhaupt nicht mehr leisten, theils sind damit wenigstens falsche Wege abgeschnitten, auf welchen nicht nur die Gewißheit eines persönlichen Mittlers nicht erreicht, sondern zugleich falsche Begriffe von ihm erzeugt werden. Die positive Beweiskraft in obigem Gedankengange beruht auf dem Zeugniß des heiligen Geistes in uns, sofern uns der Geist, den wir empfangen haben, „Zeugniß giebt, daß wir Gottes Kinder sind." Diese Ueberzeugung liegt subjectiv in der tiefen Befriedigung, Versöhntheit und Seligkeit unseres ganzen Wesens, des seelischen sowohl als des intelligenten, die als Thatsache unmittelbar mit derselben Gewißheit ergriffen wird, wie das Sum im Cogito. Von diesem Stützpunkt der Existenz aus erhebt sich der logische Rückgang in dessen Prämissen: die Versöhnung könnte nicht vorhanden sein, wenn nicht Gott frei persönlicher Wahrheitswille oder positive Liebe, und wenn nicht ein persön-

Digitized by Google

licher historischer Mittler wäre; in und mit dem Versöhnungsbegriff müssen diese beiden Inhaltsmomente als dessen Princip und Vermittelung mitgesetzt sein, wie in jedwedem concreten Zweckbegriff. Alles dies macht jedoch, wie man sieht, selbst nur erst die principielle Grundlegung zu einer weitausgreifenden neuen Untersuchung aus. Der Begriff eines Mittlers zwischen Gott und Menschheit muß nun zufolge dieser Methode wieder zum Princip gemacht, und dessen zugleich mit ihm gesetzte Inhaltsmomente analytisch gefunden werden, sodaß der substantielle Zusammenhang dieser vermittelnden Persönlichkeit einerseits mit Gott, anderseits mit der Menschheit und sie selbst als eine gottmenschliche aufgezeigt wird. Es ist einzusehen, daß das Begreifen dieser in ihrer Art einzigen Persönlichkeit nicht durch Subsumtion unter einen allgemeinen Gattungsbegriff geschehen kann; brächte man sie unter den der absoluten Persönlichkeit, so würden mehrere Götter, unter dem der menschlichen Persönlichkeit würde nur ein quantitativ aber nicht qualitativ verschiedener Mensch entstehen; daher auch der Begriff der „Personen," auf die Hypostasen der Trinität angewendet, von jeher Anstoß und Irrung erregt hat.

Von dem Punkte, wie Gott seinerseits substantiell mit dem Menschen Jesu Eins sei, diesem Punkte, der das Wunder katexochen, das eigentliche einzige Grundwunder der Weltgeschichte [1]) ausmacht, wird sich eine gewisse Mystik wohl nie gänzlich entfernen lassen; eben derselbe Schleier liegt aber auch auf dem Schöpfungsacte der Welt überhaupt und jeder höheren Gattung von Wesen, auf der Vorstellung von einem künftigen Leben, und selbst der Proceß „der allgemeinen Menschwerdung Gottes," den der Pantheismus unbedenklich gelten läßt, würde nicht minder wunderbar und mystisch sein. Wenn nun von der einen Seite mit Recht gefordert wird, daß der subjectiven Versöhnung

1) Wissenschaftslehre S. 239.

Digitized by Google

des Menschen ein objectiver Vorgang, eine Veränderung des göttlichen Willens in Bezug auf die Menschen entspreche, damit die Versöhnung eine wirkliche Wahrheit und nicht blos ein subjectiv logischer Denkproceß sei, oder mit andern Worten: wenn gefordert wird, daß eine Versöhnung Gottes in ihm selbst mit den Menschen, nicht blos eine Versöhnung der Menschen ihrerseits in ihnen mit Gott, also nicht eine solche Versöhnung vorgehe, wobei ein Theil ganz außen vor, passiv oder gleichgiltig bleibe, weil eine solche Einseitigkeit der einen und Gleichgiltigkeit der andern Partei gar keine wirkliche Versöhnung sein und heißen könne: — so ist die objective Seite vollständig gewahrt durch die Anerkennung der höheren Würde Jesu und durch den nicht minder anerkannten Realzusammenhang der Menschheit mit Gott dem Vater mittels des Erlösers; die subjective Seite aber beruht auf dem Zusammenhang des Erlösers mit den Menschen, und auf dieser Seite kann und muß man, nachdem jene festgestellt ist, der rationalen Vermittelungsweise insofern unbedenklich den ihr gebührenden Spielraum gestatten, als die Vermittelung der Heiligung durch den Glauben ganz auf psychologischem Wege durch die Lehre und ἀκοὴ äußerlich eingeleitet, von dem Subject zuerst historisch ergriffen, dann innerlich angeeignet, und zuletzt durch das Innewerden der Versöhnung in der Liebe oder das auf obige Weise gedeutete testimonium spiritus sancti wieder mit Gott zu einer Lebenseinheit sich zusammengeschlossen findet, sodaß Christi Werk die gläubige Menschheit im Innersten wieder zu Gott dem Vater zurückführt und er somit wahrhaft als Vermittler zwischen beiden steht. Die von Anselm aufgestellte mittelalterliche Lehre von einem stellvertretenden Opfer Jesu — obgleich sein ganzes Leben, Thun und Leiden eine wahrhafte Aufopferung der Liebe ist — von einer satisfactio vicaria, einer Infusion der justitia u. s. w. wird als eine überlebte Gestalt des Dogmas um so unbedenklicher der Vergangenheit hingegeben werden können, als sie gerade jetzt zum Anstoß

Digitized by Google

gereicht, nachdem ihr innerer wahrer Gehalt enthüllt und gerettet ist. Der verletzende Anstoß aber liegt nicht darin, daß die Liebe des Mittlers nicht stellvertretend hätte sein können und wollen — jede Liebe ist gern stellvertretend — sondern darin, daß es bei dem Vater einer solchen Stellvertretung bedurft hätte, die sich nur mit einer blinden Schicksalsnothwendigkeit oder absoluter Willkür vertrüge, übrigens aber dem Begriff jeder wahren Gerechtigkeit ebensosehr wie der Liebe widerstreitet und nur bei den unvollkommenen Rechtsbegriffen des Mittelalters möglich war, mit der civilen Aufklärung aber nothwendig verschwindet.

Wenn es zur Vollziehung der Versöhnung oder was nunmehr für dasselbe gelten kann: zur Vollendung der Religion, der Persönlichkeit des Vermittelungsmomentes bedurfte, so fällt dieser Act auch zweckmäßiger Weise in eine bestimmte historische Periode, nämlich in die, wo auf Seiten der Menschheit das persönliche Selbstbewußtsein gereift, aus der Natürlichkeit auf die Stufe der Rechtsfreiheit erhoben und somit im Begriff war, sich als Herrn der Natursubstanz zu proclamiren, ein Punkt, der einmal weltgeschichtlich eintrat, wie er sich psychologisch im Jünglingsalter der einzelnen Menschen mit mehr oder weniger Entschiedenheit immer wiederholt. Träte hier nicht ein höheres Offenbarungsmoment ein, so würde das Selbstbewußtsein endlos fortfahren, zwischen der Selbstherrlichkeit des Menschen, der sich selber ein Gott (ἀνθεος) ist, und der Naturdienstbarkeit zu schwanken. Der Proceß der religiösen Entwickelung würde von da an in den negativen progressus in infinitum, die perennirende Möglichkeit oder Zufälligkeit, die stets sich selbst vereitelnd nie Wirklichkeit wird, auslaufen. Damals also, als im geschichtlichen Verlauf „die Zeit erfüllt," die negativen Bedingungen vorbereitet waren, d. h. als die Menschheit aus der Natürlichkeit auf die Stufe des Rechtsbewußtseins sich gestellt, oder was gleich viel: als Gottes Weisheit dieselbe aus der Macht der physischen Erziehung zur Mündigkeit entlassen hatte, und

Digitized by Google

fortan gegen sie sich negativ verhielt, sein Wille sich aus einem unmittelbar wirkenden zu einem nur leitenden exactuirt hatte und die aus ihren Grenzen weichende menschliche Freiheit nur durch Reactionen der Naturgesetze gegen Naturfrevel strafte: — da war die Menschheit auf den Punkt gestellt, wo die Versöhnungsbedürftigkeit erwacht, die freie Versöhnung durch die Gnade der Liebe möglich und der Menschheit verständlich war, aber in ihrer Lage mit und aus dem gesetzlichen Rechtsbewußtsein und Rechtswillen nicht von ihr selber errungen werden konnte. Diese Periode war in der Erziehung des Menschengeschlechts damals in der That eingetreten, als das Alterthum abgelaufen und die Neuzeit im Anbrechen war. Verhielt sich Gott in der ersten Periode der Schöpfung und physischen Erziehung als natürlich wirksames Princip, die Religion als Naturreligion, und in der zweiten Rechts- und Staaten bildenden als gesetzvollstreckende Nothwendigkeit, so sollte in der dritten die Copula oder der terminus medius, d. i. die Religion selbst, in die Stelle des Princips eintreten, und im persönlichen Gottmenschen die Versöhnung vollziehen. Christus ist, kann man sagen, die personificirte Religion und die vollendete, völlig offenbare, nämlich die Versöhnung selbst; das ist der Sinn des Gottes- und Menschensohnes und die Religion ist und war vom Anfang an dieses zusammenwirkende Streben der göttlichen und menschlichen Freiheit, sich in diesem Mittler zu vereinigen; er ist demnach das durch die Menschheit realisirte Ideal oder das Ansich ihrer selbst, und zugleich die Realisation des göttlichen Zweckideals, seines Begriffs von sich selber, des Logos, von Ewigkeit, sein wirkliches, nicht blos doketisches ἀπαύγασμα [1]), somit Offenbarer der Gottheit und der wahren Menschheit für die Menschheit, und für Gott die Realisation seines ewigen Zweckes mittels der Menschheit, worin

1) C. H. Weiße über d. Zukunft d. evang. Kirche. Reden an die Gebildeten ꝛc. S. 355 fg.

Digitized by Google

er seinen Willensplan erfüllt, sich mit der Menschheit und sie mit ihm versöhnt sieht, ein gemeinschaftliches Produkt beider Seiten oder der beiden Seiten zu Grunde liegenden Liebe, und somit die Offenbarung derselben im Geist und in der Wahrheit. Mit ihm war die Menschheit dahin gelangt, ihr eigenes Ideal innerhalb ihrer selbst zu haben, anzuschauen und zu wissen, zu wissen, daß und wie sie in Gott mit Gott versöhnt sei; aber der Proceß geht in der immer nachwachsenden Menschheit noch fort; alle Menschenkinder durchleben von der Geburt an noch immer die Stufen der physischen und rechtsgesetzlichen Erziehung, nur daß ihnen jetzt gleich von Anfang an das Ziel vor Augen steht, der Weg dadurch seine gerade Richtung und das Heilsbewußtsein seine Gewißheit erhält. Christus ist insofern auch wieder nur der Anfänger der Erlösung auf Erden, die immer und immer wieder in jedem Einzelnen von ihm anfängt, so wie er anderseits zugleich als das Ziel und der Beschluß einer frühern Periode, mithin als der „Mittel- oder Wendepunkt der Weltgeschichte" dasteht, als Anfänger der neuen, als Ziel aber der alten Zeit, in welcher die Menschheit überhaupt als Ganzes noch das zu erziehende Kind und der zu meisternde Knabe war, Gott der Erzieher, während sie sich nunmehr mittels des Erlösers *selbst*, d. i. durch die kirchliche Gemeinschaft auf Erden, erzieht; die Kirche ist aber nur der äußerliche Organismus des Religionsprocesses, ihr Inneres ist die Religion selbst, und das dem Religionsbewußtsein zu Grunde liegende objectiv Wesentliche und Wahre ist die allbeseelende positive Liebe Gottes, von der der heilige Geist in uns zeuget, der uns in alle Wahrheit leitet.

Begründung der religiösen Ethik im Princip des Christenthums.

§. 235.

Das Christenthum allein ist die unvergängliche Religion und keine andere vollkommenere wird nach ihm kommen,

Digitized by Google

wie auf die endlichen Religionen der Vorzeit vollkommenere gefolgt sind; denn es ist die in Christo völlig offenbar gewordene vollendete Religion selbst, während jedwede Gestalt der Naturreligion erlischt, wenn das primitive Gefühl der Abhängigkeit, worin die unmittelbare oder natürliche Persönlichkeit des Menschen lebt, zu bestimmten theologisch-ethischen Begriffen sich abklärt, mit logisch-metaphysischer Nothwendigkeit den Gehalt dieser seiner Abhängigkeit des Lebens auf allgemeine kosmische Naturmächte und materielle Elemente reducirt, wenn die ursprüngliche symbolische Andeutung eines Vaters des Lebens, die in der Pietät lag, vor der exacten Verstandsreflexion zurücktritt, die instinctive Ahnung eines persönlichen Gottes nun als mythisch und symbolisch von dem Lichte fortschreitender physikalischer Kenntnisse verzehrt, und das Residuum gleichzeitig mit dem Verschwinden der absoluten Familienform zum baaren Naturalismus reducirt wird. Ebenso konnte die Religion in ihrer zweiten Gestalt, der rechtsgesetzlichen, nur dazu dienen, die an sich rein menschlichen, von Menschen selbst producirten Rechtsverhältnisse durch den Nimbus göttlicher Autorität unantastbar zu machen; sobald aber einmal bei gereiftem Persönlichkeitsbewußtsein der wahre Grund dieser sittlichen Institutionen in der Persönlichkeit des Menschen sich selbst fand, mußte auch jener Nimbus schwinden und anstatt einer göttlich persönlichen Urheberschaft die Nothwendigkeit als solche, das Gesetz an sich, wie im Stoicismus, sich als das Absolute enthüllen. Mit den Staaten und Nationen, ihren Trägern, gingen auch diese Religionen vorüber, deren Principien die des natürlichen Familienlebens und der nationalen Rechtsorganismen waren, und wollten wir hier, wo wir den religiös-ethischen Organismus als einen besondern zeichnen, nur zu jenen Gestalten des religiösen Princips zurückgreifen, so würde die Entwickelung derselben uns consequenter Weise wiederum nur zu denselben Organismen führen. Soll demnach das positive Princip für den höhern dritten gefunden werden und dieses die

Digitized by Google

Religion als solche sein, so muß sie auch in ihrer reinsten Gestalt, des Natur- und Rechtsgewandes entkleidet und als völlig offenbare Religion, mithin als Christenthum erfaßt werden, das sich zum Unterschied von jenen ethischen Principien als Religion der sich ihrer selbst bewußten Liebe, Weisheit und Heiligkeit, als die vollendete Versöhnungsgewißheit charakterisirt. So ist es denn einerlei, ob wir diese dritte Sphäre der Ethik überhaupt die religiöse Sittlichkeit, oder speciell die christliche Sitte nennen, denn als solche offenbart die Urreligion, wenn völlig entwickelt, ihr wahres Wesen. Die Religion theilt mit dem Ethos die Entwickelungsfähigkeit und ist ebenso perfectibel wie dieses, denn sie entwickelt sich nur in Wechselwirkung mit ihm, und eine Religion, die sich des Ethischen ganz entfremdete, ein Cultus, der ganz vom practischen Leben äußerlich und vom Freiheitsprincip innerlich abfiele, wäre eben so gewiß abgestorben, wie eine religionslose conventionelle Sitte. Im Christenthum, wo diese beiden Seiten zu ihrer gründlichsten Auseinandersetzung gekommen, sind sie auch in innigster Durchdringung versöhnt [1]).

---

1) Kann man auch mit Rothe (Theol. Eth. III. S. 364 fg.) nicht ganz in der Schärfe des Ausspruchs übereinstimmen, daß „die Frömmigkeit nie rein für sich allein laut werden, das Gemüth in keinem einzigen Moment lediglich religiös bestimmt sein solle," so doch gewiß mit folgenden Sätzen: „Es gehört zur tugendhaften Frömmigkeit, daß sich in dem Individuum die Frömmigkeit und die Sittlichkeit als solche möglichst vollständig decken Die Aufgabe ist, daß das ganze Leben des Individuums schlechthin fromm bestimmt, schlechthin religiös beseelt sei, nämlich auf tugendhafte Weise — daß seine Frömmigkeit eine durchgängig und schlechthin sittlich erfüllte sei. Sie schließt also beides gleich sehr aus, die religiös unbeseelte Sittlichkeit und die sittlich leere Frömmigkeit. Da die Frömmigkeit nur in der Sittlichkeit concrete Wirklichkeit, und die Sittlichkeit nur kraft der Frömmigkeit ihre volle Klarheit und Wahrheit, überhaupt ihre Vollkommenheit hat, so ist die absolute Durchdringung und Ineinsbildung beider in ihrer vollständigen Entwickelung das Ziel gleich sehr beider. Schon um ganze in uns einheitliche Christen zu werden, können wir uns die Aufgabe gar nicht anders

Digitized by Google

Weil es die Liebe ist, die offenbart werden sollte, war es ein göttlich-menschliches Princip zugleich; jedwedes andere könnte auch ein nur göttliches oder nur menschliches sein; aber die Liebe ist Eins in beiden. An dieses Stiftungsprincip knüpft sich nun auch die Art und Weise der Verbreitung des neuen Geistes von jenem Punkte aus über die Menschheit; sie ist ebensowenig wie jene eine nur magisch reale, wie eine nur logisch ideelle oder solche, die durch das bloße Wort und Beispiel allein eine Verstandesbereicherung ohne Belebung des substantiellen Gefühls- und Willensgrundes wäre; sie ist reell und ideell zugleich; das Wort ist nur das Mittel, das Princip aber liegt in allen Menschen; es bedarf und harret aber der Verkündigung des befreienden Wortes, wie das Räthsel seiner Lösung.

Diese Befreiung ist aber eine Phänomenologie der Wahrheit in der Welt; ihre Verbreitung und Auffassung, weil durch unsere Mitthätigkeit bedingt, ist einem psychologischen und historischen Stufengang unterworfen. Auch das Christenthum, obschon ursprünglich Religion des Geistes und der freien Liebe, mußte zuerst negirend, alte Vorurtheile wegräumend auftreten und sich namentlich in eine Polemik gegen das jüdische Rechtsbewußtsein einlassen, an welchem es hartnäckigern Widerstand fand, als am Schönheitsprincip des griechisch-heidnischen Geistes und an dem natürlichen, noch in Familienpietät lebenden Sinn der germanischen Völker. Ueberall aber war die erste Verkündigung und Auffassung des Christenthums die Botschaft einer befreienden zwar, aber doch immer einer neuen Autorität, die im natürlichen Gemüth einen Anknüpfungspunkt finden mußte, bevor sie sich zum Wissen der Wahrheit aus eigener

---

stellen; denn es giebt doch wahrlich auch eine christliche Sittlichkeit und nicht blos eine christliche Frömmigkeit, und erst beide zusammen in ihrer Einheit machen das Christenthum aus; allein das Christenthum ist uns eben immer noch viel zu sehr blos Religion, während es doch in Wahrheit ein ganzes neues menschliches Leben ist, gerade wie der Erlöser ein ganzer Mensch war und ist."

Digitized by Google

Ueberzeugung erheben konnte. Christus ward aufs Neue ein Herr der Welt, sofern jeder, der durch seine Autorität Gemüther und Willen beherrscht, Herr derselben ist. Aber diese Herrschaft des Sohnes sollte nach seiner eigenen Erklärung nur dauern bis und damit die Herrschaft dem Vater wieder übergeben werden könne. Diese Uebergabe des Reiches Gottes ist nicht ans Ende aller Dinge zu setzen, so daß sie überhaupt erst dann einträte, wenn die ganze Menschheit zum Christenthume bekehrt und vollständig zu einem ethischen Menschheitsorganismus umgebildet sein wird; dann wird sie vollendet, aber sie beginnt schon jetzt allmälig von der Mitte aus, wenn auch in beschränkter Weise. Beruht die unmittelbare Wirksamkeit Jesu auf dem historischen Glauben an ihn, und vollzieht er sein Werk in der That mehr selbst in uns, als wir durch ihn, so lange wir uns selbst nur als dienende Werkzeuge wissen, gleichwie man von jedem, auf dessen Befehl hin Andere handeln, sagen muß, er sei der eigentliche Werkmeister: so tritt diese Form des christlichen Wirkens allerdings mehr und mehr zurück, je freier die einzelnen Glieder der Kirche aus eigener Ueberzeugung die Wahrheit wollen und thun. Daher wird es auch nothwendig mehrere Auffassungen und Symbole des Christenthums geben: an der Peripherie, wo es noch undurchdrungene Elemente anzueignen hat, wird die autoritätsmäßige Glaubensform, damit nothwendig die Weise der Pflicht und des Rechts, folglich auch die Vorstellung des Opfers der Liebe als stellvertretende Genugthuung sich gelten machen, während im Centrum allmälig der freie Geist des angeeigneten Christenthums sich zum Bewußtsein bringt[1]), und dabei freilich, bevor es zur völligen Klarheit gekommen,

1) Diesen allgemeinen Charakter des unsere Gegenwart beherrschenden Geistes, das Princip der Subjectivität, erkennt auch Rothe an (III. S. 439), aber der Schluß, daß das Christenthum damit umgehe, sich aus reiner Frömmigkeit und Kirchlichkeit in die sociale Sittlichkeit und den Staat umzusetzen, ist nicht daraus zu ziehen; vielmehr will es sich in sich vertiefen.

Digitized by Google

die historische Erscheinung des Erlösers und seine Persönlichkeit allzusehr in den Hintergrund treten läßt. Aber in der Zeit der Krisis zwischen dieser und jener Auffassung ist es vergeblich, die Ueberzeugungstreue durch historische Autorität von neuem kräftigen zu wollen, vielmehr muß diese durch die freie Erkenntniß jener aufs neue zu ihrem Recht gebracht, d. i. wie man gewöhnlich sagt: die Wahrheit des Christenthums aus der Idee erkannt werden.

2. Die Sünde und die Aufhebung der Sündhaftigkeit.

Die Sünde.

§. 236.

Es fragt sich, in welcher Gestalt innerhalb dieser religiösen Sphäre das Unsittliche auftreten werde. Weil diese Sittlichkeit eine religiöse ist, wird auch ihre Negation eine Verläugnung der Religiosität des Gemüths sein; weil ferner hier nicht von jedweder Religion, sondern von der christlichen, der Religion der Liebe, die Rede ist, so muß sie eine Negation der Liebe sein, und weil diese nicht von einem höhern, sondern nur von einem niedern Standpunkte aus negirt werden kann, so muß es eine Negation der positiven Liebe entweder zunächst von der Egoität aus, die darum zum Egoismus wird, oder von der sinnlichen Genußsucht aus sein. Dasjenige aber, wogegen man negirend ankämpft, hat man immer schon irgendwie im Bewußtsein, die Negation ist also eine mehr oder weniger bewußte, reflectirte, und da sie zugleich gegen das religiöse Princip, also gegen Gottes Willen gerichtet ist, so heißt sie darum **Sünde**. Sünde heißt das Böse hier um dieser Form willen, d. i. sofern sich irgend ein unsittliches Streben mit dem Bewußtsein, daß es gegen etwas, das Gott will, gerichtet ist, verbindet; als dieses Gottgewollte kann aber jedweder sittliche Inhalt angesehen werden, auch das unmittelbar eudämonische Gut, auch das Recht; denn alles dies erhält

Digitized by Google

wenigstens mittelbar die Weihe eines gottgewollten Zwecks, wenn er auch durch Menschen ausgeführt werden soll, die Negation also unmittelbar und zunächst das Subject selbst oder andere trifft. Sünde ist demnach unter dem höchsten Gesichtspunkt auch die naturwidrige Uebelthat und das Unrecht in allen seinen Gestalten. Ist dieser Unterschied nur formal, so muß es auch außerdem eine Sünde geben, die der religiösen Sittlichkeitsphäre specifisch und eigenthümlich ist, eine gegen sie selbst, ihr Princip, die Liebe, gerichtete. Dies ist die Lieblosigkeit, und zwar als reflectirte, d. h. nicht blos eine solche Verfassung des Wissens und Wollens, welche noch nicht aus bewußter Liebe und Weisheit handelt, sondern ihr direct widerstreitet. Diese directe Negation nun kann entweder noch ein übereiltes, unbesonnenes, leidenschaftliches Handeln in einzelnen aufgeregten Momenten sein, oder ein beharrliches zweckbewußtes Niederkämpfen und Abweisen der Liebe (positives Negiren), d. i. Haß, Feindseligkeit; oder es kann so weit gehen, auch diese Ueberwindung zu überwinden, den Kampf in sich zu beschwichtigen, so daß die Liebe ihre Macht verloren und das Gemüth sich gegen sie in Gleichgiltigkeit gesetzt hat, was schlimmer ist als der Haß. Wie eine solche Virtuosität im Bösen herbeigeführt werden könne und denkbar sei, ist oben (§. 56) auseinander gesetzt, und bemerkt worden, daß es die vollendete egoistische Willkür, der absolute Subjectivismus ist, also nicht sowol ein Zustand der Unfreiheit, als vielmehr der gänzlich verkehrten Freiheit. Zugleich aber wurde auch nachgewiesen, daß eine solche Zuständlichkeit nur möglich ist bei gleichzeitiger religiöser Depotenzirung des Gemüths auf die Stufe einer Weltansicht oder Metaphysik, die den Menschen als Produkt der Natur zugleich und als unumschränkten Despoten derselben darstellt, was freilich ein Widerspruch ist, der aber von einem Subject nicht mehr gefühlt wird, welches nun einmal nichts anders sein will als eine auftauchende und untertauchende Welle im Strom der Endlichkeit, es also in sich selbst zur Gleichgiltigkeit ebenso ge-

Digitized by Google

gen seine eigene höchste Persönlichkeit wie gegen eine für sein Gewissen nicht existirende absolute Persönlichkeit Gottes gebracht, und die Lehre von einem heiligen Geist der Liebe und Wahrheit als ein albernes Märchen verlachen gelernt hat, was die Sünde wider den heiligen Geist und die immerhin selbstverschuldete Unmöglichkeit einer Besserung und Versöhnnng, kurz die vollendete Bosheit ist.

Von Sünden der ersten und zweiten Art wird sich schwerlich ein menschliches Individuum freisprechen, auch von leidenschaftlichen Trübungen seiner Liebe nicht; aber ein Anderes ists mit dem wachgewordenen Princip der Liebe darum sich vielfach im Widerspruch wissen, weil man es eben anerkennt, und es überhaupt principiell nicht anerkennen und darum sich auch nicht im innern Widerspruch mit ihm wissen; wo dieser als ein innerer im Gewissen, des eigenen Willens mit dem eigenen Wissen, gefühlt wird, ist Reue und Unruhe, wo nicht, ist innere Selbstzufriedenheit und Ueberhebung jeder Zumuthung, sich eines Bessern zu belehren, denn das Subject glaubt in seiner Klugheit über jede Weisheit hinaus zu sein, es ist fleischlich und geistig sicher. Aber bis zu dieser Spitze der Bosheit hinauf, die in der ewig unzugänglichen Eisregion des vollendeten Egoismus liegt, sind viele Stufen, auf welchen noch Umkehr möglich ist, und zwar nicht blos actuelle Sünden, sondern auch sündhafte Zustände; niemals ist sie unmöglich, so lange noch der innere Widerspruch gefühlt wird, und selbst nicht die Verzweifelung, die die höchste Schärfung dieses Widerstreites mit sich selbst ist, ist rettungslos. Das Christenthum kann also jedem Sünder, der sich als solcher fühlt, die Versöhnung anbieten, und zwar kraft des Princips der Liebe; das Christenthum bietet sie auch jedem dar, der sich noch nicht als derselben bedürftig weiß, die Berufung ist allgemein; aber zur wahren Versöhnung führt kein anderer Weg, denn auf Grund des Rechtes oder auf Grund des Naturgesetzes wird überall erst vollzogene Sühne und Ausgleichung oder völlig wiederhergestellte Naturgesundheit gefor-

Digitized by Google

dert, bevor die Strafe und das natürliche Strafübel aufhört. Diese Standpunkte kennen keine freie Verzeihung. Aber der Erlaß der natürlichen und rechtsgesetzlichen Strafen ist es auch nicht, warum das christlich religiöse Gemüth bittet; bäte es in seiner Angst vor der Strafe nur um diesen, so wäre es selbst noch nicht aus der bloßen Gesetzes- und Lebensfurcht herausgetreten. Es ist lediglich die Versöhnungsgewißheit mit Gott, die es zu seiner Beruhigung bedarf, und für diese ist ihm das Selbstbewußtsein seiner Reue, seines eigenen Gefühls der Erlösungsbedürftigkeit von subjectiver Seite her Bürge, während von objectiver der Mittler die Bürgschaft im Evangelio bringt; dieser zündete zuerst den Funken dieser Gewißheit in uns an, in dessen [illegible]leuchtender Klarheit wir nun die Wahrheit dieses Verhältnisses *selbst* erkennen, so daß wir wechselsweise uns von der Vergebung durch sein Wort und von der Wahrheit seines Wortes im Gefühl unserer Versöhnung überzeugen.

a. Das religiöse Gewissen als subjective Voraussetzung.

§. 237.

Zwar war dem Alterthum die Vorstellung eines Urfrevels (πρώταρχος ἄτη) oder Sündenfalles keineswegs unbekannt, aber erst im Christenthum tritt die Lehre von einer *allgemeinen Schuld* wegen allgemeiner Sündhaftigkeit bestimmt hervor; hier ist die Sünde allgemein, und darum auch die Schuld und die Strafe, dort war der Frevel ein von den Vorvätern begangener, und die verderblichen Folgen wirkten fort unvermeidlich für die Nachkommen einer und derselbigen Familie. Die Ausbildung der Lehre von der Erbsünde ist dem Christenthum eigen, nach welchem sie als *allgemeine* Sündhaftigkeit, als eine Verschuldung und Verantwortlichkeit des *ganzen* Menschengeschlechts als *einer* Familie genommen wird. Diese Ausdehnung ist die

Digitized by Google

nothwendige Kehrseite der allgemeinen Gottes- und Menschenliebe, welche das Christenthum zur Pflicht macht; die Negation oder der Mangel derselben muß nothwendig eben so allgemein aufgefaßt werden, wie die Liebe allgemein sein soll (§. 95). Und zugleich damit tritt auch eine Vertiefung des Sündebegriffs ein. Sie wird in Zuständlichkeit, Gewohnheit und actuelle Sünde unterschieden, aber auf die erstere vornehmlich hingewiesen als auf das eigentliche Object, welches durch Christus getilgt worden ist, während actuelle Sünden noch fortdauern, aber abgebüßt werden können und die Seligkeit nicht unmöglich machen. Ebendarum ist jene Zuständlichkeit auch eine innere, subjective, woraus die actuellen Sünden entspringen; sie trifft die Motive unseres Handelns, die Gesinnung und Weltansicht überhaupt. Das Christenthum dringt mehr als jede andere Religion auf die Motive, vertieft sich in die Subjectivität, weil es fordert, daß das Gute frei vollzogen werde, und nur das als gut anerkennt, was aus freier Selbstbewegung, d. i. aus dem ideellen Kern, dem eigentlichen Selbst des Menschen hervorgeht; während die Religionen des Rechts und des natürlichen Lebens sich mehr mit der Legalität d. i. mit der objectiven Uebereinstimmung der Handlung und des Gesetzes oder der Naturordnung als einer göttlichen Nothwendigkeit begnügen. Auf diese Weise haben die Dogmen von der Erbsünde, der allgemeinen Verschuldung und der subjectiven Unfähigkeit zum Guten einen nothwendigen Zusammenhang mit dem positiven Princip der Liebe. Sobald das Bewußtsein von der Einheit des ganzen Menschengeschlechts erwacht, sobald der innere Ruf der Liebe an uns ergangen ist, als Nachfolger Christi für das Heil Aller zu wirken, fällt auch der Gesammtzustand des menschlichen Elendes als eine Gesammtschuld auf unser Gewissen, die wir zu tilgen berufen sind und als Mitschuld anzusehen haben, so lange sie noch fortwährt; es ist eine Schuld der Liebe, nicht eine Rechtschuld, aber nichtsdestoweniger eine noch unerfüllte heilige Pflicht, und wer sich an seinem

Digitized by Google

Theile von der Tilgung ausschließt, weil er sie seinerseits nicht verursacht habe, ist ein schlechter Patriot im Reiche Gottes, beweist sich als lieblos und schon darum als schuldig und verdammlich, wenn auch nicht der Miturheberschaft wegen, von der er übrigens auch keineswegs gänzlich frei ist (§. 57). Das Gewissen ist die subjective Voraussetzung, die Züchtigung die objective Bedingung für die Aufhebung der Sünde oder den Progreß der Besserung (Heiligung). Eine im engern Sinne sogenannte Askese ist überflüssig oder sogar im Widerspruch mit dem thätigen Fortschritt zum Guten.

Das ist es also, was das Gemüth sich zuerst und principiell auf diesem Standpunkt vorwirft, und worin es das eigentlich zuständlich Böse erkennt, daß es sich noch als der Liebe baar ergreift, noch undurchdrungen weiß von der Wärme dieses heiligen Feuers. Was auch sonst das Selbstbewußtsein der bürgerlichen Gerechtigkeit in allem unsern Thun zur Beschwichtigung dieser Unruhe sage, das der Ehre und Egoität wegen Gethane und all dieser charakterfeste Wille trifft und besänftigt jenen Vorwurf nicht; Alles erscheint verdienstlos in dieser Beziehung, denn es liegt auf einem ganz andern Gebiet; dies soll man nicht lassen, aber mit alledem hat man noch nichts für die Liebe und aus Liebe gethan. Wir haben hier wieder an das früher über die Stufen des Gewissens (§. 59) und namentlich über den Unterschied des religiösen Gewissens (§. 62) vom sinnlichen und vom Rechtsgewissen Bemerkte zu erinnern. Das rechtliche Gewissen kann vor dem innern und äußern Gesetz völlig gerechtfertigt sein, ohne daß damit dem Gewissen der Liebe Genüge geschieht. Die christliche Liebe erscheint zunächst selbst wieder als Pflicht, der wir noch nicht Genüge geleistet, und zwar in doppelter Weise, einmal, weil wir nur etwa gethan, was das bürgerliche Gesetz fordert, aber noch nicht gethan, was die christliche Menschenliebe heischt, also weil wir materiell noch im Rückstande sind; sodann aber auch in formeller Hinsicht, weil wir das Christ-

Digitized by Google

liche und die Werke der Liebe eben nur aus Pflichtgefühl vollziehen, weil die Pflicht noch nicht ein freies Pflegen, Wollen und Lieben, ein uns selbst Genugthun geworden ist, was sie werden soll; denn das ist noch nicht Liebe, was aus Pflichtgefühl vollzogen wird; auch die Freiheit von dieser Gestalt des Rechten ist der wahren Freiheit der Liebe eigen; sie kann rein, voll und ganz nur in der Form des sittlichen Gutes, nicht aber in der der Pflicht hervortreten; sie kann das nicht, weil die positive Liebe eben die volle spontane Freiheit ist. Die Frage, ob sich die christliche Sittenlehre in Form einer Pflichtenlehre darstellen lasse, oder, wie u. A. Harleß verlangt, diese Form gänzlich verschmähe, beantwortet sich demnach dahin, daß anfangs zwar, wenn zuerst das Ideal der Liebe dem Bewußtsein als höheres Ziel über dem des Rechts aufgegangen ist, dieses Ideal noch mehr oder weniger fern und in Distanz von dem Selbstbewußtsein der wirklichen herrschenden Willensverfassung stehen wird; das Erreichensollen desselben wird also nothwendig die Form der pflichtmäßigen Verbindlichkeit annehmen und so lange und in allen Stunden der Selbstprüfung behalten, als uns diese zeigt, daß wir das Ziel noch nicht erreicht haben. Es wird uns als unsere Pflicht erscheinen, eben diese Pflichtform zu überwinden; denn am Ziel, wenn die Liebe in uns lebendig geworden, wird diese Form verschwunden sein. Es ist demnach ebenso wahr, daß der vollendeten Liebe, der Liebe in ihrer Wahrheit und Wirklichkeit, diese Form fremd ist, wie es wahr ist, daß die Ethik, indem sie das allmälige Aufstreben, die Phänomenologie dieser Versittlichung beschreibt, von der Pflichtform anzufangen, diese aber als etwas Verschwindendes zu behandeln, und die Wirklichkeit des höchsten Gutes, dieses Ideal selbst, nicht mit jener Form zu verunreinigen hat, weil es dadurch entstellt und wieder in die Sphäre der Gesetzlichkeit herabgezogen würde. Wollte man dieses Gewissen, welches uns noch im theilweisen Zwiespalt mit der Idee befangen darstellt, zum Princip der religiösen Ethik

Digitized by Google

machen, so würde (weil das positive Princip einer Wissenschaft immer der Zweckbegriff sein muß) auch nur ein unvollständiges, sein Ziel nicht erreichendes System daraus zu entwickeln sein. Auch dieses Gewissen ist nicht positives Princip (dies ist vielmehr die Idee), wohl aber ein nicht zu übersehendes Moment des Entwickelungsprocesses; zum guten Gewissen wird es erst werden, wenn es sich als Selbstbewußtsein der positiven Liebe weiß.

Anderseits ist aber auch nicht zu übersehen, daß dieser Inhalt, die vollendete positive Liebe als vollkommen bewußte, der weise Wille, die Weisheit ist, und daß diese die Gerechtigkeit als negative Bedingung in sich faßt. Daß man nicht wahrhaft wohlthun könne ohne gerecht zu sein, daß die wahre Güte und Liebe eine erziehende, wenn nöthig, auch züchtigende sein müsse, ist da, wo sie selbst practisch werden und das Werk Gottes nachthun will, unausgesetzt im Auge zu behalten und einzusehen, daß abstracte Liebe, d. h. Liebe, die ihre Bedingungen negirt, sich selbst widerspricht [1]). Die Liebe und das ganze auf sie gebaute Christenthum, mithin auch die wahre Kirche, kann niemals mit dem wahren Rechte und Staate in Widerspruch gerathen und diese nicht mit jener; doch gilt dies freilich von beiden nur in ihrer Wahrheit. Die wahre Liebe wird jede Ungerechtigkeit und Uebelthat im religiösen Gewissen ebenso strafen, wie das Gesetz die offenkundige; weit davon entfernt, mit Umgehung des Gesetzes das Gute vollziehen zu wollen (die Mittel durch den Zweck zu heiligen), wird dieses Gewissen vielmehr den Gesetzen selbst die mittelbare göttliche Sanction verleihen und der bürgerlichen Gerechtigkeit eine durch keine andere Macht zu ersetzende Festigkeit geben.

Zweierlei scheint hier einander auszuschließen: einerseits dies, daß mit dem erwachten Schuldbewußtsein zugleich die Versöhnungsgewißheit gegeben, anderseits daß dazu auch die

---

Rothe III. S. 267 führt als die vier Hauptformen der falschen Liebe an: Weichmüthigkeit, Nachsichtigkeit, Affenliebe und falsche Gefälligkeit.

Digitized by Google

Gerechtigkeit der Werke gehöre. Allein es scheint nur so; denn richtig ist es zwar, daß, weil das Schuldbewußtsein in diesem religiösen Gewissen ein anderes Object hat als das Rechtsgewissen, nämlich das Bewußtsein der Liebllosigkeit, eben dieses Bewußtsein, sofern es uns diesen sittlichen Mangel zum schmerzlichen Vorwurf macht, zugleich der Beweis von der wiedererwachten Liebe, also auch davon ist, daß wir bereits principiell in der Liebe stehen und dieses Princip nur noch im Kampfe mit dem alten Menschen begriffen ist, was die einzige wesentliche Bedingung der Versöhnbarkeit war, also daß wir uns schon hierdurch wieder in Verbindung mit der göttlichen Urliebe und zu Gnaden angenommen wissen, eine Gewißheit, die zugleich alle actuellen Sünden als vergebbare, uns nicht von der ewigen Seligkeit ausschließende darstellt; — so wahr dies ist, so wahr ist es anderseits auch und damit wohl vereinbar, daß die objective Schuld, die wir durch unsere Thaten auf uns geladen, damit nicht zugleich aufgehoben wird, sondern wir verbunden bleiben, dieselbe nach Kräften zu tilgen und das Gesetz zu sühnen. Ebendeshalb weil jene und diese Schuld auf verschiedenen Gebieten liegen, kann die Vergebung dort mit der vollständigen Büßung hier ohne Widerspruch zusammen bestehen; die erstere, obwohl im Voraus gewiß und zugesagt, schließt die letztere keineswegs aus, obgleich sie die Abbüßung nicht als Grund der Vergebung fordert, sondern als solchen nur die veränderte Gesinnung; die Abbüßung aber des begangenen Unrechts und die Vermeidung neuer Missethat folgt von selbst aus der wiederbelebten bessern Gesinnung, da begangenes Unrecht nicht abbüßen, Unrecht, soweit man kann, nicht wieder gutmachen zu wollen, selbst schon ein neues Unrecht wäre. Das Princip der positiven Liebe ist seiner Natur nach kein in sich verschlossenes, es thut sich nur selbst genug, wenn es ein neues Leben aus sich entwickelt, und kein anderes ist so sehr wirksam als gerade dieses. Die neue Wirksamkeit aber kann nicht vonstattengehen ohne die Reinigung des innern und des äu-

Digitized by Google

ßern Wirkungskreises von allen früher angehäuften Hindernissen, und dazu gehört vor allem die Sühnung des Unrechts, namentlich diejenige, welche aus formellen Rechtsgründen nicht zwangsweise auferlegt werden konnte, und die Bereitwilligkeit zum billigen Vergleich. Anstatt zu wiederholen, verweisen wir in Bezug auf dieses Gewissen der religiösen Sittlichkeit auf die Auseinandersetzung §. 62.

b. Die Züchtigung als objective Bedingung.

§. 238.

Auf die Frage, welches die Strafen der Sünde seien, kann nach §. 66 nur geantwortet werden, daß es im Gebiet der religiösen Sittlichkeit keine Strafen giebt, sondern Züchtigungen. Wenn die natürliche Folge von Vergehungen gegen die Naturgesetze in Reactionen der Naturmacht gegen das Subject bestehen, die es zweifelhaft lassen, ob das Subject dadurch gebessert, ob es nicht vielmehr dem gänzlichen Verderben zugeführt werde, da diese Reactionen zunächst nur die Herstellung der objectiven Naturordnung, selbst auf Kosten der Individuen, fordern, weil diese inalterable Gesetzmäßigkeit die nothwendige Grundlage aller Sittlichkeit im Ganzen ist und bleibt; wenn ferner im socialen Rechtsverkehr die eigentliche Strafe in gleicher Weise und aus demselben Grunde zunächst die Fortdauer der rechtsgesetzlichen Ordnung als objective Bedingung aller Sittlichkeit, oder wie man dies auch ausdrückt, des Rechtes um der Rechtsidee willen zum Zweck hat: so tritt nun im Gebiet der eigentlichen Sittlichkeit die subjective Seite derselben als der eigentliche Zweck hervor, nämlich die Besserung oder Normalisirung der Gesinnung, aus welcher die Handlungen als aus ihrem Grunde frei hervorgehen, so daß nunmehr der eigentliche Zweck des ganzen Zuchtprocesses vollständig enthüllt ist, auf welchen das natürliche Uebel und die positive Strafe in der Züchtigung bezogen sind. Die Züchtigung unterscheidet sich demnach vermöge ihres

Digitized by Google

pädagogischen Zwecks dadurch von dem natürlichen Strafübel und der Strafe im engern Sinne, daß sie das gezüchtigte Subject zur Befreiung seiner Einsicht von Unwissenheit und Irrthümern und zur Erweckung und Kräftigung seines Willens für das Gute führt; Uebel und Strafe gehen dann in Züchtigung, das Uebel in diese Wohlthat über, wenn sie im gezüchtigten Subject selbst diese Folge zu wirken beginnen und zu diesem Zweck mit weiser Liebe angewendet werden. Die Strafe dient und wird zur Züchtigung, „wenn sie angesehen werden kann als eine auch von dem Gestraften selbst gewollte; sie wird angewendet, weil der Zögling etwas gethan hat, was er selbst nicht will." Aber die Zucht setzt die Strafe voraus, weil sie „den Gehorsam voraussetzt, da sie erst eintreten kann, wenn man dem Zögling seinen Ungehorsam nachzuweisen vermag und er diesen anerkennt und also in diesem Zustande des Ungehorsams nicht mehr beharren will."[1])

Verhält sich dergestalt die Züchtigung zur Strafe und zum natürlichen Strafübel, so kann die Frage entstehen, ob die Pädagogie der religiösen Sittlichkeit diese Prämissen und Bedingungen ganz von sich auszuschließen, der Natur und dem Staate zu überlassen, selbst aber nur Züchtigungen im engern Sinne in Anwendung zu bringen habe. Diese Frage beantwortet sich einestheils schon dadurch, daß der Begriff der Züchtigung kein abstractes Moment, sondern eine concrete Synthesis der Strafe und des Uebels ist, folglich diese einschließt und eine Partition nicht überall möglich ist; denn dann würde für die Züchtigung wesentlich nur das rein subjective Moment der Belehrung, also nur das positiv unterstützende übrig bleiben. Andrerseits aber zeigt sich auch, daß es Sphären giebt, wo der Natur der Objecte und der Beschaffenheit der Subjecte nach nur natürliche Uebel oder

1) Schleiermacher Erziehungslehre. S. 758 fg. Vgl. S. 737 fg.

Digitized by Google

nur positive Strafen eintreten und als solche wirksam werden können, wie dies namentlich von den Strafen im Bereich der Rechtsphäre gilt, wo eigentliche pädagogische Bevormundung ausgeschlossen bleiben muß und es genug ist, wenn die Strafen nur dem höheren Zweck der moralischen Zucht nicht entgegenwirken (§. 65). Die religiöse Sittigung nun, welche zwar auch ihr eigenthümliches oder so zu sagen ihr Privatgebiet für sich hat, durchdringt doch auch zugleich die Familien- und die Rechtsphäre, nur wird sie sich in diesen anders als in ihrem eignen verhalten, sie wird hier unmittelbar, dort nur mittelbar auf ihren Zweck hinwirken sollen und dürfen. Der Familienkreis, der als der engste und primitivste Alles, was späterhin auseinandertritt, noch adiakritisch in sich schließt, wird auch den Ahndungsproceß ganz in sich fassen und zwar so, daß, was die natürlichen Uebel anlangt, die elterliche Weisheit ein Nachbild der göttlichen Vorsehung sein muß, die zwar der Natur ihren Lauf läßt, aber doch „keinen über sein Vermögen versucht," und im Ganzen durch die Leitung des Menschen, der unerbittlichen Natur gegenüber, den sittlichen Endzweck zu realisiren nicht aufhört. Eine weise Familienerziehung wird also auch die Kinder Erfahrungen machen lassen und keineswegs alle Uebel, die sie sich selbst zuziehen, aus ihrem Umkreis entfernen; sie wird den Zögling der Welt zeitig für die Welt sich abhärten lassen und überall das rechte Maß setzen, welches ihm nichts erspart, was er selbst vermeiden lernen soll, doch aber wird sie diesen kleinen Kreis im Ganzen ebenso vor dem physischen und sittlichen Untergange bewahren, wie Gott die große Menschenfamilie trotz allen natürlichen Gefahren doch bis jetzt auf der Erde erhalten hat. Ebenso wird die Familie auch der Strafe nicht entbehren können, zumal in der Beziehung, in welcher sie selbst das Vorbild des Staates ist, nämlich im Verhältniß der Geschwister untereinander, denn da muß frühzeitig Gerechtigkeit walten und gelernt werden. Jedoch in Bezug auf Vergehungen gegen die elterliche

Digitized by Google

Autorität und Pietät kann, wie dies Schleiermacher sehr treffend auseinandersetzt, die Strafe nicht helfen, sie könnte nur schaden und dem Strafzwecke widersprechen, da durch sie die Liebe nicht hergestellt werden kann. Hier kann nur eine zum Gemüth sprechende Belehrung und Behandlung in so zu sagen großartiger, göttlicher Weise fruchten. Aus diesem Vorbilde der Familienzucht nimmt sich dann ferner die religiöse Weisheit auch ihr Theil für ihr Verhalten in den staatlichen Rechtsverhältnissen. Muß hier die liebevolle Absicht zurücktreten und kann nicht unmittelbar positiv wirken, sondern das unmittelbare Wirken nur den rechtlichen Mächten überlassen, so tritt sie doch auch, unbeschadet dieser äußerlichen Freiheit, in diesen Kreis supplirend ein, und führt den eigentlichen Endzweck der Strafe zur Zucht fort, wie z. B. wo sie ihre Thätigkeit an die der Strafvollstreckung in den Gefängnissen anschließt (§. 163). Aber auch verhütend und vorbeugend wirkt sie, wo sie kann, und findet dazu die Gelegenheit in den minder eng beschlossenen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, innerhalb der Corporationen, mit deren Zwecken sie sich aufs engste verbindet, wie das zweite Capitel der religiösen Ethik in der Lehre von den Humanitätspflichten weiter auseinanderzusetzen hat. Endlich aber hat, wie gesagt, diese Sittlichkeit auch ihren specifischen Wirkungskreis für sich, wo sie sich auf sich selbst wendet und ein Institut begründet, das zur Selbsterhaltung der religiösen Erziehung fort und fort bestehen muß, wenn die Religiosität und religiöse Sittlichkeit nicht untergehen soll: es ist die Kirche, die hier zwar nicht sowohl als religiöses Institut um der Religion als solcher, aber um der Religion willen als des Princips der Sittlichkeit in Betracht kommt. Hier nun ist es vornehmlich, wo die Züchtigung am reinsten oder, wenn man will, am abstractesten als solche, mit Abstreifung der materiellen Strafübel und Strafgewalt, vorzugsweise in Form der Belehrung durch Wort und Vorbild, immer sich positiv darbietend und eröffnend zum

Digitized by Google

Heile Aller, aber alles Zwanges sich enthaltend, gegen beharrlich Abspänstige sich nur negativ, d. h. sich selbst wahrend, zu verhalten hat, wie im dritten Capitel das sogenannte Kirchenrecht weiter zu zeigen haben wird.

Der ganze Proceß der Züchtigung stellt sich somit nur als eine Seite der Erziehung aus Weisheit mit Weisheit zur Weisheit dar, und zwar als die negative Seite derselben. Aber wie sie des positiven Zwecks der Liebe in ihren äußerlichen Maßnahmen nie vergißt, so zeigt sich auch innerlich diese innigste Verbindung der Wohlthat mit der Züchtigung in dem Gefühl des Gezüchtigten, das sich auch im Leiden wesentlich von der Furcht vor der Strafe und der titanischen Renitenz gegen die blinde Naturmacht unterscheidet. Das eigentliche Züchtigungsleiden ist ein Seelenleiden, der Schmerz der Reue, des bösen Gewissens, des Unwürdigkeitsbewußtseins, ein Schmerz, der an sich schon der Proceß und Index der Heilung, Uebel und Gut zugleich, nur in der Form des Uebels ist. Die Züchtigung ist also die sich selbst aufhebende Strafe, indem diese aus einer äußerlichen zur innerlichen Selbstbestrafung, aus Zwang zur Befreiung wird, wie denn der Zweck der ganzen Erziehung, sowohl der Einzelnen, als der Geschlechter, als auch des ganzen Menschengeschlechts, kein anderer ist, als die Selbständigkeit oder, wie man sagt, die Selbsterziehung, die aber zuletzt in ihrer Wirklichkeit mit der freien Sittlichkeit selbst zusammenfällt. Ist demnach der Zweck dieser negativen Erziehung selbst ein negativer, d. h. dahin gerichtet, sich als negirende Thätigkeit selbst immer mehr überflüssig zu machen und zum Verschwinden zu bringen, so könnte es scheinen, als stehe damit die Möglichkeit der sogenannten ewigen Strafen, von denen gerade die religiöse Moral allein redet, im contradictorischen Widerspruch. Dies ist jedoch, genau betrachtet, nicht der Fall. Die Möglichkeit derselben scheint vielmehr, schon als Kehrseite der Unsterblichkeit, zugegeben werden zu müssen. Erkennen wir der menschlichen Freiheit eine so gründliche Negativität und

Digitized by Google

eine möglicher Weise so bodenlose Vertiefung in Bosheit zu, wie oben geschehen (§. 236), so muß auch die Möglichkeit einer endlosen Dauer dieses Zustandes, wenn gleich als eine immer abnehmende Wahrscheinlichkeit oder verschwindende Größe, die aber wie jede Größe eben nie ganz verschwindet, eingeräumt werden; die Nothwendigkeit einer endlichen Wiederbringung auch des „Sünders wider den heiligen Geist" kann nicht bewiesen werden, eher ein gänzliches Verkommen und ein wirkliches Verlöschen der absolut verlorenen Subjecte im ewigen Tod; wogegen sich auch mit den von der göttlichen Allmacht und Allgüte hergenommenen Gegenbeweisen nicht ankommen läßt, denn gegen jene legt sich die menschliche Freiheit, gegen diese die göttliche Gerechtigkeit in die Wagschale, welche letztere mit der Liebe zugleich in der Heiligkeit unaufgehoben fortdauert, vor dem heiligen Feuer aber kann nichts Unreines bestehen.

c. Der Heilsproceß.

§. 239.

Die Besserung des sündigen Subjects oder die Normalisirung des unsittlichen Processes zum christlich sittlichen ist derjenige Proceß, welcher von der biblisch-dogmatischen Sprache die Heilsordnung genannt wird. In dem Zustande, von dem ausgegangen und das Subject erlöst wird, ist der Wille dem Vorbild noch ungleich, folglich, da das Vorbild die positive Liebe ist, noch sinnlich und selbstsüchtig, und wenn auch dem sittlich Schönen und dem bürgerlichen Rechtsgesetz äußerlich zugewandt, doch im Innern mit dem Mangel an Liebe behaftet. Die Umkehrung der Momente durch den Heilsproceß besteht darin, daß zuerst die positiven Heilsmittel, objectiv angeboten, uns noch etwas Aeußerliches sind, in uns aber nur der Mangel an Befriedigung und das unselige Gefühl dieses vorerst noch namenlosen, dann bei der Darbietung bestimmt erkannten

Digitized by Google

Bedürfnisses herrscht. Zuletzt soll der positive Wille auf Seiten des Subjects erwachen, das neue Leben und Heil von demselben in sich aufgenommen, es selbst dem objectiven Vorbild gleich geworden, d. i. ganz zum Nachbild und Nachfolger Christi, das Christenthum ein ihm innerlich angeeignetes sein, in ihm fortleben und fortwirken. Die Mittelstufen dieser Umkehrung bilden den eigentlichen Bekehrungsproceß, der die Normalisirung oder sogenannte Wiedergeburt und Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes im Menschen bewirkt.

Das erste Verhältniß ist das, was mit dem Namen der Berufung (vocatio) bezeichnet wird. Die Berufung ist in sofern eine allgemeine an das ganze Menschengeschlecht gerichtete, als das religiöse Gefühl der Abhängigkeit, die natürliche Religion, allgemein ist, als das unauflösliche Grundmoment der substantiellen Einheit gefühlt wird und unabweisbar auf Versöhnung bezogen ist (§. 232—233). Wenn nun auch das entgegengesetzte subjective Moment der selbständigen Persönlichkeit im Menschen mit jenem objectiven zugleich zur Ausbildung und Anerkennung kommen soll, so kann doch niemals die volle Gnüge der Versöhnung und Seligkeit allein in diesem und durch dieses gefunden werden, wie hinwiederum, so lange dieses persönliche nicht wahrhaft erkannt, die Freiheit nicht als positive Liebe zu ihrer vollkommenen Bestimmtheit in uns gelangt ist, jenes substantielle Moment nicht für sich allein die Versöhnung wirken, sondern nur negativ zum Stachel der Unruhe und Friedlosigkeit für uns werden kann. Gott hat ursprünglich in die Natur der Dinge und des Menschen vermöge seines ewigen Weltplans solche Gesetze gelegt, daß eine absolute Befriedigung des Menschen außer der absoluten Sittlichkeit und Religion unmöglich, bei dem Genuß aller sinnlichen Lebensgüter und Güter der bürgerlichen Ehre dennoch eine tiefe Unzufriedenheit im Gemüth übrig bleibt, die aller Versuche des Eudämonismus und Egoismus sich zur absoluten Herrschaft zu erheben spottet, und

Digitized by Google

zwar um so mehr, je länger sie fortgesetzt werden, je höher in aller andern Hinsicht die Bildung steigt und die Völker durch unabläſſiges Bemühen, Friede und Heil in Kunst, Politik und Wissenschaft zu finden, sich abarbeiten, aber durch die Fruchtlosigkeit dieser Arbeit je länger je mehr zur Ermüdung oder Verzweiflung gebracht werden. Dadurch steigert sich zwar das Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit, aber nur als einer Erlösung von dem thatsächlichen Uebel und Elend, dessen Quelle nicht in der Sünde und dessen Zustand nicht als Schuld gewußt wird, also nur auf negative Weise und ebenso ohne das Bewußtsein, woher das Heil kommen und worin es bestehen soll. Diese Hülflosigkeit kann bis zur Unleidlichkeit geschärft werden, ohne daß sie dadurch zu dem Vermögen sich positiv selbst zu erlösen erwächst. Dies kann man die allgemeine, wenn auch nur negative Berufung der Menschheit nennen, sofern Alle von diesem Bedürfniß selbst wider ihren Willen zu der Annahme des positiven Heils mehr oder weniger geneigt gemacht werden. Die besondere und positive Berufung aber tritt mit der Erscheinung des Mittlers und der Verkündigung des Evangeliums nothwendig zuerst in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Punkt der Welt auf, von welchem aus sie sich, fortgepflanzt von den ersten Empfängern, über das Ganze verbreiten soll. Die göttliche Idee der Kindschaft oder Liebe ist in einem bestimmten Individuum, mithin als Sohnschaft zuerst zur Erscheinung kommend, in die Welt eingetreten; sie soll von ihm aus zur allgemeinen Menschwerdung, d. i. zum Persönlichwerden, fortgehen; „Christus wird dann der erste sein unter vielen Brüdern“ Indem die Gotteskindschaft durch Aufnahme des neuen Princips, d. i. durch Entzündung der Liebe in den Vielen, allgemein wird, findet in dieser Weise eine gewisse Menschwerdung Gottes oder Christwerdung Aller statt, aber nicht pantheistisch unmittelbar durch Immanenz des absoluten Geistes, sondern mittelbar auf historisch-psychologisch begreifliche Weise, durch Christi

Fortwirken in der Gemeinde mittels Lehre, Cultus und christlicher Erziehung.

Nun aber steht 1) das Ideal für uns, denen das Heil gezeigt wird, noch als ein Vorbild, das wir als Object anschauen und mit dem Verstande begreifen, anfangs immer nothwendig als ein Gegenstand des historischen Glaubens da; es soll erst angeeignet werden, aneignen aber heißt in das eigne Mögen und Wollen verwandeln, ihm gleich werden; der historische Christus soll in uns zum lebendigen, zum Christenthum, wir sollen Christen werden, ihm gleich. Aber wir fühlen, daß wir es zur Zeit noch nicht sind; dieses: ich bin es noch nicht, heißt: mein Wille, die Ganzheit meiner Person ist es noch nicht, nur erst das ideelle Moment, das Denken allein ist in dessen Besitz, aber das gedachte Vorbild hat noch nicht Causalität auf den Willen, es hat in mir noch nicht Realität gewonnen; ich bin so mit mir selber in Widerstreit und auch mit ihm noch nicht in Einklang, denn er war durch und durch von der Idee beseelte Person in sich und somit für uns die ganz und gar erscheinende, offenbare absolute Idee der Liebe. Zuerst wie er, an und für sich und in seiner Beziehung zu Gott, Gottesliebe (religiös) zu werden, und dann auch wie er für die Menschheit, seine Brüder, als Liebe zu erscheinen und zu wirken, dies ist für jeden noch Auffoderung, nicht Wirklichkeit. Es war ihm nicht genug, Gottes Sohn zu sein, denn das Selbstsein genügt der Liebe nicht; weil er die Liebe war, so war ihm das Menschengeschlecht die Familie, die Seinigen, ohne deren Seligkeit er selbst nicht selig war. Diese Aneignung unseres Mangels, der ja die Selbstschuld der Menschheit ist, und demnach als ein Uebernehmen und Tragen unserer Schuld ausgesprochen wird, ist das große Ziel und Werk und die Aufgabe für uns. Entzündet nun seine Liebe die unsrige, so muß unsere Liebe sein Werk fortsetzen, wir, seine Jünger, müssen die Aufgabe, die Welt zu erlösen, übernehmen, selbst in diesem Geiste leben und für die Verbreitung dieses Geistes

Digitized by Google

wirken. Das Erste aber ist, daß jeder bei sich selbst anfange, und wie er dies anzufangen habe, dazu kann es allerdings im Lauf der Zeiten und bei verschiedenen Individuen verschiedene Wege geben. Jetzt und bei uns, wo das Individuum vermöge der Taufgnade in die christliche Atmosphäre einer normalisirten Familie hineingeboren wird, fängt der Heilsproceß für den Einzelnen mehr von dem substantiellen Momente, dem Leben selbst unmittelbar an, und sein Fortschritt ist eine Entwickelung dieses Princips; in der Zeit der ersten Verbreitung des Christenthums oder in der äußern Mission wird sie äußerlich vom belehrenden Wort und Beispiel beginnen, die πιστις ἐξ ἀκοῆς kommen müssen; auf demselben Wege aber kommt sie auch denjenigen, welche zwar innerhalb der christlichen Bildung geboren und erzogen, aber durch weltliche Richtungen und nichtchristliche Weltansichten, Wissenschaften, Philosopheme wieder davon abgezogen wurden; diese wird auch nur der Weg durch freie wissenschaftliche Ueberzeugung zum Ziele führen, wie denn überhaupt dieser Weg am Ende der Weg zur Vollendung bleibt, sobald die allgemeine Bildung dahin gediehen ist, daß das vielverzweigte, reichhaltige Gesammtwissen mit der religiösen Ueberzeugung sich durchdringen und zu einer systematisch harmonischen Weltansicht zusammenschmelzen soll. Weil demnach der Beginn der Bekehrung für verschiedene Subjecte nach Umständen ein verschiedener sein kann, so können die sogenannte biblisch-kirchliche und die psychologische Darstellung des Heilsprocesses unbeschadet des wesentlichen Hergangs der Sache von einander abweichen.

2) Die eigentliche Bekehrung selbst beginnt von der Berufung aus zunächst a) mit der Erleuchtung (illuminatio). Mit dem Erkennen des vorgehaltenen ethischen Idealbildes gewinnt das zuerst blos äußerliche oder historische Daranglauben unwillkürlich eine Beziehung auf den eignen actuellen Willenszustand; das Gewissen vergleicht beide und wird selbst zum Bande der Beziehung, zum Ge-

Digitized by Google

fühl der Verbindlichkeit und somit zum Bewußtsein der Schuld. Die Erleuchtung ist eine Erleuchtung über den eignen vorher in Dunkel gehüllten sittlichen Seelenzustand durch ein Licht, welches von dem objectiven Vorbilde her über mein Inneres ausgegossen wird. Von objectiver Seite her wird die Schuld nicht blos als eine singuläre, sondern als eine gemeinsame Schuld der Menschheit aus Mangel an Liebe und als eine gemeinsam durch Liebe zu tilgende dargestellt; subjectiv empfindet jeder, daß er, bisher liebeleer, diese Schuld mitträgt und sie an sich und Andern mitzutilgen hat; das Vorbild der schuldtilgenden Liebe offenbart mir alles zugleich, den Grund des Uebels, meine Sündhaftigkeit und die Richtung meines neuen Strebens. Diese Aufklärung des Wissens ist also nicht eine bloße Bereicherung des Verstandes mit neuem Wissensmaterial, sondern eine Erleuchtung des sittlichen Selbstbewußtseins oder der Selbsterkenntniß, und diese ist die erste Bedingung der Besserung des Willens, so wie diese die Bedingung zur wahrhaften Sittlichkeit des Handelns und der ganzen Lebensführung ist. Vom Kinde der christlichen Familie werden diese Momente unmittelbar zugleich in der Erziehung ergriffen; es wird in eine äußerliche Lebensordnung eingewöhnt, bringt die Gewohnheit allmälig zum Bewußtsein und gelangt dadurch zur Freiheit des Wollens; aber der Geist bedarf auch im weiteren Fortschritt einer fortwährend gleichen Schritt haltenden Aufklärung seiner Vernunft über die rechte Art und Weise, seine Liebe zu bethätigen, über das, was recht und gut ist; er muß die ihm äußerlich im socialen Leben dargebotenen Offenbarungen fortdauernd zu seiner Belehrung selbst benutzen und ihnen prüfend und sondernd die rechte Beziehung auf seinen Willen geben, damit seine Liebe Weisheit werde. So ist die Erleuchtung zugleich nicht nur anfänglich, sondern auch im Verlauf des Lebens ein continuirlicher Erweckungsproceß, und denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum Besten dienen; aber keine Erfahrung vermag dies für sich

Digitized by Google

allein, sondern nur durch die Beziehung auf das religiöse Princip der Gottesliebe.

§. 240.

Auf diese Weise verbindet sich mit der Erleuchtung, wenn diese von der rechten Art ist, unausbleiblich b) die Bekehrung (conversio) selbst; denn dieses Mittelmoment, indem es sich selbst wieder in mehrere besondere auflösen läßt, geht α) von dem Innewerden der verkehrten Willensbeschaffenheit aus, was sich sogleich bei der Vergleichung des Soseins mit dem Vorbild des Seinsollens einstellen muß; diese Selbsterkenntniß des Subjects als Sünder, agnitio peccatorum, auch wohl contritio cordis genannt, ist eben jener Reflex und Erleuchtung der subjectiven Seite, die beim Aufleuchten des Ideals von objectiver Seite her nicht ausbleiben kann, sobald beide im Gewissen aufeinander bezogen werden. Diese schon oben berührte Selbsterkenntniß des Subjects als sündigen ist an und für sich noch immer ein Vorgang im denkenden Erkennen, eine theoretische Thätigkeit, folglich nicht identisch, wenn auch gleichzeitig mit β) der Reue (poenitentia); denn die unmittelbare Folge derselben ist der Einschlag jener ideellen Bewegung in das substantielle Moment des Subjects, die Seele; als Bewegung des ganzen innern Menschen, des Gemüths, wird sie zum Gefühl und zwar zum schmerzlichen. In diese Tiefe muß die Bekehrung eindringen und hier das eigentliche Moment der Umkehr und Heilung wirken. Das Schuldbewußtsein und die Selbsterkenntniß im Gewissen sind noch nicht Reue[1]). Die Reue

1) Müller v. d. Sünde (2. Ausg.) I. S. 243 fg. Rothe (II. S. 445) betrachtet diese Mitte des Processes immer noch als eine „unmittelbar übernatürliche Belebung" oder Gottesthätigkeit in uns, wie denn eine mehr pantheistisch-deterministische Grundanschauung überhaupt mehr zu einer Einwohnung und Energie Gottes als zu einer fortschreitenden

Digitized by Google

ist demnach allerdings von Gott gewirkt, aber nur mittelbar durch die Erleuchtung, sie ist der Widerspruch der menschlichen Persönlichkeit in sich selbst, in ihrem Innersten, darum ein wirklicher Seelenschmerz, nicht blos ein logischer Widerspruch, und ihre Wahrheit besteht in diesem Einschneiden in die Substantialität des Geistes; nur dann ist sie gründlich und heilend. Aber auch hier liegt noch eine Klippe für die Sophistik des klügelnden Selbstbewußtseins; wird nämlich dieser Schmerz selbst für ein Aequivalent der Büßung, eine Gegengabe und Verdienst des Sünders für die Gnade genommen, will er die Schuld durch absichtliche Erregung des Schmerzes abverdienen, und fängt er an, beide gegen einander im Verstande abzuwägen, dann ist er schon aus der Wahrheit des Gefühls heraus, dieses ist nicht mehr die unmittelbar heilende Krisis der Krankheit selbst, sondern ein Opfer, ein opus operatum, eine berechnete That. Die Werkheiligkeit beginnt an diesem Punkte der Subjectivität und setzt sich von da aus sofort weiter in Aeußerlichkeit um. Die Reue muß Gefühl, sie muß, so zu sagen, naiv und kindlich bleiben, reflectirt wird sie zur Heuchlerin vor sich selber und vor Gott. Verdruß, Aerger und Leid kann uns Mancherlei bringen; aber wahrhaft bereuen kann nur die Liebe, die sich an der Liebe verschuldet hat und diese Selbstverschuldung als wahrhaften Seelenschmerz empfindet.

Die Schmerzen der Reue sind aber auch zugleich die Wehen der Wiedergeburt γ) zum neuen Glauben (fides salvifica), verschieden von dem ersten nur historischen, vorläufigen Glauben, mit welchem dieser Zustand der wirklichen innern Bekehrung nur den Namen gemein hat. Selbsterkenntniß und Reue sind darin enthalten, aber als aufgehobene Momente; der Glaube ist das Bekehrtsein vom Unglauben, von der Rathlosigkeit des Gemüths, das sein

---

Freiheit des Menschen selbst kommen wird. Näher stimmt Wirth's Ansicht (II. S. 410 fg.) mit der unsrigen überein.

Digitized by Google

Heil suchte und nun mit wachsender Zuversicht aufdämmern sieht in der Liebe Gottes, der durch Christus offenbarten Gnade. Ist der Glaube überhaupt „eine gewisse Zuversicht dessen, das man hofft, und nicht zweifelt an dem Unsichtbaren," so ist der selig machende Glaube insbesondere diese Zuversicht des Herzens auf die Vergebung der Sünde durch die Gnade Gottes. Der psychologische Zusammenhang dieser aufleuchtenden Freudigkeit knüpft sich in der wiederbelebten Liebe, denn sie, die verwundete, war es, die im Herzen schmerzte, sie gab ihr Dasein auf negative Weise kund, aber sie kündigte sich doch an. Der, welchen eine begangene Lieblosigkeit schmerzt, hegt um dieser aufrichtigen Reue willen schon die Zuversicht auf die Vergebung und Versöhnung des verletzten Geliebten; denn auch in diesem ist ja nur die treue Liebe verletzt durch unsere Lieblosigkeit, und wüßte er, daß wir wieder lieben und um seinetwillen leiden, so hätte er uns schon vergeben. Dies fühlen wir in seiner Seele an der unserigen, und so wird der Schmerz zur Beruhigung über unser Heil, zur Versöhnungsgewißheit. Führte die Bekehrung nicht zu dieser erneuten Glaubensfreudigkeit, so wäre auch der neue Mensch noch nicht geboren, es herrschte noch Furcht und Verzagen, die wirkliche Umkehr zu einer neuen Lebensführung wäre noch nicht vollzogen, denn dazu gehört eben die Gewißheit des sittlichen Erfolgs, die dem Bekehrten vorschweben muß, wenn sein Wünschen zum Wollen werden soll.

Dieser ganze Bekehrungsproceß, der von der sittlich-religiösen Erleuchtung ausging, schließt sich demnach zunächst nach der objectiven Seite hin c) mit der Gewißheit, vor Gott gerechtfertigt zu erscheinen (justificatio) und keiner weiteren principiellen Gründe und Stützen dazu zu bedürfen außer der Thatsächlichkeit der Erlösung, die aus einem äußerlichen allgemein menschheitsgeschichtlichen Factum zu einem innerlichen, individuell persönlichen geworden und als solches ergriffen ist. Diese Rechtfertigung ist eigentlich eine subjective Synthesis der erleuchteten Erkenntniß seiner

Digitized by Google

selbst und der objectiven Wahrheit mit dem Selbstbewußtsein sich reuig bekehrt zu haben und so wieder in den Besitz der Gnade Gottes gekommen zu sein. Sie zeigt dem Subject seine veränderte Stellung zu Gott und ist wesentlich von religiöser Bedeutung, obschon sie nicht in dieser beruhen bleiben, sondern sofort auch sittlich-thätig werden wird. Aber die religiöse Voraussetzung muß erst gesichert sein, bevor das wirkliche und wirksame neue Leben beginnen und zwar nunmehr von dem wiedergebornen Subject selbst, kraft der Liebe oder kraft des heiligen Geistes in ihm, begonnen werden kann in und aus dem Gefühl der Kindschaft Gottes, der wahrhaft spontanen Freiheit des Wollens, welche in uns zugleich positiv auflebt, sobald wir uns negativ von dem Druck der Hoffnungs- und Rathlosigkeit des Sündenzustandes erlöst fühlen.

§. 241.

Das Gesammtresultat des Berufungs- und Rechtfertigungsprocesses ist demnach 3) das finale des neuen Lebens (renovatio vitae) oder die Heiligung (sanctificatio) selbst. Diese aber ist ihrem Wesen nach (weil erneute positive Liebe) nicht eine quietistisch-beschauliche Zuständlichkeit, sondern eine neue freiere Lebensthätigkeit, die zurückgegebene Ebenbildlichkeit Gottes, die Energie des heiligen Geistes der Wahrheit. Sie wird sich, da die Rechtfertigung nur eine Wiederherstellung des Princips, nicht aber sofort auch eine magische Umschaffung des ganzen Wirkens in seinem äußerlichen Umfang ist, zunächst auf die Vervollkommnung des Subjects selbst und die gänzliche Reinigung des Willens und des Wandels richten, die das Subject nunmehr selbst kraft seines neuen Princips mit Erfolg beginnen und fortsetzen kann. Erscheint diese Thätigkeit des Subjects, sofern es sich selbst zum Object hat, zunächst als Gehorsam gegen Gottes Willen (obedientia passiva), als die Gelassenheit und Zuversicht, die sich der höheren Leitung hingiebt, dem selbstischen Willen entsagt

Digitized by Google

und ihn bekämpft, mithin mehr von ihrer passiven Seite, so ist sie doch auch zugleich thätige Liebe gegen Andere aus eignem Antriebe (obedientia activa), die sich als solche auch den größten Opfern für die Menschheit unterzieht. So ist sie passiv und activ zugleich, d. h. sie ist Wechselwirkung und weiß sich als solche, als erfolgreiches gottmenschliches Leben, kurz sie ist alles, was unter dem Begriff der entwickelten oder selbstbewußten positiven Liebe, der christlichen Weisheit oder des heiligen Geistes seiten seines Reflexes in der Menschheit gedacht werden kann, nicht blos ein wirklicher, sondern auch ein wirksamer, nicht blos ein geheiligter, sondern auch ein heiligender Geist; denn das ist eben das wahre Verständniß der Realisation der Idee, daß ihre verwirklichte Wahrheit nicht blos ein Werk, sondern ein Wirksames, ein das ewige Leben im Reiche Gottes selbst mitlebendes und vollziehendes freies Wirken ist.

Auch die protestantische Kirche fordert einen wirksamen Glauben, mithin Werke, aber sie setzt die Werke nicht als satisfactio operis wie die katholische mitten in den Bekehrungsproceß hinein, so daß sie statt der Reue mit unter die vorläufigen Bedingungen der Rechtfertigung zu stehen kommen; sie fordert sie als Folge, Aeußerung derselben, nicht als Princip oder nothwendiges Mittel, unter dessen Voraussetzung die Begnadigung erst möglich sei. In der That ist hierin der Unterschied der Idee der Liebesgnade von der Rechtsidee begründet, und das Christenthum wäre nicht über diese hinausgegangen, hätte es nicht auch diese Umstellung der Momente zu seiner Consequenz. Freilich ist nicht zu leugnen, daß auch protestantische Auffassungen der Lehre von dem alleinseligmachenden Glauben antinomistisch sich bei einer abstracten Liebe begnügt, und das Moment der Gerechtigkeit, welches in der positiven Liebe, Weisheit und Heiligkeit stets concret enthalten sein muß, allzusehr zurückgestellt oder gar ausgeschlossen haben. Dadurch sind sie wieder der Gnadenwillkür und folge-

Digitized by Google

richtig weiter der deterministischen Macht Gottes verfallen, während auf der andern Seite, wenn der Protestantismus mit Recht die satisfactio operis nicht mit in den Heilsproceß aufnimmt, der eine Wiederholung oder Fortsetzung des ursprünglichen und vorbildlichen Erlösungswerkes ist, auch der Tod Jesu nicht füglich als satisfactio vicaria betrachtet werden kann, denn diese widerspricht nicht nur der Gerechtigkeit selbst, sondern auch der göttlichen Liebesgnade, die des Werkes als solches bei dem Mittler ebenso wenig wie bei den Menschen bedarf.

Das Schema des Heilsprocesses gestaltet sich so:

1. Berufung. 2. Bekehrung i. w. S. 3. Heiligung.

a. Erleuchtung. — b. Bekehrung i. e. S. — c. Rechtfertigung.

α. Selbsterkenntniß. β. Reue. γ. Wiedergeburt.

(Katholisches Dogma.)

Confessio oris. Contritio cordis. Satisfactio operis.

Hier ist noch der sogenannten Askese oder Bußzucht, worauf namentlich die katholische Kirche großen Werth legt, zu gedenken. Die Askese in engerer Bedeutung[1]) ist eine rein formelle Uebung im Guthandeln, um der Fertigkeit willen so handeln zu können, wenn Stoff und Gelegenheit sich dazu darbietet — oder vielmehr, sie will dies sein, denn in Wahrheit läßt sich das gute Handeln nur am Guten selbst lernen und üben; ein solches Einüben ohne Inhalt und Gegenstand ist eine Ungereimtheit. Selbst im Jugendunterricht, wo eine Uebung dieser Art, eine Gymnastik des Körpers und Geistes, noch am ersten stattfindet, soll doch so wenig als möglich leerer Formalismus der Bildung herrschen, sondern so viel als möglich mit der Uebung

1) Rothe III. S. 112 fg. Martensen Grundriß des Syst. d. Moralphil. S. 73.

Digitized by Google

im Lernen zugleich Nützliches gelernt werden[1]). Eine Gymnastik und Virtuosität des Verstandes und Ausdrucks ohne Rücksicht auf den innern Wahrheitsgehalt ist Sophistik.

Verwechselt man mit der Askese nicht die unmittelbaren Selbstpflichten, die niemals ohne ein bestimmtes Object und einen bestimmten sittlichen Zweck sind, der in der Vervollkommnung der eignen Persönlichkeit liegt, so kann es gar keine reine Askese an und für sich geben, die etwas Sittliches wäre; denn Selbstpflichten und Socialpflichten kann man wohl einander gegenüberstellen, aber nicht Socialpflichten und Askese, folglich auch nicht sagen, daß die Askese immer mehr in die sociale Thätigkeit übergehen solle, denn beiderlei Pflichten haben ihren besondern Inhalt Vernünftiger Weise können absichtliche Uebungen in einer Tugend nur da vorgenommen werden, wo man eine eingewurzelte Gewohnheit und Lieblingssünde, oder eine gewisse Abneigung vor einer Art pflichtmäßiger Thätigkeit zu überwinden hat und dazu geflissentlich Gelegenheit sucht. Sonst aber muß die formale Askese nothwendig in ein rein negatives Thun verfallen, namentlich Kasteiungen, Büßungen, Fasten, Gelübde der Armuth und Keuschheit, des blinden Gehorsams u. s. w. Abgesehen davon, daß der Mensch nie Zeit und Kraft überflüssig hat, um das Handeln zu lernen, bevor er handelt, selbst wenn es möglich wäre, führt dieses Beginnen oder beruht schon auf einer falschen Ansicht von der Verdienstlichkeit solcher „Abtödtung des Fleisches," und indem sich der Büßende durch solche Abtödtung gerade unfähig macht zum Handeln für die Welt, wozu er sich doch tüchtig machen zu wollen vorgiebt, verfällt er dem Subjectivismus einer falschen Moral, dem Hochmuthe und der Heuchelei. Buße also außer dem Proceß der Heiligung giebt es nicht, oder sie liegt in der erneuten sittlichen Thätigkeit selbst und gehört dahin, wo die Gegenstände derselben liegen.

1) Selbst in den sogenannten Gedächtnißübungen. Schleiermacher Erziehungsl. S. 403.

Digitized by Google

3. Das versöhnte Gemüth als Princip der religiösen Sittlichkeit.

Die Demuth.

§. 242.

Die Religiosität als Princip der religiösen Sittlichkeit ist allerdings nicht blos als Princip und als Mittel für diesen sittlichen Zweck zu betrachten, sondern auch an und für sich ein Gut, d. i. ein Selbstzweck, von unendlichem Werthe. Als solches erscheint sie eben in ihrer Vollendung, als Religion des Versöhntseins. Dennoch liegt es in dem Wesen der wahren Frömmigkeit, der christlichen Liebe, nicht bei sich selbstgenugsam in quietistischer Beschaulichkeit stehen zu bleiben, sondern liebend zu wirken, alles relativ und absolut Gute für die Brüder nach Kräften ins Leben überzutragen. Sie ist zugleich Weisheit und thätige Menschenliebe; die veredelte Humanität, d. i. die vollendete Persönlichkeit auch in Andern und wo möglich in Allen zu verwirklichen, ist ihr nächster Zweck. Aber auch dieses veredelte Erdenleben des Menschengeschlechts ist noch nicht der Endzweck, sondern dieses ist selbst wieder auf ein absolutes Ziel bezogen, das Reich Gottes, welches theils schon in diesem, theils in einem ewigen Leben verwirklicht werden soll. Als dieses dermaleinst verwirklichte Ideal ist es ein Gegenstand der speculativen Theologie, namentlich des eschatologischen Theiles derselben, und für uns dermalen eine — oder vielmehr die Hoffnung katexochen. Aber das Reich Gottes kommt nicht ohne unser Zuthun, und Gegenstand der Ethik ist eben diejenige Thätigkeit, welche unserseits in uns selbst und durch uns für alle Andere jene Seligkeit immer näher herbeiführen helfen soll, folglich eine Thätigkeit, die auf die Organisation der religiös-ethischen Gemeinde gerichtet ist. Die sittliche Aufgabe der Frömmigkeit wird demnach in drei Momente sich gliedern, deren

Digitized by Google

erstes die Belebung und Selbsterhaltung der Frömmigkeit in uns selbst als Princip sein muß; denn da dieses Princip kein physisches, mit selbstwüchsiger Nothwendigkeit sich entwickelndes ist, sondern ein mit Freiheit stetig zu reproducirendes, so muß auch dieses Gut ein Gegenstand freier Pflege sein, theils schon um sein selbst willen, theils sofern es zugleich Princip eines eigenthümlichen ethischen Processes ist, um dieses sittlichen Zwecks willen.

Demnach ist diese unmittelbare Selbsterhaltung der Frömmigkeit, welche durch Theilnahme an den Heilsmitteln der Kirche, durch andachtsvolles Gebet, gemeinschaftliche Festfeier und den Genuß der Sacramente von dem Subject bewirkt wird, etwas Anderes, als die organisirende Thätigkeit für die Kirche und Gemeinde; dort ist die eigne Frömmigkeit der Zweck des Subjects, hier die objective Verbreitung ihrer Segnungen über Alle; und zwischen beiden liegt das weite Gebiet der eigentlichen thätigen Tugend der allgemeinen Menschenliebe; denn jenes letzte Ziel kann nur mit Weisheit und durch eine in alle Verhältnisse des Lebens tief eindringende allmälige Umbildung oder Normalisirung derselben vorbereitet werden, so daß die thätige Frömmigkeit, indem sie stets zwar jenen Endzweck im Auge behält, doch unendlich viele relative Zwecke sich vorsetzen, vor allem die Menschen selbst dem Zustande sittlicher Rohheit entreißen muß, weil nur vermittels der sittlichen Bildung und Freiheit der Einzelnen die allgemeine Freiheit und Vollkommenheit zu erzielen ist und in diesem Gebiete nicht einmal von Zwangsmitteln Gebrauch gemacht werden kann, um den Erfolg zu beschleunigen. Wird dieser Gesammtinhalt unter den religiösen Gesichtspunkt gebracht, so kann er in dem bekannten Symbol als Glaube, Liebe, Hoffnung ausgesprochen werden; unter dem ethischen entspricht der erste Theil dem Glauben, der zweite der Liebe, der dritte der Hoffnung, nur daß diese Objecte hier zugleich als durch Selbstthätigkeit zu realisirende Zielpunkte bezeichnet werden.

Digitized by Google

Wenden wir uns nach dieser vorläufigen Eintheilung des Gesammtgebiets der religiösen Sittlichkeit zu dem Princip derselben insbesondere, so ist es die Selbsterhaltung oder die Pflege der Frömmigkeit selbst, die als religiöses Gut unmittelbar ein Genuß, als sittliches eine Aufgabe ist, die aber eben deshalb nicht mehr in der strengen Form der gesetzlichen Pflicht erscheint, sondern diese unter sich gebracht und in ein freies Pflegen verwandelt hat. Ist es nun die Religiosität selbst, die hier als von uns zu pflegendes Gut in Betracht kommt, so werden auch die Momente dieser ersten Aufgabe und christlichen Cardinaltugend sich aus den Momenten des Religionsbegriffs entnehmen lassen, und dieselben sein, welche diesen constituiren, nur unter den Gesichtspunkt von frei zu realisirenden ethischen Zwecken gebracht. Das erste Grundmoment aller Religion aber war das Abhängigkeitsgefühl (§. 231), das zweite das Gefühl der persönlichen Freiheit in dieser Abhängigkeit, und das dritte das Verlangen, in persönlicher Lebensgemeinschaft mit Gott sich versöhnt zu finden. In dem vollendeten Religionsbewußtsein des Christenthums wird keines dieser Momente abstract für sich allein, also auch das Abhängigkeitsgefühl nicht als vernichtende Selbstlosigkeit, sondern schon durchdrungen von dem Muthe der Persönlichkeit und der Liebeseinheit hervortreten, sich mithin als Demuth vor Gott in Gemüth ankündigen, worin das Moment des zuversichtlichen Vertrauens oder der Hingebung, des kindlichen Gehorsams, und zwar des passiven nicht blos, sondern auch des activen, also die Frömmigkeit im engern Sinne eingeschlossen liegt, sowie endlich auch das Streben in der Liebesgemeinschaft mit den Brüdern, als Gemeinde oder Familie Gottes sich mit Gott wieder zu vereinigen oder der Sinn der christlichen Kirchlichkeit, die oft allein schon, wiewohl mit Unrecht, als Frömmigkeit oder Religiosität bezeichnet wird. Wenn insgemein neben der Demuth und dem Gehorsam der Glaube als christliche Cardinaltugend aufgeführt zu werden pflegt, so haben wir

Digitized by Google

darauf aufmerksam zu machen, daß dieser, richtig begriffen, mit der Religiosität oder der christlichen Frömmigkeit selbst identisch ist.

Wenn in der Eudämonologie zuerst der Muth als Cardinaltugend des Mannes, Vaters und Hausherrn auftrat, und dieser die selbstbewußte und auf den Familienzweck hingewendete Macht war, in welcher die Pietät der Kinder ihr Beruhen hatte, so ist es hier die Allmacht des Weltschöpfers und Vaters der Menschheit, in welcher unsere Religiosität ihre nothwendige Voraussetzung hat, aber eine Allmacht, die unter den Zweck der Liebe gestellt, in unserm Abhängigkeitsgefühl zugleich uns Zeugniß giebt, daß wir Gottes Kinder sind, folglich unsere Demuth [1]) mit Zuversicht und Freudigkeit durchdringt. Diese Freudigkeit wird freilich durch das Schuldbewußtsein getrübt, aber durch ein aufgehobenes, versöhntes, wie die Freude des Geretteten eine aufgehobene Angst in sich schließt, die nicht mehr Empfindung, sondern nur Erinnerung ist, denn das versöhnbare Bewußtsein der Schuld ist etwas ganz anderes als das Bewußtsein einer unversöhnbaren fatalistischen Nothwendigkeit. Die christliche Demuth ist zugleich eine auf den Glauben gebaute Freudigkeit zu Gott, und nur der Christ kann, wie Pascal [2]) bemerkt, demüthig sein ohne Entwürdigung und ohne Verzweiflung; denn hier ist zugleich Hoffnung in der Ehrfurcht und Ehrfurcht in der Zuversichtlichkeit. „Die Menschen in der Unfähigkeit die

1) Demuth, ahd. deomuot, theomuot, zusammengesetzt aus Muth, d. i. Gesinnung, und deo, was mit Dienen verwandt ist, bedeutet ursprünglich einen gebeugten, sklavischen Sinn; fromm dagegen gewissermaßen das Gegentheil, denn es stammt von vrum, was förderlich bedeutet, wie frommen = fördern; ein frumer slach ein tüchtiger zum Ziel treffender Schlag; Frumekeit = Trefflichkeit, Tapferkeit. Gruber Synonym. III. S. 231. Weigand Wörterb. I. S. 474. Fromann u. Häuser Wörterb. zum Lehrb. der Nationalität. Bd. I.

2) Neander Pascals Auffassung des eigenthümlich Christlichen ꝛc. S. 30.

Digitized by Google

ganze Wahrheit zu erkennen, erkannten die Würde unserer Natur, aber es fehlte ihnen das Bewußtsein ihrer Verderbniß; oder sie erkannten ihre Schwäche, aber es fehlte ihnen das Bewußtsein ihres Adels; und nach einer dieser beiden Richtungen, je nachdem ihnen die Natur entweder als eine unverdorbene oder als eine unheilbare erschien, richteten sie sich entweder in dem Stolz oder in der Verzweifelung zu Grunde." Der Begriff der Demuth als Tugend war dem Alterthum fremd; als Selbstwegwerfung schien sie mit allen andern Tugenden unvereinbar; weder der heitere, aber im Grunde doch versöhnungslose Naturalismus der Hellenen, noch die Egoität des römischen Herrscherwillens kannte sie; jene kannten wohl die Selbstüberhebung (ὕβρις) über das göttliche Maß und Gesetz als strafwürdig, aber ihr entsagend waren sie hoffnungslos; und noch jetzt kann Niemand, der auf diese antiken Standpunkte sich stellt, die Demuth würdigen [1]), aber wir dürfen uns dann auch das religiöse Verhältniß nicht naturalistisch oder anthropomorphistisch denken, denn faßten wir es als bloßes Rechtsverhältniß oder gar *vertragsmäßig* auf, so würde die Demuth in der Idee doch *servil, und* der knechtische Sinn zu einem Vorbilde *gemacht*. Ist die Demuth, wie Rothe sagt [2]), „wesentlich das schlechthinnige Abhängigkeitsgefühl" folglich = Religiosität, und namentlich die specifisch christliche, so ist sie auch gegen Gott nicht sklavischer Sinn, sondern der kindliche Geist. Als Furcht wird die Demuth nur negativ im Gewissen hervortreten, wenn die kindliche Pietät verletzt worden ist. Die christliche Demuth vor Gott im Gemüth wird zwar allerdings nicht ohne ethische Wirkung auf das Leben bleiben, sie wird den Uebermuth und Stolz gegen andere unseres Gleichen brechen, aber sie wird sich nicht als Demuth gegen andere Menschen wiederholen, da wir ja in ihr den Menschen überhaupt als einen solchen erkennen, der sich vor Gott zu demüthigen hat. Wir werden also vor Andern nicht De-

1) Kant Tugendl. S. W. v. Rosenkr. IX. S. 290.
2) Theol. Eth. II. S. 375.

Digitized by Google

muth heucheln, da wir in ihnen keine Götter erblicken, noch auch von ihnen Demuth gegen uns verlangen. Es ist eine ausschließlich religiöse Tugend; ebenso ausschließlich ist aber auch das unbedingt sich hingebende Vertrauen, sein Alles auf Gott Setzen; diese Tugenden haben wohl unter Menschen, namentlich in der Familie ihre Analoga, aber nicht ihres Gleichen; denn ebensowenig wie Anbetung, wird unbedingte über Alles gehende Hingebung mit Aufopferung der Egoität und blinde Willfährigkeit irgend einem Menschen gezollt und von irgend einem gefordert werden dürfen. Schleiermacher [1]) definirt die Demuth: „das beständige Bewußtsein vom Unterschiede zwischen uns und Christo, sodaß der sittliche Werth eines jeden einzelnen im Vergleich mit dem der Andern gar nicht in Anschlag kommt;" er bezieht sie also auf unsere Gesinnung und das Betragen gegen andere Menschen. Allein die directe Negation der Demuth ist nicht sowohl Hochmuth, als geistlicher Hochmuth oder Tugendstolz vor Gott, pharisäischer Gerechtigkeitsdünkel und titanischer Uebermuth (ὕβρις), jenachdem das Subject auf einer höheren oder tieferen Stufe des Gottesbewußtseins steht. Falsche Demuth entsteht durch die Trennung des erhebenden Moments, welches in der wahren christlichen Frömmigkeit liegt, von dem Abhängigkeitsgefühl, sie ist folglich abstracte Demuth und erscheint als übertriebene in den Zuständen des verzweifelnden Kleinmuths, dem sich selbst wegwerfenden Schwachheitsgefühl und in der un- oder abergläubigen Furcht vor Gott. Meist aber ist der geheime Grund dieser Selbstherabsetzung, zumal wenn sie sich vor sich selbst, vor Andern und vor Gott selbst im Gewissen nicht schwarz genug machen zu können glaubt, gerade eine versteckte Sinnlichkeit und ein hochmüthiger Anspruch auf ganz besondere Heiligkeit bei tiefer sittlicher Zerrüttung des Gemüths, wie z. B. bei Cardanus in der merkwürdigen Schrift de vita propria.

1) Christl. Sitte S. 616.

Digitized by Google

Die Frömmigkeit.

§. 243.

Beruht die Demuth auf dem Gefühl der Hülfloſigkeit, Verdienſt- und Hoffnungsloſigkeit des Menſchen in der auf ſeine Egoität geſtellten Gottesferne und iſt dieſes Gefühl der negative Grund der poſitiven freien Hingebung in Gottes Weſen und Willen, ſo iſt nunmehr der daraus hervorgehende beruhigte und befriedigte Zuſtand des Gemüths oder die Kräftigkeit des Gottesbewußtſeins in uns die Frömmigkeit im engern Sinne. Das Wort bedeutet urſprünglich nichts weniger als Schwäche, an die man bei den Redensarten: ein frommes Kind, fromm wie ein Lamm u. ſ. w. zunächſt zu denken pflegt; das Negative, was darin liegt, bezieht ſich nur auf ein übermäßiges Geltenmachen der Egoität oder auf das ihr zu Grunde liegende Moment der Demuth; ſie ſelbſt aber iſt zugleich die Gewißheit der höheren Perſönlichkeit und Freiheit, die das Subject in der Einheit ſeines Gemüths und Willens mit der poſitiven Liebe Gottes, in dieſem Beruhen auf dem abſoluten Grunde, erreicht, welche Perſönlichkeit höher iſt als die nur transitoriſche Rechtsperſönlichkeit der Egoität. Dieſe Kräftigkeit des Selbſtbewußtſeins in und durch das religiöſe Gottesbewußtſein hat daher unmittelbar wieder Einfluß auf den Willen und Wandel, und die Frömmigkeit zeigt ſich von der einen Seite her als Ergebung in den göttlichen Weisheitswillen oder als paſſiven Gehorſam, aber ohne allen Zwang der Paſſivität, wie nach der andern Seite hin als activen Gehorſam oder Lebensfreudigkeit, kräftiges Wollen und Wirken, oder als Gottſeligkeit, wenn man darunter das Beſeeltſein des Willens und das zuverſichtliche Selbſtbewußtſein dieſes Beſeeltſeins von der Kraft Gottes, als deſſen vollſtreckendes Organ man ſich fühlt, verſtehen will. Wenn alſo einerſeits die Demuth dem Zuge nach Gott hin folgt und für ſich allein eine

Digitized by Google

quietistische Richtung nehmen würde, und wenn anderseits die Kirchlichkeit sich dem Bewußtsein des Besitzes, so zu sagen, dem seligen Selbstgenuß der Frömmigkeit während der Selbsterhaltung und Stärkung des Gemüths in ihr durch den Cultus hingiebt und sich dadurch zu einem Selbstzweck oder Gut für sich abzuschließen geneigt ist, eröffnet die Frömmigkeit selbst aus dieser Mitte ihres Wesens heraus sich dem practischen Leben und treibt aus ihrem geheiligten Seelengrunde die Keimblätter zu allen den Ranken hervor, mit denen sie in die practische Lebensführung hineinwächst und sie durchflechtend gestaltet.

Durch die abnorme Trennung dieser beiden Seiten entsteht, wie (§. 235) bemerkt, einerseits „die unbeseelte Sittlichkeit, anderseits die leere Frömmigkeit" [1]); die religiöse Seite wird dann zum quietistischen Pietismus, die sittliche zum Moralismus; denn diese Trennung muß das Specifische der religiösen Sittlichkeit in ihr aufheben und sie selbst ganz auf den Rechtsboden zurückversetzen, wo die von Gott losgebundene Moralität ihren Sitz hat und ihren Stützpunkt lediglich diesseits im Subject und dessen negativer Freiheit findet. Das ist das wesentlich Wahre, was dem bekannten, in seiner abstracten Allgemeinheit freilich unwahren Ausspruch zu Grunde liegt, daß die Tugenden der Heiden nur glänzende Laster seien. Aber es ist allerdings ein weitgreifender Irrthum, daß es vollkommene Tugend und Menschenliebe geben könne ohne tiefwurzelnde Gottesliebe und Frömmigkeit, der auch durch die tägliche Erfahrung im Umgang mit Menschen, die immer nur von thätigem Christenthume reden, aber an die Idee desselben nicht glauben, bestätigt wird, denn wo es auf wirkliche Opfer und ausdauernde Geduld ankommt, ermatten und verflüchtigen sich jene Anwandlungen des Willens nur zu leicht und es bleibt bei theoretischen Grundsätzen ohne Grund im Gemüth. Der obige Irrthum wird nur durch einen

1) Rothe III. S. 364 fg. L. Schwarz Wesen der Rel. S. 115.

Digitized by Google

falschen Begriff von der Frömmigkeit hervorgerufen, indem nämlich seine Vertheidiger nur die falsche, pietistische, vielleicht gar heuchlerische vor Augen haben, ohne zu bemerken, daß ihre Sittlichkeit ohne Religiosität gleichfalls die falsche oder doch wenigstens unzureichende bloße Rechtsmoralität oder auch nur die äußerliche Schönheit des sittlichen Anstandes ist. In Wahrheit ist diese Trennung ein Widerspruch, der besagt, es könne im Besondern und Einzelnen eine Maxime gelten, die doch im Ganzen nicht Weltanschauung ist; die nichtreligiöse Sittlichkeit ist ein Losreißen der Erscheinung vom Wesen, wie anderseits die nichtsittliche Religiosität ein Losreißen des Wesens von der Erscheinung. Wenn die pietistische Frömmigkeit unvermeidlich in Andächtelei (Bigotterie), geistlichen Frohndienst [1]), der sich die Andacht zum opus operatum macht und dadurch von der Verpflichtung zum thätigen Gehorsam loskauft, ferner zur Sectirerei, Intoleranz und zuletzt zum Fanatismus überzugehen Gefahr läuft, so hat doch darum der Moralismus noch nicht Recht, der allerdings wohl thätige Sittlichkeit, aber nicht aus dem Motiv der positiven Liebe, sondern aus dem kategorischen Imperativ, der Autonomie und der negativen Freiheit des Subjects hervorbringt. Wenn in den Augen des Pietisten jedwede Thätigkeit für die Welt Verweltlichung der Religion ist, so verweltlicht dagegen der Moralist das religiöse Princip an und für sich.

Daß die Frömmigkeit, um wahrhafte Frömmigkeit zu sein, bestimmt sein müsse als Liebe zu Gott durch den Erlöser [2]), d. h. die specifisch christliche Färbung tragen müsse, ist darin ausgesprochen, daß einerseits der fromme Sinn als Hingebung auf der Versöhnungsgewißheit, folglich auf Demuth beruht, während er anderseits wesentlich in der gottbeseelten Liebe besteht, welche eben das Wesen des Christenthums ist. Der Christ

1) Kant Grenzen d. Relig. innerhalb der bloßen Vernunft. S. W. X. S. 223. Rothe a. a. O. S. 368.

2) Rothe III. S. 359.

Digitized by Google

hat an dem Vorbilde des Menschensohnes einen absoluten Richtpunkt für seinen Wandel, dergleichen keine andere Religion aufstellt; aber abgesehen von diesem normativen Ideal bleibt er sich auch des Urhebers seiner Heilsgewißheit immerdar bewußt, und es giebt keinen Weg der Stärkung und Belebung dieser Gewißheit, der nicht durch die Erinnerung an ihn auf die Gottheit zurückführte, nur muß dies nicht in pantheistischer Weise dahin gedeutet werden, daß das Absolute (der Vater) selbst erst in dem Menschen Jesu zur Persönlichkeit, in der Menschheit zum Selbstbewußtsein gelange, und somit unmittelbar an sich selbst als Gottmensch das stellvertretende Opfer für das ganze Geschlecht, dem er als Wesen immanent sei, vollzogen habe. Hinter der Persönlichkeit Christi darf der Vater nicht als bloße Substanz stehen, und dieser nicht die bloße Personificirung derselben sein, denn dadurch käme weder der eine noch der andere zur wahrhaften Persönlichkeit, sondern nur zur transitorischen des menschlichen Gattungsprocesses. „Wer Gott wesentlich in Christo erkennt, kann jenen gar nicht anbeten ohne diesen zugleich anzubeten; Jesum unter Abstraction von seiner absoluten Einheit mit Gott anzubeten, würde freilich Götzendienst sein“ [1]). Also doch immer und einzig nur Gott in Christo, d. i. sofern er sich in ihm offenbart hat; aber dieses „Sofern“ ist selbst eine schwierige Unterscheidung, und die gläubigen Verehrer werden sie auch auf eine individuell verschiedene Weise vollziehen, wenn sie sich überhaupt an diese Frage wagen, welche viel mehr Bedeutung für die Dogmatik als Wissenschaft, als für die ethische Seite hat. Je adiakritischer hierin das sittliche Gemüth sich verhält, desto weniger ist zu grübeln und ein Wenig oder Mehr zu verargen; aber auch dem denkenden Christen ist kein Vorwurf der „Unchristlichkeit“ daraus zu machen, wenn er sich in Christo zu Gott dem Vater wendet, der der rechte Vater ist über alles, was auf Erden und im

1) Rothe a. O. S. 361.

Digitized by Google

Himmel Gottes Kinder heißt; denn immer ist es Christus, in welchem er Gott erkannt hat, und der Unterschied nur der, ob er durch den Erlöser auf Gott hindurchschaut oder Gott in dem Erlöser erblickt.

Schließlich ist noch der Punkt der Collision zu betrachten, in welche die Frömmigkeit durch das Gebot, Gott über alles zu lieben, zu vertrauen und zu gehorchen, mit andern Pflichten kommen zu können scheint. „Der unbedingte Gehorsam gegen Gott schließt wesentlich ein, daß wir, wenn Menschen, die ein rechtmäßiges Ansehen über uns ausüben, uns Handlungen zumuthen, welche dem von uns klar erkannten göttlichen Willen zuwiderlaufen, Gott mehr gehorchen als den Menschen" [1]). Diese Collisionen beziehen sich also auf das Verhältniß der religiös ethischen Sphäre zu der des Rechts und der Familie oder in concreto des Christen zur weltlichen Obrigkeit und den Eltern. Wenn nun hier im Allgemeinen zwar von dem Erlöser ein leidender Gehorsam zur Pflicht gemacht wird, so sollen wir uns doch nicht willig zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit hingeben, und die Grenzlinie wird auf der des negativen Versagens und des positiven Thuns hinlaufen; Geduld und Bescheidenheit als Form unseres passiven Verhaltens werdem mit der Unnachgiebigkeit in der Sache selbst nicht in dem contradictorischen Widerspruch einer Unmöglichkeit stehen; denn seine positive Kraft willig zur Ausführung einer That leihen ist etwas anders, als diese versagen und die That geschehen lassen, wenn sie nicht zu verhindern ist; activen Gehorsam aber zu erzwingen hat der Staat kein Recht in Dingen, die wider das religiöse Gewissen sind, und wo durch diese Zumuthung wirkliche Collisionen herbeigeführt werden, ist die Schuld auf Seiten einer unaufgeklärten, ihre Grenzen überschreitenden Staatsmacht. So wenig zwischen den Ideen der Liebe, Gerechtigkeit und Weisheit an sich Widersprüche sein können, so können sie

1) Rothe a. O. S. 358.

Digitized by Google

doch geschichtlich auch noch innerhalb der christianisirten Menschheit vorkommen, aber als verschwindende, jemehr diese Organismen ihren Ideen selbst mehr und mehr adäquat werden. Eine allgemeine Regel, die Collisionen zu heben, ein Grundsatz, die Casuistik wegzuschaffen, läßt sich überhaupt gar nicht aufstellen, außer dem ganz formellen Hinweis auf christliche Weisheit. Vielmehr ist die ganze Ethik in ihrer systematischen Gliederung und successiven wissenschaftlichen Durchführung, namentlich in der Berichtigung ihrer Coordinirungen und Subsumtionen der Versuch, die scheinbaren Collisionen als nichtig für das sittliche Bewußtsein aufzuzeigen, welches darin befangen ist. Im wirklichen Leben wird sich jeder insgemein durch sein sittliches Gefühl herausziehen, und ist dieses nur im Allgemeinen ein gesundes, das Subject besonnen, leidenschaftslos, so wird dieses unmittelbar entscheidende Gewissen weit weniger trügen, als die Dialektik des grübelnden Verstandes, welche hierin, losgerissen vom Gefühl, zur Quelle der Sophistick wird und Collisionsfälle aussinnt, die gar nicht eintreten, weil sie genau erwogen wider die Natur der Dinge sind. Sehen wir in den casuistischen Fragebüchlein nach, so kommen fast alle, die nicht an und für sich schon ungereimte müßige Spielereien des Witzes sind, auf das allbekannte Grundthema von der eignen Lebensrettung auf Kosten eines Andern, und auf die Nothlüge, im Ganzen also auf die Frage der Nothwehr zurück. So beschränken sie sich auf bestimmte faßbare Probleme, die an ihrem systematischen Orte zu beleuchten sind. Was aber das Problem im Ganzen, d. h. die Differenz der ethischen Idee mit der Wirklichkeit betrifft, welche als der tragische Conflikt in der Geschichte der Menschheit hervortritt, so ist darüber schon früher das Nöthige gesagt (§. 153) und darauf hingewiesen worden, daß es ein Dilemma von wesentlich politischer Art ist, in welches sich jedwede Rechtsreligion nothwendig verwickelt, ohne sich durch ihr Princip daraus erlösen zu können, daß es aber auch eben das christliche Princip der

Digitized by Google

positiven Liebe und Weisheit ist, wodurch die Möglichkeit dieser Erlösung in die Weltgeschichte eingebracht worden ist [1]).

Die Kirchlichkeit.

§. 244.

Das Bestehen des christlichen Gemeindelebens in der Liebe ist an die beharrliche Fortdauer dieses Geistes in den Einzelnen, diese aber an die stetige Belebung der Liebe in und durch die Gemeinde, sofern diese das Organ der göttlichen Liebe, d. i. die Kirche ist, geknüpft. Es wird also in dieser Wechselwirkung sowohl eine Thätigkeit des Einzelnen für die kirchliche Gemeinschaft, ihr Fortbestehen und ihre Ausbildung stattfinden müssen, als auch eine Thätigkeit dieser auf die Einzelnen, und das bereitwillige Verlangen des Einzelnen sich dem kirchlichen Heilsinstitute anzuschließen ist es, welches hier vorerst als Kirchlichkeit in Betracht kommt, ein Selbstgenuß und eine continuirliche Belebung der Frömmigkeit als Selbstzweck mehr als eine organisirende und reformirende Thätigkeit; dieser „kirchliche Eifer" geht erst aus der Kirchlichkeit hervor, die deren Princip ist, und wird später seine systematische Stelle erhalten [2]).

Der christliche Heilsproceß ist eine Geburt der Liebe im Herzen, oder nach der Herrschaft sündhafter Selbstsucht eine Wiedergeburt derselben; diese aber ist nicht von den Einzelnen einseitig aus sich allein, sondern der Natur der Sache nach nur mit Hülfe des objectiven Geistes, dessen wirksame Allgegenwart ja eben in der wiedergefundenen Lebenseinheit vernommen werden soll, möglich. Die gött-

1) Ueber die Casuistik vergl. u. A. Hartenstein Grundbegr. der ethischen Wissensch. S. 341 fg. Rothe Theol. Eth. III. S. 31. Martensen Moralphilos. S. 32. Hirscher Chr. Moral II. S. 199 fg.

2) Rothe III. S. 378 fg. 146 fg.

Digitized by Google

liche Gnade ist allgegenwärtig und spricht zu dem erleuchteten Sinn auf allen Wegen, in der Natur, Geschichte und allen innern und äußern Erfahrungen. Aber um von unserer Seite die Empfänglichkeit für diese Zusprache zu eröffnen, in ihrer Reinheit zu erhalten und zu erhöhen, ist es nothwendig von den Organen Gebrauch zu machen durch welche der göttliche Geist direct zu uns spricht. Diese Ansprache geschieht in der Kirche, welche der engste und eigentliche Kreis ist, in welchem die Offenbarung Gottes für den Einzelnen persönlich fortwährt. Als Organ der allgegenwärtigen Gnade wartet die Kirche nicht, bis der Einzelne sich zu ihr wende, sondern sie wendet sich zuvorkommend an ihn, und zwar eher, als er selbst es ahnet und mit Bewußtsein zu wollen vermag. Sie läßt 1) ihre Berufung an alle in ihrem Schoos Geborenen vom Beginn des Lebens an ergehen; die Taufe ist der Beginn dieser innern Mission. Aber eben weil die in der Taufe dargebotene Gnade auch innerlich vom Subject angeeignet, die sustantielle Gemeinschaft mit Gott innerhalb der christlichen Gemeinde überhaupt und in jeder Particularkirche insbesondere in eine geistige, zum Bewußtsein und freien Wollen erhoben werden soll — denn sie ist die offenbare Religion — tritt dazu 2) das belehrende und belebende Wort, eine Vermittelung der Gemeindeglieder unter einander gegenseitig, und darum, weil menschliches Geschäft, kein Sacrament formell und materiell, wohl aber heilig seinem Zwecke nach. Es geht a) zunächst einseitig von den älteren und eigends dazu bestellten Gemeindegliedern aus und wird von den jüngeren und überhaupt von denen, die der Belehrung bedürfen, als anregendes Ferment ihrer eignen Geistesthätigkeit aufgefaßt im Religionsunterricht der Jugend und in der Predigt. Aber immer soll dabei auch b) das empfängliche Gemüth mitbetheiligt sein und die auffassende Verstandesthätigkeit in den Glauben und durch den Glauben in das ganze Gefühlsleben übergehen, das entzündete Subject persönlich die geistige Gemeinschaft mit

Digitized by Google

Gott anknüpfen in der Andacht, deren Form das Gebet ist, welche der Mittelpunkt des ganzen Heiligungsprocesses ist und bleibt. Nimmt nun jedes Mitglied der Gemeinde selbstthätig Theil an der Erweckung, erweckt, wenn nicht selbst lehrend, doch durch sein Beispiel auch die Anderen und wird zugleich von den Andern zu dem Gefühl der Gemeinsamkeit des allwirkenden göttlichen Geistes erweckt, so schlagen c) alle diese Thätigkeiten zusammen zur gemeinsamen Festfeier, eine Synthesis der dem Einzelnen aus Allen zurückstrahlenden Belebungen, worin alle zugleich Priester und Laien, productiv und receptiv sind und sich schon durch dieses Gemeinschaftsbewußtsein innerlich gestärkt, als ein beseelter Leib des Herrn fühlen. Aber diese gegenseitige Belebung hat doch ihren gemeinschaftlichen Grundquell in der Höhe; nicht allein aus der Gegenseitigkeit wie aus einem übereinstimmenden Gewissen, nicht aus Menschen schöpfen wir die Ueberzeugung und das Leben; diese Uebereinstimmung ist nur ein vielstimmiges Zeugniß von der Wahrheit, nicht die bezeugte Wahrheit selbst; und so wendet sich endlich 3) gemeinsam und öffentlich die Gemeinde und in ihr jeder persönlich wieder zu dem persönlichen Urquell des Heils im entwickelten Sacrament katexochen: dem heiligen Abendmahle, welches brüderliche communio zugleich gleichsam nach der Seite hin, und Erhebung zur unio mystica, d. i. zur Versöhnungsgewißheit — eine andere giebt es nicht — im Gipfelpunkte der Religiosität ist; es ist das offenbare oder sprechende Sacrament; denn Sacrament ist eine symbolische heilige Handlung, in welcher die göttliche Liebesgnade uns zugesichert und mitgetheilt wird, in der Taufe nur an sich und vorläufig ohne unser Zuthun, welches Zuthun erst von der Taufe an in stetiger Entwickelung der christlichen Erziehung beginnt; im Abendmahl ist es dasselbe Darbringen unserer und Antworten Gottes auf die durch den Mittler unter bestimmten historischen Formen geordnete Weise, sodaß hier die Gottes-

Digitized by Google

gemeinschaft für uns und durch uns selbst zum Bewußtsein entwickelt, dieses Sacrament also das Symbol der offenbaren und vollendeten Religion, der Religion der Versöhnung oder diese es selbst ist, die sich durch diese symbolische Handlung selbstbewußt ausspricht.

Es gehört nicht hierher, sondern in die Dogmatik, diese Lehre als Theil der Religionslehre weiter auszuführen; die Ethik weist nur auf dieses fortwährende Schöpfen aus dem religiösen Grundquell hin und betrachtet denselben als einen unentbehrlichen Lebens- und Gesundbrunnen für das Fortbestehen der Frömmigkeit als ethisches Princip. Sofern dieses Fortbestehen kein physisch nothwendiges, sich von selbst machendes, sondern eine durch Selbstthätigkeit des Subjects zu vermittelnde Selbsterhaltung und Belebung des Ethos im Princip ist, gehört es der Ethik selbst schon an. Man kann die Frömmigkeit, sofern sie Kirchlichkeit ist — und von dieser Seite wird sie gewöhnlich, ja oft ausschließlich genommen — auch die Treue zu Gott, Christo und seiner Kirche nennen. Als solche muß sie sich immer einer bestimmten Kirche und Gemeinde anschließen, und insofern ist sie zugleich Treue gegen ein bestimmtes kirchliches Bekenntniß, und die Kirchlichkeit das Princip, welches den Separatismus abweist, für das Bestehen der Kirche objectiv sorgt, sich reformatorisch oder kirchebildend bethätigt u. s. w., kurz von dem eine Reihe von Thätigkeiten ausgeht, die eben jenes Princip des kirchlichen Sinnes voraussetzen, dem es unmittelbar darum zu thun ist, in und von der Kirche geistig zu leben, und wenn wir jene organisirenden Thätigkeiten an eine spätere Stelle verweisen, so werden wir bei der Wiederanknüpfung an diesen ihren Ursprung nicht unterlassen dürfen, daran zu erinnern, daß eben die Kirchlichkeit selbst schon das Princip für jede reformatorische Thätigkeit innerhalb der Kirche sein muß, nicht aber irgend ein anderes unruhiges freiheitliches oder blos wissenschaftliches Thätigkeitsprincip sich für berechtigt halten darf, in das Centrum dieses Kreises einzudringen. Was dieser Kirchlichkeit im prin-

Digitized by Google

cipiellen Sinne direct entgegengesetzt ist, ist nicht sowohl der Geist der Sectirerei, denn dieser ist selbst ein Gemeinde bildender, wiewohl verkehrter, sondern der unbegeistete Separatismus, sofern er blos negativ im Ablassen von aller kirchlichen Gemeinschaft, d. i. also in Gleichgiltigkeit und religiöser Indifferenz besteht, welche die Negation aller Religiosität und Frömmigkeit ist, die sich auch äußerlich und von dieser Seite eben als Unkirchlichkeit schlechthin manifestirt.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Die christliche Weisheit im Gemeindeleben.

---

1. Die unmittelbare Bethätigung der Frömmigkeit in der Familie.

§. 245.

Die practische Frömmigkeit oder religiös beseelte Sittlichkeit — denn von ihrer practischen Seite hat die Ethik die Frömmigkeit in Betracht zu ziehen — wird aus der kirchlichen Gemeinschaft, worin sie sich unablässig stärkt und erneut, zunächst sich, die Frömmigkeit selbst, aus der Kirche ins Leben übertragen, den Proceß der Weisheit, womit sie alle Verhältnisse durchdringt, unmittelbar von dem engsten Kreise, in dem sie lebt, von der Familie aus beginnen, und zunächst das tägliche häusliche Leben mit der Weihe des christlichen Geistes durchdringen, bevor sie weiter in die größern Kreise des geselligen Verkehrs die Gesinnung des Wohlwollens verbreitet und sich zuletzt an das kirchliche Gemeinwesen selbst mit ihrer erhaltenden, reformirenden und organisirenden Thätigkeit wendet und so zu dem Princip zurückkehrt, woraus sie selbst ihre Nahrung schöpft. Sie durchdringt, bevor sie zu dem eigenthümlichen Organismus des religiösen Princips zurückkommt, auf diesem Wege nothwendig auch die beiden andern ethischen Sphären: die Fa-

Digitized by Google

milie und den Staat; sie muß diese als gestiftet und wohlorganisirt voraussetzen, ehe sie selbst in eigener Angelegenheit segensreich wirken kann; sie wird sich mit den Sonderzwecken derselben überall vielfältig nicht nur berühren, sondern in hilfreiche Wechselwirkung setzen, ohne sie doch in irgend einem Punkte zu stören oder von ihnen sich stören zu lassen; denn nur wenn ihre Zwecke dieselben wären, würden sie sich in einem und demselben Wirkungskreise ausschließen; nur die schlechte Identification von Familie, Staat und Kirche gebiert den Streit, die Auseinandersetzung ihrer Interessen Eintracht und gegenseitige Förderung.

Die christliche Frömmigkeit ist der Geist der Liebe, bevor aber diese als allgemeines Wohlwollen oder Nächstenliebe sich in weitere Wirkungskreise ausdehnt und dieselben zur wahrhaft idealen Menschlichkeit, d. i. christlichen Humanität, bildet, schafft sie erst das natürliche Heiligthum der Penaten zu einem christlichen um; sie heiligt die Ehe, weiht den Kreis der Hausgenossen durch tägliche Privatandacht, hier den Grund legend zur christlichen Erziehung der Kinder, und ehrt ihre Todten durch ein christliches Begräbniß und Erinnerungstreue. So knüpft die religiöse Sittlichkeit an denselben Punkten an, woraus auch die unmittelbare der Familienpietät hervorging und die rechtspersönliche des Staatslebens sich erhob; das ist eben ihr organisches Verhältniß, daß sie im Princip eine adiakritische Einheit ausmachen, in ihrer freien Entfaltung zu besondern Systemen sich gliedern und zusammen die Fülle eines harmonischen Ganzen bilden. Wissenschaftlich kann es daher oft zweifelhaft scheinen, ob man gewisse Tugenden zu dieser oder jener Sphäre ziehen, namentlich ob man sie als Familientugenden oder als Tugenden des größern christlichen Gemeindelebens betrachten soll; sie bilden in der That die Verbindungsglieder zwischen beiden; und ebenso berührt sich die staatsbürgerliche Thätigkeit mit den Associationen der christlichen Liebe an unzähligen Punkten. Dies ist keine Instanz gegen die Richtigkeit der Eintheilung,

Digitized by Google

denn diese soll eben eine organische Gliederung sein, die den Zusammenhang im Unterschiede hervorhebt, aber nicht eine Partition, die den erstern zerschneidet, während der Unterschied sich da vornehmlich als ein wirklicher qualitativer zeigen muß, wo die rein kirchliche organisirende Thätigkeit als eine besondere für sich auftritt.

Daher vor Allem der Streit über die Ehe, ob deren Eingehung ein Familien-, ein civilistischer oder ein kirchlicher Act sei (§. 123); sie ist aber keines ausschließlich, sondern Familie, Staat und Kirche haben sich jedes zu seinem Theil dabei zu bethätigen, gleichwie auch an der Kindererziehung und am Begräbniß. Zu dem Ehebündniß gehört das Verlöbniß im Familienrathe, der civilrechtliche Bundesact vor der Obrigkeit und die kirchliche Weihe; denn sie bietet jedem eine Seite dar. Dasselbige gilt auch von der Taufe, sofern mit dieser, als religiösem Act der Aufnahme in die christliche Gemeine zugleich der civilistische der Eintragung in die Geburtslisten verbunden ist, wovon die Constatirung der Abkunft, der Alimentations- und Erbrechte u. s. w. abhängt; und daß die Anordnung der Taufe, die Wahl der Zeugen u. a. m. zugleich eine Familienangelegenheit ist, versteht sich von selbst. Die religiöse Weihe soll der Ehe ihr ungetrübtes Fortbestehen, ihre Grundveste im Gemüth geben, damit der Liebesbund im christlichen Sinne noch fortdauere, wenn ihm auch die Befriedigung des Familienzwecks und des ökonomisch-rechtlichen Interesses durch Schuld oder Unglück entzogen worden ist. Religiöse Ehegatten werden auch in den unglücklichsten Verhältnissen nicht in Versuchung kommen, sich zu trennen, sondern alle andern Differenzen auf diesem Grunde mit Geduld und Ergebung ausgleichen oder ertragen. Ist aber in diesem Punkte kein Einverständniß, wird das Zerwürfniß durch Verschuldung des einen oder andern Theils unheilbar, ist also die Frage, wie der Christ sich dabei zu verhalten, nicht mehr, wie er es zu verhüten oder aufzuheben habe, so ist fürs erste wieder daran zu erinnern, daß die Lösung der Ehe, wie ihre Eingehung unter den

Digitized by Google

dreifachen Gesichtspunkt des Familien-, Staats- und Kirchenrechts zu bringen, und unter dem erstern eine freiwillige Trennung des engern ehelichen Umgangs nicht nur möglich, sondern auch oft factisch wirklich ist, ohne daß das Recht, so lange kein Theil klagbar oder der öffentlichen Moral zum Skandal wird, auch nicht bewogen ist, einzugreifen. Es muß der individuellen Freiheit der Gatten unter dem rechtlichen Gesichtspunkte durchaus freistehen, wenn sie aus Abneigung oder andern nicht auf der Gerichtstube zu enthüllenden ehelichen Geheimnissen dieser engern ehelichen Gemeinschaft entsagen, sich, wie es heißt, „vom Bett" scheiden wollen. Dies ist eine Trennung, die innerhalb des Familienlebens vorgenommen wird; greift sie weiter und zerreißt auch das äußerliche Band des gemeinsamen Hauswesens, wird sie zur Trennung auch „vom Tisch," so ist dies allerdings eine Abnormität, welche die Realität des ehelichen Lebens aufhebt und nur das abstracte Princip, d. h. den Ehebund ohne seine Consequenzen fortbestehen läßt; aber eben ein solcher Widerspruch kann factisch von einem Theile herbeigeführt werden, und der andere ist dann gesetzlich in seinem Rechte zu schützen, z. B. die Frau mit ihrem eingebrachten Vermögen gegen die Verschwendungssucht, die Ausbrüche des Jähzorns des Mannes, oder wenn ein Gatte sich durch schwere Verbrechen langwierige Freiheitstrafen zugezogen hat. Rechtlich ist eine Trennung der Gatten oft unvermeidlich, ohne daß deshalb die völlige Scheidung geboten oder motivirt wäre; diese charakterisirt sich erst durch die Freiheit, ein anderweitiges Ehebündniß eingehen zu können, sowie der Ehebruch nicht blos ein Auflösen der bestehenden Monogamie, sondern zugleich ein factisches Eingehen derjenigen persönlichen Verbindung, welche ausschließlich den Ehegatten zusteht, mit andern Personen, folglich schon eine Art von Doppelehe ist. Was nun vom reinen Rechtsstandpunkte aus über die Ehetrennung oder Ehescheidung zu sagen ist, das wird sich immer mehr oder weniger nach der geltenden Sitte richten und mehr positiv historischen, als

Digitized by Google

rein rationalen Grundsätzen folgen, daher in verschiedenen Ländern und Zeiten die Ehegesetze bald strenger, bald laxer und überhaupt veränderlich sind, je nachdem sie mehrere Scheidungsgründe oder nur den einzigen des wirklichen Ehebruchs als zureichend anerkennen. Allgemein einverstanden ist man nur über den letztern, weil dann in der That das Wesen der Ehe vernichtet und die Aufhebung der leeren Form als eines nichtigen Scheines zugleich und wirklichen Widerspruchs gegen die Monogamie eine Selbstfolge, der Scheidungsact die bloße öffentliche Erklärung ist, daß die Ehe bereits factisch nicht mehr bestehe, nicht aber daß sie erst durch diesen Act aufgehoben werde. Die Scheidung ist also nicht sowohl aus Gründen zu motiviren, sondern sie ist vielmehr nur die Verkündigung eines Factums, wie jedwedes andern Unrechts oder Verbrechens, welches und indem es wie jedes andere der positiv gesetzlichen Strafe unterworfen wird.

Hat das Recht mit der Scheidung das Seinige gethan, so fragt sich dagegen, ob auch die kirchliche Weihe des Ehebundes damit aufgehoben werden, die Kirche je damit übereinstimmen könne, daß „der Mensch scheide, was Gott verbunden," und die Ehe im Princip überhaupt für lösbar erklären soll oder nicht. Nach der Analogie der Eingehung wird es sich mit der Trennung so verhalten, daß gleichwie die kirchliche Weihe das civile Gelöbniß und das natürliche der Herzen voraussetzt, sie auch bei der Scheidung diese Trennungen voraussetzt, das leergewordene Traubündniß aber nicht mehr forterhalten kann, wenn ihm die Realität des häuslichen Vereinlebens und die sociale Rechtsverbundenheit gänzlich entschwunden ist. In der That würde das Fortbestehen eines solchen Schattens ohne Körper nur die Bedeutung einer reinen Negation, die des Verbots einer zweiten Ehe sein, ohne daß die erste irgendwie dadurch noch im Leben erhalten würde; es würde sich in eine bloße lebenslängliche Strafe des Ehebruchs aufheben. Eine solche Folge kann aber die Kirche als solche dem Verbrechen nicht geben,

Digitized by Google

auch dieſelbe nicht executiren, wenn ſie etwa vom Staate auf das vollzogene Factum geſetzt würde; der Staat aber kann nur mit Freiheitsentziehungen und nur während derſelben, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit der Entziehung der ehelichen Gemeinſchaft als Conſequenz der gefänglichen Abſonderung ſtrafen, nicht aber iſt Eheloſigkeit als ſolche eine irgend anzuerkennende Strafart. Wenn daher die Kirche allerdings die Ehe als auf keine Weiſe willkürlich aufzulöſendes consortium totius vitae proclamiren und dabei beharren muß, dies als eine Gewiſſenſache zu betrachten, ſo ſcheint es, daß ſie ſich auch zu keiner förmlichen Scheidung und anderweiten Einſegnung Geſchiedener ohne Widerſpruch herbeilaſſen könne. Wenn aber dieſe Perſonen anderſeits rechtlich ſich ſcheiden und civiliſtiſch anderweit verehelichen können, ohne daß das erſte religiöſe Gewiſſensband gelöſt wäre, ſo würde ein offenbarer Widerſpruch zwiſchen den beiden ethiſchen Sphären entſtehen, der nicht zuläſſig iſt. Aber auf dieſe Weiſe ſähe auch die Kirche die Sache nur wiederum aus dem Rechtſtandpunkte an; anders *wenn ſie ſich auf ihr eigenes chriſtliches Princip ſtellt und fragt, ob* das Princip der chriſtlichen Liebe überhaupt unverſöhnlich ſein und auch da noch auf einer Strafe beſtehen dürfe, wo dem Recht ſein Genüge geſchehen, die Liebe alſo mit der Gerechtigkeit nicht in Widerſtreit iſt, was ſie nur dann wäre, wenn ſie die civiliſtiſche Strafe aufheben wollte. Unter dieſem Geſichtspunkt iſt es der Kirche möglich, nicht nur Gatten, die ſich trotz des Ehebruchs wieder verſöhnen wollen, gewähren zu laſſen, ſondern auch Gatten, die mit beiderſeitiger Einwilligung ſich um jenes Bruchs willen geſchieden und damit erklärt haben, daß an die Stelle ihrer frühern Liebe völlige Gleichgiltigkeit getreten iſt, auch als ſolche zu behandeln; denn in dieſer Gleichgiltigkeit liegt, daß Genugthuung und Verzeihung gar nicht mehr beanſprucht wird; man iſt über den Haß und die Liebe zugleich hinweg. Die Erinnerung an das frühere Verhältniß bleibt zwar eine Wunde im Herzen, aber ſie ſchmerzt nicht mehr

Digitized by Google

um des Verlustes des Andern willen, sondern wegen der eigenen Unbedachtsamkeit, daß man sich mit ihm in ein Verhältniß eingelassen hat. Wo nichts mehr zu segnen und zu weihen ist, wie sollte da noch auf der formellen Geltung des einmal gesprochenen Wortes bestanden werden? Vielmehr ist es möglich, daß Geschiedene in einem andern Ehebunde auch der religiösen Segnungen theilhaft werden, die ihnen in dem gebrochenen versagt waren. Nicht also der abstracte Ausspruch der Unscheidbarkeit schlechthin, sondern nur die Versagung leichtsinniger Trennung ergiebt sich unter dem kirchlichen Gesichtspunkte; und um diese zu verhüten, hat die specielle Seelsorge alle Mittel treu und fleißig zu erschöpfen. Immerhin bleibt es dabei, daß die Kirche die Ehe als lebenslänglich betrachten und jedweden Anlaß zur Scheidung als verwerflich darstellen muß; aber indem sie dies thut, tritt sie der Scheidung nur als einer künftigen, willkürlich herbeizuführenden entgegen, beharrt also bei dem Satze, daß die Ehe auf keine Weise ein bloßes Vertragsverhältniß sei, und ist hierin auch mit dem Recht völlig einverstanden. Ist aber das unrechtmäßige und unsittliche Factum dennoch vollzogen und im Ehebruch die Ehe wirklich vernichtet worden, dann kann es sich nicht mehr darum handeln, ein verschwundenes Wesen wieder ins Leben zu beschwören oder dessen leeren Schein noch weiter erhalten zu wollen; die Frage kann nur sein, ob die That bestraft oder verziehen werden soll, und wenn verziehen, unter welchen Bedingungen. Sind diese Bedingungen vorhanden, so kommt die Kirche dadurch nicht mit sich selbst in Widerspruch, daß sie erst die Ehe für unauflöslich erklärt, was sie in der That sein soll, und nachher doch in eine anderweite Einsegnung willigt, nachdem ein Factum, was nicht sein soll, dazwischengetreten und die Ehe vernichtet hat, dieses verbrecherische Factum aber gesetzlich gesühnt, die Negation des Rechts also selbst wieder negirt ist. Daraus ergiebt sich, daß die Kirche zu keiner anderweiten Verbindung Segen und Weihe geben darf, bevor nicht dem

Digitized by Google

Recht Genüge geschehen, ist dies aber geschehen und hat sie die moralische Gewißheit, daß das erste Vergehen aufrichtig bereut worden und der ernstliche Wille, eine bessere Lebensführung in einer neuen Ehe zu beginnen, vorhanden ist, so hindert nichts, durch neue religiöse Weihen die guten Vorsätze zu kräftigen und den Erfolg möglichst zu sichern.

Mit der Kindertaufe, die in den ersten Tagen oder Wochen nach der Geburt vollzogen wird, beginnt die christliche Erziehung, und so vielseitig diese auch ist, so hegt sie doch als wesentlich principielles Moment in sich auch die religiöse Erziehung im eigentlichen und engern Sinne des Wortes, die später mehr und mehr in bestimmten Religionsunterricht übergeht. Aber nicht blos um der zu erziehenden Kinder, sondern um aller Familiengenossen willen und um den Familienschooß selbst in seiner religiösen Weihe zu erhalten und auch hier die Segnungen der Frömmigkeit mit den Seinigen zu genießen, wird die christliche Familie der Hausandacht nicht entbehren dürfen noch wollen. Nicht in Opposition soll diese zur öffentlichen kirchlichen stehen, sondern eine Fortsetzung und Specificirung derselben sein; nicht von der Seite des Rechts der Familie, Privatandachten in ihrem Hause anzustellen, sondern von der Seite des Bedürfnisses frommer Gemüther, sie auch hieher zu verpflanzen, weisen wir derselben hier ihren systematischen Ort an, überlassen aber die weitere Ausführung der theologischen Ethik [1]). Als Anknüpfungspunkt für die religiöse Erziehung kommen wir weiter unten auf ihn zurück; denn nie ist zu vergessen, daß der unmittelbare Bereich der Religiosität der Boden der Familienpietät ist; dies menschliche Gefühl über die elterlich kindliche Liebe hinaus zur göttlichen Verehrung zu erheben, ist die erste

1) Rothe III. S. 166, 724 und daselbst die Citate. Schleiermacher, welcher sogar den Religionsunterricht in Schulen durch häusliche Erziehung ersetzt wissen will, muß um so mehr auf häusliche Andachtsübungen dringen. Erziehungsl. S. 346 fg.

Digitized by Google

natürliche Aufgabe der erbauenden Frömmigkeit. Wie die häusliche Andacht ihre besten Kräfte aus der öffentlichen zieht und von ihr geleitet wird, so würde der öffentliche Gottesdienst sammt der öffentlichen Sitte bald dahinschwinden, wenn dieses heilige Feuer auf dem Familienherde erlöschte; aber eben deswegen müssen sie sich auch beständig auf einander beziehen; selbst zur Theilnahme am kirchlichen Organisationsgeschäfte qualificirt die Hausandacht insofern, als Keiner, der in diesen Angelegenheiten mitsprechen will, unkundig in den heiligen Stiftungen und dem Geiste derselben mit seinem Gemüthe entfremdet sein darf. Wie Viele maßen sich jetzt eine entscheidende Stimme in kirchlichen Dingen an, die nicht einmal wissen, was in der Bibel steht, und das oberflächlich Gelernte anstatt durch fleißiges Forschen in der Schrift zu vervollständigen, durch Tagesblätter und Vereinsgeschwätz vollends entstellen! Die zweckmäßige Leitung des Hausgottesdienstes, besonders wenn eine zahlreiche Familie, Verwandte und Dienstboten daran theilnehmen sollen, hat allerdings ihre großen Schwierigkeiten und ist bei der jetzigen Einrichtung des bürgerlichen Lebens in vielen Fällen sogar unausführbar; aber theils gehörte er früher schon zur Tagesordnung, theils läßt er viele Stufen zu, vom einfachen Morgen- und Abendgebet, das die Mutter dem Kinde auf dem Bette lehrt, bis zum regelmäßigen Lesen und Erklären der Bibel vom Hausvater — theils bleibt es immer eine Forderung, der sich der christliche Hausstand nach Möglichkeit anzunähern hat und mit der Verbesserung der allgemeinen Zustände auch annähern wird. Seine Gefahr und Entartung liegt in der Ausdehnung, die er leicht über die einzelne Familie hinaus zum Conventikelwesen nimmt, wodurch er anstatt dem kirchlichen Einheitsbedürfniß der Gemeinde zur Stütze zu dienen, zum Particularismus führt; vielmehr soll er jenes überall mehr wecken als befriedigen, und es liegen gewisse Grenzen für ihn schon darin, daß er nicht über Gebet und Bibellesen bis zur förmlichen Predigt oder gar zum Sacramentalischen

Digitized by Google

vorschreiten soll; daher auch überhaupt richtiger Hausandacht statt Hausgottesdienst zu sagen ist. Als gemeinschaftliches ist das Gebet laut, und das erfodert nebst der Bibel und dem Gesangbuch zweckmäßige Erbauungsbücher, für deren Herbeischaffung der christlichen Liebe sich neben den Bibelgesellschaften ein weites Feld eröffnet.

Ist die Kirche auf freiere Weise als bisher gegliedert, so daß individuelle Bedürfnisse und Lebensansichten in ihr Unterkommen finden, so wird auch die Familienandacht nicht leicht in die abnorme Ausdehnung des Conventikelwesens übergreifen, welches seinen negativen Grund immer in einer mangelhaften Kirchenorganisation hat und zur Sectirerei führt, ja eigentlich schon ein halbes oder aufkeimendes Sectenwesen ist [1]), das freilich bei einer rigorosen und exclusiven Kirchenordnung, die neben strenger Orthodoxie in der Lehre wesentliche Bedürfnisse des religiösen Gemüths unberücksichtigt läßt, nach Umständen sogar berechtigt ist und als Ergänzung des öffentlichen Gottesdienstes heilsam wirken kann. Obgleich es in dem Wesen der Conventikel liegt, sich aus Vertrauten zusammenzusetzen und inniger abzuschließen, so dürfen sie doch in keiner Weise geschlossene Vereine sein, vielmehr soll die Kirche davon immer Notiz nehmen, sowohl um leicht möglichen Abirrungen vorzubeugen, als auch um ihre eigenen Mängel kennen zu lernen, auf welche die zeitweilig sich mehrenden Absonderungen hindeuten, wie z. B. zur Zeit Speners. Oft aber ist es auch nur irregeleiteter Eifer, noch öfter Eitelkeit, individuelle Bethätigungssucht und andere unreine Antriebe Einzelner und meist beide

1) Rothe III. S. 170 trennt diese weiter von einander und redet dem Conventikelwesen das Wort. (So auch Ritsch Pr. Theol. I. 195.) Aber nur unter der Voraussetzung, daß die Kirche in wesentlichen Stücken mangelhaft und intolerant ist, nicht aber als allgemeinem Grundsatz können wir ihm beistimmen, daß „die Bethätigung an dem Conventikelgottesdienst keineswegs blos als untadelhaft, sondern geradezu als pflichtmäßig erscheine." Aber unter jener Voraussetzung werden auch bald Secten aus den Conventikeln hervorgehen.

Digitized by Google

Ursachen im Zusammenhange, welche das Conventikelwesen stiften und bis zur Sectirerei forttreiben, wie auch oft die Anhänger derselben später erkannt und öffentlich ausgesprochen haben [1]).

In Betreff endlich der Bestattung der Verstorbenen, bei welcher der Staat die Leichenschau, überhaupt das Gesundheitspolizeiliche und die Führung der Todtenliste, die Familie alles das zu besorgen hat, was Pietät, Familienwürde und dankbare Gedächtnißtreue von den Hinterbliebenen heischen (§. 133), kommt der Kirche die Anordnung der religiös erbaulichen Ritualien zu. Es ist aber zu beklagen, daß sie, oder vielmehr der gesunkene religiöse Sinn unserer Zeit, sich dieser Bestattungsfeierlichkeit mehr und mehr entzogen hat, namentlich in den Städten. Die Familienpietät, von der kirchlichen Weihe verlassen, kann darunter nur leiden, und wenn es auch nicht möglich ist, jeden Einzelnen mit gleicher Feierlichkeit zu beerdigen — Einfachheit muß hier Regel sein — so sollte doch der Seelsorger in jedem Trauerhause begehrt werden und auf dem letzten Gange nicht fehlen; und wenn das Abscheiden jedes Einzelnen nicht immer durch Casualreden zu einem Act religiöser Erhebung gemacht werden kann, so sollte doch wenigstens ein Tag im Jahre als „Fest aller Seelen" der Familientrauer und Treue gewidmet sein.

2. Die christliche Menschenliebe.

Das Wohlwollen.

§. 246.

Um das subjective Reich Gottes auf Erden, die christliche Gesinnung, allgemein zu verbreiten, bedarf es äußerlicher Mittel. Die noch abwendige, unter dem Joche der Lebensbedürfnisse schmachtende Menschheit muß von dieser

1) Z. B. Steffens V. d. falschen Theol. ꝛc. S. 162 fg.

Digitized by Google

geisttödtenden Last immer mehr befreit, ihr besseres Gefühl entbunden, ihre Intelligenz aufgehellt und ihr Herz durch Bildung zum wahren Menschensinn veredelt werden, ehe echte Humanität und Weisheit zur Herrschaft gelangen kann. Sowol um dieses Endzwecks willen, als auch weil alles dieses Güter sind, zu deren Mittheilung die christliche Menschenliebe sich schon an und für sich aufgefordert fühlt, wird dieselbe rastlos beflissen sein, jedwedes Leiden zu lindern, jedwede Rohheit zu entfernen und die edlere Sitte zum herrschenden ethischen Geschmack zu erheben. Wird das Christenthum nicht in die concreten Lebensverhältnisse eingeführt, nicht als eine Religion des Lebens betrachtet, und ihm nicht auch die eudämonische Seite desselben eröffnet, so tritt es unvermeidlich in Gegensatz zu aller Lebensfreudigkeit und wird zum Cultus des Todes und der Schrecken, wie die ägyptische Religion im Gegensatz zur Heiterkeit des Hellenismus; es artet in einen verzweiflungsvollen Buß- und Höllencultus aus, wie z. B. zum Theil die Missionen der Jesuiten [1]) oder die Revivals der Methodisten in Nordamerika.

Ist die wahre Humanität die nothwendige Bedingung der wahren christlichen Frömmigkeit und Gemüthsbeseligung, und die Befreiung vom Druck der materiellen Noth, welche das Gefühl der Menschenwürde nicht aufkommen läßt, wiederum die Bedingung für jede veredelte Humanität, so wird der vorliegende Entwickelungsproceß 1) von dem Princip der christlichen Menschenliebe ausgehen, 2) im persönlichen Umgange mit Menschen die Mittel und Wege einschlagen, die ihr a) die Barmherzigkeit oder Wohlthätigkeit im engern Sinne, b) die Veredelung des Gemüths durch persönliche Begegnung, namentlich durch Versöhnlichkeit, christliche Klugheit und Friedfertigkeit, sowie c) durch die Erziehung des Gemüths zur Wahrheitsliebe eröffnen, um 3) zu dem zu gelangen, was man die

1) Steub Drei Sommer in Tyrol. München 1846.

Digitized by Google

Herrschaft der christlichen Bildung und Sitte oder die veredelte Humanität im höchsten Sinne des Wortes nennen kann.

Wenden wir uns zunächst an das Princip der christlichen Menschenliebe, um die Inhaltsbestimmungen dieser subjectiven Motive, woraus alle christliche Dienstfertigkeit, Bereitwilligkeit und Aufopferungsfähigkeit hervorgeht, näher zu entwickeln, so zeigt sich, daß diese sogenannte Nächstenliebe, die in jedem ihren Nächsten erblickt, in der That eine allgemeine, auf natürlichen sympathetischen Grundlagen des Gattungsgefühls ruhende, aber durch das Christenthum gereinigt, veredelt und eigenthümlich bestimmt ist, indem ihre umfassende, von allem Familien-, Partei- und Nationalparticularismus freie Allgemeinheit zur Basis die Achtung vor der klar erkannten allgemeinen Menschenwürde hat, und so a) als Wohlwollen im Hinblick auf Gott, an sich mit derselben b) Dankbarkeit erfüllt ist, als welche sie sich in den Subjecten ausspricht, die der Gegenstand dieses Wohlwollens und Wohlthuns sind, so daß gegenseitig im Wohlthäter und im Empfänger das gemeinsame Bewußtsein sich befestigt von der überall waltenden Liebe Gottes, deren Organ das menschliche Gefühl ist, so daß alles Gute gegeben wird ohne Selbstüberhebung und angenommen werden kann ohne Erniedrigung, im Ganzen aber c) die Treue und das Vertrauen herrscht, welches nicht blos auf den beweglichen Grund individueller Neigungen, sondern auf die Zuversicht zur absoluten Güte Gottes gebaut ist; denn Treue ist ebensosehr Treue gegen sich selbst und Festhalten an bestimmten Grundsätzen, wie Treue gegen Andere, mit denen wir uns durch das Band derselben Liebe verbunden fühlen, die uns allzusammen an Gott bindet.

Wohlwollen, Dankbarkeit und Treue sind dialectisch auf einander bezogen. Die Negationen des Wohlwollens, das Uebelwollen oder die Feindschaft, der Haß, die theilnahmlose Gleichgiltigkeit und selbstsüchtige Härte, steigern sich von actuellen, meist leichtsinnigen oder leidenschaftlichen Ueber-

Digitized by Google

eilungen zur habituellen Gesinnung und von dieser sogar zur grundsätzlichen Bosheit. Die gemeinsame Voraussetzung ist aber überall der Mangel an Liebe, nämlich an der religiösen liebevollen Gesinnung, die in ihrer Tiefe nicht von den wechselnden Stürmen der pathematischen Empfindung bewegt und eifersüchtig zwischen Haß und Liebe hin- und hergeworfen wird. An der leeren Stelle dieser göttlichen Menschenliebe nistet sich die Selbstsucht ein, die zuletzt den Verstand um so sicherer in Sophismen verstrickt, je mehr er, von den natürlichen Gefühlen des unverdorbenen Herzens isolirt, sich rücksichtslos zur unbedingten Herrschaft der sogenannten Lebensklugheit erhebt. Diesen principiellen Negationen der Liebe stehen gegenüber die Verirrungen und Verbildungen derselben, die entstehen, wenn sie sich vom Verstande und von der persönlichen Egoität ihrerseits losreißt, mithin als abstracte Liebe maßlos oder, wie man zu sagen pflegt, übertrieben erscheint. Das Wohlwollen ist dann in der That kaum mehr ein freies Wollen, es ist meist schlechthin nur als Mitleid und Mitfreude oder sogenannte Sympathie außer sich an Andere selbstlos hingegeben. Wer sich schlechthin in die Stelle Anderer versetzt, ohne die Besonnenheit zu wahren, kann auch die Umstände nicht mehr beherrschen, und wird ebensowenig zu rathen und zu helfen wissen, wie der Hilflose selbst. Das ist es ja, warum der Verstand und die Kräfte Mehrerer sich vereinigen sollen, um frei des Uebels Meister zu werden, nicht aber gemeinschaftlich zu unterliegen. Wird ein gar zu großer, ja der alleinige moralische Werth darauf gelegt, daß man um Anderer willen leide, erscheint es edel und schön, über dieselben Leiden trostlos zu sein, wenn sie Andere treffen, über welche ich, wenn sie mich träfen, mit Seelenstärke und christlicher Ergebenheit hinweggehen soll, so liegt darin ein formaler Widersinn, der Widerspruch der abstracten Liebe, eben jener vom Verstande isolirten Sympathie, die allen Werth nur negativ auf die Selbstvergessenheit legt, und gar nicht mehr nach dem Inhalt der Sache fragt; was es

Digitized by Google

auch sei, jede Thorheit wäre zu begehen, wenn sie nur um Anderer, nicht um meinetwillen begangen würde. Das Leiden des Andern aber, zu dessen Linderung blindlings alle unsere Mitgefühle aufgeboten werden, wäre dann auch in diesem Andern selbst ein von aller Würde entkleidetes, unverständiges, kindisches, und somit eudämonistisch-sinnliches, ein moralisches Uebel, dem vorerst mit besonnener Zurechtweisung entgegenzutreten wäre; in jedem, zumal in dem unheilbaren Leiden ist Standhaftigkeit und Ergebung das wahre Heilmittel der Seele. Mit Recht ist daher die Sentimentalität in der sogenannten Thränenperiode als eine Krankheit betrachtet worden; aber weniger vielleicht ist es erkannt, daß sie nur darum epidemisch werden konnte, weil sie eine Reaction der Gefühlsrechte war, die sich einestheils gegen die Tyrannei des conventionellen Zwanges auflehnte, den die fabelhafte Autorität des Hofes, der Geistlichkeit, der Noblesse und sogar der unbedingten väterlichen Gewalt in den Familien ausübte, anderseits aber während jener Periode der falschen Aufklärung der Grund der Religiosität in den Gemüthern zur seichten Untiefe verflacht war; wenn man gegen dies kränkliche Unwesen als Kehrseite die individuelle Kraft aufrief, so vergaß man, daß diese ohne die Weihe der Kraft selbst unkräftig ist.

Auch die englischen Moralisten versahen es darin, daß sie das Wohlwollen eudämonistisch als Sympathie und als abstracten Gegensatz zum selfinterest faßten, damit aber beide gegenseitig in das perennirende Schwanken des Widerspruchs brachten, den sie in der weisen Liebe nicht aufzulösen vermochten[1]). Indem sie nun das Wohlwollen gegen die Egoität in Schutz nahmen, kehrten sie damit nur den stoischen Satz um, anstatt das Moment der berechteten Egoität in das Wohlwollen hereinzunehmen. Kant, der die Einmischung jedes subjectiven Motivs, sofern es durch objective Zwecke sich selbst Genüge thut, und somit

1) Wissenschaftslehre. S. 296.

Digitized by Google

das Gefühl überhaupt als heteronomisch verwarf, konnte ebensowenig über die bloße Gesetzlichkeit und Verdienstlichkeit, die in der Unterdrückung jedes Gefühls dieser Art liegen sollte, hinauskommen. Unter den Neueren ist es besonders die Herbartsche Schule, in welcher die Idee des Wohlwollens ihre Stelle wieder eingenommen, und demgemäß auch die Dankbarkeit ihre richtige Würdigung gefunden hat[1]).

Die Dankbarkeit.

§. 247.

Die Dankbarkeit bezieht sich nicht blos auf materielle Wohlthaten; wahrhaft dankbar ist man nicht sowohl der geleisteten und empfangenen guten That, als vielmehr dem reinen und wahren Gehalt darin, der wohlwollenden Gesinnung. Es wird also vorausgesetzt, daß wahrhaftes Wohlwollen vorausgegangen sei. Dieses wahrhafte Wohlwollen ist aber selbst eine Art von Dankbarkeit und Erkenntlichkeit, nämlich gegen Gott, der uns in den Stand gesetzt hat, uns thätig wohlwollend, wohlthuend gegen Andere in Worten und Werken zu bethätigen. Es frage sich jeder in der reinen Freude des Wohlthuens, ob sie nicht ein dankbarer Aufblick ist. Ebendarum, weil die Frömmigkeit Liebe ist, die als Liebe zu Gott sofort selbstthätig wird, erscheint das Wohlwollen als ein von Gott durch unser belebtes Gemüth auf Andere überfließendes Gut. Der Hülfsbedürftige kann es aus unserer Hand nur dann ohne persönliche Demüthigung hinnehmen, wenn er die Erweisung ursprünglich auf Gott, den allgemeinen Vater aller Menschen und Geber aller guten Gaben, zurückführen, den Geber als einen Engel Gottes betrachten kann. Und er wird die Wohlthat gern, folglich mit Dank auch gegen den unmittelbaren Geber annehmen, wenn er weiß, daß die-

1) Hartenstein Grundbegr. d. eth. W. S. 474. Rothe III. S. 515. Wirth II. S. 461. Daub Theol. Moral II. 1. S. 416.

Digitized by Google

ser sie in dieser Gesinnung ohne Stolz und Ueberhebung giebt. Das Verdienst des Gebers ist hierbei das negative, daß er sich dem Impuls der Liebe nicht entzog. Wenn das fromme Gefühl die Egoität im Empfänger dadurch schont, daß es die Egoität im Geber niederhält, so erwirbt diese Selbstverleugnung des Gebers, die reine Gesinnung der uneigennützigen Liebe, ihm gerade die Gegenliebe des Empfängers; das Herz desselben wird zu gleichem Wohlwollen für jenen entzündet, und kann er es in seiner Lage auch nicht thatsächlich vergelten, so drängt es ihn doch zur Kundgebung in Worten und Verhalten; es wird subjectiv in ihm nur desto inbrünstiger und tiefdauernder sein, zumal da, wie mit Recht eingeschärft wird, Gutthaten eigentlich nie vergolten werden können, weil sie immer das Verdienst behalten, vorausgegangen zu sein[1]); nur die Beharrlichkeit und Unvergeßlichkeit in der Treue bleibt dem Danke als Aequivalent. Aber eben daß auch dem Dankbaren sein Bewußtsein sagt, er werde geliebt, könne wiederlieben, und man lege Werth auf seine Gegenliebe, dies erhöht sein Persönlichkeitsgefühl, anstatt es zu verletzen, was augenblicklich der Fall sein würde, wenn seiten des Gebers nicht reines Wohlwollen um Gottes und der Liebe willen, sondern das Motiv der Ueberlegenheit sich dabei gelten machte.

Gleichwie das Moment der Egoität in der Liebe überhaupt nicht verlöschen darf, aber hinter das des positiven Wahrheitswillens zurücktreten muß, so darf auch die allgemeine Achtung der Menschenwürde im Wohlwollen sich nicht verleugnen. Diese Achtung würde an und für sich allerdings die Liebe nicht hervorbringen, sie kann als Rechtsprincip auch ohne diese vorhanden sein; die Liebe aber als das Höhere und Concretere schließt dieses Moment der Achtung nothwendig ein, erhöht es und verklärt sogar dieses Gefühl aus einem blos rechtspersönlichen zu dem höheren des Geschlechts- oder (wie Schleiermacher

1) Kant Tugendlehre. S. W. IX. S. 316.

Digitized by Google

ſagt) des Gattungsbewußtſeins, in welchem jedes Menſchenkind mir als meines Gleichen, und ich mir ihm gleich erſcheine, ſelbſt dann noch, wenn man den Sünder tadeln und zurechtweiſen muß; denn das Bewußtſein der allgemeinen Sündhaftigkeit und der chriſtlichen Demuth dämpft ſogleich jeden Stolz auch im guten Gewiſſen einem der Sünde verfallenen Bruder gegenüber. Wenn alſo zwar die pflichtmäßige Achtung und Anerkennung der menſchlichen Perſönlichkeit jedes Anderen ſchon weſentlich in der Rechtſphäre waltet und nicht als eine chriſtliche Tugend aufgeführt werden kann, ſo iſt doch in dieſer wieder auf jene Grundlage als auf das sine qua non zurückzugehen, und nicht zu vergeſſen, daß eben dieſes Rechtsprincip von der chriſtlichen Liebe gepflegt, erhöht und von allen particulariſtiſchen Vorurtheilen befreit, über die ganze Menſchheit erweitert wird.

Nur ſo weit der Empfänger Theilnahme im Wohlthäter, ſo weit er ſich von ihm geliebt und als Menſch geachtet ſieht, fühlt er ſich in ſeinem Elend gehoben, und umgekehrt kann der wohlwollende Geber auch nur in ſo weit darauf rechnen, ſeine Abſicht erkannt zu ſehen. Wahres Dankgefühl zu erwecken iſt mehr werth als die Hülfe ſelbſt. Wenn ein Geretteter die Augen zuerſt zum Himmel aufſchlägt und Gott dankt, bevor er ſich nach dem Retter umſieht, dann kann dieſer auch ſeines Dankes gewiß ſein, denn jener hat die wahre Motive ſeiner That richtig gewürdigt; müßte der Gerettete glauben, ſie ſei nur vor den Augen der Welt geſchehen, die linke Hand habe darum gewußt, was die rechte that, oder ſie ſei gar nur geſchehen, um, wie man ſagt, feurige Kohlen auf das gedemüthigte Haupt zu ſammeln, ihm die eigne Größe ſeiner Kleinheit gegenüber beſchämend zu zeigen, ſo würde der rein ſittliche Erfolg in höchſter Potenz, die Geſinnungsläuterung und Erweckung der Liebe im gebeugten Herzen, ſehr zweifelhaft ſein. Daher darf der Wohlwollende nicht auf perſönliche Dankbarkeit als auf einen ſchuldigen Tribut rechnen; ſo-

Digitized by Google

bald er dies thut, macht er eigennützig sich des wahren Dankes verlustig, und doch ist er gerade um dieser Uneigennützigkeit willen desselben um so gewisser; das ganze Verhältniß muß aus der Dialectik der Rechtsbegriffe heraus in die durchaus freie Sphäre der Liebe versetzt werden; nur die Liebe ist der Liebe Preis. Alle Moralsysteme, die wie das stoische auf dem Rechtstandpunkte stehen, haben auch die Dankbarkeit nicht zu würdigen verstanden, ja zum Theil sogar in einem zweideutigen Lichte dargestellt.

Die Treue.

§. 248.

Verhalten sich Wohlwollen und Dankbarkeit in so fern dialectisch, als die Dankbarkeit vom Wohlwollen abhängig ist, so soll doch dieses nicht umgekehrt von jener abhängig gemacht werden, sondern auch dann noch fortdauern, wenn dieser Effect nicht sogleich eintritt; denn nur wenn das Wohlwollen unerschütterlich fortwirkt, kann zuletzt ein gegenseitiges sich Wissen der Liebe, ein allgemeines Voraussetzen, daß die Liebe walte, ein allgemeines Vertrauen auf Gesinnungstreue die Oberhand behalten und zur herrschenden Lebensansicht werden; diese Ansicht aber ist eben die des siegreichen christlichen Sinnes in der Welt. Auch sie muß von der Familie und in derselben primitiv von der Gattentreue ausgehen, aber als christliche Tugend sich weiter und weiter über die Familie der Menschheit verbreiten.

Auch als Gesinnungstreue ist die Liebe noch ein subjectives Gut, aber kein einseitiges, und bliebe ihr in schlimmen Fällen auch alle thätige Hülfserweisung, ja selbst theilnehmende Aeußerung in Worten und Zeichen versagt, so ist dennoch schon die subjective Zuversicht Vertrauen zu genießen, Vertrauen hegen zu können und fest in der Treue zu stehen ein unendlich werthvoller und erhebender Trost, die unerschütterliche, nie wankende Treue im Herzen selbst aber eine sittliche Erhabenheit des Gemüths, die, so oft

Digitized by Google

ſie auch verkannt, ja verſpottet wird, doch über alle Anfechtung hinausragt. Sie iſt das Vertrauen auf die Menſchheit, entſprechend dem Vertrauen auf Gott, den treuen und ſeine Wahrhaftigkeit; entgegengeſetzt iſt ihr die Menſchenverachtung, das kleinmüthige Aufgeben des Glaubens an die Verbeſſerlichkeit der Menſchen im Allgemeinen, die Verzweifelung an der Menſchheit, die Verſtimmung des ſogenannten Menſchenfeindes.. So wie dieſe der Tod alles Edeln und Schönen iſt, ſo iſt jenes Vertrauen auf die Menſchheit, das ſelbſt wieder aus der eignen Geſinnungstreue entſpringt, der Quell aller Begeiſterung für das allgemeine Wohl und den endlichen Sieg der Wahrheit, und dieſer Glaube iſt der der chriſtlichen Weltanſicht.

Aber eben um zuletzt ſieghaft zu werden, darf das Princip des Wohlwollens nicht an die wandelbaren Erfolge geknüpft ſein, die es bei Andern bald erreicht, bald verfehlt; es muß auf dem ewigen Grunde der göttlichen Idee, der Gottesliebe ruhen. Treu und dankbar aus Grundſatz und Liebe kann und ſoll man auch in den Augenblicken bleiben, wo man kein Vertrauen bei Andern mehr findet und auf Andere kein Vertrauen mehr ſetzen kann; denn die Menſchen ſind ſchwach und eine Wolke der Leidenſchaftlichkeit zieht ſich auch oft durch das klarſte Gemüth. Ueber dieſen Wandel muß die Treue erhaben ſein, denn eben in der Unwandelbarkeit der Liebesgeſinnung beſteht ſie. Gott iſt wahrhaftig und treu, und der Erlöſer war es in den dunkelſten Momenten der Erdenzeit. Wankt die Treue, ſo weicht der tiefſte Ankergrund aller Hoffnung, es weicht die Wahrheit ſelbſt als gewiſſe Zuverſicht in ihrem ſubjectiven Grunde. Alle geheiligte Bande des Lebens von der Ehe an, durch alles hindurch, was Credit und Rechtſchaffenheit heißt, bis hinauf zum Throne der Fürſten hängen an der Geſinnungstreue. Etwas ſchlechthin Unwiderrufliches muß es geben über allem Willen, dem eignen und dem fremden, einer moraliſchen Nothwendigkeit ſchlechthin bedarf der Menſch; und gewährt ſie kein menſchlicher Wille,

Digitized by Google

so doch der göttliche. Denn freilich die wandelbaren persönlichen Zuneigungen können diesen Grund im menschlichen Gemüth nicht ewig festlegen; die Erhabenheit der Gesinnung, der Charakter kann nur unter der religiösen Weihe ausdauern. Nur wo wahre Frömmigkeit lebt, da geht die Sonne der Wahrheit am Horizont des Geistes niemals unter, wo sie nicht ist, da wechseln Tag und Nacht der sanguinischen Hoffnung und des zweifelnden Kleinmuths. Wenn es schon ein Grundsatz des Rechts ist: quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium, im Recht aber, wenn der Gegenbeweis gegeben ist, das Vertrauen endet und das Strafübel eintritt, so hält die Liebe auch hier noch an dem Vertrauen fest, durch weise Zucht dem Sünder wohlthun zu können und zuletzt in seinem noch unerstorbenen bessern Innern Gehör zu finden. Sie giebt Keinen ganz verloren, und müßte sie es, so geschähe es immer noch mit Theilnahme und Schmerz; sie selbst erlischt, auch unerkannt, nicht, so wenig als die göttliche Gnade, die immer gegenwärtige und bereite; und so wie der Sünder die Möglichkeit der Versöhnung mit Gott vor sich sehen muß, wenn er sich bekehren soll, so muß der Menschenfreund an die Menschheit glauben, wenn er für sie zu wirken nicht ermüden soll.

Auch die echte Treue ist unter allen Tugenden nächst der Demuth vor Gott am leichtesten dem Verkennen und dem Spott der Menschen ausgesetzt, ja von seiten der Treulosen stets und unausbleiblich, zumal in der kleinen und großen Politik; aber sie kann selbst auch, wie die Liebe, auf abstracte Weise festgehalten und, von Weisheit verlassen, mit der Klugheit in ungleichen Kampf gerathen. Die Treue bedarf der Vermittelung und Bestimmung der christlichen Klugheit im practischen Leben, aber die Klugheit ist auch nur dann die christliche, wenn sie den unwandelbaren Grund und Boden der Treue im menschlichen Gemüth zum Princip hat. Das Festhalten an der Treue wird nur dann abstract, wenn die Gesinnungstreue lediglich

Digitized by Google

formell und äußerlich in das Festhalten einzelner Zusagen und Gelöbnisse particularen Inhalts gesetzt wird, nicht in die Wahrheit der wohlwollenden auf das wahre Gute des Nächsten gerichteten Gesinnung; ein casuistischer Conflict zwischen Treue und Pflicht kann nur da eintreten, wo schon ein Conflict der einzelnen Zusage mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Pflicht stattfindet, der Widerspruch also tiefer liegt in der Sache selbst, die Lösung des gegebenen Wortes für beide Theile, den fordernden und den leistenden, eine sittliche Unmöglichkeit wird. Ist es nur der eigne eudämonische Nachtheil, der ins Spiel kommt, so wird dieser nichts über ein treues Gemüth vermögen; die Treue bewährt sich da zumeist, wo das formelle Recht noch Ausflüchte offen läßt; die Pflicht der Liebe geht über das Erlaubte des Rechts, aber Liebes- und Rechtspflichten können nie in Widerstreit kommen, obgleich auch die Rechtspflicht nicht unmittelbar mit der Liebestreue zusammenfällt, denn jene hält sich nur innerhalb der objectiven Grenze der Obliegenheit und fragt, wie viel sie thun muß, der gottdankbare Beglückungstrieb aber nimmt sein Maß vom subjectiven Vermögen und fragt, wie viel er thun kann.

Die thätige Menschenliebe.

a. Die Wohlthätigkeit.

§. 249.

Das Princip des Wohlwollens könnte nicht wahres Wollen sein, wenn es nicht zur That überginge. Als weises, des Endzwecks eingedenkes Wollen aber wird es auch zweckmäßig bei dem anfangen, was nächste Bedingung für alle weitere Zwecke ist, dem materiellen Leben selbst; von hier aus wird sich die Thätigkeit der Liebe zu einer mehr persönlichen, gemüthlichen, zu den Tugenden des Umgangs vertiefen, und, analog den drei Interessen, die schon im

Digitized by Google

bürgerlichen Gesellschaftsleben hervorgetreten sind, bei dem ideellen, innerlichsten und umfassendsten, der Wahrheitsliebe enden. Das äußerliche materielle Leben aber, für welches die wohlthätige Menschenliebe zuerst Sorge zu tragen hat, kann unmittelbar selbst im Princip gefährdet sein und unsere Thätigkeit als Lebensrettung in Anspruch nehmen, oder der hülfreichen, unterstützenden Wohlthätigkeit, der Wohlthätigkeit im engern Sinne bedürfen, oder endlich diese kann aus einer rettenden und hülfreichen zu einer vorbeugenden werden und zur diakonischen Mission der organisirten Wohlfahrtspflege fortschreiten.

Weil das physische Elend an und für sich ein Uebel ist, welches das Mitgefühl in Anspruch nimmt, weil die Linderung desselben unmittelbar und vorzugsweis Liebe und Dankbarkeit im Herzen voraussetzt und erweckt, und weil andauernde physische Noth unausbleiblich sittliches Verderben nach sich zieht, deshalb ist überall die Wohlthätigkeit im engern Sinne, d. i. die Unterstützung der Dürftigen mit den materiellen Mitteln des Lebens, der Anfang und die Vorbedingung der christlichen Weisheitspflege, obwohl die Beseitigung dieses Nothstandes nur die Basis zur eigentlichen sittlichen Erhebung, nicht der Endzweck ist, bei welchem jene stehen bleiben und genug gethan zu haben glauben darf[1]), wie die Almosenspende gewisser orientalischer Religionen, der Muhamedaner und z. Th. auch der christlichen Klöster in gewissen Ländern und Zeiten vorzugsweise dabei stehen blieb. Vielmehr richtet sich die Art und Weise des Wohlthuns durchgängig nach diesem Endzweck, und sie würde, wenn sie, ihn verleugnend, die materielle Wohlfahrt an dessen Stelle setzte, auch nicht einmal dieses Ziel völlig erreichen.

Es kann nur wenig Fälle geben, wo die Linderung des physischen Leidens allein übrig bliebe und jeder weitere Einfluß auf das Gemüth schlechthin abgeschnitten wäre, ob-

1) Rothe III. S. 502 fg.

Digitized by Google

schon der Fall sehr häufig, ja der gewöhnlichste ist, daß bei jenem zuerst und unverweilt eingegriffen werden muß. Der Wohlwollende wird auch da helfen, wo weiter nichts als physische Hülfe gebracht werden kann, und es würde ein unnatürlicher Rigorismus sein, dem Menschen zu entziehen, was kein Mitleidiger einem Thiere versagt; aber es heißt auch den Menschen dem Thiere gleichstellen, wenn man nur mit der sinnlichen Seite des Leidens eudämonistisch sympathisirt [1]). Im Zusammenhange des Ganzen hat diese leichte äußerliche Rührbarkeit nur den Werth einer ersten Anregung zur sittlichen Thätigkeit, nicht aber den einer sittlichen That selbst. Obschon dergleichen unmittelbare Aeußerungen des Mitleides keinesweges verwerflich sind, so müssen sie doch auf die dringenden Nothfälle beschränkt blei-

1) Der sogenannten Pflichten gegen die Thiere, welche gewöhnlich als Anhang behandelt werden, weil sie keine Stelle im System finden zu können scheinen, würde hier zu gedenken sein bei dem allgemeinen Wohlwollen überhaupt und namentlich seiten seiner natürlichen Grundlage im Gemüth. Diese waltet, wo und soweit sie durch die Objecte des Handelns nicht näher bestimmt wird, als naturgemäßer und an sich vernünftiger Trieb in diesem Falle sympathetisch; es kommt darauf an, daß diese natürliche Stimmung der Seele, die sich gegen Personen als bewußte und weise Liebe bewährt, an was immer für einem Object nur nicht sich selbst widerspreche. Auch vielen Menschen können wir nur am physischen Theile ihres Wesens wohlthun, ohne höhere Zwecke dadurch zu erreichen, in gleicher Weise den Thieren; es würde aber ein Widerspruch gegen den durch die ganze Natur hindurchgehenden Grundzug der Liebe sein, diesem nicht in so weit zu folgen, als es möglich ist. Auf der andern Seite wird aber dieses Sympathisiren mit den selbstlosen Creaturen eben durch die Unpersönlichkeit derselben in bestimmte Schranken gewiesen, denn diese Unpersönlichkeit verbietet sie gleich den Menschen als absolute Selbstzwecke zu betrachten; vielmehr bleiben sie immer nur Mittel für jene, so daß die Behandlung der Thiere und namentlich ihre Tödtung nicht blos unter den Gesichtspunkt der Nothwendigkeit (Nothwehr), sondern auch des realen Nutzens und Schadens zu stellen, einerseits also grausame Willkür, dergleichen namentlich die reine Jagdlust ist, anderseits kindische oder gar phantastisch abergläubige Sympathie und Ueberschätzung zu verwerfen ist.

Digitized by Google

ben; sie verhalten sich analog den Fällen der Nothwehr, mithin gegen die Regel exceptionell; jeden einzelnen Nothstand durch unmittelbare Hülfe zu negiren ist ebenso unmöglich wie zweckwidrig; wäre die Wohlthätigkeit nur hiergegen zu richten, so hätte sie nur mit dem vereinzelten Zufall zu kämpfen, und wäre selbst zufällig. Sie wird aber auch den reinen Unglücksfall nicht von ihrer Thätigkeit ausschließen, und hier ist eigentlich der engste Kreis der — nicht sowohl privaten als vielmehr — Einzelwohlthätigkeit, die auch durch die umfassendsten Gemeindeanstalten nicht völlig überflüssig gemacht werden kann. Sie zeigt sich in solchen Fällen, wo es auf schleunige Rettung ankommt, als Nächstenliebe im eigentlichen Wortsinn; denn der Nächste in Gefahren ist der, welchen die Vorsehung zum rettenden Engel auserkor.

Hier ist nun der Punkt, wo analog der Nothwehr einer jener casuistischen Widersprüche eintritt, oder vielmehr, wo die Nothwehr selbst mit der Pflicht, Andere zu retten, in einen exclusiven Gegensatz kommen kann. Die Entscheidung ist schwierig, ja in sofern unmöglich, als für alle Fälle eine allgemeine Regel verlangt wird, dergleichen Fälle aber der Natur der Sache nach stets individuell sind. Wenn man z. B. den Grundsatz aufstellt, daß es überall Pflicht sei, den Andern zu retten, wo die Wahrscheinlichkeit des Gelingens vor der des gemeinschaftlichen Untergangs vorwiege, so fällt das Unbestimmte und Quantitative dieses Urtheils sogleich in die Augen; es ist lediglich auf die individuelle Subjectivität gestellt, und dabei sind obenein die speciellen Verhältnisse der Individuen unter sich, ob sie Eltern, Gatten, Freunde, oder ob sie sich fremd sind, und ob jeder derselben nicht nähere Pflichten gegen seine Familie habe, u. s. w. noch unerwogen. Die Mutter wird ihr Kind zu retten suchen auch bei einem Minimum von Wahrscheinlichkeit und so lange nur nicht die reine Unmöglichkeit vorliegt; nur wo diese eingetreten ist, wäre es Selbstmord, dem Gefühl zu folgen. Aber wann

Digitized by Google

ist die objective Unmöglichkeit constatirt? Ist es nicht selbst schon ein Mangel an Treue, an diese zu glauben vor dem thatsächlichen, wenn auch noch so zweifelhaften Versuch? Nimmt man endlich noch hinzu, daß der Erfolg in solchen Fällen wesentlich von der Zuversicht auf eigne Kraft, von dem Grade des Muthes und der Begeisterung abhängt, diesen aber niemand ermessen kann, als jeder Einzelne selbst, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Entscheidung dem Subject selbst anheim zu geben und der alten Regel beizupflichten, daß dergleichen Fälle dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben müssen, d. h. daß sich gar kein objectives Urtheil darüber fällen lasse. Wehe dem, den sein Gewissen anklagt, aber auch Ruhe dem Gemüth, welches vor Gott aufrichtig bekennet, daß es nicht anders gekonnt; Gott versuchet Keinen über sein Vermögen.

Almosenspende.

§. 250.

Ein Anderes ist es, wo nicht Leben um Leben in der Wagschale liegt, sondern Leben um Lebensgüter. Hier darf im Nothfalle auch das größte Opfer nicht gescheut, es dürfen nicht die Rücksichten auf künftige eigene Sicherheit, Familie und Angehörige ängstlich abgewogen werden, die sonst wohl unter gleichen Verhältnissen entscheiden. Die Zukunft ist Gottes und unser, und der gewisse Untergang des Nächsten kann nicht mit dem ungewissen unserer selbst verglichen werden. Wie oft hat ein Barmherziger sein letztes Stück Brot mit dem Verschmachtenden gebrochen, und die Hülfe kam beiden noch zur rechten Zeit! Die christliche Liebe kennt hier nicht die engen Rechtsgrenzen des Eigenthums, so wenig als der Familiengeist im Hause nach diesem Gesetze mißt; denn der Christ bekennt sich überall als Kind des himmlischen Vaters und als Mitbruder der allgemeinen Menschenfamilie. Hier mag immerhin den abstracten Rechtssätzen von der religiösen Sittlichkeit zuwider-

Digitized by Google

gehandelt werden; der Widerspruch ist kein contradictorisch-principieller; er hebt das Recht im Grunde keineswegs auf, denn auch das Recht erlaubt, es gebietet nur nicht, was die Liebe heischt, und eben weil hier kein Zwang angewendet werden darf, kann die Liebe unbedenklich verlangen, was das Recht nicht fordern darf. Das ist der große Unterschied communistischer Grundsätze von den christlichen, obschon sie in vielen Fällen äußerlich im Effect zusammentreffen. Sobald was Liebe ist, auf das Rechtsgebiet versetzt wird, ist aller sittliche Erfolg vereitelt, ja auch der äußerliche reale größtentheils; denn sobald dem Hülfsbedürftigen das Recht zu fordern und zu nehmen ertheilt wird, ist er nicht mehr Noth sondern Unrecht leidend, die Gabe nicht mehr Gabe, das Wohlwollen nicht mehr Motiv, die Dankbarkeit nicht mehr Erfolg.

Gott hat als letztes Besserungsmittel in der moralischen Weltordnung die physische Noth gesetzt; wenn Ermahnung, Beispiel, Beschämung und Strafe nichts mehr fruchten, so soll die Noth den verlornen Sohn wiederbringen. Die Noth aber muß von Gott und Rechts wegen den gewissen Untergang vor sich sehen, wenn sie zur Umkehr zwingen soll; schlägt sie auf einem gewissen Punkte in ihr Gegentheil um, wird sie selbst zu einem zuverlässigen Rettungsmittel, d. h. begründet sie im eigentlichen Sinne ein Recht, sich entweder das Leben selbst zu nehmen, oder sich die Subsistenzmittel für das Leben zu nehmen, dem kein Recht Anderer entgegensteht, so braucht der Arme sich nur auf diesen Punkt hinabsinken zu lassen, um aus aller Unsicherheit, Noth und Anstrengung plötzlich in die größte Sicherheit und Bequemlichkeit einzutreten. Noth kennt kein Gebot, sagt man, und gegen den Nothstand giebt es keine Gesetze. Dies ist richtig; allein ein Anderes ist es, diesen Zustand als einen der physischen Nothwendigkeit betrachten, der jenseits alles Rechts wie alles Unrechts und überhaupt aller Freiheit und Sittlichkeit liegt, oder aber ihn selbst wieder in die Rechtsphäre hereinzunehmen um ihn mit

Digitized by Google

Rechtsansprüchen auszustatten, gleich als wäre diese Sphäre der Umkreis der Ethik überhaupt und außer ihr keine Abhülfe bei der Freiheit zu finden. Es ist sittliche Pflicht für jeden, der es vermag, dem Eintreten solcher Zustände bei sich und bei Andern vorzubeugen, und wo sie doch eintreten, denselben nach Kräften ein Ende zu machen; aber eben dies ist eine Pflicht der höheren religiösen Sittlichkeit, der allgemeinen Menschenliebe; sie ist einseitig auf Seiten derer, die helfen können; ihr entspricht auf Seiten der Hülflosen kein vollkommener Rechtsanspruch, sondern eben nur ein Anspruch auf die Liebe; diese setzt aber auf Seiten des Gewährenden auch die Möglichkeit voraus, ihn abschlagen zu können, ohne ein Rechtsgesetz zu verletzen, ohne de jure zur Leistung genöthigt zu sein. Wenn auch der Hartherzige eine höhere sittliche Pflicht verletzt, so existirt doch für ihn ebensowenig ein Zwang, wie für den Nothleidenden eine absolute Sicherheit der Gewährung. Dieser Unterschied ist schlechterdings festzuhalten; er ist ebenso logisch begründet, wie in der Natur der Sache; die schlechte Identificirung der Rechts- und Liebespflichten macht jede Lösung des Problems theoretisch unmöglich und führt practisch zu handgreiflichem Widerstreit; denn es zeigt sich auch in praxi, daß sobald die Armenversorgung zur Rechts- und Staatsangelegenheit gemacht, Armentaxen auferlegt und diese selbst als ein Rechtsmittel betrachtet werden, „die öffentliche Ungerechtigkeit der ungleichen Gütervertheilung auszugleichen," oder „den Raub, den die positiven Eigenthumsgesetze an den Rechten der Menschheit begangen, zurückzufordern," sofort die Armuth durch Begünstigung der Faulheit nur vermehrt, der Nothstand nur gesteigert wird und zwar aus dem Grunde, weil die Moralität selbst untergraben wird[1]). Sieht der Träge keinen Untergang mehr durch eigne Schuld vor Augen, fordert er als sein Recht,

1) Rücksichtlich der Armentaxe ist das Beispiel Englands gegen die schottische Einrichtung gehalten besonders lehrreich. Ahrens sagt: „Die

Digitized by Google

was dann nicht mehr Gabe der Liebe von unserer und Grund zur Dankbarkeit von seiner Seite ist, so wird sein Herz nothwendig verhärtet und das Princip der Sittlichkeit systematisch zerstört durch ein scheinbar sittliches Verfahren, welches das freie Gute zu unfehlbarer Nothwendigkeit erheben will.

Auch Schleiermacher faßt die Wohlthätigkeit blos objectiv als Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel. „Das eine soll gegen das andere ausgeglichen werden, und das ist das Princip der Wohlthätigkeit, die ebenfalls eine Gesinnung ist, ohne daß dabei etwas Religiöses vorauszusetzen wäre. Und beide, die Uneigennützigkeit und die Wohlthätigkeit, sind nur einzelne Zweige der Gemeinnützigkeit, der reinen Beziehung des Talent- und Naturbildungsprocesses auf das Ganze. Das alles also ist Gesinnung, welche ohne religiöse Grundlage bestehen kann“ [1]). Ja, aber dann wird es eben eudämonistisch und communistisch. Und wenn Rothe [2]) der persönlichen Betheiligung bei der Armenpflege mit Recht das Wort redet, weil nur so „wahre Seele und der Geist wirklicher Liebe in die öffentliche Wohlthätigkeit kommt, durch den allein sie ihren eigentlichen Zweck erreichen kann“ — wenn er die Armentaxen verwirft und sagt: „die Armenpflege läßt sich nicht in der geschäftmäßigen Weise des sonstigen öffentlichen Dienstes mit Erfolg betreiben, sondern nur in der freien

---

Armentaxe ist ein wenig geeignetes Mittel, die Folgen des Pauperismus zu hemmen. Sie existirt bereits unter verschiedenen Benennungen in den meisten Ländern und wird zu einer wahren Calamität, wenn sie in einem ausgedehnten Maßstabe zur Anwendung kommt. Die Herrschaft der Taxe als eine Consequenz des Elends wird ihrerseits ein neuer Grund der Demoralisation. Selbst diejenigen, welche die Taxe unterstützen soll, haben sich ihr immer lebhaft widersetzt und werden es nothwendiger Weise immer mehr thun, je mehr das moralische Gefühl in den untern Classen sich entwickelt.“ Naturr. S. 305.

1) Christl. Sitte S. 458.

2) Theol. Eth. III. S. 500 fg.

Digitized by Google

Art, welche die keine Selbstverleugnung scheuende und dabei erleuchtete und umsichtige Liebe eingiebt" — so ist es offenbar ein Widerspruch, wenn er sofort hinzufügt: „die Verwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeit kann natürlich nur der alles umfassenden sittlichen Gemeinschaft zukommen, also dem Staate und der politischen Obrigkeit, nicht der Kirche"[1]). Den politischen Obrigkeiten dieselbe aufbürden, heißt eben, sie in die geschäftsmäßige Weise des öffentlichen Staatsdienstes bringen, und der religiösen Gemeinde sie entziehen wollen kann man nur, wenn man die practische Pflege der Liebe, die die Kirche predigt, von ihr ausschließen will, oder an die unzweckmäßigen Almosenspenden der Klöster u. dergl. denkt. Wenn Rothe meint, eine einheitliche Administration der Armenpflege durch die Kirche würde schon um der Verschiedenheit mehrerer neben einander bestehender Confessionen unmöglich sein, so ist dagegen zu erinnern, daß gerade der Geist des Christenthums es ist, der in der Barmherzigkeit keine confessionellen Schranken kennt. Gerade die in der Diakonie sich über alle Religionsunterschiede ausdehnende Gemeindethätigkeit würde die beste innere Mission sein, welche, ohne auf Proselytenmacherei auszugehen, die Verschiedenheit der Religionsmeinungen bestehen ließe und doch ein allgemeines Christenthum im Geist und in der Wahrheit auf practischem Wege anbahnte. Nicht der Kirche (im weiteren Sinne dieses Wortes) ist diese Pflege zu entziehen, weil diese sich bisher dieser Pflicht entzogen, sondern der Begriff und das Wesen des religiösen Organismus ist nach dieser Seite hin zu vollerer Wahrheit zu entwickeln. Gerade die Trennung dieser Dia-

1) Wirth, welcher sich entschieden gegen die Verwandlung der religiösen Liebespflichten, namentlich der Wohlthätigkeit in Rechtpflichten erklärt, sagt gleichwohl: „Wäre es dem Staate möglich, einerseits das ganze Vermögen der Reichen, anderseits die ganze reelle Noth der Armen zu erforschen, so müßte er jenen aufbürden, was sie nun freiwillig leisten." II. S. 460.

Digitized by Google

konie der Liebe von der Kirche hat diese als ein bloßes Lehramt der Gemeinde und dem Leben entfremdet, und sie wird nicht eher wieder als eine sittlich nothwendige Potenz sich gelten machen, als bis ihr dieser Theil ihres Wirkens, den sie in der Zeit ihrer Stiftung besaß, wiedergegeben ist[1]). Allerdings kann und muß der Staat dazu die Hand bieten, aber Alles was er thun kann, ist doch nur negative Bedingung, das positive Princip ist und bleibt die Pflege der Liebe. Dieser aber wirkt eine Staatsverfassung allerdings direct entgegen, welche die Vorbedingungen negirt, die in der Belebung des Standesgefühls, der Constituirung corporativer Freiheiten und überhaupt der persönlichen Anerkennung liegen. „Das Schwächerwerden der Anerkennung des Standes in der Gesetzgebung ist die eigentliche Wurzel des Proletariats; denn in seinem bürgerlichen Stande, in dessen Sitten und Rechten findet jeder Mensch erst ein objectives Maß seiner persönlichen Wünsche und Begierden wie seiner bürgerlichen Bedürfnisse, die nur an dem subjectiven Maß der Wünsche und Reizungen gemessen, jede Wirthschaft ruiniren." Vergl. §. 117.

Wir kommen darauf zurück, daß die Freiheit stets das Moment der Willkür in sich tragen und nie in ein schlechthin Nichtanderskönnen umschlagen dürfe, wenngleich diese Willkür nur zu einem untergeordneten Momente von der Liebe herabgesetzt wird, um wahre positive Freiheit zu sein. Ebendarum war es auch unmöglich, den Widerspruch, der sich zwischen dem Anspruch auf Subsistenz von der einen und dem Recht, diese Zumuthung von der andern Seite abzuweisen, erhebt, innerhalb der Rechtsphäre völlig zu lösen (§. 166); er würde aber auch in der religiös-sittlichen Sphäre nicht zu lösen sein, wenn diese nicht als feste

1) Chalmers Die kirchliche Armenpflege. Bearb. v. O. Gerlach. Berl. 1847. Dazu Lücke's Bemerkgg. in der Vierteljahrschr. 1848. Bd. IV. Hft. 1.

Digitized by Google

Basis das Recht und in diesem die rechtliche Möglichkeit jenes Anchanderskönnens unter sich hätte. Mit der Möglichkeit des Verweigerns verschwindet auch die Freiheit des Gebens und mit dieser die edelste Blüthe des sittlichen Gefühls, das Wohlwollen und die Dankbarkeit, Alles ist dem Gesetz der Naturnothwendigkeit, des eudämonischen Bedürfnisses, der untersten Basis des Lebens verfallen. Stemmelt man die Liebe zum Recht und das Recht zur Liebe um, so verschwinden beide, während beide bestehen, wenn sie sich wie positives Princip und negative Bedingung, wie Zweck und Mittel, concret durchdringen.

Die innere Mission.

§. 251.

Der Unterschied der Principien des Rechts und der Liebe wird um so augenfälliger, je mehr die Wohlthätigkeit von der einzelnen, sporadischen und privaten zur organisirten und damit zugleich zur präventiven fortschreitet[1]). Es kommt dabei ebensosehr darauf an, daß sie sich der Form nach immer mehr zur gemeinschaftlichen Sache der Gemeinde entwickele, wie darauf, daß auch inhaltlich die Gegenstände bestimmt werden, auf die sie sich in ihrem Fortschritte richtet. Dieser Inhalt erweitert sich von dem einzelnen dringenden Nothfall augenblicklicher materieller Hülfe mehr und mehr zur dauernden Verbesserung des Zustandes, von passiver Empfangnahme zu thätiger Mittheilnahme des Hülfsbedürftigen an der eignen Erhebung, so daß auch das Hülfsmittel sich von äußerlichen Gaben mehr und mehr zur innerlichen Befähigung, Erhöhung der Geschicklichkeit, Ermuthigung und Wiederherstellung der Selbständigkeit potenzirt, wo letztere durch Unglück und Verschuldung gestört worden ist, bis sie sich endlich zur Vorsorge der Gemeinde

1) R. Mohl Polizeiwissensch. Bd. I. S. 373. III. S. 320 fg. 440 fg. Ahrens Naturrecht S. 376.

Digitized by Google

erhebt, dem Einbrechen von dergleichen Nothständen überhaupt so viel möglich zuvorzukommen, und so bei dem Radical eines besseren Unterrichts und einer christlichen Erziehung anlangt. Dadurch gewinnt die Wohlthätigkeit in der Gemeinde eine äußerliche Organisation, die sich mit den bürgerlichen, namentlich corporativen Anstalten vielfach verflicht, sie unterstützt und zuletzt den umfassenden Maßregeln der Staatsgewalt anschließt, ohne doch mit diesen Zwecken schlechthin zusammenzufallen. Im Allgemeinen verbreitet sich die organisirte Wohlthätigkeit von dem engsten Kreise der Familien und Blutsverwandten aus über die Ortsgemeinde und die ständische Corporation, und nimmt zunächst erst die Kräfte dieser Organismen in Anspruch, bevor sie die Thätigkeit des Staates anruft und zuletzt sich kosmopolitisch an die Menschheit in möglich weitestem Umfange wenden darf. Bis in diese Weite sich allmälig auszudehnen kann sie nichts abhalten, nachdem sie zuvor am eignen Herde gesorgt hat; denn die endliche Erlösung vom materiellen Nothstand kann sich keine engeren Grenzen stecken, da die allgemeine Menschenliebe einerseits keinen nationellen oder confessionellen Particularismus kennt, anderseits aber auch die gründliche Aufhebung des partiellen und localen Nothstandes nur von einem Zusammenwirken des universellen Erd- und Menschheitsorganismus zu erwarten ist, weil am Ende selbst die Vorkehrungen, welche einzelne Staaten für sich aus eigner Macht treffen können, sich doch noch als unzulänglich erweisen. Das äußerste Mittel ist von jeher die Colonisation gewesen; allein man hat die Ausführung von Colonien bisher immer nur von ihrer negativen Seite, als Entleerungsmittel für übervölkerte Erdstriche betrachtet, und um die Entsendeten als um eine Last, der man quitt geworden, sich wenig oder nicht bekümmert. Ein weiterer Schritt würde die Unterhaltung einer Verbindung derselben mit dem Mutterlande sein, wie eine solche in gewisser Weise schon im Alterthum gepflegt wurde; nur darf diese nicht in einer politischen Abhängigkeit vom

Digitized by Google

Mutterlande, sondern sie muß in einer fortdauernden Unterstützung des Tochterlandes an Hülfsmitteln der geistigen Bildung seiten der Mutter, sowie in einem Rückfluß von materiellen Producten seiten jener an diese bestehen, ein Wechselverkehr, der sich ebenso natürlich zu beiderseitigem Vortheil gestaltet, wie er eine Wiederholung der Familienpietät auf freie völkerrechtliche Weise nach großartigem Maßstabe darstellt und auf diese Weise den alten Fluch der Erbsünde, die pietätslose Zersplitterung der Menschenfamilie aufhebt. Die Colonisation bisher unangebauter Erdstriche hat nämlich auch die jenem negativen Entleerungsproceß entgegengesetzte positive Bedeutung, daß sie eine Zuführung producirender Menschenkräfte für noch unerschlossene Bodenschätze ist, sodaß die Productivität der Erde dadurch für die ganze Menschheit vermehrt wird. Ohne dieses Gegengewicht müßte die blos negative Abführung sich als ein bald erschöpfendes Palliativmittel darstellen. Die eigentliche Brutstätte der unnatürlichen Uebervölkerung ist aber die Zusammenhäufung des durch künstliche Schutzmittel hervorgerufenen Fabriklebens; der naturgesunde Landbau hält sich im Ganzen im Gleichgewicht, und andere Lebensberufe, z. B. das Seeleben, absorbiren sogar. Viel wahrscheinlicher als das Schreckbild einer allgemeinen Erdübervölkerung ist die Aussicht, daß, wenn Urproduction und Industrie sich erst auf der ganzen Erde in das natürliche Gleichgewicht gesetzt haben, auch das partielle Ueberhandnehmen der Population von selbst aufhören werde.

Es würde zu weit führen, alle die Anstalten, welche aus dem Princip der Liebe innerhalb der Gemeinde hervorgehen, besonders zu charakterisiren; an Entwürfen für ein organisirtes Wohlthätigkeitssystem ist die neueste Zeit sehr fruchtbar gewesen; ich verweise u. A. auf den von Dr. Joh. Hast [1]). Eine besondere Schwierigkeit liegt bei der

1) Wohin und Wie? Practische Societätsphilosophie u. s. w. Berlin 1847.

Digitized by Google

Ausführung dieser freien Vereine in der Stellung, die sie rücksichtlich der nöthigen Geldbeiträge gegen Diejenigen einnehmen müssen, die sich ihnen nicht anschließen. Es scheint kein anderes Mittel übrig zu bleiben als diese Unfreiwilligen unter der Armentaxe schmachten zu lassen, die der Staat freilich so lange auflegen muß, als die freie Armenpflege noch nicht erstarkt und allgemein ist; immerhin ist doch schon viel gewonnen, wenn die Verwaltung nur erst in ihre Hände kommt.

Im Allgemeinen zerfallen die hieher gehörigen Institute, die hin und wieder gegründeten und noch zu gründenden, zum Theil auch wieder aus Vergessenheit zu erweckenden, in solche, welche, wie die eigentlichen Armenversorgungsanstalten der materiellen Noth unmittelbar und zwar in allen ihren Zweigen abhelfen sollen, namentlich der Hülflosigkeit ganzer Hausstände; in die den Frauen insonderheit obliegende Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge (Frauenvereine) und die der Kranken und Alterschwachen, wofür die Pflegerinnen in den sogenannten Diakonissenanstalten nach dem Muster der barmherzigen Schwestern gebildet werden. Daß unter diesen Instituten die Findelhäuser, die ihren wohlthätigen Zweck ebensosehr wie den sittlichen verfehlen, keine Stelle finden, hat R. Mohl a. a. O. überzeugend dargethan. Die Ansicht, daß bei der Aufhebung der Klöster in protestantischen Ländern auch die zur Wohlthätigkeitspflege dienlichen Fonds auf bedauerliche Weise versplittert worden und unter einer bessern Verwaltung wiederherzustellen seien, zählt manche Anhänger, z. B. Rothe[1]). Hier dürfte jedoch die Grundfrage der Administration entscheidend sein, ob milde Stiftungen in liegenden Gründen u. s. w. besser verwaltet werden können als Anstalten, die auf fortlaufende Beiträge gegründet sind. Nur wo, wie namentlich bei Hospitälern,

1) Theol. Ethik III. S. 424. Dagegen Schleiermacher Christl. Sitte S. 114 fg.

Digitized by Google

Armencolonien, Anstalten für verwahrloste Kinder u. s. w. eigne Gebäude mit Gartenland nothwendig, Bewegung und Arbeit in freier Luft geboten sind, Arbeit und Erwerbskunst selbst mit im Zwecke liegen, dürfte der Vortheil der zuverlässigen Rente aus festem Eigenthum gegen die Uebelstände vorwiegen, die meistentheils aus unzweckmäßiger Verwaltung solcher Capitale in todter Hand entspringen; überall aber muß vermieden werden, daß durch fromme Stiftungen für alle Zeiten die Betheiligung Aller unnöthig werde; keine Stiftung dieser Art soll so überreich ausgestattet sein, daß die Mit- und Nachwelt nicht mehr dabei in Anspruch genommen würde.

Da dem Armen nicht anders gründlich geholfen werden kann, als wenn er in den Stand gesetzt wird, sich selbst zu helfen, so reihen sich an jene Armenanstalten ferner die Unterstützungsanstalten, welche theils positiver Art, wie die Leih- und Sparkassen, Dienstnachweisungs- oder Adreßanstalten, theils negativ auf die Ausrottung verderblicher Laster, namentlich der Trunksucht, berechnet sind. Wie viel die Mäßigkeitsvereine gewirkt haben, ist anerkannt. Die Berauschung, diese kurze Lethe des Elends, geht ebensosehr aus dem Elend hervor, wie sie dasselbe erzeugt. Eine vom englischen Parlament angeordnete Commission fand laut ihres officiellen Berichts aus actenmäßigen Angaben, daß vier Fünftel aller Criminalprocesse, drei Viertel aller Armensachen, und über die Hälfte aller Geisteskrankheiten vom Branntweintrinken ihren Anfang genommen hatten. Ob Prämienanstalten für sittliches Verhalten überhaupt und speciell für treue Dienstboten von wahrhaft sittlichem Erfolg sein möchten, scheint zweifelhaft; alte getreue Hausdiener wenigstens sollten nicht durch Bureaux, sondern als Familienanhang versorgt werden [1]). Entschieden wohlthätig wirken unter den erziehenden Anstalten die Vereine für die Beaufsichtigung vernachlässigter Kinder, die soge-

1) Rothe III. S. 423.

Digitized by Google

nannten Warteschulen, Kindergärten u. s. w., die Anstalten für verlassene und verwahrloseten Kinder, d. i. die Waisenhäuser und sogenannten Correctionsanstalten für jugendliche Verbrecher, wenn die letzteren ebensosehr von der christlichen Liebe wie von Staatswegen unterstützt und geleitet werden. Da es darauf ankommt, den Kindern die Atmosphäre des Familiengeistes, denen sie durch Unglück oder durch Schuld entrissen wurden, so viel möglich zu ersetzen, so ist das Unterbringen in christlichen Familien, verbunden mit der öffentlichen gemeinsamen Kinder- — nicht einer besondern Armen- — Schule das erste und beste, das gemeinsame Waisenhaus immer nur ein zweites Mittel der Noth. Anders verhält es sich freilich mit größeren bereits verdorbenen Kindern, für deren Wiederbringung das rauhe Haus bei Hamburg ein unübertroffenes, und unter der Leitung des weisen Wichern für alle andern Anstalten der Art, deren es leider noch viel zu wenige giebt, nachahmungswürdiges Muster. Auch die vorzugsweis ehrbaren Frauen zu übertragende Sorge für die Rettung gefallener Mädchen gehört hierher. Daran reihet sich die schon oben berührte (§. 163) christliche Seelsorge für wirkliche Verbrecher in den Gefängnissen während der Strafzeit, und endlich die Association für die Wiedereinführung entlassener Sträflinge ins bürgerliche Leben und ihre Unterbringung in angemessenen Verhältnissen. Es ist das weltliche Seelsorgeamt der Gemeinden und Corporationen, diese Unglücklichen mit der Welt und die Welt mit ihnen wieder auszusöhnen, die Versöhnlichkeit im großen Maßstabe zu üben und die Erstandenen vor Rückfällen zu wahren.

Aber alle diese Anstalten, Associationen und deren Verwaltung werden ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht Missionsanstalten in wahrhaft religiösem Sinne sind [1]). Die Religion soll dem Elend nicht blos eine Anweisung auf das künftige Leben ausstellen, und es in diesem verderben

1) Blochmann: Heinrich Pestalozzi. Lpz. 1846. S. 168 fg.

Digitized by Google

lassen; aber unmöglich ist es auch, den zufriedenen Sinn unter den Menschen zu verbreiten, ohne welchen der minder Begünstigte sich immer unglücklich fühlen wird, wenn nicht die Ansicht von der Zeitlichkeit als vorübergehende, und die Aussicht auf persönliche Fortdauer in einem höheren Leben dabei zu Hülfe kommt. Ist die Summe des Daseins allein auf diese Spanne Zeit und deren Genuß beschränkt, dann setzt sich der Eudämonismus im Kleinen und Großen trotz aller seiner Widersprüche unaufhebbar fort und ist gewissermaßen im Rechte [1]).

Diese Betrachtungen zeigen, daß die Menschenliebe, wenn sie sich nur auf die rechte Art bethätigt, keine vergeblichen und ziellosen Anstrengungen macht, ihre Güter nicht in einen bodenlosen Abgrund des menschlichen Elends schüttet. Die Armuth aber ist eine Erscheinung, die ebensosehr der

---

1) „Der Socialismus sieht in den Menschen nur vereinzelte und bald verschwindende Wesen, die nur im Leben und auf der Erde, dem Schauplatze des Lebens erscheinen, um sich jeder für sich auf die nämliche Weise und ohne andere Zwecke zu erhalten und zu vergnügen.... Auf diese Weise läßt die sociale Republik, um allen menschlichen Individuen die gleiche und stets veränderliche Vertheilung der Güter und Genüsse des Lebens zuzusichern, die Menschen zu den Thieren herabsteigen; sie hebt das menschliche Geschlecht auf. Sie hebt noch weit mehr auf, nämlich das im Innern des Menschen wohnende Gefühl, daß Gott sein Geschick leitet, und daß dasselbe in dieser Welt nicht ganz erfüllt wird. Der Mensch sieht Gott über sich und jenseit des Lebens und ruft ihn an als einen Helfer in der Gegenwart, als eine Hoffnung in der Zukunft. Für die Gelehrten der socialen Republik aber ist Gott eine unbekannte, eingebildete Gewalt.... Die Menschen stehen nur ihren irdischen Herrn gegenüber, sie sind nur auf dieses irdische Leben beschränkt und werden die Genüsse dieses Lebens und die gleichmäßige Vertheilung dieser Genüsse fordern; und sobald diejenigen, denen sie fehlen, sie wirklich wollen, werden sie ihnen zutheil werden, denn sie sind die Stärkeren. Auf diese Weise verschwinden mit einander Gott und das menschliche Geschlecht, und an ihrer Stelle bleiben Thiere, die man auch Menschen nennt, die klüger und mächtiger sind als die andern, aber dieselben Bedürfnisse und dieselbe Bestimmung haben." Guizot sur la démocratie en France.

Digitized by Google

eignen Schuld der Armen, wie der menschlichen Gesellschaft in gewisser Weise als gemeinsame Erbschuld anzurechnen ist. „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein, denn alle Schuld rächt sich auf Erden." Die Selbstverschuldung ist daher für den christlichen Wohlthäter kein Grund den Verarmten von der Wohlthat auszuschließen; vielmehr ist die Hülfsbedürftigkeit um so größer, je tiefer ihre Ursachen liegen. „Unwürdigkeit entscheidet nicht über das Maß der Theilnahme, nur über die Art derselben" (Nitzsch). Die natürliche Barmherzigkeit muß zur Weisheit werden, je leichter die unvorsichtige Hülfe in ihrer Unmittelbarkeit sittlich schaden, die Trägheit, Arbeitscheu, Heuchelei, Unverschämtheit namentlich des Straßenbettelns nähren und auffüttern kann [1]). „Der Geist der christlichen Liebe, welcher zugleich ein Geist der Weisheit und Klugheit ist, wird unter Umständen sich ebensosehr in Verweigerung und Vorenthaltung oder in jener Form bethätigen, welche Härte scheint, während sie nur Bethätigung wahrer, weiser und heiliger Liebe ist. [2]).

b. Die Verträglichkeit.

Die Versöhnlichkeit.

§. 252.

Gleichwie die Wohlthätigkeit als Aeußerung der positiven Liebe im materiellen Lebensbereich denjenigen negativen Bestimmungen der Rechtsphäre entspricht, welche unter dem Titel des Eigenthums zusammengefaßt werden, so wird dem Vertragsrechte in entsprechender Weise hier eine Tugendlehre der Verträglichkeit, welche in sich die Ver-

1) Hartenstein S. 479. Rothe III. S. 499, 510. Fichte Sittenl. S. W. IV. S. 297.

2) Harleß Chr. Eth. S. 207—10.

Digitized by Google

söhnlichkeit, die christliche Klugheit und die Friedfertigkeit befaßt, zur Seite treten, und diese sich gleichfalls durch ihren positiven Charakter von der Grundlage, welche die Rechtsverträge im moralischen Credit haben, unterscheiden. Denn wenn es dort nur darauf ankam die Sicherheit des Verkehrs festzustellen und die Willkür der Individuen gegenseitig durch diesen gemeinschaftlichen objectiven Zweck zu binden, so geht hier die Liebe darauf aus, die Gesinnung der Ehrlichkeit, Treu und Glauben an und für sich und um ihrer selbst willen zu beleben und zu verbreiten, sodaß sich dieses Streben qualitativ durch seinen weiter greifenden Zweck von jenem der Rechtsphäre unterscheidet, während es zugleich dem Bestehen der Gerechtigkeit im bürgerlichen Verkehr die sicherste Unterlage gewährt. So nah auch die hier abzuhandelnden Tugenden mit den Rechtspflichten verwandt sind, weil sie beide in einem und demselben Material sich bethätigen, so sind sie doch sowohl ihrer Motive als ihrem Ziele nach verschieden; denn man kann das Recht üben um des Rechts willen, und man kann es auch als von der Weisheit gebotenes Mittel aus Liebe und um der höheren Liebeszwecke willen wollen und üben. Das Recht als solches kann, wie früher gezeigt worden, durch sich selbst bestehen; die Liebe aber, die weise, muß es als nothwendige Bedingung in sich aufnehmen um der Erziehung zur Weisheit willen. In der Billigkeit treffen sie beide zusammen; da zeigt sich, daß materiell kein Widerspruch zwischen beiden vorhanden ist; denn die Billigkeit ist nur die Anerkennung des idealen Rechts im Conflict mit dem formalen positiven, und die Bereitwilligkeit sich um der absoluten Rechtsidee willen zu vergleichen; hier aber schafft die positive Liebe die stärksten Motive zu dieser Bereitwilligkeit noch außerdem herbei, indem sie das Recht überhaupt nicht als das einzige und höchste Gut, sondern über demselben noch ein höheres aufzeigt, das dem Subject bleibt, wenn es in seinen unzweifelhaften Rechtsbefugnissen nachgiebt. Wäre der Mensch

Digitized by Google

schlechthin nur auf den Ehrenkranz der Rechtspersönlichkeit angewiesen, so könnte er um keinen Preis auch nur ein Blatt daraus verschenken; giebt es aber noch höhere Güter, so kann er sich nicht nur trösten, wenn ihm wohlverdiente Ehren entzogen werden, sondern er kann sich auch auf die Negative einlassen, nur nichts Unehrenhaftes zu wollen und zu thun, ohne doch die Ehre selbst zum Endpunkt seines positiven Strebens zu setzen. Eine ganz andere Gesinnung ist es, der frechen Rechtsverhöhnung mit vollem und strengem Ernst entgegenzutreten, weil diese vor allen Dingen gedemüthigt werden muß, bevor die Achtung der Menschenwürde in verblendeten Gemüthern Platz greifen kann — und sein gutes Recht gegen den Beleidiger verfolgen, um an seiner Demüthigung sich zu weiden. Nicht nur das Recht soll triumphiren, sondern dieser Triumph soll der Vorläufer des neuen Friedens, der Aussöhnung und des wiederkehrenden Wohlwollens sein; nicht um die genugthuende Strafe, sondern mehr noch um den Dank des durch die Züchtigung Gebesserten, um seine innerliche Wiederbringung zur Gemeinde ist es zu thun.

Jemehr die Wohlthätigkeit übergeht in die gemüthvolle Theilnahme, desto mehr offenbart sie die Lauterkeit ihres subjectiven Grundes: die wohlwollende Gesinnung. Die christliche Liebe offenbart sich als Wohlwollen, benevolentia, aeque omnibus bene facere ac velle, εὐνοία, auch wo es nicht persönliche Zuneigung ist, die dazu antreibt, noch das natürliche Mitgefühl mit der Hülflosigkeit, sondern wo Grundsätze aufgerufen und mit Charakter gehandelt werden muß. Dazu gehört ein tieferer Grund im Gemüth, der nicht wie die Oberfläche desselben leicht bewegt wird, sondern zugleich der eignen inwendigen Bewegung mit Selbstverleugnung und Energie widerstrebt, eine wohlbefestigte Ueberzeugung von der menschlichen Würde und Bestimmung, eine gewisse Hohheit, die sich über Verletzungen persönlicher Rechte und Ansprüche erhebt, der eignen Empfindlichkeit Meister wird und, ohne passiv zu

Digitized by Google

werden, die Leidenschaftlichkeit in Andern objectiv als den Grund der Unbilden erkennt; es gilt, falsche Lebensansichten, verderbliche Willensrichtungen, eingewurzelte Gewohnheiten mit unerschütterlicher Ausdauer zu bekämpfen und die lange Fruchtlosigkeit dieses Kampfes mit Geduld zu ertragen. Wenn die Wohlthätigkeit einen mächtigen Hebel in der Sympathie mit dem Elend des hülflos Flehenden hat, so hat das Wohlwollen gegen Widersacher einen mächtigen Feind in der Brust jedes Menschen, dem ein keineswegs mitleiderregendes Geschöpf, sondern ein gerüsteter Beleidiger gegenübersteht, an der Leidenschaftlichkeit, die aus dem verletzten Ehrgefühl aufgährt. Die der Wohlthätigkeit entgegenstehenden Untugenden, die Habsucht, der Eigennutz, der Geiz, haben ihre Wurzeln in der sinnlichen Genußsucht (§. 54), die Negation der Versöhnlichkeit, die Rachsucht, in der Selbstsucht, die zur Leidenschaftlichkeit (§. 55) aufgeregt wird. Hier kann nicht unmittelbar das Gefühl zu Hülfe gerufen werden, sondern das aufgeregte Selbstgefühl selbst muß erst beschwichtigt werden, und zwar durch Reflexion und den Hinblick auf ein höheres Gut. Das Gebot: liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thuet wohl denen, die euch hassen u. s. w. ist ein Aufruf an die Weisheit mehr als an das unmittelbare Gefühl, und es erfordert einen höhern Grad von Uebung und Charakterfestigkeit, um mit wahrhaft sittlichem Humor sich über den tobenden Wogen in der reflectirenden Stimmung zu erhalten, welche, selbst ohne Leidenschaft, die Leidenschaft objectiv in Andern als des Uebels Grund erkennt. Es giebt wohl auch kalte Gemüther, welche es von Natur haben desto ruhiger zu bleiben, je heftiger der Gegner wird; diese Haltung ist aber zweideutig; sie kann die Parade des geschickten Fechters sein, der nur lauert um den Feind desto tödtlicher zu treffen, — die sogenannte kalte Leidenschaft oder Gleichgiltigkeit überhaupt, die nur auf sich bedacht, sich in der sichern Defensive hält, und überall genug hat, wenn sie mit heiler Haut und wenigst möglich belästigt

Digitized by Google

davongeht; es kann endlich auch ein gebildeter sittlicher Geschmack sein, der, angewidert von der unschönen Erscheinung aller Leidenschaftlichkeit, sich theilnahmlos abwendet. Die wahre Versöhnlichkeit dagegen läßt sich mit dem Widersacher ein, sucht ihn auf und übermannt ihn, nicht um ihn zu Boden zu strecken, sondern wiederzugewinnen für sich persönlich, denn es ist ihr unerträglich sich mit irgend Einem dauernd in Unfriede zu wissen; sie will ihn versöhnen mit der Gemeinde.

So ist allerdings das Gefühl dabei der positive Anstoß, aber es stellt sich unter die Leitung des Verstandes und zwar um so bereitwilliger, je religiöser es ist und auf die Stimme des Gewissens hört, das uns die eigne Schuld, Unvollkommenheit und Demuth vor Gott vorhält. Das Motiv bei der christlichen Versöhnlichkeit [1]) ist in den wenigsten Fällen persönliche Zuneigung oder pathematische Liebe, sondern die allgemeine Stimmung des Gemüths, welche aus der christlichen Weltanschauung und Anerkennung einer Gesammtschuld der Menschheit hervorgeht, in welcher kein Einzelner sich stolz erheben soll, sondern zwischen sich und dem Sünder nur einen gradweisen Unterschied der Weisheit und Unweisheit erblickt. Der Christ ist versöhnlich gestimmt, weil er selbst das tiefe Gefühl der Versöhnungsbedürftigkeit und das Bewußtsein aus Gnade mit Gott versöhnt zu sein in sich trägt, weil er weiß, daß es keinen Rechtsanspruch auf Versöhnung giebt, sondern nur den Anspruch der Reue eines liebenden Gemüths an die schon dadurch versöhnte Liebe des Andern. In der Liebe ist von keiner äußerlichen Genugthuung die Rede, sondern von der innern des Glaubens an die Liebe und des wiederkehrenden Bedürfnisses sich geliebt zu wissen, welches Bedürfniß selbst schon der Schmerz verletzter Liebe ist. Wo diese Reue da ist, fragt keiner von beiden, wer den Anfang machen soll, die Versöhnung ist innerlich schon da,

1) Rothe III. S. 528 fg.

Digitized by Google

und es kann höchstens die Frage sein, wer sie zuerst erklären soll; der Versöhnliche aber wird nicht zaudern, gleichviel ob er der Beleidiger oder der Beleidigte war; ist doch im concreten Falle fast nie einer ganz von Schuld frei und der andere ganz allein schuldig. Allerdings zeichnet, was die Art und Weise der Versöhnung betrifft, die weise Vorsicht, die christliche Klugheit gewisse pädagogische Maßregeln vor, ohne welche der höhere Zweck der vorschreitenden Sittlichkeit geradeso, wie durch unverständige Wohlthätigkeit mehr vereitelt als gefördert werden würde; aber selbst wo die Züchtigung sich als nothwendige Bedingung zwischen Beleidigung und Aussöhnung stellt, soll die Versöhnlichkeit, d. i. die Bereitwilligkeit zu vergeben und zu vergessen, immer gegenwärtig, sie soll im Kleinen auch hierin der immer dargebotenen göttlichen Gnade nachbildlich sein. Nicht irgend eine äußere Genugthuung, auch nicht einmal die der förmlichen Abbitte und Ehrenerklärung ist unter diese unerlaßlichen Bedingungen zu zählen; dem Recht ist es eigen, eigentlich nie zu vergeben, zu schenken; nur der Liebe ist das reine Schenken und nur in ihr die reine Tilgung der Schuld möglich, weil reines Vergessen, vollkommene Lethe. Rein getilgt ist aller Hader dann, wenn der Reuige mehr geliebt wird als zuvor: „über einen Sünder, der sich bekehrt, ist mehr Freude im Himmel, als über neunundneunzig Gerechte," und wir wissen: „wie wir vergeben unsern Schuldigern, so wird uns auch unsere Schuld vergeben."

Die christliche Klugheit.

§. 253.

Die Versöhnlichkeit, welche Störungen voraussetzt, denen sie nicht zuvorgekommen, an denen die sich Versöhnenden selbst vielmehr schuld sind, ist nicht genug; sie ermangelt der Vorsicht und christlichen Klugheit noch und besteht wesentlich nur erst in der subjectiven Geneigtheit zur Friedfertig-

Digitized by Google

keit, ohne doch den Frieden dauernd erhalten oder auf die rechte Art wieder herbeiführen zu können, ja sie kann selbst in ihrer Bereitwilligkeit noch zu vorschnell sich äußern. Jemehr die Mission der Nächstenliebe ihre Aufgabe planmäßig auffaßt, zum Werk des Lebens macht und nicht blos bei einem negativen Verhalten stehen bleibt, sondern positiv in die Angelegenheiten Anderer einwirkt, desto weniger kann sie instinctmäßig handeln. Subjectiv zwar sich immer treu, wird sie in ihren Aeußerungen doch Maß und Rath nehmen von den Umständen und mit umsichtiger Klugheit verfahren müssen, wenn sie nicht den pädagogischen Zweck ihrer Sendung unwillkürlich vereiteln will. Was schon von der Wohlthätigkeit galt, gilt doppelt von der menschenfreundlichen Dienstfertigkeit zur Verbesserung der Angelegenheiten Anderer, namentlich der Familien, des Hausstandes, der individuellen Lebensführung, in welche keine fremde Einmischung, auch wenn sie in bester Absicht geschähe, leicht geduldet wird, und aufgedrungen mehr Uebel als Gutes stiftet [1]). In der That hat diese Dienstfertigkeit an den Familienpflichten der Pietät und Freundschaft ihre zarten Grenzen, und noch viel schroffere stellt ihr das Recht entgegen. Dennoch kann die Menschenliebe hierbei nicht schlechthin still halten; das Recht muß sie respectiren, das Familiengeheimniß unangetastet lassen, sich jeder Zudringlichkeit bescheiden enthalten, und dennoch auch unaufgefordert ihr stilles Werk fortsetzen ohne frommen Betrug, aufrichtig und offen, doch unermüdlich. Aber ohne Vorsicht würde die Dienstfertigkeit anstatt sittlich zu kräftigen, vielmehr erschlaffen, anstatt Reue Selbsttäuschung und Heuchelei hervorbringen. Sie darf der bürgerlichen Gerechtigkeit, der öffentlichen Meinung, der verdienten Strafe nicht vorgreifen; sie muß diese schmerzhaften Heilmittel, wo sie einmal zugezogen sind, erst ihre Wirkung thun lassen, ehe sie mit

1) Den Charakter eines solchen „Mittlers" zeichnet u. A. Göthe in den Wahlverwandtschaften.

Digitized by Google

Corroborativen kommt. Die boshafte Absichtlichkeit muß bekämpft und ausgerottet, nicht geschont und groß gezogen werden; mit dieser kann sie sich nie versöhnen, da hat auch ihre Geduld ihr gestecktes Ziel. Das christliche Wohlwollen geht Hand in Hand mit der Gerechtigkeit, aber noch einen Schritt weiter; wo diese stehen bleibt, will die Liebe den Büßenden wieder erheben und das Bedürfniß der Gegenliebe, der Aussöhnung mit der menschlichen Gesellschaft in ihm beleben und diese Versöhnung selbst herbeiführen, sobald es Zeit ist.

Das ist das Feld der christlichen Klugheit, die geeigneten Mittel zu finden, um auf den Willen des Nächsten so einzuwirken, daß dieser selbst geneigt werde, sein wahres Wohl zu erkennen und zu fördern. Die Schonung der leicht zu reizenden schwachen Seite, des empfindlichen Selbstgefühls, eine gewisse Accommodation an den Zustand des sittlich Kranken, der geheilt werden soll, ist die negative Bedingung, um das bessere Selbst in ihm zu kräftigen, und nichts fördert das Gelingen mehr als die Appellation an das Ehrgefühl auch bei denen, die in den Banden der Sinnlichkeit liegen; nichts vereitelt den Erfolg in den meisten Fällen zuverlässiger, als die rigoristische Sittenpredigt, welche herabwürdigt, wo sie demüthigen will, oder durch Uebertreibung der menschlichen Sündhaftigkeit und Unfähigkeit zu allem Guten der charakterlosen Schwäche eine willkommene Entschuldigung vor dem eignen Gewissen an die Hand giebt, anstatt die noch glimmenden Funken der eigenen Kraft anzublasen. Bei dem Einen kann ein scharfer Tadel, ein sittliches Schrecken, bei dem Andern ein ermunterndes Lob an der Stelle sein; es ist die Sache der pädagogischen Einsicht, dies zu unterscheiden, denn sie ist nichts anders als die christliche Weisheit in ihrer practischen Anwendung auf die Individualität, in die man herzenskundig und antheilnehmend sich zu versetzen im Stande sein muß; und wie die Pädagogik überhaupt eine psychologisch vermittelnde Kunst ist, so ist diese Klug-

Digitized by Google

heit gleichfalls die Kunst des Weisen als Herzenkündigers im Kreise der erwachsenen Kinder.

Somit unterscheidet sich die christliche Klugheit, die „ohne Falsch ist wie die Tauben," von der der Weltkinder, indem sie die Kunst der Weltklugheit gebraucht, aber nicht zu eigennützigen Zwecken anwendet sondern nur als Mittel zum objectiv Guten, und von der eudämonischen Klugheit, welche die Güter des Lebens, das sine qua non höherer Bildung, vorerst für sich selbst bereitet. Klugheit, wenn nur ihr Begriff rein gehalten wird von der Vermischung mit List und Falschheit, ist immer an der Stelle; sie ist eine dienende Tugend, aber überall eine unentbehrliche Dienerin. Ist nun gleich ihr eigentliches Feld das der kleinen und großen Politik, wo sie den diplomatischen Wortkrieg der Gedanken führt, der dem wirklichen Kriege vorbeugen soll, so gehört sie doch darum nicht minder zu den Waffen der Liebe, welche heilen, indem sie verwunden. Wer sein Leben in der Erinnerung durchgeht, wird sich gestehen, daß überall da, wo ohne seine Schuld ihm Lieblingsplane fehlschlugen und Unternehmungen ganz anders endeten, als sie begonnen wurden, der wirkliche Erfolg doch zuletzt mehr zu seinem Heile war, als der beabsichtigte gewesen sein würde. Der Mensch denkt, Gott lenkt, sagt das Sprichwort; die Philosophie hat es Ironie des Schicksals, ja sogar göttliche Ironie genannt, und der Jesuitismus sich nicht entblödet die schlechteste Anwendung davon zu machen. Aber der weise Erzieher übt sie im richtigen Sinne alle Tage. Soll die Erziehung Selbsterziehung werden, so muß der Zögling auch Selbsterfahrungen machen, und die menschliche Vorsehung hat nur darüber zu wachen, daß keines der Kleinen über sein Vermögen versucht werde, und der Versuch, auch der unglückliche, sittlich ersprießlich werde. Gott erzieht die Menschheit durch die Natur zur Gesetzlichkeit, durch das Recht zum Bewußtsein der Liebe, d. i. zur Weisheit; denn die Liebe ist positiv schon im ersten Naturgrunde vorhanden, aber Weisheit muß sie erst auf negativem Wege

Digitized by Google

durch conträre Erfahrungen werden. Das ursprüngliche Freiheitsprincip zu respectiren, die Willenskraft nicht zu brechen, indem man sie bildet, ist die Grundbedingung aller Pädagogie um so mehr, wenn sie es nicht mehr mit kleinen sondern mit großen Kindern zu thun hat. So erscheint die christliche Klugheit als nothwendiges Ingrediens der christlichen Liebe, als die Zuthat der Erfahrung und practischen Urtheilskraft (φρόνησις).

Ihr entgegen steht der blinde Eifer, die Ungeduld und der gewaltsame Rechtssinn, der jedwede selbstwüchsige Freiheit an gerade Stäbe binden, jedweden Umweg verlegen, jedweden Aufenthalt fortstoßen will, aber nur willenlose Machwerke macht, keinen Charakter erzieht und den unnatürlichen homunculus an der ersten Klippe des Lebens zerschellen sieht. Dieser blinde Eifer steht der christlichen Klugheit ebenso entgegen wie die Thorheit der sogenannten Lebensklugheit und die Unerfahrenheit der eudämonischen. Klug an und für sich sagt noch nicht, daß auch die besten Zwecke gewollt werden; Klugheit bedeutet nur die deutliche und richtige practische Einsicht in die zweckdienlichen Mittel; die christliche Klugheit aber ist der Weisheit einverleibt; diese kann nicht sein ohne jene, jene wohl aber ohne diese. Was ein Epicureer Weisheit nennt, ist nur Klugheit. Und wiederum setzt die Klugheit Verstand voraus, sie ist die practische Anwendung der theoretischen Verstandeserkenntniß. „Nichts hindert den Menschen mehr mit Klugheit zu handeln, als die Leidenschaften, und selbst die edelsten; denn sie schaden der Besonnenheit und der Gegenwart des Geistes. Ein Enthusiast auch für die beste Sache kann ohne Klugheit da mehr schaden als nützen, wo die Klugheit allein alles in Ordnung bringt" (Eberhard Syn.). Wenn die Weltklugheit darauf bedacht ist, wie sie, ohne die allgemeinen Pflichten zu verletzen, den eignen Vortheil verfolgen und beide mit einander verbinden kann, dabei aber doch immer den letzteren als Endzweck im Auge behält; trachtet umgekehrt die christliche Klugheit darnach, wie sie

Digitized by Google

das Gute an sich und um sein selbst willen pflegen und diesem Zwecke zum Opfer die eignen Mittel und Vortheile herbeischaffen könne. In den Widerspruch der jesuitischen Casuistik aber schlägt die Klugheitslehre dann um, wenn sie den eignen Vortheil sub specie der Pflicht sucht, diese zum ostensiblen Schein heiliget, um das Gewissen zu täuschen, und aus jenem sogar ein Verdienst macht [1]).

Die Friedfertigkeit.

§. 254.

Nur wenn die Klugheit die Pfade ebnet, ist es möglich Verträglichkeit zu üben und ein friedfertiges Leben zu führen.

---

1) Reinhard, welcher die christliche Klugheit als die Fertigkeit definirt, aus allen Umständen und Veranlassungen die größten Vortheile für die Beförderung gemeinnütziger Absichten und für eigne Bildung zu ziehen, fordert hierzu 1) herrschende Liebe zum Guten, die den großen Endzweck, auf welchen der Christ hinarbeiten soll, nie aus den Augen verliert; 2) beobachtende Aufmerksamkeit alles dessen, was da ist und geschieht, denn der ganze Lauf der Veränderungen ist von Gott geordnet und enthält Einladungen, Winke, Befehle, Ermunterungen, Prüfungen für uns; 3) völlige Besonnenheit, die sich ihrer selbst stets mächtig bleibt sowohl gegen Trägheit als Leidenschaftlichkeit; 4) Erfahrung und Menschenkenntniß, und 5) entschlossene Thätigkeit, Unerschrockenheit und Geistesgegenwart. „Der ganze Geist und Zweck der christlichen Sittenlehre kann nicht stattfinden, wenn die wahre Klugheit vernachlässigt wird. Vollendete Cultur des menschlichen Wesens ist dieser Zweck. Aber diese ist noch nicht vorhanden, wenn es an einem zweckmäßigen Verhalten fehlt. Soll die Würde einer reifen Tugend und einer in jeder Rücksicht vollständigen Bildung an uns sichtbar sein, so muß unsere Frömmigkeit mit einer Klugheit in Verbindung stehen, die dem schlauen Betrüger fürchterlich ist, die der Arglist überall die Spitze bieten kann, die dem feinen Weltmanne Achtung abnöthigt, die uns in den Stand setzt bei allen Geschäften, welche man uns anvertraut, eine Gewandtheit und Brauchbarkeit zu beweisen, durch welche wir dem Lasterhaften der Erfindungen und Künste, die er sich erlaubt, ungeachtet stets überlegen sind; durch die es uns mit einem Worte möglich wird, überall groß, ehrwürdig und wohlthätig zu sein.“ Syst. d. christl. Moral III. S. 737 fg. (3. Aufl.).

Digitized by Google

Nur da wird die Friedfertigkeit dem oben (§. 248) aufgestellten Begriff der Treue im alltäglichen Leben vollkommen entsprechen, wenn sie mit kluger Vorsicht auf die unzähligen wichtigen und unwichtigen Relationen, Anträge, Zusagen u. s. w. eingeht, die, soweit sie in Rechtsform ausgesprochen werden, das Gebiet der Verträge ausmachen, denn aus diesen ist der alltägliche Verkehr zusammengesetzt. Es ist das Gewimmel unendlicher unscheinbarer Berührungen, die unbedeutend an sich doch jeden Augenblick die scharfen Ecken der Egoität gegen einander hervorkehren, Funken geben und einen Brand entzünden können, der zuletzt mit Thränen und Blut nicht zu löschen ist. Die Verträglichkeit oder Friedfertigkeit wird daher nicht blos negativ in der Beschwichtigung zu großer Reizbarkeit des Selbstgefühls bestehen, nicht auf Indolenz und Gleichgiltigkeit, oder gar Geringschätzung der Brüder, auch nicht auf unbezwinglicher Abneigung vor dem Streit und auf bequemer Friedenliebe um jeden Preis beruhen, sondern auf einer ebenmäßigen Herrschaft des klaren Verstandes, der es nicht leicht zur Trübung des liebevollen Grundes im Gemüth kommen läßt.

Unmittelbar freilich äußert sie sich zumeist als *Gelassenheit*, ja als *Langmuth*; die passive Geduld scheint das Uebergewicht über die Energie zu haben; sie ist vor allem eine weibliche Tugend; im Weibe verletzt ihr Mangel am empfindlichsten. Aber ebenso ist auch im Manne die Empfindlichkeit weibisch; sie verräth, daß es am Schwerpunkt der auf sich selbst ruhenden Egoität fehlt. Der objective Grund der Verträglichkeit liegt darin, daß nicht jede Verletzung *absichtlich* ist, und daß nur gegen die böswillige Absicht, nicht gegen die That an und für sich und um dieser selbst willen das liebevolle Gemüth reagirt. Soll aber die üble Meinung, die präsumirte Feindseligkeit eines Bessern belehrt werden, so ist es nicht das formelle Recht, sondern die Liebe, die das durchführt, und überall kommt die *Verständigung* gern zuvor, ehe das Zerwürf-

Digitized by Google

niß wirklich ausbricht. Hier ist es vornehmlich das formale Unrecht, die Beleidigung, wozu zwar überall im Leben Veranlassungen auftauchen, wogegen aber die Geneigtheit zum Vergleichen dem eigentlichen Rechtskampf zuvorkommt [1]).

Hat die Verträglichkeit als Gelassenheit sich vorerst der eigenen Empfindlichkeit bemeistert und die Leidenschaft in Zucht genommen, so fällt sie auch über den Gegner ein vorsichtiges Urtheil oder hält es lieber ganz zurück, als daß sie vorschnell durch lieblose Aeußerungen Feuer schüren sollte. Schon die Klugheit, vielmehr noch die Liebe, verbietet bei den so häufig vorkommenden Anlässen sich zu absprechenden Urtheilen über den sittlichen Zustand Anderer hinreißen zu lassen. Das Sprichwort sagt: Was ich denk und thu, das trau ich Andern zu. Wer mit kleinlicher Eifersüchtelei immer nur an sich denkt, überall nur seine vermeintlichen Ansprüche bewacht, wird auch überall sich zurückgesetzt, beleidigt, überall Neider und Feinde sehen. Niemand erweckt gerechteren Verdacht als diejenigen, die immerfort über Neider und Feinde klagen. Mistrauen in sich selbst und ein sich selbst verklagendes böses Gewissen wirft unwillkürlich diesen Schatten aus dem eigenen Innern auf Andere. Die Grundbedingung der Friedfertigkeit ist, daß Vertrauen herrsche, und dieses Vertrauens Grund die Gesinnungstreue, welche die Gesinnung der großen, wie das Mistrauen die der kleinen Menschen ist. Diese Geneigtheit im Allgemeinen, die gute Meinung von Andern so lange als möglich festzuhalten und auch im zweifelhaften Falle noch vorwalten zu lassen, ist die dem Argwohn und der Verleumdung entgegengesetzte Tugend der Glimpflichkeit und Schonung, die gern zur Sühne redet und eigentlich überall eine

1) Wirth II. S. 452 fgg. Rothe III. S. 519: „Der tüchtige Mensch nimmt nichts in der Welt übel; wo er sich wirklich beleidigt findet, da bleibt er bei dem bloßen Uebelnehmen nicht stehen. Die Uebelnehmerei ist eine lächerliche Kleinlichkeit und Elendiglichkeit."

Digitized by Google

stetige Vermittelungsrolle in der menschlichen Gesellschaft durchführt; sie ist die immerwährende Friedenstifterin, sowie umgekehrt die Aufhetzerei die Friedenstörerin. Rothe, welcher dieses Verhalten unter dem Ausdrucke der Gelindigkeit begreift [1]), sagt: „die Grundlage des Friedens mit allen Menschen ist Demuth. Anmaßung und Anmaßung, Stolz und Stolz vertragen sich schlechterdings nicht mit einander. Von der Vorsicht wird auf negative Weise dem Conflict vorgebeugt durch sorgsame Unterlassung alles desjenigen, was ihn herbeiführen könnte. Aber außerdem kommt es auch darauf an, positive Maßregeln zu ergreifen, vermöge welcher der Nächste gestimmt wird, sich überall nicht in Conflict mit uns bringen zu lassen ... Bewirkt wird diese Stimmung durch eine solche Art und Weise unseres gesammten Verhaltens gegen ihn, die geeignet ist, ihm Vertrauen und Zuneigung zu uns abzugewinnen, also nur durch ein Verhalten, dessen eigenthümlicher Charakter Wohlwollen, zuvorkommende und gefällige Freundlichkeit, Sanftmuth bilden, und dessen gerader Gegensatz Rohheit, Rauhigkeit, Schärfe, Härte, gewaltthätige Strenge, leidenschaftliche Heftigkeit, die gemeine Freude am Schelten und Keifen ist." Die Glimpflichkeit, wie wir dieses der Billigkeit entsprechende Benehmen lieber nennen möchten, ist die Bedingung der echten Humanität und sittlichen Schönheit des Lebens, noch nicht diese selbst, denn dazu gehört ein höherer Grad von Bildung, ohne welchen die Ehrlichkeit und Treue im geselligen Leben wohl bestehen kann. Es scheint dies eine so selbstverständliche und natürliche Voraussetzung zu sein, daß die Sprache mehr ihre Negationen mit bestimmten Worten bezeichnet hat als sie selbst. Aber an

1) III. S. 520, 524. — Es ist natürlich, daß hier in der Mitte der christlichen Ethik die mit Klugheit zu bestimmenden unendlichen Beziehungen des täglichen Lebens in eine kaum mehr zu specificirende Mannichfaltigkeit verfließen; wie dies in der Mitte jeder organischen Einheit der Fall ist, so in der Eudämonologie mit den häuslichen Tugenden, in der Rechtsphilosophie mit den Verträgen.

Digitized by Google

jenen ist sie desto reicher: Verkleinerungssucht, Klatschhaftigkeit, Verläumdung, Aufhetzerei, Spottsucht, Unglimpf, Afterrede, Splichterrichten, Lästern u. s. w. Auf gehässige Weise nachtheilig von jemanden zu Andern reden ist alledem gemeinschaftlich, der Grund überall Lieblosigkeit, die Grade und Arten sehr verschieden. Im Allgemeinen aber findet die Fähigkeit und Bereitwilligkeit, sich in die Stelle des Andern zu versetzen, practisch da vornehmlich ihre Anwendung, wo in Rechtsverhältnissen die Gelegenheit zur Intrigue vorhanden ist. Die Verträglichkeit darf nicht fordern, daß von allem Rechtstreit abgestanden werde; die Versöhnlichkeit soll, wo dieser unvermeidlich war, den Streit nicht verewigen; in den Fällen aber, wo das formelle Recht dem materiellen widerstreitet, und voraussichtlich kein anderer Ausweg ist, als der gütliche Vergleich, soll die Friedfertigkeit den Streit nicht entstehen, geschweige zu einem Mittel der Rachsucht werden lassen. Ebenso wo im wissenschaftlichen, politischen und religiösen Leben entgegengesetzte Ansichten hervortreten. Diese Gegnerschaften nicht zu persönlichen Feindschaften werden zu lassen, nicht schwarz zu sehen, wo eine bloße Umnebelung des Urtheils vorhanden ist, nicht dem Herzen und Charakter schuld zu geben, was ein Irrthum des Kopfes ist, der sich durch Belehrung zerstreuen läßt, diese löbliche Gewohnheit wird vor den allermeisten Zerwürfnissen im Umgange bewahren.

Am meisten ist der Verträglichkeit unter den Leidenschaften zuwider die Leidenschaftlichkeit katexochen: der Zorn, dieser Ausbruch, oder der Jähzorn, die habituelle Reizbarkeit des leichtverletzten Selbstgefühls, das in seiner selbstbewußten Potenzirung auch der Stolz genannt wird. In demselben Sinne, wie es einen edlen Stolz giebt, so allerdings auch einen edlen Zorn [1]); aber genau genommen werden diese Ausdrücke im guten Sinne doch nur metaphorisch vom gerechten Selbstgefühl, gegenüber selbstloser Schwäche und

1) Rothe I. 393. III. 265.

Digitized by Google

vom erhabenen Unwillen im Gegensatz zu der gallelosen Gleichgiltigkeit genommen, für die es überhaupt nichts Erhabenes und nichts Niederträchtiges giebt. Der Zorn im eigentlichen Sinne ist vielmehr eine Reaction der beleidigten Egoität, als der positiven Liebe, deren Verletzung als tiefer Seelenschmerz, aber ohne Erbitterung empfunden wird. Der edle Unwille aber ist eine sittliche Begeisterung negativer Art, ebenso göttlich wie die religiöse Wonne, und wenn daher Gott selbst Zorn oder Unwille gegen das Böse und die Lüge zugeschrieben wird, so ist dies nicht ein purer Anthropopathismus, sondern nur der negative Ausdruck für den ewigen Wahrheitswillen.

Am leuchtendsten endlich tritt die friedfertige Verträglichkeit und Versöhnlichkeit da hervor, wo die Menschenliebe sich als christliche Großmuth oder als Feindesliebe bewähren kann, also in den Fällen, wo das Unrecht wirklich auf Seiten des Gegners ist und dieser sich lieblos an der Menschenwürde vergangen hat. Nicht zwar über dieses Essentielle sieht die Großmuth gleichgiltig hinweg, sie sucht es vielmehr durch Edelmuth in ein abstechendes Licht zu stellen, aber über das äußerliche demüthigende Geständniß, die Förmlichkeit der Genugthuung, die Vollständigkeit der Wiedererstattung. Sie ist das unter den Menschen, was die Gnade bei Gott ist, sobald er Reue sieht auch ohne Verdienst der Werke, oder Reue bewirken will zur Besserung. Auch der Stolz ist zur Großmuth geneigt und bereit, feurige Kohlen auf das Haupt des Feindes zu sammeln; aber die christliche Feindesliebe thut es ohne Erniedrigung, und sie allein vermag ohne Demüthigung den Gesunkenen zu heben, weil sie selbst demüthig ist und es um Gottes willen, d. h. mit echt religiösem Sinne thut, nicht persönlich in ihrem Namen, sondern gleichsam im Auftrage Gottes, ohne sich ein Verdienst daraus zu machen. Darum weil sie am wenigsten Dank sucht, vermag sie allein wahres, ungeheucheltes Dankgefühl zu entzünden (§. 247). Diese Feindesliebe ist dem Christenthume eigen, jene Großmuth

Digitized by Google

findet sich bei allen großen Menschen; den edlen Stolz des Charakters kannte auch das Alterthum, aber nur von der Seite des erhöhten Selbstgefühls; es rühmte den Patriotismus für die Mitbürger und konnte damit den Haß gegen die Feinde und die Verachtung der Sklaven ohne Widerspruch zusammenreimen, weil diese Großmuth nur gegenüber dem Ebenbürtigen stattfinden zu können schien. Wenn man die Feindesliebe eine widernatürliche Zumuthung nennt, so denkt man dabei nur an die pathematische Liebe. Aber die Liebe soll sich als Grundzug und allgemeine Menschenliebe auch da noch gesinnungstreu bleiben, wo ihr die persönliche Zuneigung nicht zu Hilfe kommt, sondern das gekränkte Selbstgefühl sogar widerstrebt. Sie ist dann um so mehr freier Wille, reine Selbstbestimmung des wohlwollenden Gemüths, wenn sie sich in dieser Probe bewährt [1]). „Es ist dies der Liebe des Christen charakteristisch, daß dieselbe nicht vom Aeußern und Zufälligen abhängt, sondern lediglich auf sich selbst, d. i. auf freiem, auf sich selbst stehendem Wohlwollen ruht." Sie ist die Mission der Liebe gegen die Welt der Lieblosigkeit und Undankbarkeit, um das Evangelium der Liebe durch That und Beispiel zu verbreiten; es giebt nicht nur Glaubens-, es giebt auch Liebesboten, und die Liebe ist das Zeugniß des Glaubens, denn „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." Die Stimmung der christlichen Feindesliebe ist der ruhige Edelmuth oder die edle Ruhe, die durch Undank und Verkennung nicht gereizt, nur betrübt, sich destoweniger irre machen läßt in ihrem milden Eifer. „Bittet für die, die euch beleidigen und

1) Hirscher Chr. Moral III. S. 186. Ammon Chr. Sittenl. III. 1. S. 229. „Die Feindesliebe kann ihrer Natur nach weder Unempfindlichkeit bei der Beleidigung des Gegners, noch Achtung seines Unrechts, noch Verzichtleistung auf die nöthige Vertheidigung und am wenigsten Zuneigung und Freundschaft sein, sondern nur die mit einer edlen Selbstverläugnung bewährte Achtung seiner sittlichen Menschenwürde und das Bestreben, durch angemessene Beweise des Wohlwollens seine Liebe wiederzugewinnen."

Digitized by Google

verfolgen, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel, denn er läßt seine Sonne aufgehen über die Bösen und die Guten und regnen über Gerechte und Ungerechte." Geht durch die ganze Natur der Zug der Liebe, so zieht er auch durch die edlere Natur des Menschen, und das Herz, welches theilnimmt, die Stimmung, welche hochsinnig nicht ängstlich jede Thorheit und Unbill, die sich selbst bestraft, ahnden zu müssen glaubt, ist die Stimmung des Weisen, der wahrhaft göttliche Humor den Welthändeln gegenüber, welchen das Christenthum an die Stelle des stoischen Rigorismus und der epicureischen Ironie setzt. „Vergieb ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun;" wüßten sie es, sie würden bereuen und nicht thun. Wie aber kann die Decke von ihren Augen, die Härte von ihren Herzen genommen werden? Dadurch, daß die immer gleiche Liebe in edelster Erscheinung durch die Welt wandelt, den Zweifler Lügen straft, den Haß verwirrt, das verbitterte Gemüth erschüttert und endlich reuig zu sich heranzieht.

c. Die Wahrheitsliebe.

§. 255.

Daß die Wahrhaftigkeit Pflicht sei, dies zu beweisen, halten wir uns um so mehr überhoben, da unser ganzes System auf die Idee des objectiven Wahrheitswillens gebaut, und sowol in der Eudämonologie, namentlich in der Lehre vom Vertrauen, als auch in der Rechtsphilosophie da, wo von der Aeußerungsfreiheit die Rede war, sowie bei unzähligen andern Anlässen darauf speciell hingewiesen worden ist. Hier betrachten wir die Wahrheitsliebe, sofern sie außer der Wohlthätigkeit und klugen Verträglichkeit im geselligen Verkehr das Mittel ist, das Princip des christlichen Wohlwollens zu realisiren, und nicht blos als eigene Tugend, sondern auch als verbreitende, d. i. Andere zur Wahrhaftigkeit erziehende. Die eigene wahrhafte Gesinnung wird nicht umhin können, sich mitzutheilen, die Lüge überall, wo sie

Digitized by Google

sich findet, freimüthig zu strafen und das Licht der Wahrheit im weitesten Umkreis strahlen zu lassen. Dadurch unterscheidet sich die Weisheit von der gnostischen Wißbegierde, daß sie, auf sittliche Zwecke gerichtet, selbst durchaus practischer Art und darum sittlich ist, weil sie die erkannte Wahrheit zur lebenbeherrschenden Macht zu erheben trachtet. Im geselligen Verkehr hat jeder die Pflicht, in seinen Aussagen wahr, in seinen Zusagen zuverlässig und beständig zu sein. Wie wir uns im Ganzen und Großen auf die göttliche Wahrhaftigkeit und die Erfüllung der evangelischen Verheißungen verlassen, so soll auch in den kleinen Verhältnissen des täglichen Lebens der allmälige Sieg der Wahrheit vorbereitet werden durch unsere Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Freimüthigkeit bis zum unerschrockenen, ja wo es gilt, heldenmüthigen Zeugniß der Wahrheit vor der Welt. Wir unterscheiden jedoch diese Tugend des Umgangs von dem speciellen Lehrberuf, dem sie nicht minder zu Grunde liegen muß, der aber an sich als ein besonderer Geschäftszweig und Stand der bürgerlichen Gesellschaft nicht in diesen Zusammenhang gehört. Die Wahrheitsliebe ist keinem Stande mehr als dem andern eigen, und kein Lebensalter ist davon ausgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Jugend mehr die Wahrheit sucht und nimmt, das reife Alter sie mehr wahrt und mittheilt; sie selbst aber ist Drang des ungetheilten Gemüths, Wirksamkeit des ganzen sittlichen Wesens und Charakters in allen seinen Aeußerungen.

Das Princip der Wahrheitsliebe ist das Gewissen; Gewissenhaftigkeit ist innerliche Wahrhaftigkeit gegen sich selbst, und Wahrhaftigkeit gegen Andere ist das objectiv realisirte Gewissen. Wie es in sich keine absichtliche Verläugnung der Wahrheit, d. i. Lüge, verträgt — denn auch eine solche absichtliche Selbsttäuschung ist möglich — so äußert es sich auch als Wahrhaftigkeit gegen Andere, als Freimüthigkeit, im Conflict mit der Macht der Unwahrheit und Falschheit,

Digitized by Google

und als Begeisterung für die Verbreitung der Wahrheit selbst bis zur Standhaftigkeit des Märtyrerthums.

Die Wahrheitsliebe aber wird der Weisheit in der Mittheilung der Wahrheit nicht vergessen, denn ihr Zweck ist nicht die Verbreitung des Wissens um des Wissens willen, sondern als Mittel zur Weisheit; sie setzt, darin ungleich der Wissenschaft, das Wissen zum Mittel herab; bei eigener Ueberzeugungstreue will sie auch bei Andern die Läuterung des Willens bewirken und bemißt die Mittheilung des Wissens nach dem Maße, wie es zur Verbesserung des Willens wirksam werden kann. Dieser Zweckbegriff allein kann in die Collision der scheinbar unbedingten Pflicht der Wahrheitsmittheilung und der so oft practisch nothwendigen Vorenthaltung derselben Licht und Bestimmtheit bringen; denn nicht die Wahrheit als solche kann als Pflicht und Recht angesehen werden, sondern die Erkenntniß und Mittheilung derselben, sofern sie zur Erreichung der sittlichen Bestimmung des Menschen nothwendig ist; die Mittheilung unserseits ist aber bedingt durch den Willen und die Fähigkeit des Andern die Wahrheit aufzufassen. Darin gründet eben ihre Vermittelung; ohne dieses nothwendige Moment kommt die objective Wahrheit in eine abstracte Stellung zu der subjectiven Pflicht, die sich auf sie bezieht, und es ergeben sich Widersprüche zwischen der Absicht und dem Erfolg [1]); mit jenem Vermittelungsmomente gewinnt die Sache eine phänomenologische Gestalt und der pädagogische Gesichtspunkt kommt dabei zu seinem Rechte.

---

1) Dies ist der Fall bei der gewöhnlichen Art, das Problem zu behandeln, nach welcher immer nur von einem unbedingten Recht des Menschen auf Wahrheit die Rede ist. Dies vorausgesetzt, erscheint dann auch die unbedingte Mittheilung der Wahrheit, unangesehen ob sie wirklich Mittheilung der Einsicht in die Wahrheit ist, als unbedingte Pflicht. So schneidet u. A. namentlich H. Krause (Ueber die Wahrhaftigkeit Berl. 1844) jede Vermittelung principiell durch das Dilemma schroff ab, daß die Wahrhaftigkeit entweder ein sittlich Gutes oder ein an sich sittlich Gleichgültiges sein müsse.

Digitized by Google

Die Wahrheitsliebe ist Wahrhaftigkeit an und für sich selbst als tugendhafte Eigenschaft des Subjects. Grundzug des Gemüths und Willens muß diese immer bleiben, auch wo verwickelte Verhältnisse Vorsicht gebieten und sie nicht unmittelbar kindlich als naive Offenherzigkeit, in Bezug auf Fehler als Aufrichtigkeit im Gestehen und als rückhaltlose Treuherzigkeit in der Enthüllung und Anvertrauung unserer Interessen an Andere sich zeigen kann, sondern sich von der Klugheit Art und Maß vorzeichnen lassen muß. Die unbedingte Offenheit reicht so weit als das unbedingte Vertrauen reicht; sie hat ihre Stelle nur im Gewissen vor Gott und in den engsten Kreisen der Familie und Freundschaft; denn da sind auch die Andern, denen man sein Innerstes enthüllt, bekannte Personen, und die Verhältnisse, in welchen wir zu ihnen stehen, gleichfalls genau bestimmt. Allerdings „ist die Wahrhaftigkeit Keinem angeboren," wenn man unter derselben die in allen Verhältnissen geprüfte Tugend der Wahrheitsliebe versteht; aber ebensowenig, wie wir zugeben konnten, daß die Substanz des Menschen böse sei, können wir in den Ausspruch einstimmen, „daß wir von Natur alle Lügner sind" [1]). Bevor das Kind sich verstellen lernt, äußert es unverholen alle seine natürlichen Triebe, und bevor noch Fehler in der Erziehung vorgegangen sind, ist die Naivetät gewiß das Ursprüngliche. Aber freilich verschwindet sie auch meist bei dem ersten Erwachen des kindischen Selbstgefühls und der Reflexion, besonders im Knaben, und die Verstellung tritt ein, bevor noch das Geschick sich zu verstellen geübt ist. Der ganze Mensch mit seinen Widersprüchen ist schon im Kinde beisammen, und kein Widerspruch ist radicaler als der der Egoität und der Liebe; kein Wunder, daß er auch zeitig hervortritt; aber immer tritt er als Widerspruch hervor, folglich zugleich mit seinem Gegentheil, nicht als reine Lügenhaftigkeit allein. Der Pädagog hat dafür zu sorgen, daß er in Beschämung sich

1) Rothe III. S. 309.

Digitized by Google

entlöse, denn noch ist das Gewissen im Kinde nicht deutlich zum Gegensatz des Selbstbewußtseins entwickelt; der Erzieher muß für dasselbe noch den homo noumenon vorstellen, der es durch Zusprache auf sich selbst zurückführt. Was dem völlig wachen Menschen streng genommen nicht mehr möglich ist, sich außer den Momenten affectvoller Aufregung dauernd selbst zu belügen [1]), und erst in der vollendeten Bosheit zur Kunst jesuitischer Sophistik wird, das findet allerdings in dem Morgennebel der Kindesseele und des nie zu bestimmten Begriffen gelangenden Ungebildeten statt, ist aber eben auch durch Mittheilung solcher Begriffe niederzuschlagen. Wäre das Leben ein Paradies, so würde auch das offene Herz sich nicht zu verhüllen brauchen, aber gegen die Welt, wie sie ist, kann es oft nichts mehr als nur Bereitwilligkeit, die Wahrheit mitzutheilen, die Wahrhaftigkeit nur Wahrheitsliebe sein; die arge Welt bringt ihr oft wider Willen den Schleier auf; aber auch im gewöhnlichen Leben muß die Tendenz unverrückt dieselbe bleiben, die Wahrheit überall getreu soweit darzustellen, als es möglich ist, sie gelten zu machen, und negativ wenigstens so weit, daß wir keine Aufrichtigkeit heucheln, wo wir die Wahrheit weder ganz mittheilen, noch ganz verweigern können; denn die Zurückhaltung mit dem Scheine der Offenherzigkeit verkleiden, ist Verstellung; wenn wir Ursache haben, den objectiven Sachverhalt zu verbergen, so berechtigt uns dies noch nicht, Gefühle zu erheucheln. Die Wahrhaftigkeit bezieht sich rücksichtlich ihres Objects entweder auf die Versicherung eines innern Seelenzustandes, z. B. der Hochachtung und Liebe, oder auf das Wissen und Wissenlassen einer objectiven Thatsache, oder auf den Willen, eine gegebene Zusage zu erfüllen, d. i. ein noch nicht Wirkliches zur Thatsache zu machen; man unterscheidet darnach gewöhnlich Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit im engern Sinne und Zuverlässigkeit. In Bezug auf die Art und Weise des

1) Rothe S. 310. Krause S. 28.

Digitized by Google

Versicherns kann es entweder einfach in Worten oder Zeichen bestehen, oder es kann weiter gehen und dazu den Ausdruck des Gefühls fügen, so daß der Sprechende gleichsam seine ganze Persönlichkeit als Zeugen und Pfand stellt — die Betheuerung, deren vollkommenste Form die ausdrückliche des Ehrenwortes oder die sogenannte Versicherung auf guten Leumund ist, indem durch die Interponirung der Ehre die rechtspersönliche Achtung aller andern an- und abwesenden Mitbürger verpfändet wird; oder endlich der Eid, wodurch Gott zum Zeugen der Wahrheit aufgerufen, oder eigentlich betheuert wird, daß man sich vor ihm im Gewissen Rechenschaft von der Wahrheit ablege und somit sich als absolute Persönlichkeit mit vollem Bewußtsein interponire.

Ueber die obige Ansicht, daß nicht die Wahrheit und das Wissen, sondern die Weisheit als Zweckbegriff der Wahrheitsliebe und als Verpflichtungsgrund zu ihr aufgestellt werden müsse, noch die allgemeine Bemerkung: mit dieser Bestimmung wird weder das Wissen als solches, d. i. als bloße Gnosis, noch ein über dasselbe hinausliegendes Gut zum Endzweck gesetzt, folglich auch die Mittheilung nicht subjectivistisch von dem Ermessen abhängig gemacht, inwieweit die Mittheilung Schaden oder Nutzen stiften könne, was gefährlich ist und jesuitisch gemißbraucht werden kann; sondern nur davon, wie weit und auf welche Weise die Mittheilung solches Wissens, das eine practische Folge haben kann, überhaupt möglich ist, d. h. von dem zu Belehrenden richtig und vollständig aufgefaßt werden kann. Wollte man sich um diesen Umstand gar nicht kümmern und behaupten, dies sei nicht die Sache des Mittheilenden, sondern lediglich des Aufnehmenden, über dessen Capacität, Absichten und Gebrauch dem Andern kein Urtheil zustehe, so stellte man sich allerdings auf den abstracten Rechtstandpunkt, aber nicht auf den des Wohlwollens und der pädagogischen Weisheit; und von diesem eben behaupten wir, daß er dann eingenommen werden müsse, wenn dem Recht dadurch nicht wi-

Digitized by Google

versprochen, keine bestimmten Rechtsansprüche dadurch verletzt werden, läugnen aber auch zugleich, daß es wahre Rechtsansprüche gebe, die den wahren Liebespflichten zuwiderlaufen, und berufen uns hierin auf die Auseinandersetzung jener in der Rechtslehre, wo sowol die Ansprüche, die jeder zu machen hat, als auch die Obliegenheiten der Gewährung und deren Grenzen aus objectiven Gründen bestimmt worden sind. Können wir daher keineswegs diese Grenzen nach der Probabilität des möglichen Nutzens oder Schadens, den Einer sich selbst zuziehen kann durch Misbrauch der ihm rechtlich zuständigen Mittel, bemessen, was nur vom subjectiven willkürlichen Ermessen und Meinen abhängen würde, so müssen wir doch zugleich anderseits vor der Maxime warnen, welche unter dem Vorgeben, allen Subjectivismus auszuschließen, auf einen Objectivismus schlechthin hinausläuft, der genau erwogen selbst nichts anders ist als Skepticismus und abstracter Formalismus ohne Inhalt, den Inhalt zu bestimmen wiederum dem Subject überläßt und dadurch in Subjectivismus zurückschlägt. Z. B. Sein Wort halten ist unzweifelhaft richtiger Grundsatz, aber der Glaube, es unter allen Umständen und jedes vielleicht in der Uebereilung gegebene Versprechen unangesehen seinen Inhalt, blos deshalb weil es versprochen worden, erfüllen zu müssen, ist abstract und formal; und was von Zusagen gilt, gilt auch von Aussagen. Die Ethik darf nicht Regeln aufstellen und nachher Ausnahmen zulassen, sondern sie hat den Grundsatz nicht weiter und nicht enger zu fassen als er gilt.

Die Grenzen der Wahrhaftigkeit.

§. 256.

Die Wahrhaftigkeit als festes Haften an der Wahrheit und die Wahrheitsliebe als Streben sie zu verbreiten, kann an sich oder als subjectives Princip keine Grenzen haben, sie kann nur rücksichtlich der Art und Weise, sich zu äußern

Digitized by Google

und in der Welt gelten zu machen, auf gewisse von der Welt, nicht von unserm Willen abhängige Weise bestimmt und bedingt werden. Der Hauptstreitpunkt ist die Zulässigkeit der sogenannten Nothlüge, oder, wenn jede Lüge schlechthin verwerflich ist, die Benennung und Bestimmung derjenigen Fälle, wo nicht nur die Wahrheit vorzuenthalten und zu verschweigen — denn das ist keine Lüge — sondern etwas entgegengesetztes Falsches zu versichern, und dies nicht blos nicht unsittlich, sondern sogar pflichtmäßig ist; denn begreiflicher Weise kann hier nicht vom bloßen Erlaubtsein geredet werden, da dieses Willkür voraussetzt. Giebt es hier noch ein Mittleres zwischen dem schlechthin Unerlaubten und Pflichtmäßigen, so müßte dies etwa ein verzeihliches, aber doch in keiner Weise zu entschuldigendes Abweichen von der Wahrheit sein; solche Fälle giebt es allerdings, weil es Grade der Freiheit giebt, nur darf das Gewissen sich dabei nicht für schuldlos erklären, da die Schuld eine gemeinsame des Subjects und der Umstände ist.

Lüge im Allgemeinen ist jede vorsätzliche und wissentliche Unwahrheit in der Aeußerung seiner Gedanken, um dadurch die Wahrheit nicht zur Geltung kommen zu lassen. Denn wenn auch nicht blos Gedanken im eigentlichen Sinne, sondern auch Gefühle und Willensbewegungen geäußert werden können, so werden sie doch, sofern erlogen, eben nicht geäußert, sondern nur die Vorstellungen oder Gedanken von nicht vorhandenen Seelenzuständen. Ob es dem Begriff der Lüge wesentlich sei, daß sie in Worten bestehe[1]), die allerdings die bestimmteste Art der Gedankenmittheilung sind, und ob schechthin allemal die Absicht, zu täuschen, zu Grunde liege, ist zu bezweifeln, denn wenn auch dieser Zweck gewöhnlich obwaltet, so giebt es doch auch Fälle, wo beharrlich geläugnet wird, auch ohne die Hoffnung über die Wahrheit täuschen zu können[2]). Das Wesentliche da-

1) Kierkegaard de mendacio. Gott. 1849.
2) Krause a. a. O. S. 40.

Digitized by Google

bei ist der Wille, sie nicht zur Geltung kommen, das Wahre nicht wirksam werden zu lassen, was freilich durch Verheimlichung und Täuschung am zuverlässigsten verhindert wird. Durch diese Wissentlichkeit und Absichtlichkeit ist die Lüge von der Unwahrheit und Unrichtigkeit unterschieden. Unwahrheit ist zwar im objectiven und allgemeinen Sinne der generelle Begriff, worunter die Unrichtigkeit, d. i. eine falsche Aussage aus irriger Meinung, und die Lüge als eine wissentlich falsche gehören; man kann indessen doch nicht alle empirisch vorkommende Unwahrheiten in Irrthümer und in Lügen eintheilen; es giebt noch ein Mittleres, die Unwahrheit im engeren Sinne, die in einer leichtsinnig ohne Prüfung und Ueberzeugung hingeworfenen Aeußerung besteht und aus culposer Fahrlässigkeit des Gewissens, aber doch nicht wie die Lüge bono oder malo dolo hervorgeht, obschon auch jene immer einen Mangel an Wahrheitsliebe voraussetzt. Ebendarum enthält auch der Vorwurf der Lüge jederzeit eine ehrenrührige Beleidigung, der einer Unwahrheit mindestens eine Anzüglichkeit, und nur der der Unrichtigkeit ist nicht ehrenrührig, weil er sich blos auf das formelle Wissen in Dingen bezieht, die man nicht a priori wissen und nicht überall im sittlichen Gefühl gegenwärtig haben kann.

Was nun insonderheit die sogenannte Nothlüge betrifft, so übergehen wir, uns hier an den Sprachgebrauch haltend, die Frage, ob sie überhaupt eine Nothlüge oder nicht vielmehr eine pflichtmäßige Unwahrheit zu nennen sei; und erinnern im Voraus, daß man sich weit weniger in Casuistik verwickelt haben würde, wenn man sie von vornherein mit der Nothwehr auf eine Stufe gestellt, sie als eine bestimmte Art derselben betrachtet und den Begriff derselben ebenso beschränkt hätte, wie dies mit dem der Nothwehr geschehen muß (§. 148—150). Freilich ist diese selbst erst spät anerkannt worden und noch schwerer ist es, sie auf objectiv bestimmte Grenzen einzuschränken; aber ebensowenig, als es möglich ist, ihre Berechtigung über-

Digitized by Google

haupt wegzuleugnen, ebensowenig kann es gelingen, die Nothlüge aus der Welt zu schaffen, so lange sie durch widerrechtliche Gewalt hervorgerufen wird und in der That als eine Aeußerung betrachtet werden muß, die zwar physisch aber nicht moralisch zu umgehen möglich ist. Wie die Nothwehr müssen wir auch die Nothlüge auf das schlechthin Nothwendige in der Aeußerung beschränken; denn es ist davon auszugehen, daß, wo man die Wahrheit nicht sagen darf, man zunächst einfach und offen jede Aeußerung versagen soll. Erst wo auch dies nicht mehr möglich ist, beginnt die Nothlüge, die positiv etwas Nichtwahres sagt. Gleichwie nun die Nothwehr nicht weiter gehen darf, als die Vertheidigung unumgänglich fordert, so auch die Nothlüge; man soll, wenn man nicht ganz schweigen kann, sich doch so wenig als möglich äußern, das Wenigste aber, was man thun kann, ist sich der einfachen Rede zu bedienen. Daß ein Unterschied unter dieser einfachen und der mimischen oder figurirten Lüge stattfindet, zeigt sich deutlich in den Gegensätzen; denn man nennt nicht jede Lüge eine Falschheit oder Verstellung, sondern nur die, welche mit dem täuschenden Schein der Aufrichtigkeit in der Absicht vorgebracht wird dem Andern zu schaden, und nicht jede eine Heuchelei, sondern nur die, welche darauf ausgeht den Andern mit dem Ausdruck edler und liebevoller Gefühle zu betrügen. Wir verlangen nicht, daß die abgezwungene unwahre Rede zweideutig sei oder um der Zweideutigkeit willen dafür lieber nur ein unsicheres Zeichen gewählt werde, gleich als könnte man durch eine solche reservatio mentalis das Gewissen sichern; nein, ist einmal die unabweisliche Nothwendigkeit da, so spreche man so bestimmt, als es eben diese Nothwendigkeit erfordert; das Gewissen hängt nicht an dem Doppelsinn eines Wortes, sondern an der Wirklichkeit oder Unwirklichkeit des Nothstandes; wir verlangen nur, daß man nicht mehr in die Rede hineinlege, als schlechterdings nothwendig ist, um die Wahrheit in einem solchen Falle nicht zu verrathen.

Digitized by Google

Wenn gesagt wird, die Lüge sei ohne Ausnahme eine Herabwürdigung der Persönlichkeit des Lügenden sowohl als des Belogenen, so ist dies im Allgemeinen richtig, denn sie ist überhaupt etwas nicht sein Sollendes, Unsittliches; im einzelnen Falle aber fragt es sich, wer die Schuld davon trägt und der eigentliche Urheber des Causalzusammenhanges der Ereignisse ist, die den Einzelnen in Unfreiheit versetzen. Die Aeußerungsfreiheit wird durch äußere Umstände bedingt, es hängt nicht immer von unserm Willen ab, sich in der That und im Wort ganz darzustellen; ein äußerer Zwang, der unserm Willen widerspricht, ist darum auch kein principieller Widerspruch gegen den Willen als solchen und gegen unsere Persönlichkeit an sich; er negirt unsere moralische Würde nicht im Princip, was nur dann der Fall sein würde, wenn sie frei sich selbst verleugnete, wie in der gemeinen Lüge. Und ebenso negirt eine abgedrungene Nothlüge das Recht und die Würde des Andern nicht, denn er hat in diesem Falle kein Recht auf die Mittheilung der Wahrheit und seine Würde negirt er durch sein Betragen selbst, oder ist schon nicht mehr frei, wie der Fieberkranke, Wahnsinnige, Leidenschaftliche. Man beruft sich hiergegen auf das Gewissen und sagt, das Urtheil: es würde doch in jedem Falle besser gewesen sein, wenn die lautere Wahrheit unverfälscht hätte mitgetheilt werden können, enthalte eigentlich schon das Eingeständniß, daß es keinen absoluten Rechtfertigungsgrund für die Lüge gebe[1]). Dies ist richtig, hebt aber die Nothwendigkeit der unwahren Aussage im wirklichen Nothfalle nicht auf; das Gewissen würde dann noch viel entschiedener den Vorwurf des Verraths aussprechen, wenn wir in solchen Fällen die Wahrheit gesagt; daß wir uns aber durch jede Nothlüge tief innerlich verletzt fühlen, ist natürlich, denn es ward unserer Freiheit allerdings Zwang angethan, die Verletzung liegt jedoch nicht in dem, was wir dabei freiwillig thaten, in der

1) Hartenstein S. 466 fg.

Digitized by Google

Wahrheitsverleugnung, sondern in dem Unfreiwilligen, daß die Unsittlichkeit Anderer uns zu einer gewissen Betheiligung bei einem Hergang zwang, für dessen Hervorrufung es keinen absoluten Entschuldigungsgrund giebt; unser Schmerz bei dieser erzwungenen Betheiligung ist ein sittlicher, aber er ist mehr ein Schmerz über die Unsittlichkeit Anderer, eine Trauer über die Unvollkommenheit menschlicher Zustände überhaupt, als ein persönlicher Vorwurf gegen uns selbst. Man soll solche Zustände nicht herbeiführen, weder für sich noch für Andere, dem gilt eigentlich der Vorwurf; aber so lange man nicht im Stande ist, das factische Vorhandensein von dergleichen Nothständen in der Welt überhaupt zu leugnen, wird man auch die Nothlüge nicht aus der Welt wegbringen können; daher auch die Consequenteren unter denjenigen, die sie unbedingt verwarfen, zuletzt immer sich auf den Beweis einlassen mußten, daß es dergleichen Nothstände eigentlich gar nicht gebe, aber dadurch auch in offnen Widerspruch mit der Erfahrung traten und sich von dem practischen Leben lossagten.

§. 257.

Der Streit über die Nothlüge kann folgerichtig gar nicht zu Ende gebracht werden, wenn man mit Kant die Mittheilung und Verweigerung des formalen Wissens überhaupt nur unter den Gesichtspunkt des Rechts und Unrechts bringt, oder wenn man mit Fichte und den neueren Identitätssystemen das höchste Gut in die gnostische Theorie, das Wissen an sich setzt, ohne es nach seinem practischen Werthe zu bemessen. Das, was Kant's und Fichte's Rigorismus in diesem Punkte für sich hat, was ihm eine sittliche Strenge verleiht, die wir in andern Moralsystemen mit Unwillen vermissen, ist die unerschütterliche Festigkeit ihres Willens, dem Jesuitismus auch die kleinste Spalte zu verschließen, durch die er in das System der Grundsätze eindringen könnte. Indem sie jedoch subjectiv jeden Widerspruch ausschließen, verfallen sie objectiv dem

Digitized by Google

Widerspruch gegen den Zweck der Wahrheit. Kant betrachtet die Wahrhaftigkeit als Pflicht gegen sich selbst und findet das Schändliche der Lüge in der Verletzung der Würde der Menschheit in der eignen Person, in der Ehrlosigkeit; sie ist eine Negation der subjectiven Moralität. „Die Lüge," sagt er[1]), „kann eine äußere oder auch eine innere sein; durch jene macht sich der Mensch in Anderer, durch diese aber, was noch mehr ist, in seinen eignen Augen zum Gegenstande der Verachtung." Da zwei Personen dazu zu gehören scheinen, wo Wahrhaftigkeit oder Lüge stattfinden soll, so findet er den Widerspruch der innern Lüge oder Selbstbelügung schwer zu erklären, hilft sich aber damit, daß er die eine Person in ein moralisches Wesen (noumenon) und in ein physisches (phaenomenon) zerlegt, was Schleiermacher leugnet, Rothe aber vertheidigt[2]). Obgleich viele Lügen aus bloßem Leichtsinn oder auch aus gutmüthiger Schwachheit entspringen, so ist und bleibt doch jede vorsätzliche Unwahrheit in der Aeußerung seiner Gedanken „ein Verbrechen des Menschen an seiner eignen Person, eine Nichtswürdigkeit, die den Menschen in seinen eignen Augen verächtlich machen muß, und die größte Verletzung der Pflicht gegen sich selbst."

Fichte[3]) geht davon aus, daß die Freiheit lediglich in dem durch seinen Begriff bestimmten Handeln auf die Sinnenwelt besteht. Soll ich nun die Freiheit meiner und Anderer wollen, so muß ich auch die Richtigkeit ihrer Begriffe von der Sinnenwelt wollen, darf ihnen mithin keine falschen Begriffe beibringen, sie nicht täuschen und betrügen. Er faßt also die Lüge unter die Kategorie des Betrugs, was ihm als Idealisten unvermeidlich ist. Bringe ich dem Andern „unrichtige Erkenntniß" bei, so handelt

1) Tugendlehre. Elementarl. §. 9. S. W. IX. S. 282.

2) III. S. 210.

3) Syst. d. Sittenl. S. 380. S. W. IV. S. 263.

Digitized by Google

er darnach, aber da er nur nach Maßgabe der von mir ihm suggerirten Motive handelt, „so ist das, was erfolgt, nicht durch ihn selbst gewählt, sondern er ist zum Mittel für meinen Zweck gemacht.“ „Die illegale Handlung gehört also nicht ihm, sondern mir, und ich habe überdies das Unrecht begangen, eine freie Person als Mittel und Werkzeug (Sache) für meine Zwecke zu behandeln. Aus diesem letzteren Grunde darf ich aber auch dann nicht lügen, wenn ich einen legalen Erfolg beabsichtige; auch selbst dann nicht, wenn nur dadurch ein Verbrechen verhütet werden kann, denn es kommt gar nicht auf die Materie (den objectiven Erfolg), sondern auf die Form (daß etwas mit Freiheit hervorgebracht werde) an. Er soll das Vergehen hassen und verhindern um der Unmoralität willen, keineswegs um der Handlung als solcher willen. Er kann dem, der die Wahrheit mit bösem Vorsatz fragt, sie sagen; aber er soll ihm, wenn er seinen Vorsatz kennt, Vorstellungen machen und ihn von der Sträflichkeit seines Vorhabens zu überzeugen suchen. Daß diese Vorstellungen nichts helfen werden, wie könnte er es je voraussehen? Hälfen sie aber auch wirklich nichts, so bleibt ihm doch immer der Widerstand durch physische Mittel übrig.“ — Heißt das aber nicht auch die Freiheit beschränken, die doch auf keine Weise beschränkt werden soll? und ist physischer Widerstand überall möglich? Fichte übersieht zwar den Fall der Nothwehr nicht (S. 298), aber er behauptet, man müsse lieber sterben als lügen. Und wenn alle diese Consequenzen aus der allgemeinen Pflicht hervorgehen, „dem Andern die richtige Erkenntniß mitzutheilen,“ so leidet diese Wahrheit nothwendig so lange Aufschub, bis sie auf die geeignete Weise beigebracht werden kann. Fichte kommt also trotz seiner rigoristischen Consequenz in Widerspruch mit sich selbst. Es läuft alles darauf hinaus, daß ich Wahrheit verbreiten, Irrthum zerstreuen, practischen Irrthum, d. i. Vergehen, nicht zulassen soll, nur nicht durch das Mittel der Lüge. Dies ist richtig, so lange die Un-

Digitized by Google

wahrheit nicht das einzige nothwendige Mittel, die Lüge nicht wahre Nothlüge ist.

In dieselbe Verlegenheit kommt Schleiermacher, der die Lüge gleichfalls unbedingt verwirft, aber den Nothstand doch scharf bezeichnet: „Wie, wenn man einmal eine solche Stellung zu Andern eingenommen hat, daß eine einfache Abweisung der Frage gerade die Antwort wäre, die man nicht geben darf, wie dann? Dann ist es schwerlich immer möglich, der Unwahrheit ganz zu entgehen, und die Erniedrigung, die in jeder Lüge liegt, widerfährt dann nicht dem Antwortenden, sondern dem unsittlich Fragenden“ [1]). Hartenstein sagt [2]), die Pflicht der Wahrhaftigkeit sei eine von denjenigen geistigen Beziehungen, deren Beurtheilung nicht einer Idee unterliegt, sondern möglicher Weise sämmtlichen. Damit ist ausgesprochen, daß diese Pflicht sowie das Vorenthalten der Wahrheit nicht blos wie bei Kant und Fichte aus dem subjectiven Gesichtspunkte betrachtet werden kann. Uebrigens aber bringt Hartenstein wie Herbart selbst [3]) die Wahrheitsliebe unter die Rechtspflichten und sagt über die Nothlüge, sie sei ein unbestimmter Begriff und „die Noth meistens keine sittliche, sondern eine aus allerhand andern oft nichts weniger als sittlichen Rücksichten entspringende.“ So häufig dies der Fall ist, so ist dessenungeachtet der Begriff des Nothstandes damit nicht als ein völlig leerer beseitigt, sondern nur auf die Forderung hingewiesen, denselben und durch ihn den Bereich der Nothlüge genauer als bisher zu bestimmen.

Der sittliche Muth im Geltenmachen der Wahrheit.

§. 258.

Wenn zugestanden werden mußte, daß von der Gewaltthätigkeit der Menschen Fälle herbeigeführt werden kön-

1) Christl. Sitte S. 706.
2) A. a. O.
3) Pract. Philos. S. 154.

Digitized by Google

nen, die auch die strengste Sittlichkeit und Wahrheitsliebe in den Stand der Nothwehr versetzen, so muß diese Nothwehr doch immer nur auf den Fall der augenblicklichen Gewalt beschränkt bleiben; sie darf sich nicht weiter ausdehnen und etwa die Beugung der Wahrheit unter die allgemeinen Mittel für sittliche Zwecke aufnehmen. Die Wahrheitsliebe soll vielmehr überall, wo sie es vermag, den Kampf mit der Unwahrheit, Lüge und Böswilligkeit eröffnen und energisch durchführen selbst mit der größten Selbstverleugnung und um den Preis äußerer Lebensgüter, unter welche heutzutage vorzugsweise die Bequemlichkeit eines unangefochtenen Stilllebens und ein von der Meinung der Menge leicht, aber oft gewissenlos erkaufter Beifall gehören. Die einfache Wahrhaftigkeit, die im täglichen Umgang gewissenhaft jede Unwahrheit meidet, geht hier fort zur Energie des Kampfes gegen die Unwahrheit, zur Freimüthigkeit, sie steigert sich, wenn es nicht anders sein kann, zum Heroismus im Bekenntniß der Wahrheit, und erfüllt sich endlich mit der tiefen und stillen Begeisterung für dieselbe, welche auf dem festen Grunde der Frömmigkeit sich im Leben als unerschütterliche Beständigkeit und unverbrüchliche Zuverlässigkeit im Halten ihrer Zusagen bewährt.

Die Freimüthigkeit ist die Wahrhaftigkeit, sofern sie sich als Muth in Gefahren erweist, womit das Zeugniß für die Wahrheit verbunden ist. Sie geht hervor aus der positiven Liebe zur Wahrheit, welche an sich über Eitelkeit und Eigennutz erhaben, sich auch äußerlich über alle Nachtheile und Gefahren erhebt, um unparteiisch und gewissenhaft aus reinem Pflichtgefühl der Wahrheit sich anzunehmen, wo immer Unverstand oder Bosheit ihren reinen Glanz verdunkelt. Die Unerschrockenheit, der Eifer und Muth wird dabei um so größer sein, je größer die Gefahr und je wichtiger die Wahrheiten sind, die im Leben zur Geltung zu bringen sind. Ebensoweit wie von Zaghaftigkeit wird der Freimüthige sich von grober Rohheit und

Digitized by Google

rücksichtsloser Härte entfernt halten; denn das zu wahrende Gut ist das Eigenthum der Humanität, Freiheit und Liebe; es gilt, sich der unterdrückten, verdächtigten, verkannten, überschrieenen Partei anzunehmen und gegen die Menge anzugehen. In einer Zeitperiode ist es diese, in einer andern jene Wahrheit, welche ihre Vertheidiger unter den Edlen sucht; zur Zeit der Verbreitung des Christenthums war es der religiöse Glaube, für den gegen heidnische Machthaber und eine fanatische oder frivole Menge bis zum Martyrerthum, ja bis zum Martyrium am Kreuz gekämpft werden mußte. Auch jetzt noch tritt in der äußern Mission diese schwere Prüfung nicht selten für die Männer ein, welche sich ihr widmen. Die Freimüthigkeit in bestimmterer Bedeutung findet jedoch ihre Stelle im gewöhnlichen Leben innerhalb der civilisirten Gesellschaft, und hier ist es jetzt an der Zeit, sie nicht sowohl gegen einzelne gefürstete Machthaber, als gegen die Autokratie der Menge, und nicht so sehr wider die Intoleranz privilegirter Religionsbekenntnisse als wider die Verächter jedweder Frömmigkeit, und überhaupt weniger für Religion als für richtige Begriffe von politischer Freiheit gelten zu machen. Jedes Zeitalter hat seine Tyrannen und seine Aufgaben; waren es vor kurzem noch die gekrönten Häupter, der Adel, die priesterlichen Feinde der freien Wissenschaft, so ist es jetzt die betäubende Gewalt der Massen und die lügenhafte Wissenschaft selbst, die zum Jesuitismus, zur Heiligsprechung des Bösen als Mittel zum Guten, zum communistischen Eudämonismus unter der Maske allgemeiner Menschenliebe sich erhebt; und wer weiß, wie bald es wieder jene sein werden, die als Gegenmächte über diese triumphiren.

Da es der Freimüthigkeit nicht darauf ankommt, die erkannte Wahrheit als eigne Ansicht durchzusetzen, sondern rein nur um der Wahrheit willen, da sie im Gegentheil auf der Verleugnung der eitlen Subjectivität beruht, so ist ihr durchaus uneigennütziger und objectiver Beweggrund

Digitized by Google

die Läuterung des jedesmaligen Gemeingeistes; diesen mit dem Geist der Wahrheit, dem heiligen Geist zu durchdringen, oder wie Rothe es ausdrückt: „den Zeitgeist zum Geist der Zeit zu erheben," zu dieser Idealisirung der herrschenden Grundsätze in den unendlich manichfachen Beziehungen des geselligen Lebens, vom Kleinsten bis zum Größten, so viel an jedem Einzelnen ist, durch Wort und That beizutragen, ist der positive Endzweck der Wahrheitsliebe, den sie auf negative Weise als Freimuth überall im Kampf mit der Lüge vorbereitet. Wir können in dieser Beziehung nichts Besseres schreiben, als was in der vortrefflichen Abhandlung Rothe's im dritten Bande seiner christlichen Ethik S. 434 — 447 niedergelegt ist[1]). Man

1) „In jedem gegebenen Zeitpunkt wird in jedem relativ in sich beschlossenen Gemeinschaftsgebiete die Bewegung von einer bestimmten Richtung beherrscht, der Keiner sich völlig entziehen kann. Diese Richtung ist auf der einen Seite und ursprünglich das eigenthümliche Princip der Geschichte, welches jedesmal in Wirksamkeit tritt. Eben weil es eine wirkliche Geschichte giebt, einen wirklichen Entwickelungsproceß des sittlichen Zustandes der Menschheit, ist die Gestalt der sittlichen Gemeinschaft in fortwährender Abwandlung begriffen. In jedem besondern Zeitlauf geht daher die geschichtliche Bewegung einerseits auf die Erzeugung eines wesentlich Neuen aus dem in der Gegenwart gegebenen Bestande und im engsten Zusammenhange damit, andererseits auf die Aufhebung und Ausstoßung eines Alten, das sich abgelebt hat. Dieses eigenthümliche Princip, das die jedesmalige geschichtliche Bewegung in letzter Beziehung bestimmt, dieser Geist der Geschichte auf der jedesmaligen Stufe seiner Entwickelung ist der Geist der Zeit. Er ist als solcher der Geist der göttlichen Weltregierung, der Geist Gottes selbst. Aber dieser Geist der Zeit kommt unmittelbar zur Erscheinung nur so, wie er von den menschlichen Einzelwesen aufgefaßt und aufgenommen, überhaupt in sich reproducirt wird, wie er in ihrem Selbstbewußtsein sich abspiegelt und in ihrer Selbstthätigkeit nachklingt. Er tritt also nur durch ein äußerst inadäquates Medium in die Erscheinung, und so ist seine Erscheinung zugleich seine Entstellung. Diese Verunstaltung erleidet er allerdings nicht überall in gleichem Maße. In denjenigen Individuen, welche auf der Höhe ihrer Zeit stehend, in eigenthümlicher Weise für denselben empfänglich sind, bricht er überwie-

Digitized by Google

kann verschiedene Ansichten von der Art und Weise haben, wie der Geist Gottes, der heilige Geist der Wahrheit und positiven Liebe sich im Herzen der Menschen ankündigt und neue höhere Gebilde hervortreibt; aber man wird zugeben, daß er es ist, der etwas positiv Neues organisirt. Er allein ist das positive Princip und die von ihm Verlassenen sind die Negativen, welche zeitweilig die Welt beherrschen, aber nur im Zerstören groß sind. Wer immer nur mit der Menge geht, sein Gewissen nur nach dem sogenannten „allgemeinen Bewußtsein" einrichtet, sich nur durch die Masse getragen fühlt, mit der er im Strom der Zeit fortschwimmt, bleibt auch immer nur ein Kind und Geschöpf seiner Zeit und wird niemals mündig. Das höhere Kriterium, welches standhaft widerspricht, wenn auch die ganze Welt einstimmte, liegt in dem religiösen Halt des Gemüths; ganz isolirt kann kein Einzelner sich halten, entweder er muß sich an die menschliche Meinung der Menge halten und alle Phasen, selbst willenlos, mit ihr durchmachen, oder er muß auf dem göttlichen Grund und Boden stehen.

Entgegengesetzt ist der Freimüthigkeit im Princip die haltungslose Abhängigkeit von den Ansichten und Willensmeinungen Anderer, die Zaghaftigkeit, Schwäche, Gleichgiltigkeit gegen alle gemeinsame Angelegenheiten, kirchliche, politische und sittliche überhaupt, die sich in der Heuchelei,

---

gend in seiner Reinheit und Ganzheit, also in seiner Wahrheit und Klarheit hervor, in den Massen dagegen scheint er nur als trübes und mißgestaltes Zerrbild wieder. In dieser letztern Form ist er der Zeitgeist. Dieser eben ist die andere Seite an der die jedesmalige geschichtliche Bewegung beherrschenden eigenthümlichen Grundrichtung, und zwar, da er seinen Sitz in den Massen hat, die beiweitem am stärksten hervortretende Seite an derselben, ja die allein unmittelbar in die Augen fallende — so sehr, daß allezeit Viele ihn allein wahrnehmen und an einen von ihm wesentlich verschiedenen Geist der Zeit gar nicht glauben." Vergl. die Fortsetzung über die öffentliche Meinung ebendas. S. 929 fg.

Digitized by Google

Schmeichelei, Gleißnerei, oder in der theilnahmlosen Bequemlichkeit, falschen Friedliebe und Zurückgezogenheit jener Gleichgültigen ausspricht, die Dante in seinem inferno in in die erste Reihe der Verdammten setzt.

§. 259.

Die Wahrheitsliebe und Treue im Worthalten ist die Zuverlässigkeit. Häufiger als die eigentliche Nothlüge ist der Fall im Leben, daß man durch eigne Schuld sich in die Lage bringt, seinem Worte nicht treu bleiben zu können, und zwar am häufigsten durch Uebereilung im Versprechen. Bei der Wahrhaftigkeit in Aussagen und Zeugnissen ist noch vielfach unwillkürlicher Irrthum möglich, weil der Versichernde die Sache nicht in seiner Gewalt hat, nicht ihr Schöpfer ist und folglich nicht die durchdringende Kenntniß ihrer Ursachen und Beschaffenheiten haben kann; diese aber hat er oder soll sie haben, wenn er Leistungen verspricht und bevor er sie verspricht. Die Treue im Worthalten setzt also Umsicht und Besonnenheit im Versprechen und gewissenhafte Erwägung der eignen Lage, Kraft und anderweiter, allgemeiner, höherer Verpflichtungen voraus. Der Gewissenhafte soll, bevor er etwas förmlich zusagt, sich und die Dinge im möglich umfassendsten Zusammenhange und in ihren Folgen überschauen, bevor er sich als ein Glied in die Kette dieses Zusammenhangs einreihen zu wollen verspricht. Versprechen heißt so Sprechen, daß man das Gesprochene und seine Folgen nicht zurücknehmen kann; mit jedem Versprechen spricht man einen Theil seiner Freiheit weg. Diese darf man principiell nicht versprechen, das Princip der Persönlichkeit nicht entäußern, wohl aber so weit sie in willkürlichen Aeußerungen besteht; ohne diese zu binden, könnte man gar nicht in den Verkehr eintreten und ein Glied im sittlichen Organismus werden, denn dieser ist auf die Zuverlässigkeit, auf Treu und Glauben gebaut. Nun aber kann die menschliche Gesellschaft ihre sittlichen Zwecke in vielen Fällen gar nicht

Digitized by Google

erreichen, sie kann selbst nichts Gemeinsames mit Besonnenheit unternehmen und versprechen, wenn sie sich nicht auf die Aussagen und Zusagen Einzelner verlassen kann; es ist daher Pflicht der Gesellschaft, sich von der Wahrhaftigkeit Einzelner in wichtigen Fällen vorerst selbst alle mögliche Gewißheit zu verschaffen, bevor sie handelt; sie hat also alle sittlich mögliche Mittel aufzubieten, die ihr diese Gewißheit verschaffen können. Der Staat kann nicht nur, sondern er muß pflichtmäßig darauf dringen, daß diejenigen, von deren Zuverlässigkeit sein eigner und andere allgemein sittliche Zwecke abhängen, ihre Versicherungen auf eine Weise ablegen, die von der klarsten Besonnenheit, der gewissenhaftesten Erwägung und leidenschaftslosesten Gemüthsbeschaffenheit zeugt. Er wird also sowohl den Aussagen als den Zusagen Einzelner, wenn es zu allgemein sittlichen Zwecken nothwendig ist, eine Feierlichkeit geben, die geeignet ist, auch den Leichtsinnigen die folgenreiche Wichtigkeit des Wortes für ihn und für das Ganze zu Gemüthe zu führen. Hierin liegt die Begründung sowohl als die Beschränkung eidlicher Versicherungen. Weil der allgemeine sittliche Zweck der menschlichen Gesellschaft im Ganzen nicht erreicht werden kann ohne öffentlichen Glauben (Credit, fides publica), soll vorerst jeder Einzelne in seinen Privatangelegenheiten mit Andern sich die unverbrüchlichste Gewissenhaftigkeit im Geben und Halten seiner Zusagen zur Pflicht machen, d. h. er soll zuverlässig sein; wäre jedoch eine Unbesonnenheit im Versprechen begangen worden, so soll wenigstens im Halten gewissenhaft unterschieden werden, was nur nachtheilig und was geradezu unsittlich daran ist, also im ersten Falle das Versprechen als Strafe der Uebereilung erfüllt, im letztern aber weder gehalten, noch dessen Erfüllung gefordert werden; endlich aber soll jeder bereit sein, wo er subjectiv die zweifellose Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache oder das Bewußtsein von der Ausführbarkeit und Aufrichtigkeit seines Willens hat, in allen den für den allgemeinen sitt-

Digitized by Google

lichen Gesellschaftszweck wichtigen Fällen auch durch feierliche und selbst eidliche Versicherungen zur allgemeinen Zuverlässigkeit das Seinige beizutragen.

Die religiöse Sittlichkeit, weit entfernt der pünktlichen Erfüllung gegebener Zusagen, dieser Grundlage alles Rechts und insonderheit alles privatrechtlichen Credits, etwas abzuhandeln, geht vielmehr noch weiter als die Rechtsmoral und verbindet das Gewissen auch da noch, wo nach Rechtsgrundsätzen die Vollziehung der Verträge nicht mehr erzwungen werden kann; denn wenn auch das Recht in gewissen genau bestimmten Fällen (§. 189) die Verbindlichkeit aufhebt, und somit das Rechtsgewissen freiläßt, so spricht darum das religiöse Gewissen noch nicht von dem Vorwurf frei, durch Uebereilungen Andere in Irrthum und Nachtheil gebracht, sie in ihren Erwartungen getäuscht zu haben, und fordert eine Genugthuung der Liebe über die Rechtsansprüche hinaus; auf der andern Seite macht sie aber auch den Fordernden zu billiger Nachgiebigkeit verbindlich, wenn sein formelles Recht den Schuldner in zu große Noth bringen würde. Wo sich gegenseitig Menschenliebe entgegenkommt, ist der Vergleich leicht geschlossen, nur darf nicht im Namen des Rechts verlangt werden, was die Liebe zu leisten bereit ist.

Ebenso ist in der Rechtslehre an objectiven Kriterien genau bestimmt, wo eine Nullität im Vertrag obwaltet und die Zusage gar nicht gehalten werden darf, weil sie nicht gegeben werden durfte, und die practische Ausführung nur eine Häufung des Unrechts sein würde. Wenn in jenem ersten Fall die Erfüllung vom Recht nicht gefordert, aber freiwillig von der Liebe gewährt werden konnte, ohne der rechtlichen Befugniß zuwiderzulaufen, so widerstreitet dieser zweite Fall sowohl dem Recht der Forderung als der Befugniß des Gewährens, also der Rechtspflicht, und hebt somit die Bedingung auf, unter welcher die Liebe frei verfügen darf. Die schwächliche Nachgiebigkeit, das irrende Gewissen, welches sich durch ein Privatversprechen

Digitized by Google

mehr gebunden glaubt als an das öffentliche Gesetz, oder im Formalismus abstracter Gemeinsätze befangen ist, ohne auf den Inhalt zu sehen, überhaupt eine dem Recht widersprechende Liebe ist keine Weisheit, keine christliche Liebe und Humanität; sie ist Widerspruch gegen ihren eignen richtigen Begriff ebensosehr wie gegen das Recht. Die vielen Collisionsfälle, welche gerade hier von einer sophistischen Casuistik ersonnen und gemißbraucht werden, um die Gewissen zu verwirren, sind keinesweges unlösbar, sie sind vielmehr auf obige Weise in der Rechtslehre durch die organische Unterordnung der Verträge unter einander, so wie der Verträge überhaupt unter die corporativen und dieser unter die Staatszwecke vollkommen rationell aufzulösen, und wir verweisen in dieser Hinsicht auf die betreffenden Capitel der Rechtslehre, wo sich auch zugleich deutlich ergiebt, wie weit die Befugniß des Erlaubten und wie weit die Pflicht reicht; über jenes gebietet die Liebe weiter, macht Leistungen zur Liebespflicht, die das Recht nicht für Rechtspflicht erkennt, und verwirft den willkürlichen Gebrauch der Befugniß, welchen das Recht gestattet; in rechtlichen Nullitäten dagegen verbietet das religiöse Gewissen pflichtwidrige Forderungen und Leistungen ebenso bestimmt, wie das Recht, und beide sind völlig conform, so daß, um das religiöse Gewissen zu beruhigen, es sich nur fragt, was die Rechtspflicht gebiete und verbiete, und die Verwirrung und Belastung dieses Gewissens in solchen Fällen meist nur von Unkunde des Rechts herrührt und ohne Rechtskunde nicht gehoben werden kann. Nur diese Unkunde, die freilich bei den Theologen, welche sich um irdische Dinge nicht bekümmern zu dürfen meinen, sehr häufig ist, bringt die Verwirrung der Gewissen hervor; umgekehrt aber auch oft die Staatsgewalt, die über das Wesen der religiösen Sittlichkeit nicht aufgeklärt, durch blos formelle allgemeine Zusagen, die ohne bestimmten Inhalt, ganz abstract auf unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit lauten, die Gewissen der Unterthanen, namentlich der Staatsdiener zu

Digitized by Google

jedweder Leistung ohne Unterschied, sittliche wie unsittliche, verbinden und dieselben zu völlig willenlosen Werkzeugen herabwürdigen zu können glaubt. Ganz allgemeine formelle Versprechungen dieser Art zu blindem, willenlosem Gehorsam für alle gedenkbare gerechte und ungerechte Zwecke sollen überhaupt weder gegeben noch von irgend einer Gewalt auf Erden gefordert werden; wo sie aber dennoch gefordert und gegeben worden sind, was sich namentlich in Amtseiden, vom kirchlichen an bis herab auf den Fahneneid, in unsern politischen Verhältnissen nur zu oft ereignet und früher ganz gewöhnlich war, da werden auch die Collisionen nicht ausbleiben, und wiederum kann dann im einzelnen concreten Falle nichts auf der Welt objectiv entscheiden als der rechtliche oder pflichtwidrige Inhalt der Sache. Nicht um das, was erlaubt oder Pflicht ist, handelt es sich, sondern um das, was erlaubt und nicht erlaubt, d. h. pflichtwidrig ist; denn im Erlaubten bindet jedwedes freiwillige Versprechen das Gewissen, aber nicht im pflichtwidrig sittlich Unmöglichen. Wenn also hier die religiöse Ethik bei der Rechtslehre zu Rathe gehen muß, so hat Hegel hierin Recht, wenn er sagt, der Staat als der Wissende habe über das oft unbestimmte moralische Gefühl zu entscheiden, aber es wird hierbei vorausgesetzt, daß der Staat selbst der ausgebildete Rechtstaat, nicht mehr der abstracte autokratische, sondern der in sich bestimmte constitutionelle sei; denn in der Autokratie freilich so wie in der absoluten Demokratie gilt unbedingt der formelle Befehl, sei es ein jussum populi oder regis, ohne Ansehen des Inhalts, nur der Form des Befehls, der Autorität schlechthin wegen. Daher wird auch ein abstractes, absolutistisch-positives Staatsrecht allerdings mit dem Gewissen der Bürger in Widerstreit gerathen, sobald das religiöse Gewissen den passiven Widerstand, d. i. den Ungehorsam mit dem Grundsatz gelten macht, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen; der Widerspruch aber liegt

Digitized by Google

innerhalb der Rechtssphäre, nicht zwischen dieser und der religiösen Sittlichkeit.

§. 260.

Die Mittel endlich, der subjectiven Gewißheit Einzelner objective allgemeine Gewißheit zu verschaffen, die Aussagen und Versprechen zur größtmöglichen Zuverlässigkeit durch ihre Form zu erheben, deren die menschliche Gesellschaft nicht entbehren kann, die öffentliche Zusage auf Ehre und guten Leumund und der Eidschwur (§. 255), beruhen eigentlich auf einer Steigerung des Selbstbewußtseins der unmittelbaren Persönlichkeit zur Deutlichkeit des Bewußtseins der Rechtspersönlichkeit und zur Klarheit des absoluten Persönlichkeitsbewußtseins, und sind Betheuerungen, daß man sich in diesen Gemüthszuständen wisse, während man eine bestimmte Aussage oder Zusage ablegt. Schon das Betheuern mit allen Zeichen der Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit ist im gewöhnlichen Leben ein Einsetzen der ganzen Persönlichkeit als Zeuge und Pfand für die Gewißheit, ad fidem faciendam; die Versicherung auf Ehre und guten Leumund gilt der Rechtspersönlichkeit in ihrem ganzen Umfange, und wenn der Schwörende seine ganze Person zeitlich und ewig wissentlich und ausdrücklich bei Nennung des Namens Gottes als des Herrn über Zeit und Ewigkeit zum Pfande einsetzt, so thut er es mit dem höchsten Grade der Reflexion und des Ausdrucks derselben, denn er fügt der Versicherung einer objectiven Wahrheit noch die über seine Subjectivität hinzu, er habe die Sache in vollkommener Ruhe des Gemüths, im Universalzusammenhange überschaut, sich mit ihr im Gewissen vor Gott gestellt, so in klarster Besonnenheit, die nur der höchste, d. i. religiöse Gesichtspunkt gewähren kann, erwogen und also erfunden, wie er aussagt. Im Eide liegen alle Momente der Wahrhaftigkeit vollständig entwickelt: die Versicherung der ruhigsten Besonnenheit des Gemüths, der reiflichsten Prüfung des objectiven Thatbestandes und die des Be-

Digitized by Google

wußtseins, zur Wahrheit unbedingt verpflichtet zu sein. Denn Gott als Zeugen anrufen heißt doch nichts anderes als laut sagen, was man sich im Gewissen vor Gott sagt, feierlich vor aller Welt erklären, was man mit vollkommenster Sammlung des Gemüths im Gewissen vor Gott als Wahrheit gefunden. Daher ist der Meineid zugleich der absolute Widerspruch in sich selbst, vor der Welt und vor Gott; er ist eine ideelle Selbstvernichtung der Persönlichkeit, denn indem sich das Subject durch irgend eine heftige Gemüthsbewegung, Furcht oder leidenschaftliche Begierde dazu fortreißen läßt, besagt es von alledem gerade das contradictorische Gegentheil; daher es auch keine Grade der Schuld oder Verzeihlichkeit des Meineids geben kann, entweder er ist Meineid oder er ist gar kein Eid, ein Fall, der nur bei völlig besinnungslosem Thun eintreten, und von dem später kaum mehr eine Erinnerung übrig sein könnte; wenn sie aber da ist und zugleich die klare Einsicht, daß man einen solchen Eid nicht ohne ein Verbrechen zu begehen oder zuzulassen halten könne, dann gilt von ihm, was von der Nullität der Verträge, nur mit dem Unterschiede, daß er durch die Aufhebung seiner Folge nicht gesühnt wird, sondern als Versündigung im religiösen Gewissen fortdauert; denn wenn auch das Recht erzwungene Eide für null und nichtig erklärt und dies mit Recht thut, da eben die größte Freiheit des Gemüths beim Schwören zum Wesen und Inhalt des Eides selbst gehört, so fordert doch eben die religiöse Sittlichkeit in diesen außerordentlichen Fällen der Drohung und Lebensgefahr oder der äußersten Versuchung gerade jenen Heroismus der Wahrhaftigkeit und macht den Mangel desselben zum Gewissensvorwurf. Vergegenwärtigt sich der Schwörende namentlich diese seine Verbindlichkeit zur Wahrheit im Gewissen, so vergegenwärtigt er sich auch die Größe der Schuld, die er durch einen Meineid oder durch einen Eidbruch (gebrochene Zusage) auf sich ziehen würde; und auch daß er diese negative Seite bedacht, versichert er. Oft wird nur diese

Digitized by Google

allein hervorgekehrt und dann der Eid nicht sowohl als eine Einsetzung der ganzen absoluten Persönlichkeit des Menschen, sondern vielmehr als eine Einsetzung der Persönlichkeit oder doch der Macht Gottes, als ein magisches Herabbeschwören des Strafgerichts oder der Rache Gottes auf das Haupt des Sünders betrachtet, gleich als könne Gott oder die Hölle durch eine Zauberformel zu gewissen Erfolgen gezwungen werden; was eine durchaus irreligiöse und abergläubige Vorstellung, eigentliche superstitio ist, wie sie nur in der verkehrten Religion der Zauberei vorkommen kann. Diese Auffassung des Eides haben Kant [1]) und Fichte [2]) im Sinne, wenn sie den Eid überhaupt als etwas Abergläubiges verwerfen; sie fällt aber von selbst weg, wenn der wahre Begriff des Eides und der Zweck desselben, die zuverlässige Gewißheit zu verbreiten, ohne welche die sittliche Gemeinschaft nicht bestehen, und die nicht anders als durch eidliche Bekräftigung hervorgebracht werden kann, in das gehörige Licht gestellt wird.

Der von Nächstenliebe bewegte Christ kann daher in der That leichter in den Fall kommen, freiwillig gewisse Wahrheiten mit den stärksten religiösen Betheuerungen zu versichern, wenn er sieht, daß das Heil des Nächsten an der Zuverlässigkeit hängt, womit dieser an seine Aufrichtigkeit glaubt, als er Eide versagen wird, wenn er sie mit gutem Gewissen ablegen kann. Der Eid kann daher auch nicht schlechthin auf den Fall, daß er von der Obrigkeit gefordert wird, beschränkt und ganz aus dem Privatleben verwiesen werden [3]); nur muß, um dem leichtsinnigen Schwö-

---

1) Relig. innerh. d. Grenzen d. Vern. 4. Stück I. 1. (S. W. X. S. 191). Rechtslehre §. 40 (S. W. IX. S. 125).

2) Grundl. d. Naturrechts. S. W. III. S. 290.

3) Reinhard Moral III. S. 692. Ueberhaupt findet sich hier das Wesentliche über die Eideslehre auf die einfachste und auch durch neuere Untersuchungen nicht widerlegte Weise zusammengestellt, namentlich auch über den Amts- und speciell den Religionseid.

Digitized by Google

ren vorzubeugen, die objective Wichtigkeit der Sache und die Nothwendigkeit des Eides feststehen. Dies wird freilich dann zumeist der Fall sein, wenn die öffentliche Gerechtigkeit zu Eidesleistungen auffordert, obschon leider nicht zu verschweigen ist, daß auch die Rechtspraxis, wenigstens die ältere, sich nicht selten einer Häufung von Eiden und Gegeneiden, und die advocatische Chicane sich eines intriguanten Zuschiebens oder Vorwegnehmens derselben schuldig gemacht hat, welche offenbare Misachtung der Heiligkeit, ja Aufforderung zu falschen Eiden genannt werden muß, sodaß der Gewissenhafte sich zur Verweigerung auch solcher eidlicher Versicherungen bewogen finden kann, die der Wahrheit nach gegeben werden können. Wenn aber feierliche Eide bei dem unvollkommenen Zustande der Sittlichkeit für jetzt noch häufig nothwendig sind, und der Schwörende kein Bedenken finden kann, sich dieser Nothwendigkeit zu fügen, so ist es auf der andern Seite desto bedenklicher, Eide zu fordern, und dieses Recht hat schwerlich je der Privatmann; ja, es fragt sich, ob es streng genommen selbst der Staat habe; wenigstens wird man es dem Staate nur, sofern er sich nothwendig auf die gegebene historische Stufe der sittlichen Bildung zu stellen hat, aber nicht dem idealen Rechte und dem Idealstaate einräumen können, sodaß die Nothwendigkeit zu Eiden seine Zuflucht zu nehmen eben nur darin begründet ist und so lange dauert, als die religiös sittliche Sphäre und die des Rechts noch nicht klar auseinandergesetzt sind. Von religiöser Seite und von Seiten der Kirche wird zwar weit weniger ein gerechtes Bedenken stattfinden, dem unumgänglichen Bedürfniß des Staates hierin zu Hülfe zu kommen; denn es läßt sich nicht einsehen, warum nicht der fromme Mann, welcher alle seine wichtigeren Angelegenheiten mit dem Gedanken an Gott und seine Pflicht anfängt und ausführt, nicht auch öffentlich und feierlich, wenn es um sittlicher Zwecke willen nothwendig ist, dieses Bekenntniß seiner wirklichen Gemüthsverfassung ablegen sollte; aber ebendarum, weil der Eid durchaus frei, weil er

Digitized by Google

nicht nur dem Inhalt nach wahr sein, sondern auch aus einer innern Aufforderung der Liebe zum Gemeinwohl, aus einer gewissen Begeisterung für die Wahrheit oder, wie man es auch ausdrückt, aus einem Winke Gottes im Gewissen [1]) hervorgehen soll, kann er streng genommen de jure nicht gefordert werden; die bürgerliche Obrigkeit, die ohnehin zu diesem letzten Mittel nicht eher ihre Zuflucht nehmen darf, als bis alle objective Beweismittel durch die Untersuchung erschöpft sind, darf nur fragen, ob man Aussagen eidlich zu bekräftigen gewillt sei oder nicht, und aus der Verweigerung nicht den Schluß auf die Unwahrheit der Aussage ziehen, noch viel weniger aber kann sie in irgend einem Falle zum Eide zwingen. Was den Taufgesinnten, Quäkern u. a. Religionssecten zugestanden wird, kann auch einem Einzelnen nicht füglich versagt werden. Daß der Staat, wenn er auf dieses Versicherungsmittel verzichte, zu Grunde gehen müsse, ist nicht abzusehen; in den meisten Fällen, wo wahrhaftige Eide am nothwendigsten wären, ist bei den betreffenden Subjecten gar keine Wahrhaftigkeit, auch keine religiöse, ja diese oft am wenigsten, weit eher noch einige Rücksicht auf Ruf und äußerliche Ehre vorauszusetzen, sodaß mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, sie werden eher ihr religiöses Gewissen als diese Güter aufs Spiel setzen. Daß die Eidesabnahme kein bürgerlicher sondern ein religiöser Act ist, ist in der Theorie anerkannt; Reinhard und Rothe nennen die Eidesleistung sogar „einen Act des feierlichsten Religionsbekenntnisses, eine eigentlich gottesdienstliche Handlung“ [2]), und die ausgezeichnetsten Ethiker unter den Theologen stimmen ihnen darin bei. Wie unwürdig größtentheils die Praxis von den bürgerlichen Gerichten ausgeübt wird, ist bekannt; noch im Jahre 1848 war die öffentliche Meinung überzeugt, daß in einem

1) Harleß S. 139.

2) Rothe III. S. 578. Reinhard III. S. 694.

Digitized by Google

skandalösen Proceß zu Köln mindestens zwanzig Meineide geschworen worden seien. Der Staat kann nicht über sein eignes Princip hinausgehen, dieses aber ist die Rechtsidee und deren höchste Verwirklichung in der persönlichen Anerkennung sein höchstes Gut, die bürgerliche Ehre im vollen Sinne des Wortes. Er kann also auch nur das Gewissen der Rechtspersönlichkeit aufrufen und auf dieses hin feierliche Versicherungen entgegennehmen, d. h. auf Ehre und guten Leumund, was eine Form ist, die mit dem Eide nicht identificirt oder an Eides Statt gesetzt werden kann. Falsche Aussagen und der Bruch feierlicher Zusagen werden dann auch mit Fug und Recht mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre und Ehrenrechte bestraft und können als Ungehorsam gegen die Obrigkeit noch überdies geahndet werden, was auch beim Meineide die einzige Seite ist, weshalb ihm rationell bürgerliche Strafen zuerkannt werden können.

Was den Eid de credulitate anlangt, so ist er entweder gänzlich zu verwerfen, wenn er objectiv auf einen Thatbestand bezogen wird, der eingestandener Maßen ungewiß ist; denn eine zweifelhafte Sache kann nicht als gewiß versichert werden, alle Formeln und Wendungen, die etwa dabei zur Salvirung des Gewissens gebraucht werden möchten, laufen auf eine jesuitische reservatio mentalis hinaus [1]). Oder aber jeder Eid zur Beglaubigung einer objectiven Thatsache, namentlich der Zeugeneid, ist ein Eid de credulitate, nämlich im subjectiven Sinne, daß der Schwörende gewiß überzeugt sei, etwas gesehen, gehört zu haben u. s. w. Streng genommen kann hier niemals die objective Wahrheit der Thatsache, sondern nur die Wahrnehmung und deren subjective Gewißheit bezeugt werden; denn die Möglichkeit des Irrthums kann in Dingen der äußerlichen sinnlichen Erfahrung niemals ganz ausgeschlossen werden, und ein zartes Gewissen würde zum Skeptiker

1) Hirscher III. S. 310.

Digitized by Google

werden müſſen, wenn die Bedeutung des Zeugeneides eine rein objective und nicht vielmehr die der Wahrnehmungsgewißheit wäre.

Von dieſer der Objectivität der Sache anhängenden Ungewißheit iſt das Selbſtbewußtſein der ſubjectiven Zuſtände namentlich des Willens und der Abſicht frei oder kann es doch ſein; der Mangel des juramentum assertorium verſchwindet in dem Zeugniſſe, was man über ſein eignes Inneres ablegt; der Verſprechungseid (juramentum promissorium) kann alſo mit größerer Zuverläſſigkeit gegeben und gefordert werden als jener. In dem Amtseide, wozu auch der Religionseid gehört, bezeugt der Schwörende einen Willensbeſchluß, der auf der Ueberzeugung beruht, daß das von ihm Geforderte ſeinem Inhalt nach ſittlich und wahr, mithin ſeinem mittelbaren oder unmittelbaren Urſprunge nach göttlicher Wille iſt. Auch die Fortdauer der Verpflichtung des Willens beruht auf dieſer Ueberzeugung als auf ihrer Bedingung, denn falls etwa ſpäter der Vereidete ſich von der Unrichtigkeit dieſer Vorausſetzungen überzeugte, wie z. B. ein Religionslehrer von der ſymboliſchen Lehre, oder von der Unſittlichkeit, wie z. B. ein Richter von gewiſſen poſitiven Geſetzen, ſo höbe ſich ſeine Willensverpflichtung von ſelbſt auf, ihm läge nur die Pflicht ob, dies zu erklären und ſein Amt aufzugeben, gleichwie jeder, der erkennt, daß in ſeinem Verſprechen eine Nullität liegt, dies zu thun durch ſein Gewiſſen und den Eid ſelbſt verbunden iſt.

3. Die chriſtliche Sitte.

§. 261.

Ueberblicken wir den Zuſammenhang der vorſtehenden zweiten Reihe der Tugenden der thätigen Menſchenliebe mit dem ſubjectiven Princip dieſer chriſtlichen Menſchenliebe, ſo zeigt ſich der Inhalt dieſer Tugenden als der Inbegriff der Mittel, wodurch die Liebe im geſelligen Leben die leib-

Digitized by Google

lichen und geistigen Bedingungen zur wahrhaften Humanität oder zur christlichen Sitte im engern Sinne des Wortes realisirt; denn diese Sitte, wie sie im geselligen Verkehr immer mehr zur Herrschaft gelangen soll, ist nichts anders als die wahre, im Lichte des christlichen Geistes geläuterte Humanität. Die grundlegenden Bedingungen dazu bestanden in der materiellen Wohlthätigkeit, welche die realen Hindernisse der humanen Bildung aufhebt; in der Versöhnlichkeit, Klugheit, Verträglichkeit auch mit gefallenen Brüdern, und endlich in der Bekämpfung der Lüge, sowie in der Verbreitung des allgemeinen Wahrheitssinns, welcher die Zuverlässigkeit und den Glauben im öffentlichen Leben hervorbringt, ohne welchen die Sicherheit und der Genuß eines wahrhaft humanen Lebens nicht stattfinden kann. Auf dieses letztere führt also der Zusammenhang der bisher abgehandelten Momente der thätigen Menschenliebe als auf den positiven Zweck oder das durch sie zu realisirende sittliche Gut zunächst hin, und sie organisiren sich zusammengenommen mit der ersten Reihe nach dem Schema:

1) Das Wohlwollen, die Dankbarkeit und Gesinnungstreue.

2) Die thätige Menschenliebe.
   - a) Wohlthätigkeit, Almosenspende, innere Mission.
   - b) Verträglichkeit
     - Versöhnlichkeit.
     - Christl. Klugheit.
     - Friedfertigkeit.
   - c) Wahrheitsliebe, Grenzen d. Wahrhaftigkeit, sittlicher Muth im Geltenmachen der Wahrheit.

3) Die christliche Sitte oder wahrhafte Humanität.

Die concrete Synthesis des Princips des christlichen Wohlwollens oder der christlichen Bruderliebe mit ihrer Vermittelungsthätigkeit, d. i. die Durchdringung des ganzen geselligen Lebens in allen seinen Beziehungen mit jenem Geiste der Liebe ist die herrschende christliche Sitte, oder die zu ihrer idealen Wahrheit erhobene Humanität. Jene Benennung wird also hier in einer specielleren Bedeutung

Digitized by Google

und Beziehung auf das genommen, was man im eigentlichen Sinne die herrschende Sitte nennt, als z. B. bei Schleiermacher, der die Gesammtaufgabe und den Gesammtinhalt der religiösen Ethik darunter begreift; Humanität dagegen in einem erhöhteren und weiteren Sinne, als diejenigen insgemein damit verbinden, welche den Kern des Christenthums nur in dem völlig zu sich selbst befreiten schönen Menschenthum suchen, nämlich in der Entfaltung der Blüthe des irdischen Lebens, wie solche die Aufgabe der hellenischen Religion war. Anderseits aber treten wir auch zugleich der Ansicht entgegen, als bestehe das Wesen der christlichen Religion in einem für sich abgeschlossenen Cultus, lasse sich nicht in das tägliche Leben ein, durchdringe es nicht bis in sein feinstes Geäder und bilde es nicht zu der eigenthümlich christlichen Form der Sitte aus, die wir den sittlichen Geschmack oder den christlichen Styl des Lebens, der Kunst und der Wissenschaft nennen möchten. Gegen die mönchisch-pietistische Ansicht, welche den ganzen practischen Lebensbereich entweder von der Frömmigkeit ausschließen oder von abstracten religiösen Gedanken so beherrscht und gebunden wissen will, daß man eigentlich nie zum vollen, frohen und ganzen Lebensgenuß kommt, sondern, gleich als sei das Christenthum der Weltwirklichkeit dualistisch entgegengesetzt, „die Arbeit im Gebet untergehen läßt und aus dem ganzen Leben nur Cultusacte macht“ [1]), erklären wir uns ebensosehr, wie gegen den falschen Humanismus oder vielmehr Anthropologismus einer im Grunde doch nur naturalistisch eudämonistischen Lebensansicht, zu welcher sich im negativen Gegensatz gegen jene supranaturalistische ein großer Theil der Gegenwart bekennt. Aber zu einer organischen Einheit oder concreten Synthesis kommt man in der Wissenschaft nur dann, wenn die sittlichen Gebiete auseinandergesetzt, wenn auch in der Familie und im bürgerlichen Leben die Einflüsse bestimmt nachgewiesen

1) E. Schwarz Wesen d. Rel. 1. S. 140.

Digitized by Google

werden, die aus einer andern tieferen Quelle kommen, als aus dem eudämonischen Lebens- und Rechtsprincip, und wenn dabei zugleich dargethan wird, daß eben das christliche Princip ein solches ist, welches, indem es diese Sphären durchdringt, sie zugleich erst innerlich zu sich selbst befreit, während jedwede eudämonische oder rechtsgesetzliche Religion die freie Selbstbewegung derselben in ritualgesetzliche Banden schlägt.

Soll demnach eine Charakteristik der christlichen Sitte gezeichnet werden, so ist vorerst daran zu erinnern, daß, wie früher zu wiederholten Malen (§. 26—28. §. 96. §. 229 u. a. O.) dargelegt worden, es ein Unterschied ist, ob man die drei ethischen Sphären geschichtlich oder systematisch entwickelt; in jener Weise würde das Familien- und das Staatswesen zuerst in seiner rohesten Gestalt, zugleich aber auch adiakritisch, vom religiösen-Princip gebunden und mit ihm im innern Zersetzungskampfe begriffen auftreten; in dieser systematischen Darstellung dagegen zeigen sich jene Sphären sogleich in ihrer Vollendung, d. i. in ihrer Unterordnung zwar unter das religiöse Princip, zugleich aber auch in ihrer freien Selbstbewegung gemäß ihren relativen immanenten Selbstzwecken; denn das ist eben der Geist des Christenthums, der Geist der Freiheit, der alles Berechtigte und Naturgemäße zur freien Selbstentfaltung entbindet, und durch Freilassung in der Liebe zum einen großen Ganzen harmonisirt. Wir werden demnach hier, wo es sich um eine Zusammenfassung alles dessen handelt, was unter dem befreienden Einflusse des Christenthums sich in dem gemeinschaftlichen Lebensbereich entwickelt hat, zum Theil auf die bereits früher schon der Familienlehre zugetheilten Erscheinungen zurückkommen, sowie auf Vieles, was auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich in den freien Standescorporationen sich zu gestalten Raum fand, ohne doch eigentlich aus dem Rechtsprincip hervorzuwachsen, — der Staat hatte vielmehr nur die negative Pflicht des Gewährenlassens und Schützens solcher Organismen —

Digitized by Google

wir werden auf solches hier recapitulirend zurückblicken, ohne es von neuem zu detailliren, endlich aber auch eben diese formale oder subjective Synthesis, die sich im Bewußtsein vollzieht, als solche ideelle, d. i. als Unterricht, Kunst und Wissenschaft vorzuführen haben.

Die Bildung des sittlichen Geschmacks.

§. 262.

Es ist vor Allem und im Allgemeinen der Geist des Christenthums selbst, der alle Verhältnisse des Lebens reinigend, idealisirend, harmonisirend durchdringt, der Geist, der nur begreiflich ist aus seinem Princip, der subjectiven Stimmung des Gemüths überhaupt, welches von Demuth, Frömmigkeit und Liebe zu Gott in seiner Tiefe durchdrungen, auch practisch im Kreise unseres Gleichen als das Gegentheil von aller Anmaßung, Stolz, Hochmuth, als Grundzug der bescheidenen Menschenfreundlichkeit oder Leutseligkeit, eine Milde und Heiterkeit über das ganze Leben verbreitet, die der hellenischen Humanität in keinem Stücke nachsteht, aber zugleich auch ebensosehr von ihr charakteristisch verschieden ist, und sich im Ganzen zu ihr wie Inneres zu Aeußerem, wie Tiefe zur Oberfläche verhält. Alles was, absagend der Rohheit, als milde Sitte, gepaart mit persönlicher Anmuth und Würde, sich in der äußerlichen, gewöhnlich sogenannten Bildung, Höflichkeit, Anständigkeit ausprägt, ist nicht blos Gepräge und Form der humanen Civilisation, Umgangsmittel und Lebensgenuß, sondern der Duft der Liebe, der aus dem völlig erschlossenen Blüthenkelche des Herzens emporsteigt. Gemüthvoll, sinnig und tief ist Alles, was christlich schön ist, lieblich und wohllautend; es ist nicht blos eine architectonische, plastische Schönheit der Form. Die Romantik der Liebe und Ehre, die eigenthümlich christliche Färbung der Freundschaft, überhaupt der Geist der Familie, die im Alterthum niemals

Digitized by Google

zu ihrem vollen Rechte kam, und die Pietät selbst, die sich nicht vorzugsweise nur in der allgemeinen Achtung des Alters erweist; dann weiter die Form der geselligen Vereine, in denen die zarte Weiblichkeit, die verschwiegene Tendenz auf häusliches Glück und Ehe ihre stille Herrschaft übt, selbst bis auf die Spiele, den Tanz, den Putz in der leiblichen Gewandung und in der Einkleidung der Seele in Worten und Mienen — alles trägt in der echten Bildung christlicher Zeiten seinen eigenthümlichen Styl oder sittlichen Geschmack, und selbst das repristinirte Classische wird, innerlich angeeignet, ein anderes.

Und wie das Familienleben so ist auch das öffentliche ein Garten geworden für die Aussaaten des christlichen Geistes, die obschon auf dem Rechtsgrund und Boden gedeihend, doch nicht ihm selber entsprossen sind. Die Abschaffung der Sklaverei freilich, die man dem Christenthum vornehmlich als Verdienst anrechnet, ist nicht minder eine Forderung der Rechtsidee als der Liebe; auch hat bekanntlich das Christenthum diese Forderung weder zu allererst aufgestellt, noch hat es mit derselben durchdringen können, wo und bevor nicht reinere Rechtsbegriffe sich gelten machten; aber es hat eben diese gezeitigt und die Grundsätze der Humanität auch dahin getragen, wo die politische Bildung noch weit im Rückstande war. Gewisse Staatsformen scheinen kaum ohne einen Sklavenstand bestehen zu können; wo das Christenthum solche vorfand, hat es das Loos der politisch Mundtodten wenigstens im Privatleben gemildert. Da die Religion der Liebe überhaupt nicht revolutionär zu Werke geht, so konnte sie auch die Sklaverei, wo sie dieselbe als Bestandstück der Staatsmaschine vorfand, nicht aus eigner Machtvollkommenheit für abgeschafft erklären, aber die christliche Gemeinde selbst ist durch und durch eine anti-slavery Association und zwar gegen jede Sklaverei, innerliche und äußerliche, geistige und leibliche. Weniger kommt es ihr an auf die Verdrängung des verhaßten Namens, als auf die Vertreibung des innern Unwe-

Digitized by Google

sens; was hälfe es, die Sklaven für frei zu erklären, wenn diese sogenannten Freien doch unter dem Drucke der materiellen Noth, in der Finsterniß der Unwissenheit, in der Rohheit der Barbarei oder der Zuchtlosigkeit fortschmachteten? Daher umzieht sie die steinernen Träger des Staatsgebäudes überall mit dem Grün ihrer mildthätigen Associationen, sammelt die hingeworfenen Pfennige des natürlichen Mitleids oder auch des Stolzes und die Brosamen des Luxus unverloren zu einem Schatze der weisen Barmherzigkeit, und verwandelt die Mörderstätte des hoffnungslosen Elends in eine Besserungsanstalt der Seelen. Dem Krieg der Völker kann sie nicht gebieterisch wehren, wo der Stolz der Machthaber oder die Despotie der Massen ihn aufregt, aber den ewigen Frieden vorzubereiten wird sie nicht müde von innen heraus, in den Gemüthern der Einzelnen durch Versöhnlichkeit und Klugheit. Und kann sie auch als lautere Wahrheitsliebe Leidenschaften und Lügen nicht mit einem Zauberschlage aus dem längst verunreinigten Eden verbannen, so ist doch der Schlange, aus der sich all das giftige Gewürm erzeugt, der Kopf zertreten, und die Brut muß verkommen, jemehr die nächtliche Brutstätte des Aberglaubens von dem Lichte der Wahrheit durchleuchtet wird.

Das Christenthum kann und soll das menschliche Leben nicht in einen ununterbrochenen Feiertag verwandeln und das Kindesparadies der Menschheit nicht in ursprünglicher Gestalt zurückbringen; aber es bringt Feiertage in das menschliche Leben, die Ruhetage sind für den somatischen Menschen, Erholungs- und Freudentage für den psychischen und religiöse Weihungen für den pneumatischen; die christliche Festfeier bedenkt den ganzen Menschen, und ein wahrhafter Christ ist in umfassenderem Sinne ein ganzer Mensch, als in dem man es von dem Griechen sagt; zu oberst aber steht der positiven Liebe die Weisheit, das Wollen und auszuführen Wissen der absoluten Wahrheit. Auch der schönen Kunst gönnt die christliche Festfeier Zeit und

Digitized by Google

Raum, aber das Christenthum unterscheidet den Cultus der Schönheit von den politischen Triumphzügen und diese politischen Feiertage von den kirchlichen; diese verschiedenen Zwecke fallen ihm nicht mehr wie dem Athener oder Römer in einen und denselben Göttercultus zusammen. Nur gegen diese Synchysis sträubt sich das aufgeklärte fromme Gefühl, nicht gegen den Kunstgenuß zu seiner Zeit und an seinem Orte; es will nicht im Theater an heiligen Psalmen erbaut, nicht in der Kirche durch mimische Schaustellungen und Opernmusik verweltlicht sein; es will am Morgen der Sonn- und Feiertage dem Heiligen ausschließlich huldigen, den Nachmittag und Abend der geselligen Freude, dem Naturgenuß oder auch den weltlichen Künsten widmen; wie überall, so sind auch hier die drei Sphären des Natürlichen, Socialen und Religiösen verbunden aber nicht vermischt; eine muß abwechselnd die ungetheilte Spitze des Zwecks, eine das verbindende Mittel, eine den dienenden Träger bilden. Im christlichen Cultus soll niemals der ästhetische Genuß als solcher sich vordrängend bemerklich machen [1]), die Kunst soll nur durch ihren strengen Styl den Choral der Gemeinde regeln; nur dienend bereitet namentlich die Architectur und die Malerei der andächtigen Versammlung die angemessene Stätte, aber der Tempel ist nicht mehr ausschließlich die Wohnung des Gottes, und an seine Bilder knüpft nur noch der Aberglaube eine besondere Präsenz und Wirksamkeit himmlischer Zauberkräfte. Wenn Napoleon die Erfahrung machte, daß sich politische Feste nicht ohne kirchlich-priesterliche Decorationen auf würdige und ausdrucksvolle Weise anordnen lassen und er zuerst deshalb und auf diesem Wege die abgeschaffte Religion wieder einführte, so wurde der Cultus allerdings zum Mittel gebraucht und nur für ein irre gewordenes, irreligiöses

1) Rothe III. S. 743 fg. Ausführlich spricht Nitzsch über das Verhältniß des Christenthums zur Kunst in der Pract. Theologie I. S. 318 – 43.

Digitized by Google

Geschlecht konnte dieser Mischeffect vorübergehend eine ästhetische Befriedigung der Nationaleitelkeit gewähren. Bei uns ist die Kunst, wo sie als Selbstzweck hervortritt, allerdings profan, d. h. sie ist frei geworden; das Genreartige gewinnt eine große Breite; aber ebendadurch idealisirt sie auch die Natur wieder und zieht sie heran zu dem Vollgenuß des ganzen ungetheilten Daseins. Diese freie Verweltlichung des Schönen ist nicht ein Verkommen der schönen Kunst durch das Christenthum, sondern eine Rückgabe des ihr gehörigen Gebiets und eine Anerkennung des Schönen im Range der Ideen. Der noch immer viel verkannte, selten erreichte Humor ist der eigentlich christliche Kunststyl (§. 27).

Die christliche Wissenschaft.

§. 263.

Am wenigsten kann sich das Christenthum der Wissenschaft entschlagen, denn ihm ist es vor allen andern Religionen eigen, nicht blos symbolischen Cultus und mythische Traditionen, sondern eine eigentliche *Lehre* der Religion zu haben. Es kommt hier vor Allem der Religionsunterricht der Jugend, sodann die Religionswissenschaft und endlich die Literatur in Betracht. Der Religionsunterricht fällt mit seinen ersten Anfängen in die Familie, sondert sich dann mehr oder weniger von andern Unterrichtsgegenständen, die unter der Obhut des Staates gepflegt werden, und tritt endlich unter die Aufsicht und Leitung der Kirche. Da die öffentliche Schule (§. 193) nicht blos der sittlichen und religiösen Bildung gewidmet ist, und in den höheren Schulen, jemehr diese zu besonderen Berufsbildungsanstalten werden, die staatsbürgerlichen Zwecke in demselben Verhältniß hervor- wie die allgemein sittlichen Bildungszwecke zurücktreten, so fragt sich, ob in diesen dem Staate vorzugsweis angehörigen Unterrichtsanstalten das religiös-sittliche Moment überhaupt noch unmittelbar vertreten oder

Digitized by Google

nur vorausgesetzt, nur mittelbar und indirect in andern Lehrstoffen noch berücksichtigt, und die bereits confirmirten Zöglinge mit den übrigen Erwachsenen rücksichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse an die öffentliche Predigt zu verweisen sind. Machen sich die Schulen in aufsteigender Linie immer mehr von der Familie und der Kirche los, und nimmt die Pflege der Wissenschaft endlich in der Universität einen entschieden selbständigen, corporativen Character an, ehe sie sich zuletzt in der allgemeinen Nationalliteratur in das offene Feld der freiesten Thätigkeit ergießt (§. 195), so verlangt dieses Verhältniß noch eine besondere Erwägung unter dem religiösen Gesichtspunkt; denn auch hier soll christlicher Geist wehen und überhaupt keine Region sein, die er nicht, wenn auch unmerklich, mit Lebenshauch durchdringe.

Im Betreff des Religionsunterrichts ist vorläufig schon oben (§. 193, 2) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß derselbe ein wesentlicher Gegenstand der allgemeinen Volksschule [1]) und nicht blos auf häusliche Erziehung zu beschränken ist, was Schleiermacher obwohl nicht ohne Schwanken für das Richtige hält [2]). Andere, die vom

---

1) R. Mohl Polizeiw. I. S. 600.

2) Christl. Sitte S. 471 sagt er: „Was die Kirche niemals aufgeben und dem Staate überlassen kann, ist Alles, was zur Tradition der christlichen Kirche gehört... daher stehen die Elementarschulen, die ganz allgemein sind, in der genauesten Verbindung mit der Kirche... denn da sich in der evangelischen Kirche jeder an das Wort halten soll, so muß er die allgemeine Bildung haben, die erforderlich ist, um es aufnehmen zu können, und wenn es dazu keine Anstalten giebt, so muß die Kirche sie stiften." Und in der Erziehungslehre S. 183 fg. wird der Religionsunterricht in Schulen ausdrücklich ein Supplement der häuslichen Erziehung genannt, „denn wenn auch das Vertrauen der Gemeinschaft auf die einzelnen Glieder (Familien) vollkommen wäre, so ist es doch natürlich, daß bei einer vollständigen Organisation der religiösen Gemeinschaft, ehe die Jugend definitiv in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wird, erklärt wird, daß die Familie das Vertrauen

Digitized by Google

Begriff des absoluten Staates ausgehen, und die Kirche durch immer tiefere Eingliederung in den Staat gänzlich verschmelzen wollen, verlangen, daß die persönliche Theilnahme des Klerikers bei diesem Werke in gleichem Maße sich steigere, wie dasselbe vorschreitet [1]), um das Christenthum, das anfangs nur als Religion aufgefaßt wird, zuletzt als Sittlichkeit darzustellen; sie laufen aber bei dieser Ansicht freilich Gefahr, entweder wie Kant in einen bloßen Rechtsmoralismus zu verfallen, oder theokratisch-hierarchischen Tendenzen Vorschub zu leisten.

Die demokratisch-philanthropische Fraction unserer Zeit fordert für alle Stände eine Nivellirung der Bildung, die sie für alle Staatsgeschäfte und Staatsämter, so weit möglich, gleich befähige, damit nirgends ein aristokratisches Vorrecht der Geburt, des Vermögens und Standes übrig bleibe. Dieses Misverständniß des „allgemeinen Menschenrechts der Gleichheit" müßte natürlich zu einer Abebenung der Bildung auf Kosten aller hervorragenden Wissenschaftlichkeit und tieferen Forschung führen; es würde, ohne die Bildung des ganzen Volkes höher zu heben, dieselbe viel-

---

gerechtfertigt habe. Darin liegt aber auch die Möglichkeit, daß ein Supplement der Familienerziehung nothwendig wird." Vergl. 142, 256, 346, 351, 531, 659. Dessenungeachtet betrachtet Schleiermacher diese Nothwendigkeit des Religionsunterrichts in Schulen nur als eine vorübergehende, aufzuhebende, und will die religiös sittliche Erziehung in der Familie, wie sie sein soll, beschließen — freilich ohne die Mittel dazu nachzuweisen. Auf einen eigentlichen Religionsunterricht legt er überhaupt keinen Werth, zumal wie er gewöhnlich in Schulen ertheilt wird, sondern erwartet Alles von dem alle Lebensverhältnisse durchdringenden und ethisirenden christlichen Geiste: „was den Religionsunterricht betrifft, der in öffentlichen Anstalten ertheilt wird, so bin ich der Meinung, daß dieser ganz erspart werden könne" S. 533; gleichwohl fährt er fort: „es leidet keinen Zweifel, wenn die öffentlichen Anstalten zugleich Erziehungsanstalten sind, dann müssen sie auch hierin die Stelle der Familie vertreten;" „davon aber kann gar nicht die Rede sein, daß die Schule nicht auch Erziehungsanstalt sei." S. 363.

1) Rothe III. S. 764 fg.

Digitized by Google

mehr unter das Niveau der Mittelmäßigkeit herabsetzen, und wäre überhaupt nur ausführbar, wenn alle Individuen sich an Talent gleich wären, oder vielmehr, wenn es überhaupt gar keine Individualität gäbe. Ein nordamerikanischer Communist hat alles Ernstes vorgeschlagen, die mit Hülfe der Phrenologie entdeckten natürlichen Anlagen der Kinder unausgebildet zu lassen und dagegen gerade die mangelhaften zu cultiviren. Diesem Paradoxon aber liegt die einfache Wahrheit zu Grunde, daß kein Glied der menschlichen Gesellschaft von der Erkenntniß der höchsten, das Leben beherrschenden Wahrheiten ausgeschlossen, daß in Allem, was zu den sittlichen Principien gehört, keiner von der Autorität Anderer blindlings bevormundet, sondern jeder selbst in dem Besitz der leitenden Einsicht sein soll, oder, wie es Rothe [1]) ausdrückt: „daß ein wirklich gemeinsames Grundwissen zu den am schmerzlichsten gefühlten Desiderien unserer gegenwärtigen Zustände gehört." Nun aber liegt das Misverständniß darin, daß dieses Gemeinsame in der Wissenschaft, ja sogar in der Speculation gesucht wird, und daß man, um diese Allen zugänglich, um sie, wie man sagt, practisch zu machen, die Form derselben populairisirt, dadurch aber nach beiden Seiten hin fehlt, indem man die Wissenschaft zu Gunsten des Volks herabdrückt, und das Volk doch nicht zu ihr erhebt, sondern höchstens mit einem Wust unbrauchbarer, oberflächlicher Notizen, unbestimmter und unverdauter Begriffe überschüttet, die mehr verwirren als fördern. Man bedachte nicht, daß mit der Form die Wissenschaft und die Forschung selbst erschlafft, daß aber die Wissenschaft als solche nicht das Höchste, sondern selbst nur eine einseitige Beschäftigung ist, die wohl einen besondern corporativen Standesunterschied begründet, aber nicht in der Vollendung des ganzen Menschen besteht. Man kann so zu sagen den Extract und das reine Ergebniß der Wissenschaft, den lauteren Gehalt der höchsten Wahrheit geistig

1) Rothe III. S. 755.

Digitized by Google

besitzen, ohne durch die Schlangenwindungen der wissenschaftlichen Speculation und die Irrgänge ihrer geschichtlichen Bildung als Gelehrter hindurchgegangen zu sein. Das Allerhöchste aber besitzt der schlichte Bürger und Bauersmann im lebendigen Glauben und in der religiösen Weihe des aufgeklärten sittlichen Gefühls, in der Lauterkeit seines frommen Gemüths und seiner christlichen Lebensansicht, wenn auch nicht in gelehrter oder speculativer Weise. Daß das Christenthum eine das ganze Leben durchdringende Kraft, daß es seinem Wesen nach die umfassendste Weltansicht ist, in welcher zugleich die frühern geschichtlichen Standpunkte der Menschheit mitbefaßt und enthalten sind, daß es den Menschen, auch den schlichtesten, zum ganzen Menschen macht, alles dies ist unläugbar, aber weit davon entfernt, für Alle eine gelehrte Bildung zu fordern; es fordert nur, daß im Organismus der Gesellschaft ein besonderer Stand als wissenschaftlicher Wächter und Förderer dasei, der dieses Zweiggeschäft für Alle übernehme und die Resultate seiner kritischen Arbeit der Gemeinde zu gute kommen lasse. Ist jeder nur im Besitz des lauteren Princips, so trägt er auch in diesem seinen Wahrheitsgefühl den untrüglichen Prüfstein für das, was der jedesmalige Stand der Wissenschaft ihm als gewonnenen Feingehalt darbietet, und wird es entweder annehmen oder auf sich beruhen und wieder in den Schmelzofen zurückgehen lassen. Daß dessenungeachtet die Männer der Wissenschaft die Apostel der Wahrheit und diese „das Salz der Erden" bleiben, ist einleuchtend, nur nicht die Einzelnen als solche, sondern als Sprecher der Kirche und des christlichen Gemeingefühls oder des heiligen Geistes.

Ist aber einmal der Geist des Christenthums als der wesentliche Gehalt aller Wissenschaft erkannt und durch diese das Wesen des Christenthums abgeklärt, so ist auch der Fond der Wahrheit gefunden, der sich in allerlei Formen Allen mittheilen und in welchem sich Alle als in „einem wirklich gemeinsamen Grundwissen" vereinigen lassen.

Digitized by Google

Man entschlage sich nur vor allen Dingen der Meinung, als sei die einfache christliche Katechismuslehre ein oberflächliches, kindisches, populäres Vorstellen ohne Tiefe, und dagegen die wissenschaftlich vollendetste Form ohne den wahren Gehalt ein Höchstes. Anderseits ist keine Religion der wissenschaftlichen Vertiefung in dem Grade fähig und bedarf der allseitigen Bildung des Geistes in dem Umfange, wie die christliche; sie allein erschöpft sich nicht vor dem Verstande und würde, wenn einst wissenschaftlich erschöpft, nicht wieder ein Tieferes ahnen und suchen lassen, wie die Naturreligionen ohne historische Grundlage oder die mythischen Nationalculte ohne speculative Idee; sondern sie ist die in der Natur und der Geschichte der Menschheit bewahrheitete absolute Idee. Dagegen aber muß behauptet werden, daß keine Wissenschaft vollendet werden kann, wenn sie nicht zuletzt unter den ethischen und religiösen Gesichtspunkt geordnet wird, selbst die Naturwissenschaft nicht, zumal in ihrem Gipfel, in der Lehre vom Leben. Isolirung aus dem Totalzusammenhange ist die Quelle aller Irrthümer, das universelle systematische Bewußtsein das höchste Kriterium aller Wahrheit.

Kehren wir nun von diesem allgemeinen Gesichtspunkte zurück ins Besondere, wo uns zuerst die Frage nach dem Religionsunterricht entgegentrat, so muß das Wesen des Christenthums, welches die Religion des Geistes, aber kein blos historisches und kein blos speculatives Wissen ist, insofern entscheidend sein, daß das Christenthum vom Anfang an nur insoweit und nur in der Weise gelehrt werde, wie es von dem kindlichen Gemüth erfaßt und innigst angeeignet werden kann, ohne auf der einen Seite ein todtes historisches, auf der andern ein unbegriffenes Formelwissen zu werden, sondern daß es gleich von Anfang an Religion ist. Wenn in neuerer Zeit vorgeschlagen worden ist [1]), das Kind

1) So u. A. von F. A. Wolf Ueber Erziehung, Schule, Universität (consilia scholastica), herausgeg. v. Körte. 1835.

Digitized by Google

den historischen Gang der Menschheit zu führen, es erst Heide, dann gesetzlichen Monotheisten und endlich Christ werden zu lassen, so vergaß man, daß allen Ab- und Irrwegen die einzig reine und wahre natürliche Religion, d. h. nicht eine Vergötterung der Natur, sondern die der kindlichen Pietät vorauszusetzen ist. Ueber jene Einseitigkeit, die aus einer Ueberschätzung des sogenannten Humanitätsprincips hervorging, herrscht jetzt unter den Pädagogen von Gewicht im Grunde keine Differenz, wohl aber über die Fortsetzung der religiösen Weihen in der öffentlichen Erziehung und in der Schule, wo die religiöse Erziehung sich vom eigentlichen Unterrichte in der Religion trennt und dieser daher als ein besonderer neben andern Lehrstunden fortdauert. Im Schulunterricht tritt das Moment der Belehrung mittels der Sprache, welches in der häuslichen Erziehung noch unmittelbar mit Beispiel und practischer Gewöhnung verschmolzen war, als Hauptzweck für sich gesondert voran; der Verstand und das Wissen ist der Gegenstand, der cultivirt werden soll; die ordnungsmäßige Gewohnheit löst sich von demselben in Form des Gesetzes ab, dessen Handhabung als äußerliche Disciplin erscheint, die zwar nicht durch ein juridisches Strafverfahren, wohl aber durch Züchtigung aufrecht zu erhalten ist [1]), und das eigentlich sittliche Moment verbirgt sich innerlich in der Methode des Unterrichtens, nämlich darin, daß der Geist der Zöglinge durch die Art und Weise der Mittheilung des Wissens zur Selbstthätigkeit angeregt, daß sie selbständig und frei gemacht und in den Stand gesetzt werden, selbst zu finden und als Wissende Andern die Summe der Bildung vermehrt mitzutheilen [2]). So lange sie Kinder sind,

1) Schleiermacher Erziehungslehre S. 349—55, 659. Er geht übrigens offenbar zu weit, wenn er die Züchtigung nur auf belehrende Mißbilligung beschränkt und die eigentliche Strafe ganz beseitigt wissen will. S. 372 fg. 741 fg.

2) Rothe II. S. 51.

Digitized by Google

stehen sie natürlich und mit Recht in einem ähnlichen Verhältniß zur Autorität der Lehrer, wie zur elterlichen, die Lehrer theilen dieselbe in gewisser Weise. Soll aber den Lehrern und Schülern dies wirklich zu gute kommen, soll der Unterricht eine harmonische Weltanschauung begründen, das Besondere mit dem Einen und Höchsten in die richtige Beziehung setzen und so das Gemüth des Zöglings mit sich selbst in Harmonie erhalten, so darf offenbar der Religionsunterricht und die Sittenlehre nicht von den Berufsgegenständen der Schule ausgeschlossen sein, denn sie gäbe damit den Schlüssel zu dem Innersten des Schülers und den concentrirenden Mittelpunkt aller ihrer Bestrebungen aus der Hand; dem Lehrer bliebe blos die banausische Technik beim Erziehuugswerke, das Schreiben, Lesen, Rechnen u. s. w. Anstatt daher den Religionsunterricht von der Volksschule zu sondern oder in derselben dem Geistlichen zu übertragen, möchten wir vielmehr die Schullehrer, wenigstens die höheren, die eigentlichen Schulmeister (§. 193), damit betraut sein lassen, um sowol diesen Stand zu heben, als auch das Werk [1]). Die Einwendungen dagegen sind in neuester Zeit theils von den Schullehrern selbst ausgegangen, die nicht länger unter hierarchischer Controle stehen mögen, theils sind es Consequenzen, die aus der Trennung der Kirche vom Staat sich zu ergeben scheinen, theils endlich practischer Art, weil man bei der bürgerlichen Gleichstellung der Religionen und Confessionen die Schüler nicht in einer und derselben Religionsstunde zu vereinigen wußte. Dagegen sollten die Schullehrer erkennen, daß sie ihre Stellung nicht dadurch heben, wenn sie sich des höchsten Erziehungsgeschäfts ganz entschlagen, sondern vielmehr dadurch, daß sie sich zu der Geistlichkeit als die ersten Gehülfen derselben in der geistigen Diakonie emporheben, während sie

1) „Der Lehrer einer Kinderschule, der nicht zugleich der erste Bote Gottes an ihre jungen Herzen wäre, käme um die wahre Weihe seiner sittlichen Macht über sie.“ K. Hase D. evang. prot. Kirche ꝛc. S. 39.

Digitized by Google

zugleich mit dem technischen Theil ihrer Amtsthätigkeit der Corporation und dem Staate angehören, also eigentliche Vermittelungsglieder zwischen Staat und Kirche bilden, die freilich mit den Geistlichen zugleich unter dem Ministerium des Cultus, aber nicht in jeder Beziehung unter jenen stehen, da nur der Religionsunterricht von dem Ortsgeistlichen zunächst beaufsichtigt wird, im Uebrigen aber unter sachverständigen Oberschuldirectoren, die mit geistlichen und juristischen Beisitzern zugleich den Rath des Cultusministers ausmachen. Der von einer gemischten Bevölkerung hergenommene Einwurf aber ist mehr ein fingirter Fall der Casuistik als von practischem Werthe; denn nicht leicht wird die ganze Bevölkerung eines Ortes so aus allen Religionen zu gleichen Theilen gemischt sein, am wenigsten auf dem Lande, daß nicht eine entschieden die Mehrzahl ausmachte, für die Minderheit aber, wie in größern Städten immer geschehen ist, durch besondere Lehrer zweckmäßig gesorgt werden könnte. Die Zersplitterung in viele Religionen und Sitten ist auch für den Nationalstaat abnorm, dies aber muß immer als Ausnahme behandelt werden und kann nicht zum allgemeinen Typus der Organisation dienen.

Eine Nothwendigkeit auch über die Volksschule hinaus in den besondern Berufschulen den Religionsunterricht fortzusetzen, ist nicht anzuerkennen; nach der Confirmation kann er ohne Schaden für alle diejenigen abgebrochen werden, welche an die kirchliche Predigt gewiesen, im Uebrigen aber den größten Theil ihrer Zeit und Kräfte den materiellen und industriellen Standesgeschäften zu widmen haben. Anders verhält es sich nur bei dem dritten Stande der Intelligenz, welcher in ununterbrochener Entwickelung seine Studien in der Gelehrtenschule und auf der Universität fortsetzt. Für diese angehenden Gelehrten ist auch die wissenschaftlich entwickelte Religion oder Theologie keineswegs ein Nebengeschäft. Wie sie sich tiefer und mehrfach in Sonderwissenschaften einlassen, so bedürfen sie auch für all dies zertheilte Wissen einen höhern Vereinigungspunkt; sollte

Digitized by Google

auch für sie, die die wissenschaftliche Tiefe und Arbeit in allen andern Zweigen kennen lernen, die Religion allein in der populären Katechismusform zurückbleiben, so würde ein Misverhältniß eintreten, welches für die übrigen Stände nicht existirt; es würde sich alsbald die Meinung festsetzen, das Christenthum sei überhaupt nur eine Sache für Kinder und niedere Stände, und zwar um so mehr, da die Gelehrtenschule dem Zögling eine ganz andere Lectüre, eine viel mannichfaltigere Bekanntschaft mit dem Vorchristlichen und Heidnischen darbietet, als die Volksschule und das Volksleben, so daß jener sich nothwendig in eine fortwährende Polemik und Apologie der ersten einfachen Religionswahrheiten hineingestellt sieht, die er zu bewältigen nicht die Mittel findet, wenn sie ihm nicht von einem gleichfalls gesteigerten Religionsunterricht geboten werden. Für die Fortdauer und zweckmäßige Steigerung desselben auf Gymnasien müssen wir uns demnach, wenngleich im Widerspruch mit mehreren Neuern [1]) entscheiden, und zwar nicht als für eine Ausnahme von der Regel, die etwa nur in der Abnormität des Gymnasialwesens überhaupt ihren transitorischen Grund hätte, sondern als eine aus der Natur der Sache hervorgehende rationelle Nothwendigkeit.

§. 264.

Dagegen ist es erst die Universität, wo auch der ideelle Stand sich alsbald in verschiedene Berufsstudien spaltet, die nicht mehr in der Religion als solcher, sondern nur in der allgemeinen Wissenschaft, d. i. in der Philosophie und in denen, die zunächst zur philosophischen Facultät gerechnet werden, ihren allgemeinen Vereinigungspunkt haben. Von den übrigen sogenannten Fachstudien ist dies anerkannt, wir richten daher unsere Untersuchung speciell auf das Verhältniß der theologischen Facultät unmittelbar

1) Auch Schleiermacher Erziehungsl. S. 533. Dagegen scheint das, was Rothe III. S. 766 fg. sagt, direct auf unsere Ansicht hinzuführen.

Digitized by Google

zur Universität und mittelbar durch sie zum Staate; denn man ist gewohnt, diese Facultät in derselben Weise der Kirche angehörig zu betrachten, wie den Religionsunterricht auf Schulen, die Universität aber im Uebrigen dem Staate zuzutheilen, so daß jetzt durch die ausgesprochene Trennung des Staates von der Kirche und die Gleichberechtigung aller Religionen im Staate die theologische Facultät als ein besonderes kirchliches Institut im Staate arg ins Gedränge kommt. Vor Allem ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Universität, obgleich dem Staatsschutz anvertraut, dennoch ebensowenig ein Staatsinstitut in dem Sinne ist, wie man die theologische Facultät für ein kirchliches anzusehen pflegt, so nämlich, daß die Universität nur zu dem Zwecke dasei, um Staatsdiener, die theologische Facultät, um Kirchendiener zu bilden. Auf diese Weise müßte allerdings diese Facultät vermöge ihres specifisch christlichen Zwecks mit dem allgemeinen des nicht christlichen Staates in Widerspruch gerathen. Das Wahre aber ist, daß die Universität als Corporation ihren eigenen Selbstzweck, nämlich die Wissenschaft rein als solche zu vollziehen hat (§. 194), und nur secundär oder mittelbar sowohl dem Staate als der Kirche dient, sofern diese und jener nicht willkürlich gemachte Zwecke, sondern mit der freien Wissenschaft denselben, nämlich das Geltenmachen der Wahrheit im positiven Recht wie in der positiven Religion sich als Endziel setzen. Nur die vollkommene Freiheit der wissenschaftlichen Forschung giebt der Universität ihren selbständigen Begriff, und dieser garantirt ihr eine selbständige Existenz, verleiht aber auch dem Staate einer- und der Kirche anderseits ein Interesse und ein Recht, sich an dem freien Fortbestand der sie betreffenden Facultäten mittelbar zu betheiligen. Was die Kirche betrifft, so ist dies bei der protestantischen einleuchtend, sofern der Geist der Reformation durchaus auf freier wissenschaftlicher Prüfung beruht; sie muß diese in einem von ihr selbst unabhängigen Institut vorerst völlig frei gewähren lassen, wenn sie sich die reinen Resultate der-

Digitized by Google

selben für die speciellen Zwecke der kirchlichen Praxis aneignen will. Sie darf daher die theologische Facultät durchaus nicht als Seminar ihrer Diener betrachten; ein solches Seminar, wenn nöthig, hat sie vielmehr selbst zu stiften und in dieses die durch die freie Luft der Universitätsbildung Hindurchgegangenen, sofern sie dieselben tüchtig und vom rechten Geist beseelt findet, aufzunehmen. Die Frage nach dem Fortbestande, der Dotirung u. s. f. der theologischen Facultäten ist gar nicht identisch mit der nach der Stiftung besonderer Seminarien für die besondern Kirchen und Religionsparteien. Jedweder, er mag sich nach reiflicher Prüfung für diese oder jene entscheiden, hat vorher Kenntniß zu nehmen von den verschiedenen Grundansichten und frei durch die Kritik der Wahrheit zu gehen, die, unbeirrt von irgend einer kirchlichen Rücksicht, auf der Universität und von Universitätslehrern, als den Organen der freien Wissenschaft, geübt wird. Der theologische Universitätsprofessor ist eben deshalb kein Geistlicher, er ist ein Priester der Wahrheit und steht in ihrem Sold und in ihrer Weihe; sein ganzes Dichten und Trachten, der Geist, in dem er wirkt, ist ein anderer als der des Clerikers, gesetzt auch, daß sie materiell völlig mit einander übereinstimmen. Demnach müßten theologische Facultäten, d. h. Lehrer, die sich mit der wissenschaftlichen Ergründung und Verbreitung der Wahrheit speciell nach der religiösen Seite hin beschäftigen, auf den Universitäten fortbestehen, wenn es auch keine christliche Landeskirche gäbe, und umgekehrt Seminare oder Kirchendienerbildungsanstalten, wenn auch die Theologen der Landesuniversität ganz einstimmig mit der Geistlichkeit lehrten [1]). Diejenigen aber, welche der Trennung der Kirche vom Staat das Wort reden, und doch zugleich daraus den Untergang der theologischen Facultäten

1) Es sind die theologischen Facultäten darum keineswegs „ein überflüssiger Bestandtheil der Universitäten" (Rothe III. S. 1057), wenn sie nicht mehr unmittelbare Bildungsanstalten für die Cleriker sind.

Digitized by Google

prophezeien, geben zu erkennen, daß sie eben fort und fort diese beiden Organismen als nicht getrennt voraussetzen, folglich nur die Alternative zu machen wissen, ob die Facultäten Staats- oder Kirchendienerbildungsanstalten seien, da sie doch unmittelbar keins von beiden, sondern ein Drittes sind.

Die Wissenschaft ist frei. Ist sie dies in Beziehung auf die Forschung und den Vortrag der Universität, so ist sie es auch in dem viel weitern Umfange der Nationalliteratur. Kann schon dort weder Staat noch Kirche mit Prohibitivmaßregeln entgegentreten, so kann die Kirche wie überhaupt so auch hier keine Bevormundung gelten machen; der Geist des Christenthums kann nur eine völlig unbefangene Forschung um der Wahrheit willen wünschen und fördern [1]), aber auch nur einem solchen Geiste in der Literatur das Wort reden, dem es wirklich um die Wahrheit zu thun ist. Den Haß, die Parteisucht, die Eitelkeit, kurz den falschen Zeitgeist und die Selbstsucht wird der christliche Geist überall bekämpfen und ihren vergifteten Pfeilen das Schwert des Geistes mit dem Muthe der Begeisterung für die Wahrheit entgegenhalten. Ebendarum, weil das Christenthum keine Zwangsmittel hat wie der Staat, und würden sie ihm vom Staate angeboten, ablehnen würde, kann und soll es seine volkspädagogischen Zwecke im weitesten Umfange und mit regstem Eifer auch auf dem Felde der Literatur verfolgen. Seine Waffe auf dem Gebiet der Literatur ist die Freiheit der Presse. Von der wissenschaftlichen Kritik sind weder die historischen Rechte und Regierungsmaximen, noch die Dogmen der Theologie ausgenommen; was unantastbar ist, ist die persönliche Gesinnung der Religiosität, Bürgertreue und der Familienpietät, denn diese ist ohnehin ihrer Subjectivität und Nichtwißbarkeit wegen jeder allgemeinen Kritik unzugänglich, sie könnte nur verhöhnt werden. Aber keine Gesinnungstreue als solche darf je verspottet werden; nicht

1) Rothe III. S. 781. Schleiermacher Chr. Sitte. S. 191.

Digitized by Google

sie in dieser ihrer Form ist das Irrthümliche und Verwerfliche, sondern nur die allgemeine Seite ihres Inhalts; diese ist aber etwas Unpersönliches und unterliegt der Kritik wie jedes andere Allgemeine. Wo sich wirkliche Personen von der allgemeinen Sache nicht abtrennen lassen, da tritt die Kritik aus ihrem eigentlichen Elemente, der Wissenschaft, heraus und wird zum Krieg, und dieser ist dann auch nach Kriegsrecht mit offenem Visir, Person gegen Person, d. h. nicht anonym oder pseudonym oder, was dasselbe, unter dem Schilde einer Redaction zu führen, sonst ist der Streit kein ehrlicher Kampf, sondern literarische Meuchelei. Nur wo bei sonst ungeordneten Rechtszuständen auch hier die Nothwehr einträte, aber auch nur in dem Fall der wirklichen Noth, nicht wo nur Menschenfurcht und Klugheit geböte, kann die Anonymität als Vertheidigungsmittel in persönlichen Angelegenheiten Entschuldigung finden.

Associationen zur Verbreitung gemeinnütziger, sittlicher und erbaulicher Schriften im Volkstone werden um so nöthiger, je rühriger die volksverderbliche Presse der Gegner ist, und der Misbrauch, der oft mit der Verbreitung von geschmacklosen und heuchlerischen Tractätchen von der Intoleranz, Proselytenmacherei und dem engherzigen Pietismus getrieben worden ist, kann nur um so mehr dazu auffordern, neben der Bibel und dem Gesangbuche auch andere anerkannt gute Volksbücher gemeinnützig zu machen; die „Wissenden" dürfen es nicht unter ihrer Würde, zu ruhmlos und unbequem finden, für die Armen am Geiste wahrhaft gute Volkschriften zu verfassen, wie zu seiner Zeit Thomas Kempis, Matthias Claudius, Pestalozzi u. A. Diese schwere Aufgabe zu lösen muß dem Mann der Wissenschaft ebensoviel mehr gelten, wie die Weisheit höher steht als die Gelehrsamkeit [1]). Weiter hinauf ist ein gediegenes kritisches Institut immer um so schmerzlicher vermißt

1) Rothe III. S. 767—773. Fichte Wesen des Gelehrten. S. W. VI. S. 456.

Digitized by Google

worden, je mehr die Fluth gehaltloser Zeitschriften durch die Industrie untergeordneter Brotschreiber und feiler Literaten anschwoll; ein kritischer Areopag läßt sich aber gleichfalls nur als freie Association derer, „die es nicht nöthig haben," und mit Entsagung, ja mit Aufopferung des pecuniären Vortheils und der Zeit zu Stande bringen. Nur verstehe man unter christlichem Styl in Schriftwerken nicht salbungsreichen Predigerton. Es ist die innige Wärme und Weihe des Geistes, vor dem die christliche Weltanschauung des Universums ausgebreitet liegt nicht als ein Evolutionsproceß der Natursubstanz oder ein Gewebe unpersönlicher Verhältnisse und Gesetze, sondern als das Werk des freien Schöpferwillens und der Leib einer allbeseelenden Liebesweisheit, ein Organismus der creatürlichen Geister, deren Zukunft das ewige Leben in gottebenbildlicher Seligkeit sein soll. Wie weit aber ist insgemein noch die Schriftstellerei und Vielschreiberei unserer Zeit davon entfernt, sich auf einem solchen Hintergrunde im Gemüth zu bewegen und von dieser Tiefe getragen zu sein, die freilich nicht überall beim dritten Worte aufgerührt und profanirt werden, sondern nur nicht fehlen darf, wenn ihr Mangel nicht doch zuletzt auch in den entlegensten Ausläufern der wissenschaftlichen Forschung empfunden werden soll.

Nur dem Grade nach, wenn auch wie der höchste vom tiefsten, ist davon die eigentliche Begeisterung unmittelbar für die christliche Wahrheit verschieden, die man auf ihrem Gipfel wohl auch seherische christliche Speculation oder Prophetie genannt hat. Sie ist die, welche für das Predigtamt insonderheit determinirt; die Begabung dazu ist eine individuelle und die Ausübung an und für sich nicht blos auf die angestellten Geistlichen beschränkt, nur dürfen diese solcher Begabung und Begeisterung nicht ermangeln, denn sie ist es vornehmlich, was für die Betrauung mit dem Kirchenamte tüchtig macht, obschon sie, von dieser Seite betrachtet, nur als die höchste Stufe der Diakonie erscheint. Von dieser haben wir somit im Vorherge-

Digitized by Google

henden eine ununterbrochene Stufenreihe ethisch-religiöser Gemeindefunctionen verzeichnet, die sich von der wissenschaftlichen Geistesbildung durch lebendige Rede und schriftstellerische Thätigkeit für Gelehrte und Ungelehrte und durch den Schulunterricht herab in das practische Leben ziehen, hier die Associationen zur Wiedergewinnung Gefallener für die bürgerliche Gesellschaft, die Besserung Verführter, die Bewahrung Verwahrloster und die Organisation der materiellen Armenpflege im weitesten Umfange stiften und sich endlich bis in das Innere der Familie verzweigen. Es fehlt also keineswegs an Stoff für die eigenthümlich christliche Gemeindethätigkeit, wie Rothe befürchtet [1]), sobald man nur nicht alles dieses einem „christlichen" oder vielmehr absoluten, theokratischen Staatsidol aufbürdet.

1) Rothe III. S. 1017 fg.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Die Organisirung der christlichen Gemeinde.

---

1. Die christliche Gemeinde und die Kirche.

Anknüpfung an das Princip der Kirchlichkeit.

§. 265.

Um die Synthesis der Vermittelungsthätigkeit mit dem Princip der christlichen Frömmigkeit zu dem abschließenden Zweckresultat zu vollziehen, haben wir vorerst wieder an jenes Princip anzuknüpfen, welches oben (§. 242) nach seinen Momenten bestimmt worden ist, deren Inhalt zugleich die Grundeintheilung der Entwickelung ausmachte. Die Religiosität oder Frömmigkeit der christlichen Liebe blieb nicht bei sich und ihrer Selbsterhaltung im Individuum und für dasselbe stehen, sie war nicht blos die kirchliche oder gewöhnlich schlechthin sogenannte Frömmigkeit, die im Cultus geistige Nahrung und Befriedigung sucht, sondern das Gemeindeleben durchdringend und umgestaltend durch weise Menschenliebe und veredelnde Humanität, für das ganze Menschengeschlecht das Heil, welches sie selbst genießt, zum Gemeingute zu machen, das Reich Gottes auf Erden näher und näher herbeizuführen, ist ihr Endzweck, folglich

Digitized by Google

eine Thätigkeit, die auf die Organisation der christlichen Gemeinde gerichtet ist.

Daß dies keine erkünstelte, formale, blos aus dem Schematismus der Methode sich ergebende Eintheilung ist, lehrt ein Blick auf die Sache. Die christliche Liebe findet ihre Seligkeit in der Liebe, aber nicht in der befriedigten Selbstliebe und selbst nicht in der beglückten Liebe Einzelner unter einander gegenseitig. Selbst die innigste und tiefste Liebe der Gatten, Freunde, Familie, was wäre sie, gänzlich isolirt vom übrigen Menschengeschlecht und ohne die Liebe Gottes? Sich in und mit der Gesammtheit glücklich zu fühlen, in vereinter Wirksamkeit für sie, und versöhnt mit Gott, die Unendlichkeit des ewigen Lebens in ihm, durch ihn, für ihn, den alliebenden, hoffnungsgewiß vor sich ausgebreitet zu sehen — dieser Ocean der Allgemeinschaft, diese alles durchklingende Harmonie der Weltseele, in der kein Miston, nichts Vereinzeltes und Verstoßenes mehr ist, ist das Ideal, dessen wir uns um so weniger entschlagen können, je befriedigter wir in uns und unserm nächsten Kreise sind, das aber auch durch jedweden unter uns zu seinem Theile mitverwirklicht werden soll, denn es ist ein Reich der Freiheit, das nicht von selbst kommt. Die Organisation einer äußerlichen Anstalt dafür, die Kirche, und die Ausdehnung derselben in immer weitern Kreisen durch die Mission ist in der That nur erst der Anfang und die Bedingung zur allmäligen Verwirklichung dieses Ideals; die volle Wirklichkeit zieht sich über die Grenzen dieses Erdenlebens der Zeit und auch dem Raume nach weit hinaus, sie beginnt so zu sagen nur in dieser Mitte unseres Planetensystems. Was hierüber weiter zu sagen ist, gehört der speculativen Theologie und namentlich dem eschatologischen oder absolut teleologischen Theile derselben an; die Ethik aber darf nicht unterlassen, den Weg dahin auf Erden, soviel an der menschlichen Freiheit liegt, zu weisen und zu bereiten. Damit weder „die Sittlichkeit religiös unbeseelt, noch die Frömmigkeit leer" sei, muß auch die

Digitized by Google

Frömmigkeit als solche sittlich sein, d. h. sie muß Andere beseelen mit und zu gleicher Frömmigkeit; so schließt sie sich endlich als Selbstzweck mit sich selbst zusammen, aber nicht egoistisch, sondern als absolute Liebe.

Aber nur erst wenn für die wahrhafte Humanisirung der Menschen in engern und weitern Kreisen gesorgt ist oder während dafür gesorgt wird, nicht unmittelbar darf sich das Frömmigkeitsprincip auf diese Weise auf sich selbst reflectiren, sonst entsteht der supernaturalistische Pietismus (§. 235); und ebensowenig darf das entgeistete Leben sich in die Gesetzesform des Moralismus oder gar in die Physik des Eudämonismus zusammenziehen.

Die Kirche und der sittliche Organismus.

§. 266.

Wir haben bisher die Begriffe der Kirche und des religiös-sittlichen Gemeindeorganismus scharf von einander zu überscheiden noch keine dringende Veranlassung gehabt, diese tritt aber hier ein, wenn nicht gangbare Vorurtheile fortgepflanzt oder neue erzeugt werden sollen. Der beiden übergeordnete gemeinschaftliche Begriff ist der des Christenthums, welches sich in die religiöse und die ethische Seite, oder in die theoretische und practische theilt. So innig verbunden diese drei Begriffe sind, so lassen sie sich doch nicht schlechthin vertauschen und identificiren. Es war falsch, das ganze Christenthum in der Kirche und in ihrer Frömmigkeitspflege allein aufgehen zu lassen, und es ist falsch, es in die practische Sittlichkeit allein zu setzen. Sagt man mit Rothe [1]), daß die Sittlichkeit überhaupt Frömmigkeit sei, bei normaler Entwickelung also jede Stufe der sittlichen Gemeinschaft zugleich religiöse Gemeinschaft sei, so ist dieser Ausdruck mindestens nicht wissenschaftlich präcis. Unter den Stufen der sittlichen Gemeinschaft kann man nichts

1) Theol. Eth. I. §. 174. III. S. 1009 fg.

Digitized by Google

anderes als Familie, Staat und religiös sittliche Gemeinde verstehen. Nun sind ohne Zweifel bei normaler Entwickelung Familie und Staat ebenso von dem religiösen Princip durchdrungen, wie die religiöse Gemeinde selbst, allein ihr immanenter Selbstzweck ist nicht der der Entwickelung und Pflege des religiösen Princips als solchen; jede Definition aber ist mangelhaft, die nicht zugleich den Zweck angiebt. Es ist ein großer Unterschied, ob eine Gemeinschaft vom religiösen Princip durchdrungen ist und von diesem Princip aus, in seinem Geiste, die practische Gestaltung des ganzen Lebenskreises oder eines bestimmten Abschnittes desselben unternimmt, oder ob sie auf die Selbsterhaltung dieses Princips unmittelbar sich zurückwendet und beschränkt, andere äußerliche Bethätigung aber ausschließt, wie dies offenbar das Princip und der Zweck der Kirche im engern und eigentlichen Sinne des Wortes ist, sofern sie sich mit Lehre und Cultus beschäftigt. Die Familie kann immerhin vom religiösen, ja vom specifisch christlichen Geiste beseelt sein, ohne daß sie doch die Fortpflanzung und Entwickelung der Religion als solcher zum Zweck hat; ihr diesen Zweck unmittelbar unterschieben, heißt den eigentlichen Familienbegriff aufheben. Ebenso verhält es sich mit dem Staate.

Hier aber fragt sich speciell, ob außer oder über dem Staate noch ein besonderer höherer und allgemeiner Organismus existire oder, wenn er in andern Religionen nicht existirt [1]), doch in der vollendeten Religion zur Existenz kommen soll, ein sittlicher Organismus, für welchen die Kirche zunächst Princip ist und in welchem sie unmittelbar ihre practische Sphäre hat. Da ist es nun klar, daß, wenn es keinen solchen giebt, die Kirche, soll sie doch fortbestehen, entweder mit dem Leben gar nichts zu thun haben, oder nur das subjective Princip des Staates und der Familie sein kann; denn dann bleibt ihr gar kein eigener practischer Bereich im Leben übrig; ist sie selbst an sich

1) Schwarz Wesen d. Rel. I. S. 208.

Digitized by Google

auf Lehre und Cultus beschränkt, so lehrt und pflegt sie nur ein subjectives Wissen und Thun, was entweder gar kein ethisches ist, oder aber hinausstrebend ins Leben, sich nur als Familien- und Bürgerpflicht verwirklicht. So wäre sie mit einem Worte nur die subjective Moral des objectiven Rechts. Wir finden uns damit auf den Standpunkt zurückversetzt, den Hegel consequent als die Wahrheit der Sache aussprach, und Rothe[1]) so wie Alle, welche der Lehre vom absoluten Staate huldigen, damit aber den von Fichte in Gang gebrachten Begriff des „ethischen Organismus überhaupt" verwechseln, können daher auch durchaus nichts als Unklarheit, Unsicherheit und Widersprüche bei denen finden, die auf diesen Grundlagen Staat und Kirche dauernd auseinander halten wollen.

Dennoch hat die neueste Zeit sich ganz anders über diesen Streitpunkt entschieden; der Staat hat sich förmlich von der Kirche losgesagt, und die Kirche beginnt sich für sich zu organisiren. Dieses Zeitereigniß, so schroff es seiten der Politik auftritt, und so wenig auch seiten der Kirche noch für ihre Selbstverjüngung geschehen ist, hat aber seinen rationellen Grund in der Sache selbst[2]). Recht und Liebe müssen sich erst in ihrem Unterschiede begreifen, bevor sie sich selbständig wieder vereinigen können; die Kirche muß von ihren hierarchischen und dogmatischen Rechtsprincipien ablassen, und der Staat aufhören bevormundender Polizei- oder Erziehungsstaat zu sein; er darf die Liebesfreiheit nicht zum Zwangsgesetz verhärten. „Unser Evangelium, sagt Luther, dringet aufs Höchste dahin, daß man die zwei Regimente, weltlich und geistlich, wohl unterscheide und ja nicht in einander menge; d. i. wo Personen da sind, die das Rathhaus und die Stadt regieren, und wiederum wo Personen da sind, die das Pfarramt und die Kirchen

1) III. S. 1026.

2) Braniß Die wissenschaftl. Aufgabe d. Gegenwart ꝛc. 10. Vorles. S. 312 fg.

Digitized by Google

versorgen, soll kein Theil dem andern in sein Amt greifen sondern einem jeden auf sein Gewissen lassen befohlen sein."

Soll nun aber die religiös-ethische Sphäre sich von der rechtlich ethischen unterscheiden und emancipiren, und kann sie dies vermöge ihres eigenthümlichen Princips der Liebe, so wird diese Sphäre fortan selbst sich in eine theoretisch subjective oder eigentlich religiöse, und in eine ethisch practische zu unterscheiden, sie wird, um ein practisches Leben zu führen, sich im Princip selbst zu erhalten und in die Praxis des Lebens hinein zu verzweigen haben; das Christenthum hat als solches eine theologisch religiöse und eine religiös sittliche Seite zu entfalten; die Pflege jener wird fortan die Kirche im eigentlichen aber engern Sinne heißen, und diese als Diakonie aber nicht blos der Geistlichkeit sondern der ganzen Gemeinde sich ausbreiten und organisiren. In diesem Fortschritt, den der Geist der Zeit dringend fordert, ist keine Negation des Princips enthalten, nicht „eine Reduction der Kirche auf ein Kleinstes als Nothbehelf," der nur so lange noch nicht beseitigt werden kann, als der „christliche Staat" noch nicht realisirt ist; diese Ethisirung des Christenthums ist keine Verwandlung der Religion in Praxis, sondern nur eine Selbstbethätigung des kräftigeren und immer mehr zu kräftigenden Princips. Die Kirche soll sich wohl fürs Leben erschließen, aber nicht ins Leben auflösen; sie bleibt dann allerdings nicht, was sie historisch war, die ausschließende Gemeinde der Kinder Gottes, aber die Volksgemeinde Gottes in ihrem religiösen Ethos bleibt fortwährend auf diesem kirchlichen Grund beruhen und zieht ihre Lebenskraft aus diesem reinen und immer mehr zu reinigenden Quell der christlichen Liebe. In diesem Sinne stimmen wir mit dem Ausspruch überein, daß die Kirche der Herd ist, von welchem die Christianisirung des Volkes, die Gemeinschaft des Wortes und Sacramentes, die kirchliche Ausübung des Christenthums ausgeht[1]). Daß das historische Christenthum immer mehr

1) Nitzsch Pract. Theol. I. S. 13.

Digitized by Google

Gesinnung, immer inniger angeeignet, immer mehr Geist werden soll, darauf ist durchweg (z. B. §. 243) übereinstimmend mit Rothe[1]) gedrungen worden, aber eben um die christliche Weltansicht, Gesinnung und Sitte herrschend zu erhalten bedarf es einer fortbestehenden Anstalt der Lehre und des Cultus, und dies ist die Kirche; die practische ins Leben übergegangene Sitte würde ihre eigne Quelle abgraben, wenn sie das Institut der Kirche auf Erden jemals für überflüssig erklärte.

Das Christenthum gründet auf einer ewigen Idee, ja auf der Idee der Ideen, der Idee der freien Verwirklichung der absoluten Wahrheit; so war es Gottes Idee von Ewigkeit her, der λόγος ἐνδιάθετος, der auch προφορικός, schöpferischer Wille an sich selbst war und nicht als selbstbeschauliche gnostische Sophia oder vielmehr Theoria an und für sich bei sich selbst stehen blieb, sondern im Verlauf der Menschheitsgeschichte in dem Gottessohn wirklich, historisches Christenthum, objective Wahrheit in uns für Gott werden sollte. Diese in seinem Begriff liegende Thatsächlichkeit, zu der es werden sollte und geworden ist, ist oben (§. 233—235) bewiesen und damit die historische Seite des Christenthums als eine ihm wesentliche hervorgehoben worden. Gleich wesentlich ist ihm aber auch die Zwecktendenz, in uns zum innerlich angeeigneten, zum Christenthum im heiligen Geiste zu werden, so daß es nicht ein objectives Factum und unser Wissen davon nicht ein historischer Autoritätsglaube bleibt, obgleich durch diese subjective geistige Aneignung die historische Facticität desselben objectiv nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt wird. Deßhalb, weil der erleuchtete Christ zuletzt die Wahrheit des Christenthums aus der Wahrheit der Idee desselben a priori, wie man sagt, erkennt, wird weder der historische Gründungsact in eine Mythe noch dieser ganze Erkenntnißpro-

1) III. S. 1022.

Digitized by Google

ceß in eine blos subjectiv logische Gedankenentwickelung verwandelt, sondern wir wissen nunmehr die Wahrheit des Factums und begründen den Beweis desselben auf die Idee, anstatt daß anfangs der Glaube an den Inhalt der Idee auf die historische Ueberlieferung gegründet wurde. Idee und Factum heben sich nicht negativ dialectisch einander auf, sondern fordern und bewähren einander gegenseitig, und diese Gebundenheit liegt in der erkannten Wahrheit des Christenthums selbst, weil sich die Idee desselben als die höchste an sich, als die Wahrheit katexochen erweist, über welche hinaus es nicht noch eine höhere geben und geahnet werden kann; es versteht sich von selbst, daß es nichts Höheres geben kann als den absoluten Wahrheitswillen der Liebe, der in Christus uns offenbar geworden ist.

Daher findet sich im Christenthum und in der Christenheit die doppelte Seite der historisch gegebenen Objectivität und der Subjectivität der Erkenntniß und Gesinnung; diese soll jener als ihrem Vorbilde entsprechen, und auch der Organismus des Christenthums auf Erden, die Kirche, soll diese Doppelseitigkeit in sich tragen und darstellen, nämlich in dem Zusammenwirken des clericalischen und des Laien- oder Gemeindeelementes, die beide an sich, d. i. in Christo an einander gebunden sind. In der Kirche findet das vom Rechtsproceß ganz abweichende Verhältniß statt, daß das Ideal nicht erst gefunden werden soll, sondern daß es als offenbartes Ziel von Anfang an, durch alle Zeiten hindurch und für Alle vor Augen steht. Wenn die Rechtsidee selbst erst durch die Praxis der menschlichen Freiheit gefunden werden soll und der Historismus im Rechte eine große Bedeutung hat (§. 144—145), so ist dagegen im christlich religiösen und religiös sittlichen Proceß das absolut Höchste und Wahre objectiv gegeben, es braucht nicht erst erfunden, es soll und kann nur erkannt und subjectiv angeeignet werden. Auch in der Rechtsphäre giebt es ein Gesetz der historischen Continuität, nach welchem nur reformirt,

Digitized by Google

nicht revolutionirt, d. h. von dem Gegebenen nicht abgebrochen werden soll; allein diese Continuität bezog sich nur auf die Form der Entwickelung, nicht auf den Inhalt; es konnte das Allerverschiedenste, ja Entgegengesetzte nacheinander zum Inhalt positiver Gesetze gemacht werden, wenn diese Umwandlung selbst nur in gesetzlicher Form herbeigeführt wurde. Im Christenthum ist dieses *historische und* Continuirliche nicht blos formell sondern materiell, die Wahrheit ist ihrem Inhalt nach vom Anfang, d. h. mit der Stiftung des Christenthums auf Erden, in dem Stifter selbst gegeben, und das Veränderliche und Perfectible oder der Entwickelungsproceß trifft nur die Form, d. i. die immer richtigere und vollständigere subjective Aneignung in der Erkenntniß und Gesinnung, während der objectiv gegebene Gehalt dadurch unverändert bleibt. Dies begründet für die Kirche die Nothwendigkeit eines besondern Lehramtes und traditioneller Gelehrsamkeit, also einen bestimmten Stand einerseits, während die andere Forderung, die der subjectiven Aneignung, zugleich anderseits das Recht der Gemeinde begründet, an der Entwickelung selbstthätig Antheil zu nehmen; ihr fällt das Formelle, *jenem das* Materielle vorzugsweise anheim; die Gemeinde hat die negativen Bedingungen für die Herrschaft des Christenthums herbeizuschaffen, indem sie zugleich die geistigen Bedürfnisse der Subjectivität ausspricht und ihre Befriedigung von dem Lehrstande fordert; aber niemals kann sie, wie im Rechte, über den Inhalt dessen, was gelehrt werden soll und Christenthum sei, nach und aus ihren subjectiven Willensmeinungen durch Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen; diese objective Wahrheit ist an sich jeder menschlichen Willkür entzogen, sie verlangt ihre Sprecher und Repräsentanten an und für sich, solche nämlich, die, auf das geschriebene Wort gestützt, nicht in ihrem, sondern im Namen dieses reden; und indem dieses das Kriterium der menschlichen Meinungen bleibt, das subjective Verständniß aber in das Schriftwort eindringt, wird nicht dieses alterirt, sondern

Digitized by Google

die Auffassung, die für die richtige galt und als allgemeines kirchliches Dogma herrschte, kann durch jenes Eindringen verificirt werden, so daß das Schriftwort an sich durch solches Forschen nur auf seine eigne Wahrheit zurückgeführt wird. Das Ganze ist ein Vermittelungsproceß der Wechselwirkung von beiden Seiten, das Vermittelungsproduct, d. i. das Dogma und selbst solche Dogmen, die zeitweilig zu particular kirchlichen Symbolen erhoben worden waren, können verändert werden, aber eben darum, weil der Proceß kein einseitiger ist, muß objectiv etwas absolut Feststehendes sein, die Schrift; während anderseits die stets veränderliche, fluctuirende subjective Auffassung auf jene sich beziehen, also nie rein aus sich selbst schöpfend sich ihr zur Seite stellen darf, wenn die Einheit des Ganzen erhalten, ein allgemeiner Verknüpfungspunkt der Ansichten dasein und die Christenheit selbst nicht dem Subjectivismus unendlicher Secten verfallen soll. Ebenso einleuchtend ist es aber auch von der andern Seite, daß das geschriebene Wort an und für sich den Proceß nicht beginnt, wenn es nicht die Subjectivität der Vielen wäre, die es in sich aufnimmt und aufnehmend nach ihrer Weise interpretirt; nur Ueberlieferer des Worts sein zu wollen und nicht Vermittler desselben im Geist der Menge ist das Mißverständniß der starren Orthodoxie, gegen welche sich der Geist in der Gemeinde gelten zu machen seinerseits ein Recht hat, so daß wir hier von vorn herein die Gründe einer bestimmten Gegenseitigkeit, einen bestimmten Unterschied im Object der Wirksamkeit, und ein bestimmtes gemeinschaftliches Ziel der kirchlichen Theologie und der Gemeinde für die Organisation derselben vorgezeichnet finden.

Die Frömmigkeit als kirchlicher Eifer.

§. 267.

Dauert die Kirche als solche in und während der ethischen Bethätigung des christlichen Princips unaufgehoben

Digitized by Google

fort, so muß es auch innerhalb dieser ethischen Sphäre Pflichten gegen die Kirche geben; je mehr der religiös sittliche Mensch sich selbst durch jene für seine Person in der Lebensführung gestärkt fühlt, desto mehr muß er sich aufgefordert fühlen, dasselbe Heil auch für Andere und für das ganze Menschengeschlecht bis auf die entferntesten Generationen und die äußersten Grenzen der Völker hin zu verbreiten; es der Menschheit mitzubereiten ist die großartigste Aufgabe der positiven Liebe, die sich hierin recht eigentlich als christliche, Christi Stelle vertretende ausspricht. Von der eignen Religiosität als Kirchlichkeit (§. 244) geht diese Belebung und Begeisterung für die Sache des Christenthums aus, allgemeine Frömmigkeit will sie bewirken, und im allgemeinen Heil findet sie dereinst, in dessen Voraussicht schon jetzt ihren beseligendsten Hoffnungsgenuß; jene Pflichten sind zugleich Tugenden und Güter.

Das Princip derselben ist also die hier wieder eintretende kirchliche Frömmigkeit, aber im activen Sinne, d. h. die thätige Theilnahme an der Erhaltung der Kirche, ihrer Förderung und Verbreitung bis zum endlichen Siege der Wahrheit überhaupt, jetzt nicht mehr nur im persönlichen Interesse für sich, sondern in der positiven Liebe für Alle, der Eifer, die von Weisheit geleitete Begeisterung für die Heilsanstalt der ganzen Menschheit, woran jeden Nachfolger Christi vermöge der sogenannten allgemeinen Priesterschaft sich zu betheiligen die Liebe treibt; es ist die christliche Begeisterung für das Christenthum, welche in besonderem Sinne „Religionseifer" genannt wird [1]) und das Princip einer Thätigkeit ist, die, von Weisheit geleitet, zu einer Fülle von Bestimmungen führt, die, in wissenschaftliche Form gebracht, den Inhalt der practischen oder sogenannten Pastoraltheologie ausmachen.

Wenn die kirchliche Frömmigkeit sich an ihre Kirche so zu sagen unbefangen anschließt, ohne Reflexionen auf an-

1) Reinhard Syst. d. chr. Moral III. S. 734 fg.

Digitized by Google

dere Kirchen und Confessionen und ohne kritische Vergleichungen des eignen Glaubens mit diesen anzustellen, so tritt sie hier, sobald sie für ihre Kirche nach außen hin thätig sein will, unvermeidlich in solche Conflicte. Principiell wird sie sich, soll sie anders Eifer für die Kirche sein, zu der ihrigen als Confessionstreue verhalten müssen. Soll jedoch diese Treue nicht blind für die etwaigen Mängel der eignen kirchlichen Organisation und zugleich in ihrem Eifer für dieselbe gegen andere exclusiv, feindselig, fanatisch werden, so muß sie sich mit der weisen Duldsamkeit, oder echten Toleranz verbinden, die ihren subjectiven Grund in der wahren evangelischen Prüfungs- und Gewissensfreiheit hat, die aber hinwiederum nicht von jenem Princip des lebendigen Eifers im Gemüth lassen und in Indifferenz oder Gleichgültigkeit überhaupt ausschlagen (§. 244), sondern nur die Form bestimmen darf, in welcher sich jenes Princip mit pädagogischer Weisheit als verbreitende Thätigkeit reformirend, bekehrend, organisirend im christlichen Gemeindeleben gelten machen, kurz, der wahre christlich kirchliche Eifer sein soll. Gerichtet ist derselbe auf jene große Einheit und Allgemeinheit der Herrschaft des Christenthums auf Erden; er trägt also zugleich nothwendig in jedem Individuum das Moment der Demuth in sich, die um der allgemeinen Uebereinstimmung willen sich gern bescheidet die individuelle Ansicht über die allgemein kirchliche zu erheben und hartnäckig gelten zu machen, was zur Sectirerei führen und dem Bedürfniß der Liebe, sich in Einheit mit dem Ganzen zu wissen, widerstreiten würde; aber ebensowenig darf diese angestrebte Einheit eine abstracte, inhaltsleere, blos quantitativ kosmopolitische Form sein, die das Wesentliche des Christenthums fortfallen und sich wieder auf die Basis der allgemeinen Religion herabsinken läßt. Unterscheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen, d. h. des principiellen Inhalts und der historisch veränderlichen, nationell individualisirbaren Form, wird hier unumgänglich. Nur das christ-

Digitized by Google

liche Princip der Liebe ist einer allgemeinen Herrschaft fähig, weil es die individuelle Freiheit der Einzelnen und der Nationen schont, ja einbedingt in die Herrschaft des christlichen Geistes; so wie ich mir die freie Prüfung und Ueberzeugung vindicire, so vindicire ich sie auch allen Andern, und gerade diese Freiheit ist es, die zur Liebe und durch sie zur Einheit führt. Auf diese Weise verhalten sich die Momente des Eifers, der Gewissensfreiheit und der Einheit dialectisch; ohne Eifer würde man nicht prüfend mit der Wahrheit innigst sich durchdringen, ohne von freier Ueberzeugung durchdrungen zu sein nicht zum allgemeinen Bund der Liebe streben. Die Toleranz ist die äußerliche Seite der evangelischen Freiheit, diese äußert sich in jener, indem sie objectiv zum allgemeinen Grundsatz macht, was sie sich selbst nimmt. Aber die Toleranz an und für sich allein wäre nur negativ, sie wäre die falsche der Indifferenz, wenn sie nicht vom Eifer beseelt, jene positive Erziehungsweisheit übte, welche die christliche Geduld als Mittel zum Zweck betrachtet, der die allgemeine Freiheit der Kinder Gottes im Reich der Wahrheit und der Liebe ist.

Die Bekenntnißtreue.

§. 268.

Außer den principiellen Grundwahrheiten, worin der Kern des Christenthums besteht, und außer den individuellen Bestimmungen des positiven Christenthums, die keine allgemeine Bedeutung haben, giebt es nothwendig noch ein Mittleres, ein Gebiet von Wahrheiten, die dermalen noch mehr oder weniger Probleme der deutlichen Erkenntniß sind, die einander zum Theil disjunctiv entgegenstehen, so daß wir uns nothwendig, um das Allgemeine zu haben, zu einer dieser besondern Formen bekennen, damit aber auch zu einer bestimmten kirchlichen Partei schlagen müssen. Von solcher Art ist zum Theil — wiewohl keineswegs durchaus — der Inhalt der sogenannten kirchlichen Sym-

Digitized by Google

bole oder Bekenntnißschriften. Hier gilt es nun eine entschiedene Ueberzeugung, zugleich aber auch das Bewußtsein zu haben, daß Andere eine entgegengesetzte haben können, weil es noch unmöglich ist, auf objectiv wissenschaftliche Weise die Wahrheit für Alle einleuchtend zu entwickeln. Objective und subjective Ueberzeugung sind noch nicht zur absoluten Gewißheit im Geiste zusammengeschlagen, die Subjectivität und Individualität behält noch ein theilweises Recht, und ebendeßhalb kann man im Allgemeinen nur das formelle Urtheil fällen, daß es in solchen Sachen überhaupt besser sei, eine feste Ueberzeugung zu haben und zu bewahren, als keine. Auf dieses Urtheil gründet die Pflicht der Confessionstreue im Gegensatz zum Uebertritt von einer christlichen Kirche zur andern. Der Subjectivität oder, wie man sagt, dem Gewissen des Einzelnen muß hier Rechnung getragen werden, und eben deßhalb läßt sich aus objectiven Gründen, d. h. nach der relativen Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Kirchen, oder je nachdem sie höhere oder niedere Entwickelungsstufen seien[1]), kein allgemein gültiges Urtheil fällen, sondern nur das subjectiv formale, daß im Allgemeinen das Verbleiben allemal als Pflicht und zwar so lange vorausgesetzt werden muß, bis die subjective Ueberzeugung des Individuums mit der Kirche, der es angehört, entschieden in Widerspruch, mit einer andern dagegen nach genauer Kenntnißnahme in Uebereinstimmung sich findet. Schlechthin auszuschließen sind demnach, wie sich von selbst versteht, alle äußere Beweggründe, denn diese könnten nur entscheiden bei innerlicher Indifferenz; aber gerade die Nichtgleichgültigkeit des geschärften religiösen Gewissens, nicht nur der gänzliche Bruch mit dem früheren Glauben, sondern auch die Unerträglichkeit des neutralen Zustandes soll es sein, was die Entscheidung eines so wichtigen Schrittes motivirt, der so tief in alle andern Familien- und bürgerlichen Verhältnisse, ja in die

1) Rothe III. S. 382 fg. 386.

Digitized by Google

Erinnerung an die ganze Vergangenheit eingreift und unausbleiblich das Leben, gewissermaßen das Selbstbewußtsein entzweispaltet. Beschränkt sich die Confessionstreue auf das Festhalten der eignen Ueberzeugung, so wird die mittheilende positive Liebe sich dabei nicht beruhigen, sondern das eigne Heil, das sie darin findet, auch zu verbreiten suchen, namentlich in den engern Kreisen der Familie und Freundschaft, denn die Innigkeit dieser gemüthvollen Einheiten wird am empfindlichsten von jener Differenz gestört, daher auch ebenso natürlicher wie rationaler Weise das Bestreben sich mit dem individuell Geliebten oder ihn mit uns in religiösen Einklang zu setzen innerhalb dieser Sphäre gerechtfertigt erscheint. Was dagegen das Streben Proselyten zu machen in den weiteren bürgerlichen und kirchlichen Kreisen betrifft, so kann es nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen selbst dann, wenn es nicht in die Sucht der Verführung durch äußere Mittel ausartet, kaum in irgend einem Falle gebilligt werden, wo nicht Entgegenkommen stattfindet. Ebendarum weil der Uebertritt reine Gewissensache des Einzelnen ist, soll er auch nur aus dem Innersten hervorgehen, und unsere Pflicht fordert ebensosehr keinen Menschen mit seiner Kirche in Zwiespalt zu bringen, da wir nie wissen, ob wir ihm vollen Ersatz bieten können, wie ein bereitwilliges Entgegenkommen für solche, die mit ihrer früheren Ueberzeugung im Zwiespalt und Zweifel stehen. Solche, die in täglicher Verbindung mit andern Confessionen leben, haben Gelegenheit genug, sie zu beobachten und sich von dem Geiste derselben durchdringen zu lassen, das Heil, wenn es für sie eines ist, ist ihnen von allen Seiten geboten, es bedarf keines Missionärs, selbst nicht einmal für die unter uns lebenden Juden [1]); zuvorkommende Aufdringlichkeit ist unweiser Eifer, verfehlt meist seinen Zweck, und stört den Gewissensfrieden solcher, die unbefangen ihres Glaubens leben.

1) Rothe III. S. 1098, 1111.

Digitized by Google

Die Forderungen, diesen Frieden bei Anderen nicht zu stören, selbst aber überzeugungsgetreu bei seiner Confession zu verharren, widersprechen weder sich gegenseitig noch dem weisen Eifer liebevoller Theilnahme; denn psychologisch verhält sich die Sache so: allerdings ist nicht Alles, was für christliche Wahrheit gehalten wird, wirklich Wahrheit und sittlich einerlei, aber es fragt sich, woher die daran hangenden Gläubigen bei gleicher subjectiver Ueberzeugungsstärke das objective Kriterium nehmen sollen, und die Freiheit der Ueberzeugung gehört eben selbst zu ihrem sittlichen Werthe. Auch das sittliche Kriterium: „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen" oder „die Wunderkraft des echten Ringes, beliebt zu machen, vor Gott und Menschen angenehm" verweist uns doch nur an das Experimentiren und bescheidet die Parteien über tausend tausend Jahre vor einen weiseren Richter. Wollten wir aber auf ein objectives Kriterium ganz verzichten, und die verschiedenen christlichen Confessionen für gleichberechtigte Individualisirungen des Christenthums ansehen, die aus dem verschiedenen Typus der Völker und Individuen hervorgehen, und darum neben einander fortbestehen sollen, wie Schleiermacher im Ganzen die Sache ansieht [1]), so würden wir einem skeptischen Subjectivismus das Wort reden und die Idee der absoluten Wahrheit für unerkennbar erklären. Eine schlechthinnige Gleichstellung der Unterschiede auf einer Linie ist an sich nicht möglich, da logisch sich die Unterschiede subsumiren und zur Rangordnung gestalten. Derselbe Grundsatz würde sich auch nicht auf die christlichen Confessionen beschränken, sondern auf den Vergleich aller Religionen unter einander ausdehnen, denn alle wären wahr, sofern sie der Culturstufe und der natürlichen Besonderheit eines Volkes entsprächen. Dagen ist einleuchtend, daß das auf einer niederen Bildungsstufe befangene Gemüth nicht im Stande ist höhere Wahrheiten zu begreifen und zu beurtheilen; für

1) Christl. Sitte S. 212, 574 fg. Vergl. Rothe III. S. 389 fg.

Digitized by Google

dieses ist mithin auch keine rationale Wahl möglich. Aber dies gilt nicht auch umgekehrt in gleicher Weise von dem entwickelteren Bewußtsein; dieses ist im Stande nicht nur sich, sondern auch die niederen Stufen zu erkennen und zwar als solche, die es überwunden und als untergeordnete Momente in sich aufgenommen hat; es ist daher im Besitz des Kriteriums der Wahrheit und verhält sich zu jenen wie der Wache zu dem Träumenden [1]). Darin liegt nun aber auch zugleich, daß das befangene Bewußtsein gegen anders Denkende, die es nicht begreift, exclusiv und intolerant, das unbefangene höhere aber gegen niedriger stehende Andere tolerant sein wird, ebendarum, weil es dieselben begreift, mithin daß nur der intolerant sein wird, welcher der Sache nach das wenigste Recht dazu hat, daher Intoleranz allemal ein Beweis von der Niedrigkeit des Standpunktes ist. Bei gleicher Ueberzeugungstreue und Stärke des Eifers kann es demzufolge immer nur das Moment des Wissens und zuletzt die Wissenschaft sein, die über die objective Wahrheit entscheidet, sodaß, indem jedwede gewissenstreue Ueberzeugung geehrt wird, anderseits doch darüber nicht jeder objective Maßstab der Wahrheit skeptisch aufgeopfert, sondern das allmälige Heranziehen der tiefer Stehenden in die Hand der pädagogischen Weisheit gelegt wird.

Die Toleranz.

§. 269.

Die wahrhafte Toleranz wird demnach auch nichts weniger als Gleichgültigkeit sein und auf nichts weniger als skeptischer Indifferenz beruhen, sondern in der Erziehungsweisheit selbst bestehen. Nur das christliche Princip der Liebe ist dieses mit Milde gepaarten Eifers fähig; eudämonistische Naturreligionen werden, nur auf sich bedacht,

1) Wissenschaftslehre S. 54—56.

Digitized by Google

gegen andere ausschließend und indifferent sich verhalten, und nationale Rechtsreligionen intolerant, gewaltthätig, fanatisch sein. Die negative Seite der weisen Duldsamkeit dagegen, wie sie dem Geiste des Christenthums eigen sein soll, und wenn es erst nicht mehr als Gesetzesreligion sonals Liebe im Geist erfaßt wird, auch eigen ist, besteht vor allen Dingen gerade darin, daß Kirche und Staat, Religion und Recht nicht vermischt und verwechselt werden, daß freie Religionsübung und religiöse Gewissenhaftigkeit innerhalb der Staaten ungestört ihre Stätte finden. Daher ist auch die Toleranz zuerst da zur Sprache gebracht und als eine ebenso politische wie religiöse Tugend zugleich ins Licht, ja sogar auf den Gipfel aller Staatsweisheit gestellt worden, wo der von der römischen Hierarchie emancipirte Staat zuerst als freier Staat hervortrat, namentlich in den Niederlanden. Der merkwürdige tractatus theologicopoliticus Spinoza's, dem alsbald in England die Schrift Locke's über Toleranz folgte, war bahnbrechend, enthält aber auch neben dem Wahren die Grundsätze der falschen Toleranz, d. i. des rationalistisch abstracten Indifferentismus und Moralismus, sodaß von da an das Lieblingsthema über die Toleranz sich weithin durch die ganze Aufklärungsperiode fortzieht und neben der factischen Intoleranz eine positive Ansicht der Sache kaum zu Worte kommen läßt. Daß aber Spinoza auf der negativen Seite recht gesehen, indem er behauptet, daß die Identificirung der Staatsgewalt mit der Kirche jener sowohl als auch der Frömmigkeit verderblich sei, bestätigt die Geschichte durchaus und bis auf die neueste Zeit. Wie wenig Nachtheil die Trennung der Kirche von allen staatsbürgerlichen Rechten der wahren Religiosität bringe, zeigt namentlich die Geschichte Nordamerikas [1]).

1) In keinem Lande, sagt Raumann (Nordamerika ꝛc. S. 95), giebt es so viele Religionsparteien, in keinem hat die Religion so viel Einfluß auf das Leben. Die Ursach dieser Durchdringung des Lebens

Digitized by Google

Intoleranz und Fanatismus, der höchste Grad der Unduldsamkeit, der sich in einer vermeintlich gottwohlge-

---

vom religiösen Geiste glaubt man in Amerika allgemein und fast einstimmig in der völligen Trennung der Kirche vom Staate suchen zu müssen. Diese Trennung ist um so merkwürdiger, als die Staaten Neuenglands, also gerade die, welche die Richtung aller übrigen bestimmen, zuerst mit einer reinen, dem Vorbilde des jüdischen Staates treu nachgeformten Theokratie ins Leben traten. Von den Pilgrimmen und den ihnen nachfolgenden Independenten wurde nämlich festgesetzt, jede Ortschaft solle eine Kirche und einen von den Einwohnern besoldeten Prediger haben, und nur derjenige, welcher ein Mitglied dieser Kirchengemeinschaft sei, solle des Bürgerthumes theilhaftig werden können. Dies Gesetz führte jedoch bald eine Reihe von Uebelständen herbei. Viele schlossen sich heuchelnd äußerlich an die Kirche an, nur um sich die ihren Gliedern gewährten Vorrechte zu sichern; Andere, die dies wahrnahmen, wurden darüber erbittert; der Geist der Verdächtigung und Verfolgung erwachte, weil man Gesinnungslose die Vortheile ohne Verdienst genießen sah. — (Es wiederholte sich also in der Geschichte des modernsten christlichen Staates, was sich schon im ältesten, dem römischen Reich unter Constantin auf gleiche Weise gezeigt hatte, wie der Hofbischoff und Lobredner dieses Kaisers nicht leugnen konnte, daß unter dem weltlichen Regiment in der Kirche eine unbeschreibliche Heuchelei und Scheinheiligkeit überhandgenommen.) — Daher wurden schon vom Jahre 1646 an der gesetzgebenden Versammlung und dem Parlamente Bittschriften übergeben, worin um Ertheilung des Bürgerrechts ohne vorhergehenden Beitritt zur Kirchengemeinschaft nachgesucht wurde. Dazu kam die immer wachsende Zahl nachströmender Einwanderer von indifferenter oder abweichender religiöser Denkungsart. Diese erwuchsen bald zur Mehrzahl und verweigerten die Kirchensteuer. In Massachussets mußte verordnet werden, daß diese nicht mehr blos der puritanischen Kirche, sondern jedweder, für die sie eingezahlt wurde, nach dem Willen der Zahler zufließen sollte. Endlich wurde die Kirchensteuer in diesem und in andern Staaten ganz aufgehoben und dadurch das Band zwischen Staat und Kirche völlig zerrissen. Seit dieser Zeit steht es nun in allen Staaten des Bundes jedem völlig frei, ob er einer Kirchengemeinde beitreten und sich verbindlich machen will zum öffentlichen Gottesdienste etwas beizutragen, oder nicht. Dessenungeachtet wird in keinem Lande mehr dafür aufgebracht als in diesem, und das öffentliche Vertrauen keinem leicht zu Theil, der sich nicht an eine bestimmte positive Religion anschließt. Der große Vortheil, der aus dieser Trennung der Kirche

Digitized by Google

fälligen, haßerfüllten Verfolgungssucht ausspricht, entstehen, wenn Einzelne oder ganze Parteien sich ungesetzlicher Gewaltmittel bedienen, um ihre religiösen Ansichten ausschließlich zu verbreiten, oder wenn eine Kirche als herrschende selbst mit staatlicher Gewaltmacht ausgerüstet, oder mit dem Staat auf eine solche Weise verbunden ist, daß dieser noch von ihr durchdrungen und beherrscht, seinen Arm ihren Beschlüssen leiht, ohne diese Hülfe nach reinen Rechtsgrund-

---

vom Staate hervorgebt, besteht nach dem Berichterstatter hauptsächlich darin, daß auf diese Weise dem Staate alle Glaubensparteien unbekannt bleiben, ihre Streitigkeiten unter einander durch keine politischen Elemente verschärft werden, keiner dadurch irgend ein Vorrecht bekommt, keiner sich beklagen kann. — Dagegen treten nun auch in dieser auf sich gestellten freien Kirche die Nachtheile um so schroffer hervor, die bei der Losgerissenheit von aller Staatsgewalt aus dem Mangel an eigner innerer Organisation, an allem innern Kirchenrechte und Administration entspringen. Da hier, fährt Raumann fort, alle Hierarchie und jedes äußere Hülfsmittel abgeschnitten ist, die Kirche und den kirchlichen Sinn aufrecht zu erhalten, so verfällt man auf die innerlichen Erweckungen (revivals, campmeetings, protracted meetings), um dadurch den lau werdenden Sinn wieder anzufachen und die Gemeinde zu vergrößern, was den Predigern und der Gemeinde auch ökonomisch zu gute kommt. Gemeinden, die gut bezahlen können, haben gute Prediger und alle Sonntage ihren Gottesdienst, arme können es nur mit großen Opfern oft kaum zu einer Predigt in vier Wochen bringen; ein Prediger muß 6—8 Gemeinden versorgen. Ferner folgt daraus, daß ein patriarchalisches Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Seelsorger sich nicht befestigen kann. Herumziehende Reiseprediger suchen die Zuhörer abzuziehen, säen Unfrieden in die Gemeinden und verdrängen die älteren Geistlichen. Aus alledem ergiebt sich augenscheinlich, daß die Trennung der bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntniß heilsam, die Güterlosigkeit der Kirche aber, die Nichtbesoldung ihrer Diener aus gemeinsamen Kassen und ihre blos privatrechtlich vertragsmäßige Aufkündbarkeit bei allem Mangel einer gemeinsamen Kirchenadministration sehr nachtheilig wirkt. Und dieser Mangel selbst hat wieder in dem misverstandenen Kirchenbegriff seinen Grund, da sich die Kirche in Nordamerika durchaus demokratisch einseitig von der Gemeinde aus construirt, das objectiv gemeinsame historische Princip des Pastorats ganz und gar nicht beachtet wird.

Digitized by Google

sätzen zu bemessen. Die Intoleranz geht ursprünglich von seiten der Kirchen aus, doch giebt es auch eine politische Intoleranz, die vom Staate gegen gewisse Religionsbekenntnisse ausgeübt wird, die seiner Verfassung und Regierungsmaxime nicht zusagen, sei es eine monarchische oder republikanische. Das Dringen auf Auseinandersetzung beider Gebiete ist darum im Princip völlig gerechtfertigt, wenn dieselbe auch nicht schlechthin nur von ihrer negativen Seite gefaßt werden darf; denn in Wahrheit findet immer ein organischer Zusammenhang des rechtlichen und religiös sittlichen Gebietes statt, und nicht mit jedweder Religion kann jedwede Staatsform bestehen [1]). Das Christenthum zwar als Religion der Demuth und Liebe wird auch unter der Staatstyrannei existiren können, da seine Grundsätze ihm Enthaltsamkeit von allen Gewaltmitteln und nur passiven Widerstand, diesen freilich bis zum Martyrerthume, zur Pflicht machen; aber die Tendenz sich von solchem Drucke zu befreien wird dessenungeachtet nicht schlummern; es wird in der Stille auf durchaus nicht gesetzwidrigen Wegen an der Umwandlung solcher Staatsformen arbeiten, und daher die politische Intoleranz derselben früher oder später hervorrufen.

Kann der misverstandene Eifer der Unduldsamkeit machtentblößt die ihm widerwärtigen Elemente nicht aus der Kirchengemeinschaft vertreiben oder vernichten, so scheidet er passiv selbst aus, er wird zum Separatismus. In diesem waltet die individuelle Ueberzeugung vor der Demuth und Liebe zur Gemeinsamkeit; daher erwacht er auch erst, wenn der historische Glaube nicht mehr objectiv die Gemüther beherrscht, wenn die kirchlichen Glaubensformeln ihre Macht verlieren; er ist vorzugsweise eine Erscheinung des Protestantismus. Das Mittel Spaltungen in der Kirche zu verhindern ist in dieser Periode nicht mehr der äußerliche gesetzliche Zwang und das Einschärfen der historischen

1) Schleiermacher Chr. Sitte S. 471 fg. Rothe III. S. 968 fg.

Digitized by Google

Autorität; denn eben diese hat ihren Zauber verloren und gegen sie wird gekämpft. Was aber erkämpft werden soll, der Zweck, ist auch für den Separatisten eigentlich nicht die atomistische Trennung und negative Glaubensfreiheit, sondern zuletzt doch die allgemeine Uebereinstimmung in der selbstgeprüften Wahrheit; die Trennung von der herrschenden Kirche ist nur ein an sich nicht gewolltes aber wegen der Macht und Herrschsucht dieser Kirche unvermeidlich gewordenes Uebel. Dieser Kirchenzwang ist es zumeist, der den Separatismus, den er unterdrücken will, hervorruft. Jedwede Secte, dafern sie nicht ganz vom Princip der Liebe abgefallen, somit nicht mehr Secte, sondern außerchristlich, Abfall vom Christenthum ist, wird die Tendenz haben, ihren Glauben und Cultus allgemein zu machen; sie fehlt aber darin, daß sie das Individuelle und Unwesentliche, die Form über die Idee und den Geist des Christenthums setzt. So lange dies nun auch Andere und die herrschende Kirche selbst thun, muß die Zersplitterung immer zunehmen; wenn aber jede das Individuelle vom Allgemeinen unterscheidet und diesem jenes unterordnet, wenn der rechthaberische Egoismus von der Macht des allgemeinen Liebes- und Erziehungsbedürfnisses überwogen, und namentlich die Intelligenz in der richtigen Würdigung kirchlicher Glaubenssymbole zu höherer Bildung fortschreitet, so wird mit der Kräftigung des christlichen Geistes innerlich in der Gemeinde zugleich auch formell die äußere Kircheneinheit angebahnt werden.

2. Die innere Organisation.

Das Kirchenrecht.

§. 270.

Die Intoleranz waffnet sich entweder mit den Zwangsmitteln, die ihr der Staat bietet, oder greift innerhalb der

Digitized by Google

Kirchengemeinde selbst zu solchen, die dem Begriff der religiösen Sitte widerstreiten, welche zwar wohl Zuchtmittel der Erziehung aber keine eigentlichen positiven Strafen kennt. Seiten des Staates kann die Kirche nur negative Schutzmittel, nur das Recht als Gemeinde in Lehre und Cultus nicht gestört zu werden, in Anspruch nehmen, dasselbe, was auch der Staat seinerseits von jeder religiösen Verbrüderung fordern kann [1]). In diesem negativen Verhältniß gründet das äußere Kirchenrecht. Ein solches kann sich jedoch immer nur auf ein inneres Kirchenrecht gründen, so zu sagen auf die Persönlichkeit der Kirche, vermöge welcher sie kraft ihres eignen Princips 1) sich selbst *constituirt*, 2) selbständig fortbildet, *reformirt*, und 3) ihre materiellen, disciplinarischen und intellectuellen Angelegenheiten selbst *verwaltet*. Nur wenn ihr diese Rechte gebühren, hat sie auch das Recht sich gegen äußere Eingriffe in dieselben zu wehren, sei es, daß sie von Einzelnen, Familien und Hausvätern, oder von der Staatsgewalt, oder von andern Religionsparteien ausgehen, und jene innern Rechte geben diesem äußern erst einen bestimmbaren Umfang und Inhalt [2]).

---

1) Vergl. Gladstone d. Staat in s. Verhältniß zur Kirche, eingeführt von Tholuck, übers. von Treuherz. 1843. Cap. VIII. Rothe theol. Eth. III. S. 377 fg. Wenn Hegel und seine Schule die Kirche mit dem absoluten Staat identificiren, Andere dagegen, wie z. B. Vinet (Ueber d. Freiheit d. rel. Cultur übers. v. Volkmann 1841) die Kirche ganz vom Staate losreißen, so ist Gladstone's Meinung eigentlich die, daß der Staat die Kirche nicht entbehren könne, wenn auch die Kirche den Staat — ein Verhältniß, das wir lieber umkehren möchten.

2) Nitzsch Pract. Theol. I. S. 192. „Die Wahrheit einer kirchlichen Gewalt, potestas ecclesiastica, besteht in dem einer am urkundlichen Worte Gottes sich normirenden Gemeine beiwohnenden Rechte, das Amt der Predigt und die Feier der Sacramente auszuüben, und die dazu erforderlichen zeitlichen und räumlichen, natürlichen und sittlichen Bedingungen auf eine für alle Betheiligte verbindliche Weise mit Vorbehalt ihrer Veränderlichkeit und schriftmäßigen Umbildung oder Fortbildung festzusetzen."

Digitized by Google

Wie man sich aber auch den Organismus der religiösen Gemeinde gegliedert denke, man hüte sich irgend ein Schema des staatlichen unmittelbar auf sie überzutragen; weder das monarchische eines Oberhauptes oder einer Oberbehörde, noch das republikanische einer mehr oder weniger demokratischen Gemeindevertretung entspricht dem eigenthümlichen Zweck ihres Princips [1]), obgleich von jeher diese Analogien zum Schaden der Kirche auf sie angewendet worden sind. Das Recht sich selbst zu constituiren hat sie zwar durch ihre Entstehung factisch bewährt, denn sie ist weder aus dem Staate noch aus der Familie hervorgegangen, sondern aus ihrem eignen Princip, aber weder dieses Recht noch die übrigen Fundamentalrechte wurden sogleich bei ihrem Entstehen vom römischen Staate anerkannt, wie die Verfolgung der Christen und die nur sehr langsame, noch nicht vollendete Emancipation der Kirche aus der Staatsvormundschaft beweist. In der ersten Periode seit Constantin war die griechische Kirche in adiakritischer Einheit mit der Staatsgewalt verflossen, die Hierarchie beider noch eine und dieselbe, wie sie sich noch jetzt im Czarthum auf gewisse Weise fortpflanzt. Es folgte die Periode der Erhebung der Kirche über den Staat in der römisch-katholischen Hierarchie des Mittelalters und der Kampf beider mit einander, der zu keinem Frieden führen konnte, weil der Staat selbst noch hierarchisch und die Kirche ein status in statu war; nur ein Scheinfriede wurde geschlossen, als beide einsahen, daß sie einander gegenseitig bedurften, aber weder um die wahre Frömmigkeit noch das wahre Recht zu verwirklichen, sondern jesuitisch zum Vortheil der Klerisei und der Höfe, die sich zur Unterdrückung, Verdummung und Aussaugung des Volks, der gemeinschaftlichen Basis, verbrüderten. Endlich gestand im Reformationszeitalter die Kirche dem Staate die Herrschaft in weltlichen Dingen unwidersprechlich zu, sie selbst aber, ohne auf ihre

1) Nitzsch a. a. O. I. S. 269.

Digitized by Google

eigne Organisation Bedacht zu nehmen, flüchtete sich vor der verfolgungssüchtigen katholischen Schwester unter den Schutz protestantischer Fürstenmacht.

In dieser Lage entstanden nach einander das Episcopal-, Territorial- und Collegialsystem, im Grunde nur Versuche, das freie Verhältniß der Kirche zum Staate festzustellen, die sich aber alle als unzureichend oder doch nur als Uebergangsstadien gezeigt haben. Das erstere entstand daraus, daß durch den Religionsfrieden, der die Gewalt der katholischen Bischöfe über die protestantischen Staatsbürger aufhob, die Rechte derselben de facto an die evangelischen Landesherrn übergingen oder zurückfielen, welche demnach die doppelte Person des Staatsregenten und des obersten Bischofs repräsentirten und „die beiden Gesetztafeln" hielten. Da indessen auch unter der Aegide des Regenten die bischöflichen Rechte doch wieder mehr und mehr in die Hände der Confessionarien und Consistorien und durch diese in die der Clerisei geriethen, so ging man aus Opposition dagegen alsbald zum Territorialsystem fort, welches dem vorigen einen andern Grund unterschob, indem es nach dem Grundsatze: cujus regio ejus religio die Kirche als dem Staate untergeordnet betrachtete, sofern sie sich auf dem Staatsgebiete befindet, ihre Subsistenzmittel vom Staate empfängt, und ihre Glieder Staatsbürger sind, sodaß das Episcopalrecht immer mehr nur ein Accessorium der Hoheitsrechte und mit diesen ein Ganzes bildete. Die protestantische Kirche konnte indessen nicht gewillt sein nur den Herrn zu wechseln und die vormalige geistliche Bevormundung mit der weltlichen zu vertauschen; die Grenzbestimmung der Rechte des Monarchen in seiner doppelten Function war und blieb fortwährend unerledigt, und kam auch durch die schwankende Unterscheidung des jus circa sacra und in sacra nicht aufs Reine. Es verhielt sich damit ungefähr so, wie mit der Unterscheidung der Moralität und Legalität in der damaligen Sittenlehre; sie war formell. Da indeß die Religion eine Sache der freien

Digitized by Google

Ueberzeugung ist, und die Regierungsrechte der Kirche, sie mag nun ein weltliches oder geistliches Oberhaupt haben, nicht über die Gewissen, sondern nur über die Anordnung des äußern Cultus und die rechtlichen Beziehungen der Kirchengesellschaft zum Staate sich erstrecken können, so wendete man sich in Betreff der ersteren zu der Ansicht des sogenannten Collegialsystems, welches die Kirche neben den Staat stellte und sich auf die Socialtheorie stützte, nach welcher das Recht ursprünglich allen einzelnen Gliedern der Gesellschaft einwohnt, welche es aber auf Einen oder ein Collegium mit gewissen Vorbehalten übertragen kann. Damit war allerdings das demokratische Gemeindeelement dem Princip nach aufgenommen, aber in praxi blieb die Sache wesentlich dieselbe, mochte man sich nun mehr zu diesem oder zu dem monarchischen hinneigen oder auch beide zu verbinden suchen; denn im Allgemeinen war man darin einig, daß der Staatsregierung das Sanctionsrecht, das jus reformandi und die Oberschutzherrlichkeit zustehe.

Daß der Staat weder allein das Recht habe Religionen und Culte einzuführen, noch vorhandene zu verändern, sondern daß dies den sich neu bildenden oder sich entwickelnden Religionsgesellschaften zustehe, ist nach dem Obigen an und für sich klar; es fragt sich höchstens nach dem Sanctions- und Schutzrecht. Unter Schutzrecht wird man aber füglich nichts anders verstehen können, als das Recht und die Pflicht des Staates kirchlich religiöse Vereine als gesellschaftliche oder corporative Einheiten auf dieselbe Weise und nach denselben allgemeinen Rechtsgrundsätzen in ihrer Freiheit zu schützen, wie jeden andern Verein; und was das Sanctionsrecht betrifft, so kann dies nicht den Sinn haben, als bedürfe es für die Neubildung einer religiösen Association einer bestimmten Erlaubniß vom Staate, sondern nur den, daß der Staat seinerseits befugt und verpflichtet ist, von jeder sich bildenden Secte Notiz zu nehmen, und das exercitium ihres Cultus in soweit zu inhibiren, als es der Rechtsmoral zuwiderliefe und der öffentlichen oder priva-

Digitized by Google

ten Gerechtigkeit widerspräche. Es ist also in dieser Beziehung, sowie in der Oberaufsicht des Staates über die Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten kein besonders qualificirtes Kirchenrecht enthalten, sondern nur das allgemeine Staatsrecht, sofern es sich als Verwaltung des Innern (§. 221) auch auf die religiösen Vereine, und zwar um der Wichtigkeit der Religion willen, ganz vorzüglich erstreckt. Nie aber hat der Staat ohne eignes vom Rechtstandpunkt aus gefälltes Urtheil der Kirche den Arm seiner Macht zu leihen, um durchzuführen, was diese beschließt.

Allerdings ist bei dieser Emancipation der Kirche von der Staatsgewalt der historisch nothwendigen Allmäligkeit gebührend Rechnung zu tragen. Es soll auch hier Reformation, nicht revolutionärer Bruch mit der Vergangenheit eintreten. Insbesondere wird dieser Zusammenhang in Bezug auf die Dotirung der Kirchendiener aus Staatskassen, wo sie nach der Säcularisirung eingetreten ist, und überhaupt in materieller Hinsicht nur allmälig, mit großer Vorsicht und nur erst nach völliger Erstarkung der kirchlichen Organisation in sich zu lockern und zu lösen sein. So lange die Kirche noch nicht auf eignen Füßen stand und stehen konnte, war es der Staat, der die gleichsam noch unmündige in ähnlicher Weise erziehen mußte, wie er die corporativen Standesinteressen zu pflegen und zu fördern hatte. Er behandelte die kirchlichen und religiös sittlichen Angelegenheiten während dieser kaum erst im Ablauf begriffenen Periode noch als Corporation, d. i. „als ein in und durch die allgemeine Macht des Staates seine objective Existenz verwirklichendes Ganzes," aber auch zugleich als „sich aus sich eigenthümlich bestimmendes, autonomistisches Wesen" [1]). Die Kirche ist ihrem Zweckbegriffe nach so wenig eine Corporation als die Familie eine solche ist, aber da sie sich erst mittels des Staates und durch —

1) Wirth Spec. Eth. II. S. 425 fg.

Digitized by Google

nicht aus — ihn historisch zu entwickeln hat, so liegt sie eine Zeitlang in seinem Schooße, gleichwie der noch unentwickelte Staat ursprünglich in dem der Familienpietät lag, und trägt so lange die Gestalt, Befugnisse und Rechte der Corporation, bis sie sich zu der gegenwärtig angestrebten Selbständigkeit entwickelt und organisirt haben wird.

a. Die Oeconomie der Kirche.

§. 271.

Bedürfte auch der abstracte Rechtstaat der christlichen Kirche nicht, so bedarf doch die christliche Kirche eines geordneten Staatswesens als Voraussetzung zu ihrer gedeihlichen Entwickelung, wenn sie nicht entweder verkümmern oder selbst hierarchisch werden soll. Ist das religiöse Princip als Kirchenthum, entbunden vom Staatswesen, zum selbständigen Organismus erwachsen und somit der Staat von diesem ihm an sich fremdartigen Elemente befreit, so wird der freigebende und dadurch selbst frei gewordene Staat ein hohes Interesse haben die christliche Organisation außer sich zu erhalten, d. h. ihr nicht die Mittel zu versagen, welche eben die negativen Bedingungen sind, ohne welche sie nicht bestehen kann; diese aber liegen, abgesehen von dem allgemeinen Rechtschutz, den sie als Corporation genießt, insbesondere in den finanziellen Bedürfnissen derselben.

Man kann zweifeln, ob diese für Kirche und Staat als gemeinschaftliche Basis und Band zu betrachten seien, wodurch sie am wirksamsten mit einander verbunden bleiben, oder ob diese Gemeinschaftlichkeit nur eine anfängliche und aufzuhebende sei, die dann von selbst weiche, wenn die Kirche sich zum selbständigen Organismus ausbildet, wie dies in Bezug auf das Kirchenvermögen in der katholischen Kirche der Fall ist. In jedem Falle aber bedarf die Kirche einer geordneten Oeconomie, und diese muß eine allge-

Digitized by Google

meine, die ganze Landeskirche umfassende, gemeinschaftliche, sie kann nicht, wie in Nordamerika oder wie bei einzelnen Dissentergemeinden in andern Ländern eine nur örtlich sporadische sein und bleiben.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß ein Einzelner oder eine Familie, wenn sie einen particularen Hausgottesdienst für sich einrichten will, dazu keine allgemeinen Staats- oder Kirchenmittel in Anspruch nehmen kann, denn sie reißt sich eben dadurch von der allgemeinen Kirche los und verzichtet selbstverständlich auf alle die Mittel, die zur allgemeinen Lehrerbildung und Kirchenorganisation in größerem Maßstabe gehören; eine solche Secte ist nur auf die allgemeinen Bildungsmittel gewiesen, welche der Staat in Schulen und Universitäten gewährt; für ihren eignen Lehr- und Cultusbedarf, die Besoldung ihrer Geistlichen, die Unterhaltung ihrer Bethäuser u. dergl. zu sorgen ist weder die Sache des Staates noch der Landeskirche. Was ihr zukommt, ist nur das Recht der negativen Freiheit, eine freie Association ohne Gewissens- und Cultuszwang zu bilden; denn auch die Grenzen des Hauses kann eine solche Association überschreiten, andere Familien an sich ziehen, zum religiösen Verein von mehr oder weniger Umfang werden. Bevor jedoch diese Association oder Secte dahin gelangt, aus einer nur temporär auftauchenden schismatischen Erscheinung sich zu einer bleibenden und beträchtlichen Institution auszubreiten, hat sie nothwendiger und vernünftiger Weise ein längeres oder kürzeres Mittelstadium der Bildung und Selbstbewährung zu durchlaufen, bis daß sie sich als Kirche ebenbürtig neben die Landeskirchen hinstellen kann. Solche ihrer Natur nach schwankende, quantitative Unterschiede machen sich in der Praxis geltend, und es ist rationell, daß dergleichen selbst noch in zweifelhafter Ausbildung begriffene, oft erscheinende, oft wieder spurlos verschwindende Vereine so lange als bloße Privatgesellschaften behandelt werden, bis es den zahlreich und mächtig gewordenen Mitgliedern gelingt, in der öffentlichen Meinung

Digitized by Google

und im Rathe der Staatsbürger als Volksrepräsentanten ihre Stimme gelten zu machen, d. h. ihren Verein zur anerkannten Kirche zu erheben. Von einer ins Unendliche gehenden Particularisirung gleichberechtigter Religionsgesellschaften kann daher dem Staate gegenüber nur in negativer Hinsicht, nicht aber positiv in sofern die Rede sein, als jede einzelne an die Staatskasse dieselben Ansprüche zu machen hätte.

Schon das alte Kirchenrecht unterscheidet die Staatskirche mit vollem corporativen Recht von den nur geduldeten religiösen Vereinen mit privatrechlichen Attributen, und von diesen wieder den Hausgottesdienst einzelner Familien, denen es nur „Gewissensfreiheit" zugesteht. Ist nun gleich der Begriff der Secten oder nur geduldeten Vereine der Natur der Sache nach sehr dehnbar, indem er sich zwar wohl von der bloßen Hausandacht und dem Conventikel durch die schismatische Verwaltung des Wortes Gottes und der Sacramente, von einer Kirche aber nur quantitativ unterscheiden läßt, sodaß wieder mancherlei Unterschiede unter den Secten gemacht werden können [1]), und hat auch jede von Natur die Tendenz sich zu kirchlicher Anerkennung zu bringen, so muß dies doch erst abgewartet werden, und bei vollkommener Religionsfreiheit wird es ihr auch gelingen, dafern anders ihr Princip ein ideell berechtigtes und ihr Beginnen im Geiste des Herrn ist. Die deutschen Grundrechte haben dem Wortlaut nach alle diese Unterschiede, sofern sie auf die bürgerliche Gleichstellung Bezug haben, aufgehoben, und es würde vergeblich sein, in den historischen Präcedenzen des Episcopal- und Territorialsystems haltbare Stützpunkte für eine solche Abstufung zu suchen, wenn sie sich nicht aus der Natur der Sache selbst ergäben. Dieses Recht zeigt sich jedoch, sobald die vom Staate getrennte und ihm negativ gegenübergestellte Kirche wieder in ein organisches Verhältniß mit ihm ge-

1) Vergl. z. B. D. deutschen Protestantismus S. 332.

Digitized by Google

bracht werden soll, wozu das Bedürfniß um so mehr drängt, je schroffer das Princip der Trennung ausgesprochen worden ist. Es handelt sich aber hier nicht um Staatsbürgerrechte als solche, sondern um Kirchenrechte, die allenfalls nur indirecte Rechte der Staatsbürger heißen können, sofern sie vom Staat anerkannt und geschützt werden, obschon sie aus einer andern Quelle fließen.

Die erste Einrichtung der apostolischen Gemeinde, ihre relative Gütergemeinschaft, ihre Aufbringung aller Bedürfnisse durch freiwillige Beisteuern u. s. w. kann als unentwickelter Ur- und Nothstand jetzt nicht mehr maßgebend sein, nachdem sie längst zu einem großen und selbständigen Vermögen gelangt war, und dieses zum Theil noch besitzt, wie in der katholischen Kirche, zum Theil durch Säcularisation an den Staat abgetreten hat. Die protestantische Kirche wird ihre materiellen Subsistenzmittel hoc titulo wenigstens so lange im weitesten Umfange vom Staate, der ihr Vermögen an sich genommen, fordern und de jure zu beziehen haben, folglich mittels der Finanzen an ihn geknüpft sein, bis das Kirchenwesen sich zum selbständigen Organismus dargebildet hat. Es fragt sich aber, ob überhaupt eine völlige Selbständigkeit der Kirche in dieser Beziehung auf ihrem Wege liege, ob ein solches auf eignes materielles Vermögen Gestelltsein nicht vielmehr ihr selbst ebensowenig frommen würde, wie das andere Extrem, ihre pecuniäre Unterhaltung durch freiwillige Beiträge nach nordamerikanischem Muster (§. 269 Anm.); denn jenes muß die Kirche nothwendig zum status in statu, dieses zur Dienerin individueller Willkür machen. Kann aber die Kirche weder die rechte Stetigkeit noch volle Freiheit ohne ökonomische Sicherstellung erhalten, und geht diese wenigstens theilweis durch die Hände des Staates, so ist dieser zwar nicht befugt, ihr die Zwecke der Verwendung vorzuschreiben, aber über die Verwendung der bewilligten Mittel zu den bestimmten Zwecken zu wachen, was ein besonderer Zweig der administrativen Geschäftsthätigkeit neben andern

Digitized by Google

ist (§. 221). Ein völlig unabhängiges Kirchenvermögen als „Eigenthum in todter Hand" unterliegt überdies allen den Bedenken, die aus politischem und nationalöconomischem Gesichtspunkte gegen die Selbstverwaltung solcher Corporationsvermögen erhoben werden können; die Kirche würde ebenso wie der Staat mit seinen Domänen (§. 211) alsbald in den Fall kommen sie zu veräußern, wie dies in Nordamerika mit den für sie bestimmten Ländereien schon größtentheils geschehen ist, bevor es noch zu einer eignen Bewirthschaftung kam. Es kommt aber nicht auf dasselbe hinaus, ob die Kirchengüter zunächst an den Staat durch Säcularisation übergehen, und der Staat sie wieder an Private veräußert, dafür aber der Kirche ihre Subsistenzmittel garantirt, oder ob die Kirchengüter nach dem Grundsatz des Collegialsystems (jus sociale) unmittelbar an die Gemeindeglieder zurückfallen, und diese nunmehr verpflichtet sind, eine Privatkirchensteuer unter sich aufzubringen. Bei diesem privatrechtlichen Modus wird die materielle Sicherheit der Kirche gefährdet; bei jenem aber ergiebt sich der andere Uebelstand, daß aus den allgemeinen Steuern, wozu alle Staatsbürger gleichmäßig beitragen, entweder die Bedürfnisse einer, der herrschenden Staatskirche, zum Nachtheil der contribuirenden Dissenters, die außerdem für ihren eignen Cultus sorgen müssen, befriedigt werden; oder daß die Forderung an den Staat gestellt wird, für alle gleichmäßig zu sorgen, oder endlich, daß ein besonderer Kirchenetat und eine besondere Kirchensteuer ausgeschieden werden müßte, von welcher die Dissenters frei wären, was gleichfalls zu großen Unzuträglichkeiten und für die Kirche selbst zum Nachtheil ausschlagen muß, da hierin für Viele eine indirecte Aufforderung zum Abfall liegt.

Daß alle diese Auskunftsmittel unthunlich sich erweisen, hat sicherlich seinen guten Grund in der Sache selbst. Die materiellen Bedürfnisse der religiösen Gemeinde nämlich sind selbst nicht von einerlei Art. Im Ganzen sind sie

Digitized by Google

1) entweder auf ſolche Zwecke gerichtet, die wir (§. 249—255) unter die Wohlthätigkeitspflege und innere Miſſion zuſammengefaßt und dabei auch der Art und Weiſe gedacht haben, wie die Mittel dazu aufzubringen ſind, nämlich durch freie Beiſteuern und nur theilweis aus frommen Stiftungen und liegenden Gründen; oder 2) ſie betreffen die Erziehung im Chriſtenthume, den Religionsunterricht in den Volksſchulen und die Lehre und den Cultus in der Kirche ſelbſt. Hier concurrirt der Staat mit der Gemeinde in der Weiſe, daß dem Staate die Suſtentation des Schul- und Kirchenperſonals inſofern zufällt, als deren Beſoldung durch ſeine Hände geht; hier aber tritt auch unvermeidlich der Fall ein, daß unter Haus-, Secten- und Kirchengottesdienſt unterſchieden werden muß, und der Staat in dieſer Beziehung nur für die öffentlichen Diener des letzteren zu ſorgen hat, zugleich aber auch verpflichtet iſt, keiner Secte das Emporkommen zur Kirche zu wehren, und keiner anerkannten Staatskirche ihr Privilegium auf ewige Zeiten zu gewährleiſten, wenn ſie ſich nicht ſelbſt zu halten vermag. Endlich 3) die äußere Ausſtattung des Gottesdienſtes, namentlich der Gebäude, iſt local und fällt zunächſt der Ortsgemeinde, bei deren Unvermögen der Landeskirche, überhaupt alſo der Kirche als ſolcher zu, nach Befinden als allgemeiner, wie dies u. a. ein Hauptzweck des Guſtav-Adolphsvereins iſt. Aus dieſen Grundzügen geht hervor, daß die jetzige Oeconomie der evangeliſchen Kirche im allgemeinen nicht ſo irrational iſt, als ſie auf den erſten Anblick ſcheinen mag, und daß die empfindlichſten Nachtheile derſelben größtentheils in der mangelhaften Durchführung dieſer Principien liegen, z. B. in der unzweckmäßigen Verwendung reicher Pfründen, in der Anweiſung der Geiſtlichen auf Accidenzien, Zehnten oder auf die Bewirthſchaftung von Bauergütern u. ſ. w.

Digitized by Google

b) Die Disciplin.

§. 272.

Ohne eine gewisse Zuchtgewalt kann allerdings keine Kirche [1]), so wenig als irgend ein corporativer Verein bestehen, nur kann heutzutage die Kirchenzucht namentlich in der evangelischen Gemeinde schon deshalb nicht mehr in der alten rigorosen Weise ausgeübt werden, weil diese aus einer hierarchischen Mischung mit Rechtsprincipien hervorging und als Strafe betrachtet wurde, während sie nichts weniger als diese, sondern nur Zucht, d. i. die negative Seite der pädagogischen Weisheit und speciell der positiven Seelsorge, immer so viel als möglich mit dieser verbunden sein, so wenig als möglich abstract für sich allein hervortreten soll.

Unter diesem Gesichtspunkte gefaßt, gehört hierher vorerst schon die äußerliche Sabbatsordnung. Der Staat braucht keinen kirchlichen Feiertag, sondern nur einen Ruhetag [2]). Je nachdem er vorwiegend aus Muhamedanern, Juden oder Christen bestände, würde er diesen Ruhetag für die eigentlichen bürgerlichen und staatlichen Geschäfte mit dem kirchlichen Feiertag zusammen auf den Freitag, Sonnabend oder Sonntag verlegen. Den Andersgläubigen wird das Arbeiten an diesem Tage nicht verboten werden können, während alle Uebrige feiern; aber diese haben das Recht, zu verlangen, in ihrer Andacht nicht gestört zu werden. Die Geschäftigkeit der Minderzahl muß also in die Stille des Privatlebens zurücktreten und wird zugleich genöthigt sein, an andern Tagen für ihren Gottesdienst sich solche Localitäten zu wählen, wohin das Getümmel der Uebrigen nicht störend eindringt. Ihre Bethäuser werden also nicht füglich am offenen Markte, sondern in Höfen und entfernteren Stadttheilen erbaut werden können. Alles dies

1) Nitzsch Pract. Theol. 1 S. 231 fg. Rothe III. S. 1066 fg. Schleiermacher Chr. S. S. 161 fg.

2) Rothe III. S. 1076.

Digitized by Google

gestaltet sich natürlich und zum Besten der in der Diaspora lebenden Gemeinden von selbst, ohne daß es positiver Gesetze bedarf, die, wenn sie vorhanden sind, wenigstens nichts Ignominioses an diese Absonderung knüpfen dürfen; bei der Parität der christlichen Confessionen, die denselben Tag feiern, fällt ohnehin jeder Grund einer solchen Absonderung weg.

Was die Sittenzucht betrifft, die wir von der Kirchendisciplin im engern Sinne unterscheiden, so ist von dieser vorerst alles das abzusondern, was nicht blos die christliche, sondern die öffentliche humane Sitte überhaupt verletzt und insofern der Sittenpolizei des Staates (§. 220) anheimfällt. Außer dieser übt allerdings die religiöse Gemeinde noch einen besonderen und weitgreifenden disciplinarischen Einfluß aus, der aber nicht als eine besondere Function für sich hervortritt, sondern an das Material der gesammten Almosenpflege, an die Pflichten der christlichen Klugheit, Friedfertigkeit, Wahrheitsliebe u. s. w. geknüpft ist und die innere Mission überhaupt in Wahrheit selbst ausmacht, indem die Disciplin nur die negative oder formale Seite dieser allgemeinen, allen Gemeindegliedern unter sich selbst gegenseitig zukommenden Leibes- und Seelsorge ist. Nur auf diese Weise kann die sittenrichterliche, rügende und bessernde Function der Christen und auch der Geistlichen und kirchlichen Gemeindevorsteher gerade auf diejenigen am nachdrücklichsten wirken, die ihrer am meisten bedürfen. Die Strafpredigt muß sich an diese von unten auf wirkende Potenzen für die niedern Classen anknüpfen, während von oben her die freie wissenschaftliche Ueberzeugung durch die Intelligenz auf das Gemüth zu wirken sucht; so werden beide einander zu Hilfe kommend die gesunkene Kirchlichkeit am kräftigsten wieder beleben.

Wenn auf diese Weise Vieles, was man sonst als nothwendige Stücke der Kirchenzucht betrachtete, entweder ganz weg, oder der Polizei anheimfällt, oder sich unter die Erweckungsmittel der innern Mission und Diakonie ordnet,

Digitized by Google

so wird auch das Wenige, was von der alten rigorosen Kirchenzucht noch als Disciplin im engern Sinne übrig bleibt, einen andern Charakter annehmen und dem der eigentlichen Strafe, namentlich aber aller beschimpfenden und demüthigenden öffentlichen Schaustellung entsagen müssen. Von einer positiven Strafe kann überhaupt gar nicht die Rede sein, sondern nur von einer Negation, d. i. von der Ausschließung oder Excommunication und zwar Ausschließung von dem, was seinem Begriff nach das Gemeinschaft Bezeugende ist: von der Communion. Es fragt sich auch selbst hier noch, ob notorisch Ungläubige, Unsittliche und Unwürdige zurückzuweisen, oder ob zu warten ist, bis sie sich selbst ausschließen, und dann etwa nur diese Selbstausschließung öffentlich auszusprechen ist. Gelegenheit zu einer solchen Erklärung wird sich, wenn das Kirchenwesen einmal organisirt ist, bei den Wahlen zu kirchlichen Gemeindeämtern finden, wenn durch einen Ausspruch der Gemeinde solchen unwürdigen Mitgliedern das active und passive Wahlrecht entzogen wird, wozu jene ohne Zweifel vollkommen berechtigt ist; wie denn überhaupt von dieser Seite her auch für die Disciplin ein mächtiger Hebel erwächst, der bis jetzt noch gar nicht vorhanden war. In dem andern Falle aber, wenn notorisch Unwürdige sich zu dem Genuß des Abendmahls drängen, muß allerdings auch die Seite der Communion hervorgekehrt und gelten gemacht werden können, sofern sie nämlich ein Zeugniß der Gemeinde ist, daß sie sich mit allen ihren am Tische des Herrn erscheinenden Mitgliedern ihrerseits in geistiger Gemeinschaft weiß, was sie ohne Heuchelei und Selbstentwürdigung nicht gegenüber von Solchen kann, die mit ihr in keiner geistlichen Gemeinschaft stehen noch stehen wollen. Nur daß sie dieses unzweifelhaft dargethan haben, ist nothwendige Bedingung für die Excommunication; ist dies aber geschehen, so kann das Eindrängen auch keinen andern Zweck mehr haben, als den der Verhöhnung der Heiligkeit des Sacramentes (λοιδορία) und Störung der Andacht der Gläubi-

Digitized by Google

gen; beides ist, wenn es erwiesen werden kann, auch zugleich ein injuriöses Vergehen, welches rechtliche Ahndung nach sich zieht, um wie viel mehr nicht die gerechte Folge der Ausschließung. Diese darf aber wiederum nicht auf immer ausgesprochen werden, sondern nur bis zur erfolgten Buße, und diese einzige Kirchenbuße ist wiederum keine andere, als die in der Beichte abzulegende, die ohnehin von allen Communicanten gefordert wird, in diesem Falle aber, wenn die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen darauf folgen soll, würde ihre Aufrichtigkeit und Zulänglichkeit allerdings dem Urtheil zu unterwerfen sein, welches der geistliche Seelsorger und die Aeltesten nach längerer Beobachtung des Wandels darüber aussprechen. Von der Theilnahme an der Predigt und am weitern Gottesdienst ist ohnehin Keiner auszuschließen, der die Kirche besuchen will, denn wie ungläubig er auch dieselbe betritt, so kann und soll sie ihm doch immer zur Bekehrung geöffnet sein. Gegen Gleichgiltige aber, die sich negativ verhalten, ist ein äußeres disciplinarisches Einschreiten nicht möglich, alles Thunliche liegt in der Bemühung sanfter pädagogischer Weisheit.

c. Die Lehre.

§. 273.

Weil das Christenthum die völlig offenbar gewordene, die Religion des Geistes und der absoluten Freiheit ist, so kann es nicht ohne ein vollkommenes Selbstbewußtsein seiner Wahrheit bestehen. Dieses muß ein frei erworbenes, folglich auch durch die freie Prüfung hindurchgegangenes sein, und diese liegt in der Wissenschaft als solcher, wie sie auf der Universität und in der Literatur geübt wird; daher auch diese eine völlig freie sein muß (§. 264). Das Christenthum muß auf diesem Durchgangspunkte durch den reinen Aether des Begriffs einmal so zu sagen selbst zur Wissenschaft werden, aber nicht bleiben, sondern wieder mit seinem Realprincip und seinem practischen Zweck Eins, es

Digitized by Google

muß wieder Religion werden. Das Wissenschaftliche oder die Lehre ist und bleibt also nur ein Moment der Vermittelung in ihm; sie ist weder der gnostische Zweck, zu dem es sich idealistisch verflüchtigen soll, noch das Princip, aus dem es hervorgeht und auf dem es beruht. Wäre es einer solchen Erhebung in die Idee gar nicht fähig, so würde es bloße Populärbildung und Propädeutik sein, die der Kindheit und den untern Volksclassen angehörte, mithin auch die Stellung verdienen, die einige neuere Systeme der Religion unterhalb der Kunst und Wissenschaft angewiesen haben; wäre es aber seinem Zweckbegriffe nach nur wissenschaftliche Speculation, so würde es auch in seiner Wahrheit nur das Eigenthum einer Priesterkaste sein können, gleichwie die Wissenschaft als solche nur die Sache und das Interesse eines bestimmten corporativen Standes ist. Steht aber die wissenschaftliche Forschung hier in der Stelle der Vermittelung und damit zugleich der freien Prüfung, so kann ihre Aufgabe keine andere sein als die der Systematisirung und Kritik; denn ein neues Princip zu setzen kann die Wissenschaft hier nicht berufen sein, sofern nicht angenommen wird, daß die objectiv gegebene Grundlage der Schrift selbst in dem Principiellen oder Wesentlichen etwas Falsches enthalte, mit welcher Annahme sie den Grund und Boden des Christenthums objectiv und subjectiv verließe. Die vereinte kritisch organisirende Thätigkeit kann daher nur auf die Unterscheidung des wesentlich Allgemeinen, des Besondern und des individuell Zufälligen gerichtet sein, bei welchem Zufälligen wir an die eigenthümlichen historischen Umstände denken, unter welchen das Christenthum zuerst auftrat, das Temporäre, Locale, Sprachliche, die ersten Gegner und Unsitten, die es zu bekämpfen hatte, kurz den damaligen Zeitgeist. Diese Unterscheidung des Wesentlichen oder Principiellen, worin das Christenthum selbst besteht, von dem Unwesentlichen, mit dem es zusammenbesteht, der Idee von der Gestalt, in die es zu gewissen Zeiten sich kleidete und fernerhin kleiden kann, dieser Gegensatz verlangt noch ein Mit-

Digitized by Google

telglied, welches das Allgemeine, unveränderlich Identische mit dem Veränderlichen und Individuellen verbindet, und gerade dieses wird es sein, über dessen Bestimmung Streit ist, da man seinen Inhalt bald zu dem Wesentlichen, bald zu dem Unwesentlichen ziehen wird, wie er denn auch in der That beiden Seiten angehört, und auf eine bestimmte logische Formel gebracht, das Disjunctive oder Specielle ist, welches von mehr als einerlei Art, aber ohne deren eine das Principielle oder Generelle selbst nicht in die Wirklichkeit eintreten kann; so daß die Negation des Principiellen sich wie die Contradiction zu der Contrarietät als der Negation eines dieser disjunctiven Glieder, folglich wie Häresie zur Heterodoxie verhält [1]). Dieses Specielle ist es, was man zu allen Zeiten in die Formeln der Symbole oder Glaubensregeln gebracht hat, aber nicht darüber, ob überhaupt solche Formeln aufzustellen sind, sondern über die Grenzbestimmung des Inhalts, was allgemein wesentlich und was es nicht sei, herrschte und herrscht der Dissens, der nicht eher gehoben werden kann, als bis der eine principielle Grundsatz bestimmt ausgesprochen und damit auch das Symbolische im engern Sinne davon unterschieden ist, sowie anderseits von diesem wieder das völlig freizugebende individuell Unwesentliche oder Particulare zu unterscheiden ist. Diese Unterscheidung und Emporhebung des Wesentlichern über Anderes ist zugleich die Methode des Organisirens zum wissenschaftlichen System, und das daraus hervorgehende systematische Bewußtsein die Erhebung des historischen Stoffs in die Idee, die innigste Durchdringung und Aneignung desselben im Geiste, sowie anderseits auch nur eine solche Anschauung des Christenthums die wahre Toleranz und Weisheit im Lehren und Verbreiten desselben hervorbringen kann, ohne den Kern desselben in die Abstraction der „allgemeinen Religion" zu verflüchtigen; denn ein solches Abstractum entsteht eben daraus, daß man nicht

1) Nitzsch Pract. Theol. I. S. 312.

Digitized by Google

auf die Bedeutung des Inhalts eingehend, nur überall empirisch herumfragt, was in dem religiösen Bewußtsein aller Völker und Zeiten enthalten ist, und daraus als charakterlosen Religionsbegriff das „allgemein Menschliche" abzieht, worin eben das Christenthum als „allgemeine Menschheitsreligion" bestehen soll.

Wir haben hier einerseits einen festen historisch gegebenen Ausgangspunkt, anderseits ein in Aussicht gestelltes zukünftiges Ziel: die allgemein abgeklärte, erkannte und angeeignete Wahrheit im Geiste, in welcher das menschliche Wissen dem Wissen und Wollen des Stifters gleich geworden und dieses in jenem verwirklicht ist; von jenem Punkte zu diesem dehnt sich der Weg der Vermittelung aus. Das historisch Gegebene liegt als Schrifturkunde vor uns; sie beschreibt und erzählt, aber sie systematisirt nicht die Lehre; höchstens in einzelnen Andeutungen hebt sie das Wesentliche als solches hervor. Von dieser Breite des Stoffs beginnt der Proceß der subjectiven Aneignung; es ist natürlich, daß der fromme Autoritätsglaube anfangs Vieles als Wesentlich in die Symbole aufgenommen hat, was sich später nicht mehr als solches bewährt; und wie es eine symbolbildende Zeit gab, so wird auf diese eine symbolreinigende Periode folgen müssen, in der man auf Vereinfachung derselben dringt. So lange die Grundidee des Christenthums noch nicht rein ausgesprochen war, so lange noch Unwesentliches für principiell galt, war auch keine eigentliche organische Entwickelung möglich; es mußten unrichtige Ansätze wieder umgestoßen und neue an deren Stelle gesetzt werden; es war, könnte man sagen, wie im Staate, eine Zeit der Revolutionen, bevor der Progreß der stetigen Reformation eintreten konnte; und jene wiederholten neuen Ansätze bildeten verschiedene coordinirte Principien, die nicht sofort erloschen, sondern als verschiedene Kirchen neben einander fortgefristet wurden. Nur der Unterschied waltete, daß über allen diesen particularen Principiaten doch immer ein allgemeines Grundprincip in der christlichen Kirche wirksam

Digitized by Google

blieb, während die politischen Phasen dieses nicht hatten, sondern radical verfuhren; aber anerkannt wurde diese Wahrheit freilich auch nur von der protestantischen Kirche, die ihre Schwestern immer als christliche betrachtete, was man von der römisch-katholischen nicht rühmen kann.

Nicht blos den individuellen Meinungen sind die Symbole entgegenzuhalten, sie selbst sind anderseits auch von dem principiellen Grundsatz zu unterscheiden, selbst noch keine unbedingt feststehenden Wahrheiten, sondern an jenem als der absoluten Idee des Christenthums zu prüfende, theilweis zu berichtigende, recht eigentlich veränderliche Gemeinsätze (loci communes); denn das, was verändert wird, wird nicht schlechthin negirt, es bleibt seinem Wesen nach, indem es einzelne Bestimmungen abthut und annimmt. Unter diesen Begriff des Symbols ist aber jene principielle Wahrheit auf keine Weise, auch nicht graduell zu subsumiren, sondern qualitativ davon zu unterscheiden, da sie selbst wieder Norm sein soll für diese. Wollte man sagen, daß jene Wahrheit überhaupt nie zum Ausdruck und Bewußtsein gekommen sei und je kommen werde, so würde man damit überhaupt die Wirklichkeit des Christenthums als Religion in der Kirche aufheben, zumal als offenbare, bewußte, geistige. Ein solches Bewußtsein aber und sein Ausdruck sind auch in der That von Anbeginn vorhanden gewesen und zwar als eigentlicher Kanon oder Glaubensregel, Glaubensprincip, welches nicht aus der Schrift entsprungen, sondern gleichzeitig mit ihr und sogar noch vor ihr aus der persönlichen Wirkung und Lehre des Stifters unmittelbar aufgefaßt, selbst mit als Kriterium bei der Festsetzung des Schriftkanons gedient hat; wir meinen die in der Taufformel enthaltenen einfachen Grundsätze, die später zunächst zum apostolischen und weiter zum nicänischen und athanasianischen, damit aber auch erst zu eigentlich kirchlichen Symbolen erweitert wurden, d. h. zu Zeugnissen für die damaligen Bekenner unter sich gegenseitig und Urkunden des religiösen Bewußtseins der damals noch einigen

Digitized by Google

katholischen Kirche für die Folgezeit, Zeugnissen also, die in dieser Gestalt immer nur den Werth eines historischen Zeugnisses von dem, was sich bis dahin im Kampfe mit gegnerischen Meinungen als allgemeines Bewußtsein der Kirche festgestellt hatte, keineswegs aber die Bedeutung unveränderlicher Normen für alle Zukunft haben können [1]). Diese Bedeutung kann einzig das prägnante Grundthema haben, dessen Gehalt der Kernpunkt voll unendlicher Kraftfülle der Wahrheit und selbst unendlicher Entwickelung zu einem organischen System fähig ist. Die Idee des persönlichen Urgeistes als freien Schöpfers der Welt aus positiver Liebe, daß uns diese Idee in dem Gottmenschen Jesu zugleich mit unserer eigenen wahren idealen Bestimmung und die rechte Versöhnung in ihm als dem Vermittler erschienen ist, und die Idee des heiligen Gottesreichs unsterblicher Geister, wo die absolute Wahrheit zur absoluten Wirklichkeit wird — diese sich dialectisch voraussetzenden Grundbegriffe, wie sie als die „des himmlischen Vaters, seines Menschensohnes und des Himmelreichs oder des heiligen Geistes" in der einfachen Trinitätsformel liegen und nur ihrer Entfaltung harren, müssen zum mindesten als allgemeine Ueberzeugung in irgend einer Form unverkürzt ausgesprochen sein, wenn die Religion sich als christliche von andern unterscheiden und als bestimmte eine sich in den verschiedenen Parteien wiedererkennen soll.

Als Mittleres zwischen dem allgemeinen Glaubensgrundsatz des Christenthums und der individuellen Dogmenbildung gelten die Symbole jetzt nur noch als Bekenntnißschriften der besondern Landeskirchen, deren mehrere in einem Staate neben einander bestehen können. Eine solche confessionelle Landeskirche soll ihrem Begriffe nach immer ein größeres Ganzes bleiben und nicht in eine Vielheit un-

1) Schwarz Wesen d. Relig. I. S. 153. Der deutsche Protest. ꝛc. S. 273 fg. C. H. Weiße Ueber die Zukunft der evang. Kirche. Reden ꝛc. S. 82 fg.

Digitized by Google

verbundener Secten oder gar in den Atomismus vereinzelter Familienheiligthümer, gleichsam Penatendienst, zerfallen. Die beiden Beziehungen auf das objectiv Wesentliche des christlichen Glaubens und das Besondere der subjectiven Auffassung wollen in jedem confessionellen Symbol mit Weisheit ausgeglichen sein; eben darum müssen diese Symbole neben dem wesentlich Unwandelbaren auch eine Seite der Wandelbarkeit an sich tragen, und ihre historische Beziehung auf die Vergangenheit darf sich nicht zum Zwange für die Zukunft verfestigen. Für ihre Bekenner folgt daraus, daß sie sich derselben ebensowenig ganz entschlagen, als dieselben buchstäblich heilig halten dürfen (§. 268); wie dies denn auch in der That geschieht, denn es existirt wohl keine christliche Gemeine von einigem Umfange, die ihren historischen Bekenntnißschriften ohne allen Unterschied des Inhalts wortgetreuen Glauben schenkte, und selbst die Prediger können sich bei ihrer Verpflichtung darauf nur in diesem Sinne eidlich binden. Das richtige Mehr oder Weniger in diesem schwebenden Vermitteln inne zu halten ist Aufgabe der christlichen Weisheit, diese aber verlangt ebensoviel gewissenhafte Treue wie reformatorischen Eifer und Bildsamkeit; gerade die christliche Demuth, welche sich bescheidet, in heiligen Dingen nicht mit menschlichem Verstande schlechthin abzusprechen, aber zugleich zweifellos an dem tiefen Grunde im Geiste hängt, bringt, indem sie einerseits ihre νοήματα der objectiven Autorität bescheiden unterwirft, anderseits das objectiv Gegebene sich innigst anzueignen strebt, die freie Einheit hervor, die das Besondere im Allgemeinen und das Individuelle im Besondern auf liberale Weise gewähren läßt, ohne indifferentistisch zu werden.

Wie aber sollen die Symbole selbst fortgebildet werden, da sie doch, den positiven Gesetzen in diesem Stücke gleich, nicht fließend wie die Sitte und der Geist der Zeit, und auch nicht ewig feststehend sein, sondern von Zeit zu Zeit mit allgemeiner Uebereinstimmung abgeändert werden sollen? Das Wie oder das Mittel dieser Abänderung ist nicht die

Digitized by Google

Menge der individuellen Ansichten oder der Zeitgeist selbst, sondern dieser verhält sich wie das eine Extrem zum andern, welches hier eben das feststehende Symbol ist. Das vermittelnde Moment kann daher auch nicht eine Synode oder Kirchenversammlung in der Weise sein, daß das ganze Gemeindepersonal zusammenträte und durch Stimmenmehrheit entschiede; denn hier wäre in der That nur das eine, das individuelle Extrem, nicht aber das andere repräsentirt, und es wäre in Wahrheit keine Vermittelung der Kirche in sich vermöge ihrer Grundelemente, sondern eine Neugründung vermöge einer Constituante, die von ihren historischen Prämissen radical abbräche. Die Vermittelung muß demnach wo anders liegen, und erst nachdem sie materialiter zustandegekommen, könnte eine Kirchenversammlung formaliter das Zustandekommen anerkennen und sanctioniren, was gleichsam nur der letzte Act der Vermittelung wäre. Diese selbst aber kann heutzutage nirgends anders vorsichgehen, als auf die freieste und allgemeinste Weise in der Wissenschaft und Literatur, und zwar speciell in der hierher gehörigen Wissenschaft der Dogmatik. In den dogmatischen Lehrgebäuden treten vorzugsweise nicht Individuen, sondern die Geister der größern Gemeinden und der Schulen hervor; die unendlich verschiedenen individuellen Ansichten werden nur von einem kundigen, auf der Höhe der Gegenwart stehenden Individuum zusammengefaßt und in dieser Zusammenfassung unter einem Focus zugleich harmonisirt. Dergleichen Systeme giebt es zu jeder Zeit mehrere neben einander, wie es immer mehrere Schulen und Richtungen giebt; in vielen Stücken werden sie sich widersprechen, aber in einigen auch wohl allmälig einigen, und sind solche Einigungspunkte gewonnen, erhalten und bewähren sie sich als Resultate, so ist es Zeit, daß darüber Abrechnung gehalten und sie in die confessionellen Grundsätze aufgenommen, im Archiv der Kirche niedergelegt werden, eher aber auch nicht. Der kirchliche Sprechsaal ist weder eine ökumenische Synode in Weise der ersten Jahrhunderte, noch eine

Digitized by Google

akademiſche Aula für Disputationen wie im Mittelalter — dieſe Analogien mit den Verſammlungen politiſcher Geſetzgeber ſind für die Kirche unzutreffend, ſie gehören zu den vom Staate erborgten Formen einer ſelbſt noch in ſtaatlichem Zwange ſtehenden Hierarchie — ſondern der viel weitere Raum der wiſſenſchaftlichen Discuſſion überhaupt, der ſich mit der Erfindung der Buchdruckerkunſt aufgethan hat. Hierin liegt zugleich, daß das Geſchäft nothwendig durch die Hände der Theologen, das will ſagen: der wiſſenſchaftlich gebildeten, des Chriſtenthums tief kundigen Chriſten, wenngleich nicht ausſchließlich der Geiſtlichen, gehen muß, vielmehr das Werk eines wiſſenſchaftlichen Geiſtes iſt, der in den Tiefen des chriſtlichen Princips die Tiefe der Wahrheit überhaupt erkannt hat und ſich darin organiſirend und kritiſirend bewegt; es iſt mit einem Worte die wahre Religionsphiloſophie, von der das Gelingen abhängt, und das wahre im Geiſte Chriſti aufgefaßte Dogma, wovon die wahre Philoſophie, als Wiſſenſchaft der Wiſſenſchaften ausfließt. Schon der Apoſtel nennt das Chriſtenthum „Weisheit," und es nennt ſich bei den älteſten Kirchenvätern häufig die Philoſophie katexochen. Sinken dereinſt Theologie und Speculation ſich verſöhnt in die Arme, wie ſie in ihrem Urſprunge eine und dieſelbe Speculation ſind, dann beſitzen wir ſchon hienieden das Abbild der vollen Wahrheit, die wir zur Zeit noch in gläubiger Hoffnung erſt jenſeit des Grabes verwirklicht zu ſchauen uns beſcheiden, aber es dahin zu bringen auch nie müde werden ſollen [1]).

3. Der äußere Organismus.

§. 274.

Um die Aufgaben der chriſtlichen Gemeindethätigkeit zu vollziehen und dieſe Vollziehung zu einer geordneten, ſichern,

1) Liebner Chriſtologie. Vorrede.

Digitized by Google

sich selbst erhaltenden zu machen, muß die christliche Gemeinde sich zu einem bestimmten Organismus gestalten. Hierzu gehören bestimmte Personen, eine bestimmte Art und Weise der Geschäftsführung, und die Theilung dieser Geschäfte oder Zwecke selbst. Im Ganzen findet der Gegensatz von Geistlichen und Laien statt, der auf den Unterschied der Kirche im engern Sinne und des sittlichen Organismus (§. 266) gründet; das clericalische und das Laien- oder Gemeindeelement müssen aber auch durch ein drittes verbunden und vermittelt sein, welches sich im Diaconat oder Presbyteriat, die wir nicht scharf von einander trennen können, repräsentirt. Ein eigentliches Kirchenregiment (Hierarchie) im Sinne einer Herrschaft des einen oder des andern Standes kann es nicht geben, weder ein monarchisches, noch ein demokratisches [1]; denn das Haupt ist Christus und seine Macht die heilige Begeistung und Begabung für allerlei Werke der Gnade. Die Vollbringung derselben aber will geordnet sein; daher die persönlichen Unterschiede des Pastorats, Presbyteriats und der Gemeinde, die der Geschäftsführung durch Synoden, Diöcesanconvente und collegialische Verwaltung der Parochialgeschäfte. Unter den Pastoren wird der oberste Landesbischof als amtlicher Präses einem aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzten Landesconsistorium vorstehen, im Einverständniß mit demselben einerseits mit dem Cultministerium conferiren, anderseits mit der Landesgemeinde durch Berufung der Synode. Die Diöcesanvorsteher oder Superintendenten werden, auf analoge Weise mit den nöthigen Gehilfen versehen, die Geschäfte der Diöcese als Mittelinstanz und die Diöcesanconvente leiten; und im engsten Kreise wird sich die örtliche Pfarrgemeinde, die Grundlage und das Vorbild des Ganzen, ebenso organisiren, daß der Pfarrer collegialisch mit seinen Diakonen oder Presbyteren und in Ge-

1) Nitzsch Pract. Theol. I. S. 252.

Digitized by Google

meindeversammlungen mit Allen gemeinschaftlich waltet. Das Geschäft selbst aber oder der Zweck, obgleich selbst auch der dreifache der Lehre und Liturgie, der Disciplin und Sitte, und der Oekonomie der materiellen Bedürfnisse, kann jedoch nicht partitiv an diese drei Instanzen vertheilt werden, sondern er wiederholt sich in jeder ganz, nur graduell unterschieden; denn Lehre und Cultus werden vorschriftsmäßig in der Ortsgemeinde vom Pastor verwaltet, Veränderungen können nur in der Landessynode beantragt werden, welcher allein die Gesetzgebung zukommt; ebenso die Disciplin, die im Diöcesanconvent nur etwa eine Recursinstanz hat, im Landesconsistorium und in der Landessynode vornehmlich in Bezug auf Suspendirung und Absetzung von Kirchenämtern; ebenso bringt jede Gemeinde ihre ökonomischen Bedürfnisse in der Regel in sich auf, nimmt aber in Nothfällen ihre Zuflucht zu der Diöcese, die sich in größern Ländern zur Provinzialverwaltung erweitert, oder zur kirchlichen Landesverwaltung. Im Allgemeinen wird die Aufbringung dieser materiellen Mittel in und für die Ortsgemeinde und deren Verwaltung das Hauptgeschäft des Presbyteriats sein. Die Anordnung und Ausführung der in die Disciplin einschlagenden größern Vereinsachen oder die innere Mission, sofern sie z. B. in der Sorge für Gefangene und aus den Gefängnissen Entlassene u. s. w. besteht, wird sich vorzugsweise für die Diöcesanconvente eignen, und die Lehr- und Cultusfragen müssen der Landessynode vorbehalten bleiben. Die eigentliche Frage, um die es sich in Beziehung auf Lehren und Glaubensbekenntnisse Einzelner und einzelner Gemeinden auf allgemeinen Synoden handeln kann, ist (§. 273) aber immer nur die, ob gewisse Lehrsätze, die bisher für wesentlich gegolten und darum Andersdenkende von der Kirche oder doch von der confessionellen Landeskirche ausgeschlossen haben, für freie zu erklären und ihnen jene Folge nicht weiter zu geben, d. h. nicht mehr ausschließende Kraft zuzuerkennen sei, oder ob es auch ferner dabei sein Bewenden haben solle. Kann nun hierüber aus dem im

Digitized by Google

vorhergehenden Paragraphen angeführten Grunde nicht durch Stimmenmehrheit der gesammten Gemeindemitglieder entschieden werden, weil es nämlich das historisch bestehende Symbol einerseits und der Zeitgeist anderseits ist, die vermittelt werden sollen, so kann auch die synodale Berathung über solche Gegenstände nicht in anderem Verhältnisse als in gleichen Theilen, halb aus der Geistlichkeit, halb aus der Gemeinde durch freie Wahl, zusammengesetzt sein; überdies ist es einleuchtend, daß bei solchen Fragen nur Mitglieder der Landeskirche mitstimmen können.

Da fragt es sich aber eben principiell, wie weit der Umfang der Landeskirche zu ziehen, welche Subjecte darin Sitz und Stimme, actives und passives Wahlrecht haben sollen. Die Frage, wer zur Gemeinde gehöre und ihrer Rechte, namentlich dieses Wahlrechts theilhaft oder davon auszuschließen sei, ist mit der allgemeinen Antwort: wer ihre Pflichten erfüllt, noch nicht entschieden, so lange nicht bestimmt ist, was unter diesen zu verstehen sei. Man kann diese Pflichten ganz oder nur zum Theil erfüllen, wie wenn man etwa nur äußerlich seine Abgaben an die Kirchengemeinde zahlte, übrigens aber in Sitte und Cultus sich von ihr lossagte. Werden diese „Pflichten" in ganz äußerlichem Sinne genommen, wie das Recht sie auffaßt, so kann allerdings von Rechts wegen Niemand von kirchlichen Verhandlungen ausgeschlossen werden, der bis dahin seine äußerlichen Schuldigkeiten erfüllt hat; aber bei dem rechtlichen Gesichtspunkte bleibt eben die religiöse Sitte nicht stehen, ihr Princip ist ein anderes als das nur rechtsgesetzliche, und kraft dieses ihres Princips sind die Versammelten befugt, durch Abstimmung auszuschließen, analog der Vollmachtsprüfung in gesetzgebenden Körpern, nur daß hier die Kriterien andere sind als im staatsbürgerlichen Rechte. Hier ist es möglich, die Pflicht der Barmherzigkeit zu üben, ohne sich im Uebrigen um die Kirche zu kümmern, ja eine zudringliche Geschäftigkeit in Versammlungen und Synoden zu entwickeln, ohne gläubig zu sein. Es muß also, wie in

Digitized by Google

der Pflichterfüllung, so auch in der Ertheilung der Rechte unterschieden werden, so daß namentlich im Betreff der Armenpflege nichts hindert, Christen aller Confessionen, die beisammen wohnen, auch selbst Juden, die sich anschließen wollen, contribuiren, percipiren und selbst in die Verwaltung eintreten zu lassen; denn die christliche Barmherzigkeit kennt keinen National-, Religions- und Sectenunterschied. Anders als bei diesem untergeordneten Zweig der Verwaltung ist es schon in Disciplinarsachen, und noch weniger können Lehr- und Cultusangelegenheiten auf diesem Wege erledigt werden. Für die Wahl zum Synodalabgeordneten ist es mindestens erforderlich, daß Einer in der Landeskirche confirmirt sei, sich nicht ausdrücklich oder stillschweigend von ihr losgesagt, uud in sittlicher Hinsicht nicht die §. 272 angegebene Reprobation bei der Wahlcommission erfahren habe. Dagegen kann die vollkommene innere Uebereinstimmung mit dem Symbol und deren Erklärung nicht zum Kriterium erhoben werden. Einige haben sich blos damit begnügt, daß Einer ohne am Gottesdienst öffentlich theilzunehmen, sich nur nicht ausdrücklich losgesagt habe, sondern durch seine Theilnahme an kirchlichen Verhandlungen noch ein Interesse an der Kirche und Religion zu erkennen gebe, und so lange ein Solcher nicht störend auftrete, müsse diese Theilnahme an der Verhandlung selbst als ein Mittel, ihn zu belehren und wiederzugewinnen, betrachtet werden [1]). Eine solche Theilnahme kann aber auch ohne Stimmrecht stattfinden, und dieses wird nothwendig nach der Beschaffenheit der Verhandlungsgegenstände abgestuft sein müssen, sobald von den übrigen die Lehrangelegenheit unterschieden wird, über welche per majora auf breitester Basis abzustimmen unzulässig ist.

---

1) Entwurf einer neuen Ordnung für die evang. Kirche in Würtemberg 1849. Baumgarten Zwölf Thesen ꝛc. 1848. S. 66, 71, 78.

Digitized by Google

Die Union und die Mission.

§. 275.

Hat sich auf diese Weise, wovon hier nur die allgemeinsten Grundzüge anzudeuten waren, die Landeskirche in und für sich organisirt, so tritt sie nun auch nach außen in weitern und weitern Kreisen mit den andern christlichen Confessionskirchen und Gesellschaften und mit der nichtchristlichen Menschheit durch die äußere Mission, analog den diplomatischen und völkerrechtlichen Beziehungen des Staats, in Verbindung.

Was zunächst die Verbindung mit andern Confessionskirchen betrifft, so ist diese schon an sich in doppelter Hinsicht geboten; einmal sofern eine organisirte Verwaltung des Armenwesens und der Disciplin häufiges Conferiren mit den Schwesterkirchen und andern christlichen Vereinen in der Praxis unumgänglich nothwendig macht, und sodann der Umstand, daß sich in einem staatlichen Territorium und unter einer Landesregierung mehrere gleichberechtigte confessionelle Kirchen neben einander befinden können. Daß zwischen diesen eine von der eigentlichen Kirche noch zu unterscheidende Verbindung, aber nicht blos äußerliche, sondern innerliche, amtliche und geistige Wechselwirkung hergestellt werde, eine Vereinigung, die selbst den Titel der vereinigten Landeskirche annehmen kann, dann aber den besondern confessionellen Unterschieden in sich um desto mehr freien Raum gestatten muß, wie dies wenigstens zwischen der lutherischen und reformirten, wenn auch schwerlich mit der römisch katholischen Kirche geschehen kann und zum Theil schon geschehen ist, ist ebenso rationell wie ein Bedürfniß der Zeit. Es ist dies eigentlich der Begriff der Union, wie sie in Preußen, wenn auch nicht auf die rechte Weise, begründet worden ist, und derselbe Gedanke liegt der in Wittenberg 1848 als Postulat ausgesprochenen, von den Altlutheranern aber zurückgewiesenen „amtlichen Confödera-

Digitized by Google

tion der Kirchen verschiedenen Bekenntnisses oder dem Kirchenbunde," entsprechend der Idee eines Bundesstaates, zu Grunde. Der Begriff der Union tritt hiermit erst als ein bestimmtes Glied in den systematischen Zusammenhang des kirchlichen Ganzen ein, so daß er weder mit einer indifferentistischen Verflachung zu kosmopolitischen Abstractionen, noch mit einer Bekehrung und Auflösung der Kirchen zu und in einander zu verwechseln ist.

Die Mission zur Verbreitung des Christenthums über entfernte nichtchristliche Völker [1]) ist ohne Zweifel eine Aufgabe und zwar die finale des Christenthums als Kirche; es fragt sich nur, auf welche Weise diese Verbreitung und endliche Christianisirung der Menschheit zu bewirken ist. „Daß wir keine solche (kirchliche) Organisation für die Mission haben, diese also ganz in den Händen von Particulargesellschaften ist, hat seinen Grund in dem Zerfallensein unserer Kirche und in dem Mangel an allgemeinem Interesse für die Sache [2]). Daraus aber, weil bei dieser Lage der Kirche das Missionswesen gedeihlicher von der Hernhuthergemeinde, „die eigends auch für die Mission organisirt ist," den Quäkern u. a. kleinern Gemeinden betrieben worden ist, folgt nicht, daß eben nur solche und der specifische Pietismus, nicht aber die Kirche selbst zu diesem Werke berufen sei. Der Grund, daß der Eifer der Privatvereine bisher noch nicht von Erfolgen gekrönt worden ist, die den in den ersten Jahrhunderten oder der Verbreitung unter den germanischen Völkern gleichkämen, liegt hauptsächlich in dem Mangel an kirchlichem Sinn und Organisation der evangelischen Kirche, die bisher noch zu sehr in sich zerrissen und behindert war, als daß sie sich im Großen und Ganzen hätte nach außen wenden können, wie die katholische allerdings nicht versäumt hat, sich in der neuen Welt wie-

1) Nitzsch Pract. Theol. I. S. 153, 177, 479.

2) Schleiermacher Chr. Sitte S. 382. Vergl. überhaupt S. 378 fg. 419 fg. Rothe S. 1098—1110.

Digitized by Google

derzuerobern, was ihr durch die Reformation in der alten verloren ging.

Wenn in Bezug auf die normale Art und Weise der Verbreitung von Schleiermacher ein Vordringen des Christenthums von der Peripherie aus in die zunächst angrenzenden Länder „nach dem Gesetz der Continuität" und eine absichtliche Mission sporadisch in ferne Erdstriche „nach dem Gesetz der Wahlanziehung" unterschieden wird, so scheint diese mehr formale Eintheilung wesentlich auf die beiden entgegengesetzten Ansichten hinauszulaufen, welche entweder eine directe Verkündigung der christlichen Lehre durch Missionsprediger verlangen, oder die Religions- und Kirchenstiftung das Letzte sein, die Civilisation, wenigstens Entwilderung in allen andern Stücken vorangehen, die Christianisirung überhaupt „durch culturverbreitenden Weltverkehr" sich vollziehen lassen wollen. Beide Ansichten erweisen sich als abstract einseitige; die letztere geht von der Idee des absoluten Staates aus und würde nur dann unfehlbar richtig sein, wenn das Christenthum die selbstwüchsige Blüthe der Cultur, die Kunst, die Eudämonie, das Recht nicht blos negative Bedingungen, sondern positive Principien der Religion der Versöhnung wären; wogegen gelten gemacht werden muß, daß es auch eine eudämonistische und civilistische Verfeinerung giebt, welche die Völker für die Annahme des Christenthums in demselben Grade abstumpft und unzugänglich macht, in welchem umgekehrt unverdorbene Naturvölker immer die ergiebigste Pflanzstätte desselben gewesen sind. Aber auch die entgegengesetzte Ansicht, die u. a. von Prichard [1]) vertreten

1) Naturgeschichte des Menschengeschlechts. Herausg. v. R. Wagner. I. S. 225. „Es ist die immer sich gleichbleibende Behauptung der Missionäre, ein Resultat hundertjähriger Erfahrung, erworben im ausdauernden Arbeiten und mühsamen Streben unter den rohesten und verworfensten Stämmen menschlicher Wesen, daß zuerst die moralische Natur des Menschen angefeuert, das Gewissen erweckt und die bessern Gefühle des Herzens durch die Motive, welche das Christenthum mit sich bringt, aufgeregt sein müssen, ehe sich eine Verbesserung des äußern Wohlergehens und des geselligen Zustandes hoffen läßt, daß die rohesten Wil-

Digitized by Google

wird, kann zu excluſiv verfolgt werden, wenn ſie die nothwendigen Bedingungen nicht genug in Anſchlag bringt. Das Richtige liegt ohne Zweifel in der gleichzeitigen Verbindung beider Mittel, und die wirkſamſte Art würde ſein, wenn der Miſſionär zugleich Entwilderer, Oekonom, Arzt, Schulmeiſter, kurz alles das wäre, was der erſte Anbauer ſein muß. Die erſten chriſtlichen Anſiedler unter den Wilden ſollten Miſſionäre ſein, indem ſie die Urbewohner nicht wie in Nordamerika zurückdrängen und methodiſch ausrotten, ſondern unter ſich aufnehmen und durch Miſchehen nach und nach aſſimiliren. Als wahre Miſſionsanſtalt im Großen erſcheint daher eigentlich die Coloniſation (§. 251), ſowie dieſe im rechten Geiſte unternommen und ausgeführt als Miſſion. In der That iſt dies auch im Ganzen die Art und Weiſe derjenigen Miſſionsgeſellſchaften geweſen, die wie die Brüdergemeinde und die Quäker am meiſten geleiſtet haben; nur darf dabei nicht vergeſſen werden, was zum vollſtändigen Begriff der Coloniſation weſentlich gehört, daß die Colonien in einer zwar freien aber unzerriſſenen Verbindung mit dem Mutterlande zu bleiben haben und dieſes, wie es materiellen Nutzen von ihnen zieht, ihnen die geiſtigen Güter fortwährend zuzuführen hat, alſo namentlich und weſentlich auch in kirchlich-religiöſem Verbande. Nur ſo kann die Coloniſation, wie früher gezeigt, eine dauernde Hilfe für das Mutterland, dieſes eine wahre Mutter für ihre an ferne Menſchenſtämme gleichſam verheiratheten Töchter werden, dieſe verkommenen, ſcheinbar dem Untergange preisgegebenen und für eine ſelbſtändige Civiliſation ohne nationale Kreuzung kaum fähigen Zweige der Menſchheit dem Urſtamm von neuem einverleibt und ſo der alte Fluch der Impietät, welcher auf dem zerſtreuten Menſchengeſchlecht laſtet, endlich geſühnt werden.

---

den Verſtand genug haben, um einer ſolchen Veränderung fähig zu ſein, und daß, wenn dieſe einmal ſtattgefunden, alle Segnungen der Civiliſation nothwendig nachfolgen."

Digitized by Google

Schlußbetrachtung.

§. 276.

Denkt man sich diesen leiblichen und geistigen Assimilationsproceß in künftigen Zeiten weit vor und dem Ziele näher geschritten, das Menschengeschlecht von allen Orten und Enden her mit sich selbst gleichsam in magnetischem Rapport und in diesem großen freien Menschheitsorganismus auf der Erde die einzelnen Landeskirchen unter sich im liberalen amtlichen Verkehr, die Union zur Totalität vollzogen, so bedarf es in der That keiner ökumenischen Concilien mehr, ja solche werden bei der Ausdehnung der christlichen Heerde unter einem himmlischen Hirten ebenso unmöglich wie überflüssig sein; das Reich Gottes auf Erden wäre äußerlich gekommen und seine fernere fortwährende Aufgabe wird nur die bleiben, den Proceß der Bildung im Innern von Geschlecht zu Geschlecht pädagogisch und mit christlicher Weisheit fortwalten zu lassen. Eine andere Vergeistigung der Erdmaterie ist nicht in Aussicht zu stellen, es hieße die Weltkörper als solche verzehren; wohl aber eine geistige Unsterblichkeit und Verklärung der Menschen in andern Weltregionen. Warum sollen sie nicht in dem einen großen Weltorganismus aufsteigen zur Geistigkeit des absoluten Centralorgans, wie — wenn wir doch einmal der Analogien bedürfen — die Blutkügelchen im endlichen Organismus zu Nervenäther werden, und darum doch in Verbindung mit und in Wirksamkeit auf das Ganze bleiben?

Ohne Unsterblichkeitsgewißheit ist kein Selbstbewußtsein der absoluten Persönlichkeit, ohne dieses keine Liebe, ohne Liebe keine vollendete Ethik möglich, aber das erste Glied dieses dialectischen Kreises ist die Gewißheit eines persönlichen Gottes; die Hoffnung ruht auf der Liebe, die Liebe auf dem Glauben. Wer keinen persönlichen Gott glaubt und keine absolute Liebe fühlt, sondern nur den eudämonistischen Naturlebensproceß oder den geschichtlichen Proceß des

Digitized by Google

politischen Rechtsgesetzes kennt, dem ist auch die Unsterblichkeit eine Thorheit; wer aber an dieser festhält, der muß auch den christlichen Glauben und die Liebe haben. „Das Jenseits ist, nach Strauß, der letzte Feind, der zu überwinden ist." Die Persönlichkeit Gottes war der erste. An welchem Gliede aber greifen wir zuerst unmittelbar ein und reihen uns in diesen heiligen Cirkel? Nicht durch wissenschaftliche Schlußfolgen auf die Existenz Gottes und auf die Unvergänglichkeit der Seele, denn diese Schlüsse schweben ohne ein unmittelbares Anknüpfungsmoment in unserm eigenen Wesen in der Luft, sondern in der Liebe. Es giebt Stunden der Erleuchtung, Morgenstunden des Geistes, wo er heller sieht als gewöhnlich, und die Räthsel der Welt ihm zur Lösung näher zusammenzugehen scheinen; aber dennoch gewährt dieses Licht noch keine rechte dauernde und tiefe Ueberzeugung; es ist noch nicht das ganze Gemüth, was ergriffen und verwandelt wird. Solche Stunden sind andere, und es giebt deren auch, wo fühlbar eine reale Veränderung in uns vorgeht, wo wir uns vom Allmächtigen ergriffen, angezogen, bewegt fühlen, und Stimmungen in uns aufwachen, wie seit der Kindheit nicht; sie kehren wieder die Gefühle des Ostermorgens; wir sind nicht gottentfremdet, wir vermögen noch in Liebe ihm zu nahen. Jenes waren Schlüsse, dieses sind Beweise, unmittelbare Erweise der göttlichen Gnade, denn die Liebe ist etwas Substantielles, Wirkliches, die Liebe ist Religion und die volle, ganze Religion Versöhnung, in und mit dem Versöhnungsgefühl aber rückt auch zugleich Christus aus seiner achtzehnhundertjährigen Entfernung heran, ist da und thätig für uns, in uns erwacht die Dankbarkeit für seine Liebe, die Einsicht in sein Erlösungswerk. Es war doch ein Opfer für die Menschheit, d. h. eine Großthat der Liebe, ein Opfer seiner selbst für uns, ja gewissermaßen auch für Gott; denn Gott der liebende wollte die Erlösung seiner Kinder und der Sohn unterzog sich ihr, er that es Gott und sich, sofern er die Liebe war, aber um der Menschen

Digitized by Google

willen, und *insofern* ist sein Tod stellvertretend, sofern er nicht für sich, sondern für die Menschheit starb. Daß aber Gott die Liebe ist, welches Kind und welcher Vater kann zweifeln, der ein Kind hat, das die Arme nach ihm ausstreckt, in jeder Noth blind ihm vertrauend Rettung sucht, wo der arme Vater selbst nicht helfen kann und zusammt dem Kinde in seinem Arme zum himmlischen Vater flüchtet? O der beste, ja der eigentliche Glaubensgrundbeweis in unserm Herzen ist die Kindesliebe, und daß wir uns nichts Höheres denken können, was edler wäre als sie, die uns über alle Maßen rührt. Und dies Höchste sollte nicht auch Gottes sein, die Weltmacht etwas Schlechteres als dies Gefühl, welches so uneigennützig sich selbst aufopfernd und doch zugleich so vertrauensvoll und selig ist? Wir müßten uns selbst nicht mehr glauben, glaubten wir nicht Gott und Unsterblichkeit.

So bedingt die wahre durchgeführte Ethik die Theologie; sie als das volle Bewußtsein der wahren Liebe ist die Mitte und das Band zwischen Gott und seinem Reiche; sie greift rückwärts in diesen schöpferischen Urgrund, auf dem sie selbst beruht, und leitet hin in die ewige Zukunft; so ist sie die Gewißheit begründende Wissenschaft für die Theologie, obgleich der Inhalt der Theologie dieser ethischen Gewißheit als Wirklichkeit an sich vorausgeht; und sie mündet wiederum aus in Theologie, nämlich in die Eschatologie, deren sie bedarf wie die Flüsse das Meer, wenn sie nicht aufstauend alles Lebendige ersticken, wenn sie alle Gefilde des Lebens tränkend, die Erde im weitesten Umfange zum Garten Gottes machen soll, wie diese es im kleinsten zu Anfang war.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite	107	Zeile	9	von oben	lies:	kennt
"	175	"	15	" unten	"	dominus
"	180	"	9	" oben	"	do ut facias
"	210	"	16	" unten	"	der Standesehre
"	271		nota		"	συναλλακτική
"	332	Zeile	11	von unten	"	Emancipation
"	498	"	4	" oben	"	allgemeinsten
"	509	"	5	" unten	"	des Egoismus.

Digitized by Google

Digitized by Google

89094559267

B89094559267A

Digitized by Google

Chalybäus
System der specula-
tiven ethik
BM
.C347
2

Digitized by Google

8909455926?
b89094559267a